ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 128

37. Jahrgang

9. Mai 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Europäisches Parlament	
	Sitzungsperiode 1994-1995	
94/C 128/01	**Protokoll der Sitzung vom Montag, 18. April 1994**	
	Teil I: Ablauf der Sitzung	
	1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode	1
	2. Genehmigung des Protokolls	1
	3. Begrüßung	3
	4. Vorlage von Dokumenten	3
	5. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat	15
	6. Petitionen	15
	7. Mittelübertragungen	17
	8. Zusammensetzung der Fraktionen	17
	9. Prüfung der Mandate	17
	10. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an die Ausschüsse (Artikel 52 GO)	17
	11. Ausschußbefassung	17
	12. Arbeitsplan	17
	13. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)	19
	14. Redezeit	20
	15. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Roth (Aussprache)	20
	16. Transeuropäisches Netz ***I/**I (Aussprache)	20
	17. Satelliten-Kommunikation ***I (Aussprache)	21
	18. Fernsehen ***I — Hochauflösendes Fernsehen (Aussprache)	21
	19. Druckgeräte ***I (Aussprache)	21
	20. Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken * (Aussprache)	21

Preis: 89 Ecu

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
	21. Arbeiten aus Edelmetallen ***I (Aussprache)	22
	22. Unternehmensbesteuerung * (Aussprache)	22
	23. Freier Warenverkehr ***I — Optimale Gestaltung des Binnenmarkts (Aussprache)	22
	24. Tierernährung — Landwirtschaftliche genetische Ressourcen * (Aussprache)	22
	25. Tagesordnung der nächsten Sitzung	23
94/C 128/02	**Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 19. April 1994**	
	Teil I: Ablauf der Sitzung	
	1. Genehmigung des Protokolls	25
	2. Vorlage von Dokumenten	25
	3. Anwendung der Geschäftsordnung	26
	4. Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)	27
	5. Beschluß über die Dringlichkeit	30
	6. Hochauflösendes Fernsehen (Einreichung von Entschließungsanträgen)	31
	7. Tagesordnung	32
	8. Landwirtschaftliche Erzeugnisse — Entwicklung im Milchbereich — Ökologischer Landbau * (Aussprache)	32
	9. Begrüßung	32
	10. Tagesordnung	32
	11. Tagesordnung	33
	12. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)	33

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation
**I	Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
**II	Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
***	Verfahren der Zustimmung
***I	Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
***II	Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
***III	Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Hinweise zur Abstimmungsstunde

— Falls nicht anders angegeben, haben die Berichterstatter dem Präsidenten ihre Haltung zu den Änderungsanträgen schriftlich mitgeteilt.

— Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen werden getrennt veröffentlicht.

Erklärung der Abkürzungen der Ausschüsse

POLI	Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit
LAWI	Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung
HAUS	Haushaltsausschuß
WIRT	Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik
ENER	Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie
AUWI	Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen
RECH	Ausschuß für Recht und Bürgerrechte
SOZA	Ausschuß für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt
REGI	Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften
VKHR	Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr
UMWE	Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz
JUGD	Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien
ENTW	Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit
INNA	Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten
KONT	Ausschuß für Haushaltskontrolle
INST	Institutioneller Ausschuß
GORD	Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität
FRAU	Ausschuß für die Rechte der Frau
PETI	Petitionsausschuß

Erklärung der Abkürzungen der Fraktionen

PSE	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
PPE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokratische Fraktion)
LDR	Liberale und Demokratische Fraktion
V	Fraktion Die Grünen
RDE	Fraktion der Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten
ARC	Regenbogen-Fraktion
CG	Fraktion der Koalition der Linken
DR	Technische Fraktion der Europäischen Rechten
NI	Fraktionslos

Informationsnummer

Inhalt *(Fortsetzung)* Seite

13. Aktivitäten im Jugendbereich ***I (Aussprache) 34

14. Anlegerentschädigungssysteme ***I (Aussprache) 34

15. Anpassung der Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip (Aussprache) 34

16. Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1993 (Aussprache) 34

ABSTIMMUNGSSTUNDE

17. Transeuropäisches Netz ***I / **I (Abstimmung) 34

18. Satelliten-Kommunikation ***I (Abstimmung) 35

19. Fernsehen ***I (Abstimmung) 35

20. Druckgeräte ***I (Abstimmung) 35

21. Arbeiten aus Edelmetallen ***I (Abstimmung) 36

22. Aktivitäten im Jugendbereich ***I (Abstimmung) 36

23. Anlegerentschädigungssysteme ***I (Abstimmung) 36

24. Allgemeine wirtschaftspolitische Leitlinien (Abstimmung) 37

25. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Roth (Abstimmung) 37

26. Unternehmensbesteuerung * (Abstimmung) 37

27. Tierernährung * (Abstimmung) 38

28. Entwicklung im Milchbereich — Ökologischer Landbau * (Abstimmung) 39

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

29. Prospekt für die Zulassung von Wertpapieren ***II (Aussprache) 39

30. Satzung der Europäischen Schulen * (Aussprache) 39

31. Ionisierende Strahlungen * (Aussprache) 39

32. Gefährdung durch physikalische Einwirkungen — Chemische Arbeitsstoffe **II (Aussprache) 40

33. Ethnische Säuberungen — Interventionen aus humanitären Gründen — Internationaler Strafgerichtshof (Aussprache) 40

34. Überschreiten der Außengrenzen * (Aussprache) 40

35. Einwanderungs- und Asylpolitik (Aussprache) 40

36. Tagesordnung der nächsten Sitzung 41

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Transeuropäisches Netz ***I /**I

   A3-0161/94

   I. Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (KOM(93)0347 und KOM(93)0570 — C3-0418/93 — 94/0495(COD) 42

   Legislative Entschließung 44

   II. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine mehrjährige Gemeinschaftsaktion zur Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (KOM(93)0347 und KOM(93)0570 — C3-0327/93 — 94/0528(SYN) 45

   Legislative Entschließung 48

2. Satelliten-Kommunikation ***I

   a) A3-0205/94

   Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten (KOM(93)0652 — C3-0006/94 — 940482 (COD) 49

   Legislative Entschließung 52

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
	b) A3-0201/94	
	Entschließung zu dem Entwurf für eine Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 90/388/EWG für die Satelliten-Kommunikation (SEK(93)1891 — C3-0515/93)	53
	3. Fernsehen ***I	
	a) A3-0086/94	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (KOM(93)0556 — C3-0471/93 — COD 0476)	54
	Legislative Entschließung	56
	b) A3-0198/94	
	Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Digitalfernsehen — ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik und zum Entwurf für eine Entschließung des Rates zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens	57
	4. Druckgeräte ***I	
	A3-0146/94	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (KOM(93)0319 — C3-0395/93 — 94/0462(COD)	61
	Legislative Entschließung	66
	5. Arbeiten aus Edelmetallen ***I	
	A3-0191/94	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arbeiten aus Edelmetallen (KOM(93)0322 — C3-0396/93 — (COD)0472)	67
	Legislative Entschließung	77
	6. Aktivitäten im Jugendbereich ***I	
	A3-0235/94	
	Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die dritte Phase des Programms „Jugend für Europa" zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft (KOM(93)0523 — C3-0527/93 — 0474(COD)	78
	Legislative Entschließung	84
	7. Anlegerentschädigungssysteme ***I	
	A3-0209/94	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anlegerentschädigungssysteme (KOM(93)0381 — C3-0441/93 — 94/0471(COD)	85
	Legislative Entschließung	86
	8. Allgemeine wirtschaftspolitische Leitlinien	
	B3-0386/94	
	Entschließung zu den allgemeinen wirtschaftspolitischen Leitlinien	87
	9. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Roth	
	A3-0167/94	
	Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Claudia Roth	89
	10. Unternehmensbesteuerung *	
	a) A3-0078/94	
	I. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(93)0293 — C3-0287/93)	89
	Legislative Entschließung	90
	II. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(93)0293 — C3-0288/93)	90
	Legislative Entschließung	91

b) A3-0207/94

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes 92

11. Tierernährung *

a) A3-0102/94

II. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (KOM(93)0251 — C3-0280/93) 96

Legislative Entschließung 97

I. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden (KOM(93)0250 — C3-0272/93) 97

Legislative Entschließung 98

b) A3-0169/94

I. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (KOM(93)0441 — C3-0352/93) 98

Legislative Entschließung 100

II. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(93)0441 — C3-0353/93) 101

Legislative Entschließung 101

c) A3-0141/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (KOM(93)0510 — C3-0468/93) 102

Legislative Entschließung 103

d) A3-0184/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (KOM(93)0698 — C3-0038/94) 103

Legislative Entschließung 105

e) A3-0126/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung (KOM(93)0441 — C3-0351/93) .. 106

Legislative Entschließung 107

12. Entwicklung im Milchbereich — Ökologischer Landbau *

a) A3-0168/94

Entschließung zu der Entwicklung und den Zukunftsperspektiven im Milchbereich in der Gemeinschaft 108

b) A3-0163/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(93)0558 — C3-0520/93) 109

Legislative Entschließung 112

94/C 128/03

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 20. April 1994

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls 123

2. Vorlage von Dokumenten 123

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer | Inhalt *(Fortsetzung)* | Seite

3. Einspruch gegen die Übertragung der Entscheidungsbefugnis 123
4. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche) 124
5. Amtseinsetzung der Europäischen Kommission (Aussprache) 124
6. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/94 (Aussprache) 124
7. Finanzierung der Gemeinschaften (Aussprache) 125

DRINGLICHKEITSDEBATTE (I. Teil)

8. Lage in Bosnien-Herzegowina (Aussprache) 125

DRINGLICHKEITSDEBATTE (Ende des 1. Teils)

9. Ergebnisse der Ratstagung in Ioannina (Mitteilungen des Rates und der Kommission) 125
10. Finanzierung der Gemeinschaften (Fortsetzung der Aussprache) 125
11. Lage der Sinti und Roma (Aussprache) 126
12. Menschenrechte in der Außenpolitik (Aussprache) 126

ABSTIMMUNGSSTUNDE

13. Viertes F&E-Rahmenprogramm ***III (Abstimmung) 127
14. Europäisches Arzneibuch *** (Abstimmung) 127
15. Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmer **I (Artikel 143 GO) (Abstimmung) 127
16. Europäisches Schiffsmeldesystem **I (Abstimmung) 127
17. Freier Warenverkehr — Optimale Gestaltung des Binnenmarkts ***I (Abstimmung) 127
18. Gefährdung durch physikalische Einwirkungen **I (Abstimmung) 128
19. Höchstgeschwindigkeit von Kfz ***II (Abstimmung) 128
20. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/94 (Abstimmung) 128
21. Gefährliche Abfälle **II 128
22. Prospekt für die Zulassung von Wertpapieren ***II (Abstimmung) 128
23. Änderung von Artikel 113,4 GO (Abstimmung) 129
24. Verhütung und Behebung von Umweltschäden (Abstimmung) 129
25. Chemische Arbeitsstoffe **I (Abstimmung) 129
26. Hochauflösendes Fernsehen (Abstimmung) 129
27. Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken * (Abstimmung) 129
28. Landwirtschaftliche genetische Ressourcen * (Abstimmung) 129
29. Anpassung der Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip (Abstimmung) 130
30. Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1993 (Abstimmung) 130
31. Satzung der Europäischen Schulen * (Abstimmung) 130
32. Ionisierende Strahlungen * (Abstimmung) 131
33. Ethnische Säuberungen — Interventionen aus humanitären Gründen (Abstimmung) . 131

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

34. Fragestunde (Fragen an den Rat und an die Kommission) 132
35. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission 134
36. Tagesordnung der nächsten Sitzung 134

Informationsnummer

Inhalt *(Fortsetzung)*

Seite

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Viertes F&E-Rahmenprogramm ***III

A3-0247/94

Beschluß über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (C3-0198/94 — 94/0004(COD) 135

2. Europäisches Arzneibuch ***

A3-0173/94

Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (KOM(93)0068 — C3-0251/93) 136

3. Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmer **I (Artikel 143 GO)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Güter- und des Personenkraftverkehrsunternehmers sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Bescheinigungen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit dieser Unternehmer im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (kodifizierte Fassung) (KOM(93)0586 — C3-0081/94 — SYN0479) 136

4. Europäisches Schiffsmeldesystem **I

A3-0175/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Errichtung eines europäischen Schiffsmeldesystems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (KOM(93)0647 — C3-0023/94 — 94/0491(SYN) 137

Legislative Entschließung 139

5. Freier Warenverkehr — Optimale Gestaltung des Binnenmarkts ***I

a) A3-0189/94

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (KOM(93)0670 — C3-0525/93 — 94/0489(COD) 139

Legislative Entschließung 142

b) A3-0188/94

Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat über „Die optimale Gestaltung des Binnenmarkts": Strategisches Programm 143

6. Gefährdung durch physikalische Einwirkungen **I

A3-0192/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (KOM(92)0560 — C3-0158/93 — 94/0449(SYN) 146

Legislative Entschließung 154

7. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/94

a) Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/94 (C3-0162/94) 155

b) A3-0249/94

Entschließung zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994 159

8. Gefährliche Abfälle **II

Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (C3-0103/94 — 0485(SYN) 163

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt *(Fortsetzung)*	Seite
	9. Prospekt für die Zulassung von Wertpapieren ***II	
	A3-0176/94	
	Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts (C3-0098/94 — 94/0451(COD)	163
	10. Änderung von Artikel 113,4 GO	
	A3-0159/94	
	Wortlaut der Geschäftsordnung	164
	Beschluß über die Änderung von Artikel 113 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Parlaments	164
	11. Verhütung und Behebung von Umweltschäden	
	A3-0232/94	
	Entschließung zur Verhütung und Behebung von Umweltschäden	165
	12. Chemische Arbeitsstoffe **I	
	A3-0185/94	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (KOM(93)0155 — C3-0224/93 — 94/0459(SYN)	167
	Legislative Entschließung	176
	13. Hochauflösendes Fernsehen	
	B3-0443/94	
	Entschließung zur Strategie zur Einführung des digitalen hochauflösenden Fernsehens	177
	14. Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken *	
	A3-0202/94	
	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwekken (KOM(93)0352 — C3-0026/94)	178
	Legislative Entschließung	178
	15. Landwirtschaftliche genetische Ressourcen *	
	A3-0104/94	
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials (KOM(93)0337 — C3-0317/93)	179
	Legislative Entschließung	189
	16. Anpassung der Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip	
	A3-0187/94	
	Entschließung zu der Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip	190
	17. Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1993	
	A3-0056/94	
	Entschließung zum zehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts	192
	18. Satzung der Europäischen Schulen *	
	A3-0160/94	
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (KOM(93)0061 — C3-0142/93)	195
	Legislative Entschließung	208
	19. Ionisierende Strahlungen *	
	A3-0147/94	
	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (KOM(93)0349 -C3-0282/93)	209
	Legislative Entschließung	220

20. Ethnische Säuberungen — Interventionen aus humanitären Gründen
a) A3-0203/94
Entschließung zu den ethnischen „Säuberungen" 221
b) A3-0227/94
Entschließung zum Recht auf Intervention aus humanitären Gründen 225

94/C 128/04 **Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 21. April 1994**

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls 241
2. Vorlage von Dokumenten 241
3. Tagesordnung 246

ABSTIMMUNGSSTUNDE

4. Landwirtschaftliche Erzeugnisse * (Abstimmung) 246

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

DRINGLICHKEITSDEBATTE (2. Teil)

5. Lage in Ruanda und Burundi (Aussprache) 251
6. Ukraine und baltische Staaten (Aussprache) 251
7. Begrüßung 252
8. Menschenrechte (Aussprache) 252
9. Naturkatastrophen (Aussprache) 252

UNTERBRECHUNG DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

10. Entlastung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans (Aussprache) 252
11. Europäische Energiecharta — Energiepolitische Prioritäten (Aussprache) 253

DRINGLICHKEITSDEBATTE (Abstimmung)

12. Lage in Bosnien-Herzegowina (Abstimmung) 253
13. Lage in Ruanda und Burundi (Abstimmung) 254
14. Ukraine und baltische Staaten (Abstimmung) 254
15. Menschenrechte (Abstimmung) 254
16. Naturkatastrophen (Abstimmung) 255

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

17. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates 256
18. Einspruch gegen die Übertragung der Entscheidungsbefugnis 256

ABSTIMMUNGSSTUNDE

19. Entlastung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans (Abstimmung) 257
20. Internationaler Strafgerichtshof (Abstimmung) 258
21. Überschreiten der Außengrenzen * (Abstimmung) 258
22. Amtseinsetzung der Europäischen Kommission (Abstimmung) 258
23. Finanzierung der Gemeinschaften * (Abstimmung) 259
24. Menschenrechte in der Außenpolitik (Abstimmung) 259
25. Lage der Sinti und Roma (Abstimmung) 259
26. Europäische Energiecharta — Energiepolitische Prioritäten (Abstimmung) 260

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

27. Aktionsprogramm „SOCRATES" ***I (Aussprache) 260
28. Tagesordnung der nächsten Sitzung 261

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer | Inhalt *(Fortsetzung)* | Seite

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse *

a) A3-0197/94

Vorschläge für Verordnungen des Rates betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/95) (KOM(94)0010 — C3-0046 bis C3-0063/94 und C3-0068 bis C3-0079/94)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (KOM(94)0010 — C3-0046/94) 262

   Legislative Entschließung 263

2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Getreidepreisen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0047/94) 264

   Legislative Entschließung 264

3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer Quotenregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(94)0010 — C3-0048/94) 265

   Legislative Entschließung 266

4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (KOM(94)0010 — C3-0049/94) 266

   Legislative Entschließung 266

5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/75 über die auf Gemische von Getreide, Reis und Bruchreis anzuwendenden Einfuhrabschöpfungen (KOM(94)0010 — C3-0050/94) .. 267

   Legislative Entschließung 267

6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Reispreise im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0051/94) 267

   Legislative Entschließung 268

7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0052/94) 268

   Legislative Entschließung 269

8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0053/94) 269

   Legislative Entschließung 270

9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0054/94) 270

   Legislative Entschließung 271

10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (KOM(94)0010 — C3-0055/94) 271

    Legislative Entschließung 272

11. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, der Erzeugungsbeihilfe, der entsprechenden Rücklage und garantierten Höchstmenge (KOM(94)0010 — C3-0056/94) 273

    Legislative Entschließung 274

12. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (KOM(94)0010 — C3-0057/94) 274

    Legislative Entschließung 275

13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1994/95 geltenden Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle (KOM(94)0010 — C3-0058/94) 275

    Legislative Entschließung 275

14. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0059/94) 276

Legislative Entschließung 276

15. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0060/94) 276

Legislative Entschließung 276

16. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0061/94) . 277

Legislative Entschließung 277

17. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des für anderen Lein als Faserlein ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 zu gewährenden Ausgleichs (KOM(94)0010 — C3-0062/94) 278

Legislative Entschließung 278

18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter und der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (KOM(94)0010 — C3-0063/94) 279

Legislative Entschließung 281

23. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1993/94 für Rindfleisch (KOM(94)0010 — C3-0068/94) 281

Legislative Entschließung 282

24. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(94)0010 — C3-0069/94) 282

Legislative Entschließung 284

25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0070/94) 285

Legislative Entschließung 285

26. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(94)0010 — C3-0071/94) 285

Legislative Entschließung 285

27. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1995 gültigen Grundpreises für Schaffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung (KOM(94)0010 — C3-0072/94) 286

Legislative Entschließung 286

28. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 (KOM(94)0010 — C3-0073/94) 287

Legislative Entschließung 287

29. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufspreise (KOM(94)0010 — C3-0074/94) 288

Legislative Entschließung 290

30. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(94)0010 — C3-0075/94) 290

Legislative Entschließung 292

31. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0076/94) 292

Legislative Entschließung 293

(Fortsetzung umseitig)

32. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (KOM(94)0010 — C3-0077/94) ... 293

Legislative Entschließung ... 294

33. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (KOM(94)0010 — C3-0078/94) ... 294

Legislative Entschließung ... 295

34. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen der Ernte 1994 (KOM(94)0010 — C3-0079/94) ... 296

Legislative Entschließung ... 296

b) A3-0252/94

I. Vorschläge für Verordnungen des Rates betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/95) (KOM(94)0010 — C3-0064 bis C3-0067/94)

19. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1993/94 (KOM(94)0010 — C3-0064/94) ... 297

Legislative Entschließung ... 297

20. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (KOM(94)0010 — C3-0065/94) ... 297

Legislative Entschließung ... 298

21. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für zwei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995 (KOM(94)0010 — C3-0066/94) ... 298

Legislative Entschließung ... 299

22. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0067/94) ... 300

Legislative Entschließung ... 300

II. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(94)0064 — C3-0184/94 — KOM(94)0150 — C3-0210/94) ... 301

Legislative Entschließung ... 302

III. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (KOM(94)0064 — C3-0183/94) ... 303

Legislative Entschließung ... 303

2. Lage in Bosnien-Herzegowina

B3-0454, 467, 479, 487 und 489/94

Entschließung zur Lage in Bosnien-Herzegowina ... 304

3. Lage in Ruanda und Burundi

a) B3-0405, 0421, 0440, 0456, 0464, 0470 und 0486/94

Entschließung zur Lage in Ruanda ... 306

b) B3-0409, 0463 und 0469/94

Entschließung zur Lage in Burundi ... 307

4. Ukraine und baltische Staaten

a) B3-0412 und 0420/94

Entschließung zum Abzug der russischen Truppen aus den baltischen Staaten .. 308

b) B3-0437/94

Entschließung zur Lage in der Ukraine ... 309

Informationsnummer | Inhalt *(Fortsetzung)* | Seite

5. Menschenrechte

a) B3-0406, 0424 und 0482/94

Entschließung zur Todesdrohung gegen Taslima Nasrin und zur Verletzung der Menschenrechte von Frauen in Bangladesch 310

b) B3-0468/94

Entschließung zur Situation des rumänischen Menschenrechtlers Dr. Baracu ... 312

c) B3-0413, 0431, 0432 und 0458/94

Entschließung zu den Menschenrechten in Iran 312

d) B3-0410, 0436, 0455 und 0465/94

Entschließung zur Lage der Kurden in der Türkei 313

e) B3-0446 und 0490/94

Entschließung zur Ermordung von Kindern in Brasilien 314

f) B3-0433 und 0481/94 316

Entschließung zur Behinderung und Diskriminierung von Unionsbürgern bei der Europawahl 316

6. Naturkatastrophen

a) B3-0407/94

Entschließung zu den Schäden im Landwirtschafts- und Fischereisektor in Irland aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse 317

b) B3-0438 und 0447/94

Entschließung zu den Bränden in Katalonien und Castellón 317

c) B3-0448, 0451, 0474 und 0480/94

Entschließung zu den Sturmschäden im Haselnußanbau in Katalonien 318

d) B3-0473/94

Entschließung zu den Hochwasserschäden in Sachsen-Anhalt und Thüringen .. 319

e) B3-0442 und 0491/94

Entschließung zum Erdöltankerunglück am 13. März 1994 im Bosporus 319

f) B3-0472 und 0483/94

Entschließung zu den Erdölunfällen in Italien 320

7. Entlastung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans

a) A3-0177/94

Entschließung zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 322

b) A3-0178/94

I. Beschluß zur Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1992 323

II. Entschließung zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1992 und zum Bericht des Rechnungshofs (Anhang zum EGKS-Jahresbericht 1992) über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS 328

c) A3-0257/94

I. Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 329

II. Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 330

III. Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 331

Entschließung mit den Bemerkungen, die Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 sind . 331

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer | Inhalt *(Fortsetzung)* | Seite

d) A3-0180/94

Beschluß über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 332

e) A3-0181/94

Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 333

f) A3-0182/94

Entschließung zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1992 335

g) A3-0258/94

Entschließung zu dem Bericht der Kommission über die Maßnahmen im Anschluß an die Bemerkungen in der Entschließung zum Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1991 (SEK(94)0205) 338

h) A3-0069/94

Entschließung zur haushaltstechnischen und finanziellen Abwicklung des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs 340

i) A3-0075/94

Entschließung zur Wirksamkeit der Finanzinstrumente der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik 341

j) A3-0152/94

Entschließung zur Verwaltung der Haushaltsmittel und der Finanzinstrumente mit Umweltauswirkungen 342

8. Internationaler Strafgerichtshof

A3-0225/94

Entschließung zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs 343

9. Überschreiten der Außengrenzen *

a) A3-0193/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (KOM(93)0684 — C3-0012/94) 346

Legislative Entschließung 350

b) A3-0190/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union zum Abschluß eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten (KOM(93)0684 — C3-0011/94) 351

Legislative Entschließung 358

10. Amtseinsetzung der Europäischen Kommission

A3-0240/94

Entschließung zur Einsetzung der Kommission 358

11. Finanzierung der Gemeinschaften *

a) A3-0231/94

I. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0683 — C3-0092/94) 360

Legislative Entschließung 361

II. Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 610/90 vom 13. März 1990 (KOM(93)0683 — C3-0093/94) 362

Legislative Entschließung 362

b) A3-0228/94

Entschließung zu einem neuen Eigenmittelsystem für die Europäische Union .. 363

c) A3-0248/94
Entschließung zur Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane 366
d) A3-0223/94
Entschließung zur Zukunft des EGKS-Vertrags 368

12. Menschenrechte in der Außenpolitik
B3-0401, 0402, 0403 und 0404/94
Entschließung zu den Menschenrechten in der Außenpolitik der Europäischen Union 370

13. Lage der Sinti und Roma
A3-0124/94
Entschließung zur Lage der Sinti und Roma in der Gemeinschaft 372

14. Europäische Energiecharta — energiepolitische Prioritäten
a) A3-0179/94
Entschließung zu dem Vertrag über die Europäische Energiecharta und spezifischen Protokollen 375
b) A3-0139/94
Entschließung zu den bei der Revision des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu berücksichtigenden energiepolitischen Prioritäten 378

94/C 128/05

Protokoll der Sitzung vom Freitag, 22. April 1994

Teil I: Ablauf der Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls 409
2. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat 409
3. Stabilitätspakt in Europa (Artikel 92 GO) 409
4. Umweltschäden durch Unterbrechung der Nahrungskette (Artikel 52 GO) 409
5. EWR und Erweiterung der EU (Artikel 52 GO) 409
6. Umweltsituation in der GUS, den Baltischen Staaten und Georgien (Artikel 52 GO) 409
7. Schutz der Braunbären (Artikel 52 GO) 410
8. Kulturelle Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Artikel 52 GO) 410
9. Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern (Artikel 52 GO) 410
10. Zukunft der Biomasse (Artikel 52 GO) 410
11. Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Seeschiffahrtsunternehmen (Artikel 52 GO) 410
12. Sportpferde * (Artikel 143 GO) 410
13. Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland * (Artikel 143 GO) 410
14. Extensive Tierhaltung in Portugal * (Artikel 143 GO) 410
15. Beziehungen EG/Vietnam (Abstimmung) 411
16. Fischereiabkommen EG/Mauretanien * (Abstimmung) 411
17. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Abstimmung) 411
18. Beschäftigung in Nordirland (Abstimmung) 411
19. Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens (Abstimmung) 411
20. Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS (Abstimmung) 411
21. Beziehungen EG/Mittelamerika (Abstimmung) 411
22. Zugang der Verbraucher zum Recht (Abstimmung) 412
23. Soziale Aspekte im Verkehrssektor (Abstimmung) 412
24. Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein (Abstimmung) 412

(Fortsetzung umseitig)

25. Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen * (Abstimmung) 412
26. Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Abstimmung) 412
27. Gemeinschaftliche Abfallstrategie (Abstimmung) 412
28. Umwelt und Bruttosozialprodukt (Abstimmung) 413
29. Transparenz in der Gemeinschaft (Abstimmung) 413
30. Binnenmarkt in der Gemeinschaft 1993 (Abstimmung) 413
31. Aktionsprogramm „SOCRATES" ***I (Abstimmung) 413
32. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz * (Aussprache und Abstimmung) 414
33. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung * (Aussprache und Abstimmung) 414
34. Regelung der Sommerzeit ***II (Aussprache und Abstimmung) 414
35. Abkommen über den Luftverkehr * (Aussprache und Abstimmung) 414
36. Erhaltung der Fischbestände — Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse * (Aussprache und Abstimmung) 415
37. Kooperationsabkommen EG/Arabische Republik Jemen * (Aussprache und Abstimmung) 415
38. Beziehungen EU/Indien und EU/Pakistan — Lage in Sri Lanka * (Aussprache und Abstimmung) 416
39. Sponsoring in Kultur und Sport (Aussprache und Abstimmung) 416
40. Pflanzenschutzmittel (Artikel 61 GO) (Aussprache und Abstimmung) 417
41. Politik im audiovisuellen Bereich (Erklärung) 417
42. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO) 417
43. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen 417
44. Zeitpunkt der nächsten Tagung 417
45. Unterbrechung der Sitzungsperiode 417

Teil II: Vom Parlament angenommene Texte

1. Stabilitätspakt (Artikel 92 GO)
   A3-0242/94
   Empfehlung betreffend die gemeinsame Aktion bezüglich des Stabilitätspakts in Europa 418
2. Umweltschäden durch Unterbrechung der Nahrungskette (Artikel 52 GO)
   A3-0183/94
   Entschließung zu Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette 419
3. EWR und Erweiterung der EU (Artikel 52 GO)
   A3-0155/94
   Entschließung zu den regionalpolitischen Aspekten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Erweiterung der Europäischen Union 421
4. Umweltsituation in der GUS, den Baltischen Staaten und Georgien (Artikel 52 GO)
   A3-0230/94
   Entschließung zur Umweltsituation in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Baltischen Staaten und Georgien 424
5. Schutz der Braunbären (Artikel 52 GO)
   A3-0154/94
   Entschließung zum Schutz des Braunbären (Ursus arctos) in der Gemeinschaft 427
6. Kulturelle Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Artikel 52 GO)
   A3-0156/94
   Entschließung zu den kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika 428
7. Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern (Artikel 52 GO)
   A3-0195/94
   Entschließung zu den Demokratisierungsprozessen in den westafrikanischen Ländern 432

8. Zukunft der Biomasse (Artikel 52 GO)
A3-0229/94
Entschließung zur Zukunft der Biomasse 434

9. Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Seeschiffahrtsunternehmen (Artikel 52 GO)
A3-0220/94
Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) 436

10. Sportpferde (Artikel 143 GO) *
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (KOM(94)0011 — C3-0088/94) 438

11. Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland (Artikel 143 GO) *
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer (KOM(94)0089 — C3-0187/94) 438

12. Extensive Tierhaltung in Portugal (Artikel 143 GO) *
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal (KOM(94)0114 — C3-0204/94 — 94/0100(CNS) 438

13. Beziehungen EU/Vietnam
A3-0110/94
Entschließung zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Vietnam 438

14. Fischereiabkommen EG/Mauretanien *
A3-0165/94
Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(93)0370 — C3-0283/93) 442
Legislative Entschließung 442

15. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika
A3-0140/94
Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika 443

16. Beschäftigung in Nordirland
A3-0151/94
Entschließung zur Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland .. 446

17. Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens
A3-0218/94
Entschließung zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens 448

18. Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS
A3-0214/94
Entschließung zur Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS 451

19. Beziehungen EG/Mittelamerika
A3-0215/94
Entschließung zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Lage in Mittelamerika auf die Gemeinschaft 455

20. Zugang der Verbraucher zum Recht
A3-0212/94
Entschließung zum Grünbuch der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt 459

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer | Inhalt *(Fortsetzung)* | Seite

21. Soziale Aspekte im Verkehrssektor
A3-0226/94
Entschließung zu den sozialen Aspekten im Verkehrssektor 462

22. Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein
A3-0239/94
Entschließung zur Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein 464

23. Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen *
A3-0174/94
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (KOM(93)0271 — C3-0265/93) 467
Legislative Entschließung 468

24. Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln
A3-0234/94
Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters“ 469

25. Gemeinschaftliche Abfallstrategie
A3-0224/94
Entschließung zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie 471

26. Umwelt und Bruttosozialprodukt
A3-0244/93
Entschließung zu der Einbeziehung des Faktors Umwelt in die Berechnung des Bruttosozialprodukts 473

27. Transparenz in der Gemeinschaft
A3-0153/94
Entschließung zur Transparenz in der Gemeinschaft 475

28. Binnenmarkt in der Gemeinschaft 1993
A3-0253/94
Entschließung zu dem Bericht der Kommission für das Jahr 1993: Der Binnenmarkt in der Gemeinschaft 476

29. Aktionsprogramm „SOCRATES“ ***I
A3-0250/94 Martins)
Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES“ (KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD) 479
Legislative Entschließung 502

30. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz *
A3-0148/94
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91) 503
Legislative Entschließung 510

31. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung *
A3-0251/94
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94) 511
Legislative Entschließung 511

32. Regelung der Sommerzeit ***II
A3-0219/94
Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine siebte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (C3-0100/94 — 94/0469(COD) 511

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

Informationsnummer | Inhalt *(Fortsetzung)* | Seite

33. Abkommen über den Luftverkehr *

A3-0131/94

Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des gewerblichen Luftverkehrs (KOM(92)0434 — C3-0145/93) 512

Legislative Entschließung 522

34. Erhaltung der Fischbestände — Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse *

a) A3-0164/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(93)0615 — C3-0020/94) 523

Legislative Entschließung 523

b) A3-0171/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(93)0630 — C3-0019/94) 523

Legislative Entschließung 524

35. Kooperationsabkommen EG/Arabische Republik Jemen *

A3-0194/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen (KOM(93)0504 — C3-0364/93) 525

Legislative Entschließung 525

36. Beziehungen EU/Indien und EU/Pakistan — Lage in Sri Lanka *

a) A3-0208/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082 — C3-0041/94 — 93/5607(CNS)) 525

Legislative Entschließung 525

b) A3-0098/94

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien 526

c) A3-0097/94

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan 528

d) A3-0236/94

Entschließung zur Lage in Sri Lanka 530

37. Pflanzenschutzmittel (Artikel 61 GO)

B3-0400/94

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (KOM(93)0117) 532

Montag, 18. April 1994

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 1994-1995

Tagung vom 18. bis 22. April 1994
PALAIS DE L'EUROPE — STRASSBURG

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 18. APRIL 1994

(94/C 128/01)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau PERY
Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 17.00 Uhr eröffnet.)

1. Wiederaufnahme der Sitzungsperiode

Die Präsidentin erklärt die am 24. März 1994 unterbrochene Sitzungsperiode des Parlaments für wiederaufgenommen.

2. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *

Es sprechen die Abgeordneten:

— Green im Namen der PSE-Fraktion, die daran erinnert, beim Präsidenten schriftlich beantragt zu haben, daß dieser das Parlament über die Entwicklung des Dossiers „Gebäude in Straßburg" unterrichtet, und beantragt, daß er in dieser Woche eine Erklärung zum gegenwärtigen Stand abgibt;

— Cassidy, der an seine wiederholten Wortmeldungen bezüglich der „Diskriminierung aufgrund des Alters" bei der Einstellungspolitik des Parlaments erinnert, erklärt, im Protokoll des Präsidiums zu diesem Thema mehrere Ungenauigkeiten festgestellt zu haben, und dementsprechend beantragt, die Frage im Präsidium erneut zu behandeln (die Präsidentin antwortet, der Präsident habe die Frage mit den Präsidenten des Rates und der Kommission besprochen und aufgrund dessen liege ihm ein Schreiben an den Redner zur Unterschrift vor);

— Tomlinson, der die Wortmeldung von Frau Green unterstützt und fordert, daß der Präsident, wenn er über diesen Punkt im Plenum Bericht erstattet, auch die negative Stellungnahme des Finanzkontrolleurs wiedergibt; er hält einen ohne Zustimmung des Finanzkontrolleurs unterzeichneten Vertrag für illegal und beantragt daher, die Frage der Entscheidung des Präsidenten, den Vertrag für Straßburg zu unterzeichnen, an den Geschäftsordnungsausschuß zu überweisen;

— Langer, der beantragt, daß der Rat sich der Verantwortung stellt und eine Erklärung vor dem Parlament über die in Gorazde stattfindenden Ereignisse abgibt (die Präsidentin antwortet, sie werde noch an diesem Tag diesbezüglich Kontakt mit dem Rat aufnehmen);

— Falconer, der fragt, wann er eine Antwort auf seine Frage vom Montag der vorangegangenen Tagung (Teil I Punkt 3 des Protokolls vom 7.3.1994) bezüglich des Verhaltenskodex für vertrauliche Dokumente erhalten werde (die Präsidentin erklärt, die Anwort an ihn liege dem Präsidenten zur Unterschrift vor);

Montag, 18. April 1994

— Imbeni, der gegen eine Erklärung der neugewählten Präsidentin der italienischen Abgeordnetenkammer, Frau Pivetti, bezüglich Artikel 18 der allgemeinen Menschenrechtserklärung protestiert;

— Morris, der auf Artikel von diesem Morgen in der britischen Presse hinweist, wo gegen den Mangel an Transparenz bei den Arbeiten des Rates trotz der von diesem gemachten Versprechungen protestiert wird;

— Green, die die vorangegangene Wortmeldung unterstützt und beantragt, daß der Präsident sich noch an diesem Tag an den Rat wendet, der die Frage am Abend prüfen solle, um darauf hinzuweisen, daß das Parlament dem große Bedeutung beimißt, daß der Rat die Verhaltensregeln, die er sich selbst bezüglich der Transparenz seiner Beschlüsse gegeben hat, einhält;

— Stamoulis, der gegen eine Presseerklärung des türkischen Außenministeriums von 10. März 1994 protestiert, die seiner Meinung nach einen Affront gegen das Parlament darstellt, das in seiner an diesem Tag angenommenen Entschließung gegen die Verfolgung der kurdischen Abgeordneten protestiert hatte;

— Rogalla, der gegen die Personenkontrollen an den Grenzen und insbesondere am Flughafen Straßburg protestiert und alle Kollegen auffordert, sich diesen nicht mehr zu unterwerfen.

Die Präsidentin verliest die Liste der Wortmeldungen und erklärt den Schluß der Rednerliste.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Ephremidis zur Wortmeldung von Herrn Stamoulis; er beantragt, daß die Mitglieder der Beobachtungsmission des EP zu den Wahlen in der Türkei das Parlament über dieses Thema unterrichten;

— Malone, die gegen die Inbetriebnahme der nuklearen Wiederaufbereitungsanlage THORP protestiert und meint, das Parlament solle deswegen Untätigkeitsklage gegen die Kommission erheben;

— Blak, der wegen der Kosten für den Steuerzahler das vom Präsidenten unterzeichnete Immobiliengeschäft für einen Skandal hält und beantragt, daß dieser entweder seine Unterschrift zurückzieht oder zurücktritt;

— Schwartzenberg, der zunächst die Wortmeldung von Herrn Imbeni bezüglich der Erklärung von Frau Pivetti und dann die der Herren Stamoulis und Ephremidis zu den Verbrechen gegen die Kurden unterstützt und schließlich fordert, daß die griechische Regierung den Beschluß des Parlaments, der ihr verbietet, die Religionszugehörigkeit im Personalausweis der griechischen Bürger aufzuführen, respektiert;

— Banotti, die fordert, daß der Bericht der zu den Wahlen in die Türkei entsandten Beobachter auch darüber informiert, daß einige von ihnen verhaftet wurden, und daran erinnert, daß Irland das schwerwiegende Problem der Wiederaufbereitungsanlage THORP seit mehr als zehn Jahren und bis zu diesem Tag vergeblich angesprochen hat;

— Andrews, der die Wortmeldungen von Frau Malone und Frau Banotti unterstützt und gegen die Ausfuhr von Atómmüll protestiert; er betont insbesondere, daß weder der Umweltausschuß noch der Abgeordnete, der den Wahlkreis im britischen Unterhaus vertritt, in dem THORP liegt, etwas unternommen haben;

— Green zu dieser Wortmeldung; sie weist auch darauf hin, daß Lord Inglewood den Wahlkreis vertritt, in dem die Wiederaufbereitungsanlage liegt;

— Lord Inglewood, der Frau Green antwortet.

Die Präsidentin gibt im Namen des Präsidiums und des Präsidenten die folgende Erklärung als Antwort auf die Wortmeldungen der Abgeordneten Green, Tomlinson und Blak ab:

„Mit Datum vom 31. März 1994 hat das Präsidium Kenntnis genommen von

— der mehrheitlichen Stellungnahme der Arbeitsgruppe Immobilienpolitik und den Minderheitsmeinungen von zwei Mitgliedern dieser Gruppe,

— dem Bericht des Haushaltsausschusses vom 23. Februar 1994,

— der Stellungnahme des Finanzkontrolleurs, der bei der Sitzung auch anwesend war und seine Meinung äußern konnte, die vom Präsidium geprüft wurde,

— der Stellungnahme des beratenden Ausschusses Einkauf und Vergabe,

— der Stellungnahme des Juristischen Dienstes,

— der Stellungnahme des externen Beraters.

Am Ende der Aussprache, an der alle Mitglieder der Arbeitsgruppe Immobilienpolitik teilgenommen haben, hat das Präsidium gemäß dem Beschluß des Plenums vom 5. April 1990 und dem vom 28. Oktober 1993 namentlich abgestimmt und mit acht Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen den Präsidenten ermächtigt, den Vertrag zu unterschreiben.

Aufgrund des Vorschlags des Generalsekretärs entsprechend der Verhandlung im Präsidium hat der Präsident diesen Vertrag am 31. März 1994 unterschrieben."

Die Präsidentin weist darauf hin, daß sie diese Mitteilung des Präsidenten verlesen hat, damit das Parlament über die Lage unterrichtet ist, was beim Abschluß des Vertrags bezüglich des Plenarsaals in Brüssel nicht der Fall war.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Prag, der zum einen betont, daß der Beschluß vom April 1990 dem Präsidenten ein Verhandlungsmandat gab, aber keine Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrags über den Bau eines neuen Plenarsaals, und zum anderen, daß sämtliche Entscheidungen des Präsidiums und der Ausschüsse unter dem Druck der französischen Regierung gefaßt wurden;

— Falconer, der diese Wortmeldung unterstützt; er ist im übrigen der Auffassung, daß das Parlament das Recht hat, die Beschlüsse des Präsidiums zu prüfen, sie zu bestätigen oder abzulehnen; er meint, es sei nicht normal, daß das Präsidium eine Entscheidung von solcher Tragweite mit finanziellen und steuerlichen Auswirkungen für die Bürger der Union anstelle des Plenums treffe;

— Cassidy, der die „Erpressung" des Parlaments durch die französische Regierung für unerträglich hält; er erklärt, die öffentliche Meinung werde kein Verständnis für die Höhe dieser Ausgaben haben, und warnt das Präsidium vor solchen Praktiken, deren Verantwortliche vom Plenum bloßgestellt werden müßten;

— Gutiérrez Díaz, der einen Terroranschlag an diesem Tag in Barcelona anklagt und beantragt, daß der Präsident der autonomen Regierung von Katalonien, der spanischen Regierung und den Familien der Opfer sein Beileid übermittelt (die Präsidentin antwortet, der Präsident werde mit Zustimmung des Parlaments Kondolenzschreiben schicken).

3. Begrüßung

Die Präsidentin heißt im Namen des Parlaments die Präsidenten und Vertreter der Lappen-Parlamente von Finnland, Schweden und Norwegen willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen haben.

4. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat:

aa) Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Gemeinsame Ausrichtung des Rates vom 22. März 1994 für einen Beschluß des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin (C3-0143/94 — 5624/94)

Ausschußbefassung:
ederführend: HAUS
mitberatend: LAWI, RECH, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV, Art. 209 EGV, Art. 235 EGV

— Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans für 1992 (C3-0147/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: ENER, AUWI, SOZA, REGI, UMWE, JUGD, ENTW, FRAU

— Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 zur Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 1992 (C3-0148/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 zur Entlastung des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zur Ausführung des Einnahmen- und Ausgabenplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 1992 (C3-0149/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1979) (5. EEF) für das Haushaltsjahr 1992 (C3-0150/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT
mitberatend: ENTW

— Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1984) (6. EEF) für das Haushaltsjahr 1992 (C3-0151/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1989) (7. EEF) für das Haushaltsjahr 1992 (C3-0152/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze (C3-0155/94 — KOM(94)0062 — 94/0065(SYN)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: HAUS, WIRT, ENER, REGI

Rechtsgrundlage: Art. 129 d Abs. 3 EGV

— Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994, aufgestellt vom Rat am 28. März 1994 (C3-0162/94 — 6010/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(94)0110 — C3-0181/94 — 94/0101(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: POLI, WIRT, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

Montag, 18. April 1994

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Albanien (KOM(94)0112 — C3-0182/94 — 94/0102(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS
mitberatend: POLI, WIRT, AUWI

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (C3-0183/94 — KOM(94)0064 — 94/0066(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (C3-0184/94 — KOM(94)0064 — 94/0067(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

— Gemeinsamer Ausschuß des Europäischen Wirtschaftsraumes: Beschluß Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens (C3-0185/94 — 5073/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

Rechtsgrundlage: Art. 238 EGV, Art. 228 Abs. 2-3 EVG

— Gemeinsame Ausrichtung des Rates vom 21. März 1994 für eine Verordnung des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (C3-0186/94 — 5175/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: HAUS, WIRT, ENER, AUWI, RECH, SOZA, REGI, VKHR, JUGD, INNA, INST

Rechtsgrundlage: Art. 238 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer (C3-0187/94 — KOM(94)0089 — 94/0075(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 Abs. 2 EGV

— Vorschlag für Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung (C3-0188/94 — KOM(94)0058 — 94/0062(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 99 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung im Bereich der nuklearen Sicherheit und Sicherheitsüberwachung (1994-1998) (C3-0189/94 — KOM(94)0070 — 94/0072(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 7 EAGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1994-1998) (C3-0190/94 — KOM(94)0070 — 94/0073(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 7 EAGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung (1995-1998) (C3-0191/94 — KOM(94)0070 — 94/0074(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 7 EAGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (C3-0192/94 — KOM(94)0038 (dieser Vorschlag ersetzt KOM(88)0371, geändert durch KOM(89)0524, der zurückgezogen wurde) — 94/0034(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: REGI, INST

Rechtsgrundlage: Art. 8 b Abs. 1 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und

Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (C3-0193/94 — KOM(94)0073 — 94/0068(SYN)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: WIRT, SOZA, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 84 Abs. 2 EGV

— Vorschlag für Beschluß des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an spezifischen Programmen der Europäischen Gemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (C3-0194/94 — KOM(94)0012 -94/0012(SYN)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: WIRT, JUGD

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 2 EGV

— Vorschlag für Beschluß des Rates über Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse aus den spezifischen Programmen der Europäischen Gemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration (C3-0195/94 — KOM(94)0012 — 94/0013(SYN)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: WIRT, JUGD

Rechtsgrundlage: Art. 130 Abs. 2 EGV

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 13. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (C3-0196/94 — KOM(94)0095 — 94/0414(COD)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (C3-0197/94 — KOM(94)0039 — 94/0061(SYN)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 s Abs. 2 EGV

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (C3-0199/94 -KOM(94)0056 — 94/0077(SYN)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 118 a EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (C3-0203/94 — KOM(94)0022 -94/0071(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

ab)

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 03/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0144/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 04/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0145/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine nichtautomatische Übertragung von Mitteln vom Haushaltsjahr 1993 auf das Haushaltsjahr 1994 — Wirtschafts- und Sozialausschuß (C3-0146/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine nichtautomatische Übertragung von Mitteln vom Haushaltsjahr 1993 auf das Haushaltsjahr 1994 — Einzelplan V — Rechnungshof (C3-0160/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme des Rates zu dem Vorschlag für eine nichtautomatische Übertragung von Mitteln vom Haushaltsjahr 1993 auf das Haushaltsjahr 1994 — nichtgetrennte Mittel — Einzelplan III — Kommission (C3-0161/94)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

Montag, 18. April 1994

b) vom Vermittlungsausschuß:

— Gemeinsamer Entwurf des Vermittlungsausschusses über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (C3-0198/94 — PRC0001 — 94/0004(COD)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT, SOZA, REGI, UMWE, KONT

c) von den Ausschüssen die folgenden Berichte:

— Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die bei der Revision des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu berücksichtigenden energiepolitischen Prioritäten

Berichterstatter: Herr Robles Piquer
(A3-0139/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (KOM(93)0510 — C3-0468/93)

Berichterstatter: Herr Vázquez Fouz
(A3-0141/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Zukunft der europäischen Verbraucher- und Nahrungsmittelpolitik

Berichterstatterin: Frau Green
(A3-0142/94)

— Zweiter Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Entwurf einer Charta der Rechte und Pflichten der in der Europäischen Union ansässigen Drittstaatler

Berichterstatterin: Frau Magnani Noya
(A3-0144/94)

— Zweiter Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über eine Sozialcharta für Gefangene

Berichterstatterin: Frau Roth
(A3-0145/94)

— *** I Bericht den Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (KOM(93)0319 — C3-0395/93 — COD0462)

Berichterstatter: Herr Christiansen
(A3-0146/94)

— * Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (KOM(93)0349 — C3-0282/93)

Berichterstatter: Herr Lannoye
(A3-0147/94)

— * Zweiter Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91)

Berichterstatterin: Frau Oomen-Ruijten
(A3-0148/94)

— Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über die Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland

Berichterstatter: Herr Vandemeulebroucke
(A3-0151/94)

— Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Verwaltung der Haushaltsmittel und Finanzinstrumente mit Umweltauswirkungen

Berichterstatterin: Frau Isler Béguin
(A3-0152/94)

— Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Transparenz in der Gemeinschaft (C3-0199/93 — KOM(93)0191)

Berichterstatter: Herr Duverger
(A3-0153/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Schutz des Braunbären (Ursus arctos) in der Gemeinschaft

Berichterstatter: Herr Raffin
(A3-0154/94)

— Bericht des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die regionalpolitischen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Erweiterung der Europäischen Union

Berichterstatter: Herr Alex Smith
(A3-0155/94)

— Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über die kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika

Berichterstatterin: Frau Dührkop Dührkop
(A3-0156/94)

— Zweiter Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über Mäzenatentum und Sponsoring in Kultur und Sport

Berichterstatter: Herr Frémion
(A3-0157/94)

Montag, 18. April 1994

— Bericht des Petitionsausschusses über die Beratungen des Petitionsausschusses im parlamentarischen Jahr 1993-1994

Berichterstatterin: Frau Schmidbauer
(A3-0158/94)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die mögliche Änderung von Artikel 113 Absatz 4

Berichterstatter: Herr Patterson
(A3-0159/94)

— * Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (KOM(93)0061 — C3-0142/93)

Berichterstatter: Herr Oostlander
(A3-0160/94)

— Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über
I. den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (KOM(93)0347 — C3-0418/93 — 94/0495(COD) *** I und
II. über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine mehrjährige Gemeinschaftsaktion zur Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz ** I (KOM(93)0347 — C3-0327/93 — 94/0528(SYN)

Berichterstatter: Herr Delcroix
(A3-0161/94)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache

Berichterstatter: Herr Galle
(A3-0162/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(93)0558 — C3-0520/93)

Berichterstatter: Herr Graefe zu Baringdorf
(A3-0163/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung Nr. 3094/86 über techniche Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(93)0615 — C3-0020/94)

Berichterstatter: Herr Lataillade
(A3-0164/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(93)0370 — C3-0283/93)

Berichterstatter: Herr Bourlanges
(A3-0165/94)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung der Artikel 7 und 8 der Geschäftsordnung betreffend die Prüfung der Mandate und die Dauer des Mandats

Berichterstatter: Herr Rogalla
(A3-0166/94)

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Roth

Berichterstatter: Herr Gil-Robles Gil-Delgado
(A3-0167/94)

— Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Entwicklung und Zukunftsperspektiven im Milchbereich in der Gemeinschaft

Berichterstatter: Herr Marck
(A3-0168/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge des Rates für
I. eine Verordnung über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (KOM(93)0441 — C3-0352/93);
II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(93)0441 — C3-0353/93)

Berichterstatter: Herr Apolinário
(A3-0169/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Demokratisierung Afrikas

Berichterstatter: Herr Robles Piquer
(A3-0170/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(93)0630 — C3-0019/94)

Berichterstatter: Herr Garcia
(A3-0171/94)

Montag, 18. April 1994

— Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die Änderung von Artikel 29 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments über die Bildung der Fraktionen

Berichterstatter: Herr Wijsenbeek
(A3-0172/94)

— *** Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (KOM(93)0068 — C3-0251/93)

Berichterstatter: Herr Valverde López
(A3-0173/94)

— * Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (KOM(93)0271 — C3-0265/93)

Berichterstatterin: Frau Santos
(A3-0174/94)

— ** I Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Errichtung eines europäischen Schiffsmeldesystems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (KOM(93)0647 — C3-0023/94 — SYN 491)

Berichterstatter: Herr De Piccoli
(A3-0175/94)

— Zwischenbericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Aufschub der Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 (C3-0147/94)

Berichterstatter: Herr Cornelissen
(A3-0177/94)

— Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1992

Berichterstatter: Herr Blak
(A3-0178/94)

— Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über den Vertrag über die Europäische Energiecharta und spezifische Protokolle

Berichterstatter: Herr Schinzel
(A3-0179/94)

— Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (C3-0148/94)

Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman
(A3-0180/94)

— Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (C3-0149/94)

Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman
(A3-0181/94)

— Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1992

Berichterstatter: Herr Tomlinson
(A3-0182/94)

— Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette

Berichterstatter: Herr Partsch
(A3-0183/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (KOM(93)0698 — C3-0038/94 — 94/0018(CNS)

Berichterstatter: Herr Garcia
(A3-0184/94)

— **I Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (KOM(93)0155 — C3-0224/93 — SYN 459)

Berichterstatter: Herr McCubbin
(A3-0185/94)

— Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Wechselwirkungen zwischen Robben und Fischwirtschaft

Berichterstatter: Herr Killilea
(A3-0186/94)

— Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip (KOM(93) 0545 — C3-0529/93)

Berichterstatter: Herr Medina Ortega
(A3-0187/94)

— Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission an den Rat über „Die optimale Gestaltung des Binnenmarkts": Strategisches Programm (KOM(93)0632 — C3-0013/94)

Berichterstatter: Herr de la Cámara Martínez
(A3-0188/94)

Montag, 18. April 1994

— *** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (KOM(93)0670 — C3-0525/93 — COD0489)

Berichterstatter: Herr de la Cámara Martínez
(A3-0189/94)

— * Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag für einen Beschluß auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union zum Abschluß eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten (KOM(93)0684 — C3-0011/94)

Berichterstatter: Herr Christopher J.P. Beazley
(A3-0190/94)

— *** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arbeiten aus Edelmetallen (KOM(93)0322 — C3-0396/93 — COD0472)

Berichterstatter: Herr Pierros
(A3-0191/94)

— ** I Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (KOM(92)0560 — C3-0158/93 — SYN 449)

Berichterstatter: Herr Hughes
(A3-0192/94)

— * Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (KOM(93)0684 — C3-0012/94)

Berichterstatter: Herr Froment-Meurice
(A3-0193/94)

— * Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen (KOM(93)0504 — C3-0364/93)

Berichterstatter: Herr Kostopoulos
(A3-0194/94)

— * Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern

Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman
(A3-0195/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge für 30 Verordnungen des Rates betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/95) (KOM(94)0010 — C3-0046/94 bis C3-0063/94 und C3-0068/94 bis C3-0079/94)

Berichterstatter: Herr Debatisse
(A3-0197/94)

— Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Digitalfernsehen — Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik, und den Entwurf für eine Entschließung des Rates zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens (KOM(93)0557 — C3-0528/93)

Berichterstatter: Herr Caudron
(A3-0198/94)

— Jahresbericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union

Berichterstatter: Herr Newman
(A3-0200/94)

— Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Entwurf für eine Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 90/388/EWG für die Satelliten-Kommunikation (SEK(93)1891 — C3-0515/93)

Berichterstatter: Herr Hoppenstedt
(A3-0201/94)

— * Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken (KOM(93)0352 — C3-0026/94)

Berichterstatter: Herr Gasòliba i Böhm
(A3-0202/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die ethnischen „Säuberungen"

Berichterstatter: Herr Oostlander
(A3-0203/94)

— Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Einwanderung aus Mittel- und Osteuropa und über die Harmonisierung der Politik im Bereich der Familienzusammenführung

Berichterstatter: Frau Roth und Herr Turner
(A3-0204/94)

— *** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten (KOM(93)0652 — C3-0006/94 — 94/0007(COD)

Berichterstatter: Herr Hoppenstedt
(A3-0205/94)

Montag, 18. April 1994

— *** I Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (KOM(93)0449 — C3-0507/93 — COD0470)

Berichterstatter: Herr Barton
(A3-0206/94)

— Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes (SEK(92)1118)

Berichterstatter: Herr Cox
(A3-0207/94)

— * Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaf und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082 — C3-0041/94)

Berichterstatter: Herr Lemmer
(A3-0208/94)

— *** I Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anlegerentschädigungssysteme (KOM(93)0381 — C3-0441/93 — COD0471)

Berichterstatter: Herr Cooney
(A3-0209/94)

— ** I Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft — LEONARDO da Vinci (KOM(93)0686 — C3-0089/94 — SYN 494)

Berichterstatterin: Frau von Alemann
(A3-0210/94)

— ** I Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (KOM(93)0548 — C3-0109/94 — SYN 477)

Berichterstatterin: Frau Dinguirard
(A3-0211/94)

— Bericht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Grünbuch vorgelegt von der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt (KOM(93)0576 — C3-0493/93)

Berichterstatter: Herr Medina Ortega
(A3-0212/94)

— ** I Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (KOM(93)0665 — C3-0027/94 — SYN 487)

Berichterstatter: Herr Lalor
(A3-0213/94)

— Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS

Berichterstatterin: Frau Randzio-Plath
(A3-0214/94)

— Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Lage in Mittelamerika auf die Gemeinschaft

Berichterstatterin: Frau Junker
(A3-0215/94)

— ** I Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Eisenbahnunternehmen (KOM(93)0678 — C3-0028/94 — SYN 488)

Berichterstatter: Herr Jarzembowski
(A3-0216/94)

— ** I Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen und die Berechnung von Wegeentgelten (KOM(93)0678 — C3-0029/94 — SYN 490)

Berichterstatter: Herr Prag
(A3-0217/94)

— Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens

Berichterstatterin: Frau Miranda de Lage
(A3-0218/94)

— Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) (C3-0518/93)

Berichterstatterin: Frau Van Dijk
(A3-0220/94)

— ** I Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der IMO-Entschließung A.747(18) über die Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen mit Tanks für getrennten Ballast (KOM(93)0468 — C3-0025/94 — SYN 481)

Berichterstatter: Herr Sarlis
(A3-0221/94)

Montag, 18. April 1994

— Zweiter Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Schaffung eines transeuropäischen Erdöl- und Gasleitungsnetzes im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik (GVP)

Berichterstatterin: Frau Van Dijk
(A3-0222/94)

— Bericht des Haushaltsausschusses über die Zukunft des EGKS-Vertrags

Berichterstatter: Herr Pasty
(A3-0223/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie

Berichterstatter: Herr Florenz
(A3-0224/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs

Berichterstatter: Herr Langer
(A3-0225/94)

— Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die sozialen Aspekte im Verkehrssektor

Berichterstatter: Herr Frode Nør Christensen
(A3-0226/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten über das Recht auf Intervention aus humanitären Gründen

Berichterstatter: Herr Bertens
(A3-0227/94)

— Bericht des Haushaltsausschusses über ein neues Eigenmittelsystem für die Europäische Union

Berichterstatter: Herr Langes
(A3-0228/94)

— Bericht des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Zukunft der Biomasse

Berichterstatter: Herr Bettini
(A3-0229/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Umweltsituation in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Baltischen Staaten und Georgien

Berichterstatter: Herr Pimenta
(A3-0230/94)

— * Bericht des Haushaltsausschusses über

I. den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0683 — C3-0092/94);

II. den Vorschlag eine Verordnung (EGKS, EG, EURATOM) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(93)0683 — C3-0093/94)

Berichterstatter: Herr Colom i Naval
(A3-0231/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Verhütung und Behebung von Umweltschäden

Berichterstatter: Herr Alber
(A3-0232/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters" (KOM(93)0532 — C3-0516/93)

Berichterstatterin: Frau Thyssen
(A3-0234/94)

— *** I Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlamentes und des Rates über die dritte Phase des Programms „Jugend für Europa" zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft — Programm „Jugend für Europa" (KOM(93)0523 — C3-0527/93 — COD0474)

Berichterstatterin: Frau Fontaine
(A3-0235/94)

— Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Lage in Sri Lanka

Berichterstatter: Herr Gawronski
(A3-0236/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Bekämpfung der durch nichtionisierende Strahlen verursachten Gefahren

Berichterstatter: Herr Lannoye
(A3-0238/94)

— Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein

Berichterstatterin: Frau von Alemann
(A3-0239/94)

— Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Einsetzung der Kommission

Berichterstatter: Herr Froment-Meurice
(A3-0240/94)

Montag, 18. April 1994

d) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen für die zweite Lesung:

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts (COM(92)0566 — C3-0098/94 — COD0451)

Berichterstatter: Herr Janssen van Raay
(A3-0176/94)

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu
I. dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (C3-0104/94 — 94/0002(SYN);
II. dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (C3-0105/94 — 94/0003(SYN)

Berichterstatterin: Frau Braun-Moser
(A3-0199/94)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine siebte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (KOM(93)0439 — C3-0100/94 — COD0469)

Berichterstatter: Herr Amaral
(A3-0219/94)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der Erwerber in bezug auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (KOM(92)0220 — C3-0101/94 — COD0419)

Berichterstatterin: Frau Kuhn
(A3-0233/94)

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(92)0278 — C3-0102/94 — 94/0436(COD)

Berichterstatter: Herr Vertemati
(A3-0237/94)

e) die folgenden mündlichen Anfragen von den Abgeordneten:

— Marck, Goedmakers, Holzfuss und Pasty im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle an die Kommission: Schlußfolgerungen der Sondierungsmission des Ausschusses für Haushaltskontrolle in der Tschechischen Republik betreffend die Verwaltung der Mittel des PHARE-Programms (B3-0020/94);

— Metten und Caudron im Namen der PSE-Fraktion, Herman und Beumer im Namen der PPE-Fraktion sowie Delorozoy im Namen der LDR-Fraktion an die Kommission: Ein Konzept der EU für digitales hochauflösendes Fernsehen (HDTV) (B3-0387/94);

— Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion an die Kommission: Strategie der EU zur Einführung des HDTV-Fernsehens (B3-0388/94).

f) gemäß Artikel 41 GO Anfragen für die Fragestunde am 20. April 1994 von den Abgeordneten (B3-0019/94):

Arbeloa Muru, Bonde, Scott-Hopkins, Alavanos, Kostopoulos, Karellis, Lagakos, Papoutsis, Stamoulis, McCubbin, Coates, Pierros, Zavvos, McIntosh, Brian Simpson, Llorca Vilaplana, Reding, von Alemann, Paisley, Valverde López, García Arias, Ernst de la Graete, Cushnahan, Epremidis, Dessylas, Pierros, Kostopoulos, McCubbin, Dinguirard, Bonde, Elles, Maher, McMahon, Verhagen, Oddy, Zavvos, Gutiérrez Díaz, Falconer, McIntosh, Van Outrive, Anthony M.H. Simpson, Coates, Crampton, Nianias, Crawley, Cushnahan, Brian Simpson, Newton Dunn, Llorca Vilaplana, Reding, von Alemann, Harrison, Scott-Hopkins, Raffin, White, Alex Smith, David, Valverde López, Van Hemeldonck, Daly, Izquierdo Rojo, Caroline F. Jackson, Bettini, García Arias, Pollack, Ephremidis, Lambrias, Günther, Marck, Florenz, Dury, Stamoulis, Rønn, Casini, Frémion, Posada González, Arbeloa Muru, Iversen, Seal, Rawlings, Cox, Santos López, Alavanos, Dessylas, Duarte Cendán, Raffarin, Iacono, Rogalla, Bowe, Lannoye, Graefe zu Baringdorf, Delcroix, Quistorp, Goedmakers, Onesta, Roth-Behrendt, Collins, Wilson, Donnelly, Langer, Staes, Van Putten, Muntingh, Banotti, Breyer, Telkämper, Braun-Moser, Ernst de la Graete, Calvo Ortega, Cooney, Ford und Howell.

g) gemäß Artikel 48 GO die folgenden schriftlichen Erklärungen:

— von Herrn Donnelly zur Würdigung der Vorreiterrolle des Bürgerinformationsbüros in Gateshead, das mit seinem Pionierprojekt zur Förderung des Zugangs von Behinderten zur Beschäftigung als erstes Bürgerinformationsbüro im Vereinigten Königreich direkt aus dem ESF finanziert wird (3/94);

— von Herrn Wilson zu einer internationalen Konferenz über forstwirtschaftliche Fragen (4/94).

h) von der Kommission:

— Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Zuwanderungs- und Asylpolitik (C3-0107/94 — KOM(94)0023)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA

Montag, 18. April 1994

— Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen" (C3-0124/94 — KOM(94)0057)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD
mitberatend: WIRT

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative INTERREG II (C3-0125/94 — KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, ENER, SOZA, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative LEADER II (C3-0126/94 -KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, WIRT, SOZA, REGI, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative REGIS II (C3-0127/94 — KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: LAWI, HAUS, WIRT, SOZA, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen (C3-0128/94 — KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: HAUS, WIRT, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative zur Anpassung der Arbeitnehmer an den Industriellen Wandel (ADAPT) (C3-0129/94 -KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: HAUS, WIRT, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative RECHAR II (C3-0130/94 -KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, ENER, SOZA, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative RESIDER II (C3-0131/94 -KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, SOZA, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative KONVER (C3-0132/94 — KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, ENER, SOZA, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative RETEX (C3-0133/94 — KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, SOZA

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative KMU (C3-0134/94 — KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, ENER, SOZA, FRAU

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative PESCA II (C3-0135/94 -KOM(94)0046)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS, WIRT, FRAU

— Bericht der Kommission für das Jahr 1993: „Der Binnenmarkt in der Gemeinschaft" (C3-0136/94 — KOM(94)0055)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: LAWI, ENER, AUWI, RECH, SOZA, VKHR, UMWE, JUGD

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN)" (C3-0137/94 — KOM(94)0061)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, SOZA, FRAU

Montag, 18. April 1994

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds" — Initiative zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal (C3-0138/94 — KOM(94)0082)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, SOZA

— Stellungnahme der Kommission zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen am gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (empfangen am 14.03.94) (C3-0139/94 — KOM(94)0085 — COD0445)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV, Art. 213 EGV, Art. 43 EGV

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 06/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan IV — Gerichtshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0140/94 — SEK(94)0513)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 07/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan V — Rechnungshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0141/94 — SEK(94)0514)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 08/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan V — Rechnungshof — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0142/94 — SEK(94)0515)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Bericht des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1992 (C3-0153/94)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 09/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0154/94 — SEK(94)0549)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Einlagensicherungssysteme (C3-0156/94 — KOM(94)0099 — COD0415)

Ausschußbefassung:
federführend: RECH
mitberatend: WIRT, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV

— Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für Telekommunikationsdienste (C3-0157/94 — KOM(94)0041 — COD0438)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS, ENER, RECH

Rechtsgrundlage: Art. 57 Abs. 2 EGV, Art. 66 EGV, Art. 100 a EGV

— Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Automobilindustrie in der Europäischen Union (C3-0158/94 — KOM(94)0049)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: HAUS, ENER, SOZA, REGI, VKHR, UMWE

— Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/398/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind (C3-0159/94 — KOM(94)0097 — 94/0076(COD)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 10/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0163/94 — SEK(94)0590)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 11/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0200/94 — SEK(94)0591)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 13/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0201/94 — SEK(94)0592)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

— Bericht der Kommission über die Gemeinschaftsaktionen zum Tourismus (Beschluß des Rates 92/421/EWG) (C3-0202/94)

Ausschußbefassung:
federführend: VKHR
mitberatend: LAWI, SOZA, ENTW, WIRT, ENER, UMWE, JUGD

5. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Die Präsidentin teilt mit, daß sie beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, zugehörige Schlußakte sowie vertraulich vereinbarte Niederschrift zum Europa-Abkommen

6. Petitionen

Die Präsidentin gibt die Verfasser der eingegangenen Petitionen bekannt:

Mercedes Quijano Crespo (Nr. 212/94);

José Lorenzo García Baltasar (Nr. 213/94);

Joaquin Buil García (Nr. 214/94);

Jerôme Hubert (Nr. 215/94);

eine Gruppe Schüler der Ecole Jean Lefebvre-Berentzwiller und 19 Unterzeichner (Nr. 216/94);

Zulmira de Carvalho Soutelo (Nr. 217/94);

John Cunningham (Save Galway Bay Group) und 17 weitere Unterzeichner (Nr. 218/94);

David Smith (Newport West Labour Party) und 24 weitere Unterzeichner (Nr. 219/94);

Roland Jennings (Nr. 220/94);

Ornella Gotti (Comitato 503) und 5 weitere Unterzeichner (Nr. 221/94);

Walter Vogel (Nr. 222/94);

Max Josef Bierlein (Nr. 223/94);

José Rivera Menéndez (Grupo Ecologista Mediterráneo) (Nr. 224/94);

Jesús Jiménez Moracho (Asociación Landazuria) mit den Unterschriften von zwei weiteren Umweltvereinigungen (Nr. 225/94);

Luigi Fiorotto (Nr. 226/94);

José Ferreira Dionísio (Nr. 227/94);

Américo Ferreira Pinto (Nr. 228/94);

Anne Swain (Nr. 229/94);

Helmut Kessler (Nr. 230/94);

May Cullen McKirty (Nr. 231/94);

Jean Mallet (Nr. 232/94);

Josephine Loftus (Nr. 233/94);

Loreto López Garrido (Nr. 234/94);

Maurice De Buck (Nr. 235/94);

P. J. Evers (AVERA B.V.) (Nr. 236/94);

Raymond Bodeving (Nr. 237/94);

Giuseppina Mazotta (Nr. 238/94);

Martin Oudennaarden (ROVER — Vereniging Reizigers Openbaar Vervoer) (Nr. 239/94);

Manuel Ferreira da Silva (Nr. 240/94);

António Moedas (Nr. 241/94);

Sylvain Firmery (Nr. 242/94);

Claude Chapeau (Union européenne de chercheurs pour le droit de savoir) (Nr. 243/94);

F. Holvoet (Bondues Tiers Monde und Association Enfance & Vie) und 654 weitere Unterzeichner (Nr. 244/94);

François Roelants du Vivier (Euro-Citizen-Action-Service) (Nr. 245/94);

Frédéric Anne (Nr. 246/94);

Marco Bertolini und Anna Zini (Nr. 247/94);

Cristiana Muscardini (Nr. 248/94);

Cristiana Muscardini (Nr. 249/94);

Cristiana Muscardini (Nr. 250/94);

Fiorin M. Grazia und 13 weitere Unterzeichner (Nr. 251/94);

John W. F. Collier (Nr. 252/94);

Sidney John Hutchinson (Nr. 253/94);

de E. Plumber und 337 weitere Unterzeichner (Nr. 254/94);

Thomas Doheny (Nr. 255/94);

Jocelyn Grange (Human Rights Society — University of Essex) und 32 weitere Unterzeichner (Nr. 256/94);

Frank Heinzler (Oceania e. V.) und 7 weitere Unterzeichner (Nr. 257/94);

Rachel Hall und Sarah Chitty sowie 735 weitere Unterzeichner (Nr. 258/94);

Marco Paulsen (Grupo Amplio de Solidariedad con Chile) (Nr. 259/94);

Francisco Más Ruiz (Sociedad Protectora de Animales y Plantas „San Francisco de Asís") und 133 weitere Unterzeichner (Nr. 260/94);

Manfred Zen (Nr. 261/94);

Robert Kottmair (Nr. 262/94);

Hedda Jungfer (Nr. 263/94);

Naser Gashi und 41 weitere Unterzeichner (Nr. 264/94);

Ulrich Beck und Helmut Lorenz (Nr. 265/94);

Helmut Fleck (Nr. 266/94);

Manfred Lehner (Nr. 267/94);

Michael Kuhn und Ingrid Oethler (Nr. 268/94);

Ernst Böttcher (Nr. 269/94);

„Zwirnerei Untereggingen GmbH (ZUE)" (Nr. 270/94);

Joachim-Gerhard Dietel (Nr. 271/94);

Montag, 18. April 1994

Theobald Weber (Nr. 272/94);

Eduardo Rodrigues Guimarães (Nr. 273/94);

Paulo Jorge Rocha Vieira (Nr. 274/94);

D. G. Engelberts (Hoogenboom B.V. — Agrarische Produkten) (Nr. 275/94);

Carmen Delia Marrero Marrero und 6.066 weitere Unterzeichner (Nr. 276/94);

Alfonso Oronoz (Hondarribiko Udala) (Nr. 277/94);

Juan J. Amutio (Nr. 278/94);

Josefa María Suárez Estévez (Nr. 279/94);

Mercedes Quijano Crespo (Nr. 280/94);

Lega per l'Abolizione della Caccia Lombardia und 200 weitere Unterzeichner (Nr. 281/94);

Greenpeace CERES ENPA Legambiente LIPU WWF — Comitato per la tutela delle balene und 28 weitere Unterzeichner (Nr. 282/94);

Giacomo Li Causi (Nr. 283/94);

Luigi Mele und 5 weitere Unterzeichner (Nr. 284/94);

Michele Cammisci und Marcello Marazzi (Nr. 285/94);

Lega per l'Abolizione della Caccia Lombardia und 36 weitere Unterzeichner (Nr. 286/94);

Massimo Sega (Associazione Socialità e Diritto) (Nr. 287/94);

Michel Ulrich (Green Network-Forest and Wildlife Protection) (Nr. 288/94);

Bernd Steffen (Nr. 289/94);

Rudolf Trobisch (Nr. 290/94);

Klaus Sonnek (Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) — Landesverband Sachsen-Anhalt — Ortsverband Haldensleben) (Nr. 291/94);

Elisabeth Suhrke (Nr. 292/94);

Maja von Rosenbladt (Umweltgruppe Berg) (Nr. 293/94);

Hans-Jürgen Müller (Müller: Kunst & Rahmen) (Nr. 294/94);

Hermann Merz (Nr. 295/94);

Ingrid Rust (Nr. 296/94);

Oisin Jones-Dillon (Nr. 297/94);

Paul Joseph Farrell (Nr. 298/94);

Eugeniusz Korzeniowski (Nr. 299/94);

Sheila Baillie (Nr. 300/94);

Noel Maguire (Nr. 301/94);

John Whitellegg (Eco-logica Limited) und 36 weitere Unterzeichner (Nr. 302/94);

Nikolaos Mitsiou (Nr. 303/94);

V. Maniatis (Comité de Coordination pour les droits des animaux) und 3 weitere Unterzeichner (Nr. 304/94);

Elpida Fragopoulou (Nr. 305/94);

D. Kassiouras (Griechischer Verband der Kriegsversehrten und Opfer des Zeitraums 1944-1967) (Nr. 306/94);

Gianna Tsatsou (Nr. 307/94);

Konstantinos Maistrellis (Nr. 308/94);

Bruno Lyautey (Nr. 309/94);

Alan J. Robinson (Nr. 310/94);

Francis Letellier (Nr. 311/94);

Jacques Samyn (Nr. 312/94);

Eriapa Vahinemoea (Nr. 313/94);

Octave Barbos (Association Arue-Teupootahiti-Utami) (Nr. 314/94);

Michael Coleman (Nr. 315/94);

Juanita Carberry (Nr. 316/94);

Keith Battocchio (Nr. 317/94);

Theresa Yates (Nr. 318/94);

J. J. Criqui (Staff Union of the European Patent Office) und 1753 weitere Unterzeichner (Nr. 319/94);

Nadia de Souza (S J Berwin & Co und WWF-World Wide Fund for Nature) (Nr. 320/94);

Reinhard Helmers (Nr. 321/94);

Stephen John Buckledee (Nr. 322/94);

Prudencia Almeda Vila (Nr. 323/94);

Javier Guiral (Trans-Oweg Internacional, S.L.) (Nr. 324/94);

Romolo Romano Podi (Nr. 325/94);

Ingrid Berke Fracassi (Nr. 326/94);

Salvatore Monaco (Nr. 327/94);

Gerda Glebe-Visconti (Nr. 328/94);

Ernst Johansson (Nr. 329/94);

Hardy Wagner (Nr. 330/94);

Ishrat Khan (Nr. 331/94);

Dimitrios Mastorakis (Nr. 332/94);

Heinz Pakebusch (Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) -Landesverband Thüringen (Nr. 333/94);

Wilfried Rundholz (Nr. 334/94);

Wilfried Rundholz (Nr. 335/94);

Waltraud Spiess (SPIESS, Institut für Europaïsche Weiterbildung und Datentechnologie) (Nr. 336/94);

Naçe Kokarev (Nr. 337/94);

Alain Cassel (Nr. 338/94);

Francis Belin (Nr. 339/94);

Ilvano Venturi (Nr. 340/94);

Sobie Anne Djedji Assamoi (Nr. 341/94);

Jean-Claude Delarue (ADUA — Association des usagers de l'Administration et Services Publics — et FUT — Fédération des Usagers des Transports) (Nr. 342/94);

Siméon Maraetefau (Nr. 343/94);

Annie Brasier (Collège „Le Massegu'') und 108 weitere Unterzeichner (Nr. 344/94);

Charles Schwartz (Nr. 345/94).

Diese Petitionen wurden in das in Artikel 156,4 GO vorgesehene Register eingetragen und gemäß dessen Absatz 5 zur Prüfung an den Petitionsausschuß überwiesen.

7. Mittelübertragungen

Der Haushaltsausschuß hat den Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 02/94 (SEK(94)0322 — C3-0091/94) gebilligt.

Der Haushaltsausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme zu den Vorschlägen für Mittelübertragungen Nr. 03/94 (SEK(94)0346 — C3-0094/94) und Nr. 04/94 (SEK(94)0347 — C3-0095/94) abgegeben.

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag auf nichtautomatische Übertragung nichtgetrennter Mittel (SEK(94)0230 — C3-0045/94) gebilligt.

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag auf nichtautomatische Übertragung nichtgetrennter Mittel (SEK(94)0289 — C3-0082/94) gebilligt.

Der Haushaltsausschuß hat den Antrag auf nichtautomatische Übertragung nichtgetrennter Mittel (SEK(94)0215 — C3-0080/94) gebilligt.

8. Zusammensetzung der Fraktionen

Die Präsidentin gibt bekannt, daß Herr Ferrara dem Präsidenten mitgeteilt hat, daß er nicht mehr Mitglied der PSE-Fraktion und ab 18. April 1994 fraktionsloses Mitglied ist.

Es spricht Herr Balfe.

9. Prüfung der Mandate

Auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität bestätigt das Parlament das Mandat von Frau Terrón i Cusí.

10. Übertragung der Entscheidungsbefugnis an die Ausschüsse (Artikel 52 GO)

Die Präsidentin teilt dem Parlament mit, daß die Konferenz der Präsidenten beschlossen hat, gemäß Artikel 52,1 GO die Entscheidungsbefugnis zu übertragen:

an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten für:

— einen Bericht über die Lage in Sri Lanka (Bericht Gawronski)

an den Energieausschuß für:

— einen Bericht über die Gemeinschaft und den Weltraum (Bericht Rovsing)

— einen Bericht über eine neue Zukunft für die Biomasse (Bericht Bettini)

— einen Bericht über die Korodination der nationalen FTE-Politik (Bericht Quisthoudt-Rowohl)

an den Verkehrsausschuß für:

— einen Bericht über die Anwendung von Artikel 85,3 des EG-Vertrags auf bestimmte Kategorien von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Praktiken zwischen Schiffahrtsgesellschaften (Konsortien) (Bericht Van Dijk)

an den Ausschuß für die Rechte der Frau für:

— einen Bericht über die Verletzung der Menschenrechte von Frauen (Bericht Belo)

— einen Bericht über die Lage der Frauen in kleinen und mittleren Betrieben (Bericht Daly).

Die Berichte, für die die Konferenz der Präsidenten am 22. Februar 1994 die Anwendung von Artikel 52 GO vorgeschlagen hatte und die im Ausschuß bereits nach dem gewöhnlichen Verfahren angenommen wurden, könnten nach dem Verfahren ohne Aussprache (Artikel 99 GO) oder jedem anderen Verfahren, das die Konferenz der Präsidenten bei der Festlegung der Tagesordnung für das Plenum vereinbart, behandelt werden.

11. Ausschußbefassung

Der Rechtsausschuß wird mitberatend mit dem Entschließungsantrag von Herrn Collins und anderen zur Verhütung und Behebung von Umweltschäden (B3-0473/93) (federführend: Umweltausschuß) befaßt.

12. Arbeitsplan

Nach der Tagesordnung folgt die Festsetzung des Arbeitsplans.

Die Präsidentin weist darauf hin, daß der endgültige Entwurf der Tagesordnung für die laufende Tagung (PE 180.356) verteilt worden ist, zu dem die folgenden Änderungen beantragt wurden (Artikel 96 GO):

Montag, 18. und Dienstag, 19. April:

— keine Änderungsanträge

Mittwoch, 20. April:

— Antrag der PSE-Fraktion, den Bericht Barton (A3-0206/94), der ohne Aussprache in der Abstimmungsstunde um 17.00 Uhr vorgesehen ist, an den Ausschuß zurückzuüberweisen.

Es spricht Herr Cot im Namen der PSE-Fraktion.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

— Antrag der CG-Fraktion, eine Erklärung der Kommission mit anschließender Aussprache zum Grünbuch über die Fernsehpolitik in die Tagesordnung aufzunehmen.

Montag, 18. April 1994

Es sprechen die Abgeordneten Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion, Cot im Namen der PSE-Fraktion, der für den Fall, daß der Antrag zum Zuge kommt, anregt, die Erklärung in die Tagesordnung für Freitag aufzunehmen, Miranda da Silva, der dieser Anregung zustimmt, und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion.

Das Parlament billigt den Antrag durch EA.

Die Erklärung wird auf die Tagesordnung für Freitag als letzter Punkt gesetzt.

— Die Präsidentin teilt mit, daß Herr Pangalos, amtierender Präsident des Rates, das Parlament um 22.00 Uhr verlassen und die Fragestunde an den Rat daher eine Viertelstunde früher als vorgesehen enden muß; die Nachtsitzung werde daher ausnahmsweise um 20.30 Uhr beginnen und bis 23.45 Uhr dauern.

Donnerstag, 21. April:

— keine Änderungsanträge

Freitag, 22. April:

— Antrag der PSE-Fraktion, die Berichte Saridakis (A3-0132/94), Delcroix (A3-0099/94) und Fourçans (A3-0094/94), die ohne Aussprache vorgesehen sind, auf die Maitagung zu vertagen, damit sie dort in gemeinsamer Aussprache mit einem Bericht Pierros zur Wirtschaftslage behandelt werden können.

Herr von Wogau schlägt im Namen der PPE-Fraktion die Vertagung ausschließlich des Berichts Saridakis vor.

Die Präsidentin unterbreitet dem Plenum den ordnungsgemäß eingebrachten Antrag, nämlich den der PSE-Fraktion.

Das Parlament billigt diesen Antrag.

— Antrag der PSE-Fraktion, den ohne Aussprache vorgesehenen Bericht Van Dijk (A3-0222/94) auf die Maitagung zu vertagen.

Es sprechen Herr Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, der Rücküberweisung des Berichts an den Ausschuß beantragt, und die Berichterstatterin, die diesem Antrag widerspricht.

Die Präsidentin unterbreitet den Antrag der PSE-Fraktion dem Plenum.

Das Parlament billigt den Antrag.

— Der ohne Aussprache vorgesehene Bericht Roth/Turner (A3-0204/94) wird auf die Tagesordnung einer späteren Tagung gesetzt, da 23 Abgeordnete gemäß Artikel 99,2 GO dem Verfahren ohne Aussprache widersprochen haben.

— Antrag der PPE-Fraktion, den zweiten Bericht Frémion (A3-0157/94 — Nr. 138) von der Tagesordnung abzusetzen.

Es sprechen Frau Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion und der Berichterstatter.

Das Parlament lehnt den Antrag der PPE-Fraktion durch EA ab.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Roth, die auf die Vertagung ihres Berichts (A3-0204/94) „auf eine spätere Tagung" zurückkommt und beantragt festzuhalten, daß es sich um die Maitagung handelt (die Präsidentin antwortet, ein solcher Beschluß falle in die Zuständigkeit der Konferenz der Präsidenten, die am Donnerstag tagen werde);

— Frémion, der vorschlägt, seinen Bericht auf die Tagesordnung für Mittwoch zu setzen (die Präsidentin weigert sich, dem Antrag zu entsprechen, da die Fraktionsvorsitzenden klargemacht haben, daß sie gegen diesen Vorschlag sind).

Der Arbeitsplan ist damit festgelegt.

Anträge auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 97 GO)

a) vom Rat auf folgende Vorschläge:

— für eine Verordnung zur Schaffung einer europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (C3-0372/91) (Bericht Oomen-Ruijten — A3-0148/94)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat wünscht, daß das Parlament seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag, mit dem ein Beschluß des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993 umgesetzt werden soll, in dieser Tagung abgibt.

— für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (C3-0110/94)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat legt großen Wert darauf, daß das Parlament seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag bezüglich der Verlagerung des Sitzes des Zentrums aufgrund des Beschlusses der Staats- und Regierungschefs und bezüglich des Personalstatuts in dieser Tagung abgibt.

— für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (C3-0115/94)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat legt großen Wert darauf, daß das Parlament seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag bezüglich der Erweiterung des Aufgabenbereichs der Stiftung und der Anwendung des Beamtenstatuts auf das Personal in dieser Tagung abgibt.

— für eine Verordnung zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (C3-0183/94) (Bericht Debatisse — A3-0252/94)

— für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (C3-0184/94) (Bericht Debatisse — A3-0252/94)

Begründung der Dringlichkeit: Diese Vorschläge sind ab 1. April 1994 anwendbar und stehen in engem Zusammenhang mit bestimmten Agrarpreisvorschlägen (insbesondere dem zum Butterpreis), zu denen sich das Parlament in dieser Tagung äußern muß.

— für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3482/92 über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer (C3-0187/94)

Begründung der Dringlichkeit: Die Verordnung soll Maßnahmen zur vorübergehenden Hilfe für Betriebe, die vom Transport von griechischem Obst und Gemüse um das ehemalige Jugoslawien herum in die übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betroffen sind, für 1994 verlängern und ist ab 1. Januar 1994 anwendbar.

— für Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung (C3-0188/94)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat muß so schnell wie möglich beschließen, damit die Mitgliedstaaten die Richtlinie vor dem 1. Oktober 1994 in Kraft setzen können.

— für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (C3-0197/94 — 94/0061(SYN)

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund eines jüngsten Urteils des Gerichtshofs soll mit dem Vorschlag ein wichtiges und eiliges Element rechtlicher Klarheit in die Auslegung der Mitgliedstaaten bezüglich ihres Spielraums bei der Festlegung der Jagdzeiten eingeführt werden.

— für eine Verordnung über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal (C3-0204/94)

Begründung der Dringlichkeit: Wegen des Inhalts des Programms ist es notwendig, die Information der Landwirte in den betroffenen Regionen Portugals so schnell wie möglich sicherzustellen.

b) von der Kommission auf folgenden Vorschlag:

— für eine Verordnung über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze (C3-0155/94 — 94/0065 (SYN)

Begründung der Dringlichkeit: Diese Verordnung schafft die Rechtsgrundlage für den Finanzbeitrag der Gemeinschaft für transeuropäische Netze, bei dessen Ausbleiben die vorgesehenen Mittel nicht eingesetzt werden könnten, und muß daher im Laufe des Jahres angenommen werden.

c) vom Rat und von der Kommission auf folgende Vorschläge:

— für eine Entscheidung zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (C3-0114/94 — 94/0031 (COD)

Begründung der Dringlichkeit: Dieser Vorschlag sollte so schnell wie möglich im Jahre 1994 angenommen werden, damit die betroffenen Mitgliedstaaten die vorgesehene Finanzhilfe in Anspruch nehmen können.

— für einen Beschluß über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (C3-0181/94)

— für einen Beschluß über eine weitere Finanzhilfe für Albanien (C3-0182/94)

Begründung der Dringlichkeit: Falls das Parlament seine Stellungnahme nicht im Mai abgibt, kann der Rat nicht vor September beschließen, was dazu führen würde, daß die Auszahlung der ersten Tranchen erst spät im Jahr erfolgen könnte, obwohl die von der Gemeinschaft zu leistende Zusatzfinanzierung dringend ist.

— für einen Beschluß über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES" (C3-0043/94 — 94/0001(COD)

Begründung der Dringlichkeit: Der Rat der Bildungsminister am 26. Mai 1994 sollte in der Lage sein, einen gemeinsamen Standpunkt zu diesem Vorschlag einzunehmen, damit das Mitentscheidungsverfahren bis zum 31. Dezember 1994, an dem die derzeitigen Programme auslaufen, abgeschlossen werden kann. Um jede Unterbrechung in der Entwicklung der Gemeinschaftsaktion zu vermeiden, ist es nötig, diesen Termin einzuhalten.

*
* *

Der Parlament wird über diese Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag zu befinden haben.

13. Dringlichkeitsdebatte (vorgeschlagene Themen)

Die Präsidentin schlägt die folgenden fünf Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag stattfindet, vor:

Montag, 18. April 1994

— Lage in Ruanda und Burundi
— Lage in Bosnien-Herzegowina
— Ukraine und baltische Staaten
— Menschenrechte
— Naturkatastrophen.

14. Redezeit

Die Redezeit für die Aussprachen wurde gemäß Artikel 106 der Geschäftsordnung wie folgt aufgeteilt:

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Montag

Berichterstatter	95 Minuten (19 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse	48 Minuten insgesamt
Verfasser	4 Minuten (2 x 2')
Kommission	95 Minuten insgesamt
Mitglieder	90 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Dienstag

Berichterstatter „Agrarpreise"	15 Minuten
Andere Berichterstatter	80 Minuten (16 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse	38 Minuten insgesamt
Kommission	95 Minuten insgesamt
Mitglieder	270 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Mittwoch (mit Ausnahme der Aussprache über die Ergebnisse des Gipfels von Ioannina)

Berichterstatter	35 Minuten (7 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse	4 Minuten insgesamt
Verfasser	5 Minuten
Rat	10 Minuten insgesamt
Kommission	40 Minuten insgesamt
Mitglieder	120 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Donnerstag (mit Ausnahme der Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen)

Berichterstatter	60 Minuten (12 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse	24 Minuten insgesamt
Verfasser	2 Minuten
Kommission	40 Minuten insgesamt
Mitglieder	60 Minuten

Gesamtredezeit für die Aussprachen am Freitag

Berichterstatter	45 Minuten (9 x 5')
Berichterstatter der mitberatenden Ausschüsse	18 Minuten insgesamt
Verfasser	5 Minuten
Kommission	60 Minuten insgesamt
Mitglieder	60 Minuten

AUFTEILUNG DER REDEZEIT FÜR DIE MITGLIEDER
(in Minuten)

Gesamtredezeit:	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330
Fraktion										
Sozialdemokratische Partei Europas (197)	18	29	41	53	64	75	87	98	110	121
Europäische Volkspartei (162)	15	25	34	43	52	62	71	81	90	99
Liberale und Demokratische Fraktion (44)	6	8	11	13	16	18	21	24	26	29
Die Grünen (28)	4	6	7	9	11	12	14	15	17	19
Sammlungsbewegung der Europäischen Demokraten (20)	4	5	6	7	8	10	10,5	12	13	14
Regenbogen-Fraktion (16)	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Koalition der Linken (13)	3	4	5	5	6	7	7,5	8	9	10
Technische Fraktion der Europäischen Rechten (12)	3	4	4	5	6	7	7	8	8	9
Fraktionslos (26)	4	5	7	9	10	11	13	14	16	17

15. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Roth (Aussprache)

Herr Gil-Robles Gil-Delgado erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Roth (A3-0167/94).

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA
Vizepräsident

Es spricht Herr Langer im Namen der V-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 25 des Protokolls vom 19. April 1994.

16. Transeuropäisches Netz ***I/**I (Aussprache)

Herr Delcroix erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über I. den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäi-

schen Netz (KOM(93)0347 — C3-0418/93 -94/0495(COD) und II. den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine mehrjährige Gemeinschaftsaktion zur Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (KOM(93)0347 — C3-0327/93 — 94/0528(SYN) (A3-0161/94).

Es sprechen die Herren Bangemann, Mitglied der Kommission, und Herman, der eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Bangemann beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 19. April 1994.

17. Satelliten-Kommunikation ***I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Herr Hoppenstedt erläutert seine Berichte

— über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten (KOM(93)0652 — C3-0006/94 — 94/0482(COD) (A3-0205/94),

— über den Entwurf für eine Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 90/388/EWG für die Satelliten-Kommunikation (SEK(93)1891 — C3-0515/93) (A3-0201/94).

Es sprechen Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, und der Berichterstatter.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 18 des Protokolls vom 19. April 1994.

18. Fernsehen ***I — Hochauflösendes Fernsehen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie zwei mündliche Anfragen.

Herr Caudron erläutert seine Berichte

— über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (KOM(93)0556 — C3-0471/93 — 94/0476(COD) (A3-0086/94),

— über die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Digitalfernsehen — Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik, und den Entwurf für eine Entschließung des Rates zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens (KOM(93)0557 — C3-0528/93) (A3-0198/94).

Herr Metten erläutert die mündliche Anfrage, die er mit den Abgeordneten Caudron im Namen der PSE-Fraktion, Herman und Beumer im Namen der PPE-Fraktion sowie Delorozoy im Namen der LDR-Fraktion an die Kommission zur Strategie der EU auf dem Gebiet des digitalen hochauflösenden Fernsehens gerichtet hat (B3-0387/94).

Herr Frémion erläutert die mündliche Anfrage, die Frau Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion an die Kommission zur Strategie der EU auf dem Gebiet des hochauflösenden Fernsehens gerichtet hat (B3-0388/94).

Es sprechen die Herren Hoppenstedt, Berichterstatter des mitberatenden Kulturausschusses, Herman im Namen der PPE-Fraktion, Bangemann, Mitglied der Kommission, Caudron und Metten zur vorangegangenen Wortmeldung; beide richten Fragen an die Kommission, die Herr Bangemann beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 19. April und Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 20. April 1994.

19. Druckgeräte ***I (Aussprache)

Herr Christiansen erläutert seinen Bericht im Namen den Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (KOM(93)0319 — C3-0395/93 — COD0462) (A3-0146/94).

Es sprechen die Herren von Wogau im Namen der PPE-Fraktion und Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 19. April 1994.

20. Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken * (Aussprache)

Herr Beumer, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses, erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Gasòliba i Böhm im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken (KOM(93)0352 — C3-0026/94) (A3-0202/94).

Es spricht Herr Bangemann, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 27 des Protokolls vom 20. April 1994.

Montag, 18. April 1994

21. Arbeiten aus Edelmetallen ***I (Aussprache)

Herr Pierros erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arbeiten aus Edelmetallen (KOM(93)0322 — C3-0396/93 — COD0472) (A3-0191/94).

Es sprechen die Abgeordneten Metten im Namen der PSE-Fraktion, von Wogau im Namen der PPE-Fraktion, Grund, fraktionslos, Peijs, Linkohr und Speciale, Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, die Herren Pierros, Bangemann und von Wogau.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 19. April 1994.

(Die Sitzung wird von 20.00 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr AVGERINOS
Vizepräsident

22. Unternehmensbesteuerung * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Herr Cox erläutert seine Berichte

— über die Vorschläge für I. eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(93)0293 — C3-0287/93) und II. eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(93)0293 -C3-0288/93) (A3-0078/99),

— über die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes (SEK(92)1118) (A3-0207/94).

Es sprechen die Abgeordneten Randzio-Plath im Namen der PSE-Fraktion und Ribeiro im Namen der CG-Fraktion sowie Herr Schmidhuber, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 19. April 1994.

23. Freier Warenverkehr ***I — Optimale Gestaltung des Binnenmarkts (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik.

Herr de la Cámara Martínez erläutert seine Berichte

— über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (KOM(93)0670 — C3-0525/93 — 94/0489(COD) (A3-0189/94),

— über die Mitteilung der Kommission an den Rat über „Die optimale Gestaltung des Binnenmarkts": Strategisches Programm (KOM(93)0632 — C3-0013/94) (A3-0188/94).

Es sprechen die Herren von Wogau im Namen der PPE-Fraktion und Schmidhuber, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 17 des Protokolls vom 20. April 1994.

24. Tierernährung — Landwirtschaftliche genetische Ressourcen * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über sechs Berichte:

— Bericht Rothe im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden (KOM(93)0250 — C3-0272/93), und für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (KOM(93)0250 — C3-0280/93) (A3-0102/94),

— Bericht Apolinário im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge des Rates für I. eine Verordnung über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (KOM(93)0441 — C3-0352/93); II. eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(93)0441 — C3-0353/93) (A3-0169/94),

— Bericht Vázquez Fouz im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (KOM(93)0510 — C3-0468/93) (A3-0141/94),

— Bericht Garcia im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (KOM(93)0698 — C3-0038/94 — 94/0018 (CNS) (A3-0184/94),

— Bericht Collins im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung (KOM(93)0441 — C3-0351/93) (A3-0126/94),

— Bericht Graefe zu Baringdorf im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials (KOM(93)0337 — C3-0317/93) (A3-0104/94).

Frau Rothe erläutert ihren Bericht (A3-0102/94).

Herr Apolinário erläutert seinen Bericht (A3-0169/94).

Herr Garcia erläutert seinen Bericht (A3-0184/94).

Herr Vázquez Fouz erläutert seinen Bericht (A3-0141/94).

Herr Verbeek erläutert in Vertretung des Berichterstatters dessen Bericht (A3-0104/94).

Es sprechen die Abgeordneten Marck, Berichterstatter des mitberatenden Landwirtschaftsausschusses, Wilson im Namen der PSE-Fraktion, Vohrer im Namen der LDR-Fraktion, Verbeek im Namen der V-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion und Funk, die Herren Steichen, Mitglied der Kommission, Verbeek, der fragt, ob der Kommissar bei der Abstimmung über den Bericht Graefe zu Baringdorf anwesend sein wird, und Steichen, der mit nein antwortet, aber betont, daß die Haltung der Kommission zu den Änderungsanträgen bekannt ist und daß darüber hinaus der anwesende Kommissar alle zusätzlich erforderlichen Informationen geben werde.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 28 des Protokolls vom 20. April 1994 (A3-0104/94) und Teil I Punkt 27 des Protokolls vom 19. April 1994 (übrige Berichte).

25. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 12.15 Uhr, 15.00 bis 20.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (eingereichte Entschließungsanträge)

— Beschluß über die Dringlichkeit

— gemeinsame Aussprache über drei Berichte über die Agrarpreise *

— Bericht Cooney über Anlegerentschädigungssysteme ***I

— Bericht Medina Ortega über das Subsidiaritätsprinzip

— Bericht Perreau de Pinninck Domenech über das Gemeinschaftsrecht

— Empfehlung für die zweite Lesung Janssen van Raay über Wertpapiere ***II

— Bericht Fontaine über das Programm „Jugend für Europa" ***I

— Bericht Oostlander über die Europäischen Schulen *

— Bericht Lannoye über ionisierende Strahlungen *

— gemeinsame Aussprache über zwei Berichte über physikalische Einwirkungen und chemische Arbeitsstoffe **I

— gemeinsame Aussprache über drei Berichte über ethnische Säuberungen, humanitäre Interventionen und einen internationalen Strafgerichtshof

— gemeinsame Aussprache über zwei Berichte über das Überschreiten der Außengrenzen *

— Mitteilung der Kommission zur Einwanderungspolitik

12.30 Uhr

— Feierliche Sitzung (Ansprache Seiner Exzellenz Vartholomeos I., ökumenischer Patriarch von Konstantinopel)

15.00 Uhr

— Dringlichkeitsdebatte (zu behandelnde Themen)

17.00 bis 18.30 Uhr

— Abstimmungen

(Die Sitzung wird um 22.50 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Montag, 18. April 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 18. April 1994

Adam, Aglietta, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Apolinário, Arbeloa Muru, Areitio Toledo, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Banotti, Barata Moura, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Peter Beazley, Benoit, Bertens, Bettini, Beumer, Bindi, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonetti, Borgo, Bourlanges, Bowe, Brand, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Bru Purón, Buchan, Cabezón Alonso, Cayet, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Capucho, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catherwood, Caudron, Chanterie, Chesa, Cheysson, Ib Christensen, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cox, Crampton, Cravinho, Crawley, Cunha Oliveira, Dalsass, Daly, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, De Gucht, Delcroix, De Matteo, De Piccoli, Desama, Dessylas, De Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Duverger, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Estgen, Ewing, Falconer, Falqui, Fantuzzi, Fayot, Fernández-Albor, Ferrara, Ferrer, Fitzgerald, Florenz, Fontaine, Ford, Fourçans, Frémion, Frimat, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, Garcia, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, González Álvarez, Green, Grund, Guermeur, Guidolin, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hindley, Hoff, Holzfuss, Hoon, Hoppenstedt, Hory, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Christopher M. Jackson, Janssen van Raay, Jensen, Jepsen, Karellis, Kellett-Bowman, Klepsch, Heinz Fritz Köhler, Klaus-Peter Köhler, Kofoed, Kostopoulos, Kuhn, Lafuente López, Lagakos, Lalor, Lambrias, Landa Mendibe, Langenhagen, Langer, Langes, Larive, Lataillade, Lauga, Lehideux, Lemmer, Le Pen, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McIntosh, McMahon, Magnani Noya, Maibaum, Malangré, de la Malène, Malone, Mantovani, Marck, Marinho, David W. Martin, Simone M.M. Martin, Martinez, Mattina, Mayer, Mazzone, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Melchior, Mendez de Vigo, Menrad, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morán López, Mottola, Muscardini, Musso, Napoletano, Neubauer, Newens, Newman, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Parodi, Partsch, Pasty, Peijs, Penders, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pierros, Pinton, Piquet, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Pollack, Pons Grau, Porto, Posada González, Prag, Pronk, Pucci, Puerta, Querbes, Raffarin, Raffin, Raftopoulos, Randzio-Plath, Rauti, Rawlings, Read, Reding, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Rønn, Rogalla, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rubert de Ventós, Saby, Sainjon, Sandbæk, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schlechter, Schlee, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Schwartzenberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simons, Anthony M.H. Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Sonneveld, Soulier, Speciale, Speroni, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Tauran, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visentini, Vittinghoff, Vohrer, Van der Waal, von Wechmar, White, Wilson, von Wogau, Wurtz, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Göpel, Hagemann, Kertscher, Kosler, Meisel, Romberg, Stockmann, Thietz, Tillich.

Dienstag, 19. April 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 19. APRIL 1994

(94/C 128/02)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr KLEPSCH

Präsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen die Abgeordneten:

— Tomlinson, der unter Bezugnahme auf die Erklärung des Präsidenten zur Unterzeichnung des Mietvertrags für die neuen Gebäude in Straßburg (in Punkt 2 vollständig wiedergegeben) beantragt, das Protokoll zu berichtigen, um das, was nach seiner Auffassung die Tatsachen sind (beispielsweise, daß der Finanzkontrolleur nicht zugestimmt und ganz im Gegenteil gefordert hat, den Vertrag nicht zu unterzeichnen), besser darzustellen; der Redner erklärt, falls dies nicht erfolgen sollte, werde er in der nächsten Tagung die Dokumente, die die in der Erklärung enthaltenen „Verdrehungen der Wahrheit" beweisen, an die Presse verteilen (der Präsident nimmt zur Kenntnis, daß der Redner den Inhalt der Erklärung bestreitet, und betont, daß diese Erklärung der Wirklichkeit entspricht);

— Lataillade zu Vorfällen am Vortag in den französischen Hoheitsgewässern in der Biskaya zwischen französischen und spanischen Fischereifahrzeugen, bei denen ein französisches Fischerboot als Geisel genommen wurde; er fordert, daß sich die Gemeinschaft mehr um grenzüberschreitende Probleme dieser Art kümmert, die das Verständnis zwischen den Bevölkerungen der Europäischen Union beeinträchtigen;

— McMahon, der auf die Wortmeldungen der Abgeordneten Falconer, Morris und Green zum Verhaltenskodex des Rates für vertrauliche Dokumente (Punkt 2) zurückkommt und daran erinnert, daß für diesen Vormittag eine der Kinderarbeit gewidmete Sitzung des Rats der Sozialminister angesetzt ist; nach den ihm vorliegenden Informationen wolle der Rat die hierzu bereits geäußerte Stellungnahme des Parlaments ignorieren; er fordert daher den Präsidenten auf einzuschreiten, um die legitimen Rechte des Parlaments zu verteidigen (der Präsident antwortet, er habe diesbezüglich bereits an den Rat geschrieben und die Absicht, die Frage im Trilog in der laufenden Woche erneut anzusprechen);

— Guermeur, der sich der Wortmeldung von Herrn Lataillade anschließt und beantragt, daß die Kommission eine Untersuchung über die Vorfälle vom Vortag in der Biskaya durchführt, um die Verantwortlichkeiten festzustellen, und Maßnahmen ergreift, damit die Opfer entschädigt und die erforderlichen Reparaturen schnell vorgenommen werden; weiter beantragt er, daß die Kommission sich mit der Frage befaßt, ob es sinnvoll ist, paritätische Strukturen zu schaffen, mit denen solche Vorfälle vermieden werden können;

— Vázquez Fouz, der auf die vorangegangene Wortmeldung zurückkommt und erklärt, die Vorfälle hätten ihren Ursprung in einer Überschreitung der zugeteilten Sardellenfangquoten durch die französischen Fischer;

— Banotti, die darauf hinweist, die irischen Fischer hätten die gleichen Probleme an der irischen Westküste, reagierten aber nicht so gewalttätig;

— Suárez González, der es kritisiert, daß der Präsident Rednern das Wort erteilt, die zu Problemen sprechen, die nichts mit der Genehmigung des Protokolls zu tun haben; anschließend erklärt er, da es sich hierbei um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Seiten handele und der Präsident der einen Seite das Wort erteilt habe, müsse er auch die andere Seite zu Wort kommen lassen; auch er verurteilt die Gewalttätigkeit, deren Opfer französische Fischer waren, erinnert aber auch an die zahlreichen Gewalttaten gegen spanische Lkw-Fahrer in Frankreich (der Präsident stimmt dem Redner zu und weist darauf hin, daß er nicht wissen kann, wozu ein Abgeordneter sprechen will, wenn er ihm zum Verfahren das Wort erteilt).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er folgende Dokumente erhalten hat:

a) von den Ausschüssen die folgenden Empfehlungen und Berichte:

— * Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über die Mitteilung der Kommission über das Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995) und über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 90/685/EWG (C3-0486/93 — KOM(93)0462)

Berichterstatter: Herr Hoppenstedt
(A3-0241/94)

Dienstag, 19. April 1994

— Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit betreffend die gemeinsame Aktion bezüglich des Stabilitätspakts in Europa

(A3-0242/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Mitteilung der Kommission über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (C3-0508/93 — KOM(93)0559)

Berichterstatter: Herr Collins
(A3-0243/94)

— Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Einbeziehung des Faktors Umwelt in die Berechnung des Bruttosozialprodukts

Berichterstatter: Herr Vohrer
(A3-0244/94)

— Bericht des Haushaltsausschusses über die Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane

Berichterstatter: Herr Elles
(A3-0248/94)

— Bericht des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0162/94)

Berichterstatterin: Frau Napoletano
(A3-0249/94)

— *** I Bericht des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES" (KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD)

Berichterstatter: die Abgeordneten Barrera i Costa, Pack und Coimbra Martins
(A3-0250/94)

— * Bericht des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94)

Berichterstatter: Herr Kellett-Bowman
(A3-0251/94)

— * Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Vorschläge für vier Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen 1993/94 (KOM(94)0010 — C3-0064/94 bis C3-0067/94), einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(94)0064 — C3-0184/94) mit einer Änderung des Vorschlags (KOM(94)0150 — C3-0210/94)) und einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (KOM(94)0064 — C3-0183/94)

Berichterstatter: Herr Debatisse
(A3-0252/94)

— Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Bericht für das Jahr 1993 der Kommission betreffend den Binnenmarkt in der Gemeinschaft KOM(93)0055 — C3-0136/94)

Berichterstatter: Herr de la Cámara Martinez
(A3-0253/94)

b) von den Ausschüssen die folgende Empfehlung für die zweite Lesung:

— ** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (C3-0099/94 — SYN 522)

Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Herr Muntingh
(A3-0245/94)

c) von der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß die folgenden Empfehlungen und Berichte:

— *** II Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (C3-0239/93 — C3-0380/93 — COD 371)

Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß

Berichterstatter: Herr Klepsch
(A3-0246/94)

— *** III Bericht über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) bezüglich des vom Rat bestätigten Texts (C3-0198/94 — 94/0004(COD)

Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß

Berichterstatter: Herr Klepsch
(A3-0247/94)

3. Anwendung der Geschäftsordnung

Artikel 80 und 90

Der Geschäftsordnungsausschuß war aufgrund eines Schreibens von Herrn Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, mit einem Antrag auf Auslegung der Artikel 113, 130 s und 228 EGV sowie der Artikel 80 und 90 GO befaßt und hat diese Frage in seinen Sitzungen vom 24./25. Februar und 21./22. März 1994 geprüft.

Er war einmütig der Auffassung, daß die Auslegung des Vertrags allein Sache des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft ist.

Hinsichtlich der Artikel 80 und 90 GO stellte er fest, daß diese eindeutig sind und er daher keine Auslegung der Geschäftsordnung vorzuschlagen braucht.

Artikel 80,1 GO bestimmt nämlich ganz allgemein: „Wird das Parlament um seine Zustimmung zu einem internationalen Abkommen oder einem Legislativvorschlag ersucht, so gibt es diese auf der Grundlage eines Berichts des federführenden Ausschusses, der den Entwurf einer legislativen Entschließung mit einer Empfehlung ausschließlich zur Annahme oder Ablehnung des Vorschlags insgesamt enthält. Es können keine Änderungsanträge eingereicht werden. Die für die Zustimmung erforderliche Mehrheit entspricht der im einschlägigen Artikel des EG-Vertrags angegebenen Mehrheit."

Artikel 90 GO betreffend internationale Abkommen gibt dem zuständigen Ausschuß jedoch verschiedene Möglichkeiten, den Lauf der Verhandlungen zu beeinflussen, und bestimmt diesen Ausschuß als zuständige Stelle für die Unterrichtung des Parlaments insgesamt.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels kann „Das Parlament... auf Vorschlag des federführenden Ausschusses, einer Fraktion oder von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern den Rat ersuchen, die Aufnahme von Verhandlungen solange nicht zu genehmigen, bis das Parlament auf der Grundlage eines Berichts seines federführenden Ausschusses Stellung zu dem Verhandlungsmandat genommen hat."

Entsprechend sieht Absatz 5 vor, daß das Parlament „zu jedem Zeitpunkt der Verhandlungen... auf der Grundlage eines Berichts des federführenden Ausschusses Empfehlungen annehmen" kann „mit dem Ersuchen, diese vor Abschluß des betreffenden Abkommens zu berücksichtigen."

*
* *

Artikel 122,3 und 52,5

Der Geschäftsordnungsausschuß war mit der von Herrn Navarro in der Plenarsitzung vom 21. Januar 1994 angesprochenen Frage eines eventuellen Widerspruchs zwischen Artikel 122,3 und Artikel 52,5 GO befaßt, daß nämlich keine Stimmerklärung abgegeben werden könne, wenn nicht abgestimmt werde, und hat diese Frage in seiner Sitzung vom 21./22. März 1994 geprüft.

Er stellte bei dieser Gelegenheit fest, daß die Geschäftsordnung in dieser Sache eindeutig ist und er daher keine Auslegung vorzuschlagen braucht.

Bezüglich eines möglichen Widerspruchs zwischen den beiden genannten Artikeln wies der Ausschuß darauf hin, daß trotz der Wortwahl und insbesondere des Begriffs „Erklärung zur Abstimmung" festgehalten werden muß, daß das in Artikel 52 über die Übertragung der Entscheidungsbefugnis an einen Ausschuß vorgesehene Verfahren eine Phase im Plenum enthält, nämlich die Aufnahme des Beschlusses des Ausschusses in die Tagesordnung und, in Ermangelung eines Widerspruchs eines Zehntels der Mitglieder des Parlaments, ins Protokoll.

Demzufolge liegt, auch wenn es keine förmliche Abstimmung im Plenum gibt, an dieser Stelle des Verfahrens ein passives Beschlußverfahren vor, das die Bestimmungen nach Artikel 122,3 GO rechtfertigt.

4. **Dringlichkeitsdebatte** (eingereichte Entschließungsanträge)

Der Präsident teilt mit, daß folgende Abgeordnete gemäß Artikel 47,1 GO Entschließungsanträge mit Antrag auf eine Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen eingereicht haben:

— Cassanmagnago Cerretti, Mantovani, Lenz, Chabert, De Matteo, Gil-Robles Gil-Delgado, Méndez de Vigo, Lucas Pires, Verhagen und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Ruanda (B3-0405/94);

— Lenz und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Schicksal von Frau Taslima Nasrin, Schriftstellerin in Bangladesch (B3-0406/94);

— Cushnahan, Banotti, Oomen-Ruijten, Cooney und McCartin im Namen der PPE-Fraktion zu den Schäden im Landwirtschafts- und Fischereisektor in Irland aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse (B3-0407/94);

— Valverde Lopez und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur schweren sozialen und industriellen Krise in Andalusien und zur reihenweisen Schließung von Unternehmen (B3-0408/94);

— Cassanmagnago Cerretti, Mantovani, Gil-Robles Gil-Delgado, Lenz, De Matteo, Lucas Pires, Verhagen, Méndez de Vigo und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Burundi (B3-0409/94);

— Banotti und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Inhaftierung von Wahlbeobachtern durch die türkischen Behörden (B3-0410/94);

— Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zum Dioxingehalt von Muttermilch (B3-0411/94);

— Ferrer, Oomen-Ruijten, Moorhouse und Verhagen im Namen der PPE-Fraktion zum Abzug der russischen Truppen aus den baltischen Staaten (B3-0412/94);

— Verhagen, Moorhouse, Lenz, McMillan-Scott, Cooney und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur andauernden Verletzung der Menschenrechte in Iran (B3-0413/94);

Dienstag, 19. April 1994

— Martinez, Lehideux, Le Chevallier, Tauran und Schodruch im Namen der DR-Fraktion zur Unterzeichnung der GATT-Abkommen in Marrakesch (B3-0414/94);

— Antony, Lehideux, Le Pen, Le Chevallier, Megret, Martinez, Gollnisch, Dillen, Blot, Tauran und Schodruch im Namen der DR-Fraktion zur scharenweisen Einreise von Algeriern in Frankreich (B3-0415/94);

— Antony, Lehideux, Le Chevallier, Tauran, Blot und Schodruch im Namen der DR-Fraktion zum Konflikt im ehemaligen Jugoslawien (B3-0416/94);

— Antony, Lehideux, Megret, Blot, Gollnisch, Martinez, Le Pen, Le Chevallier, Tauran, Schodruch und Dillen im Namen der DR-Fraktion zum Bürgerkrieg in Algerien (B3-0417/94);

— Bertens und Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion zu den Aktionen der UNO in Bosnien (B3-0418/94);

— von Alemann und Bertens im Namen der LDR-Fraktion zu dem Terroranschlag im südlichen Albanien (B3-0419/94);

— Kofoed, Cox und Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion zum Abzug der russischen Truppen aus den baltischen Staaten (B3-0420/94);

— André-Léonard und Cayet im Namen der LDR-Fraktion zu den Massakern in Ruanda (B3-0421/94);

— Wijsenbeek und Nordmann im Namen der LDR-Fraktion zum Schicksal von Hauptmann Arad (B3-0422/94);

— Barata Moura, Ribeiro, Piquet und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie González Álvarez, Domingo Segarra und Castellina zur unrechtmäßigen Beschlagnahmung einer Banküberweisung, die für einen portugiesischen Staatsbürger in einem Krankenhaus in Havanna bestimmt war, durch die USA (B3-0423/94);

— Cox im Namen der LDR-Fraktion zur Todesdrohung gegen Taslima Nasrin (B3-0424/94);

— Dury im Namen der PSE-Fraktion zur willkürlichen Verhaftung von Jacques Dorcean in Haiti (B3-0425/94);

— Karellis im Namen der PSE-Fraktion zu den Pressionen und Drohungen gegen den ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel (B3-0426/94);

— Coimbra Martins und Bru Purón im Namen der PSE-Fraktion zum Staatsbürgerschaftgesetz (B3-0427/94);

— Coimbra Martins und Newens im Namen der PSE-Fraktion zur Saathilfe in Angola (B3-0428/94);

— Cabezón Alonso im Namen der PSE-Fraktion zur Ermordnung von Luís Donaldo Colosio (B3-0429/94);

— Newens im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten in Bahrain (B3-0430/94);

— Dury im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten im Iran (B3-0431/94);

— Hughes im Namen der PSE-Fraktion zu der andauernden Verletzung der Menschenrechte in Iran (B3-0432/94);

— Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion zur Behinderung und Diskriminierung von Unionsbürgern bei der Europa-Wahl (B3-0433/94);

— Colajanni, Cot, Verde i Aldea, Green, Schmid, Woltjer, Sakellariou, Fayot, Jensen, Newens und Dury im Namen der PSE-Fraktion zum Ende des zweiten Weltkriegs (B3-0434/94);

— Oddy im Namen der PSE-Fraktion zu El Salvador (B3-0435/94);

— Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten der Kurden in der Türkei (B3-0436/94);

— Hoff, Woltjer, Maibaum, Sierra Bardají und Tsimas im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in der Ukraine (B3-0437/94);

— Verde i Aldea, Colom i Naval, Terrón i Cusí und Vázquez Fouz im Namen der PSE-Fraktion zur Zerstörung des Naturparks Garraf durch einen Waldbrand (B3-0438/94);

— Blaney im Namen der ARC-Fraktion zur Festnahme, Mißhandlung und willkürlichen Haft von acht jungen Männern in Belfast (B3-0439/94);

— de la Malène, Guermeur, Chesa, Pasty, Nianias, Ukeiwé, Musso, Heider, Perreau de Pininck Domenech, Lataillade, Lalor und Andrews im Namen der RDE-Fraktion zur politischen Lage in Ruanda (B3-0440/94);

— de la Malène, Chesa, Pasty, Ukeiwé, Musso, Heider, Guermeur, Lataillade, Lalor und Andrews im Namen der RDE-Fraktion zur Lage in Bosnien (B3-0441/94);

— de la Malène, Chesa, Pasty, Nianias, Ukeiwé, Musso, Heider, Guermeur, Lataillade, Lalor und Andrews im Namen der RDE-Fraktion zu Unfällen auf See (B3-0442/94);

— Bertens im Namen der LDR-Fraktion zu den Menschenrechten in Bahrain (B3-0445/94);

— Larive im Namen der LDR-Fraktion zur Ermordung von Kindern in Brasilien (B3-0446/94);

— Barata Moura im Namen der CG-Fraktion sowie Gutiérrez Díaz, Puerta, González Álvarez und Domingo Segarra zu den Bränden in Katalonien und in Castellón (Spanien) (B3-0447/94);

— Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion und Gutiérrez Díaz zu den Sturmschäden bei Haselnüssen in Katalonien (B3-0448/94);

— Ribeiro und Elmalan im Namen der CG-Fraktion sowie Gutiérrez Díaz, González Álvarez, Puerta und Domingo Segarra zur angekündigten Schließung des Gillette-Werks in Alcalá de Guadaira (Spanien) (B3-0449/94);

— Wurtz, Ribeiro und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie González Álvarez, Puerta, Domingo Segarra, Gutiérrez Díaz und Geraghty zur Verschärfung der Lage im Kalisektor (B3-0450/94);

— Barrera i Costa und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zu den Sturmschäden bei Haselnüssen in Katalonien (B3-0451/94);

— Valverde López, Díez de Rivera Icaza, Puerta, Carvalho Cardoso, Barrera i Costa, Perreau de Pinninck Domenech, Vázquez Fouz, Arias Cañete, Suárez González, Colom i Naval, Llorca Vilaplana, Gil-Robles Gil Delgado, Lucas Pires, Fernández-Albor, García Amigo, Sisó Cruellas, Medina Ortega, Puerta, Barón Crespo, de la Cámara Martínez, Bofill Abeilhe, González Álvarez, Lafuente López, Morán López, Blak und Coimbra Martins zur Mißachtung der Regeln über den freien Warenverkehr durch Deutschland im Zusammenhang mit Kindernahrung (Hero-Schlecker) (B3-0452/94);

— Posada González, Canavarro, Simeoni, Barrera i Costa, Melis, Ewing, Bjørnvig und Vandemeulebrouke im Namen der ARC-Fraktion zur Zerstörung der Umwelt und des geschichtlichen und kulturellen Erbes in Galicien (B3-0453/94);

— Simeoni, Barrera i Costa, Vandemeulebroucke, Melis, Ewing, Bjørnvig und Canavarro im Namen der ARC-Fraktion zu dem Angriff auf das Enklave von Gorazde (B3-0454/94);

— Simeoni, Barrera i Costa, Ewing, Bjørnvig, Vandemeulebroucke, Melis und Canavarro im Namen der ARC-Fraktion zur Lage des kurdischen Volkes in der Türkei (B3-0455/94);

— Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zur Lage in Ruanda (B3-0456/94);

— Langer und Onesta im Namen der V-Fraktion zu den Menschenrechten in Bahrain (B3-0457/94);

— Roth und Langer im Namen der V-Fraktion zur Hinrichtung von fünf Personen ohne Gerichtsverfahren in Iran (B3-0458/94);

— Roth und Langer im Namen der V-Fraktion zum Mord an Theophilos Georgiades in Zypern (B3-0459/94);

— Staes im Namen der V-Fraktion, Muntingh, Vandemeulebroucke, De Gucht und De Clercq zum Zustand der kanadischen Regenwälder (B3-0460/94);

— Staes und Lannoye im Namen der V-Fraktion zur miserablen Qualität der Muttermilch in Belgien und den Niederlanden (B3-0461/94);

— Telkämper im Namen der V-Fraktion zum Mord am Bürgermeister von Wiwili/Nicaragua (B3-0462/94);

— Ernst de la Graete, Melandri und Telkämper im Namen der V-Fraktion zur Lage in Burundi (B3-0463/94);

— Ernst de la Graete, Telkämper und Melandri im Namen der V-Fraktion zur Lage in Ruanda (B3-0464/94);

— Roth im Namen der V-Fraktion zur Abschiebung von Kurden in die Türkei (B3-0465/94);

— Verhagen, Cooney, Habsburg, Lucas Pires, Penders und Prag im Namen der PPE-Fraktion zu den Terroranschlägen in Afula und Hadera (B3-0466/94);

— Stewart-Clark, Oostlander, Habsburg, Pack, Lucas Pires und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Lage in Bosnien-Herzegowina (B3-0467/94);

— Schleicher, Lenz und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion zur Situation des rumänischen Menschenrechtlers Dr. Baracu (B3-0468/94);

— Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Burundi (B3-0469/94);

— Dury, Van Putten und Belo im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Ruanda (B3-0470/94);

— Dury im Namen der PSE-Fraktion zur Einstellung der Ermittlungen über das „Verschwinden" von Argentiniern (B3-0471/94);

— Bontempi im Namen der PSE-Fraktion zu den Vorfällen in italienischen Erdölraffinerien (B3-0472/94);

— Schmid im Namen der PSE-Fraktion zu den Hochwasserschäden in Sachsen-Anhalt und Thüringen (B3-0473/94);

— Verde i Aldea im Namen der PSE-Fraktion zu den Sturmschäden bei Haselnüssen in Katalonien (B3-0474/94);

— Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion zur Freisetzung von Dioxin in flämischen Verbrennungsanlagen von Hausmüll (B3-0475/94);

— Antony, Lehideux, Dillen und Megret im Namen der DR-Fraktion zur Lage der Nachbarstaaten Rußlands: die baltischen Länder (B3-0476/94);

— Lehideux, Dillen, Schodruch und Blot im Namen der DR-Fraktion zu Aids (B3-0477/94);

— Dillen, Lehideux, Le Chevallier, Tauran, Martinez und Schodruch im Namen der DR-Fraktion zum Bürgerkrieg in Ruanda (B3-0478/94);

— Bertens, von Alemann, Gasòliba i Böhm, Holzfuss und De Gucht im Namen der LDR-Fraktion zu den Operationen der UN in Bosnien (B3-0479/94);

Dienstag, 19. April 1994

— Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion zu den Sturmschäden bei Haselnüssen in Katalonien (B3-0480/94);

— Roth im Namen der V-Fraktion zum Wahlrecht für die Europa-Wahlen von Bürgern der Union, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen (B3-0481/94);

— Telkämper und Roth im Namen der V-Fraktion zur Verletzungen der Menschenrechte von Frauen in Bangladesch (B3-0482/94);

— Bettini und Amendola im Namen der V-Fraktion zu den Vorfällen in italienischen Erdölraffinerien (B3-0483/94);

— Breyer, Graefe zu Baringdorf, Lannoye und Verbeek im Namen der V-Fraktion zum Moratorium bei Rinderwahnsinn (BST) (B3-0484/94);

— Piquet im Namen der CG-Fraktion, Puerta, Castellina, Papayannakis, Gutiérrez Díaz und Geraghty zur Lage in Bosnien (B3-0485/94);

— Wurtz, Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie Puerta, Castellina, Gutiérrez Díaz, González Álvarez, Domingo Segarra, Papayannakis, Geraghty und Valent zur Lage in Ruanda (B3-0486/94);

— Langer im Namen der V-Fraktion zu der verzweifelten Lage in Bosnien-Herzegowina (B3-0487/94);

— Langer im Namen der V-Fraktion zu den jüngsten Spannungen zwischen Albanien und Griechenland (B3-0488/94);

— Woltjer im Namen der PSE-Fraktion zur Lage in Bosnien-Herzegowina (B3-0489/94);

— Ernst de la Graete und Staes im Namen der V-Fraktion zur Ermordung von Jugendlichen in Brasilien (B3-0490/94);

— Roth, Amendola und Van Dijk im Namen der V-Fraktion zum Öltankerunglück im Bosporus (B3-0491/94);

— Boissière im Namen der V-Fraktion zur Explosion an Bord des atomgetriebenen U-Boots „Emeraude" im Mittelmeer (B3-0492/94).

Der Präsident verweist darauf, daß dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO um 15.00 Uhr die Liste der Entschließungsanträge bekanntgegeben wird, die in der nächsten Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen, die am Donnerstag, 21. April 1994, stattfindet, behandelt werden.

5. Beschluß über die Dringlichkeit

Nach der Tagesordnung folgt der Beschluß über die Dringlichkeit von 14 Vorschlägen.

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91) (Bericht Oomen-Ruijten — A3-0148/94) *

Es sprechen die Abgeordneten Oomen-Ruijten, Berichterstatterin, Cabezón Alonso, Oomen-Ruijten und Cot.

Die Dringlichkeit wird durch EA beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgesetzt.

— Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES" (KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD) (Bericht Pack/Barrera i Costa/Coimbra Martins — A3-0250/94) ***I

Es spricht Frau Banotti im Namen des Kulturausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgesetzt.

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94) (Bericht Kellett-Bowman — A3-0251/94) *

Es spricht Herr Kellet-Bowman, Berichterstatter.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgesetzt.

— Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle (KOM(94)0017 — C3-0114/94 — 94/0031(COD) ***I

Es sprechen Frau Green, Berichterstatterin, Herr Steichen, Mitglied der Kommission, und Frau Green.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (KOM(94)0021 — C3-0115/94) *

Es spricht Frau Theato, Berichterstatterin.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze (KOM(94)0062 — C3-0155/94 — 94/0065(SYN) **I

Es spricht Frau Van Dijk, Vorsitzende des Verkehrsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (KOM(94)0110 — C3-0181/94) *

Es spricht Herr Tomlinson im Namen des Haushaltsausschusses; er spricht auch zum folgenden Antrag.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Albanien (KOM(94)0112 — C3-0182/94) *

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschläge
— für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (KOM(94)0064 — C3-0183/94) *
— für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(94)0150 — C3-0210/94)
(Bericht: Debatisse — A3-0252/94)

Es sprechen die Abgeordneten Borgo, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, und Wynn im Namen des Haushaltsausschusses.

Die Dringlichkeit wird durch EA beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für diesen Tag in gemeinsamer Aussprache mit den Berichten Debatisse, Marck und Graefe zu Baringdorf über landwirschaftliche Erzeugnisse gesetzt (Teil I Punkt 8).

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgesetzt.

— Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer (KOM(94)0089 — C3-0187/94) * (Der Landwirtschaftsausschuß hat die Anwendung des Verfahrens ohne Bericht beantragt.)

Es spricht Herr Borgo, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgesetzt.

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer — Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung (KOM(94)0058 — C3-0188/94) *

Es sprechen die Abgeordneten Thyssen und Patterson im Namen des Wirtschaftsausschusses.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (KOM(94)0039 — C3-0197/94 — 94/0061(SYN) **I

Es sprechen die Abgeordneten Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, Galland und Muntingh, Berichterstatter.

Die Dringlichkeit wird durch NA (V) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	209
Ja-Stimmen:	64
Nein-Stimmen:	139
Enthaltungen:	6

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung Portugal (KOM(94)0114 — C3-0204/94) * (Der Landwirtschaftsausschuß hat die Anwendung des Verfahrens ohne Bericht beantragt.)

Es sprechen die Abgeordneten Borgo, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses, und Verbeek im Namen der V-Fraktion.

Die Dringlichkeit wird beschlossen.

Dieser Punkt wird auf die Tagesordnung für Freitag gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird auf Mittwoch, 12.00 Uhr festgesetzt.

6. **Hochauflösendes Fernsehen** (Einreichung von Entschließungsanträgen)

Der Präsident teilt mit, daß er zum Abschluß der Aussprache über die mündlichen Anfragen zum hochauflösenden Fernsehen (B3-0387 und 0388/94) (Punkt 18 des Protokolls vom Vortag) gemäß Artikel 40,5 GO zwei Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Metten und Caudron im Namen der PSE-Fraktion zur Strategie zur Einführung des digitalen hochauflösenden Fernsehens (B3-0443/94);

Dienstag, 19. April 1994

— Ernst de la Graete und Frémion im Namen der V-Fraktion zur Strategie der Europäischen Union für das hochauflösende Fernsehen (B3-0444/94).

Abstimmung: Teil I Punkt 26 des Protokolls vom 20. April 1994.

7. Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, daß der Wirtschaftsausschuß am Vorabend einen Bericht von Herrn de la Cámara Martínez über den Bericht der Kommission für das Jahr 1993 betreffend den Binnenmarkt in der Gemeinschaft (KOM(93)0055 — C3-0136/94) (A3-0253/94) angenommen hat, für den er die Anwendung des Verfahrens ohne Aussprache beantragt.

Dieser Bericht wird auf die Tagesordnung für Freitag, und zwar an den Beginn, gesetzt.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen ist auf Mittwoch, 17.00 Uhr festgesetzt.

8. Landwirtschaftliche Erzeugnisse — Entwicklung im Milchbereich — Ökologischer Landbau * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung:

— * von Herrn Debatisse über die Vorschläge für 30 Verordnungen des Rates über die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994-1995) (KOM(94)0010 — C3-0046 bis 0063/94 und C3-0068 bis 0079/94) (A3-0197/94);

— * von Herrn Marck über die Entwicklung und die Zukunftsperspektiven im Milchbereich in der Gemeinschaft (A3-0168/94);

— * von Herrn Graefe zu Baringdorf über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(93)0558 — C3-0520/93) (A3-0163/94);

— * von Herrn Debatisse I. über die Vorschläge für 4 Verordnungen des Rates betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/95) (KOM(94)0010 — C3-0064/94 bis C3-0067/94); II. über einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(94)0064 — C3-0184/94) mit einer Änderung des Vorschlags (KOM(94)0150 — C3-0210/94); III. über einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (KOM(94)0064 — C3-0183/94) (A3-0252/94);

Herr Debatisse erläutert seine Berichte (A3-0197/94 und A3-0252/94).

VORSITZ: Frau PERY
Vizepräsidentin

Herr Marck erläutert seinen Bericht (A3-0168/94).

Es sprechen die Abgeordneten Wynn, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltsausschusses, Görlach im Namen der PSE-Fraktion, Funk im Namen der PPE-Fraktion, Simone M.M. Martin im Namen der LDR-Fraktion, Verbeek im Namen der V-Fraktion, Chesa im Namen der RDE-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion, Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion, Paisley, fraktionslos, Fantuzzi, Carvalho Cardoso, Vohrer, Querbès, González Álvarez, Sierra Bardají und Borgo, Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses.

VORSITZ: Frau FONTAINE
Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Guillaume, Dessylas, Happart, Sonneveld, Apolinário, Saridakis, García Arias, García Amigo, Lulling, Ferruccio Pisoni, Inglewood, McCartin, Malone und Graefe zu Baringdorf, der auch seinen Bericht (A3-0163/94) erläutert, sowie die Herren Steichen, Mitglied der Kommission, Lane, der zunächst darüber klagt, daß der Sicherheitsdienst ihm den Zutritt zum Palais, um an der Agrardebatte teilzunehmen, verweigert hat, und dann Fragen an die Kommission stellt, Debatisse, Berichterstatter, der ebenfalls Fragen an die Kommission stellt, Steichen, der antwortet, und Dessylas, der ebenfalls eine Frage an die Kommission richtet, die Herr Steichen beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung:

Teil I Punkt 28 (A3-0168, 0163/94) und

Teil I Punkt 4 des Protokolls vom 21. April 1994 (A3-0197, 0252/94).

9. Begrüßung

Die Präsidentin heißt im Namen des Parlaments

— eine Delegation des Parlaments der Republik Weißrußland unter der Leitung des Präsidenten des Obersten Sowjet, Herrn Mecheslav Grib, und des stellvertretenden Premierministers, Herrn Sergej Ling, sowie

— eine Delegation der Knesset unter der Leitung von Herrn Ephrahim Sneh

willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen haben.

10. Tagesordnung

Auf Vorschlag der Präsidentin, die es dem Kommissar Ruberti ermöglichen will, an der Aussprache teilzunehmen, wird der Bericht Fontaine über das Programm „Jugend für Europa" (A3-0235/94) in der Tagesordnung vorgezogen und für 15.00 Uhr angesetzt.

(Die Sitzung wird um 12.20 Uhr unterbrochen.)

(Von 12.30 bis 13.00 Uhr tritt das Parlament zu einer feierlichen Sitzung aus Anlaß des Besuches S. E. Vartholomeos I., ökumenischer Patriarch von Konstantinopel, zusammen.)

(Die Sitzung wird um 15.00 Uhr wiederaufgenommen.)

VORSITZ: Herr BARZANTI
Vizepräsident

11. Tagesordnung

Der Präsident teilt mit, daß die Fraktionsvorsitzenden wegen der Lage in Bosnien-Herzegowina, und weil der Rat nur am Mittwoch präsent sein kann, vorschlagen, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

Mittwoch:

von 11.00 bis 12.00 Uhr:

— eine Stunde Aussprache im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte über die Lage in Bosnien-Herzegowina

von 12.00 bis 13.00 Uhr:

— Mitteilung des Rates und der Kommission über die Ergebnisse der Ratstagung von Ioannina

Donnerstag:

— Die Dringlichkeitsdebatte wird an diesem Tag dementsprechend um eine Stunde gekürzt (1 1/2 Stunden Aussprache und eine halbe Stunde Abstimmung).

— Um die am Mittwoch verlorene Abstimmungsstunde wieder hereinzuholen, beginnen die Abstimmungen um 17.30 Uhr statt um 18.30 Uhr.

Das Parlament erklärt sich mit dieser Änderung der Tagesordnung einverstanden.

12. Dringlichkeitsdebatte (Themenliste)

Der Präsident gibt dem Parlament gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 1 GO die Liste der Entschließungsanträge, die in der Aussprache über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen behandelt werden, bekannt.

Diese Liste umfaßt 47 Entschließungsanträge und stellt sich wie folgt dar:

Mittwoch (1 Stunde)

I. *LAGE IN BOSNIEN-HERZEGOWINA*

416/94 der DR-Fraktion
441/94 der RDE-Fraktion
454/94 der ARC-Fraktion
467/94 der PPE-Fraktion
479/94 der LDR-Fraktion
485/94 der CG-Fraktion
487/94 der V-Fraktion
489/94 der PSE-Fraktion

Donnerstag (2 Stunden)

II. *LAGE IN RUANDA UND BURUNDI*

Ruanda

405/94 der PPE-Fraktion
421/94 der LDR-Fraktion
440/94 der RDE-Fraktion
456/94 der ARC-Fraktion
464/94 der V-Fraktion
470/94 der PSE-Fraktion
478/94 der DR-Fraktion
486/94 der CG-Fraktion

Burundi

409/94 der PPE-Fraktion
463/94 der V-Fraktion
469/94 der PSE-Fraktion

III. *UKRAINE UND BALTISCHE STAATEN*

437/94 der PSE-Fraktion
412/94 der PPE-Fraktion
420/94 der LDR-Fraktion
476/94 der DR-Fraktion

IV. *MENSCHENRECHTE*

Bangladesch

406/94 der PPE-Fraktion
424/94 der LDR-Fraktion
482/94 der V-Fraktion

Bahrain

430/94 der PSE-Fraktion
445/94 der LDR-Fraktion
457/94 der V-Fraktion

Iran

413/94 der PPE-Fraktion
431/94 der PSE-Fraktion
432/94 der PSE-Fraktion
458/94 der V-Fraktion

Türkei

410/94 der PPE-Fraktion
436/94 der PSE-Fraktion
455/94 der ARC-Fraktion
465/94 der V-Fraktion

Straßenkinder in Brasilien

446/94 der LDR-Fraktion
490/94 der V-Fraktion

V. *NATURKATASTROPHEN*

Irland

407/94 der PPE-Fraktion

Spanien

438/94 der PSE-Fraktion
447/94 der CG-Fraktion
448/94 der CG-Fraktion
451/94 der ARC-Fraktion
474/94 der PSE-Fraktion
480/94 der LDR-Fraktion

Dienstag, 19. April 1994

Deutschland
473/94 der PSE-Fraktion

Gemäß Artikel 47,3 GO wird die gesamte Redezeit für diese Debatte, vorbehaltlich einer Änderung der Liste, wie folgt aufgeteilt:

Pro Verfasser:	1 Minute
Abgeordnete (für jede der beiden Aussprachen):	30 Minuten insgesamt

Etwaige Einsprüche gegen diese Liste, die schriftlich begründet und von einer Fraktion oder mindestens 23 Abgeordneten erhoben werden müssen, sind gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO bis zum selben Abend vor 20.00 Uhr einzureichen. Zu Beginn der Sitzung am folgenden Tag wird über diese Einsprüche ohne Aussprache abgestimmt.

13. Aktivitäten im Jugendbereich *** I (Aussprache)

Frau Fontaine erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlamentes und des Rates über die dritte Phase des Programms „Jugend für Europa" zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft — Programm „Jugend für Europa" (KOM(93)0523 — C3-0527/93 — COD0474) (A3-0235/94).

Es sprechen die Abgeordneten Theato, Berichterstatterin des mitberatenden Haushaltsausschusses, Mebrak-Zaïdi im Namen der PSE-Fraktion, Banotti im Namen der PPE-Fraktion, Larive im Namen der LDR-Fraktion, Frémion im Namen der V-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Canavarro im Namen der ARC-Fraktion, Barata Moura im Namen der CG-Fraktion, Vecchi, Rawlings, Mendes Bota und Coelho sowie Herr Ruberti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 22.

14. Anlegerentschädigungssysteme *** I (Aussprache)

Herr Cooney erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anlegerentschädigungssysteme (KOM(93)0381 — C3-0441/93 — 94/0471(COD) (A3-0209/94).

Es sprechen die Herren Bru Purón im Namen der PSE-Fraktion und Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission.

VORSITZ: Herr VERDE I ALDEA
Vizepräsident

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 23.

15. Anpassung der Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip (Aussprache)

Herr Medina Ortega erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip (KOM(93)0545 — C3-0529/93) (A3-0187/94).

Es sprechen die Abgeordneten Cassanmagnago Cerretti, Berichterstatterin des mitberatenden Institutionellen Ausschusses, White im Namen der PSE-Fraktion, García Amigo im Namen der PPE-Fraktion, Porto im Namen der LDR-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, Dillen im Namen der DR-Fraktion, Van der Waal, fraktionslos, Cooney und Inglewood sowie Herr Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 29 des Protokolls vom 20. April 1994.

16. Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1993 (Aussprache)

Herr Perreau de Pininck Domenech erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den zehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1993 (KOM(93)0320 — C3-0258/93) (A3-0056/94).

Es sprechen die Abgeordneten Ernst de la Graete, Berichterstatterin des mitberatenden Petitionsausschusses, Oddy im Namen der PSE-Fraktion, Anastassopoulos im Namen der PPE-Fraktion, Bandrés Molet im Namen der V-Fraktion und Inglewood sowie Herr Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 30 des Protokolls vom 20. April 1994.

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

ABSTIMMUNGSSTUNDE

17. Transeuropäisches Netz ***I/**I (Abstimmung)

Bericht Delcroix — A3-0161/94

I. VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(93)0347 — C3-0418/93 — 94/0495(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 10 en bloc

Wortmeldungen:

— Herr Metten bemängelt zu Anfang der Abstimmung das Fehlen der niederländischen Simultanübersetzung.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1).

II. VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(93)0347 — C3-0327/93 — 94/0528(SYN):

Angenommene Änd.: 11 bis 22 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1).

18. Satelliten-Kommunikation ***I (Abstimmung)

Berichte Hoppenstedt — A3-0205 und 0201/94

a) A3-0205/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0652 — C3-0006/94 — 94/0482(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 13 en bloc

Zurückgezogene Änd.: 15

Annullierte Änd.: 14

Wortmeldungen:

— Herr Chabert erklärt nach der Abstimmung en bloc über Änd. 1 bis 13, daß er diesem Verfahren widersprechen wollte (der Präsident antwortet, die Abstimmung sei gültig).

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 2 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 2 a).

b) A3-0201/94

ENTWURF EINER RICHTLINIE SEK(93)1891 — C3-0515/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 4 en bloc, 5

Das Parlament billigt den so geänderten Entwurf der Kommission (Teil II Punkt 2 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 2 b).

19. Fernsehen ***I (Abstimmung)

Berichte Caudron — A3-0086 und 0198/94

a) A3-0086/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0556 — C3-0471/93 — COD 0476:

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc, 7 durch EA, 8

Hinfällige Änd.: 9

Wortmeldungen:

— Frau Magnani Noya zu einer Panne ihres Abstimmungsgeräts.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 3 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* Frau Rawlings.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 3 a).

b) A3-0198/94:

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES RATES KOM(93)0557 — C3-0528/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 10 (ohne 5) en bloc, 5 durch EA (Teil II Punkt 3 b)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 3 b).

20. Druckgeräte ***I (Abstimmung)

Bericht Christiansen — A3-0146/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0319 — C3-0395/93 — 94/0462(COD):

Der Berichterstatter schlägt vor, die Änd. des Wirtschaftsausschusses en bloc und die der RDE-Fraktion gesondert zur Abstimmung zu stellen (der Präsident erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden).

Angenommene Änd.: 1 bis 21 en bloc, 22, 23, 24, 25

Abgelehnte Änd.: 26, 27, 28, 29, 30, 31

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 4).

Dienstag, 19. April 1994

21. Arbeiten aus Edelmetallen ***I (Abstimmung)

Bericht Pierros — A3-0191/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0322 — C3-0396/93 — COD0472:

Der Berichterstatter schlägt vor, Änd. 1 bis 6, 8 bis 27, 29 bis 35 und 37 bis 45 en bloc zur Abstimmung zu stellen, Frau Read beantragt gesonderte Abstimmung über Änd. 40, und Herr Linkohr gesonderte Abstimmungen über Änd. 35 bis 40.

Angenommene Änd.: 1 bis 6 en bloc, 7 durch NA, 8 bis 27 en bloc, 28 durch NA, 29 bis 34 en bloc, 35, 36 durch NA, 37, 38, 39, 40, 41 bis 45 en bloc

Ergebnisse der NA:

Änd. 7 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	209
Ja-Stimmen:	162
Nein-Stimmen:	46
Enthaltungen:	1

Änd. 28 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	204
Ja-Stimmen:	156
Nein-Stimmen:	43
Enthaltungen:	5

Änd. 36 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	212
Ja-Stimmen:	135
Nein-Stimmen:	77
Enthaltungen:	0

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 5).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* Frau Grund, die erklärt, sie setze ihre Wortmeldung aus der Aussprache fort.

Es sprechen die Abgeordneten Metten, der die Zulässigkeit dieser Wortmeldung bestreitet, Grund, die erklärt, dies liege an der Kürzung der Redezeit für die fraktionslosen Mitglieder um die Hälfte, und Tomlinson.

Erklärungen zur Abstimmung geben die Herren Moretti und von Wogau ab.

Es spricht der Berichterstatter.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Rawlings, Banotti und Crawley.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	200
Ja-Stimmen:	159
Nein-Stimmen:	26
Enthaltungen:	15

(Teil II Punkt 5).

22. Aktivitäten im Jugendbereich ***I (Abstimmung)

Bericht Fontaine — A3-0235/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(93)0523 — C3-0527/93 — COD0474:

Herr Cot beantragt im Namen der PSE-Fraktion gesonderte Abstimmungen über Änd. 13, 16, 35 und 21.

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc, 33, 5 bis 19 (ohne 12, 13, 15 und 16) en bloc, 12, 13 durch EA, 15, 16 durch EA, 35 (1. Teil), 20, 34 und 22 bis 32 en bloc

Abgelehnte Änd.: 35 (2. Teil)

Hinfällige Änd.: 4 und 21

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 35 (PSE):

1. Teil: Absatz 1
2. Teil: Absatz 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* die Herren da Cunha Oliveira und Fayot.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	220
Ja-Stimmen:	215
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	2

(Teil II Punkt 6).

23. Anlegerentschädigungssysteme ***I (Abstimmung)

Bericht Cooney — A3-0209/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0381 — C3-0441/93 — 94/0471(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 7 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 7).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* Herr Bru Purón.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 7).

24. Allgemeine wirtschaftspolitische Leitlinien (Abstimmung)
Entschließungsanträge B3-0381, 0382, 0383, 0384, 0385 und 0386/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0381/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0382/94:

Die PPE-Fraktion hat NA über Ziffer 1 beantragt.

Text ohne Ziffer 1: abgelehnt

Der Entschließungsantrag ist damit abgelehnt.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0383/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0384/94:

Die PPE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung über Ziffer 1 beantragt.

Text ohne Ziffer 1: durch EA abgelehnt

Der Entschließungsantrag ist damit abgelehnt.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0385/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch EA ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0386/94:

Herr Metten schlägt im Namen der PSE-Fraktion vor, damit das Parlament einen Text zu diesem Thema annehmen kann, eine gesonderte Abstimmung über Ziffer 4 und eine getrennte über Ziffer 13 durchzuführen, dann könne seine Fraktion den Entschließungsantrag unterstützen.

Erwägungen und Ziffern 1 bis 3: angenommen

Ziffer 4: durch EA angenommen

Ziffer 5: angenommen

Ziffern 6 bis 12: angenommen

Ziffer 13: getrennt

1. Teil: bis „Zahl der KMB“: angenommen
2. Teil: Rest: durch EA angenommen

Ziffern 14 und 15: angenommen

Es spricht Herr Metten im Namen der PSE-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an (Teil II Punkt 8).

25. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Roth (Abstimmung)
Bericht Gil-Robles Gil-Delgado — A3-0167/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 9).

26. Unternehmensbesteuerung * (Abstimmung)
Berichte Cox — A3-0078 und 0207/94

a) A3-0078/94

I. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0293 — C3-0287/93:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 10 a).

II. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0293 — C3-0288/93:

Angenommene Änd.: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 10 a).

b) A3-0207/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA, 2 durch EA, 3 durch EA, 6 und 5

Annullierte Änd.: 4

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziffern 3 und 16 durch NA, Ziffer 8 durch EA und Ziffer 26 gesondert).

Wortmeldungen:

— Herr Donnelly beantragt gesonderte Abstimmung über Ziffer 26.

Ergebnisse der NA:

Ziffer 3 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	205
Ja-Stimmen:	197
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	3

Ziffer 16 (PPE):

Abgegebene Stimmen:	206
Ja-Stimmen:	199
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	6

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an (Teil II Punkt 10 b).

27. Tierernährung * (Abstimmung)

Berichte Rothe — A3-0102/94, Apolinário — A3-0169/94, Vázquez Fouz — A3-0141/94, Garcia — A3-0184/94 und Collins — A3-0126/94

a) A3-0102/94

Der Präsident entscheidet gemäß Artikel 19 GO, zunächst den zweiten Vorschlag der Kommission, der Gegenstand des Berichts ist, zur Abstimmung zu stellen.

II. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0251 — C3-0280/93:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc, 6, 4 und 5 en bloc

Hinfällige Änd.: 3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 a).

I. VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(93)0250 — C3-0272/93:

Das Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 a).

b) A3-0169/94

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0441 — C3-0352/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 8 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 b).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0441 — C3-0353/93:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 b).

c) A3-0141/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0510 — C3-0468/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 c).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 c).

d) A3-0184/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0698 — C3-0038/94:

Angenommene Änd.: 6, 1 und 2 en bloc, 7, 8, 3, 4 und 5

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 d).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 d).

e) A3-0126/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0441 — C3-0351/93:

Angenommene Änd.: 6 durch EA, 1 bis 4 en bloc

Abgelehnte Änd.: 5 durch EA, 7 durch NA

Ergebnisse der NA:

Änd. 7 (ARC)

Abgegebene Stimmen:	206
Ja-Stimmen:	100
Nein-Stimmen:	104
Enthaltungen:	2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 e).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung:

— *schriftlich:* Herr Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 e).

28. Entwicklung im Milchbereich — Ökologischer Landbau * (Abstimmung)

Berichte Marck — A3-0168/94 und Graefe zu Baringdorf — A3-0163/94

a) A3-0168/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 12 a).

b) A3-0163/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0568 — C3-0520/93:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc, 3 durch EA, 4 bis 10 en bloc

Hinfällige Änd.: 11

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12 b).

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter beantragt alternativ entweder gemäß Artikel 29 GO die Rücküberweisung seines Berichts an den Ausschuß, damit eine Lösung mit dem Ziel der Annahme von Änd. 11 gefunden werden kann, das einen Kompromiß mit der Kommission darstellt, aber aufgrund der Annahme von Änd. 3, der seines Erachtens irrtümlich vor Änd. 11 zur Abstimmung gestellt wurde, für hinfällig erklärt wurde, oder die Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung auf die nächste Abstimmungsstunde;

— Herr Görlach beantragt Abstimmung über Änd. 11.

Der Präsident unterbreitet dem Plenum den Antrag auf Rücküberweisung an den Ausschuß.

Das Parlament lehnt den Antrag durch EA ab.

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter beantragt angesichts dieses Abstimmungsergebnisses die Vertagung der Abstimmung über den Entwurf einer legislativen Entschließung auf die nächste Abstimmungsstunde, um Konsultationen zwischen den Fraktionen zu ermöglichen (der Präsident erklärt, die Geschäftsordnung lasse dies nicht zu);

— Herr Lataillade unterstützt den Präsidenten;

— der Berichterstatter beantragt Wiederholung der Abstimmung über Änd. 3 und 11 (der Präsident erklärt, diesem Antrag nicht entsprechen zu können, die Abstimmung sei gültig).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 12 b).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

29. Prospekt für die Zulassung von Wertpapieren ***II (Aussprache)

Herr Janssen van Raay erläutert die Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts (C3-0098/94 — COD0451) (A3-0176/94).

Es sprechen Frau Lulling im Namen der PPE-Fraktion, Herr Vanni d'Archirafi, Mitglied der Kommission und Frau Lulling.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 20. April 1994.

30. Satzung der Europäischen Schulen * (Aussprache)

Herr Oostlander erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (KOM(93)0061 — C3-0142/93) (A3-0160/94).

Es sprechen die Abgeordneten Kellett-Bowman, Berichterstatter des mitberatenden Haushaltskontrollausschusses, Theato, Berichterstatterin des mitberatenden Haushaltsausschusses, Elliott im Namen der PSE-Fraktion und von Alemann.

VORSITZ: Frau MAGNANI NOYA

Vizepräsidentin

Es sprechen die Abgeordneten Oostlander, Berichterstatter, von Alemann, Frémion im Namen der V-Fraktion, Grund, fraktionslos, Raftopoulos und Fayot, Herr Ruberti, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Oostlander und Elliott, die Fragen an die Kommission richten, die Herr Ruberti beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 31 des Protokolls vom 20. April 1994.

31. Ionisierende Strahlungen * (Aussprache)

Herr Lannoye erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegen-

Dienstag, 19. April 1994

den Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (KOM(93)0349 — C3-0282/93) (A3-0147/94).

Es sprechen die Abgeordneten Hughes, Berichterstatter des mitberatenden Sozialausschusses, Delcroix im Namen der PSE-Fraktion, Valverde López, Raffin im Namen der V-Fraktion und Geraghty, fraktionslos, Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission, Herr Lannoye, Berichterstatter, der eine Frage an die Kommission stellt und sich auch zu den Wortmeldungen der Herren Hughes und Delcroix äußert, sowie Herr Paleokrassas, der die Frage beantwortet.

Die Präsidentin erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 32 des Protokolls vom 20. April 1994.

32. Gefährdung durch physikalische Einwirkungen — Chemische Arbeitsstoffe **I (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt.

Herr Hughes erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (KOM(92)0560 — C3-0158/93 — SYN 449) (A3-0192/94).

(Die Sitzung wird von 20.00 bis 21.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr CRAVINHO
Vizepräsident

Herr McMahon erläutert in Vertretung von Herrn McCubbin dessen Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (KOM(93)0155 — C3-0224/93 — SYN 459) (A3-0185/94).

Es sprechen die Abgeordneten Pronk im Namen der PPE-Fraktion, Sandbæk im Namen der ARC-Fraktion und Banotti sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission, und Herr Hughes, der eine Frage and die Kommission richtet, die Herr Flynn beantwortet.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkte 18 und 25 des Protokolls vom 20. April 1994.

33. Ethnische Säuberungen — Interventionen aus humanitären Gründen — Internationaler Strafgerichtshof (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit:

— Bericht Oostlander über die ethnischen „Säuberungen" (A3-0203/94).

— Bericht Bertens über das Recht auf Interventionen aus humanitären Gründen (A3-0227/94).

— Bericht Langer über die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs (A3-0225/94).

Herr Oostlander erläutert seinen Bericht A3-0203/94.

Herr Langer erläutert seinen Bericht A3-0225/94.

Es sprechen die Abgeordneten Newens im Namen der PSE-Fraktion, Penders im Namen der PPE-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Simeoni im Namen der ARC-Fraktion, Bertens, der seinen Bericht erläutert (A3-0227/94), und Pesmazoglou sowie Herr Flynn, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 33 des Protokolls vom 20. April sowie Teil I Punkt 20 des Protokolls vom 21. April 1994.

34. Überschreiten der Außengrenzen * (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten.

Herr Froment-Meurice erläutert seinen Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (KOM(93)0684 — C3-0012/94) (A3-0193/94).

Herr Christopher J.P. Beazley erläutert seinen Bericht über die Mitteilung der Kommission mit dem Vorschlag für einen Beschluß auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union zum Abschluß eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten (KOM(93)0684 — C3-0011/94) (A3-0190/94).

Es sprechen die Abgeordneten Mebrak-Zaïdi im Namen der PSE-Fraktion, Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion und Crawley sowie die Herren Vanni d'Archirafi und Flynn, Mitglieder der Kommission, die Herren Jarzembowski, der eine Frage an die Kommission richtet, Froment-Meurice, Berichterstatter, Flynn und Vanni d'Archirafi.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 21 des Protokolls vom 21. April 1994.

35. Einwanderungs- und Asylpolitik (Aussprache)

Herr Flynn, Mitglied der Kommission, macht eine Mitteilung zur Einwanderungs- und Asylpolitik.

Fragen an die Kommission stellen die Abgeordneten Van Outrive, Jarzembowski, Piermont, Lehideux und Van den Brink. Herr Flynn beantwortet diese Fragen. Die Herren Jarzembowski und Van Outrive stellen Zusatzfragen, die Herr Flynn beantwortet.

36. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr und von 20.30 bis 23.45 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)

— Bericht Froment-Meurice über die Einsetzung der Kommission

— Bericht Napoletano über den NBHH 1/94

— Gemeinsame Aussprache über vier Berichte über Haushaltsfragen

— Mündliche Anfragen zur Politik der Union im Bereich Menschenrechte

— Bericht Ramírez Heredia über die Lage der Sinti und Roma

11.00 bis 12.00 Uhr:

— Dringlichkeitsdebatte (Bosnien-Herzegowina)

12.00 bis 13.00 Uhr:

— Mitteilungen des Rates und der Kommission zur Tagung des Rates in Ioannina (anschließend 30 Minuten für Fragen)

17.00 Uhr:

— Abstimmungen

20.30 bis 23.30 Uhr:

— Fragestunde

23.30 bis 23.45 Uhr:

— Weiterbehandlung der Stellungnahmen

(Die Sitzung wird um 23.15 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Dienstag, 19. April 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Transeuropäisches Netz ***I/**I

A3-0161/94

I.

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (KOM(93)0347 und KOM(93)0570 — C3-0418/93 — 94/0495(COD)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 3	
Das *transeuropäische* ISDN wird *wesentlicher Bestandteil* der transeuropäischen Telekommunikationsinfrastruktur sein.	Das ISDN, **eine natürliche Weiterentwicklung des Telefonnetzes,** wird **nun einer der wesentlichen Bestanteile** der transeuropäischen Telekommunikationsinfrastruktur sein.
(Änderung 2)	
Erwägung 3a (neu)	
	Außerdem sind die „Autobahnen der Information", Netze mit hohen Übertragungsraten des nächsten Jahrzehnts, Gegenstand von Gemeinschaftsaktionen zur Koordinierung und Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene und in Europa.
(Änderung 3)	
Erwägung 4	
Ein wichtiger Aspekt des Binnenmarktes ist die Förderung des Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Mitgliedern der Europäischen Freihandelszone. Dies wird zu intensivierten Handelsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der betreffenden Länder führen und erfordert ihrerseits eine Zusammenarbeit, um die europaweite *Konnektivität* und Interoperabilität des ISDN zu unterstützen.	Es bedarf einer Gemeinschaftsaktion zur Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den für den Aufbau der Basisinfrastruktur Verantwortlichen, um die harmonisierte Einführung von ISDN-Diensten sicherzustellen. **Daher sind die Förderung der Zusammenschaltung der landesspezifischen Netze und die Interoperabilität des ISDN sowie ein beachtliches Angebot an kompatiblen Basisdiensten von wesentlicher Bedeutung.**

(*) ABl. Nr. C 259 vom 23.09.1993, S. 4.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 4)	
Erwägung 5	
Es bedarf einer Gemeinschaftsaktion zur Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den für den Aufbau der Basisinfrastruktur Verantwortlichen, um die harmonisierte Einführung von ISDN-Diensten sicherzustellen. *Ohne eine Entscheidung des Rates über die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz wäre die vollständige Interkonnektivität und Interoperabilität zwischen landesspezifischen Netzen nicht gewährleistet und würden kompatible Basisdienste nur begrenzt zur Verfügung stehen.*	Ein wichtiger Aspekt des Binnenmarktes ist die Förderung des Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Mitgliedern der Europäischen Freihandelszone. Dies wird zu intensivierten Handelsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der betreffenden Ländern führen und erfordert ihrerseits eine Zusammenarbeit, um die europaweite **Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze** und die Interoperabilität des ISDN zu ermöglichen.
(Änderung 5)	
Artikel 2	
Die Zielsetzungen für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz sind:	Die Zielsetzungen für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz, **wobei die Bereitstellung von ISDN-Einrichtungen in allen Mitgliedstaaten vorausgesetzt wird**, sind:
— *Bereitstellung von ISDN-Einrichtungen mit einem Basisangebot an Diensten ausschließlich nach* harmonisierten europäischen Normen, im folgenden „EURO-ISDN" genannt;	— **Entwicklung eines Angebots an Diensten, die auf dem ISDN basieren und den** harmonisierten europäischen Normen, im folgenden „EURO-ISDN" genannt, **entsprechen, unter Berücksichtigung einer künftigen Einführung eines europäischen Breitbandkommunikationsnetzes;**
— flächendeckende Versorgung mit EURO-ISDN-Einrichtungen in allen Mitgliedstaaten.	— flächendeckende Versorgung mit EURO-ISDN-Einrichtungen in allen Mitgliedstaaten **und in den Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelszone**.
(Änderung 6)	
Artikel 4	
Folgende Hauptaktionslinien dienen zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele:	Folgende Hauptaktionslinien dienen zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele:
— Beseitigung von Engpässen beim Ausbau des EURO-ISDN;	
— Sicherstellung der durchgehenden Interoperabilität von Telematikdiensten;	— Sicherstellung der durchgehenden Interoperabilität von Telematikdiensten;
— Umstellung von Anwendungen des öffentlichen und privaten Sektors auf EURO-ISDN;	— Umstellung von Anwendungen des öffentlichen und privaten Sektors auf EURO-ISDN;
— Förderung der Bereitstellung von EURO-ISDN-Endgeräten.	— Förderung der Bereitstellung von EURO-ISDN-Endgeräten **und Anwendersoftware**;
	— Beseitigung von Engpässen beim Ausbau des EURO-ISDN.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 7)
	Artikel 6 Absatz 2
(2) Die Mitgliedstaaten legen den öffentlichen Netzbetreibern nahe, die für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz notwendige Infrastruktur aufzubauen.	(2) Die Mitgliedstaaten legen den öffentlichen Netzbetreibern nahe, die für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz notwendige Infrastruktur **in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften und Marktbedürfnissen** aufzubauen.
	(Änderung 8)
	Artikel 7
Die Kommission wird hiermit ermächtigt, Verhandlungen mit Drittländern aufzunehmen und gegebenenfalls Vereinbarungen zu schließen, die ihnen eine Beteiligung an Projekten von gemeinsamem Interesse gemäß dem Anhang ermöglichen und die *Interkonnektivität* und Interoperabilität der ISDN-Angebote in diesen Ländern sowie in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbessern.	Die Kommission wird hiermit ermächtigt, Verhandlungen mit Drittländern aufzunehmen und gegebenenfalls Vereinbarungen zu schließen, die ihnen eine Beteiligung an Projekten von gemeinsamem Interesse gemäß dem Anhang ermöglichen und die **Zusammenschaltung der landesspezifischen Netze** und Interoperabilität der ISDN-Angebote in diesen Ländern sowie in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verbessern.
	(Änderung 9)
	Anhang Abschnitt 2 erster Gedankenstrich
— Entwicklung einer gemeinsamen Telematikplattform, wobei den *sechs* aufgeführten Diensten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;	— Entwicklung einer gemeinsamen Telematikplattform, wobei den **folgenden (nicht erschöpfend** aufgeführten) Diensten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist**:** **— einfacher Dateitransfer** **— elektronische Post- und Mailbox-Dienste** **— allgemeiner Zugang zu Datenbanken (insbesondere Videotext)** **— Bildtelefone** **— Faksimile Gruppe 4**;
	(Änderung 10)
	Anhang Abschnitt 4 nach dem zweiten Gedankenstrich (neu)
	— Entwicklung und Globalisierung des ISDN für die EURO-Schalter und EURO-Infozentren; **— Ausbildung von Personal für den Vertrieb und die Installation von EURO-ISDN-Endgeräten, vor allem bei den kleineren und mittleren Unternehmen;**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (KOM(93)0347 — C3-0418/93 — 94/0495 (COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und an den Rat (KOM(93)0347 — C3-0326/93 und C3-0327/93) (KOM(93)0570 — C3-0418/93- 94/0495(COD) [1],

[1] ABl. Nr. C 259 vom 23.09.1993, S. 4.

— unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 129 d Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage die Kommission den Vorschlag unterbreitet hat (C3-0418/93),

— aufgrund von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0161/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. erinnert die Kommission daran, daß sie, falls sie den vom Parlament geänderten Text zu ändern beabsichtigt, gehalten ist, diese Änderungen dem Parlament zu unterbreiten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine mehrjährige Gemeinschaftsaktion zur Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (KOM(93)0347 und KOM(93)0570 — C3-0327/93 — 94/0528(SYN)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 11)	
Erwägung 7	
Das ISDN als generell vermitteltes Telekommunikationsnetz *ist eine Weiterentwicklung des Fernsprechnetzes.*	Das ISDN als generell vermitteltes Telekommunikationsnetz **stellt einen bedeutenden Zwischenschritt in der technischen Entwicklung vom Fernsprechnetz zur integrierten digitalen Breitbandtelekommunikation dar. Die Normung seiner Infrastruktur soll der absehbaren technischen Weiterentwicklung so weit wie möglich Rechnung tragen.**

(*) ABl. Nr. C 259 vom 23.09.1993, S. 6.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 12)
	Erwägung 8
Die Bereitstellung *einer* modernen, *generellen Telekommunikationsinfrastruktur* ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß den Wirtschaftsteilnehmern die Vorteile des Marktes ohne Binnengrenzen voll zugute kommen.	Die Bereitstellung **eines** modernen **Telekommunikationsnetzes** ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß den Wirtschaftsteilnehmern die Vorteile des Marktes ohne Binnengrenzen voll zugute kommen.
	(Änderung 13)
	Erwägung 8a (neu)
	Das ISDN ist ein bereits jetzt operationelles und leistungsfähiges Netz, dessen Möglichkeiten voll auszuschöpfen sind, insbesondere zugunsten der breiten Öffentlichkeit sowie kleiner und mittlerer Unternehmen.
	(Änderung 14)
	Erwägung 9
Die *derzeitigen ISDN-Angebote sind nicht hinreichend harmonisiert, was beispielsweise den* freien Verkehr von ISDN-Endgeräten *behindert.*	Die **hinreichende Harmonisierung der Angebote ist im Hinblick auf die Förderung des** freien Verkehrs von ISDN-Endgeräten **erforderlich**.
	(Änderung 15)
	Erwägung 12
Es empfiehlt sich, auch die Zusammenarbeit mit *Drittländern* zu pflegen, um Projekte von gemeinsamem Interesse zu fördern und die *Interkonnektivität und* Interoperabilität von ISDN-Angeboten sicherzustellen.	Es empfiehlt sich, auch die Zusammenarbeit mit **den Nicht-EG-Ländern, vor allem mit denen des Europäischen Freihandelsabkommens,** zu pflegen, um Projekte von gemeinsamem Interesse zu fördern und die **Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze sowie die** Interoperabilität von ISDN-Angeboten sicherzustellen.
	(Änderung 16)
	Artikel 2
Ziel der Aktion ist es, Projekte von gemeinsamem Interesse zu fördern, die der Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz gemäß der Entscheidung... dienen. Die Unterstützung betrifft die Implementierung von ISDN-*Einrichtungen* nach den entsprechenden harmonisierten Normen des ETSI, um die volle *Interkonnektivität* und Interoperabilität von ISDN-Angeboten zu gewährleisten.	Ziel der Aktion ist es, Projekte von gemeinsamem Interesse zu fördern, die der Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz gemäß der Entscheidung... dienen. Die Unterstützung betrifft **einerseits die erforderliche Koordinierung im Hinblick auf** die Implementierung **der Telekommunikationsinfrastruktur (Festlegung und Durchführbarkeit von Projekten von gemeinsamem Interesse), die aus anderen Mitteln insbesondere aus den Gemeinschaftsfonds finanziert wird, und andererseits die Förderung der** ISDN-**Basisdienste** nach den entsprechenden harmonisierten Normen des ETSI, um die volle **Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze** und Interoperabilität von ISDN-Angeboten zu gewährleisten.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 17)
	Artikel 4 Absatz 2
(2) Die Koordinierung betrifft insbesondere folgende Bereiche: transeuropäische Netze und Dienste, Normung, Ermittlung von Benutzeranforderungen, rechtliche Aspekte und Aspekte des Datenschutzes, die sich aus der Einführung des ISDN ergeben.	(2) Die Koordinierung betrifft insbesondere folgende Bereiche: transeuropäische Netze und Dienste, Normung, Ermittlung von Benutzeranforderungen, rechtliche Aspekte und Aspekte des Datenschutzes, die sich aus der Einführung des ISDN ergeben. **Zudem werden bei der Koordinierung die FuE-Arbeiten und -Ergebnisse aus den gemeinschaftlichen spezifischen FuE-Programmen für Telekommunikation und für Telematik-Netze im Hinblick auf einen späteren Übergang zu einem Breitbandkommunikationsnetz berücksichtigt.**
	(Änderung 18)
	Artikel 5
Die Kommission wird hiermit ermächtigt, Vereinbarungen mit *Drittländern* auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise an der *Aktion* zu beteiligen.	Die Kommission wird hiermit ermächtigt, Vereinbarungen mit **Nicht-EG-Ländern, vor allem mit denen der Europäischen Freihandelszone** auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise an der **mehrjährigen Gemeinschaftsaktion** zu beteiligen.
	(Änderung 19)
	Artikel 6 Absatz 2 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)
	— die Fortführung der Verhandlungen mit den Drittländern und im besonderen mit den Ländern der Europäischen Freihandelszone.
	(Änderung 20)
	Artikel 7
(1) *Die Kommission wird von einem Beratenden* Ausschuß *unterstützt*, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt.	(1) **Es wird ein** Ausschuß **eingesetzt**, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten (**öffentliche Netzbetreiber, Industrieunternehmer, Erbringer von Telekommunikationsdiensten und Benutzer**) zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. **Er beschließt mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat, vorgesehenen Mehrheit. Bei den Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, wie in dem vorgenannten Artikel festgelegt, gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.**
(2) *Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß einen Entwurf der erforderlichen Maßnahmen vor. Der Ausschuß nimmt dazu, gegebenenfalls im Abstimmungsverfahren, innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festlegen kann.*	(2) **Die Kommission legt dem Parlament, das von seinem zuständigen Ausschuß vertreten wird, und dem Rat, der von dem in dem vorangegangenen Absatz vorgesehenen Ausschuß vertreten wird, einen Entwurf der in Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen vor.**
Die Stellungnahme des Ausschusses ist zu Protokoll zu nehmen; ferner kann jeder Mitgliedstaat fordern, seinen Standpunkt in das Protokoll aufzunehmen.	**Sie kann je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage eine Frist festlegen, innerhalb derer Parlament und Rat, wenn sie dies wünschen, Stellung nehmen können.**

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses gewissenhaft Rechnung. Sie teilt ihm mit, in welcher Weise seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.	
(3) *Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Aktion prüfen.*	(3) **Die Kommission berücksichtigt den von dem Parlamentsausschuß und dem Ausschuß des Rates eingenommenen Standpunkt. Sie ändert, falls dies erforderlich ist, ihren Entwurf einer Entscheidung. Die Kommission teilt dem Parlamentsausschuß und dem Ausschuß des Rates mit, in welcher Weise sie deren Standpunkt berücksichtigt hat.** **Die Kommission legt entsprechend die Durchführungsmaßnahmen fest, die unmittelbar anwendbar sind.**

(Änderung 21)

Anhang Ziffer 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich

— infrastrukturbezogene Projekte;	— infrastrukturbezogene Projekte: **genaue Festlegung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse und von Zinszuschüssen und Darlehensgarantien, die Akteuren des Sektors zur Durchführung der Vorhaben gewährt werden; die Finanzierung der Infrastruktur wird aus anderen Mitteln insbesondere aus den Gemeinschaftsfonds gewährleistet;**
— Projekte für grenzüberschreitende Telematikdienste und -anwendungen; Projekte, die den Einsatz des ISDN und die Bereitstellung von ISDN-Endgeräten fördern;	— Projekte für grenzüberschreitende Telematikdienste und -anwendungen; Projekte, die den Einsatz des ISDN und die Bereitstellung von ISDN-Endgeräten **sowie von Anwendersoftware** fördern;

(Änderung 22)

Anhang Ziffer 3 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

	— Unterstützung der Kampagnen zugunsten des EURO-ISDN in der Öffentlichkeit und bei den Gewerbetreibenden (insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen);

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine mehrjährige Gemeinschaftsaktion zur Entwicklung des ISDN zu einem transeuropäischen Netz (KOM(93)0347 und KOM(93)0570 — C3-0327/93 — 94/0528(SYN)

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0347 und KOM(93)0570 — 94/0528(SYN) [1]

— vom Rat gemäß Artikel 129d Absatz 3 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0327/93),

— aufgrund von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

---

[1] ABl. Nr. C 259 vom 23.09.1993, S. 6.

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0161/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

2. Satelliten-Kommunikation ***I

a) A3-0205/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten (KOM(93)0652 — C3-0006/94 — 940482 (COD)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates *für eine Politik* zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten
(Änderung 2)	
Präambel Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 2, 66, 100 a und *235*,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 2, 66 und 100 a,

(*) ABl. Nr. C 36 vom 04.02.1994, S. 2.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
	Erwägung 27a (neu)
	(27a) Derartige Maßnahmen werden unbeschadet der Maßnahmen getroffen, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach dem Vertrag, insbesondere gemäß Artikel 169 und 170 ergreifen könnte.
	(Änderung 4)
	Erwägung 33
(33) Bei unvorhergesehenen Ereignissen müssen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden befugt sein, die Inhaber gegenseitig anerkannter einzelstaatlicher Genehmigungen aufzufordern, ihren Dienst vorübergehend einzustellen. Der Lizenzinhaber ist berechtigt, unverzüglich über die Hintergründe dieser Forderung informiert zu werden.	(33) Bei unvorhergesehenen Ereignissen müssen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden befugt sein, die Inhaber gegenseitig anerkannter einzelstaatlicher Genehmigungen aufzufordern, ihren Dienst vorübergehend einzustellen. Der Lizenzinhaber ist berechtigt, unverzüglich über die Hintergründe dieser Forderung informiert zu werden. **Er verfügt über die im Verwaltungsrecht der Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe.**
	(Änderung 5)
	Erwägung 41
(41) Die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie erfordern eine Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf das Eigentum an oder die Kontrolle von Unternehmen, die von diesen Bestimmungen Gebrauch machen können. *Der Vertrag enthält für die Annahme einer solchen Politik keine andere Grundlage als Artikel 235.*	(41) Die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie erfordern eine Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf das Eigentum an oder die Kontrolle von Unternehmen, die von diesen Bestimmungen Gebrauch machen können.
	(Änderung 6)
	Artikel 2 Nummer 6
6. „Satellitennetzdienste“: der Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen. *Diese Dienste* bestehen mindestens im Aufbau von Funkverbindungen von Satellitenfunkanlagen zum Raumsegment („Aufwärtsstrecken“) und vom Raumsegment zu Satellitenfunkanlagen („Abwärtsstrecken“);	6. „Satellitennetzdienste“: der Aufbau und Betrieb von Satellitenfunknetzen, **ausschließlich der öffentlichen Satellitenrundfunkdienste und Rundfunkanwendungen fester Satellitendienste. Satellitennetzdienste** bestehen mindestens im Aufbau von Funkverbindungen von Satellitenfunkanlagen zum Raumsegment („Aufwärtsstrecken“) und vom Raumsegment zu Satellitenfunkanlagen („Abwärtsstrecken“);
	(Änderung 7)
	Artikel 2 Nummer 9
9. „Frequenz- und Standortkoordinierung“: *der Koordinierungsvorgang* zur Einhaltung verschiedener	9. „Frequenz- und Standortkoordinierung“: **die Koordinierung mit anderen Satellitennetzen sowie den**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Anforderungen in bezug auf potentielle Frequenzstörungen, die u.a. funktechnische Störungen, Flugsicherheit, Strahlungspegel und Staatssicherheit betreffen;	**Standorten erdgebundener Funknetze** zur Einhaltung verschiedener Anforderungen in bezug auf potentielle Frequenzstörungen, die u.a. funktechnische Störungen, Flugsicherheit, Strahlungspegel und Staatssicherheit betreffen;

(Änderung 8)

Artikel 15 Absatz 1

(1) Nachdem die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden über das Ersuchen um Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarungen unterrichtet wurden, leiten sie unverzüglich unter Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen die notwendigen *Koordinierungsverfahren* ein.	(1) Nachdem die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden über das Ersuchen um Frequenz- und Standortkoordinierungsvereinbarungen unterrichtet wurden, leiten sie unverzüglich unter Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen die notwendigen **Verfahren für die Koordinierung mit anderen Satelliten- und erdgebundenen Funknetzen** ein.

(Änderung 10)

Kapitel VIII Titel

Überwachungs*verfahren*	Aufsichts**verfahren**

(Änderung 9)

Artikel 24 Buchstabe a

a) der Maßnahmen, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat nach dem Vertrag, insbesondere gemäß Artikel 169 und 170 ergreifen könnte;	**a) entfällt**

(Änderung 11)

Artikel 25

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der *einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden* zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft" (Community Telecommunications Committee — CTC).	Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der **Mitgliedstaaten** zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung „Telekommunikationsausschuß der Gemeinschaft" (Community Telecommunications Committee — CTC).

(Änderung 12)

Artikel 26 Absatz 1

(1) *Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der erforderlichen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt dazu, gegebenenfalls im Abstimmungsverfahren, innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der Frage festlegen kann.*	(1) **Die Kommission unterbreitet dem Parlament, vertreten durch seinen zuständigen Ausschuß, und dem Rat, vertreten durch den im vorstehenden Artikel genannten Ausschuß, einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.** **Sie kann je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage eine Frist festlegen, innerhalb derer das Parlament und der Rat, sofern sie dies wünschen, Stellung nehmen können.**

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Die Stellungnahme ist zu Protokoll zu nehmen; ferner kann jeder Mitgliedstaat verlangen, seinen Standpunkt in das Protokoll aufzunehmen. Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung. Sie teilt ihm mit, in welcher Weise seine Stellungnahme berücksichtigt wurde.	**Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Parlaments und des Ausschusses des Rates. Sie ändert ihren Vorschlag gegebenenfalls. Die Kommission unterrichtet den Ausschuß des Europäischen Parlaments und den Ausschuß des Rates, inwieweit ihre Stellungnahmen berücksichtigt worden sind.**

(Änderung 13)

Artikel 27 Absatz 4

(4) Die Kommission berichtet dem Rat jährlich über die Fortgang multilateraler und bilateraler Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern im Anwendungsbereich dieser Richtlinie, über die Ergebnisse, die in solchen Verhandlungen erzielt wurden, und über die praktische Umsetzung aller getroffenen Vereinbarungen.	(4) Die Kommission berichtet dem Rat **und den zuständigen Ausschuß des Parlaments** jährlich über die Fortgang multilateraler und bilateraler Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern im Anwendungsbereich dieser Richtlinie, über die Ergebnisse, die in solchen Verhandlungen erzielt wurden, und über die praktische Umsetzung aller getroffenen Vereinbarungen.
Der Rat kann die Bestimmungen dieses Artikels mit qualifizierter Mehrheit und auf Vorschlag der Kommission ändern.	Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission **und nach Anhörung des Parlaments** die Bestimmungen dieses Artikels mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Politik zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen und sonstigen einzelstaatlichen Genehmigungen für die Erbringung von Satellitennetzdiensten und/oder Satellitenfunkdiensten (KOM(93)0652 — C3-0006/94 — 940482 (COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und dem Rat (KOM(93)0652 — 94/0482(COD) (1),

— unter Hinweis auf Artikel 100 a und Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags konsultiert, auf deren Grundlage die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat,

— aufgrund von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0205/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

(1) ABl. Nr. C 36 vom 04.02.1994, S. 2.

5. erinnert die Kommission daran, daß sie, falls sie den vom Parlament geänderten Text zu ändern beabsichtigt, gehalten ist, diese Änderungen dem Parlament zu unterbreiten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und informationshalber den Parlamenten des Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

b) A3-0201/94

Entschließung zu dem Entwurf für eine Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 90/388/EWG für die Satelliten-Kommunikation (SEK(93)1891 — C3-0515/93)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs der Kommission (SEK(93)1891 — C3-0515/93),

— aufgrund von Artikel 51 der Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0201/94),

1. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die nachstehenden Änderungen in ihre Richtlinie zu übernehmen:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderungsvorschlag 1)	
Titel	
Entwurf für eine Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 90/388/EWG *für die Satelliten-Kommunikation*	Entwurf für eine Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 88/301/EWG **(Telekommunikations-Endgeräte)** und der Richtlinie 90/388/EWG **(Telekommunikationsdienste)**
(Änderungsvorschlag 2)	
Bezugsvermerk	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen *Wirtschafts*gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 3	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 3
(Änderungsvorschlag 3)	
ARTIKEL 1 EINLEITUNG	
Die Richtlinie der Kommission 88/301/EWG vom 16. Mai 1988 wird hiermit wie folgt geändert, um sie auf *Satelliten-Bodenstationen* anwendbar zu machen:	Die Richtlinie der Kommission 88/301/EWG **(Telekommunikations-Endgeräte)** vom 16. Mai 1988 wird hiermit wie folgt geändert, um sie auf **Satellitenfunkanlagen** anwendbar zu machen:
(Änderungsvorschlag 4)	
ARTIKEL 2 EINLEITUNG	
Die Richtlinie der Kommission 90/388/EWG vom 28. Juni 1990 wird hiermit wie folgt geändert, um sie auf Satellitenfunk anwendbar zu machen:	Die Richtlinie der Kommission 90/388/EWG **(Telekommunikationsdienste)** vom 28. Juni 1990 wird hiermit wie folgt geändert, um sie auf Satellitenfunk anwendbar zu machen:

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderungsvorschlag 5)
	ARTIKEL 2 NUMMER 1
	Artikel 1 zweiter Gedankenstrich (Richtlinie 90/388/EWG)
— besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, *die ein Mitgliedstaat* auf dem Gesetzes-, *Verordnungs-* oder Verwaltungswege gewährt, *wenn nur bestimmte Unternehmen Telekommunikationsleistungen erbringen dürfen oder diese einen besonderen Vorteil erhalten, der über Artikel 92 EWG-Vertrag hinausgeht.* Ein ausschließliches Recht liegt dann vor, wenn *der Mitgliedstaat die Leistung in einem bestimmten Gebiet* einem einzigen öffentlichen oder privaten Unternehmen *vorbehält*; ein besonderes Recht hingegen liegt dann vor, wenn der *Staat mehrere konkurrierende Unternehmen in einem Gebiet bestimmt, ohne sich dabei an objektive, angemessene, transparente und nicht-diskriminierende Kriterien zu halten, oder deren Zahl er beschränkt nach anderen als diesen Kriterien oder indem er einem oder mehreren einen besonderen nachhaltigen Vorteil einräumt, außer den in Artikel 92 EWG-Vertrag genannten Vorteilen.*	— besondere oder ausschließliche Rechte sind **von Mitgliedstaaten** auf dem Gesetzes- oder Verwaltungsweg gewährte Rechte, **die bestimmten Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit vorbehalten.** Ein ausschließliches Recht liegt dann vor, wenn **die Versorgung mit Leistungen auf einem sachlich und räumlich relevanten Markt durch den Mitgliedstaat** einem einzigen öffentlichen oder privaten Unternehmen **vorbehalten wird**; ein besonderes Recht hingegen liegt dann vor, wenn der **Mitgliedstaat von vornherein nur eine begrenzte Anzahl von konkurrierenden Unternehmen für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit auf dem relevanten Markt nach freien Ermessen zuläßt.**

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie informationshalber den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

3. Fernsehen ***I

a) A3-0086/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (KOM(93)0556 — C3-0471/93 — COD 0476)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 2
Die Ziele dieser Strategie für die Einführung des HDTV in Europa sind vollgültiger Teil der Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich. Sie müssen daher andere Ziele dieser Politik im Hinblick auf den Ausbau der audiovisuellen Möglichkeiten Europas berücksichtigen, unter anderem ~~s~~strukturelle Ziele wie die Entwicklung der Produktion in Ländern oder Regionen mit geringeren audiovisuellen Kapazitäten.	Die Ziele dieser Strategie für die Einführung des HDTV in Europa sind vollgültiger Teil der Politik der Gemeinschaft im audiovisuellen Bereich. Sie müssen daher andere Ziele dieser Politik im Hinblick auf den Ausbau der audiovisuellen Möglichkeiten Europas berücksichtigen, unter anderem strukturelle Ziele wie die Entwicklung der Produktion in Ländern oder Regionen mit geringeren audiovisuellen Kapazitäten, **für die die Bedeutung der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen"(1) erneut bekräftigt wird.**

(*) ABl. Nr. C 341 vom 18.12.1993, S. 18.

(1) **ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 2)	
Erwägung 9	
Gemeinsame *digitale* Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen über Kabel, Satellit oder terrestrische Verbindungen sind eine Voraussetzung für einen wettbewerbsbestimmten offenen Markt. Eine anerkannte europäische Normenorganisation *ist für die* Erstellung solcher Normen *am ehesten geeignet.*	Gemeinsame Normen für die **digitale** Übertragung von Fernsehsignalen über Kabel, Satellit oder terrestrische Verbindungen sind eine **unabdingbare** Voraussetzung für einen wettbewerbsbestimmten offenen Markt. Eine anerkannte europäische Normenorganisation **sollte mit der** Erstellung solcher Normen **beauftragt werden, auf der Grundlage der Arbeiten der Unterzeichner der Absichtserklärung zur Entwicklung der Übertragung digitaler Fernsehdienste (DVB).**
(Änderung 3)	
Erwägung 10	
Angesichts dieser marktbezogenen und technologischen Entwicklungen ist die Richtlinie 92/38/EWG des Rates aufzuheben und eine neue Richtlinie zu verabschieden.	Die Richtlinie 92/38/EWG des Rates ist aufzuheben und eine neue Richtlinie zu verabschieden.
(Änderung 4)	
Erwägung 11	
Aufgrund der raschen Entwicklung der Technologien für fortgeschrittene Fernsehdienste ist ein gemeinsames Vorgehen bei ihrem Ausbau erforderlich. Zahlreiche voneinander unabhängige Maßnahmen der Mitgliedstaaten könnten zu einer unerwünschten Aufsplitterung des Marktes für Produkte und Dienste sowie zur Überschneidung von Maßnahmen führen. Daher sind solche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene *sinnvoller* —	Aufgrund der raschen Entwicklung der Technologien für fortgeschrittene Fernsehdienste ist ein gemeinsames Vorgehen bei ihrem Ausbau erforderlich. Zahlreiche voneinander unabhängige Maßnahmen der Mitgliedstaaten könnten zu einer unerwünschten Aufsplitterung des Marktes für Produkte und Dienste sowie zur Überschneidung von Maßnahmen führen. Daher sind solche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene **notwendig —**
(Änderung 5)	
Artikel 1	
Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung einer raschen Entwicklung von Fernsehdiensten im Breitbildschirmformat 16:9 (*625 oder* 1250 Zeilen).	Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung einer raschen Entwicklung von **fortgeschrittenen** Fernsehdiensten im Breitbildschirmformat 16:9 (1250 Zeilen).
(Änderung 6)	
Artikel 2 Ziffer ii	
ii) bei einem nicht voll digitalen Dienst im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen ist das D2-MAC-Übertragungssystem oder ein System zu verwenden, das mit PAL oder SECAM voll kompatibel ist;	ii) bei einem nicht voll digitalen Dienst im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen ist das D2-MAC-Übertragungssystem oder ein System zu verwenden, das mit PAL oder SECAM voll kompatibel ist, **wobei der Vorzug im übrigen der Entwicklung eines Übertragungssystems zu geben ist, das die Kompatibilität mit PAL und SECAM gewährleistet;**

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 7)
	Artikel 3
Voll digitale Fernsehsysteme müssen *ein Übertragungssystem* verwenden, *für das eine Norm einer anerkannten* europäischen Normenorganisation existiert, *fallen jedoch ansonsten nicht unter diese Richtlinie.*	Voll digitale Fernsehsysteme müssen **gemeinsame Übertragungsnormen** verwenden, die von einer europäischen Normenorganisation **anerkannt und vor dem Anlaufen dieser Systeme im Auftrag der Europäischen Union definiert werden. Die Techniken des bedingten Zugangs für voll digitale Fernsehdienste müssen voll kompatibel mit den obengenannten Normen und als solche unter den gleichen Voraussetzungen genormt sein.**
	(Änderung 8)
	Artikel 6
Bis zum 1. Januar 1996 und danach alle zwei Jahre überprüft die Kommission diese Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Marktentwicklung und die technologischen Fortschritte, insbesondere im Bereich der Digitaltechnologie, vor. *Gegebenenfalls* legt die Kommission dem Rat Vorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie an diese Entwicklungen vor.	Bis zum 1. Januar 1996 und danach alle zwei Jahre überprüft die Kommission diese Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Marktentwicklung und die technologischen Fortschritte, insbesondere im Bereich der Digitaltechnologie, vor. Die Kommission legt dem Rat **die notwendigen** Vorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie an diese Entwicklungen vor. **So ist bereits bei der ersten Überprüfung ein neuer rechtlicher Rahmen für voll digitale Fernsehsysteme auszuarbeiten.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (KOM(93)0556 -C3-0471/93 — COD 0476)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und an den Rat (KOM(93)0556 — COD 0476) (1),

— in Kenntnis von Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66, Artikel 100 a und Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage die Kommission ihren Vorschlag übermittelt hat (C3-0471/93),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0086/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

(1) ABl. Nr. C 341 vom 18.12.1993, S. 18.

3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert, erneut konsultiert zu werden, falls die Kommission an ihrem vom Parlament geänderten Vorschlag Änderungen vornehmen will;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

b) A3-0198/94

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Digitalfernsehen — ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik und zum Entwurf für eine Entschließung des Rates zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen",

— in Kenntnis des Beschlusses des Rates 93/424/EWG über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Digitalfernsehen — ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik und des Entwurfs für eine Entschließung des Rates zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens (KOM(93)0557 — C3-0528/93),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 19. April 1994 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (1),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0198/94),

A. unter Hinweis auf die technologische Entwicklung im Bereich des Digitalfernsehens und im Bedauern über den Mangel an Voraussicht Europas in diesem Bereich,

B. in der Erwägung, daß das Digitalfernsehen in die Einführung der künftigen weltweiten Informationsnetze integriert werden wird,

C. in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsdimension beim Digitalfernsehen mehr denn je zum Tragen kommt,

D. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, eine auf langfristiger Programmierung der Aktionen beruhende europäische Strategie zu entwickeln, die periodisch auf der Grundlage der festzustellenden technologischen Entwicklung überprüft werden muß,

E. unter Hinweis auf die Vorhaben für die Ausstrahlung von Digitalfernsehsendungen in den Vereinigten Staaten und in Europa und auf die von den beiden wichtigsten europäischen Industrieunternehmen auf dem amerikanischen Markt errungene Position,

F. unter erneutem Hinweis auf die strategische Bedeutung des audiovisuellen Bereichs aufgrund seiner zahlreichen Komponenten und insbesondere des industriellen und kulturellen Einsatzes, der mit der Einführung der neuen Digitaldienste sowohl bei der Herstellung des Materials als auch der Produktion der Programme verbunden ist,

(1) Teil II Punkt 3 a des Protokolls dieses Datums.

G. befriedigt über die im Rahmen des europäischen Projekts für das Digitalfernsehen (European DVB project) geleisteten Arbeiten sowie über die Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung der Mehrheit der europäischen Unternehmen und Betreiber der audiovisuellen Medien vom 10. September 1993,

H. unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 18. November 1992 zu dem Vorschlag für einen Beschluß über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (1), in der es die Einsetzung einer Organisation für die Zuteilung und Programmierung der Sendefrequenzen auf europäischer Ebene forderte,

I. in der Erwägung, daß an einer Gemeinschaftspolitik für den audiovisuellen Bereich alle europäischen Länder, insbesondere die EFTA-Staaten und die Länder Mittel- und Osteuropas beteiligt werden müssen, um eine normengerechte Entwicklung der Dienste auf dem europäischen Kontinent zu gewährleisten,

J. in Erwartung der bevorstehenden Veröffentlichung des Grünbuchs über die audiovisuellen Medien durch die Kommission,

1. beglückwünscht die Kommission zur Veröffentlichung einer seit langem erwarteten Mitteilung, in der eine vertiefte Analyse des derzeitigen Stands des Digitalfernsehens und seiner Perspektiven vorgenommen wird, in der jedoch die technologischen Unwägbarkeiten und die Hindernisse im Zusammenhang mit der Durchführung nicht unterschätzt werden;

2. würdigt es, daß die Kommission ohne Umschweife die Frage der Beschlußfassung auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich stellt und vor der Suche nach einem absoluten Konsens warnt, der ständig gegen die Interessen derjenigen verstoßen würde, die jeden Kompromiß ablehnen, wenn er sich nicht unmittelbar für sie positiv auswirkt;

3. billigt voll und ganz die Vorschläge der Kommission über langfristige Aktionen, die Förderung von Forschung und Entwicklung (Intensivierung der gemeinschaftlichen F&E und Koordinierung nationaler Vorhaben), Förderung der Normung der das Digitalfernsehen ausmachenden Einzelfaktoren, Frequenzprogrammierung und möglichst umfassende Konsultation der Betreiber und der Verbraucher des audiovisuellen Bereichs;

4. ermutigt die Kommission, sobald wie möglich Vorschläge für die Einführung der von ihr befürworteten Politik und insbesondere für gemeinsame Mindestnormen noch vor der Einführung der ersten Digitalfernsehsysteme zu formulieren und ersucht sie, ihm und dem Rat alle sechs Monate über die festgestellte technische und kommerzielle Entwicklung und über die erforderlichen Anpassungen bezüglich der Normen und der Rechtsvorschriften Bericht zu erstatten;

5. fordert den Rat auf, sich eindeutig für eine echte Politik des Digitalfernsehens auszusprechen, die insbesondere beruht auf:

— einer langfristigen Strategie im Hinblick auf globale integrierte Breitbandkommunikationsnetze, die auf der Grundlage von gemeinsam mit den Wirtschaftsteilnehmern und den zuständigen nationalen Behörden entworfenen Szenarien ausgearbeitet wird,

— einem flexiblen und anpassungsfähigen Rechtsrahmen, der den Betreibern und den Verbrauchern eine ausreichend stabile Medienlandschaft gewährleistet, um eine harmonische Entwicklung des Digitalfernsehens unter Nutzung seines gesamten Potentials zu gestatten,

— optimalen Einführungsvoraussetzungen, die durch die Überprüfung der zugewiesenen Frequenzen innerhalb der Gemeinschaft und die Rationalisierung der europäischen Satellitenkapazität gewährleistet wird;

6. fordert folglich die Kommission auf, den Text für ihren Entwurf einer Entschließung des Rates wie folgt zu ändern:

(1) ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 83.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderungsvorschlag 1)	
Erwägung 5a (neu)	
	Eine reibungslose Arbeitsweise des einheitlichen europäischen Marktes und das Interesse der Verbraucher erfordern eine möglichst umfassende Harmonisierung der Produkte und der Dienstleistungen.
(Änderungsvorschlag 2)	
Erwägung 8a (neu)	
	An einer Gemeinschaftspolitik des Digitalfernsehens müssen, insbesondere im Bereich der Normung, die EFTA- und die mittel- und osteuropäischen Statten beteiligt werden.
(Änderungsvorschlag 3)	
Abschnitt 1 Ziffer 3	
3. eine wesentliche Voraussetzung für diese systematische Marktentwicklung ist die Übernahme gemeinsamer Normen, die kurzfristig *die notwendige Markttransparenz für Hersteller und Verbraucher bei der Einführung erster Digitalfernsehdienste gewährleistet, aber auch das Potential für die spätere marktgerechte, reibungslose Umstellung auf neue, höherentwikkelte Dienste einschließlich des hochauflösenden Fernsehens bietet*;	3. eine wesentliche Voraussetzung für diese systematische Marktentwicklung ist die Übernahme gemeinsamer Normen **— vor der Inbetriebnahme von Digitalfernsehsystemen in Europa —, die auf der Grundlage der Vorschläge der europäischen Betreiber im audiovisuellen Bereich festgelegt werden**, die kurzfristig **die Einführung von Digitalfernsehdiensten ermöglicht und der Industrie und den Verbrauchern die erforderliche Gewähr für eine langjährige Nutzung der betriebenen Systeme bietet**;
(Änderungsvorschlag 4)	
Abschnitt 2	
1. daß *dieses Ziel der systematischen Marktentwicklung vorzugsweise durch Herbeiführung eines Konsenses aller betroffenen Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden sollte und er diesbezüglichen freiwilligen Vereinbarungen der Beteiligten erwartungsvoll entgegensieht*;	1. daß **die harmonische Entwicklung des Marktes für Digitalfernsehen auf einer mit sämtlichen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern und den zuständigen nationalen und regionalen Behörden ausgearbeitete Langzeitstrategie beruhen muß**;
2. *sich bereit, bei Bedarf ordnungspolitische Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung dieses Ziels und den Schutz besagter Interessen zu fördern, wenn* *i) kein entsprechender Konsens der Wirtschaftsteilnehmer erreicht wird, der die systematische Marktentwicklung gewährleistet und/oder* *ii) der lautere, offene Wettbewerb, der Verbraucherschutz oder sonstige wesentliche Interessen der Öffentlichkeit es erfordern*;	2. **daß die Notwendigkeit, einen offenen und fairen Wettbewerb und den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten, aber auch das öffentliche Interesse zu wahren, von der Gemeinschaft die Schaffung eines Regelwerks für das Digitalfernsehen erfordert**;
	2a. daß dieser Rechtsrahmen so flexibel und anpassungsfähig sein muß, daß er an die technologische Entwicklung angepaßt werden kann, und daß er aus einer ständigen Konzertierung der beteiligten Wirtschafts- und Sozialkreise (insbesondere Verbraucher) hervorgehen muß;

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderungsvorschlag 5)	
Abschnitt 3	
1. Die Zugangsberechtigung *ist ein wesentlicher Faktor für Erbringer und Empfänger gebührenpflichtiger Fernsehdienste*;	1. Die Zugangsberechtigung **wird mit Sicherheit eine entscheidende Rolle bei der Erbringung von Digitalfernsehdiensten spielen**;
2. die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich sollte den lauteren, offenen Wettbewerb gewährleisten, die Verbraucherinteressen schützen und die Möglichkeit des Piratentums auf ein Minimum begrenzen. *Hierzu sollte eine Zugangsberechtigungsumgebung geschaffen werden, die neuen Marktteilnehmern den Zugang zum Abonnementfernsehen erleichtert und gewährleistet, daß der Zuschauer nicht mehrere „Boxen" erwerben muß, um verschiedene Dienste in Anspruch zu nehmen. In der Praxis ließe sich eine solche Umgebung durch ein Zugangsberechtigungssystem erreichen, das hinreichend „offen" ist, um allen konkurrierenden Diensterbringern einen angemessenen Zugang zu gewähren, und das genormte Kundenschnittstellen umfaßt. Dieses System müßte ferner genügend Sicherheit bieten, um die Möglichkeit des Piratentums auf ein Minimum zu begrenzen;*	2. die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich sollte den lauteren, offenen Wettbewerb gewährleisten, die Verbraucherinteressen schützen und die Möglichkeit des Piratentums auf ein Minimum begrenzen. **Diese Ziele können nur durch die Schaffung von Systemen der geschützten Zugangsberechtigung erreicht werden, die jedoch „offen" und so genormt sind, daß den Verbrauchern einfache Nutzung und minimale Kosten und den Leistungserbringern die Möglichkeit gewährleistet wird, Dienstleistungen mit Zugangsberechtigung unter gerechten Bedingungen zu gewährleisten;**
(Änderungsvorschlag 6)	
Abschnitt 4 Ziffer 1	
1. mit dem vierten Rahmenprogramm FuE-Tätigkeiten in den entsprechenden Bereichen vorzuschlagen, um sicherzustellen, *daß alle notwendigen Bausteine der Technologie zur Verfügung stehen, die die Planung der langfristigen Strategie für Multimediensysteme und -dienste erfordert*;	1. mit dem vierten Rahmenprogram FuE-Tätigkeiten in den entsprechenden Bereichen vorzuschlagen, um **die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft** sicherzustellen **und vor allem die festgestellten Mängel zu beseitigen, wie beispielsweise im Hinblick auf die digitale Satellitenübertragung, und sich allmählich auf die Vermarktungsaspekte der Systeme zu konzentrieren; die Koordinierung der verschiedenen derzeit laufenden nationalen Forschungsprogramme anzustreben**;
(Änderungsvorschlag 7)	
Abschnitt 4 Ziffer 4	
4. mit den entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten *Gespräche* über Fragen der Frequenzzuweisung für den Digitalfunk *einzuleiten*, um eine gemeinschaftsweites Konzept der optimalen Nutzung des Frequenzspektrums zu entwickeln, *das eine wertvollere natürlichere Ressource ist*;	4. mit den entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten **Verhandlungen** über Fragen der Frequenzzuweisung für den Digitalfunk **aufzunehmen**, um ein gemeinschaftsweites Konzept der optimalen Nutzung des Frequenzspektrums zu entwickeln;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderungsvorschlag 8)
	Abschnitt 4 Ziffer 5
5. mit Drittländern einschließlich der Vereinigten Staaten und Japans einen Dialog zu führen, um gemeinsame Merkmale der künftigen Fernsehsysteme festzulegen *und zu vereinbaren*, die weltweit zu implementieren sind;	5. mit Drittländern einschließlich der Vereinigten Staaten und Japans einen Dialog zu führen, um gemeinsame Merkmale der künftigen Fernsehsysteme festzulegen, die weltweit zu implentieren sind;
	(Änderungsvorschlag 9)
	Abschnitt 5 Ziffer 1
1. nach der Konsultation der Marktteilnehmer und einzelstaatlichen Behörden zur Entwicklung der Implementierungsszenarien und zur Frequenzzuweisung dem Rat über das Ergebnis zu berichten und gegebenenfalls erforderliche Aktionsvorschläge zu unterbreiten;	1. nach der Konsultation der Marktteilnehmer und einzelstaatlichen Behörden zur Entwicklung der Implementierungsszenarien und zur Frequenzzuweisung dem Rat **und dem Europäischen Parlament bis spätestens zum 1. Juli 1995** über das Ergebnis zu berichten und gegebenenfalls erforderliche Aktionsvorschläge zu unterbreiten;
	(Änderungsvorschlag 10)
	Abschnitt 5 Ziffer 2
2. alle technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Digitalfernsehen aufmerksam zu verfolgen und dem Rat *hierüber sobald wie nötig und sinnvoll, in jedem Fall aber bis zum 1. Juli 1995, zu berichten und gegebenenfalls notwendige* Aktionsvorschläge zu unterbreiten.	2. alle technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Digitalfernsehen aufmerksam zu verfolgen und dem Rat **sowie dem Europäischen Parlament in kurzen Zeitabständen (sechs Monate) Berichte** zu unterbreiten, **die** Aktionsvorschläge, **insbesondere für von ihr für erforderlich erachtete Rechtsvorschriften, enthalten.**

7. fordert den Rat auf, sich diese Änderungen zu eigen zu machen;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Vertretern des European Digital Video Broadcasting Project zu übermitteln.

---

4. Druckgeräte ***I

A3-0146/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (KOM(93)0319 — C3-0395/93 — 94/0462(COD)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 5
Die geltenden Gemeinschaftsrichtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druck-	Die geltenden Gemeinschaftsrichtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druck-

(*) ABl. Nr. C 246 vom 9.9.1993, S. 1.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
geräte sind positive Schritte zur Beseitigung der Handelsschranken in diesem Bereich; diese Richtlinien decken den Sektor nur zu einem geringeren Teil ab; in der Richtlinie 87/404/EWG über einfache Druckbehälter wurde das neue Konzept erstmals auf den Druckgerätesektor angewandt; *diese Richtlinie findet nicht auf den Geltungsbereich der Richtlinie 87/404/EWG Anwendung*; bei der Rahmenrichtlinie 76/767/EWG handelt es sich um eine Richtlinie zur wahlweisen Angleichung.	geräte sind positive Schritte zur Beseitigung der Handelsschranken in diesem Bereich; diese Richtlinien decken den Sektor nur zu einem geringeren Teil ab; in der Richtlinie 87/404/EWG über einfache Druckbehälter wurde das neue Konzept erstmals auf den Druckgerätesektor angewandt; **die Richtlinie 87/404/EWG sollte so rasch wie möglich mit dieser Richtlinie konsolidiert werden**; bei der Rahmenrichtlinie 76/767/EWG handelt es sich um eine Richtlinie zur wahlweisen Angleichung.
	(Änderung 2)
	Erwägung 18a (neu)
	Die in den Anhängen festgelegten Anforderungen müssen so deutlich wie möglich formuliert sein, um allen Benutzern, einschließlich KMU, die Einhaltung zu erleichtern.
	(Änderung 3)
	Artikel 1 Absatz 1
(1) Diese Richtlinie gilt für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten mit einem zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar *oder unter -0,5 bar.*	(1) Diese Richtlinie gilt für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten mit einem zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar.
	(Änderung 4)
	Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1.4
1.4. „Ausrüstungsteile“: Einrichtungen mit Sicherheitsfunktionen in bezug auf den Druckraum und**/oder** mit Kontrollfunktionen wie z.B. Sicherheits- oder Begrenzungseinrichtungen, Regel- und Überwachungseinrichtungen, Armaturen und Anzeigevorrichtungen;	1.4. „Ausrüstungsteile“: Einrichtungen mit Sicherheitsfunktionen in bezug auf den Druckraum und mit Kontrollfunktionen wie z.B. Sicherheits- oder Begrenzungseinrichtungen, Regel- und Überwachungseinrichtungen, Armaturen und Anzeigevorrichtungen;
	(Änderung 5)
	Artikel 1 Absatz 2 Nummer 10
	(Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)
	(Änderung 6)
	Artikel 1 Absatz 3 Nummer 1
1. Geräte gemäß Richtlinie 87/404/EWG;	1. Geräte gemäß Richtlinie 87/404/EWG **über einfache Druckbehälter**;
	(Änderung 7)
	Artikel 1 Absatz 3 Nummer 2
2. Geräte gemäß Richtlinie 75/324/EWG;	2. Geräte gemäß Richtlinie 75/324/EWG **über Aerosolverpackungen**;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 8)	
Artikel 1 Absatz 3 Nummer 6	
6. Geräte gemäß Artikel 223 Absatz 1 Buchstabe b EWG-Vertrag;	**6. entfällt**
(Änderung 9)	
Artikel 1 Absatz 3 Nummer 7	
7. Geräte, die zur Verwendung in kerntechnischen Anlagen entwickelt wurden und deren Ausfall zu einer Freisetzung von Radioaktivität führen kann;	**7. entfällt**
(Änderung 10)	
Artikel 1 Absatz 3 Nummer 8	
8. Druckgeräte für die Erdöl- und Erdgasgewinnung und für unterirdische Kavernenspeicher für Gas, Öl und verflüssigtes Gas;	**8. entfällt**
(Änderung 11)	
Artikel 1 Absatz 3 Nummer 20	
20. Geräte für den Transport gefährlicher Güter.	**20. entfällt**
(Änderung 12)	
Artikel 2 Absatz 2	
(2) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, unter angemessener Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrags Anforderungen festzulegen, die sie für den Schutz von Personen, insbesondere von Beschäftigten, die diese Druckgeräte bedienen, für erforderlich halten, sofern dies nicht zu Änderungen an den Druckgeräten im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Richtlinie führt.	(2) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, unter angemessener Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrags Anforderungen festzulegen, die sie für den Schutz von Personen, insbesondere von Beschäftigten, die diese Druckgeräte bedienen, für erforderlich halten, sofern dies nicht zu Änderungen an den Druckgeräten im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Richtlinie führt. **Die Durchführung solcher Maßnahmen darf nicht zu Wettbewerbshemmnissen führen.**
(Änderung 13)	
Artikel 2 Absatz 3	
(3) Auf Messen, Ausstellungen, Demonstrationsveranstaltungen u.ä. dürfen die Mitgliedstaaten die Zurschaustellung von Druckgeräten, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, nicht verhindern, sofern auf einem deutlich sichtbaren Hinweisschild ver-	(3) Auf Messen, Ausstellungen, Demonstrationsveranstaltungen u.ä. dürfen die Mitgliedstaaten die Zurschaustellung von Druckgeräten, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, nicht verhindern, sofern auf einem deutlich sichtbaren Hinweisschild ver-

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
merkt ist, daß ein solches Druckgerät nicht den Bestimmungen entspricht und erst dann in den Handel gelangt, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Bestimmungen herbeigeführt hat. Werden Geräte, die den Bestimmungen nicht entsprechen, während einer Dernonstrationsveranstaltung unter Druck gesetzt, darf dies nur mit Genehmigung einer benannten Stelle erfolgen.	merkt ist, daß ein solches Druckgerät nicht den Bestimmungen entspricht und erst dann in den Handel gelangt, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Bestimmungen herbeigeführt hat. Werden Geräte, die den Bestimmungen nicht entsprechen, während einer Demonstrationsveranstaltung unter Druck gesetzt, darf dies nur mit Genehmigung einer benannten Stelle erfolgen. **Bei Demonstrationsveranstaltungen sind in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat geeignete Sicherheitsmaßnahmen für den Personenschutz zu ergreifen.**

(Änderung 14)

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a

a) Gase, verflüssigte Gase und Flüssigkeiten bei Temperaturen über ihrem atmosphärischen Siedepunkt, einschließlich Dämpfe und Heißwasser, deren DN größer als *32* ist und die ein Produkt aus PS und DN aufweisen, das oberhalb von 1000 bar liegt,	a) Gase, verflüssigte Gase und Flüssigkeiten bei Temperaturen über ihrem atmosphärischen Siedepunkt, einschließlich Dämpfe und Heißwasser, deren DN größer als **25** ist und die ein Produkt aus PS und DN aufweisen, das oberhalb von 1000 bar liegt,

(Änderung 15)

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b

b) den in Absatz 4 genannten nationalen Normen, die dann Anwendung finden, wenn für den entsprechenden Bereich keine harmonisierten Normen bestehen,	**b) entfällt**

(Änderung 16)

Artikel 5 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Text ihrer in Absatz 2 Buchstabe b erwähnten nationalen Normen, die ihrer Ansicht nach die in Artikel 3 genannten grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Kommission leitet die nationalen Normen an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Nach den in Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Verfahren notifiziert sie den Mitgliedstaaten die nationalen Normen, bei denen davon ausgegangen wird, daß die grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 eingehalten werden.	**(4) entfällt**

(Änderung 17)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1

(1) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht sind, daß in den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Normen die grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 nicht vollständig eingehalten werden, bringen die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat die Angelegenheit vor *den im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG gebildeten Ständigen Ausschuß, nachstehend „der Ausschuß" genannt, wobei dies zu begründen ist.* Der Ausschuß gibt unverzüglich eine Stellungnahme ab.	(1) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Ansicht sind, daß in den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Normen die grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 nicht vollständig eingehalten werden, bringen die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat die Angelegenheit vor **einen Beratenden Sonderausschuß, der aus technischen Sachverständigen besteht und sich ausschließlich mit Fragen befaßt, die Druckgeräte betreffen**. Der Ausschuß gibt unverzüglich eine Stellungnahme ab.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 18)	
Artikel 9 Absatz 3a (neu)	
	(3a) Wenn die Druckgeräte nicht gemäß den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Normen hergestellt werden, muß bei den Verfahren für die Konformitätsbewertung stets eine Stelle beteiligt sein, die bescheinigt, daß die Ausrüstung die wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt. **In einem solchen Fall arbeitet die benannte Stelle einen Sonderbericht aus, in dem die Abweichungen von der harmonisierten Norm angegeben sind. Dieser Bericht ist der Gerätedokumentation beizufügen und den nationalen Behörden zur Verfügung zu stellen, die die Ausrüstung nach Inbetriebnahme überprüfen.**
(Änderung 19)	
Artikel 11 Absatz 3	
(3) Die Mitgliedstaaten wenden die in Anhang V für die Zulassung von Abnehmerprüfstellen festgelegten Kriterien an. Bei Abnehmerprüfstellen gemäß den Bestimmungen der einschlägigen harmonisierten Normen wird von einer Erfüllung der entsprechenden Kriterien ausgegangen.	(3) Die Mitgliedstaaten wenden die in Anhang V für die Zulassung von Abnehmerprüfstellen festgelegten Kriterien an. Bei Abnehmerprüfstellen gemäß den Bestimmungen der einschlägigen harmonisierten Normen wird von einer Erfüllung der entsprechenden Kriterien ausgegangen. **Bei den Anforderungen an Abnehmerprüfstellen sind die Kriterien einzuhalten, die für benannte Stellen gelten (s. Anhang IV Ziffer 4).**
(Änderung 20)	
Artikel 13 Buchstabe ba (neu)	
	ba) muß — in Fällen, in denen es notwendig ist, die CE-Kennzeichnung zurückzuziehen — die Kommission diese Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichen und die Mitgliedstaaten direkt davon unterrichten.
(Änderung 21)	
Artikel 14	
Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die das Inverkehrbringen und*/oder* die Inbetriebnahme eines Druckgeräts einschränkt, muß genau begründet werden. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Nennung der ihm nach dem jeweiligen nationalen Recht zustehenden Rechtsmittel und der zu deren Einlegung einzuhaltenden Fristen bekanntgegeben.	Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Entscheidung, die das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme eines Druckgeräts einschränkt, muß genau begründet werden. Sie wird dem Betroffenen unverzüglich unter Nennung der ihm nach dem jeweiligen nationalen Recht zustehenden Rechtsmittel und der zu deren Einlegung einzuhaltenden Fristen bekanntgegeben.
(Änderung 22)	
Anhang I Ziffer 2.2.3 vierter Gedankenstrich	
— Verhinderung des Zugangs bei Überdruck oder Vakuum im Gerät;	— **physische** Verhinderung des Zugangs bei Überdruck oder Vakuum im Gerät;

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 23)
	Anhang I Ziffer 3.1
3.1. *Qualifikation* des Herstellers	3.1. **Bewertung der Eignung** des Herstellers
Der Hersteller muß technisch in der Lage sein und über sämtliche geeigneten Mittel verfügen, die zu einer zufriedenstellenden Fertigung von Druckgeräten erforderlich sind; hierzu benötigt er insbesondere entsprechend qualifiziertes Personal	Der Hersteller muß technisch in der Lage sein und über sämtliche geeigneten Mittel verfügen, die zu einer zufriedenstellenden Fertigung von Druckgeräten erforderlich sind; hierzu benötigt er insbesondere entsprechend qualifiziertes Personal
— zur Überwachung des gesamten Fertigungsprozesses,	— zur Überwachung des gesamten Fertigungsprozesses,
— zur Ausführung von Werkstoffverbindungen,	— zur Ausführung von Werkstoffverbindungen,
— zur angemessenen Prüfung.	— zur angemessenen Prüfung.
	Die Bewertung der Eignung des Herstellers ist in allen Fällen von einer benannten Stelle durchzuführen. Dabei ist das besondere Zertifizierungsverfahren, das der Hersteller anzuwenden gedenkt, zu berücksichtigen.
	(Änderung 24)
	Anhang I Ziffer 3.2.4
Die Rückverfolgbarkeit von Werkstoffen muß mindestens bis zur Endabnahme des hergestellten Druckgeräts gewährleistet sein.	Die Rückverfolgbarkeit von Werkstoffen, **die in den wichtigen Druck ausgesetzten Bauteilen verwendet werden,** muß mindestens bis zur Endabnahme des hergestellten Druckgeräts gewährleistet sein.
	(Änderung 25)
	Anhang I Ziffer 5 Unterabsatz 2 Einleitung
Diese Druckgeräte sind so zu berechnen, auszulegen und zu bauen, daß die Risiken aufgrund von Wärmeübertragung minimiert werden. Insbesondere muß gegebenenfalls sichergestellt werden, daß	Diese Druckgeräte sind so zu berechnen, auszulegen und zu bauen, daß die Risiken aufgrund von Wärmeübertragung **vermieden oder** minimiert werden. Insbesondere muß gegebenenfalls sichergestellt werden, daß

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (KOM(93)0319 — C3-0395/93 — 94/0462(COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und an den Rat (KOM(93)0319 — 94/0462(COD) (1),

— unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, auf deren Grundlage die Kommission diesen Vorschlag unterbreitet hat (C3-0395/93),

— unter Hinweis auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0146/94),

(1) ABl. Nr. C 246 vom 09.09.1993, S. 1.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, den Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt einzubeziehen;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. erinnert die Kommission daran, daß sie, falls sie den vom Parlament geänderten Text zu ändern beabsichtigt, gehalten ist, diese Änderungen dem Parlament zu unterbreiten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

5. Arbeiten aus Edelmetallen ***I

A3-0191/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arbeiten aus Edelmetallen (KOM(93)0322 — C3-0396/93 — (COD)0472)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 4	
Demnach müssen bestimmte Gesichtspunkte des betroffenen Bereichs harmonisiert werden, um die Hemmnisse zu beseitigen und den freien Verkehr von Arbeiten aus Edelmetallen in der Gemeinschaft sicherzustellen.	Demnach müssen bestimmte Gesichtspunkte des betroffenen Bereichs harmonisiert werden, um die Hemmnisse zu beseitigen und den freien Verkehr von Arbeiten aus Edelmetallen **sowie die Redlichkeit der Handelsgeschäfte** in der Gemeinschaft sicherzustellen.
(Änderung 2)	
Erwägung 6	
Für den Bereich der Arbeiten aus Edelmetallen ist es angezeigt, ein angemessenes Schutzniveau für die Verbraucher und die Redlichkeit der Handelsgeschäfte sicherzustellen.	Für den Bereich der Arbeiten aus Edelmetallen ist es angezeigt, ein angemessenes Schutzniveau für die Verbraucher, die Redlichkeit der Handelsgeschäfte und **Transparenz** sicherzustellen.
(Änderung 3)	
Erwägung 6a (neu)	
	Um das höchstmögliche Schutzniveau für die Verbraucher zu erzielen, muß die Kommission bald entsprechende Vorschläge für Arbeiten aus Edelmetallen aus zweiter Hand sowie Gegenstände aus anderen Metallen, die mit Edelmetallen beschichtet sind, ausarbeiten.

(*) ABl. Nr. C 318 vom 25.11.1993, S. 5.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 4)
	Erwägung 6b (neu)
	Aus dem genannten Grund muß eine strenge Kontrolle an den Außengrenzen der Europäischen Union für Artikel aus Edelmetallen aus Drittländern erfolgen.
	(Änderung 5)
Erwägung 10	
Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine von einer dieser Organisationen bzw. von beiden gemeinsam im Auftrag der Kommission entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, *zuletzt* geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG, sowie im Einklang mit den oben genannten allgemeinen Leitlinien verabschiedete technische Spezifikation (Europäische Norm oder Harmonisierungsdokument). Bei einer etwaigen Änderung von harmonisierten Normen sollte die Kommission von dem durch die genannte Richtlinie eingesetzten Ständigen Ausschuß unterstützt werden.	Im Sinne dieser Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine von einer dieser Organisationen bzw. von beiden gemeinsam im Auftrag der Kommission entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, **zunächst** geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG **und später zum zweiten Mal geändert durch den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG**(1), sowie im Einklang mit den oben genannten allgemeinen Leitlinien verabschiedete technische Spezifikation (Europäische Norm oder Harmonisierungsdokument). Bei einer etwaigen Änderung von harmonisierten Normen sollte die Kommission von dem durch die genannte Richtlinie eingesetzten Ständigen Ausschuß unterstützt werden.
	(1) **ABl. C 340 vom 23.12.1992, S. 7 sowie Teil II Punkt 11 des Protokolls der Sitzung des Europäischen Parlaments vom 09.02.1994.**
	(Änderung 6)
Erwägung 11	
Es empfiehlt sich, *den Herstellern* die Wahlmöglichkeit anzubieten, einerseits unterschiedliche Verfahren zur Konformitätsbescheinigung anzuwenden und andererseits sich an eine der von der Kommission veröffentlichten Stellen zu richten. Die Mitgliedstaaten müssen alle Produkte aufnehmen, die einem der in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren unterworfen worden sind. Diese Verfahren sollten dem Beschluß *90/683/EWG* des Rates (1) entsprechen und ein angemessenes Qualitätsniveau gewährleisten, um die Ansprüche der für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft Verantwortlichen zu erfüllen. Deshalb müssen diese Verfahren immer auf der Grundlage von Kontrollen einer benannten Stelle erfolgen. Die Benennung der Stellen ist den Mitgliedstaaten überlassen, deren Verpflichtung es ist, sicherzustellen, daß diese Stellen den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bewertungskriterien entsprechen.	Es empfiehlt sich, **dem für das Inverkehrbringen der Artikel Verantwortlichen gemäß Artikel 9 Absatz 4** die Wahlmöglichkeit anzubieten, einerseits unterschiedliche Verfahren zur Konformitätsbescheinigung anzuwenden und andererseits sich an eine der von der Kommission veröffentlichten Stellen zu richten. Die Mitgliedstaaten müssen alle Produkte aufnehmen, die einem der in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren unterworfen worden sind. Diese Verfahren sollten dem Beschluß **93/465/EWG** des Rates(1) entsprechen und ein angemessenes Qualitätsniveau gewährleisten, um die Ansprüche der für das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft Verantwortlichen zu erfüllen. Deshalb müssen diese Verfahren immer auf der Grundlage von Kontrollen einer benannten Stelle erfolgen. Die Benennung der Stellen ist den Mitgliedstaaten überlassen, deren Verpflichtung es ist, sicherzustellen, daß diese Stellen den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bewertungskriterien entsprechen.
(1) *ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 13.*	(1) **ABl. Nr. L 220 vom 30.08.1993, S. 23.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 7)
	Erwägung 12
Im allgemeinen müssen die Arbeiten mit einem Feingehaltsstempel und einem Verantwortlichkeitsstempel versehen werden. Mit dem Feingehaltsstempel wird die Übereinstimmung der Arbeiten mit den Bestimmungen dieser Richtlinie bestätigt, so daß kein Grund dazu besteht, diese Erzeugnisse mit der EG-Kennzeichnung zu versehen. Mit dem Verantwortlichkeitsstempel, der im Bestreben um eine dezentrale Verwaltung in den Mitgliedstaaten eingetragen wird, kann der für das Inverkehrbringen der betreffenden Arbeiten Verantwortliche festgestellt werden. Ist eine Stempelung technisch schwierig, so müssen die Arbeiten mit einer Bescheinigung versehen werden.	Im allgemeinen müssen die Arbeiten mit einem Feingehaltsstempel, einem Verantwortlichkeitsstempel **und dem Erkennungszeichen einer benannten Stelle** versehen werden. Mit dem Feingehaltsstempel wird die Übereinstimmung der Arbeiten mit den Bestimmungen dieser Richtlinie bestätigt, so daß kein Grund dazu besteht, diese Erzeugnisse mit der EG-Kennzeichnung zu versehen. Mit dem Verantwortlichkeitsstempel, der im Bestreben um eine dezentrale Verwaltung in den Mitgliedstaaten eingetragen wird, kann der für das Inverkehrbringen der betreffenden Arbeiten Verantwortliche festgestellt werden. Ist eine Stempelung technisch schwierig, so müssen die Arbeiten mit einer Bescheinigung versehen werden.
	(Änderung 8)
	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b
b) Arbeiten aus Edelmetallen: Schmuckwaren, Juwelier- und Goldschmiedearbeiten sowie Uhren und sonstige Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Edelmetall hergestellt sind;	b) Arbeiten aus Edelmetallen: Schmuckwaren, Juwelier-, Goldschmiede- **und Silberschmiede**arbeiten sowie Uhren und sonstige Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Edelmetall hergestellt sind;
	(Änderung 9)
	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c
c) Arbeiten aus mehreren Edelmetallen: Schmuckwaren, Juwelier- und Goldschmiedearbeiten sowie Uhren und sonstige Gegenstände, die ganz oder teilweise aus unterschiedlichen Edelmetallen hergestellt sind;	c) Arbeiten aus mehreren Edelmetallen: Schmuckwaren, Juwelier-, Goldschmiede- **und Silberschmiede**arbeiten sowie Uhren und sonstige Gegenstände, die ganz oder teilweise aus unterschiedlichen Edelmetallen hergestellt sind;
	(Änderung 10)
	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i
i) Hersteller: Personen, die für die Herstellung der in ihrem Namen in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Arbeiten sowie für deren Konformität mit den einschlägigen Bestimmungen verantwortlich ist;	i) Hersteller: **in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische** Personen, die für die Herstellung der in ihrem Namen in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Arbeiten sowie für deren Konformität mit den einschlägigen Bestimmungen verantwortlich ist;
	(Änderung 11)
	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j
j) Importeur: Person, die eine aus einem Drittland stammende Arbeit in der Gemeinschaft in Verkehr bringt;	**j) entfällt**
	(Änderung 12)
	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe n
n) Verantwortlichkeitsstempel: Stempel, mit dem *zum einen* der Hersteller oder der für das Inverkehrbringen Verantwortliche *und zum anderen die mit der Konformitätsbewertung der Arbeit betraute benannte Stelle* angegeben wird;	n) Verantwortlichkeitsstempel: Stempel, mit dem der Hersteller oder der für das Inverkehrbringen Verantwortliche angegeben wird;

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 13)	
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe p	
p) benannte Stelle: Stelle, die mit der Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren betraut ist.	p) benannte Stelle: **auf dem Gebiet der Gemeinschaft ansässige** Stelle, die mit der Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren betraut ist.
(Änderung 14)	
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe pa (neu)	
	pa) Erkennungszeichen der benannten Stelle: der Stempel, mit dem die benannte Stelle sich als verantwortlich für die Durchführung des Konformitätsbeurteilungsverfahrens ausweist; das Zeichen erscheint in Verbindung mit dem Buchstaben „e";
(Änderung 15)	
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe pb (neu)	
	pb) zu kleiner Gegenstand: Gegenstand, der weniger als ein Gramm wiegt.
(Änderung 16)	
Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d	
d) gesetzliche Zahlungsmittel aus Edelmetallen sowie Gedenkmünzen und -medaillen;	d) gesetzliche Zahlungsmittel aus Edelmetallen sowie Gedenkmünzen und -medaillen, **die von einem Staat oder in dessen Auftrag ausgegeben werden**;
(Änderung 17)	
Artikel 8 Absatz 1	
(1) Vor dem Inverkehrbringen muß der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Konformität der Arbeiten sicherstellen, indem er wahlweise	(1) Vor dem Inverkehrbringen muß der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Konformität der Arbeiten sicherstellen, indem er **vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 1a Buchstabe b** wahlweise
a) entweder das Verfahren der EG-Konformitätserklärung auf der Grundlage des in Anhang III genannten Qualitätssicherungssystems für Produkte anwendet	a) entweder das Verfahren der EG-Konformitätserklärung auf der Grundlage des in Anhang III genannten Qualitätssicherungssystems für Produkte anwendet
b) oder das in Anhang IV genannte Verfahren der EG-Konformitätserklärung anwendet	b) oder das in Anhang IV genannte Verfahren der EG-Konformitätserklärung anwendet
c) oder die Arbeiten der in Anhang V genannten Prüfung unterzieht.	c) oder die Arbeiten der in Anhang V genannten Prüfung unterzieht.
	Alle drei Konformitätsbescheinigungsverfahren sind rechtlich gleichwertig.
	(1a) a) Die drei Konformitätsbeurteilungsverfahren müssen ein gleich hohes Schutzniveau sicherstellen.
	b) Arbeiten aus Edelmetallen, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, müssen bei einer in der Gemeinschaft ansässigen benannten Stelle eingereicht werden, um gemäß dem in Anhang V beschriebenen Überprüfungsverfahren zugelassen zu werden.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 18)
	Artikel 9 Absatz 4
(4) *Unbeschadet der Artikel 4 und 8 sind* die Mitgliedstaaten *nicht verpflichtet, auf ihrem Hoheitsgebiet die* in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren *durchzuführen.*	(4) Die Mitgliedstaaten **können auf ihrem Hoheitsgebiet eines oder mehrere der** in Artikel 8 vorgesehenen **Konformitätsbescheinigungs**verfahren **einführen. Der Mitgliedstaat hat seine Entscheidung bekanntzugeben.**
	(Änderung 19)
	Artikel 10 Absatz 1
(1) Die Arbeiten müssen vor ihrem Inverkehrbringen mit dem Verantwortlichkeitsstempel versehen werden. *Dieser Stempel steht* in Verbindung mit dem Buchstaben „e".	(1) Die Arbeiten müssen vor ihrem Inverkehrbringen mit dem Verantwortlichkeitsstempel **und dem Erkennungszeichen der benannten Stelle** in Verbindung mit dem Buchstaben „e" versehen werden. **Die Angaben auf dem Feingehaltsstempels und dem Verantwortlichkeitsstempels, der Buchstabe „e" und das Erkennungszeichen der benannten Stelle sind, sofern dies technisch möglich ist, dicht beieinander anzubringen, so daß sie als eine Gruppe erkennbar sind, gegebenenfalls bei maximal zehnfacher Vergrößerung.**
	(Änderung 20)
	Artikel 10 Absatz 3
(3) *Die Mitgliedstaaten müssen die Eintragung des Verantwortlichkeitsstempels vornehmen und in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller sicherstellen, daß ein eindeutiger Zusammenhang zwischen diesem Stempel und dem Antragsteller besteht.* Die Eintragung des Verantwortlichkeitsstempels muß so erfolgen, daß der Antragsteller *und die von diesem für die Durchführung der in Artikel 8 genannten Verfahren gewählte benannte Stelle sowie das angewandte Konformitätsbewertungsverfahren* und das Datum der Eintragung eindeutig bestimmt werden können.	(3) Die Eintragung des Verantwortlichkeitsstempels muß so erfolgen, daß der Antragsteller und das Datum der Eintragung eindeutig bestimmt werden können. **Ein Register mit allen Erkennungszeichen der benannten Stellen sowie allen Verantwortlichkeitsstempeln wird den Verbrauchern zugänglich gemacht. Es wird einmal jährlich von der Kommission veröffentlicht.**
	(Änderung 21)
	Artikel 11 Absatz 1
Arbeiten, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie die in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen, müssen vor ihrem Inverkehrbringen *vom Hersteller oder gegebenenfalls von seinem Bevollmächtigten, dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen oder der benannten Stelle, die die in Anhang V genannte Prüfung vorgenommen hat,* mit einem oder mehreren Feingehaltsstempeln versehen werden.	Arbeiten, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie die in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen erfüllen, müssen vor ihrem Inverkehrbringen **entsprechend dem angewandten Konformitätsverfahren** mit einem oder mehreren Feingehaltsstempeln versehen werden.
	(Änderung 22)
	Artikel 12 Absatz 1
(1) Die Angaben auf dem Feingehaltsstempel und dem Verantwortlichkeitsstempel sowie der Buchstabe „e" müssen gut sichtbar und lesbar sowie dauerhaft sein und eine Mindesthöhe von 0,5 mm aufweisen.	(1) Die Angaben auf **dem Erkennungszeichen der benannten Stelle,** dem Feingehaltsstempel und dem Verantwortlichkeitsstempel sowie der Buchstabe „e" müssen gut sichtbar und lesbar sowie dauerhaft sein und eine Mindesthöhe von 0,5 mm aufweisen.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 23)
	Artikel 12 Absatz 2
(2) Bestehende herkömmliche Zeichen können auf den Erzeugnissen angebracht werden, soweit sie nicht zu Verwechslungen mit Feingehaltsstempeln oder Verantwortlichkeitsstempeln oder dem Buchstaben „e" führen.	(2) Bestehende herkömmliche Zeichen können auf den Erzeugnissen angebracht werden, soweit sie nicht zu Verwechslungen mit Feingehaltsstempeln oder Verantwortlichkeitsstempeln, **dem Erkennungszeichen der benannten Stelle** oder dem Buchstaben „e" führen.
	(Änderung 24)
	Artikel 13 Absatz 1
(1) Die Verpflichtung zur Anbringung des Feingehaltsstempels, des Verantwortlichkeitsstempels und des Buchstabens „e" gilt nicht für:	(1) Die Verpflichtung zur Anbringung des Feingehaltsstempels, des Verantwortlichkeitsstempels, **des Erkennungszeichens der benannten Stelle** und des Buchstabens „e" gilt nicht für:
— Arbeiten, die zu klein oder zu zerbrechlich sind, so daß eine Anbringung der Stempel technisch schwierig wäre;	— Arbeiten, die zu klein oder zu zerbrechlich sind, so daß eine Anbringung der Stempel **mit den üblicherweise angewandten Prägetechniken** technisch schwierig wäre;
— Halbzeuge.	— Halbzeuge.
	(Änderung 25)
	Artikel 13 Absatz 2
(2) Die Verpflichtung zur Anbringung des Feingehaltsstempels gilt nicht für Teile von Arbeiten aus mehreren Edelmetallen, auf denen eine Anbringung dieses Stempels technisch schwierig wäre.	(2) Die Verpflichtung zur Anbringung des Feingehaltsstempels gilt nicht für Teile von Arbeiten aus mehreren Edelmetallen, auf denen eine Anbringung dieses Stempels **mit den üblicherweise angewandten Prägetechniken** technisch schwierig wäre.
	(Änderung 26)
	Artikel 15
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Endverbraucher in den Verkaufsstellen in angemessener Form über den Feingehalt von Arbeiten informiert werden, wenn diese Arbeiten in Anwendung von Artikel 13 nicht mit Stempeln versehen sind.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Endverbraucher in den Verkaufsstellen in angemessener Form über den Feingehalt von Arbeiten informiert werden, **einschließlich EG-Konformitätsbescheinigungen**, wenn diese Arbeiten in Anwendung von Artikel 13 nicht mit Stempeln versehen sind. **Die Information muß den wesentlichen für sie geltenden Anforderungen entsprechen.**
	(Änderung 27)
	Artikel 17 Absatz 1
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Juli *1995* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 1. Juli **1996** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.	Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar *1996* an.	Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar **1997** an.

(Änderung 28)

Anhang I

Edelmetalle und ihre Legierungen	Nennfeingehalt (in Tausendsteln)
Gold	*333* 375 *500* 585 750 *800* *840* 916 *990* 999
Platin	850 900 950 999
Palladium	500 950 999
Silber	800 *835* 925 999

Edelmetalle und ihre Legierungen	Nennfeingehalt (in Tausendsteln)
Gold	 375 585 750 916 999
Platin	850 900 950 999
Palladium	500 950 999
Silber	800 **(835)** 925 999

(Änderung 29)

Anhang II Nummern 3.2 und 3.3 Absatz 1

3.2. Arbeiten aus mehreren Edelmetallen müssen auf jedem Teil den entsprechenden Feingehaltsstempel tragen.	3.2. Arbeiten aus mehreren Edelmetallen müssen **außer in den in Artikel 13 Absatz 2 genannten Fällen** auf jedem Teil den entsprechenden Feingehaltsstempel tragen.
3.3. Bei Mischarbeiten müssen die aus einem oder mehreren Edelmetallen hergestellten Teile den entsprechenden Feingehaltsstempel tragen.	3.3. Bei Mischarbeiten müssen **außer in den in Artikel 13 Absatz 2 genannten Fällen** die aus einem oder mehreren Edelmetallen hergestellten Teile den entsprechenden Feingehaltsstempel tragen.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 30)
	Anhang II Nummer 4
4. Arbeiten aus Edelmetallen müssen, wenn sie mit anderen Metallen beschichtet sind, mit dem Feingehaltsstempel für das als Grundwerkstoff verwendete Edelmetall versehen sein. Ferner müssen sie eine Angabe zur Art der Beschichtung *tragen oder aber, wenn dies auf der Arbeit nicht möglich ist,* mit einem Dokument versehen sein, *in dem die entsprechende Angabe enthalten ist.*	4. Arbeiten aus Edelmetallen müssen, wenn sie mit anderen Metallen beschichtet sind, mit dem Feingehaltsstempel für das als Grundwerkstoff verwendete Edelmetall versehen sein. Ferner müssen sie mit einem Dokument versehen sein, **in dem** eine Angabe zur Art der Beschichtung **enthalten ist.**
	(Änderung 31)
	Anhang II Nummer 6
6. Lötungen an Arbeiten aus Edelmetallen müssen mit einer Legierung ausgeführt werden, die im Hinblick auf das verwendete Edelmetall und dessen Feingehalt genau der Legierung der Arbeit entspricht. Wenn dies technisch nicht möglich ist, können die Lötungen auch mit einer Legierung geringeren Feingehalts oder mit einem anderen Werkstoff ausgeführt werden.	6. Lötungen an Arbeiten aus Edelmetallen müssen mit einer Legierung ausgeführt werden, die im Hinblick auf das verwendete Edelmetall und dessen Feingehalt genau der Legierung der Arbeit entspricht. Wenn dies technisch nicht möglich ist, können die Lötungen auch mit einer Legierung geringeren Feingehalts oder mit einem anderen Werkstoff ausgeführt werden. **In diesem Fall muß der Endverbraucher Unterlagen erhalten, aus denen dies eindeutig hervorgeht.**
	(Änderung 32)
	Anhang II Nummer 7
7. Die Verwendung von Mechanismen oder Bestandteilen aus anderen Metallen ist zulässig, wenn dies technisch erforderlich ist. Wenn diese Mechanismen oder Bestandteile sichtbar sind, müssen sie leicht zu erkennen oder eindeutig gekennzeichnet sein.	7. Die Verwendung von Mechanismen oder Bestandteilen aus anderen Metallen ist zulässig, wenn dies technisch erforderlich ist. Wenn diese Mechanismen oder Bestandteile sichtbar sind, müssen sie leicht zu erkennen oder eindeutig gekennzeichnet sein. **Sind sie nicht sichtbar, muß der Endverbraucher Unterlagen erhalten, aus denen dies eindeutig hervorgeht.**
	(Änderung 33)
	Anhang III Nummer 1
1. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die *Endabnahme des Produkts* gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.	1. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die **Produktionsüberwachung** gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
	(Änderung 34)
	Anhang III Nummer 2 Buchstabe a Absatz 2
Der Hersteller bringt den Feingehaltsstempel in der in Anhang VII festgelegten Umrandung sowie den eingetragenen Verantwortlichkeitsstempel *in Verbindung mit dem Buchstaben „e"* an oder stellt eine EG-Konformitätsbescheinigung aus.	Der Hersteller bringt den Feingehaltsstempel in der in Anhang VII festgelegten Umrandung sowie den eingetragenen Verantwortlichkeitsstempel an oder stellt eine EG-Konformitätsbescheinigung aus. **Der Hersteller bringt ferner auf den Arbeiten das Emblem der benannten Stelle in Verbindung mit dem Buchstaben „e" an.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 35)

Anhang IV Nummer 1 Absatz 2

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt den Feingehaltsstempel in der in Anhang VII festgelegten Umrandung sowie den eingetragenen Verantwortlichkeitsstempel *in Verbindung mit dem Buchstaben „e"* an oder stellt eine EG-Konformitätsbescheinigung aus.	Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bringt den Feingehaltsstempel in der in Anhang VII festgelegten Umrandung sowie den eingetragenen Verantwortlichkeitsstempel an oder stellt eine EG-Konformitätsbescheinigung aus. **Der Hersteller bringt ferner auf den Arbeiten das Erkennungszeichen der benannten Stelle in Verbindung mit dem Buchstaben „e" an.**

(Änderung 36)

Anhang IV Nummer 2 Absätze 2, 3 und 4

Diese Unterlagen enthalten insbesondere:	Diese Unterlagen enthalten insbesondere:
— ein Verzeichnis der in Artikel 5 genannten angewandten Normen;	— ein Verzeichnis der in Artikel 5 genannten angewandten Normen;
— die Methoden, die zur Sicherstellung der Qualität der verwendeten Legierungen angewandt worden sind;	— die Methoden, die zur Sicherstellung der Qualität der verwendeten Legierungen angewandt worden sind;
— gegebenenfalls die Lötverfahren.	— gegebenenfalls die Lötverfahren;
	— den Arbeitsablauf beim Hersteller vom Eingang des Auftrags über die Fertigung der Waren bis zur Auslieferung;
	— die nachgewiesenen Lieferquellen der Edelmetalle, sonstiger Materialien oder Teile;
	— die Methode zur Identifizierung der Arbeiten.
Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter *hält diese Unterlagen den einzelstaatlichen Behörden zu Prüfzweken zur Verfügung.*	Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter **unterbreitet diese Unterlagen einer von ihm gewählten benannten Stelle. Die benannte Stelle überzeugt sich davon, daß diese Unterlagen ausreichend sind und daß angemessene Möglichkeiten bestehen, die in Nummer 1 genannte Erklärung zu erhärten. Die benannte Stelle teilt dem Hersteller ihre Entscheidung mit unter Angabe der Ergebnisse der Prüfung und mit begründeter Beurteilung.**
Wenn weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig ist, fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen den für das Inverkehrbringen der Arbeiten in der Gemeinschaft Verantwortlichen zu.	**Der Hersteller unterrichtet die benannte Stelle, die diese Unterlagen gebilligt hat, über jede beabsichtigte Änderung der Unterlagen oder der obengenannten Möglichkeiten. Die benannte Stelle beurteilt die vorgeschlagenen Änderungen und entscheidet, ob sie noch ausreichend und angemessen sind oder ob eine erneute Prüfung erforderlich ist. Sie teilt dem Hersteller ihre Entscheidung mit unter Angabe der Ergebnisse der Prüfung und mit begründeter Beurteilung.**

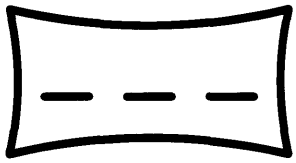
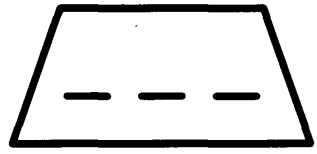
(Änderung 37)

Anhang IV Nummer 3

3. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewähleistet.	3. Der Hersteller **oder sein Bevollmächtigter** trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewähleistet.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 38)
	Anhang IV Nummer 4 Absatz 1
4. *Eine* vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt in willkürlichen Abständen Produktionsprüfungen durch oder läßt solche Prüfungen durchführen. Eine von der benannten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Endprodukte wird untersucht. Ferner werden geeignete Prüfungen gemäß der (den) in Artikel 5 genannten einschlägigen Norm(en) oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob die Produkte den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.	4. **Die** vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt in willkürlichen Abständen Produktionsprüfungen durch oder läßt solche Prüfungen durchführen. Eine von der benannten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Endprodukte wird untersucht. Ferner werden geeignete Prüfungen gemäß der (den) in Artikel 5 genannten einschlägigen Norm(en) oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob die Produkte den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.
	(Änderung 39)
	Anhang IV Nummer 4a (neu)
	4a) Der Hersteller behält alle als Ausgangsmaterialien dienende Legierungen bzw. alle Enderzeugnisse zurück, die nicht in Übereinstimmung sind mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und den auf sie anzuwendenden Anforderungen, und unterrichtet die benannte Stelle hiervon. Diese ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um die Produkte aus dem Markt zu nehmen bzw. ihr Inverkehrbringen zu verbieten oder einzuschränken.
	(Änderung 40)
	Anhang IV Nummer 4b (neu)
	4b) Im Rahmen dieses Anhangs umfaßt der Begriff „Hersteller", sofern dieser nicht in der Gemeinschaft niedergelassen ist, auch seinen Bevollmächtigten bzw. den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen.
	(Änderung 41)
	Anhang V Nummer 3.1
3.1 Sämtliche Produkte, die bereits mit dem Verantwortlichkeitsstempel *und dem Buchstaben „e"* versehen sind, werden einzeln geprüft; dabei werden Prüfungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 5 genannten anwendbaren Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den gemäß dieser Richtlinie anwendbaren grundlegenden Anforderungen zu überprüfen.	3.1 Sämtliche Produkte, die bereits mit **dem Feingehaltsstempel und** dem Verantwortlichkeitsstempel versehen sind, werden einzeln geprüft; dabei werden Prüfungen in Übereinstimmung mit den in Artikel 5 genannten anwendbaren Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den gemäß dieser Richtlinie anwendbaren grundlegenden Anforderungen zu überprüfen.
	(Änderung 42)
	Anhang V Nummer 3.2
3.2 Die benannte Stelle bringt auf jedem angenommenen Produkt *den Feingehaltsstempel in der in Anhang VII festgelegten Umrandung an* oder stellt eine EG-Konformitätsbescheinigung aus.	3.2 Die benannte Stelle bringt auf jedem angenommenen Produkt **das Erkennungszeichen der benannten Stelle in Verbindung mit dem Buchstaben „e" an oder läßt es anbringen** oder stellt eine EG-Konformitätsbescheinigung aus.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 43)	
Anhang V Nummer 4.2	
4.2 Die benannte Stelle bringt auf jeder Arbeit des angenommenen Loses *den Feingehaltsstempel in der in Anhang VII festgelegten Umrandung* an oder stellt für jede angenommene Arbeit oder für mehrere, ordnungsgemäß gekennzeichnete Arbeiten eine EG-Konformitätsbescheinigung aus.	4.2 Die benannte Stelle bringt auf jeder Arbeit des angenommenen Loses **das Erkennungszeichen der benannten Stelle in Verbindung mit dem Buchstaben „e"** an **bzw. läßt es anbringen** oder stellt für jede angenommene Arbeit oder für mehrere, ordnungsgemäß gekennzeichnete Arbeiten eine EG-Konformitätsbescheinigung aus.
(Änderung 44)	
Anhang VI dritter Gedankenstrich	
— *Unabhängigkeit* der Führungskräfte und des technischen Personals *von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt an dem durch diese Richtlinie abgedeckten Gebiet interessiert sind,* im Hinblick auf die Durchführung der Prüfungen, die Erstellung von Berichten, die Ausstellung von Bescheinigungen und die Überwachungstätigkeiten *gemäß* dieser Richtlinie	— **schriftlicher Nachweis der Neutralität** der Führungskräfte und des technischen Personals im Hinblick auf die Durchführung von Prüfungen, die Erstellung von Berichten, die Ausstellung von Bescheinigungen und die Überwachungstätigkeiten **wie in** dieser Richtlinie **vorgesehen.**
(Änderung 45)	
Anhang VII Nummer 1 Symbol „Palladium"	
 PALLADIUM	 PALLADIUM

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arbeiten aus Edelmetallen (KOM(93)0322 — COD 0472 — C3-0396/93)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat (KOM(93)0322 — 0472(COD) [1],

— unter Hinweis auf Artikel 100 a und Artikel 189 b Absatz 2 des Vertrags, auf deren Grundlage die Kommission ihren Vorschlag übermittelt hat (KOM(93)0570 — C3-0369/93 und C3-0396/93),

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0191/94),

---

[1] ABl. Nr. C 318 vom 25.11.1993, S. 5.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. erinnert die Kommission daran, daß sie, falls sie den vom Parlament;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

6. Aktivitäten im Jugendbereich ***I

A3-0235/94

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die dritte Phase des Programms „Jugend für Europa" zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft (KOM(93)0523 — C3-0527/93 — 0474(COD)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Im gesamten Text ist „Europäische Gemeinschaft" durch „Europäische Union" zu ersetzen.
	(Änderung 2)
	Erwägung 6a (neu)
	6a. Angesichts der in Erwägung 6 genannten Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh und Kopenhagen, daß insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung und des Rassismus mit Nachdruck ergriffen werden müssen, ist den zuständigen Organen der Union die Verpflichtung auferlegt, für diese der Union zusätzlich übertragenen Aufgaben die entsprechenden Finanzmittel bereitzustellen.
	(Änderung 3)
	Erwägung 7
7. Jugendaustauschmaßnahmen stellen ein geeignetes Mittel dar, um die kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besser kennenzulernen und zu verste-	7. Jugendaustauschmaßnahmen stellen ein geeignetes Mittel dar, um die kulturelle Vielfalt der Mitgliedstaaten der Union besser kennenzulernen und zu verstehen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
hen. Damit tragen sie zur Stärkung der Gemeinschaft unter dem Blickwinkel der Solidarität bei. In diesem Zusammenhang kann die Beteiligung der Jugendlichen an der Vorbereitung, Durchführung und am Verlauf ihrer Projekte dazu genutzt werden, die Beziehungen zwischen den Jugendlichen in der Gemeinschaft *im Rahmen einer aktiven* Staatsbürgerschaft zu verstärken.	Damit tragen sie zur Stärkung **der Demokratie, der Toleranz und des Zusammenhalts** der Union unter dem Blickwinkel der Solidarität bei. In diesem Zusammenhang kann die Beteiligung der Jugendlichen an der Vorbereitung, Durchführung und am Verlauf ihrer Projekte dazu genutzt werden, die Beziehungen zwischen den Jugendlichen in der Union **und ihre aktive** Staatsbürgerschaft zu verstärken.
	(Änderung 33)
	Erwägung 12a (neu)
	12a. Das Programm „Jugend für Europa" sollte die Beteiligung der europäischen Länder, die nach allgemeiner Einschätzung die Bedingungen für den Beitritt zur Union erfüllen (Zypern und Malta), sowie der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen (Juni 1993) vorsehen, weshalb die Kommission aufgefordert wird, Vorschläge zur Ausdehnung des Gemeinschaftsprogramms auf diese Länder vorzulegen, wobei als Ausgangspunkt die Programme dienen sollten, die bereits eine Beteiligung der EFTA-Staaten umfassen, und die erforderlichen zusätzlichen Mittel bereitzustellen sind.
	(Änderung 5)
	Erwägung 12b (neu)
	12b. Das Engagement der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Jugendpolitik erfordert eine Aufstockung der finanziellen Mittel und eine ständige Diversifizierung des Maßnahmenangebots.
	(Änderung 6)
	Artikel 1 Absatz 2 Einleitung
(2) Im Sinne dieses Beschlusses sind unter der Bezeichnung „Jugendpolitik" alle zugunsten der Jugendlichen von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu verstehen, die in dem spezifischen pädagogischen Kontext der Jugendarbeit die nachstehenden Ziele verfolgen:	(2) Im Sinne dieses Beschlusses sind unter der Bezeichnung „Jugendpolitik" alle zugunsten der Jugendlichen von den Mitgliedstaaten **und der Europäischen Union** ergriffenen Maßnahmen zu verstehen, **wobei das Programm „Jugend für Europa" ein Element dieser umfassenden Jugendpolitik darstellt. Dieses verfolgt** die nachstehenden Ziele:
	(Änderung 7)
	Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich
— Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche und Ermutigung der Jugendlichen, in der Gesellschaft und ihren Institutionen eine aktive Rolle zu übernehmen;	— Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche und Ermutigung der Jugendlichen, **im Rahmen einer aktiven Staatsbürgerschaft** eine Rolle in der Gesellschaft und ihren Institutionen zu übernehmen, **indem ihnen die Aneignung ihrer historischen, sozialen, kulturellen und politischen Umwelt erleichtert wird**;
	(Änderung 8)
	Artikel 1 Absatz 2 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)
	— Stärkung des Bewußtseins der Bedeutung der Demokratie für die Struktur der Gesellschaft;

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 9)
	Artikel 1 Absatz 2 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)
	— Sensibilisierung der Jugendlichen für die Situation der Frauen in der Welt, wobei ihnen Mittel an die Hand gegeben werden sollen, sich gegen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zur Wehr zu setzen, und Ermutigung der Frauen, sich aktiv an allen Bereichen der Gesellschaft zu beteiligen;
	(Änderung 10)
Artikel 1 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich	
— Förderung der Fähigkeit der Jugendlichen, sich der Unterschiedlichkeit der Kulturen innewohnenden Werte bewußt zu werden und diese anzuerkennen;	— Förderung der Fähigkeit der Jugendlichen, sich **über** die der Unterschiedlichkeit der Kulturen innewohnenden Werte **zu informieren, sich ihrer** bewußt zu werden und diese anzuerkennen;
	(Änderung 11)
Artikel 1 Absatz 2 sechster Gedankenstrich	
— Befähigung der Jugendlichen, die Idee der Gemeinschaft als integrierenden Bestandteil ihres sozialen, kulturellen und politischen Umfelds zu begreifen.	— Befähigung der Jugendlichen, die Idee der **Union** als integrierenden Bestandteil ihres **historischen,** sozialen, kulturellen und politischen Umfelds zu begreifen.
	(Änderung 12)
	Artikel 1 Absatz 2 nach dem sechsten Gedankenstrich (neu)
	— Ermutigung der Jugendlichen, sich im Rahmen gemeinnütziger Einrichtungen und Vereine aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen;
	(Änderung 13)
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	
a) Förderung des Austauschs von Jugendlichen im Alter vom 15-25 Jahren, die ihren *ständigen Wohnsitz* in der Gemeinschaft haben.	a) Förderung des Austauschs von Jugendlichen im Alter vom 15-25 Jahren, die ihren **Hauptwohnsitz** in der Gemeinschaft haben.
	(Änderung 14)
	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe ba (neu)
	ba) Schaffung von Bedingungen zur Verbesserung der Qualität dieser Austauschmaßnahmen;
	(Änderung 15)
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	
c) Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche, aus gemeinsamen Aktionen auf Gemeinschaftsebene, die den allgemeinen Zielen der Jugendpolitik auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene entsprechen, Nutzen zu ziehen:	c) Schaffung von Möglichkeiten für Jugendliche, aus gemeinsamen Aktionen auf Gemeinschaftsebene, die den allgemeinen Zielen der Jugendpolitik auf **lokaler, regionaler,** einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene entsprechen, Nutzen zu ziehen:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 16)	
Artikel 2 Absatz 2a (neu)	
	(2a) Im Rahmen der Durchführung des Programms hat sich ergeben, daß es zweckmäßig wäre, den Maßnahmen- und Zielekatalog zu erweitern. In diesem Sinne könnten versuchsweise Maßnahmen auch in ursprünglich nicht vorgesehenen Bereichen durchgeführt werden.
(Änderung 17)	
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)	
	Zu diesem Zweck achtet die Kommission auf eine flexible Anpassung des Programms an Bedürfnisse der besonders benachteiligten Jugendlichen, die wegen der fortdauernden Unsicherheit im Hinblick auf Beschäftigung bzw. Ausbildung in einer von vielfältigen Defiziten oder Ausgrenzungsfaktoren gekennzeichneten Situation leben, die sie in große Armut führt und daran hindert, verantwortlich zu handeln oder ihre Grundrechte wahrzunehmen.
(Änderung 18)	
Artikel 4 Absatz 3	
(3) Die Mitgliedstaaten *bemühen sich darum, soweit wie möglich* die erforderlichen Maßnahmen *zu ergreifen*, damit die Jugendlichen, die an Austauschaktionen oder an transnationalen Aktivitäten im Rahmen des Programms teilnehmen, ihre Rechte, insbesondere die sozialen Rechte, nicht verlieren.	(3) Die Mitgliedstaaten **ergreifen** die erforderlichen Maßnahmen, damit die Jugendlichen, die an Austauschaktionen oder an transnationalen Aktivitäten im Rahmen des Programms teilnehmen, ihre Rechte, insbesondere den **Sozialversicherungsschutz**, nicht verlieren.
(Änderung 19)	
Artikel 4 Absatz 3a (neu)	
	(3a) Sofern die für dieses Programm zuständigen nationalen Agenturen in eine größere Verwaltungsstruktur eingebettet sind, wachen die Mitgliedstaaten darüber, daß das Programm einer gesonderten Rechnungsführung unterliegt und die Agentur die ihr von der Kommission zugewiesenen Mittel ohne Verzögerung erhält.
(Änderung 35)	
Artikel 5 Absatz 1	
Der Kommission steht ein Beratender Ausschuß zur Seite, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt. *Je* ein Vertreter des Europarats *und des Jugendforums der Europäischen Gemeinschaft nehmen* an den Beratungen des Ausschusses als Beobachter teil.	Der Kommission steht ein Beratender Ausschuß zur Seite, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten, **den Vertretern der am Programm beteiligten Staaten und einem Vertreter des Jugendforums zusammensetzt.** Den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission. Ein Vertreter des Europarats **nimmt** an den Beratungen als Beobachter teil.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 20)
	Artikel 6 Absatz 2a (neu)
	(2a) Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Transparenz des Programms in allen Phasen der Durchführung zu gewährleisten.
	(Änderung 34)
	Artikel 6 Absatz 2b (neu)
	(2b) Das Programm „Jugend für Europa" soll (entsprechend noch festzulegenden Modalitäten) auch den europäischen Ländern, die nach allgemeiner Einschätzung die Bedingungen für einen Beitritt zur Union erfüllen (Zypern und Malta), sowie den mittel- und osteuropäischen Staaten offenstehen, die Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, die zwingend zu erhöhen sind.
	(Änderung 22)
	Anhang Punkt 2.2.1a (neu)
	1a. Die Kommission kann das Programm ausnahmsweise auf Jugendliche ausdehnen, die nicht diesem Alterskriterium entsprechen, sofern höchstens ein Zehntel der an einem Austausch beteiligten Gruppenmitglieder davon betroffen ist.
	(Änderung 23)
	Anhang Punkt 2.2.5 Absatz 1a (neu)
	Im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten „benachteiligten Jugendlichen" setzt die Kommission alle ihr geeigneten Anpassungsbestimmungen fest, um diesen Jugendlichen angesichts ihres problematischen Lebensumfeldes flexible Zugangsmöglichkeiten zum Programm zu gewähren und die Vorbereitung und Begleitung der für diesen Personenkreis gedachten Austauschmaßnahmen zu intensivieren.
	(Änderung 24)
	Anhang Punkt 2.2.5a (neu)
	5a. Bei allen ihr unterbreiteten Projekten achtet die Kommission darauf, daß sie von einem durchdachten pädagogischen Ansatz ausgehen, der bei diesen Jugendlichen zur Entwicklung des Bewußtseins einer europäischen Staatsbürgerschaft beiträgt.
	(Änderung 25)
	Anhang Aktion A.II.1 Punkt 5a (neu)
	5a. Die Unterstützung von Jugendinitiativen muß mit der gebotenen Flexibilität erfolgen, um alle Initiativen zu fördern, die besonders innovativ sind.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 26)
	Anhang Aktion A.II.2 Punkt 4a (neu)
	4a. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Austauschmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche gemäß Artikel 3 Absatz 1 kann die Kommission den Jugendlichen, die in einem anderen Mitgliedstaat einen freiwilligen Dienst abgeleistet haben, die Erlaubnis erteilen, diese Dienstzeit in ihrem eigenen Land bei einer gemeinnützigen Vereinigung fortzusetzen, deren Haupttätigkeit auf die Betreuung von Jugendlichen gerichtet ist, die von großer Armut oder anderen Formen der sozialen Ausgrenzung betroffen sind, und zwar für einen Zeitraum, der der Hälfte der Dauer des in einem anderen Mitgliedstaat geleisteten Dienstes entspricht.
	(Änderung 27)
	Anhang Aktion B Punkt 3.1
3.1 Außer den Aktivitäten unter unmittelbarer Beteiligung von Jugendlichen unterstützt die Gemeinschaft auch Jugendbetreuer, die unmittelbar mit der Jugendarbeit beauftragt sind oder deren Arbeit auf diese ausgerichtet ist, sowie für deren Ausbilder vorgesehene Aktivitäten.	3.1 Außer den Aktivitäten unter unmittelbarer Beteiligung von Jugendlichen unterstützt die Gemeinschaft auch Jugendbetreuer, die unmittelbar mit der Jugendarbeit beauftragt sind oder deren Arbeit auf diese ausgerichtet ist, sowie für deren Ausbilder vorgesehene Aktivitäten; **dies gilt auch für Personen, die in Jugendorganisationen Verantwortung fragen.**
	(Änderung 28)
	Anhang Aktion B I. Ziffer i
i) Maßnahmen (insbesondere kurze Studienaufenthalte, Vergabe von Stipendien an Partner, Kontaktseminare), die zum einen der Suche nach Partnern und/oder der Einleitung von Austausch- oder Kooperationsprojekten dienen sollen und die zum anderen die Betreuer mit der sozialen Realität in der Gemeinschaft und der Situation der Jugendarbeit in den verschiedenen Mitgliedstaaten vertraut machen sollen;	i) Maßnahmen (insbesondere kurze Studienaufenthalte, **Sprachaufenthalte,** Vergabe von Stipendien an Partner, Kontaktseminare, **Seminare zur Organisation von interkulturellen Austauschmaßnahmen**), die zum einen der Suche nach Partnern und/oder der Einleitung von Austausch- oder Kooperationsprojekten dienen sollen und die zum anderen die Betreuer mit der sozialen Realität in der Gemeinschaft und der Situation der Jugendarbeit in den verschiedenen Mitgliedstaaten vertraut machen sollen;
	(Änderung 29)
	Anhang Aktion C Punkt 4.4a (neu)
	4)4a) Im Rahmen dieser Aktion werden auch Aktivitäten und Initiativen von gemeinschaftlichem Interesse unterstützt, die von nichtstaatlichen Jugendorganisationen ausgehen.
	(Änderung 30)
	Anhang Aktion E Punkt 6.1a (neu)
	6)1a) Was die Information der Jugendlichen angeht, so sorgt die Kommission für eine objektive und kritische Unterrichtung, die die Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten aufklärt und sie zu einem aktiven, konstruktiven und umfassenden Nachdenken über die Europäische Union veranlaßt)

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 31)
	Anhang Aktion E Punkt 6.2 erster Gedankenstrich
— Entwicklung der Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten zur Verbreitung von Informationen für Jugendliche eingerichteten Strukturen;	— Entwicklung der Kapazitäten der von den Mitgliedstaaten zur Verbreitung von Informationen für Jugendliche eingerichteten Strukturen, **und zwar der öffentlichen wie der privaten (auf Regierungs- oder Verbandsebene)**;
	(Änderung 32)
	Anhang Aktion E Punkt 6.2 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)
	— Gewährleistung der Information der Zielgruppen, insbesondere der benachteiligten Jugendlichen;

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die dritte Phase des Programms „Jugend für Europa" zur Förderung der Entwicklung des Jugendaustauschs und der Aktivitäten im Jugendbereich in der Gemeinschaft (KOM(93)0523 — C3-0527/93 — 0474(COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(93)0523 — C3-0527/93 — 0474 (COD)),

— in Kenntnis von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 126 des EG-Vertrags, nach denen ihm der Vorschlag von der Kommission vorgelegt wurde (C3-0527/93),

— in Kenntnis von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und der Stellungenahme des Haushaltsausschusses (A3-0235/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt aufzunehmen;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und das Konzertierungsverfahren einzuleiten;

5. erinnert daran, daß die Kommission gehalten ist, ihm jede Änderung an ihrem vom Parlament bereits geänderten Vorschlag zu unterbreiten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 19. April 1994

7. Anlegerentschädigungssysteme ***I

A3-0209/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anlegerentschädigungssysteme (KOM(93)0381 — C3-0441/93 — 94/0471(COD)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Artikel 1 Nummer 1
1. „Wertpapierfirma": *eine Wertpapierfirma, die* gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/22/EWG, im folgenden „Wertpapierdienstleistungsrichtlinie" genannt, zugelassen ist, oder ein Kreditinstitut, dessen Zulassung gemäß den Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG eine oder mehrere der Wertpapierdienstleistungen abdeckt, die in Abschnitt A des Anhangs zur Wertpapierdienstleistungsrichtlinie aufgeführt sind;	1. „Wertpapierfirma": **ein Unternehmen, das der Definition in Artikel 1 Absatz 2** der Richtlinie 93/22/EWG, im folgenden „Wertpapierdienstleistungsrichtlinie" **genannt, entspricht und** gemäß Artikel 3 **der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie** zugelassen ist, oder ein Kreditinstitut, dessen Zulassung gemäß den Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG eine oder mehrere der Wertpapierdienstleistungen abdeckt, die in Abschnitt A des Anhangs zur Wertpapierdienstleistungsrichtlinie aufgeführt sind;
	(Änderung 2)
	Artikel 1 Nummer 4
4. „Anleger": eine Person, die einer Wertpapierfirma *im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften* Geld oder Instrumente anvertraut hat.	4. „Anleger": eine Person, die einer Wertpapierfirma Geld oder Instrumente **für Anlagezwecke oder in Erwartung einer Anlage** anvertraut hat.
	(Änderung 3)
	Artikel 1 Nummer 4a (neu)
	4a) „Zweigniederlassung": eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil einer Wertpapierfirma bildet und Wertpapierdienstleistungen erbringt, für die der Wertpapierfirma eine Zulassung erteilt wurde; hat eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in ein und demselben Mitgliedstaat mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigniederlassung betrachtet.
	(Änderung 4)
	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1
(1) Alle Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß auf ihrem Gebiet ein Anlegerentschädigungssystem (oder -systeme) vorhanden und offiziell anerkannt ist. *Wertpapierfir-*	(1) Alle Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß auf ihrem Gebiet ein Anlegerentschädigungssystem (oder -systeme) vorhanden und offiziell anerkannt ist **und daß**

(*) ABl. Nr. C 321 vom 27.11.1993, S. 15.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
men, die in einem Staat zugelassen sind, dürfen Wertpapiergeschäfte nur tätigen, wenn sie an einem solchen System mitwirken. Das System gewährt Anlegern Schutz bei Wertpapiergeschäften, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten getätigt werden, und bei Wertpapiergeschäften, die im Rahmen von Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in anderen Mitgliedstaaten getätigt werden.	**Wertpapierfirmen, die Wertpapiergeschäfte tätigen wollen, einem solchen System angehören müssen.** Das System gewährt Anlegern Schutz bei Wertpapiergeschäften, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in anderen Mitgliedstaaten getätigt werden, und bei Wertpapiergeschäften, die im Rahmen von Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen in anderen Mitgliedstaaten getätigt werden.
(Änderung 5)	
Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	
— die Rückgabe an die Anleger von Instrumenten, die ihnen gehören und in ihrem Namen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften verwaltet oder verwmittelt werden.	*(Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.)*
(Änderung 6)	
Artikel 5 Absatz 2	
Führen diese Maßnahmen nicht dazu, daß gewährleistet ist, daß die Wertpapierfirma oder deren Niederlassung ihre Verpflichtungen erfüllt, so *können* die Betreiber des Systems die Wertpapierfirma oder Zweigniederlassung *ausschließen*, wenn das nationale Recht einen solchen Ausschluß zuläßt, sowie mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden.	Führen diese Maßnahmen nicht dazu, daß gewährleistet ist, daß die Wertpapierfirma oder deren Niederlassung ihre Verpflichtungen erfüllt, so **schließen** die Betreiber des Systems die Wertpapierfirma oder Zweigniederlassung **aus**, wenn das nationale Recht einen solchen Ausschluß zuläßt, sowie mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden.
(Änderung 7)	
Artikel 11	
Spätestens *fünf* Jahre nach dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Termin legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, dem sie gegebenenfalls Vorschläge für deren Änderung beifügt.	Spätestens **drei** Jahre nach dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Termin legt die Kommission **dem Europäischen Parlament und** dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, dem sie gegebenenfalls Vorschläge für deren Änderung beifügt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anlegerentschädigungssysteme (KOM(93)0381 — C3-0441/93 — 94/0471(COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: Erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und an den Rat (KOM(93)0381 und KOM(93)0570 — C3-0441/93 — 94/0471) (COD) (1),

— unter Hinweis auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags konsultiert, auf deren Grundlage die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C3-0441/93),

(1) ABl. Nr. C 321 vom 27.11.1993, S. 15.

— aufgrund von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0209/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festgelegten gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen.

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. erinnert die Kommission daran, daß sie, falls sie den vom Parlament geänderten Text zu ändern beabsichtigt, gehalten ist, diese Änderungen dem Parlament zu unterbreiten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

8. Allgemeine wirtschaftspolitische Leitlinien

B3-0386/94

Entschließung zu den allgemeinen wirtschaftspolitischen Leitlinien

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß die wirtschaftliche und soziale Lage der Gemeinschaft seit mehreren Jahren von einer deutlichen Verlangsamung des Wirtschaftswachstums geprägt ist, was zu einer raschen Verschlechterung der Beschäftigungssituation in Europa führt, die alle Arbeitnehmer, insbesondere die Jugendlichen, betrifft,

B. im Bewußtsein der wachsenden Verzweiflung der europäischen Völker angesichts des Scheiterns aller traditionellen Politiken, mit denen bisher versucht wurde, die Arbeitslosigkeit einzudämmen, sowie im Bewußtsein des drohenden Risses des sozialen Netzes unserer Gesellschaften und der dadurch bedingten sozialen Ausgrenzung,

C. im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft,

D. in der Erwägung, daß den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion erhebliche Verpflichtungen in bezug auf die Konvergenz auferlegt wurden und daß sie über wenig Spielraum verfügen, um auf die dramatische Beschäftigungssituation zu reagieren,

E. in der Erwägung, daß ein sich bereits abzeichnender Aufschwung nicht zu einem sehr raschen Rückgang der Arbeitslosigkeit führen wird,

Beschäftigung

1. hofft inständig, daß die Durchführung des Weißbuchs über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" konkrete Möglichkeiten im Hinblick auf eine Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit aufzeigt, damit die Europäische Union wieder beginnt, Arbeitsplätze zu schaffen, und das soziale Netz der Mitgliedstaten gewahrt wird;

2. hält es, ohne das Ziel der WWU in Frage zu stellen, für unerläßlich, den Mitgliedstaaten den erforderlichen Spielraum zurückzugeben, damit sie flexibler auf die legitime Erwartung der Bevölkerung bezüglich eines allmählichen Abbaus der Arbeitslosigkeit reagieren können;

3. verweist auf die entscheidende Bedeutung der KMB bezüglich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wahrung des sozialen Netzes sowie bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit der Staaten; unterstreicht die Notwendigkeit der Verstärkung der Politiken zur Förderung der Gründung und Entwicklung der KMB;

4. hält mittelfristig eine beträchtliche Reduzierung der Kosten für nicht qualifizierte Arbeit sowie der Steuern auf Niedrig- und Mindestlöhne, Familienlasten und Krankenversicherungsbeiträge für unerläßlich;

5. ist der Ansicht, daß die Arbeitszeitverkürzung nicht als Allheilmittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit betrachtet werden darf, und warnt vor jeder Gemeinschaftspolitik, die auf eine Nutzung der Beschäftigung zur Streuung der allgemeinen Misere hinauslaufen würde;

6. verweist im Bewußtsein der Erfordernisse bestimmter Wirtschaftsbereiche auf die Bedeutung der Teilzeitarbeit als eine mögliche Antwort auf die dramatische Arbeitslosigkeit und vertritt die Auffassung, daß dieser Arbeitsmodus verschiedene Vorteile beinhaltet und insbesondere die gravierenderen Nachteile der allgemeinen und massiven Reduzierung der Arbeitszeit vermieden werden;

7. hält es für unverzichtbar, eine spezifische Sozialpolitik für die Randregionen und die benachteiligten Gebiete zu entwickeln, insbesondere mittels der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Verbesserung der öffentlichen Versorgung sowie der optimalen Nutzung der Gemeinschaftsinitiativen;

8. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihres Weißbuchs die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten einer solidarischen und den sozialen Zusammenhalt stärkenden Mobilisierung all ihrer humanen und natürlichen Ressourcen zu fördern, allerdings ohne die unerläßlichen Politiken zur Sanierung der öffentlichen Finanzen in Frage zu stellen;

9. weist darauf hin, daß Mittel und Ziel jeder Politik zur Wiederankurbelung der Beschäftigung in Europa nicht sein kann, die Bedeutung der menschlichen Arbeit zu reduzieren oder abzuwerten, sondern vielmehr, ihre Rolle in der Wirtschaft aufzuwerten;

10. hält es im Hinblick auf eine Verbesserung der Beschäftigungslage in Europa für unerläßlich, eine bessere Verteilung der steuerlichen Belastung mittels einer geringeren Besteuerung der Arbeit und einer besseren Nutzung der seltenen und nicht erneuerbaren Ressourcen vorzunehmen;

Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit

11. verweist auf die unbedingte Notwendigkeit, das Wachstum in der Gemeinschaft zu stimulieren, obwohl dies allein die dramatische Arbeitslosigkeit nicht beheben kann;

12. nimmt Kenntnis vom Konsens im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister vom 22. November 1993 im Hinblick auf die Festlegung allgemeiner Leitlinien zur Verstärkung des Wachstums und Wiederherstellung des Vertrauens sowie insbesondere zur Fortführung der Haushaltssanierung, Senkung der Zinssätze, zunehmenden Flexibilisierung des Arbeitsmarkts und Reduzierung der Arbeitskosten;

13. ist der Ansicht, daß jede mittelfristige Strategie zur Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vorrangig die großen Beschäftigungsmöglichkeiten nutzen muß, die derzeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft existieren, insbesondere durch Anreize für die Verwirklichung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben, steuerliche Beschlüsse, die den Unternehmern das Vertrauen zurückgeben und die Unternehmen veranlassen, Immobilieninvestitionen zu tätigen, Erhöhung der Zahl der KMB und langfristige Abschaffung des Arbeitgeberbeitrags auch bei niedrigen Löhnen;

14. weist darauf hin, daß verschiedene Sektoren wie Biotechnologie, Telekommunikation und Infrastrukturarbeiten erhebliche Wachstumsmöglichkeiten bieten;

*
* *

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

9. Antrag auf Aufhebung der Immunität von Frau Roth

A3-0167/94

Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Claudia Roth

Das Europäische Parlament,

— befaßt mit einem vom leitenden Oberstaatsanwalt der Bundesrepublik Deutschland am 16. November 1993 übermittelten und dem Plenum am 17. Januar 1994 bekanntgegebenen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Frau Roth,

— unter Hinweis auf Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten zum Europäischen Parlament,

— in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986 (1),

— in Kenntnis von Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,

— unter Hinweis auf Artikel 6 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0167/94),

1. beschließt, die parlamentarische Immunität von Frau Roth nicht aufzuheben;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und den Bericht seines Ausschusses unverzüglich der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

(1) Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, S. 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, S. 2403.

---

10. Unternehmensbesteuerung *

a) A3-0078/94

I.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(93)0293 — C3-0287/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Dienstag, 19. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(93)0293 — C3-0287/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0293) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0287/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0078/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 3.

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(93)0293 — C3-0288/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
ARTIKEL 2a (neu)	
Artikel 5 Absatz 1 (Richtlinie 90/435/EWG)	
	Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/435/EWG von 1990 erhält folgende Fassung:
	„(1) Die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind, zumindest wenn diese zusammen mit anderen Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens 25% besitzt, vom Steuerabzug an der Quelle

(*) ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 5

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	befreit. Zwei Gesellschaften gelten als Mitglieder derselben Unternehmensgruppe, wenn eine von ihnen zu 75% eine Tochtergesellschaft der anderen ist oder beide zu 75% Tochtergesellschaften einer dritten Gesellschaft sind. Im Sinne dieses Absatzes gilt eine Gesellschaft als eine 75%ige Tochtergesellschaft einer anderen Gesellschaft, falls und solange mindestens 75% ihres Kapitals direkt oder indirekt im Besitz dieser anderen Gesellschaft sind.“

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(93)0293 — C3-0288/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0293) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0288/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0078/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 5.

Dienstag, 19. April 1994

b) A3-0207/94

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Berichts des unabhängigen Sachverständigenausschusses über die Unternehmensbesteuerung,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes (SEK(92)1118),

— gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0207/94),

A. in der Erwägung, daß die Europäische Union einen effizienten Binnenmarkt braucht, in dem Investitionsentscheidungen nicht durch Verzerrungen bei den nationalen Steuersystemen beeinflußt werden,

B. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament bereits seit langem die Vorkehrungen der Gemeinschaft zur Schaffung eines solchen Binnenmarkts unterstützt hat,

C. in der Erwägung, daß die Verbesserungen auf steuerlichem Gebiet unzureichend ausgefallen sind, was vor allem auf das im Rat angewandte Einstimmigkeitsprinzip zurückzuführen ist,

D. in der Erwägung, daß mehrere Vorschläge der Kommission bereits seit vielen Jahren im Rat blockiert sind, obwohl das Parlament bereits eine Stellungnahme dazu abgegeben hat,

E. in der Erwägung, daß seit 1990 zwar Fortschritte bei der Abschaffung der Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme in bezug auf Fusionen und Mutter-Tochter-Gesellschaften erzielt worden sind, solche Fortschritte jedoch bei Zinserträgen und Lizenzgebühren, dem von der Muttergesellschaft vorzunehmenden Ausgleich von Verlusten von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie im Hinblick auf eine gemeinsame Quellensteuer auf die an die Anteilseigner ausgeschütteten Dividenden ausgeblieben sind,

1. begrüßt den Bericht des Ausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding als wichtigen Beitrag zu der Debatte über die Rolle der Unternehmensbesteuerung und ihre Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Finanz- und Investitionsströme;

2. unterstützt den von der Kommission empfohlenen pragmatischen Ansatz, der dem Subsidiaritätsprinzip und dem in den Verträgen verankerten Maß an Souveränität der Mitgliedstaaten in Steuerfragen Rechnung trägt;

3. betont, daß etwaige Vorschläge der Kommission für ein Tätigwerden der Union im Hinblick auf eine Reform der Unternehmensbesteuerung erst dann vorgelegt werden sollten, wenn umfassende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten stattgefunden haben, damit festgelegt werden kann, welche Fragen für eine Lösung auf der Ebene der Union geeignet sind;

4. glaubt, daß bei sämtlichen Empfehlungen für etwaige Änderungen das allgemeine steuerliche Umfeld in Verbindung mit der Verwirklichung der WWU, die haushaltspolitischen Sachzwänge der Mitgliedstaaten, die Konsequenzen von Veränderungen der Bemessungsgrundlage oder der Sätze der Körperschaftssteuer für andere Formen der Besteuerung sowie die umfassendere Rolle der Unternehmensbesteuerung als Instrument der Wirtschaftspolitik berücksichtigt werden sollten;

5. regt an, die Wirkung der Unternehmensbesteuerung auf Handel und Investitionsströme nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen der Europäischen Union und Drittländern zu berücksichtigen;

6. fordert, daß das Europäische Parlament regelmäßig über den Inhalt der Konsultationen zwischen der Kommission und dem Rat unterrichtet und in geeigneter Form zu spezifischen Vorschlägen konsultiert wird;

Beseitigung der Doppelbesteuerung der grenzüberschreitenden Einkommensströme

Quellensteuer

7. teilt die Ansicht, daß es wünschenswert wäre, die Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme zu beseitigen, und zwar entsprechend dem 1990 von der Kommission verkündeten Ansatz, der ein gemeinsames System der Besteuerung von Fusionen, Spaltungen, der Einbringung von Unternehmensteilen und des Austauschs von Anteilen vorsieht, sowie in Übereinstimmung mit dem Vorschlag betreffend die Besteuerung von Mutter-Tochter-Gesellschaften und die Ausweitung des Geltungsbereichs der beiden Richtlinien, wie vom Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik in seiner Sitzung vom 16./17. Februar 1994 gebilligt;

8. bezweifelt den Nutzen des vom Ruding-Ausschuß formulierten Vorschlags, einen einheitlichen Quellensteuersatz von 30% auf die Dividendenausschüttung von in der EG ansässigen Unternehmen (im Falle von Dividenden, die nicht unter die Mutter-Tochter-Richtlinie fallen und an Anteilseigner gezahlt werden, die nicht in der EG ansässig sind) einzuführen, weil er solche Anleger von Anlagen in der EU abschrecken und dazu führen könnte, daß EU-Ansässige außerhalb der Union investieren; auch könnte es sein, daß eine solche Steuer gegen den Grundsatz der neutralen Behandlung von Kapitalbeteiligungen und Kreditfinanzierung vestößt;

Verrechnungspreise

9. billigt die vom Ruding-Ausschuß vorgeschlagenen Leitlinien einschließlich der Empfehlung, daß sämtliche Mitgliedstaaten das Schlichtungs-Übereinkommen ratifizieren sollten, und fordert insbesondere die drei Mitgliedstaaten, die dies bisher versäumt haben, auf, das Übereinkommen unverzüglich zu ratifizieren, was dazu führen würde, daß die Preise grundsätzlich unter uneingeschränkten Wettbewerbsbedingungen („dealing at arm's length") als Grundlage der Verrechnungspreise festgesetzt würden; fordert die Kommission auf, auf europäischer und internationaler Ebene zu prüfen, ob eine koordinierte Verlagerung hin zu einer einheitlichen Besteuerung einen effizienteren Weg darstellt, die Probleme der Steuerhinterziehung durch transnationale Unternehmen und der Steuerkonkurrenz zwischen den Steuerbehörden zu bewältigen;

10. hält es außerdem für wünschenswert, die Probleme der unzureichenden Kapitalausstattung und der Aufteilung der Aufwendungen für die Hauptverwaltung sowie die weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Inrechnungstellung zentral erbrachter Konzerndienste (z. B. F + E) unter der Überschrift „Verrechnungspreise" zu behandeln, und unterstützt die Anregung, die Praxis der „Vorabverfügungen" weiterzuentwickeln, wonach ein Unternehmen von der Steuerbehörde einen Vorabbeschluß über die steuerlichen Auswirkungen seiner wirtschaftlichen Pläne erhalten kann;

11. fordert bis zur Einführung eines umfassenden Systems von „Vorabverfügungen" einen verstärkten Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden, um die betroffenen Unternehmen besser über die steuerlichen Auswirkungen grenzüberschreitender Einkommensströme zu unterrichten;

Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen

12. unterstützt die an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, das Netz der bilateralen Steuerabkommen innerhalb der Union zu vervollständigen und — vorbehaltlich einer umfassenden Koordinierung der Initiativen der Kommission mit dem Vorgehen der Mitgliedstaaten — eine gemeinsame Politik im Hinblick auf Doppelbesteuerungsabkommen untereinander und mit Drittländern zu formulieren;

13. glaubt, daß das einschlägige Vorgehen der Union strikt auf die Bereiche, die für die Union von wesentlichem Interesse sind, sowie vor allem auf Regelungen begrenzt bleiben sollte, die den Rechtsvorschriften der Union unterliegen;

14. ist ferner der Auffassung, daß die Kommission darüber wachen sollte, daß die bilateralen Steuerabkommen mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und den bestehenden Steuerrichtlinien der Gemeinschaft übereinstimmen;

Verlustausgleich

15. nimmt die Anmerkungen des Ruding-Ausschusses zur Kenntnis, was das Fehlen von Regeln betrifft, die es den in der Union ansässigen Unternehmensgruppen gestatten würden, Verluste in einem Mitgliedstaat durch die in einem anderen Mitgliedstaat erwirtschafteten Gewinne auszugleichen;

16. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, als ersten Schritt im Rat den Richtlinienvorschlag (KOM(90)595) anzunehmen, der die Berücksichtigung der Verluste von in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten und Tochtergesellschaften vorsieht;

17. ist sich der Tatsache bewußt, daß der vorstehend genannte Richtlinienentwurf keinen Verlustausgleich zwischen verschiedenen Tochtergesellschaften der gleichen Muttergesellschaft vorsieht;

18. glaubt in Anbetracht der Tatsache, daß ein solcher horizontaler Ausgleich in den Mitgliedstaaten nicht generell möglich ist, daß es verfrüht wäre, einen umfassenden vertikalen und horizontalen Augleich auf der Ebene der Union einzuführen;

Körperschaftssteuern

Steuersatz

19. teilt die Ansicht der Kommission, daß die Einführung des vom Ruding-Ausschuß vorgeschlagenen Körperschaftssteuer-Mindestsatzes von 30% problematisch wäre, da

— die Mitgliedstaaten anfälliger für die Steuerkonkurrenz würden, die von Drittländern ausgeht,

— kleine und mittlere Unternehmen im Hinblick auf Erleichterungen der Steuerlast in einigen Mitgliedstaaten mit Problemen konfrontiert wären,

auch der bestehende Zusammenhang zwischen der Höhe des Satzes und der Struktur der steuerlichen Bemessungsgrundlage sowie den Definitionen der Steuertatbestände berücksichtigt werden muß;

Steuerbemessungsgrundlage

20. unterstützt den Standpunkt der Kommission, daß der Umfang der vom Ruding-Ausschuß ins Auge gefaßten Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage dem Grundsatz der vom Ausschuß selbst vertretenen minimalen Harmonisierung widerspricht;

21. nimmt die vom Ruding-Ausschuß getroffene Schlußfolgerung zur Kenntnis, daß Unterschiede zwischen den Vorschriften über die Steuerbemessungsgrundlage in der Regel kaum Konsequenzen für die Unterschiede bei den Kapitalkosten in den einzelnen Mitgliedstaaten haben;

22. gibt zu bedenken, daß viele der vorgeschlagenen Harmonisierungsmaßnahmen eine Verminderung der Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage zur Folge hätten, was potentielle Konsequenzen entweder in Gestalt einer Erhöhung der Sätze oder einer Verlagerung der Belastung auf andere Teile der Steuerbemessungsgrundlage haben könnte;

23. würdigt insbesondere die von der Kommission abgegebene Zusicherung, Maßnahmen der Union im Hinblick auf die nachstehenden Aspekte prüfen zu wollen: Feststellung des steuerpflichtigen Gewinns, Vortrag von Auslandsverlusten, Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge für die Altersversorgung von oder für im Ausland tätige Arbeitnehmer sowie Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien, wobei die letztgenannten Aspekte außerdem noch im Einklang mit dem Bestreben stehen würden, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erleichtern;

Kleine und mittlere Unternehmen

24. begrüßt die Tatsache, daß sich auch die Kommission dafür ausspricht, daß die Unternehmen, die nicht als Kapitalgesellschaften gegründet wurden, das Recht erhalten, sich für die Körperschaftsbesteuerung zu entscheiden, und fordert mit Nachdruck, daß entsprechende Vorschläge vorgelegt werden;

Steuerliche Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Dividenden

25. begrüßt die Absicht der Kommission, mit den Mitgliedstaaten zu erörtern, wie die Empfehlungen des Ruding-Ausschusses umgesetzt werden können; weist jedoch darauf hin, daß die Aufgabe der Bedingung der Gegenseitigkeit dazu führen würde, daß das Aufenthaltsland von Anteilseignern, die in den Genuß extraterritorialer Dividenden kommen, einseitig die Kosten für die Erstattung oder Anrechnung der im Ursprungsland der Dividende gezahlten Körperschaftssteuer tragen müßte;

Steueranreize

26. unterstützt die Ausführungen des Ruding-Ausschusses, daß unter Berücksichtigung der zunehmenden Mobilität des Kapitals und der Finanzdienstleistungen die Gefahr besteht, daß infolge der Steueranreize ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, daß solche Anreize nicht an die Bemessungsgrundlage gekoppelt und transparent sein sollten und daß bei den staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 strengere Maßstäbe als bisher angelegt werden sollten;

27. teilt die Überzeugung, daß solche Beihilfen transparenter gemacht werden sollten, und fordert die Kommission dringend auf, bei staatlichen Beihilfen strengere Kriterien zu handhaben und sich um einen besseren Ausgleich mit der gemeinschaftlichen Regiuonal-, Umwelt- und Industriepolitik zu bemühen;

28. erkennt jedoch an, daß steuerliche Vergünstigungen unter gewissen Umständen eine legitime Funktion haben können, insbesondere als Element einer in sich schlüssigen Politik der regionalen Entwicklung;

Schlussfolgerung

29. erkennt an, daß die Besteuerung eindeutig Probleme im Hinblick auf die uneingeschränkte Verwirklichung des Binnenmarktes sowie der Wirtschafts- und Währungsunion aufwirft;

30. stellt fest, daß das Einstimmigkeitsprinzip im Rat ein Haupthindernis für den Erlaß von Rechtsvorschriften der Union darstellt;

31. glaubt, daß das Subsidiaritätsprinzip strikt eingehalten werden sollte;

32. regt an, daß sich Maßnahmen der Union im Bereich der Unternehmensbesteuerung auf das unerläßliche Minimum beschränken sollten, um zu gewährleisten, daß der Binnenmarkt und das letztliche Ziel einer umfassenden Wirtschafts- und Währungsunion ungehindert verwirklicht werden; unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, die Doppelbesteuerung grenzüberschreitender Einkommensströme zu beseitigen, da es sich hier um eine oberste Priorität handelt.

*
* *

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 19. April 1994

11. Tierernährung *

a) A3-0102/94

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (KOM(93)0251 — C3-0280/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 9a (neu)
	Entsprechend den Leitlinien der Richtlinie 87/153/EWG (1) ist es von besonderer Wichtigkeit sicherzustellen, daß der Zusatzstoff keine Resistenzfaktoren selektiert; in diesem Falle ist zu prüfen, ob diese keine Mehrfachresistenzen tragen und nicht übertragbar sind und ob eine Kreuzresistenz gegenüber Therapieantibiotika besteht.
	(1) ABl. Nr. L 64 vom 07.03.1987, S. 19.
	(Änderung 2)
	ARTIKEL 1 NUMMER 4
	Artikel 2 Buchstabe b (Richtlinie 70/524/EWG)
b) Zusatzstoffe, deren Zulassung mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen erteilt wird: *Zusatzstoffe der in der Entscheidung../.../EWG des Rates aufgeführten Zusatzstoffgruppen*;	b) Zusatzstoffe, deren Zulassung mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen erteilt wird, **sind**: — **Antibiotika** — **Kokzidiostatika und andere Arzneimittel** — **Wachstumsförderer**;
	(Änderung 6)
	ARTIKEL 1 NUMMER 9
	Artikel 9j Absatz 1 (Richtlinie 70/524/EWG)
(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß zu Tierernährungszwecken nur die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassenen Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen; sie dürfen nur unter den in der Zulassungsentscheidung vorgesehenen Bedingungen verwendet werden. *Sofern keine anderweitige Art der Verabreichung vorgesehen ist, dürfen diese Zusatzstoffe nur in Futtermitteln verabreicht werden.*	(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß zu Tierernährungszwecken nur die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassenen Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen; sie dürfen nur unter den in der Zulassungsentscheidung vorgesehenen Bedingungen verwendet werden. **Zusatzstoffe dürfen nur in Futtermitteln verabreicht werden. Nur für Vitamin-Spurenelement-Konzentrate kann eine andere Verabreichungsform vorgesehen werden. Für Vitamin-Spurenelement-Konzentrate muß die Tier- und Verbrauchersicherheit durch eine Begrenzung der Verkaufserlaubnis für die registrierten Vormischungen-und/oder Mischfuttererzeuger garantiert werden.**

(*) ABl. Nr. C 218 vom 12.08.1993, S. 6.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 4)
	ARTIKEL 1 NUMMER 9
	Artikel 9l Absatz 2 (Richtlinie 70/524/EWG)
Allerdings kann dieser Zusatzstoff für einen *noch festzusetzenden* Zeitraum *weiter* zugelassen bleiben, wenn zumindest die Bedingungen gemäß Artikel 8 Buchstaben b und e weiterhin erfüllt sind.	Allerdings kann dieser Zusatzstoff für einen Zeitraum **von höchstens einem Jahr** zugelassen bleiben, wenn zumindest die Bedingungen gemäß Artikel 8 Buchstaben b, **c** und e weiterhin erfüllt sind.
	(Änderung 5)
	ARTIKEL 1 NUMMER 22
	Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2 (Richtlinie 70/524/EWG)
22. In Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2 wird der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die angenannten Maßnahmen ausgesprochen" *jeweils gestrichen.*	22. In Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 2 wird der Satzteil „es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die angenannten Maßnahmen ausgesprochen" **wie folgt geändert: „es sei denn, der Rat hat sich mit qualifizierter Mehrheit gegen die angenannten Maßnahmen ausgesprochen"**.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (KOM(93)0251 — C3-0280/93)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0251) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0280/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0102/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 218 vom 12.08.1993, S. 6.

I.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden (KOM(93)0250 — C3-0272/93)

Dieser Vorschlag wird abgelehnt.

Dienstag, 19. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden (KOM(93)0250 — C3-0272/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0250) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0272/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0102/94),

1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 211 vom 05.08.1993, S. 21.

---

b) A3-0169/94

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (KOM(93)0441 — C3-0352/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 5a (neu)
	Wie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 26. Mai 1993 zur Kontrolle der Rückstände in Fleisch (Hormone, Beta-Blocker und andere Stoffe) (1) erklärt hat, können Systeme der Selbstkontrolle durch Erzeugergruppierungen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Mißbrauchs wachstumsfördernder Stoffe leisten. Ferner ist es für die Verbraucher wichtig, daß diese Art von Systemen der Selbstkontrolle ausreichende Gewähr für das Fehlen von Hormonen bietet. Zum Schutz und zur Unterstützung von Systemen der Selbstkontrolle ist ein artspezifisches Vorgehen auf europäischer Ebene wünschenswert.

(*) ABl. Nr. C 302 vom 09.11.1993, S. 12.

(1) **ABl. Nr. C 176 vom 28.06.1993, S. 63.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 2)	
Erwägung 5b (neu)	
	Zu diesem Zweck sollten Erzeugergruppierungen bei der Entwicklung von Systemen der Selbstkontrolle unterstützt werden, um zu gewährleisten, daß ihr Fleisch frei von Hormonen ist (gemäß den Ausführungen in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Kontrolle der Rückstände in Fleisch vom 21. April 1993).
(Änderung 3)	
Artikel 16 Absatz 7	
(7) Die Kommission unterrichtet die im Ständigen Veterinärausschuß vertretenen Mitgliedstaaten jährlich über: — die Anwendung der nationalen Pläne, — die Entwicklung der Lage in den einzelnen Regionen *der Gemeinschaft.*	(7) Jährlich unterrichtet die Kommission die im Ständigen Veterinärausschuß vertretenen Mitgliedstaaten über die Anwendung der nationalen Pläne **und** die Entwicklung der Lage in den einzelnen Regionen **und übermittelt dem Europäischen Parlament eine Mitteilung zu den Ergebnissen der regional, national und unionsweit getroffenen Maßnahmen**.
(Änderung 4)	
Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1	
(2) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen nicht oder nicht mehr durchgeführt werden, so unterrichtet er die zuständige Zentralbehörde dieses Mitgliedstaats. Diese trifft aufgrund einer Ermittlung nach Artikel 22 Absatz 2 alle erforderlichen Maßnahmen und setzt die zuständige Zentralbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats von den getroffenen Entscheidungen sowie deren Begründung unverzüglich in Kenntnis.	(2) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen nicht oder nicht mehr durchgeführt werden, so unterrichtet er die zuständige Zentralbehörde dieses Mitgliedstaats. Diese trifft aufgrund einer Ermittlung nach Artikel 22 Absatz 2, **auf die Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 keine Anwendung findet**, alle erforderlichen Maßnahmen und setzt die zuständige Zentralbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats von den getroffenen Entscheidungen sowie deren Begründung unverzüglich in Kenntnis.
(Änderung 5)	
Artikel 28 Absatz 1	
(1) Jegliche Form von mangelnder Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde oder jede Behinderung durch das Personal oder den Verantwortlichen eines Schlachthofs sowie durch den Eigentümer oder Halter der Tiere bei den zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen sowie bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ermittlungen und Kontrollen ziehen strafrechtliche und/oder verwaltungstechnische Sanktionen nach sich.	(1) Jegliche Form von mangelnder Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde oder jede Behinderung durch das Personal oder den Verantwortlichen eines Schlachthofs **oder auch bei Privatunternehmen durch den Eigentümer oder die Eigentümer des Schlachthofs** sowie durch den Eigentümer oder Halter der Tiere bei den zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen sowie bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ermittlungen und Kontrollen ziehen strafrechtliche und/oder verwaltungstechnische Sanktionen **durch die zuständigen nationalen Behörden** nach sich.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Waren der Eigentümer oder der Verantwortliche des Schlachthofs an der Vertuschung der rechtswidrigen Verwendung verbotener Stoffe nachgewiesenermaßen beteiligt, dürfen zwölf Monate lang keine gemeinschaftlichen Beihilfen bezogen und beantragt werden.
(Änderung 6)	
Artikel 28 Absatz 2	
(2) Die Mitgliedstaaten *bemühen sich*, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung *sicherzustellen, daß* alle gerichtlichen Entscheidungen über den rechtswidrigen Besitz oder die rechtswidrige Verwendung verbotener Stoffe sowie wegen rechtswidriger Verwendung zugelassener Stoffe in der landwirtschaftlichen Fachpresse angemessen *veröffentlicht werden*.	(2) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung die angemessene **Veröffentlichung** aller gerichtlichen Entscheidungen über den rechtswidrigen Besitz oder die rechtswidrige Verwendung verbotener Stoffe sowie wegen rechtswidriger Verwendung zugelassener Stoffe **insbesondere durch ihre Verbreitung** in der landwirtschaftlichen Fachpresse **und/oder in überregionalen oder regionalen Tageszeitungen.**
(Änderung 7)	
Artikel 30 Absatz 1 Satz 3	
Diese Garantien müssen denen dieser Verordnung mindestens gleichwertig sein.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung)*
(Änderung 8)	
Artikel 37 Absatz 1	
Diese Verordnung tritt am *1. Januar 1994* in Kraft.	Diese Verordnung tritt am **siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** in Kraft.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0441) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0352/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0169/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

([1]) ABl. Nr. C 302 vom 09.11.1993, S. 12.

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(93)0441 — C3-0353/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0441) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0353/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0169/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 302 vom 09.11.1993, S. 25.

Dienstag, 19. April 1994

c) A3-0141/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (KOM(93)0510 — C3-0468/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	
d) „*Warenuntersuchung*": Kontrolle des Erzeugnisses selbst, auch durch Probenahme und Laboruntersuchung;	d) „**Qualitätskontrolle**": Kontrolle des Erzeugnisses selbst, auch durch Probenahme und Laboruntersuchung; *(Im gesamten folgenden Text ist der Begriff „Warenuntersuchung" durch den Begriff „Qualitätskontrolle" zu ersetzen.)*
(Änderung 2)	
Artikel 5	
Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden bei der Einfuhr von Erzeugnissen eine Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle vornehmen, um — die Art der Erzeugnisse, — ihren Ursprung, — die geographische Bestimmung festzustellen	Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden bei der Einfuhr von Erzeugnissen eine Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle vornehmen, um — die Art der Erzeugnisse, — ihren Ursprung, — die geographische Bestimmung festzustellen **und um zu klären, ob es sich um ein für den Transit bestimmtes oder um ein tatsächlich für die Einfuhr in die Europäische Union bestimmtes Erzeugnis handelt.**
(Änderung 3)	
Artikel 16 Absatz 3a (neu)	
	(3a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß alle notwendigen Analysemethoden gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Richtlinie 70/373/EWG (1) schrittweise vereinheitlicht werden. In diesem Sinne sollten Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung dieser Bedingungen entwickelt werden.

(*) ABl. Nr. C 313 vom 19.11.1993, S. 10.

(1) **ABl. Nr. L 170 vom 03.08.1970, S. 1.**

Dienstag, 19. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Regeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrolle (KOM(93)0510 — C3-0468/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0510) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0468/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0141/93),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu informieren, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 313 vom 19.11.1993, S. 10.

d) A3-0184/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (KOM(93)0698 — C3-0038/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 6)	
Anhang I Artikel 2 Buchstabe a	
a) Betrieb: *ein Betrieb im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates.*	a) Betrieb: **landwirtschaftlicher Betrieb oder Händlerstall im Sinne der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften, der im Gebiet eines Mitgliedstaats liegt und in dem Rinder oder Schweine üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden (1).**

(*) ABl. Nr. C 33 vom 02.02.1994, S. 1.

(1) **Artikel 2 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates.**

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Anhang I Artikel 2 Buchstabe g	
g) *amtlich anerkannt brucellosefreie Region:* ein Teil eines Mitgliedstaats, der die Anforderungen gemäß Anhang A Ziffer II Nummern 7, 8 und 9 erfüllt;	g) **amtlich anerkannt brucellosefreier Teil eines Mitgliedstaats:** ein Teil eines Mitgliedstaats, der die Anforderungen gemäß Anhang A Ziffer II Nummern 7, 8 und 9 erfüllt; *(Diese Änderung gilt entsprechend für Anhang A Ziffer II Nummern 7, 8 und 9.)*
(Änderung 2)	
Anhang I Artikel 2 Buchstabe k	
k) *leukosefreier Mitgliedstaat/leukosefreie Region: eine Region* oder ein Mitgliedstaat, *die* (der) die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitte E, F und G erfüllt;	k) **leukosefreier Mitgliedstaat/Teil eines Mitgliedstaats:** ein Mitgliedstaat oder **Teil eines Mitgliedstaats**, der die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitte E, F und G erfüllt; *(Diese Änderung gilt entsprechend für Anhang D Kapitel I Abschnitte E, F und G.)*
(Änderung 7)	
Anhang I Artikel 2 Buchstabe la (neu)	
	1a) Tierseuchenrecht: sämtliche Maßnahmen, die beim Auftreten oder bei klinischem oder serologischem Verdacht auf Krankheiten getroffen werden, die auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene von der zuständigen amtlichen Behörde geregelt werden.
(Änderungen 8 und 3)	
Anhang I Artikel 5 Absatz 1	
(1) Jede Sendung von unter diese Richtlinie fallenden Rindern und Schweinen wird von einem Tiergesundheitszeugnis gemäß Anhang F begleitet. Dieses Zeugnis besteht aus einem einzelnen Blatt und trägt eine laufende Nummer. Es ist *am Tag der Gesundheitskontrolle* in *mindestens* einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes auszustellen und gilt ab dem Tag der Gesundheitskontrolle für die Dauer von zehn Tagen. Findet die Gesundheitskontrolle nach Maßgabe von Absatz 2 jedoch erst statt, nachdem die Tiere den Herkunftsbetrieb verlassen haben, so gilt das Gesundheitszeugnis ab dem Tag des Verlassens des Herkunftsbetriebs für die Dauer von zehn Tagen.	(1) Jede Sendung von unter diese Richtlinie fallenden Rindern und Schweinen wird von einem Tiergesundheitszeugnis gemäß Anhang F begleitet. Dieses Zeugnis besteht aus einem einzelnen Blatt und trägt eine laufende Nummer. Es ist **vom Tierarzt der zuständigen Behörde bei einer Gesundheitskontrolle oder hinsichtlich der seuchenrechtlichen Kenntnisse des betroffenen Betriebs in einer der Amtssprachen des Herkunftslandes und** in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes auszustellen und gilt ab dem Tag der Gesundheitskontrolle für die Dauer von zehn Tagen. Findet die Gesundheitskontrolle nach Maßgabe von Absatz 2 jedoch erst statt, nachdem die Tiere den Herkunftsbetrieb verlassen haben, so gilt das Gesundheitszeugnis ab dem Tag des Verlassens des Herkunftsbetriebs für die Dauer von zehn Tagen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 4)
	Anhang I Artikel 6 Absatz 3
(3) Über die Anforderungen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 hinaus müssen Schlachtrinder aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien, amtlich anerkannt leukosefreien und — im Falle nicht kastrierter Rinder — aus amtlich anerkannt brucellosefreien *Beständen* stammen.	(3) Über die Anforderungen gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 hinaus müssen Schlachtrinder aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien, amtlich anerkannt leukosefreien und — im Falle nicht kastrierter Rinder — aus amtlich anerkannt brucellosefreien **Betrieben** stammen.
	(Änderung 5)
	Anhang I Artikel 9a (neu)
	Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments für jede der in Anhang E Teil II aufgeführten Krankheiten wissenschaftliche Kriterien fest, die einzuhalten oder auszufüllen sind, um als seuchenfrei erklärt zu werden und diesen Status zu behalten.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (KOM(93)0698 — C3-0038/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0698) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0038/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0184/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 33 vom 02.02.1994, S. 1.

Dienstag, 19. April 1994

e) A3-0126/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung (KOM(93)0441 — C3-0351/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 6)
	Artikel 3 Buchstabe a
a) die Verabreichung — gleich in welcher Form — von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung *sowie von Beta-Agonisten* an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur;	a) die Verabreichung — gleich in welcher Form — von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur, **sofern sie nicht von einem Tierarzt zu therapeutischen Zwecken durchgeführt wird**;
	(Änderung 1)
	Artikel 4a (neu)
	Artikel 4a
	Die Kommission prüft die Möglichkeit der Anwendung einer Positivliste zur Kontrolle chemisch hergestellter Stoffe mit anabolischer Wirkung, die zur Verabreichung an Tiere bestimmt sind. Stoffe, die auf der Positivliste aufgeführt sind, unterliegen den Kontrollverfahren gemäß Artikel 4 Nummer 1.
	(Änderung 2)
	Artikel 8 Absatz 1
(1) Nutztiere, denen auf irgendeine Weise Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht worden sind, dürfen nicht aus Drittländenr eingeführt werden. Das gleiche gilt für das Fleisch von solchen Tieren sowie Fleischerzeugnisse, Zubereitungs- und Verarbeitungserzeugnisse daraus.	(1) Nutztiere, denen auf irgendeine Weise Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung **und Beta-Agonisten** verabreicht worden sind, dürfen nicht aus Drittländern eingeführt werden. Das gleiche gilt für das Fleisch von solchen Tieren sowie Fleischerzeugnisse, Zubereitungs- und Verarbeitungserzeugnisse daraus.
	(Änderung 3)
	Artikel 9a (neu)
	Artikel 9a
	Unternehmen, die Primärrohstoffe für die Herstellung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener

(*) ABl. Nr. C 302 vom 09.11.1993, S. 8.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	oder gestagener Wirkung oder Beta-Agonisten verkaufen und/oder vertreiben, müssen ein Register führen, in dem die hergestellten bzw. verkauften Mengen sowie die für die Herstellung von therapeutischen Erzeugnissen oder Tierarzneimitteln verkauften bzw. verwendeten Mengen chronologisch erfaßt werden. Die Unternehmen sind verpflichtet, diese Unterlagen regelmäßig den zuständigen nationalen Inspektionsbehörden vorzulegen.
	(Änderung 4)
	Artikel 15 Absatz 1
Diese Verordnung tritt am *1. Januar 1994* in Kraft.	Diese Verordnung tritt **mit sofortiger Wirkung** in Kraft.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung (KOM(93)0441 — C3-0351/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0441) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0351/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0126/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 302 vom 09.11.1993, S. 8.

Dienstag, 19. April 1994

12. Entwicklung im Milchbereich — Ökologischer Landbau *

a) A3-0168/94

Entschließung zu der Entwicklung und den Zukunftsperspektiven im Milchbereich in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1991 zu einer Bewertung und künftigen Projektion der Milchpolitik in der Gemeinschaft ([1]),

— in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:

a) Woltjer zur Anwendung der Milchquotenregelung (B3-0471/92),

b) Muscardini zu den Problemen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (B3-0896/92),

c) Killilea und Lane zu Milchquoten und der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (B3-1062/92),

d) Muscardini zur Reduzierung der für Italien vorgesehenen Milchquoten (B3-1266/92);

— gestützt auf Artikel 148 der Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0168/94),

A. in der Erwägung, daß die Milchquotenregelung einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung der Produktionsmenge an die Verbrauchsmenge geleistet hat,

B. in der Erwägung, daß die Regelung, wie wiederholt von ihm gefordert, überarbeitet und angepaßt und bis zum Jahr 2000 verlängert wurde,

C. mit der Feststellung, daß sich alle Beteiligten, die Mitgliedstaaten, die Erzeugerverbände und die verarbeitende Industrie, darin einig sind, daß die Eindämmung der Milcherzeugung vorerst fortgesetzt werden muß,

D. in der Erwägung, daß die jetzige Regelung den Mitgliedstaaten sowohl bezüglich des Ausgleichs der von einzelnen Erzeugern zuviel produzierten Mengen als auch hinsichtlich der Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen eine größere Flexibilisierung ermöglicht,

E. unter Hinweis darauf, daß es sich wiederholt gegen jede Renationalisierung der Agrarpolitik, insbesondere hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen zur Milchquotenregelung, ausgesprochen hat,

F. in der Erwägung, daß die Regelung nach wie vor regelmäßig angepaßt wird, wodurch sie bald wieder undurchsichtig und ihre ordnungsgemäße Durchführung erschwert werden könnte,

1. weist darauf hin, daß es im Interesse der Milchviehhaltung liegt, daß ein Marktgleichgewicht entsteht, wodurch subventionierte Absatzmaßnahmen und/oder begrenzte Interventionen unter Kontrolle gebracht werden können, und der Marktpreis sich wieder stabilisieren kann;

2. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß eine dynamische Bewertung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage notwendig ist einschließlich der Folgen, die sich aus den international eingegangenen Verpflichtungen für den Export ergeben, und daß aufgrund der Ergebnisse dieser Bewertung neue Maßnahmen getroffen werden müssen;

3. stellt fest, daß die Anwendung der Regelung zehn Jahre nach ihrer Einführung in einigen Mitgliedstaaten immer noch zu wünschen übrig läßt, was zu großen Problemen hinsichtlich des Rechtsempfindens der Erzeuger in anderen Mitgliedsländern führt und wodurch das Problem der Überproduktion verschärft wird;

4. stellt fest, daß Spanien, das seit 1986 Mitglied der Gemeinschaft ist, die erforderlichen Anstrengungen für die Anwendung der Quotenregelung unternommen hat;

([1]) Abl. Nr. C 106 vom 22.04.1991, S. 52.

5. ist der Ansicht, daß die größere Freiheit, die den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Finanzierung der strukturverbessernden Maßnahmen eingeräumt wurde, dazu geführt hat, daß in einigen Mitgliedstaaten Kleinerzeuger noch mehr benachteiligt werden; ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang, eine vergleichende Untersuchung über die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen objektiven Kriterien durchzuführen, denen Erzeuger entsprechen müssen, um Anspruch auf zusätzliche Mengen zu haben;

6. stellt fest, daß die ursprüngliche Regelung einzelbetriebliche Referenzmengen und die Zahlung einer Superabgabe nach Maßgabe der Überschreitung der Referenzmengen durch die einzelnen Erzeuger vorsah und daß diese Regelung in eine Regelung garantierter Höchstmengen umgewandelt wurde;

7. erinnert erneut daran, daß nicht zuletzt der Mangel an genauen Richtlinien zu einer obendrein stillschweigend tolerierten Ungleichbehandlung von Erzeugern in verschiedenen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Verkaufspreises der Quoten geführt hat;

8. wünscht, daß besonderes Augenmerk auf Strukturverbesserungen zugunsten von Familienbetrieben gelegt wird;

9. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die vorläufige Regelung für die neuen Bundesländer um vier Jahre zu verlängern, um den dortigen Betriebsleitern und Milchwirtschaftsbetrieben die Möglichkeit zu geben, die nötigen Strukturanpassungen vorzunehmen;

10. weist erneut darauf hin, daß die Quotenregelung im Jahr 2000 nicht abgeschafft werden kann, ohne daß zuvor eine alternative oder verbesserte Methode ausgearbeitet wird, die eine ungebremste Zunahme der Milcherzeugung verhindert; weist darauf hin, daß eine neue oder verbesserte Regelung möglichst bald bekanntgemacht werden muß, damit sich die Erzeuger darauf einstellen können;

11. ist der Ansicht, daß die geltende Milchquotenregelung durch eine gemischte Regelung ersetzt werden kann, die einerseits auf einzelbetrieblichen Erzeugerquoten basiert und andererseits die Möglichkeit vorsieht, begrenzte Mengen quotenunabhängig und ohne Stützung auf dem Weltmarkt abzusetzen;

12. ersucht die Kommission, umgehend gemeinsam mit allen Beteiligten Überlegungen anzustellen, wie die Eindämmung der Produktion in verbesserter Form fortgeführt werden kann;

13. fordert die Kommission nachdrücklich auf, es an der Vorbereitung der Vorschriften, die nach dem Jahr 2000 gelten werden, eng zu beteiligen;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

b) A3-0163/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(93)0558 — C3-0520/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
ARTIKEL 1 NUMMER 1	
Artikel 1 Absatz 2 (Verordnung 2092/91)	
1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Zeitpunkt „1. Juli 1992" durch den Zeitpunkt *„30. Juni* 1995" ersetzt.	1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Zeitpunkt „1. Juli 1992" durch den Zeitpunkt „**1. Januar** 1995" ersetzt.

(*) ABl. C 326 vom 03.12.1993, S. 8.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 2)
	ARTIKEL 1 NUMMER 9
	Artikel 5 Absatz 4 (Verordnung 2092/91)
(4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Buchstabe C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich	(4) Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs dürfen nur dann in Anhang VI Buchstabe C aufgenommen werden, wenn diese Zutaten nachweislich
— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht erzeugt werden	— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht erzeugt werden **oder nicht aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikels 11 eingeführt werden können**
oder	oder
— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt werden.	— landwirtschaftlichen Ursprungs sind und in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen des Artikels 6 nicht in ausreichender Menge erzeugt werden **oder nicht in ausreichender Menge aus Drittländern im Rahmen der Regelung des Artikel 11 eingeführt werden können.**
	(Änderung 3)
	ARTIKEL 1 NUMMER 11
	Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe b (Verordnung 2092/91)
b) die Hinweise auf den ökologischen Landbau in dem Verzeichnis der Zutaten erscheinen und eindeutig auf die Zutaten bezogen sind, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden; diese Hinweise müssen dieselbe Farbe, Größe und Schrifttype aufweisen wie die anderen Angaben in dem Zutatenverzeichnis;	b) die Hinweise auf den ökologischen Landbau in dem Verzeichnis der Zutaten erscheinen und eindeutig auf die Zutaten bezogen sind, die nach den Grundregeln gemäß Artikel 6 gewonnen wurden; diese Hinweise müssen dieselbe Farbe, Größe und Schrifttype aufweisen wie die anderen Angaben in dem Zutatenverzeichnis;
im übrigen dürfen solche Hinweise nur dann gesondert unter namentlicher Angabe der betreffenden Zutaten und ihres Gesamtanteils an dem Erzeugnis ausgewiesen werden, wenn ihr Anteil 70% übersteigt, wobei diese Angabe hinsichtlich Farbe, Größe und Schrifttype nicht auffallender aufgemacht sein darf als die Verkaufsbeschreibung des Erzeugnisses;	
	(Änderung 4)
	ARTIKEL 1 NUMMER 13
	Artikel 5 Absatz 11a (neu) (Verordnung 2092/91)
	(11a) Die Kommission unterbreitet dem Rat bis zum 1. Juli 1995 einen Vorschlag für ein Gemeinschaftszeichen für die ökologische Erzeugung, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	ARTIKEL 1 NUMMER 16
	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b (Verordnung 2092/91)
b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:	b) Nach dem Verfahren des Artikels 14 können folgende Maßnahmen getroffen werden:
— Einführung von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial vor dem 31. Dezember 1996;	— Einführung von Beschränkungen der Übergangsmaßnahme gemäß Buchstabe a für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial vor dem 31. Dezember 1996;
— Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder Teile davon über den 31. Dezember 1996 hinaus;	— Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Buchstabe a für bestimmte Arten und/oder Typen von Vermehrungsmaterial für die gesamte Gemeinschaft oder Teile davon über den 31. Dezember 1996 hinaus.
	ba) Nach dem Verfahren des Artikels 14 sind folgende Maßnahmen zu treffen:
— Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ermächtigung der Mitgliedstaaten und die daraufhin erfolgende Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission.	— Einführung von Verfahrensregeln und Kriterien für die Ermächtigung der Mitgliedstaaten und die daraufhin erfolgende Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten, **der betroffenen Wirtschaftskreise** und der Kommission.
	(Änderung 6)
	ARTIKEL 1 NUMMER 17
	Artikel 7 Absatz 1a (Verordnung 2092/91)
(1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlaß dieser Verordnung im Einklang mit den in der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus allgemein verwendet wurden.	(1a) Die Bedingungen des Absatzes 1 gelten nicht für Erzeugnisse, die vor Erlaß dieser Verordnung im Einklang mit den in der Gemeinschaft befolgten Grundregeln des ökologischen Landbaus **oder gemäß anderen, anerkannten internationalen Grundregeln des ökologischen Landbaus** allgemein verwendet wurden.
	(Änderung 7)
	ARTIKEL 1 NUMMER 22
	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d (Verordnung 2092/91)
d) auf dem Etikett die Bezeichnung *und* das eingetragene Zeichen der Kontrollstelle sowie alle gemäß den Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG erforderlichen Angaben tragen.	d) auf dem Etikett die Bezeichnung **oder** das eingetragene Zeichen der Kontrollstelle sowie alle gemäß den Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG erforderlichen Angaben tragen.
	(Änderung 8)
	ARTIKEL 1 NUMMER 23
	Artikel 10a Absatz 2 (Verordnung 2092/91)
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um dem betrügerischen Mißbrauch des Vermerks gemäß Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen, *insbesondere wenn sie wiederholt Kenntnis von Verstößen durch denselben Unternehmer erlangen.*	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die gebotenen Maßnahmen, um dem betrügerischen Mißbrauch des Vermerks gemäß Artikel 2 und/oder Anhang V vorzubeugen.

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 9)
	ARTIKEL 1 NUMMER 26
	Artikel 11 Absatz 6 Buchstabe a letzter Satz (Verordnung 2092/91)
Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a befunden wird, es sei denn, sie betrifft ein Erzeugnis, das in Gebieten oder Produktionsbetrieben oder unter der Aufsicht *der* Kontrollstelle erzeugt wurde, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Entscheidung bezeichnet *sind* und das nicht aufgrund des von dem Drittland eingereichten Antrags kontrolliert wurde.	Sie erlischt ab dem Zeitpunkt, zu dem über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Absatz 1 Buchstabe a befunden wird, es sei denn, sie betrifft ein Erzeugnis, das in Gebieten oder Produktionsbetrieben oder unter der Aufsicht **einer** Kontrollstelle erzeugt wurde, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Entscheidung bezeichnet **ist** und das nicht aufgrund des von dem Drittland eingereichten Antrags kontrolliert wurde.
	(Änderung 10)
	ARTIKEL 1 NUMMER 28
	Artikel 13 letzter Gedankenstrich (Verordnung 2092/91)
28. In Artikel 13 erhält der letzte Gedankenstrich folgende Fassung:	**28. entfällt**
„— Änderungen des Anhangs V zur Festlegung eines Gemeinschaftszeichens, das zusammen mit dem Konformitätskontrollvermerk oder auch ersatzweise verwendet werden kann."	

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (KOM(93)0558 — C3-0520/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0558) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0520/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt-fragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0163/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

(1) ABl. C 326 vom 03.12.1993, S. 8.

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 19. April 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 19. April 1994

Adam, Aglietta, Ainardi, Alavanos, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Anastassopoulos, André-Léonard, Apolinário, Arbeloa Muru, Areitio Toledo, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barata Moura, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Christopher J.P. Beazley, Peter Beazley, Beirôco, Belo, Benoit, Bernard-Reymond, Bertens, Bethell, Bettini, Beumer, Bindi, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bonetti, Borgo, Bourlanges, Bowe, Brand, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, Cayet, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Canavarro, Cano Pinto, Capucho, Carniti, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catasta, Catherwood, Caudron, Ceci, Chabert, Chanterie, Chesa, Cheysson, Chiabrando, Ib Christensen, Christiansen, Cingari, Coates, Coelho, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cox, Cramon Daiber, Crampton, Cravinho, Crawley, da Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, Daly, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, Delcroix, De Matteo, Denys, De Piccoli, Deprez, Desama, Dessylas, De Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Duverger, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Ewing, Falconer, Falqui, Fantini, Fantuzzi, Fayot, Fernández-Albor, Ferrara, Ferrer, Fitzgerald, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, Garcia, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Gollnisch, González Álvarez, Graefe zu Baringdorf, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Günther, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Hindley, Hoff, Holzfuss, Hoon, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Inglewood, Iodice, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Caroline F. Jackson, Christopher M. Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Jepsen, Junker, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Heinz Fritz Köhler, Klaus-Peter Köhler, Kofoed, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, La Pergola, Larive, Laroni, Lataillade, Lauga, Le Chevallier, Lehideux, Lemmer, Lenz, Le Pen, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lucas Pires, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McIntosh, McMillan-Scott, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Malone, Mantovani, Marck, Marinho, Marques Mendes, David D. Martin, Simone M.M. Martin, Martinez, Mattina, Mayer, Mazzone, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Melandri, Melchior, Melis, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Mitolo, Moorhouse, Morán López, Moretti, Morris, Mottola, Müller, Muntingh, Musso, Napoletano, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Parodi, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Perreau de Pininck Domenech, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pimenta, Pinton, Piquet, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Poettering, Pollack, Pomés Ruiz, Pons Grau, Porrazzini, Porto, Posada González, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Punset i Casals, Van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raffarin, Raffin, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rauti, Rawlings, Read, Reding, Regge, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Riskær Pedersen, Rønn, Rogalla, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Roumeliotis, Rovsing, Rubert de Ventós, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sainjon, Sakellariou, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Schwartzenberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simons, Anthony M.H. Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Sonneveld, Soulier, Speciale, Spencer, Speroni, Staes, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stevenson, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Tauran, Telkämper, Terrón i Cusí, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visentini, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, Welsh, West, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurth-Polfer, Wurtz, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Göpel, Hagemann, Kaufmann, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Meisel, Richter, Romberg, Stockmann, Thietz, Tillich

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen
(–) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Beschluß über die Dringlichkeit C3-0197/94

(Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

(+)

CG: Querbes, Mayer,

LDR: von Alemann, André-Léonard, Cayet, Galland, Kofoed, Martin Simone M.M., Nordmann, Soulier

NI: Schönhuber

PPE: Areitio Toledo, Arias Cañete, Bonetti, Borgo, Bourlanges, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Chabert, Coppo Gavazzi, Debatisse, De Matteo, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Gaibisso, García Amigo, Guidolin, Herman, Lafuente López, Lulling, Mantovani, Pisoni Nino, Saridakis, Sarlis, Sisó Cruellas, Suárez González, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Alexandre, Benoit, Bofill Abeilhe, Bombard, Cabezón Alonso, Cheysson, Coimbra Martins, Frimat, Fuchs, Happart, Pery, Trautmann, Vayssade

RDE: Chesa, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Lataillade, Lauga, Musso, Nianias, Pasty, Perreau de Pinninck Domenech, Ukeiwé

(–)

ARC: Bjørnvig, Posada González, Sandbæk, Simeoni

CG: Dessylas

LDR: Bertens, Coelho, Cox, Garcia, Partsch, Pimenta, Porto

NI: Geraghty, Gonzalez Alvarez, Paisley, Papayannakis

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beazley Peter, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catherwood, Chanterie, Cooney, Cornelissen, Daly, Elles, Florenz, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Habsburg, Haller von Hallerstein, Inglewood, Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Langes, Llorca Vilaplana, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Marck, Melchior, Menrad, Moorhouse, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Patterson, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Pronk, Prout, Rawlings, Reding, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López

PSE: Avgerinos, Balfe, Barton, Bowe, Bru Purón, de la Cámara Martínez, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Crawley, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconner, Fayot, Ford, Galle, Goedmakers, Green, Hindley, Hughes, Imbeni, Jensen, Kuhn, Lüttge, McCubbin, Martin David W., McMahon, Medina Ortega, Megahy, Metten, Muntingh, Newens, Newman, Oddy, Peter, Pollack, Rogalla, Roth-Behrendt, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Titley, Tomlinson, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vittinghoff, White, Wilson, Woltjer, Wynn

(–)

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Isler Béguin, Langer, Raffin, Verbeek

(O)

DR: Dillen, Martinez

PPE: Klepsch

PSE: Hoff, Mebrak-Zaïdi, Vecchi

Dienstag, 19. April 1994

2. Arbeiten aus Edelmetallen — Bericht Pierros A3-0191/94

Änderungsantrag 7

(+)

ARC: Bonde, Ewing

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen

LDR: Capucho, Cayet, Coelho, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Holzfuss, Kofoed, Larive, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Partsch, Pimenta, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Gutiérrez Díaz, Mitolo, Schönhuber

PPE: Banotti, Beumer, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Cooney, Cornelissen, Fernández-Albor, Gaibisso, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Lambrias, Langes, Llorca Vilaplana, McIntosh, Menrad, Moorhouse, Mottola, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Parodi, Patterson, Pesmazoglou, Pierros, Price, Rawlings, Scott-Hopkins, Stavrou, Stewart-Clark, Tindemans, Vanlerenberghe

PSE: Avgerinos, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dury, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, Fuchs, Galle, García Arias, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Hume, Jensen, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Pagoropoulos, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Randzio-Plath, Read, Rønn, Rothe, Rothley, Rubert de Ventós, Sainjon, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Simons, Simpson Brian, Smith Alex, Speciale, Stewart, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Vayssade, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, West, Wynn

RDE: Chesa, Heider, Lalor, Lane, Lauga, Musso, Pasty

V: Bettini, Ernst de la Graete, Frémion, Raffin, Verbeek

(–)

ARC: Barrera i Costa, Posada González

LDR: von Alemann

NI: Grund

PPE: Alber, Arias Cañete, Bernard-Reymond, Böge, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Chabert, Dalsass, Deprez, Elles, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Günther, Hoppenstedt, Janssen van Raay, Jarzembowski, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Lulling, Malangré, Merz, Pack, Poettering, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Rinsche, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Sisó Cruellas, Theato, Thyssen, Turner, Welsh, von Wogau

(O)

PPE: Bindi

---

3. Bericht Pierros A3-0191/94

Änderungsantrag 28

(+)

ARC: Barrera i Costa

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen

LDR: Cayet, Coelho, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Holzfuss, Kofoed, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Partsch, Pimenta, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Gutiérrez Díaz, Mitolo, Schönhuber

PPE: Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beumer, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassidy, Chanterie, Cooney, Cornelissen, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fourçans, Gaibisso, Guidolin, Hadjigeorgiou, Herman, Inglewood, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, Melchior, Menrad, Moorhouse, Mottola, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Parodi, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Price, Rawlings, Sboarina, Scott-Hopkins, Stavrou, Stewart-Clark, Thyssen, Tindemans

PSE: Avgerinos, Blak, Bofill Abeilhe, Bombard, Bru Purón, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dury, Elliott, Falconer, Fayot, Galle, García Arias, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Hume, Jensen, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Pagoropoulos, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Randzio-Plath, Rønn, Rothe, Rothley, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Simons, Simpson Brian, Speciale, Stewart, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, West, Wynn

RDE: Chesa, Heider, Lalor, Lane, Lauga, Musso, Pasty

(–)

LDR: von Alemann

NI: Grund

PPE: Alber, Bernard-Reymond, Bindi, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Dalsass, Florenz, Fontaine, Friedrich, Günther, Habsburg, Hoppenstedt, Howell, Janssen van Raay, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Malangré, Merz, Müller, Pack, Pisoni Ferruccio, Poettering, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Sisó Cruellas, Theato, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Ford

(O)

V: Bettini, Ernst de la Graete, Frémion, Raffin, Verbeek

---

4. Bericht Pierros A3-0191/94

Änderungsantrag 36

(+)

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen

LDR: Cayet, Coelho, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Gawronski, Holzfuss, Kofoed, Larive, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Partsch, Pimenta

NI: Geraghty, Mitolo, Schönhuber

PPE: Anastassopoulos, Banotti, Beumer, Böge, Carvalho Cardoso, Cassidy, Chanterie, Cooney, Cornelissen, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Gaibisso, Guidolin, Hadjigeorgiou, Herman, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Kellett-Bowman, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, Melchior, Moorhouse, Mottola, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Parodi, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Price, Scott-Hopkins, Stavrou, Stewart-Clark, Turner, Vanlerenberghe, Welsh

PSE: Avgerinos, Barton, Blak, Bombard, Bru Purón, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Collins, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dury, Elliott, Fayot, Ford, Frimat, Fuchs, Green, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Hume, Jensen, Lagorio, Lomas, Marinho, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Metten, Newens, Newman, Pagoropoulos, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Read, Rønn, Rothe, Rubert de Ventós, Sainjon, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Tomlinson, Trivelli, Tsimas, Vayssade, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, West, Wynn

RDE: Chesa, Heider, Lalor, Lane, Lauga, Musso, Pasty

(–)

ARC: Barrera i Costa, Ewing, Sandbæk

LDR: von Alemann

NI: Grund, Gutiérrez Díaz

PPE: Alber, Arias Cañete, Bernard-Reymond, Bindi, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Dalsass, De Matteo, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Günther, Habsburg, Haller von Hallerstein, Hoppenstedt, Howell, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Langenhagen, Langes, Lemmer, Lenz, Luster, Malangré, Menrad, Merz, Müller, Pack, Pisoni Ferruccio, Poettering, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Rinsche, Schiedermeier, Sisó Cruellas, Theato, Thyssen, von Wogau

PSE: Bofill Abeilhe, Colom i Naval, Delcroix, Desama, García Arias, Görlach, Gröner, Linkohr, Lüttge, Magnani Noya, Mihr, Miranda de Lage, Oddy, Randzio-Plath, Rothley, Sanz Fernández, Schmidbauer, Simons, Speciale, Vázquez Fouz, Vittinghoff

V: Bettini, Ernst de la Graete, Frémion, Raffin, Verbeek

---

5. Bericht Pierros A3-0191/94

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

CG: Barata Moura, Querbes

LDR: Capucho, Cayet, Coelho, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Kofoed, Larive, Maher, Mendes Bota, Partsch, Pimenta

NI: Domingo Segarra, Gutiérrez Díaz

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beumer, Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Chabert, Chanterie, Cooney, Dalsass, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fourçans, Gaibisso, Günther, Hadjigeorgiou, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langenhagen, Lemmer, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, Melchior, Menrad, Merz, Moorhouse, Mottola, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Price, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Rinsche, Sboarina, Scott-Hopkins, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Avgerinos, Barton, Blak, Bru Purón, Cano Pinto, Caudron, Cheysson, Cingari, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Fayot, Ford, Frimat, Galle, Green, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Jensen, Lagorio, Laroni, Martin David W., McMahon, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Morris, Newens, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Randzio-Plath, Read, Rubert de Ventós, Sainjon, Sakellariou, Sanz Fernández, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Trivelli, Tsimas, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, West, Wynn

RDE: Chesa, Heider, Lalor, Lane, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty

V: Boissière, Ernst de la Graete, Raffin, Verbeek

(–)

ARC: Barrera i Costa, Canavarro, Moretti, Speroni

LDR: Holzfuss

NI: Grund, Mitolo, Muscardini

PPE: Borgo, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, Cassanmagnago Cerretti, De Matteo, Friedrich, Guidolin, Habsburg, Langes, Müller, Pisoni Ferruccio, Schiedermeier, Schleicher, Valverde López

PSE: Magnani Noya, Rothley, Speciale, Van Hemeldonck

(O)

LDR: von Alemann, Gawronski

PPE: Bindi, Fontaine, Malangré, Parodi

PSE: Bombard, Desama, Linkohr, Lüttge, Miranda de Lage, Rothe, Schmid, Schmidbauer, Vittinghoff

---

6. Aktivitäten im Jugendbereich — Bericht Fontaine A3-0235/94

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavarro, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Querbes, Ribeiro

LDR: von Alemann, Capucho, Cayet, Coelho, Galland, Gasòliba i Böhm, Holzfuss, Kofoed, Larive, Partsch, Pimenta, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gutiérrez Díaz

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Bernard-Reymond, Beumer, Bindi, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chanterie, Cooney, Dalsass, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Gaibisso, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langenhagen, Langes, Lemmer, Lenz, Lulling, Luster, McCartin, McIntosh, Malangré, Melchior, Menrad, Moorhouse, Mottola, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Parodi, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Rinsche, Rovsing, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Avgerinos, Barton, Bofill Abeilhe, Bombard, Cano Pinto, Carniti, Caudron, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Desama, Dido', Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, Fuchs, Galle, García Arias, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Jensen, Lagorio, Laroni, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Randzio-Plath, Read, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Rubert de Ventós, Sainjon, Sakellariou, Sanz Fernández, Schmid, Schmidbauer, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Titley, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Vertemati, Visser, Vittinghoff, von der Vring, West, Wettig, Wynn

RDE: Chesa, Heider, Lalor, Lane, Lauga, de la Malène, Musso, Pasty

V: Bettini, Boissière, Ernst de la Graete, Frémion, Raffin

(–)

ARC: Bonde, Posada González, Sandbæk

(O)

DR: Dillen

NI: Grund

Dienstag, 19. April 1994

7. Unternehmensbesteuerung — Bericht Cox A3-0207/94

Ziffer 3

(+)

ARC: Posada González

DR: Dillen, Lehideux, Schodruch

LDR: Capucho, Cayet, Galland, Gasòliba i Böhm, Holzfuss, Kofoed, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Partsch, Pucci, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Gutiérrez Díaz, Mitolo

PPE: Alber, Anastassopoulos, Banotti, Beazley Christopher J.P., Bernard-Reymond, Beumer, Bindi, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chanterie, Cooney, Cornelissen, Dalsass, De Matteo, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Gaibisso, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Lo Giudice, Lulling, McCartin, McIntosh, Menrad, Moorhouse, Mottola, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Parodi, Patterson, Pesmazoglou, Pierros, Price, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Rinsche, Rovsing, Sboarina, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Avgerinos, Barón Crespo, Bofill Abeilhe, Bombard, Bru Purón, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Catasta, Ceci, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colom i Naval, Cot, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Fayot, Galle, García Arias, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hindley, Hughes, Lagorio, Laroni, Linkohr, Lüttge, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pagoropoulos, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Rothe, Rubert de Ventós, Sakellariou, Sanz Fernández, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Vertemati, Visser, von der Vring, Wettig, Wynn

RDE: Chesa, Lalor, de la Malène

V: Bettini, Boissière, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Onesta, Raffin, Verbeek

(–)

ARC: Blaney

LDR: Garcia

NI: Grund

RDE: Heider, Lauga

(O)

ARC: Canavarro, Vandemeulebroucke

PSE: Jensen

---

8. Bericht Cox A3-0207/94

Ziffer 16

(+)

ARC: Blaney, Canavarro, Posada González, Vandemeulebroucke

DR: Dillen, Lehideux, Schodruch

LDR: von Alemann, Cayet, Coelho, Galland, Garcia, Gasòliba i Böhm, Holzfuss, Kofoed, Larivé, Maher, Marques Mendes, Mendes Bota, Partsch, Pucci, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Mitolo

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beumer, Bindi, Borgo, Brand Hans-Jürgen, Braun-Moser, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chanterie, Cooney, Cornelissen, Dalsass, De Matteo, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Gaibisso, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langenhagen, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McCartin, McIntosh, Menrad, Moorhouse, Mottola, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Parodi, Patterson, Pesmazoglou, Pierros, Price, Quisthoudt-Rowohl, Reymann, Rinsche, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Avgerinos, Barón Crespo, Bofill Abeilhe, Bombard, Bru Purón, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Ceci, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colom i Naval, Cot, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Fayot, Frimat, Galle, García Arias, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hindley, Hughes, Laroni, Linkohr, Lüttge, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Muntingh, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Rubert de Ventós, Saby, Sakellariou, Sanz Fernández, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Titley, Tongue, Tsimas, Van Hemeldonck, Vayssade, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Vertemati, Visser, von der Vring, Wettig, Wynn

RDE: Chesa, Heider, Lalor, Lane, de la Malène, Musso, Pasty

(–)

NI: Grund

(O)

PSE: Jensen

V: Bettini, Boissière, Ernst de la Graete, Onesta, Raffin

---

9. Fleischkontrollen — Bericht Collins A3-0126/94

Änderungsantrag 7

(+)

DR: Dillen, Lehideux, Schodruch

LDR: Cayet, Garcia, Kofoed, Nielsen

NI: Grund

PPE: Alber, Anastassopoulos, Areitio Toledo, Arias Cañete, Banotti, Beazley Christopher J.P., Beumer, Bindi, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chanterie, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Dalsass, Daly, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, García Amigo, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Christopher M., Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langenhagen, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lulling, McCartin, Melchior, Mendez de Vigo, Menrad, Mottola, Müller, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Prag, Price, Rawlings, Reymann, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Welsh

RDE: Chesa, Heider, Lalor, Lataillade, de la Malène, Nianias, Pasty

(–)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Bonde, Canavarro, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

LDR: von Alemann, Capucho, Coelho, Galland, Maher, Pucci, Punset i Casals

NI: Geraghty

Dienstag, 19. April 1994

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Avgerinos, Barón Crespo, Bofill Abeilhe, Bombard, Bru Purón, Buron, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carniti, Catasta, Caudron, Ceci, Cheysson, Cingari, Coimbra Martins, Colom i Naval, Cot, Cravinho, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Fayot, Frimat, Görlach, Green, Gröner, Harrison, Hindley, Hughes, Jensen, Linkohr, Lüttge, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Muntingh, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Piecyk, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Randzio-Plath, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Rubert de Ventós, Saby, Sakellariou, Sanz Fernández, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Tongue, Trivelli, Tsimas, Vayssade, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Vertemati, Visser, Vittinghoff, von der Vring, Wettig

V: Bettini, Boissière, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Onesta, Raffin, Verbeek

(O)

LDR: Holzfuss, Partsch

Mittwoch, 20. April 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 20. APRIL 1994

(94/C 128/03)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Herr KLEPSCH

Präsident

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Frau Rawlings hat mitgeteilt, daß sie für den Entwurf einer legislativen Entschließung im Bericht Fontaine (A3-0235/94) (Teil I Punkt 22) stimmen wollte.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Jensen, die auf die Antwort des Präsidenten auf die Wortmeldung von Herrn Tomlinson (Teil I Punkt 1) zurückkommt und feststellt, daß die Bereitschaft des Präsidenten, „mit den Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit zu prüfen, allen Abgeordneten auf Antrag das Protokoll der Sitzung des Präsidiums vom 31. März 1994 zur Verfügung zu stellen", keine Antwort auf das ist, was Herr Tomlinson beantragt hatte, weil nämlich die Protokolle der Präsidiumssitzungen den Abgeordneten immer zur Verfügung gestellt werden und weil Herr Tomlinson vielmehr Erläuterungen über die Gründe gefordert hat, aus denen das Präsidium einen Beschluß, den er für willkürlich hält, gefaßt hat;

— Vázquez Fouz, der auf die Wortmeldungen der verschiedenen Redner zu den Vorfällen am Montag in der Biskaya zwischen französischen und spanischen Fischern zurückkommt und sich dadurch für benachteiligt hält, daß seine Wortmeldung nicht so vollständig wie andere wiedergegeben worden sei; unter Bezugnahme auf eine spätere Wortmeldung von Herrn Suárez González über Angriffe auf spanische Lkw-Fahrer in Frankreich fordert er die französische Regierung zum Einschreiten auf (der Präsident erinnert daran, daß es auch den Ausführlichen Sitzungsbericht gibt, der den vollständigen Wortlaut der Wortmeldungen der Abgeordneten wiedergibt);

— Bettini, der erklärt, er habe der Wortmeldung von Frau Jensen nicht folgen können, weil es in dem Moment keine italienische Simultanübersetzung gab;

— Lane zu seiner Wortmeldung (Teil I Punkt 8) und um zu betonen, daß keinem Abgeordneten der Zugang zum Parlament untersagt werden dürfe, und eine diesbezügliche Untersuchung zu fordern (der Präsident antwortet, er werde die entsprechenden Schritte veranlassen und den Redner vom Ergebnis unterrichten);

— Tomlinson zur Antwort des Präsidenten auf seine Wortmeldung (Teil I Punkt 1);

— Suárez González, der beantragt, die Wiedergabe seiner Wortmeldung (Teil I Punkt 1) zu komplettieren und deutlich zu machen, daß „die zahlreichen Gewalttaten gegen spanische Lkw-Fahrer in Frankreich" geschehen sind, ohne daß je ein einziger französischer Abgeordneter protestiert habe.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

*
* *

Frau Oomen-Ruijten erklärt im Namen einer Ad-hoc-Delegation des Parlaments, die am Abend nach Südafrika reisen soll, und deren Mitglieder an der Abstimmungsstunde am Nachmittag teilnehmen wollen, daß ein Antrag an die Quästoren, der Delegation einen Wagen für die Fahrt zum Flughafen Frankfurt zur Verfügung zu stellen, von diesen abgelehnt worden sei; sie bittet den Präsidenten zu intervenieren (der Präsident antwortet, er werde dementsprechend tätig werden).

2. Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er von den Ausschüssen die folgenden Berichte erhalten hat:

— Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992

Berichterstatterin: Frau Simons
(A3-0257/94)

— Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle über den Bericht der Kommission über die Maßnahmen im Anschluß an die Bemerkungen in der Entschließung zum Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1991 (SEK(94)0205)

Berichterstatterin: Frau Nielsen
(A3-0258/94).

3. Einspruch gegen die Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Der Präsident teilt mit, daß mehr als ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments, die wenigstens drei Fraktio-

nen angehören, gemäß Artikel 52,5 GO schriftlich Einspruch gegen die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 52 auf den Bericht von Herrn Gawronski zur Lage in Sri Lanka (A3-0236/94) erhoben haben.

Dieser Bericht wird daher auf die Tagesordnung der Sitzung am Freitag gesetzt, und zwar in gemeinsamer Aussprache mit den Berichten Lemmer und Hindley über Indien und Pakistan.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen ist auf den Nachmittag, 17.00 Uhr festgesetzt.

4. **Dringlichkeitsdebatte** (Einsprüche)

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 47,2 Unterabsatz 2 GO die folgenden schriftlich begründeten Einsprüche gegen die Themen für die nächste Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen erhalten hat:

IV. „MENSCHENRECHTE"

— Einspruch der PPE-Fraktion, wonach der Unterpunkt „Bahrain" durch einen neuen Unterpunkt „Situation des rumänischen Menschenrechtlers Dr. Baracu" mit ihrem Entschließungsantrag B3-0468/94 ersetzt werden soll.

Der Einspruch wird durch EA gebilligt.

— Einspruch der PSE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Diskriminierung bei der Europa-Wahl" mit ihrem Entschließungsantrag B3-0433/94 und dem der V-Fraktion (B3-0481/94) einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch der PSE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Ende des zweiten Weltkriegs" mit ihrem Entschließungsantrag B3-0434/94 einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird durch EA abgelehnt.

— Einspruch der PSE-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Staatsbürgerschaftsgesetz" mit ihrem Entschließungsantrag B3-0427/94 einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird durch EA abgelehnt.

— Einspruch der LDR-FRaktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Terroranschlag im südlichen Albanien" mit ihrem Entschließungsantrag B3-0419/94 und dem der V-Fraktion (B3-0488/94) einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird durch NA (V) abgelehnt:

Abgegebene Stimmen:	179
Ja-Stimmen:	33
Nein-Stimmen:	143
Enthaltungen:	3

V. „NATURKATASTROPHEN"

— Einspruch der ARC-Fraktion, wonach in den Unterpunkt „Spanien" ihr Entschließungsantrag B3-0453/94 zur Zerstörung der Umwelt und des geschichtlichen und kulturellen Erbes in Galicien einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird abgelehnt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Öltankerunglück im Bosporus" mit ihrem Entschließungsantrag B3-0491/94 und dem der RDE-Fraktion (B3-0442/94) einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird gebilligt.

— Einspruch der V-Fraktion, wonach in diesen Punkt ein neuer Unterpunkt „Vorfälle in italienischen Erdölraffinerien" mit ihrem Entschließungsantrag B3-0483/94 und dem der PSE-Fraktion (B3-0472/94) einbezogen werden soll.

Der Einspruch wird gebilligt.

5. **Amtseinsetzung der Europäischen Kommission** (Aussprache)

Herr Froment-Meurice erläutert seinen Bericht im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Einsetzung der Kommission (A3-0240/94).

Es sprechen die Abgeordneten Cheysson im Namen der PSE-Fraktion, Penders im Namen der PPE-Fraktion, Galland im Namen der LDR-Fraktion, Boissière im Namen der V-Fraktion, Musso im Namen der RDE-Fraktion, Bonde im Namen der ARC-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, Hänsch, Herman, Domingo Segarra, Bru Purón, Cassanmagnago Cerretti, Metten und David W. Martin sowie Herr Delors, Präsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 22 des Protokolls vom 21. April 1994.

*
* *

Es sprechen die Abgeordneten Froment-Meurice, Berichterstatter zu dem Bericht A3-0240/94, zu dem die Aussprache gerade abgeschlossen wurde, Hänsch zu dieser Wortmeldung und Musso in einer persönlichen Angelegenheit im Anschluß an die Wortmeldung von Herrn Froment-Meurice.

6. **Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/94** (Aussprache)

Frau Napoletano erläutert ihren Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0162/94) (A3-0249/94).

Es sprechen die Abgeordneten Maher im Namen der LDR-Fraktion und Lane im Namen der RDE-Fraktion.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 20.

7. Finanzierung der Gemeinschaften (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte im Namen des Haushaltsausschusses.

Herr Colom i Naval erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0683 — C3-0092/94) und den Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(93)0683 — C3-0093/94) (A3-0231/94); er spricht auch im Namen der PSE-Fraktion zu den anderen Berichten. Er beantragt außerdem, die Erwähnung der Originalsprache auf dem Deckblatt der Berichte zu streichen oder dort die Muttersprache des Berichterstatters anzuführen; er habe das Kollegium der Quästoren bereits befaßt.

Herr Langes erläutert seinen Bericht über ein neues Eigenmittelsystem für die Europäische Union (A3-0228/94).

VORSITZ: Herr ANASTASSOPOULOS
Vizepräsident

Herr Elles erläutert seinen Bericht über die Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane (A3-0248/94).

Herr Pasty erläutert seinen Bericht über die Zukunft des EGKS-Vertrags (A3-0223/94).

Es sprechen die Abgeordneten Bofill Abeilhe, Berichterstatter des mitberatenden Wirtschaftsausschusses, Goedmakers, Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion, Fitzgerald im Namen der RDE-Fraktion, Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion, Wynn und Colom i Naval.

Da es Zeit für den ersten Teil der Dringlichkeitsdebatte ist, wird die Aussprache an diesem Punkt unterbrochen. Sie wird um 15.00 Uhr fortgesetzt (Teil I Punkt 10).

Herr Colom i Naval annulliert im Namen der PSE-Fraktion die Wortmeldungen der Redner seiner Fraktion, die für die gemeinsame Aussprache angemeldet sind.

DRINGLICHKEITSDEBATTE (1. Teil)

Nach der Tagesordnung folgt die Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 19. April 1994).

8. Lage in Bosnien-Herzegowina (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über acht Entschließungsanträge (B3-0416, 0441, 0454, 0467, 0479, 0485, 0487 und 0489/94).

Herr Pangalos, amtierender Ratspräsident, gibt eine Erklärung zur Lage in Bosnien-Herzegowina ab.

Die Abgeordneten Antony, Simeoni, Stewart-Clark, Bertens, Piquet und Langer erläutern die Entschließungsanträge.

Es sprechen die Abgeordneten Titley im Namen der PSE-Fraktion, Oostlander im Namen der PPE-Fraktion, Nianias, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Papayannakis, fraktionslos, Alavanos, Pack und Crawley, Herr Pangalos sowie die Herren Galland und Oostlander, dieser zur Wortmeldung von Herrn Pangalos.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 12 des Protokolls vom 21. April 1994.

DRINGLICHKEITSDEBATTE (Ende des 1. Teils)

VORSITZ: Frau PERY
Vizepräsidentin

9. Ergebnisse der Ratstagung in Ioannina (Mitteilungen des Rates und der Kommission)

Die Herren Pangalos, amtierender Ratspräsident, und Delors, Präsident der Kommission, machen Mitteilungen an das Parlament zu den Ergebnissen der Ratstagung in Ioannina.

Fragen stellen die Abgeordneten Cot im Namen der PSE-Fraktion, Bourlanges im Namen der PPE-Fraktion, Galland im Namen der LDR-Fraktion, Aglietta im Namen der V-Fraktion, Musso im Namen der RDE-Fraktion, Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion, Puerta, fraktionslos, Barón Crespo, Vorsitzender des auswärtigen Ausschusses, McMillan-Scott, De Vries, Ewing, Van der Waal, Titley, De Clercq, Rossetti, Sakellariou, Cheysson und Green. Herr Pangalos beantwortet die an den Rat gerichteten Fragen. Weiter sprechen Frau Ewing, die ihre Frage wiederholt, sowie die Herren Pangalos, Delors, der die an die Kommission gerichteten Fragen beantwortet, Vandemeulebroucke, der die von ihm gestellten Fragen wiederholt, Delors und Pangalos, die antworten.

(Die Sitzung wird von 13.30 bis 15.15 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr CAPUCHO
Vizepräsident

10. Finanzierung der Gemeinschaften (Fortsetzung der Aussprache)

In der Fortsetzung der Aussprache sprechen die Herren Cassidy und Schmidhuber, Mitglied der Kommission.

Mittwoch, 20. April 1994

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 23 des Protokolls vom 21. April 1994.

*
* *

Da der Rat nicht anwesend ist, schlägt der Präsident vor, zunächst den Bericht Ramírez Heredia (A3-0124/94) aufzurufen und anschließend die mündlichen Anfragen an den Rat und an die Kommission (B3-0018 und 0017/94).

Das Parlament erklärt sich mit dieser Änderung der Tagesordnung einverstanden.

11. Lage der Sinti und Roma (Aussprache)

Herr Ramírez Heredia erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten über die Lage der Sinti und Roma in der Gemeinschaft (A3-0124/94).

Es sprechen die Herren Elliott im Namen der PSE-Fraktion, Jarzembowski im Namen der PPE-Fraktion, Bandrés Molet und Simeoni im Namen der ARC-Fraktion sowie Schmidhuber, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 25 des Protokolls vom 21. April 1994.

*
* *

(Da der Rat nicht anwesend ist, wird die Sitzung von 15.50 bis 16.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr AVGERINOS
Vizepräsident

12. Menschenrechte in der Außenpolitik (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgen die mündlichen Anfragen im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit an die Kommission (B3-0017/94) und an den Rat (B3-0018/94) zur Politik der Union im Bereich Menschenrechte.

Es sprechen Herr Verhagen, der fragt, warum die Aussprache auf 16.00 Uhr verschoben wurde und der Rat für so eine wichtige Aussprache nicht früher anwesend sein konnte (der Präsident antwortet, der amtierende Ratspräsident hätte einer Sitzung der Konferenz der Präsidenten beiwohnen müssen), Herr Pangalos, amtierender Präsident des Rates, und Herr Langer.

Herr Coates, Vorsitzender des Unterausschusses Menschenrechte, erläutert in Vertretung von Herrn Barón Crespo die Anfragen.

*
* *

Der Präsident teilt mit, daß er gemäß Artikel 40,5 GO vier Entschließungsanträge von folgenden Abgeordneten erhalten hat:

— Lenz, Cassanmagnago Cerretti, Fontaine, Lagakos, Lucas Pires und Oostlander im Namen der PPE-Fraktion zu den Menschenrechten im Bereich der Außenpolitik der Europäischen Union (B3-0401/94);

— Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion zu den Menschenrechten in der Außenpolitik der Europäischen Union (B3-0402/94);

— Langer, Roth, Aglietta und Onesta im Namen der V-Fraktion zur Politik der Union im Bereich Menschenrechte (B3-0403/94);

— Bertens im Namen der LDR-Fraktion zur Politik der Union im Bereich Menschenrechte (B3-0404/94).

*
* *

Es sprechen die Abgeordneten Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion, Lenz im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Langer im Namen der V-Fraktion und Llorca Vilaplana, Herr Pangalos sowie Herr Coates, der eine Frage an den Rat richtet, die Herr Pangalos beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 24 des Protokolls vom 21. April 1994.

(Die Sitzung wird in Erwartung der Abstimmungsstunde von 16.50 bis 17.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr KLEPSCH
Präsident

Es sprechen die Abgeordneten:

— Aglietta, die mitteilt, daß eine Veröffentlichung der „Bewegung für das Leben" in die Fächer verteilt wurde, deren Inhalt im Widerspruch zu vom Parlament angenommenen Entschließungen steht; sie beschwert sich über diese Propaganda, an der das Informationsbüro des Parlaments in Rom mitgearbeitet hat (der Präsident antwortet, er werde dies untersuchen lassen und sie über die Ergebnisse auf dem laufenden halten);

— Lehideux zu dieser Wortmeldung.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

13. Viertes F&E-Rahmenprogramm ***III (Abstimmung)

Bericht Klepsch über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (A3-0247/94)

GEMEINSAMER ENTWURF C3-0198/94 — 94/0004(COD):

Das Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf (Teil II Punkt 1).

14. Europäisches Arzneibuch *** (Abstimmung)

Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (KOM(93)0068 — C3-0251/93) (A3-0173/94) (Berichterstatter: Herr Valverde López) (ohne Aussprache): Verfahren der Zustimmung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an und gibt damit seine Zustimmung (Teil II Punkt 2).

*
* *

Es spricht Herr von der Vring, der vorschlägt, mit den Abstimmungen, für die die einfache Mehrheit genügt, fortzufahren (der Präsident folgt diesem Vorschlag).

15. Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmer **I (Artikel 143 GO) (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Güter- und des Personenkraftverkehrsunternehmers sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Bescheinigungen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit dieser Unternehmer im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (kodifizierte Fassung) (KOM(93)0586 — C3-0081/94 — 0479(SYN)

Ausschußbefassung:

federführend: RECH

mitberatend: VKHR

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0586 — C3-0081/94 — 0479(SYN):

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 3).

*
* *

Es spricht Herr Desama, Vorsitzender des Energieausschusses, der auf die Annahme des vierten Rahmenprogramms zurückkommt, die eine historische Premiere für das Parlament ist.

16. Europäisches Schiffsmeldesystem **I (Abstimmung)

Bericht im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Errichtung eines europäischen Schiffsmeldesystems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (KOM(93)0647 — C3-0023/94 — SYN 94/0491) (A3-0175/94) (Berichterstatter: Herr De Piccoli) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0647 — C3- 0023/94 — SYN 94/0491:

Angenommene Änd.: 1 bis 8 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 4).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 4).

17. Freier Warenverkehr — Optimale Gestaltung des Binnenmarkts ***I (Abstimmung)

Berichte de la Cámara Martínez — A3-0189/94 und A3-0188/94

a) A3-0189/94

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG KOM(93)0670 — C3-0525/93 — 94/0489(COD):

Angenommene Änd.: 1 bis 12 (außer 6) en bloc und 6 durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 5 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 5 a).

b) A3-0188/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Die PPE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung über Ziffer 3 zweiter Gedankenstrich beantragt.

Mittwoch, 20. April 1994

Gesamter Text ohne diesen Gedankenstrich: angenommen

Dieser Gedankenstrich: durch EA angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 b).

18. Gefährdung durch physikalische Einwirkungen **I (Abstimmung)

Bericht Hughes — A3-0192/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(92)0560 — C3-0158/93 -94/0449(SYN):

Angenommene Änd.: 1, 2, 3 bis 32 en bloc, 33, 34 durch EA, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 en bloc durch EA und 41

Abgelehnte Änd.: 44, 45, 46, 42 und 43

Wortmeldungen:

— Herr Galland schlägt im Namen der LDR-Fraktion vor, die Änd. 3 bis 32 des Sozialausschusses en bloc zur Abstimmung zu stellen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 6).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* Herr Ephremidis.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 6).

*
* *

Da nunmehr genug Abgeordnete im Plenarsaal anwesend sind, entscheidet der Präsident, zu den Abstimmungen überzugehen, bei denen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

19. Höchstgeschwindigkeit von Kfz ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, maximales Drehmoment und maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (C3-0239/93 — C3-0380/93 — COD 371 — A3-0246/94) Berichterstatter: Herr Klepsch

ENTWURF EINES BESCHLUSSES:

Frau Oomen-Ruijten spricht zum Abstimmungsverfahren.

Das Parlament nimmt den Beschluß durch EA (252 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen) nicht an und bestätigt damit die Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes nicht.

Es spricht Herr Barton.

Das Parlament beschließt die Vertagung der Fortsetzung der Prüfung des gemeinsamen Standpunktes gemäß Artikel 70 GO.

20. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/94 (Abstimmung)

Bericht Napoletano — A3-0249/94

HAUSHALTSENTWURF C3-0162/94:

Angenommene Änd.: 1 durch EA (290 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: Herr Vandemeulebroucke.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7).

21. Gefährliche Abfälle **II

Empfehlung für die zweite Lesung in Form eines Schreibens im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (C3-0103/94 — 0485(SYN)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0103/94 — 0485(SYN):

Der Präsident erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 8).

22. Prospekt für die Zulassung von Wertpapieren ***II (Abstimmung)

Empfehlung für die zweite Lesung Janssen van Raay — A3-0176/94

Der Berichterstatter schlägt dem Plenum vor, die drei Änderungsanträge des Rechtsausschusses abzulehnen, damit das Gesetzgebungsverfahren in dieser Wahlperiode abgeschlossen werden kann; Herr Bru Purón unterstützt diesen Vorschlag im Namen der PSE-Fraktion.

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0098/94 — 94/0451(COD):

Abgelehnte Änd.: 1 bis 3 en bloc

Der Präsident erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 9).

23. Änderung von Artikel 113,4 GO (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität über die mögliche Änderung von Artikel 113 Absatz 4 (A3-0159/94) (Berichterstatter: Herr Patterson) (ohne Aussprache)

WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG:

Angenommene Änd. 1 durch EA (276 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen)
(Teil II Punkt 10)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 10).

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Montag der Maitagung (2. Mai 1994) in Kraft.

24. Verhütung und Behebung von Umweltschäden (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Verhütung und Behebung von Umweltschäden (A3-0232/94) (Berichterstatter: Herr Alber) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Präambel, Erwägungen und Ziffer 1: angenommen

Ziffer 2:

1. Teil: Text ohne die Worte „nach Artikel 138 b Absatz 2 EGV": angenommen
2. Teil: diese Worte: durch EA mit qualifizierter Mehrheit angenommen (301 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 12 Enthaltungen)

Ziffer 3: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11).

25. Chemische Arbeitsstoffe **I (Abstimmung)
Bericht McCubbin — A3-0185/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0155 — C3-0224/93 — 94/0459(SYN):

Angenommene Änd.: 1 bis 38 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 12).

26. Hochauflösendes Fernsehen (Abstimmung)
Entschließungsanträge B3-0443 und 0444/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0443/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an (Teil II Punkt 13).

(Der Entschließungsantrag B3-0444/94 ist hinfällig.)

27. Gasölkennzeichnung zu Steuerzwekken * (Abstimmung)
Bericht Gasòliba i Böhm — A3-0202/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0352 — C3-0026/94:

Angenommene Änd.: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 14).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 14).

28. Landwirtschaftliche genetische Ressourcen * (Abstimmung)
Bericht Graefe zu Baringdorf — A3-0104/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0337 — C3-0317/93:

Der Berichterstatter erklärt, daß zu fünf Änderungsanträgen ein Kompromiß mit der Kommission gefunden wurde und daß diese am Ende der Abstimmung eine Erklärung abgeben werde, deren Text sie schriftlich dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsausschusses übermitteln werde. Die fünf Kompromißänderungsanträge sind die Änd. 47, 48, 49, 50 und 51; er weist auf Übersetzungsfehler in (der deutschen Fassung von) Änd. 47, 48 und 50 hin sowie in Änd. 49, wo der Satzteil „Eine enge Zusammenarbeit...angestrebt;" gestrichen werden muß.

Angenommene Änd.: 47 (Kompromiß), 48 (Kompromiß), 3, 37, 49 (Kompromiß), 5, 6, 40, 7 und 8 en bloc, 41 durch EA, 9 bis 12 en bloc, 42 durch EA, 50 (Kompromiß), 14 bis 28 en bloc, 44 durch EA, 29, 30 bis 33 en bloc, 51 (Kompromiß)

Abgelehnte Änd.: 38, 39 durch EA, 45

Hinfällige Änd.: 1, 2, 36, 4, 43, 13, 34

Annullierte Änd.: 35

Wortmeldungen:

— Vor der Abstimmung über Änd. 41 der Berichterstatter und Frau Breyer, Berichterstatterin des mitberatenden Energieausschusses, zu den von der V-Fraktion eingereichten Änd.;

Mittwoch, 20. April 1994

— der Berichterstatter zur Abstimmung über Erwägung 14.

Gesonderte Abstimmungen über den Originaltext: (V)

Erwägung 14: angenommen

Anhang I Teil III Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 4: angenommen

Anhang I Teil III Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 3 und Buchstabe c Unterabsatz 2: angenommen

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 15).

Es spricht Herr Ruberti, Mitglied der Kommission, der eine Erklärung verliest, deren Text an den Landwirtschaftsausschuß zu senden er zusagt.

Es spricht der Berichterstatter.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Angenommene Änd.: 46

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* Herr Verbeek.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 15).

Der Berichterstatter fordert erneut, daß das Parlament durch eine förmliche Abstimmung die Kommission auffordert, den Text ihrer Erklärung an den Landwirtschaftsausschuß zu senden (der Präsident antwortet, dies sei nicht erforderlich, da die Kommission das zugesagt habe).

29. Anpassung der Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip (Abstimmung)

Bericht Medina Ortega — A3-0187/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 2, 3, 4 durch NA und 1 durch NA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziffer 8 getrennt).

Getrennte Abstimmungen:

Ziffer 8 (PPE):

1. Teil: Text bis „zu prüfen": angenommen
2. Teil: Rest: durch EA angenommen

Ergebnisse der NA:

Änd. 4 (ARC)

Abgegebene Stimmen:	242
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	217
Enthaltungen:	3

Änd. 1 (ARC)

Abgegebene Stimmen:	249
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	221
Enthaltungen:	1

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: Herr Cushnahan.

— *schriftlich*: die Abgeordneten da Cunha Oliveira, Arbeloa Muru und David W. Martin.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	259
Ja-Stimmen:	250
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	1

(Teil II Punkt 16).

30. Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1993 (Abstimmung)

Bericht Perreau de Pinninck Domenech — A3-0056/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: Herr Cushnahan.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 17).

31. Satzung der Europäischen Schulen * (Abstimmung)

Bericht Oostlander — A3-0160/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(93)0061 — C3-0142/93:

Angenommene Änd.: 3 bis 7 (außer 6) en bloc, 79, 9, 10, 11, 13 und 14 en bloc, 80, 18 bis 25 en bloc, 81, 27, 29, 30 durch EA, 31 (1. Teil), 32, 33, 34 durch EA, 35, 36, 82 durch EA, 37 und 38 en bloc, 83; 41 bis 44, 46 bis 51 und 53 bis 54 en bloc; 52, 55, 78; 56 bis 60, 63 bis 65, 68 bis 69, 71 bis 72, 74 bis 75 en bloc; 61, 62, 70, 73, 76, 77

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA, 2, 8, 84, 15 durch EA, 16 durch EA, 17 durch EA, 26, 28, 31 (2. Teil), 39, 45 durch EA, 66 und 67 durch EA

Hinfällige Änd.: 12

Annullierte Änd.: 6, 40

Wortmeldungen:

— Zu Beginn der Abstimmung beantragt Herr Elliott eine gesonderte Abstimmung über Änd. 1 und 2, der Berichterstatter weist darauf hin, daß das Original niederländisch ist und dieser Text als Grundlage für die anderen Sprachen genommen werden sollte;

— der Berichterstatter und Herr Elliott sprechen zur Übersetzung des Begriffs „convention" in die verschiedenen Sprachen.

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 31 (PPE)

1. Teil: Text bis „7 Stimmen verfügt"
2. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 18).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* der Berichterstatter und Frau Dury.

— *schriftlich:* Herr Kellett-Bowman.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 18).

32. Ionisierende Strahlungen * (Abstimmung)

Bericht Lannoye — A3-0147/94

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(93)0349 — C3-0282/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 17 (außer 12) en bloc durch EA, 12 durch NA, 18, 19 bis 29 (außer 26) en bloc, 26 durch NA, 54 durch NA, 30 bis 44 en bloc durch EA, 45 bis 51 en bloc durch EA, 56 durch EA, 53

Abgelehnte Änd.: 57 durch NA, 55 durch NA

Hinfällige Änd.: 52

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht zu Änd. 55 und 56 und gibt seine Haltung zu Änd. 8 und 9 bekannt.

Ergebnisse der NA:

Änd. 12 (V)

Abgegebene Stimmen:	202
Ja-Stimmen:	113
Nein-Stimmen:	88
Enthaltungen:	1

Änd. 57 (V)

Abgegebene Stimmen:	230
Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	200
Enthaltungen:	0

Änd. 26 (V)

Abgegebene Stimmen:	225
Ja-Stimmen:	125
Nein-Stimmen:	97
Enthaltungen:	3

Änd. 54 (V)

Abgegebene Stimmen:	220
Ja-Stimmen:	109
Nein-Stimmen:	104
Enthaltungen:	7

Änd. 55 (V)

Abgegebene Stimmen:	245
Ja-Stimmen:	112
Nein-Stimmen:	123
Enthaltungen:	10

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch EA (Teil II Punkt 19).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* der Berichterstatter.

— *schriftlich:* die Herren Tauran und Seligman.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (V) an:

Abgegebene Stimmen:	255
Ja-Stimmen:	135
Nein-Stimmen:	117
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 19).

VORSITZ: Herr ESTGEN
Vizepräsident

33. Ethnische Säuberungen — Interventionen aus humanitären Gründen (Abstimmung)

Berichte Oostlander — A3-0203/94 und Bertens — A3-0227/94

a) A3-0203/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 10, 1, 11, 6 durch EA, 12, 13 durch EA, 2 durch EA, 3, 16 durch EA, 8 durch EA, 9 (1. Teil), 9 (2. Teil) durch EA, 5, 18

Abgelehnte Änd.: 7, 14, 15, 4 durch EA

Unzulässige Änd.: 17

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziffer 8 getrennt (PPE).

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter erklärt die getrennte Abstimmung über Ziffer 8 und seine Haltung zu Änd. 9;

— Herr Langer erinnert daran, daß Änd. 8 und 9 seiner Fraktion Zusätze sind.

Mittwoch, 20. April 1994

Getrennte Abstimmungen:

Ziffer 8 (PPE):

1. Teil: Text bis „Rückkehr der Opfer durchzuführen"
2. Teil: Rest

Änd. 9:

1. Teil: Text bis „das Recht auf humanitäre Intervention auszubauen"
2. Teil: Rest

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: der Berichterstatter im Namen der PPE-Fraktion.

— *schriftlich*: die Abgeordneten Dillen, Stewart-Clark und Cushnahan.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (V) an:

Abgegebene Stimmen:	230
Ja-Stimmen:	222
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	7

b) A3-0227/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 3 durch EA, 4, 7, 8 durch NA, 9 durch NA

Abgelehnte Änd.: 10 durch EA, 11, 12 durch EA, 1, 13, 2

Zurückgezogene Änd.: 6, 5

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziffer 4 getrennt.

Wortmeldungen:

— Herr Langer beantragt zu Beginn der Abstimmung, seinen Bericht, der in gemeinsamer Aussprache mit den beiden anderen behandelt worden war, auch noch an diesem Abend aufzurufen (der Präsident antwortet, er könne diesem Begehren nicht entsprechen, da die PSE-Fraktion auf Einhaltung der Zeiten besteht).

Gesonderte und getrennte Abstimmungen:

Gesonderte Abstimmungen: Ziffer 9 (PSE), 10 Buchstabe a (V), b (PSE), c (V), d (V) und e bis h en bloc (V)

Getrennte Abstimmungen:

Ziffer 4:

1. Teil: Text bis „humanitäre Interventionen"
2. Teil: Rest

Ergebnisse der NA:

Änd. 8 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	218
Ja-Stimmen:	201
Nein-Stimmen:	11
Enthaltungen:	6

Änd. 9 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	220
Ja-Stimmen:	204
Nein-Stimmen:	15
Enthaltungen:	1

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Herren Cot im Namen der PSE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion und Langer im Namen der V-Fraktion.

— *schriftlich*: Herr Arbeloa Muru.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch EA an (Teil II Punkt 20 b).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

(Die Sitzung wird von 19.05 bis 20.30 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr PETERS
Vizepräsident

Es spricht Herr Elliott, der wissen möchte, wie die Arbeiten am Freitag ablaufen sollen, da insbesondere zu dem Bericht Barrera i Costa/Pack/Coimbra Martins (A3-0250/94) eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingereicht wurde (der Präsident antwortet, daß am folgenden Vormittag hierzu eine Erklärung abgegeben werde).

34. **Fragestunde** (Fragen an den Rat und an die Kommission)

Der Präsident teilt mit, daß das Präsidium bei seiner Sitzung am 18. April 1994 folgende Erläuterung der Bestimmungen über die Durchführung der Fragestunde in Ziffern 10 und 11 der Anlage II zur Geschäftsordnung beschlossen hat:

— Anfragen, deren Verfasser zum Zeitpunkt des Aufrufs der Anfrage abwesend sind, werden für hinfällig erklärt;

— Anfragen, die aus Zeitmangel nicht aufgerufen wurden, werden schriftlich beantwortet, unabhängig davon, ob der Verfasser anwesend war oder nicht.

Das Parlament prüft eine Reihe von Fragen an den Rat und an die Kommission (PE 175.964).

Fragen an den Rat

Frage 1 von Herrn Arbeloa Muru: Reform für das gute Funktionieren der Union

Herr Pangalos, amtierender Ratspräsident, beantwortet die Frage.

Es spricht Herr Arbeloa Muru.

Herr Pangalos beantwortet anschließend eine Zusatzfrage von Herrn Bonde.

Frage 2 von Herrn Bonde: Offenheit

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Herren Bonde und McMahon.

Frage 3 von Herrn Scott-Hopkins: Unterdrückung in Ost-Timor

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Scott-Hopkins, Alex Smith und Coates.

Frage 4 von Herrn Alavanos: Mitwirkung türkischer Blauhelme an der UNO-Friedensmission in Bosnien

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Herren Dessylas, der den Verfasser vertritt, und Scott-Hopkins.

Frage 5 von Herrn Kostopoulos: Ermordung von Theophilos Georgiadis

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Kostopoulos.

Frage 6 von Herrn Karellis: Verfahren im Zusammenhang mit dem Beitritt Zyperns zur Europäischen Union

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Kostopoulos, der den Verfasser vertritt.

Der Präsident erklärt Herrn Scott-Hopkins, der zum zweiten Mal eine Zusatzfrage stellen will, daß er dies aufgrund von Anlage II Absatz 4 GO nicht zulassen kann.

Herr Scott-Hopkins protestiert in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Delegation des Parlaments für die Beziehungen zu Zypern gegen diese Entscheidung.

Herr Pangalos beantwortet anschließend Zusatzfragen der Abgeordneten Boissière und Paisley.

Frage 7 von Herrn Lagakos: EU-Beobachter für die unter der Schirmherrschaft des UN-Generalsekretärs stattfindenden Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen auf Zypern und

Frage 8 von Herrn Papoutsis: Ausweisung einer griechisch-zypriotischen Lehrerin durch das Denktasch-Regime

Herr Pangalos beantwortet die Fragen sowie eine Zusatzfrage von Herrn Lagakos.

Frage 9 von Herrn Stamoulis: Erzeugnisse aus dem von der Türkei besetzten Teil Zyperns — Darlegung des Standpunkts des Rates durch den Vertreter der Kommission vor dem Gerichtshof

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Stamoulis.

Frage 10 von Herrn McCubbin: Eintragung von Unionsbürgern für die Stimmabgabe und

Frage 11 von Herrn Coates: Registrierung für die Europawahlen

Herr Pangalos beantwortet die Fragen sowie Zusatzfragen der Herren McCubbin, Coates, Guermeur und Dessylas.

Frage 12 von Herrn Pierros: Nominale und reale Konvergenz in der EU

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Pierros.

Frage 13 von Herrn Zavvos: Gegenseitigkeitsklausel — finanzielle Dienstleistungen — GATT

Herr Pangalos beantwortet die Frage, die von Herrn Pierros gestellt wird, der den Verfasser vertritt.

Frage 14 von Frau McIntosh: Einfuhr von Spielwaren und anderen Waren aus China

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen von Frau McIntosh und Herrn Lomas.

Frage 15 von Herrn Brian Simpson: Postdienste

Herr Pangalos beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Herren Brian Simpson, Newman und Kostopoulos.

Der Präsident erklärt, daß die Fragen 16 bis 25 schriftlich beantwortet werden.

Es spricht Frau Ernst de la Graete.

Fragen an die Kommission

Frage 26 von Herrn Pierros: Entscheidung der Kommission, den Fall des griechischen Embargos vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen

Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Herren Pierros und Kostopoulos.

Frage 27 von Herrn Kostopoulos: Aktives und passives Wahlrecht bei Kommunal- bzw. Regionalwahlen

Herr Christophersen beantwortet die Frage.

Frage 28 von Herrn McCubbin: Eintragung von Unionsbürgern für die Stimmabgabe.

VORSITZ: Herr BARZANTI

Vizepräsident

Herr Christophersen beantwortet Zusatzfragen der Abgeordneten Kostopoulos und Guermeur zu Frage 27; er weist darauf hin, daß seine Antwort auf die Zusatzfrage von Herrn Guermeur auch die Frage 28 von Herrn McCubbin behandelt.

Es spricht Herr McMahon, der Herrn McCubbin vertritt, um eine Zusatzfrage zu Frage 28 zu stellen.

Der Präsident wiederholt die Mitteilung über die vom Präsidium am 18. April 1994 beschlossene Erläuterung zu Anlage II Ziffern 10 und 11 GO.

Mittwoch, 20. April 1994

Frage 29 von Frau Dinguirard: Definition des Begriffs „Vertraulichkeit"

Herr Christophersen beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Frau Dinguirard.

Frage 30 von Herrn Bonde: Offenheit

Herr Christophersen beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Bonde.

Frage 31 von Herrn Elles: Quoten für Textilien und Bekleidung im Rahmen des GATT

Herr Christophersen beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Elles und Lane.

Frage 32 von Herrn Maher: Gemeinschaftsantwort auf die Verwendung von BST in den Vereinigten Staaten

Herr Paleokrassas, Mitglied der Kommission, beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Maher, Morris und Lane.

Frage 33 von Herrn McMahon: Gemeinschaftsinitiativen und Ziel 4 der Strukturfonds

Herr Paleokrassas beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten McMahon, Megahy und McIntosh.

Frage 34 von Herrn Verhagen: Südafrika

Herr Christophersen beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Verhagen, Penders und Guermeur.

Es sprechen Herr Verhagen, der beantragt, im Protokoll zu vermerken, daß die Kommission die Frage 34 nicht beantwortet hat, daß er eine Antwort der Kommission verlangt und außerdem einen Sonderbericht des Rechnungshofs fordert, und Herr Christophersen, der daran erinnert, daß er in seiner Antwort zugesagt hat, genauere Informationen schriftlich nachzureichen.

Frage 35 von Frau Oddy: Grünbuch über die Sozialpolitik

Herr Paleokrassas beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Oddy, Megahy und Patterson.

Frage 36 von Herrn Zavvos: Kreditgarantiegemeinschaften

Herr Paleokrassas beantwortet die Frage sowie eine Zusatzfrage von Frau Oddy, die den Verfasser vertritt.

Frage 37 von Herrn Gutiérrez Díaz: Wahlkampf des für Energie und Verkehr zuständigen Kommissionsmitglieds

Herr Christophersen beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten Gutiérrez Díaz, Wijsenbeek und Piermont.

Die Frage 38 von Herrn Falconer ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Frage 39 von Frau McIntosh: Verbringung von wiederverwertbaren Abfällen innerhalb der Europäischen Union

Herr Paleokrassas beantwortet die Frage sowie Zusatzfragen der Abgeordneten McIntosh, Crampton und Scott-Hopkins.

Es sprechen die Abgeordneten Langer zu den Fragen, die aus Zeitmangel nicht aufgerufen wurden (der Präsident verliest erneut die Mitteilung über die vom Präsidium beschlossene Erläuterung zu Anlage II Ziffern 10 und 11 GO, die zu Beginn der Nachtsitzung gemacht wurde), und Rogalla.

Der Präsident erklärt die Fragestunde für geschlossen.

35. Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Der Präsident weist darauf hin, daß die Mitteilung der Kommission über die Weiterbehandlung der vom Parlament auf den Tagungen Februar I und II sowie März I 1994 angenommenen Stellungnahmen verteilt worden ist.

36. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

10.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr:

— Abstimmung über die Berichte Debatisse über die Agrarpreise
— Dringlichkeitsdebatte (2. Teil)
— Gemeinsame Aussprache über zehn Berichte und eine mündliche Anfrage betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushalts und haushaltstechnische Fragen
— Gemeinsame Aussprache über zwei Berichte über die Europäische Energiecharta und energiepolitische Prioritäten

17.30 Uhr:

— Abstimmungsstunde

(Die Sitzung wird um 23.45 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Mittwoch, 20. April 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Viertes F&E-Rahmenprogramm ***III

A3-0247/94

Beschluß über den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses zum Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (C3-0198/94 — 94/0004(COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des gemeinsamen Entwurfs des Vermittlungsausschusses (C3-0198/94 — 94/0004(COD),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zum Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(93)0276 (2) — C3-0263/93),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in zweiter Lesung (3) zum gemeinsamen Standpunkt,

— in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments zum gemeinsamen Standpunkt (KOM(94)0052),

— unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 5 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 77 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuß (A3-0247/94),

1. billigt den gemeinsamen Entwurf;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt für den in seine Zuständigkeit fallenden Bereich zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993, S. 282.
(2) ABl. Nr. C 230 vom 26.08.1993, S. 4.
(3) Teil II Punkt 12 des Protokolls vom 09.02.1994.

Mittwoch, 20. April 1994

2. Europäisches Arzneibuch ***

A3-0173/94

Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (KOM(93)0068 — C3-0251/93)

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0068),

— nach Prüfung des Übereinkommens zur Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs, das vom Rat gemäß Artikel 113 und 228 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags vorgelegt wurde (C3-0251/93),

— in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission gemäß ihrem Dokument vom 31. Oktober 1993 (C3-0369/93) zur Anpassung der Rechtsgrundlage nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union,

— aufgrund von Artikel 90 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0173/94),

1. stimmt der Annahme des Übereinkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

3. Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmer (Artikel 143 GO) **I

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Güter- und des Personenkraftverkehrsunternehmers sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Bescheinigungen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit dieser Unternehmer im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (kodifizierte Fassung) (KOM(93)0586 — C3-0081/94 — SYN0479)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Mittwoch, 20. April 1994

4. Europäisches Schiffsmeldesystem **I

A3-0175/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Errichtung eines europäischen Schiffsmeldesystems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (KOM(93)0647 — C3-0023/94 — 94/0491(SYN)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 9a (neu)
	Die Festlegung eines europäischen Systems muß in weitgehender Übereinstimmung mit den internationalen Übereinkünften zur Regelung des Verkehrs durchfahrender Schiffe erfolgen.
	(Änderung 2)
	Erwägung 19
Die Verwirklichung des Eurorep-Systems erfordert ins Detail gehende technische Maßnahmen. Es sollten die leistungsfähigsten Lösungen angestrebt werden, die *nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sind und* die Freiheit der Schiffahrt wahren.	Die Verwirklichung des Eurorep-Systems erfordert ins Detail gehende technische Maßnahmen. Es sollten die **im Verhältnis zu den Kosten** leistungsfähigsten Lösungen **für die Sicherheit im Seeverkehr** angestrebt werden, die die Freiheit der Schiffahrt wahren.
	(Änderung 3)
	Erwägung 19a (neu)
	Im Rahmen der Verwirklichung des Eurorep-Systems sind technische Maßnahmen vorzusehen und in einer Endphase weitere Vorschläge zur Harmonisierung sämtlicher VTS-Systeme sowie zur Einrichtung leistungsfähiger Schiffserfassungssysteme.
	(Änderung 4)
	Erwägung 19b (neu)
	Die Einrichtung des Eurorep-Systems als wesentlicher Faktor der Sicherheit im Seeverkehr ist Teil des umfassenderen Vorhabens zur Verwirklichung der transeuropäischen Netze, und deshalb muß gewährleistet werden, daß die hierfür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

(*) ABl. Nr. C 22 vom 26.01.1994, S. 7.

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 5)	
Artikel 8 Absatz 1	
Die Kommission legt dem in Artikel 12 genannten Beratenden Ausschuß nach dem Verfahren von Artikel 12 Absatz 2 einen Entwurf der technischen Einzelmaßnahmen vor, die für die Verwirklichung des Eurorep-Systems erforderlich sind, und zwar so rechtzeitig, daß die Mitgliedstaaten die in Artikel 15 Absatz 1 gesetzte Frist einhalten können.	Die Kommission legt dem in Artikel 12 genannten Beratenden Ausschuß nach dem Verfahren von Artikel 12 Absatz 2 einen Entwurf der technischen Einzelmaßnahmen vor, die für die Verwirklichung des Eurorep-Systems erforderlich sind, und zwar so rechtzeitig, daß die Mitgliedstaaten die in Artikel 15 Absatz 1 gesetzte Frist einhalten können, **und in jedem Fall bis zum 30. Juni 1995**.
(Änderung 6)	
Artikel 8a (neu)	
	Artikel 8a
	Weitere technische Maßnahmen zur Verwirklichung des Eurorep-Systems müssen in einer Endphase umfassen:
	— die Harmonisierung sämtlicher VTS-Systeme, die innerhalb der Eurorep-Zone eingesetzt sind;
	— einheitliche Verfahren bei den Meldungen von Land zur See, bei der Durchfahrt der Schiffe durch die einzelnen Teilzonen, bei den Modalitäten für die Hafenzufahrt;
	— die Einführung leistungsfähiger Standards für die Systeme zur Erfassung der Schiffe.
(Änderung 7)	
Artikel 13	
Die Mitgliedstaaten nehmen in ihr einzelstaatliches Recht geeignete Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen diese Richtlinie auf.	Die Mitgliedstaaten nehmen **auf der Grundlage gemeinsamer Leitlinien** in ihr einzelstaatliches Recht geeignete Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen diese Richtlinie auf.
(Änderung 8)	
Artikel 14 Absatz 2	
(2) Auf der Grundlage dieser Berichte erstellt die Kommission innerhalb eines Jahres ab dem Vorliegen aller in Absatz 1 bezeichneten Berichte ihrerseits einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie in der Gemeinschaft. Hierzu kann sie die Mitgliedstaaten um ergänzende Angaben ersuchen.	(2) Auf der Grundlage dieser Berichte erstellt die Kommission innerhalb eines Jahres ab dem Vorliegen aller in Absatz 1 bezeichneten Berichte ihrerseits einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie in der Gemeinschaft, **der dem Parlament und dem Rat zu unterbreiten ist.** Hierzu kann sie die Mitgliedstaaten um ergänzende Angaben ersuchen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Errichtung eines europäischen Schiffsmeldesystems in den Seegebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (KOM(93)0647 — C3-0023/94 — 94/0491(SYN)

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0647 — 94/0491(SYN) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 84 Absatz 2 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0023/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0175/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 22 vom 26.01.1994, S. 7.

5. Freier Warenverkehr — Optimale Gestaltung des Binnenmarkts ***I

a) A3-0189/94

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (KOM(93)0670 — C3-0525/93 — 94/0489(COD)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 5a (neu)	
	Die anderen Mitgliedstaaten und/oder die Kommission sollten die Möglichkeit haben, sich zu diesen Maßnahmen zu äußern.

(*) ABl. Nr. C 18 vom 21.01.1994, S. 13.

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 2)
	Erwägung 6
Dieses Verfahren darf sich nicht mit den gemeinschaftlichen Verfahren der Anmeldung oder Inkenntnissetzung überschneiden.	Dieses Verfahren darf sich nicht mit **anderen** den gemeinschaftlichen Verfahren der Anmeldung oder Inkenntnissetzung überschneiden, **und die einzelnen Maßnahmen sollten in geeigneter Weise aufeinander abgestimmt sein.**
	(Änderung 3)
	Erwägung 6a (neu)
	Wirtschaft, Verbraucher und andere interessierte Parteien müssen wissen, an wen sie sich innerhalb der Kommission und in den Verwaltungsorganen der einzelnen Mitgliedstaaten wenden können, wenn sich im Hinblick auf den freien Warenverkehr Schwierigkeiten ergeben.
	(Änderung 4)
	Erwägung 6b (neu)
	Die Verfahren zur Durchführung dieser Entscheidung sollten nicht zur Schaffung unnötiger neuer bürokratischer Hemmnisse führen, sondern es sollte dafür Sorge getragen werden, daß ein echtes Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung der legitimen Interessen der Mitgliedstaaten und der Beachtung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft entsteht.
	(Änderung 5)
	Erwägung 6c (neu)
	Im Interesse der Transparenz sollte allen Interessierten eine umfassende und auf den neuesten Stand gebrachte Information über die Durchführung dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden.
	(Änderung 6)
	Artikel 1 Absatz 1a (neu)
	Sofern die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat mitteilt, daß der in Absatz 1 genannte Beschluß zu ungerechtfertigten Hemmnissen für den freien Warenverkehr führt, kann die Kommission nach Anhörung des zuständigen Ausschusses sowie des Europäischen Parlaments geeignete Maßnahmen vorschlagen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

Artikel 3 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich

— Beschlüsse, die der Kommission aufgrund *einschlägiger* gemeinschaftsrechtlicher *Vorschriften* gemeldet werden oder im Entwurfsstadium gemeldet worden sind;	— Beschlüsse, die der Kommission **anderweitig** aufgrund **anderer** gemeinschaftsrechtlicher **Instrumente und insbesondere der Richtlinien 83/189 (1) und 92/59/EWG (2) sowie der verschiedenen Binnenmarktrichtlinien mit Schutzklauseln, die mitzuteilen sind,** gemeldet werden oder im Entwurfstadium gemeldet worden sind;- Beschlüsse, wie z.B. Prüfungsmaßnahmen, die lediglich der Vorbereitung des Grundbeschlusses nach Artikel 1 dienen.
— Beschlüsse, wie z.B. Prüfungs- *und Sicherungs*maßnahmen, die lediglich der Vorbereitung des Grundbeschlusses nach Artikel 1 dienen.	

(1) **ABl. Nr. L 109 vom 26.04.1983, S. 8.**
(2) **ABl. Nr. L 228 vom 11.08.1992, S. 24.**

(Änderung 8)

Artikel 4 Absatz 1 Einleitung

Die Inkenntnissetzung nach Artikel 1 besteht aus der Vorlage	Die Inkenntnissetzung nach Artikel 1 **muß hinreichend detailliert und in klarer, verständlicher Form abgefaßt sein. Sie** besteht aus der Vorlage

(Änderung 9)

Artikel 7 Absatz 1a (neu)

	Die Mitgliedstaaten bemühen sich um die Schaffung einer Kontaktstelle oder eines Netzes von Kontaktstellen, die als Anlaufstelle für sämtliche Anfragen betreffend die Nichtanerkennung anderer nationaler Regelungen und die allgemeine Funktionsweise dieser Entscheidung dienen sollen.

(Änderung 10)

Artikel 7a (neu)

	Artikel 7a **Die Kommission sorgt für eine stärkere Koordinierung sämtlicher sich aus der Durchführung dieser Entscheidung, den Beschwerden über einzelne Behinderungen des freien Warenverkehrs und den allgemeinen Problemen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung ergebenden Fragen. Sie trachtet auch danach, sicherzustellen, daß Unternehmer, Verbraucher und andere interessierte Parteien darüber unterrichtet sind, an wen sie sich wenden können, wenn Probleme entstehen.**

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 11)
	Artikel 7b (neu)
	Artikel 7b
	Die Kommission wird unter Beachtung der gegebenenfalls erforderlichen Vertraulichkeit und unbeschadet ungelöster Fälle gemeinschaftsweit über nationale Maßnahmen, die gemäß dieser Entscheidung mitgeteilt wurden und Auswirkungen auf den Grundsatz des freien Warenverkehrs in nicht harmonisierten Sektoren haben, sowie über alle ergriffenen Folgemaßnahmen unterrichten. Diese Maßnahmen werden in einem Anhang zum Jahresbericht über den Binnenmarkt aufgeführt und auch in eine regelmäßig aktualisierte gemeinschaftliche Datenbank im Rahmen von INFO 92 aufgenommen.
	(Änderung 12)
	Artikel 8 Absatz 1a (neu)
	In diesem Bericht soll auch geprüft werden, ob die Zustellung gemäß dieser Entscheidung angemessen mit der Zustellung gemäß anderen gemeinschaftlichen Instrumenten koordiniert ist.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Information über nationale Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (KOM(93)0670 — C3-0525/93 — 94/0489(COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(93)0670 — 94/0489(COD) (1),

— in Kenntnis der Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen der Vorschlag von der Kommission vorgelegt wurde (C3-0525/93),

— aufgrund von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0189/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

(1) ABl. Nr. C 18 vom 21.01.1994, S. 13.

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es zu unterrichten und das Konzertierungsverfahren einzuleiten, falls beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. erinnert die Kommission daran, daß sie, sofern sie den vom Parlament geänderten Text zu ändern beabsichtigt, gehalten ist, diese Änderungen dem Parlament zu unterbreiten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

b) A3-0188/94

Entschließung zur Mitteilung der Kommission an den Rat über „Die optimale Gestaltung des Binnenmarkts": Strategisches Programm

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Strategischen Programms der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die optimale Gestaltung des Binnenmarkts (KOM(93)0632 — C3-0013/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0188/94),

A. in Genugtuung über die Vorlage des Strategischen Programms der Kommission, das seiner Ansicht nach die Grundlage für wirksame Folgemaßnahmen zum Programm von 1992 darstellt,

B. in der Auffassung, daß die verschiedenen angekündigten bzw. vorgeschlagenen Initiativen der Kommission, die in dem Strategischen Programm enthalten sind, an einer Stelle im Text zusammengefaßt und mit einem genaueren Zeitplan versehen werden sollten, damit klare und konkrete Zielvorgaben festgelegt werden, anhand derer die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Strategischen Programms überprüft werden können,

C. seinen Vorschlag wiederaufgreifend, dem Strategischen Programm dadurch größere Publizität zu verleihen, daß es beispielsweise den Namen „Follow-Through 92" („Folgemaßnahmen zum Programm von 1992") erhält, mit dem an den Erfolg des Programms von 1992 angeknüpft und gleichzeitig deutlich gemacht würde, daß dieser Erfolg weiter ausgebaut werden muß,

Ausgestaltung des Rechtsrahmens

1. fordert mit Nachdruck, daß die 17 Vorschläge des Weißbuchs, deren Annahme noch aussteht, bis Ende 1994 verabschiedet werden, und fordert ferner entscheidende Fortschritte bei den Rechtsvorschriften über den freien Personenverkehr;

2. fordert, daß die Kommission sich entscheidet, ob Verordnungen ein angemesseneres juristisches Instrument als Richtlinien darstellen und einen entsprechenden Beschluß faßt;

3. ist, was die Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt betrifft, der Auffassung, daß:

— unnötige Rechtsvorschriften so weit wie möglich vermieden werden können, indem dem Ansatz der gegenseitigen Anerkennung zu optimaler Geltung verholfen wird, sofern die späteren Jahresberichte ergeben, daß dieser Ansatz auch wirklich funktioniert und daß die generellen Gemeinschaftsnormen in einem ausreichend hohen Umfang gewährleistet sind,

— sich die Kommission dennoch nicht durch Einwände aufgrund der Subsidiarität davon abhalten lassen sollte, erforderlichenfalls neue Legislativvorschläge vorzulegen,

— die voraussichtliche Notwendigkeit solcher neuen Vorschläge in jedem Jahresbericht über den Binnenmarkt dargelegt und jeder Vorschlag unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Notwendigkeit, der allgemeinen wirtschaftlichen Auswirkungen, der Verhältnismäßigkeit und der Vereinbarkeit mit anderen Maßnahmen geprüft werden sollte;

die Notwendigkeit einer engeren administrativen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten

4. sieht die administrative Zusammenarbeit als eine der Grundvoraussetzungen für die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes an, weist jedoch ebenfalls auf die dringende Notwendigkeit hin, ein kontinuierliches Bewertungssystem mit geeigneten Maßstäben für Resultate einzuführen;

5. ist der Auffassung, daß die einschlägigen Kommunikations- und Datenaustauschnetzwerke zwischen den Verwaltungen ausgeweitet werden müssen, und fordert mit Nachdruck die koordinierte und progressive Einführung eines elektronischen Postnetzes;

6. fordert eine Verstärkung sämtlicher Systeme zur Verhinderung neuer Handelshemmnisse und Schranken im Binnenmarkt wie auch eine Verstärkung aller Informationsaustauschnetze und Warnsysteme bei ernsten und akuten Gefahren;

7. ist der Überzeugung, daß ein einwandfreies Funktionieren des Binnenmarktes seitens der Mitgliedstaaten nicht nur die Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung, sondern auch die verstärkte Bereitschaft zur gegenseitigen Kritik im Falle von Mängeln voraussetzt;

ein Binnenmarkt, der in optimalem Umfang eine einheitliche und angemessene Behandlung gewährleistet

8. fordert mit Nachdruck, daß das zentrale Problem der uneinheitlichen Anwendung der Binnenmarktvorschriften im Hinblick auf eine stärkere Äquivalenz der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Verwaltungspraktiken, Kontrollen, Rechtsbehelfe und Ressourcen, die für das Binnenmarkt-Management aufgewendet werden, energisch angegangen wird;

9. kritisiert vor allem die Verzögerungen bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in so wichtigen Bereichen wie Gesellschaftsrecht, geistiges und gewerbliches Eigentum, öffentliches Auftragswesen und Versicherungen, ist jedoch der Auffassung, daß die Qualität und nicht nur die Quantität der nationalen Umsetzung von Gemeinschaftsvorschriften ebenfalls sorgfältig überwacht werden sollte;

10. dringt darauf, daß in allen Mitgliedstaaten die Regreßmöglichkeiten weitgehend übereinstimmen; stellt mit Genugtuung fest, daß die Veröffentlichung des Grünbuchs über den Zugang der Verbraucher zur Justiz ein Instrument sein kann, mit dem man gegen mögliche Mißbräuche seitens der Wirtschaftsbeteiligten gegenüber den Verbrauchern und Nutzern wirksam vorgehen kann; fordert dennoch unverzüglich operative Maßnahmen in diesem Durchführungsbereich;

11. fordert noch größere Anstrengungen in Bezug auf eine Politik der Qualität, Zertifizierung, Kennzeichnung und Konformität;

die Notwendigkeit einer optimalen Transparenz und Information in Fragen des Binnenmarktes

12. weist erneut auf die dringende Notwendigkeit einer zufriedenstellenden und umfassenden Information der Bürger und Unternehmen über die Möglichkeiten, die ihnen der Binnenmarkt bietet, hin;

13. fordert mehr Entschlossenheit und Flexibilität bei den Verfahren zur Kodifizierung der Gemeinschaftsnormen im Bereich des Binnenmarktes, um die Information der Öffentlichkeit im allgemeinen und der Wirtschaft und der Sozialpartner im besonderen zu erleichtern; ist ferner der Auffassung, daß neue Kommissionsvorschläge, mit denen vorhandene Gemeinschaftsvorschriften geändert werden, stets den bisherigen Text beinhalten sollten;

14. fordert eine rasche Verabschiedung des Vorschlags für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, mit dem ein Verfahren für den Informationsaustausch über abweichende Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten vom Prinzip des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft eingeführt wird, sowie durchgreifende Maßnahmen der Gemeinschaft im Falle ungerechtfertigter einzelstaatlicher Maßnahmen; fordert ferner die Einführung offizieller Notifizierungsverfahren für neue Rechtsvorschriften in bezug auf die Dienstleistungen;

demokratische Kontrolle in Fragen des Binnenmarktes

15. beschließt, alljährlich zwei große Binnenmarkt-Debatten abzuhalten, und zwar eine Debatte im Spätherbst über die wirtschaftlichen, sozialen, regionalen, umweltpolitischen und sonstigen Auswirkungen des Binnenmarktes und eine Debatte im Frühjahr über die im Jahresbericht der Kommission angesprochenen Fragen des Binnenmarkt-Managements;

16. ist ferner der Auffassung, daß den nationalen Parlamenten nahegelegt werden sollte, gegenüber ihren innerstaatlichen Behörden eine Kontrollfunktion in Fragen des Binnenmarkts wahrzunehmen, und daß sie sowohl untereinander als auch mit dem Europäischen Parlament Informationen über alle auftretenden Probleme austauschen sollten;

17. hält die Schaffung von Verfahren für erforderlich, die eine stärkere demokratische Kontrolle in bezug auf das abgeleitete Recht wie auch in bezug auf einige nicht-legislative Fragen, die für die Zukunft des Binnenmarktes von ausschlaggebender Bedeutung sind, wie Fortschritte bei der Normungstätigkeit nicht-gemeinschaftlicher Gremien wie CEN, CENELEC und ETSI, gewährleisten;

ein unbürokratischer Binnenmarkt

18. hält es für ganz wichtig, daß der Binnenmarkt zu weniger anstatt zu mehr Bürokratie und Formalitäten führt, und ist der Ansicht, daß dieser entscheidende Punkt von den Gemeinschaftsinstitutionen, den Mitgliedstaaten und den sozialen und wirtschaftlichen Interessengruppen, vor allem den Vertretern der KMU, einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden sollte;

19. sieht in diesem Zusammenhang eine Prüfung der Notwendigkeit der Erstellung von binnenmarktrelevanten Statistiken sowie der Verfahren der statistischen Erhebung als vorrangig an; fordert die Kommission auf, Vorschläge vorzulegen, wie kleine und mittlere Unternehmen von der Übermittlung statistischer Daten entlastet werden können (insbesondere im Zusammenhang mit den MwSt-Formularen);

die Notwendigkeit einer konstanten Bewertung des Binnenmarktes

20. ist der Auffassung, daß ein System zur Evaluierung des Strategischen Programms mit Hilfe präziser Erfolgsindikatoren dem Europäischen Parlament und anderen Instanzen eine konkrete Kontrolle und Überwachung der Verwirklichung dieses Programms ermöglichen würde;

21. fordert, daß von der Kommission regelmäßig ausreichend fundierte und umfassende Meinungsumfragen bei den Verbraucher- und Unternehmerverbänden über das Funktionieren des Binnenmarktes durchgeführt werden;

22. begrüßt es, daß die Kommission die Vorschläge des Europäischen Parlaments, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß als Binnenmarkt-Forum fungieren soll, akzeptiert hat, fordert jedoch, daß dieser Gedanke noch weiterentwickelt wird; unterstützt ferner die Mitwirkung der Euro-Info-Center bei den Bewertungsverfahren und der systematischen Einbeziehung der sektoralen Auswirkungen des Binnenmarktes in das Panorama der EG-Industrie; hebt die Bedeutung der bis 1996 geplanten Kommissionsstudie über die Auswirkung des Binnenmarktes auf die Wirtschaft und die Unternehmen als Folgemaßnahme zum Cecchini-Bericht hervor;

die Notwendigkeit einer engen Koordinierung mit anderen Zielen der Gemeinschaft

23. hebt die entscheidende Bedeutung einer engen Koordinierung des Strategischen Programms mit anderen Zielen der Gemeinschaft und vor allem dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hervor;

24. ist ferner der Auffassung, daß das Strategische Programm die Verbesserung der Verbraucherbelange nur oberflächlich und am Rande behandelt; fordert eine detaillierte Studie über die positiven oder negativen Wechselwirkungen zwischen Binnenmarkt und Umwelt der Gemeinschaft und Binnenmarkt und Verbraucherschutzpolitik;

die externe Dimension des Binnenmarktes

25. fordert mit Nachdruck wirksame Kontrollen an allen Außengrenzen, damit ein volles Vertrauen in den Binnenmarkt möglich wird und die noch bestehenden Binnenkontrollen vollständig abgeschafft werden können;

26. fordert eine eingehende Studie über die internationale Dimension des Binnenmarktes und den Binnenmarkt mit Blick auf den EWR, den Abschluß der Uruguay-Runde, das Inkrafttreten des NAFTA-Abkommens und die besonderen Wirtschaftsbeziehungen der EG zu Osteuropa und den Mittelmeerländern;

27. fordert, daß im Gegenzug zur Öffnung des Gemeinschaftsmarktes auch eine verstärkte Öffnung anderer Weltmärkte auf der Grundlage einer umfassenden Gegenseitigkeit erfolgt;

Angemessene Haushaltsmittel

28. fordert, daß für das Strategische Programm angemessene Haushaltsmittel und sonstige Mittel bereitgestellt werden.

*
* *

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

6. Gefährdung durch physikalische Einwirkungen **I

A3-0192/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (KOM(92)0560 — C3-0158/93 — 94/0449(SYN)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	(Im ganzen Text ist der Ausdruck „maximal zulässige Expositionsobergrenze" zu ersetzen durch den Begriff „Expositionsgrenzwert".)
	(Änderung 2)
	Erwägung 12
Der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand über die gesundheitlichen Folgen physikalischer Einwirkungen erlaubt es nicht, exakte, jegliche Gesundheitsgefährdung erfassende Expositionsgrenzen festzulegen, *insbesondere was die extraauralen Lärmwirkungen angeht.*	Der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand über die gesundheitlichen Folgen physikalischer Einwirkungen erlaubt es nicht, exakte, jegliche Gesundheitsgefährdung erfassende Expositionsgrenzen festzulegen.

(*) ABl. Nr. C 77 vom 18.03.1993, S. 12.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 3)	
Artikel 2 Ziffer 1 erster Gedankenstrich	
— *hörbare Schallfelder*	— **entfällt**
(Änderung 4)	
Artikel 2 Ziffer 1a (neu)	
	1a. Expositionsgrenzwert: der Expositionswert, dessen Überschreitung für eine nichtgeschützte Person eine unannehmbare Gefährdung mit sich bringt. Jede Überschreitung dieses Werts ist verboten und muß daher durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verhindert werden.
(Änderung 5)	
Artikel 2 Ziffer 2 erster Gedankenstrich	
— *maximal zulässige Expositionsobergrenze: der Expositionswert, dessen Überschreitung für eine nichtgeschützte Person eine Gefährdung mit sich bringt und daher durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verhindert werden muß;*	— **entfällt**
(Änderung 6)	
Artikel 2 Ziffer 2 zweiter Gedankenstrich	
— Schwellenwert: der mit dieser Richtlinie anzustrebende Wert;	— Schwellenwert: **Expositionswert, unterhalb dessen beständige beziehungsweise wiederholte Exposition keine schädliche Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer hat, und** der mit dieser Richtlinie anzustrebende Wert **hinsichtlich der Information der Arbeitnehmer über Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit;**
(Änderung 7)	
Artikel 2 Ziffer 2 dritter Gedankenstrich	
— Auslöseschwelle: *zwischen der maximal zulässigen Expositionsobergrenze und dem Schwellenwert liegender* Wert, bei dessen Überschreitung (eine) bestimmte Maßnahme(n) ergriffen werden muß (müssen).	— Auslöseschwelle: Wert, bei dessen Überschreitung (eine) bestimmte Maßnahme(n) ergriffen werden muß (müssen).
(Änderung 8)	
Artikel 2 Ziffer 3	
3. Bewertung: eine qualitative Beurteilung und/oder eine Abschätzung, im Unterschied zur Messung, die rein quantitativ ist und den Einsatz einer entsprechenden Meßtechnik erfordert;	3. Bewertung **des Expositionswerts**: eine qualitative Beurteilung und/oder eine Abschätzung, im Unterschied zur Messung, die rein quantitativ ist und den Einsatz einer entsprechenden Meßtechnik erfordert;

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 9)
	Artikel 3 Absatz 3
(3) Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Beurteilung im Sinne von Absatz 2, um wirksame Präventivmaßnahmen ergreifen zu können, in besonderem Maße etwaige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit *besonders gefährdeter Arbeitnehmergruppen.*	(3) Entsprechend den Bestimmungen in Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Beurteilung im Sinne von Absatz 2, um wirksame Präventivmaßnahmen ergreifen zu können, in besonderem Maße etwaige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Gesundheit **von Arbeitnehmern, die besonders gefährdeten Risikogruppen angehören.**
	(Änderung 10)
	Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1a (neu)
	Die für besonders gefährdete Risikogruppen geltenden Maßnahmen zielen ausschließlich auf die Vermeidung von Gefährdungen ab.
	(Änderung 11)
	Artikel 4 Titel
Bewertung und Messung	Bewertung und Messung **des Expositionswertes**
	(Änderung 12)
	Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1
(1) Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der physikalischen Einwirkung, vorzugsweise am Entstehungsort, muß die Gefährdung durch diese physikalische Einwirkung auf das niedrigste technisch mögliche Niveau verringert werden, *mit dem Ziel, die Exposition unter den im entsprechenden Anhang genannten Schwellenwert zu senken.*	(1) Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der physikalischen Einwirkung, vorzugsweise am Entstehungsort, muß die Gefährdung durch diese physikalische Einwirkung auf das niedrigste technisch mögliche Niveau verringert werden.
	(Änderung 13)
	Artikel 5 Absatz 3 Einleitung und Buchstabe a
(3) Kann mit den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nicht sichergestellt werden, daß *die maximal zulässige Expositionsobergrenze* nicht überschritten wird, so	(3) Kann mit den in Anwendung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen nicht sichergestellt werden, daß **der Expositionsgrenzwert** nicht überschritten wird, so
a) trifft der Arbeitgeber unverzüglich *die entsprechenden* Maßnahmen, um die Gefahren, die nicht ausgeschaltet werden können, so weit zu verringern, daß sie nicht über den Gefahren liegen, denen eine nichtgeschützte Person bei einer Exposition in Höhe *der maximal zulässigen Obergrenze* ausgesetzt ist; *zu diesen Maßnahmen gehört* als letzte Möglichkeit die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen; kann dieses Ergebnis nicht erreicht werden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 89/391/EWG;	a) trifft der Arbeitgeber unverzüglich **alle kollektiven** Maßnahmen, um die Gefahren, die **durch technologische oder organisatorische Mittel** nicht ausgeschaltet werden können, so weit zu verringern, daß sie nicht über den Gefahren liegen, denen eine nichtgeschützte Person bei einer Exposition in Höhe **des Expositionsgrenzwerts** ausgesetzt ist; **ist dies nicht möglich, so schreibt der Arbeitgeber** die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen **vor.** Kann dieses Ergebnis nicht erreicht werden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 89/391/EWG;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 14)	
Artikel 6 Absatz 2	
(2) Die persönlichen Schutzausrüstungen gelten, sofern sie korrekt getragen werden, im Sinne dieser Richtlinie als angemessen, wenn die vorhersehbare Gefahr, unter das Niveau gesenkt wird, das bei der in den Anhängen festgelegten Exposition besteht.	**(2) entfällt**
(Änderung 15)	
Artikel 11 Absatz 3	
(3) Diejenigen Arbeitnehmer, deren Tätigkeit das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen erfordert oder unter die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 fällt, haben Anspruch auf eine systematische Gesundheitsüberwachung. *Besteht Verdacht auf gefährliche Überexposition, so muß dem (den) betroffenen Arbeitnehmer(n)* in angemessener Frist *eine ärztliche Untersuchung angeboten werden.*	(3) Diejenigen Arbeitnehmer, deren Tätigkeit das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen erfordert oder unter die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 fällt, haben Anspruch auf eine systematische Gesundheitsüberwachung. **Wird eine Exposition über dem Expositionsgrenzwert festgestellt bzw. besteht ein diesbezüglicher Verdacht, so muß (müssen) der/die Arbeitnehmer sich einer ärztlichen Untersuchung** in angemessener Frist **unterziehen**.
(Änderung 16)	
Artikel 11 Absatz 4	
(4) Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer Form gespeichert, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.	(4) Die Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung werden in einer Form gespeichert, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht. **Der betroffene Arbeitnehmer erhält auf Wunsch eine Kopie der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung**.
(Änderung 17)	
Artikel 13 Absatz 2	
(2) Falls durch eine bei der Arbeit auftretende physikalische Einwirkung die Arbeitnehmer einer Gefahr ausgesetzt sind, *die sich nicht aus ihrer unmittelbaren Exposition ergibt*, muß diese Gefahr unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in Anwendung von *Artikel 5 Absatz 1* der Richtlinie 89/391/EWG unter Kontrolle gebracht werden.	(2) Falls durch eine bei der Arbeit auftretende physikalische Einwirkung die Arbeitnehmer einer **indirekten** Gefahr **durch Beeinflussung ihrer Ausrüstung oder der Substanzen am Arbeitsplatz** ausgesetzt sind, muß diese Gefahr unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in Anwendung von **Artikel 6 Absatz 3** der Richtlinie 89/391/EWG unter Kontrolle gebracht werden.
(Änderung 18)	
Artikel 14 Absatz 1	
(1) Die Mitgliedstaaten können ausschließlich im Rahmen der in den Anhängen festgelegten Bedingungen Ausnahmen *von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinie* zulassen, *falls ihre Anwendung unter besonderen Umständen das Gesamtrisiko für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erhöhen könnte und dieser Gefahr nicht mit anderen Mitteln begegnet werden kann.*	(1) Die Mitgliedstaaten können ausschließlich im Rahmen der in den Anhängen festgelegten Bedingungen Ausnahmen zulassen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 19)
	Artikel 14 Absatz 2
(2) Ausnahmen im Sinne von Absatz 1 werden nach Anhörung der Sozialpartner und unter Einhaltung von Artikel 10 gewährt; sie müssen Bedingungen enthalten, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sicherstellen, daß die sich daraus ergebenden Gefahren auf ein Minimum reduziert werden. Sie werden in regelmäßigen Abständen überprüft und, sobald dies gerechtfertigt ist, aufgehoben.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*
	(Änderung 20)
	Artikel 14 Absatz 2a (neu)
	(2a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zwei Jahre einen Überblick über die Ausnahmen gemäß Absatz 1, aus dem hervorgeht, aufgrund welcher Umstände und aus welchen Gründen diese gewährt wurden.
	(Änderung 21)
	Artikel 15
Im Hinblick auf die praktische Anwendung der vorliegenden Richtlinie und soweit es keine angemessenen Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gibt, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG *Ergänzungsdokumente ausgearbeitet, die insbesondere auf die* Harmonisierung der zugrundeliegenden technischen Begriffe *abzielen.*	Im Hinblick auf die praktische Anwendung der vorliegenden Richtlinie und soweit es keine angemessenen **technischen** Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gibt, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG **Fachausschüsse gegründet, deren Aufgabe es ist, Ergänzungsdokumente auszuarbeiten, in denen die Verfahren für die Anwendung dieser Richtlinie einschließlich der** Harmonisierung der zugrundeliegenden technischen Begriffe **festgelegt werden.**
	(Änderung 22)
	Artikel 16a (neu)
	Artikel 16a **Hörbare Schallfelder** **Der Rat dehnt auf Vorschlag der Kommission bis zum 1. Juli 1995 den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf hörbare Schallfelder aus.**
	(Änderung 23)
	Artikel 16b (neu)
	Artikel 16b **Zusätzliche Anhänge** **Soweit der Stand der Wissenschaft dies ermöglicht, dehnt der Rat auf Vorschlag der Kommission den Anwendungsbereich dieser Richtlinie durch zusätzliche Anhänge aus, die sich auf andere als die in Artikel 2 genannten physikalischen Einwirkungen beziehen, insbesondere**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	unhörbare Schallfelder und physikalische Faktoren, die sich im menschlichen physiologischen Grenzbereich befinden könnten, wie verschiedene Druck- und Temperaturbedingungen der Atmosphäre, hohe Beschleunigungen und sonstige mechanische Faktoren sowie klimatische Faktoren (Lufttemperatur und Windgeschwindigkeit, Hygrometrie), die das Normalmaß überschreiten und ein extremes Mikroklima verursachen.
	(Änderung 24)
	Artikel 17
Die Richtlinie 86/188/EWG wird mit Wirkung ab dem in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum aufgehoben. *Verweise auf die aufgehobene Richtlinie sind als Verweise auf die vorliegende Richtlinie zu verstehen und nach der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.*	**entfällt**
	(Änderung 25)
	Artikel 18 Absatz 3a (neu)
	(3a) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß in regelmäßigen Abständen über die Durchführung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3.
	(Änderung 26)
	Anhang I
	(Dieser Anhang ist zu streichen.)
	(Änderung 27)
	Anhänge II, III und IV
	(Der Begriff „gefährliche Arbeiten" ist zu ersetzen durch den Begriff „Arbeiten mit erhöhtem Risiko".)
	(Änderung 28)
	Anhang II Teil A Ziffer 2 Absatz 2
Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13 wird A(8) = 5 ms^{-2} *als maximal zulässige Expositionsobergrenze* festgelegt.	**Der Expositionsgrenzwert** wird **auf** A(8) = 5 ms^{-2} festgelegt.
	(Änderung 29)
	Anhang II Teil A Ziffer 8
Arbeitnehmer, die Hand-Arm-Vibrationen von mehr als A(8) = 2,5 ms^{-2} ausgesetzt sind, *haben Anrecht auf eine* Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von Vibrationssyndromen dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.	Arbeitnehmer, die Hand-Arm-Vibrationen von mehr als A(8) = 2,5 ms^{-2} ausgesetzt sind, **unterziehen sich regelmäßig einer** Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von Vibrationssyndromen dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 30)
	Anhang II Teil A Ziffer 10
Die Bestimmungen in Artikel 13 *Absatz 1 Buchstabe b* gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.	Die Bestimmungen in Artikel 13 **Absatz 2** gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.
	(Änderung 31)
	Anhang II Teil B Ziffer 2 Absatz 2
Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13 wird A(8) = 0,7 ms^{-2} *als maximal zulässige Expositionsobergrenze* festgelegt.	**Der Expositionsgrenzwert** wird **auf** A(8) = 0,7 ms^{-2} festgelegt.
	(Änderung 32)
	Anhang II Teil B Ziffer 8
Arbeitnehmer, die Ganzkörpervibrationen von mehr als A(8) = 0,5 m s^{-2} ausgesetzt sind, *haben Anrecht auf eine* Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von durch Ganzkörpervibrationen verursachte Gesundheitsschäden dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.	Arbeitnehmer, die Ganzkörpervibrationen von mehr als A(8) = 0,5 m s^{-2} ausgesetzt sind, **unterziehen sich regelmäßig einer** Gesundheitsüberwachung, die der Früherkennung von durch Ganzkörpervibrationen verursachte Gesundheitsschäden dient und regelmäßige Untersuchungen erfordert.
	(Änderung 33)
	Anhang II Teil B Ziffer 10
Die Bestimmungen in Artikel 13 *Absatz 1 Buchstabe b* gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.	Die Bestimmungen in Artikel 13 **Absatz 2** gelten insbesondere dann, wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienelementen oder Ablesen von Anzeigen auswirken können.
	(Änderung 34)
	Anhang III Ziffer 2 Absatz 2
Die Schwellenwerte werden für künstliche Strahlungsquellen auf *die Hälfte der maximal zulässigen Expositionsobergrenzen* festgelegt.	Die Schwellenwerte werden für künstliche Strahlungsquellen auf **ein Fünftel des Expositionsgrenzwerts** festgelegt.
	(Änderung 35)
	Anhang III Ziffer 5
Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung von mehr als der Hälfte *der maximal zulässigen Expositionsobergrenze* ausgesetzt sind, *haben Anrecht auf eine* Gesundheitsüberwachung, die eine Augenuntersuchung einschließt und der Diagnose einer Schädigung durch optische Strahlung sowie der Erhaltung des Sehvermögens dient.	Arbeitnehmer, die einer optischen Strahlung von mehr als der Hälfte **des Expositionsgrenzwerts** ausgesetzt sind, **unterziehen sich regelmäßig einer** Gesundheitsüberwachung, die eine Augenuntersuchung einschließt und der Diagnose einer Schädigung durch optische Strahlung sowie der Erhaltung des Sehvermögens dient.
	(Änderung 36)
	Anhang III Ziffer 7
Die Bestimmungen in Artikel 13 *Absatz 1 Buchstabe b* gelten dann, wenn die Blendung durch Lichtquellen die Sicherheit von Arbeitsvorgängen beeinträchtigen könnte.	Die Bestimmungen in Artikel 13 **Absatz 2** gelten dann, wenn die Blendung durch Lichtquellen die Sicherheit von Arbeitsvorgängen beeinträchtigen könnte.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 37)	
Anhang IV Ziffer 1 Absatz 1a (neu)	
	Dieser Anhang bezieht sich nicht auf die potentiell krebserzeugenden Auswirkungen der Exposition gegenüber zeitlich veränderlichen elektrischen und magnetischen Feldern, für die es keinen wissenschaftlichen Nachweis gibt, der eine kausale Beziehung herstellt oder eine Grundlage für die Risikoeinschätzung bildet.
(Änderung 38)	
Anhang IV Ziffer 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich Unterabsatz 2	
Die Festlegung von Expositionsobergrenzen für Funksprechgeräte kann wegen der besonderen Einsatzbedingungen und der raschen technischen Entwicklung erst nach einer genaueren Prüfung erfolgen.	**entfällt**
(Änderung 39)	
Anhang IV Ziffer 2 Absatz 3	
Als Auslöseschwellen werden festgelegt	Als Auslöseschwellen werden festgelegt:
— die Werte in Tabelle 2 für:	— die **Hälfte der** Werte in Tabelle 2 für:
— die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die derartigen Feldern und Wellen ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;	— die Unterrichtung derjenigen Arbeitnehmer, die derartigen Feldern und Wellen ausgesetzt sein können, nach Artikel 7 Absatz 2;
— die Unterweisung in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);	— die Unterweisung in der Durchführung der in Anwendung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen (Artikel 9);
— die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 6 Absatz 1);	— die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (Artikel 6 Absatz 1);
— die Unterrichtung über die mögliche Erzeugung von Feldern und Wellen dieser Stärke durch Arbeitsmittel (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));	— die Unterrichtung über die mögliche Erzeugung von Feldern und Wellen dieser Stärke durch Arbeitsmittel (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a));
— *das 1,6fache der* Werte von H, B oder E in Tabelle 2 für:	— **die** Werte von H, B oder E in Tabelle 2 für:
— das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2);	— das Programm technischer und/oder arbeitsorganisatorischer Maßnahmen zur Verringerung der Exposition (Artikel 5 Absatz 2);
— die Abgrenzung von Bereichen und die Festlegung von Zugangsbeschränkungen (Artikel 8);	— die Abgrenzung von Bereichen und die Festlegung von Zugangsbeschränkungen (Artikel 8);
— die Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer und die Überprüfung ihrer Fähigkeiten (Artikel 9 Absatz 2).	— die Unterweisung der betroffenen Arbeitnehmer und die Überprüfung ihrer Fähigkeiten (Artikel 9 Absatz 2).
(Änderung 40)	
Anhang IV Ziffer 3	
Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, durch die die Arbeitnehmer Feldern der *dreifachen* Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E ausgesetzt werden.	Die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4 gelten für Tätigkeiten, bei denen Arbeitsmittel verwendet werden müssen, durch die die Arbeitnehmer Feldern der **1,6-fachen** Stärke der in Tabelle 2 angegebenen Werte von H, B oder E ausgesetzt werden.

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 41)

Anhang V

(Dieser Anhang ist zu streichen.)

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (KOM(92)0560 — C3-0158/93 — 94/0449(SYN)

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0560 — 94/0449(SYN) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 118 a des EG-Vertrags konsultiert (C3-0158/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0192/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(1) ABl. Nr. C 77 vom 18.03.1993, S. 12.

7. Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/94

a) Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/94 (C3-0162/94)

Abänderung 1

EINZELPLAN VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen (neuer Einzelplan)

ARTIKEL/POSTEN/BEZEICHNUNG

— Es ist ein neuer Einzelplan mit folgender Bezeichnung zu schaffen: Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen.

— Dieser Einzelplan ist in drei Teile zu gliedern:
Teil A: Wirtschafts- und Sozialausschuß
Teil B: Ausschuß der Regionen
Teil C: Gemeinsame Organisationsstruktur.

— Die Teile A, B und C sind in Titel, Kapitel, Artikel und Posten mit alphanumerischer Eingliederung zu gliedern.

— In Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß — ist die bisherige, im Haushaltsplan 1994 vorgesehene Eingliederung für den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übernehmen.

— In Teil B — Ausschuß der Regionen — ist die im Entwurf des BNH 1/94 verwendete Eingliederung einzusetzen, und es sind folgende Kapitel hinzuzufügen: 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27.

— In Teil C — Gemeinsame Organisationsstruktur — ist eine neue Eingliederung einzusetzen, die der Eingliederung für den Wirtschafts- und Sozialausschuß entspricht, mit Ausnahme von Posten 1700, Artikel 239, Kapitel 25, Artikel 265 und Kapitel 29.

— Jeder Teil ist mit einem Einnahmenplan und einem Stellenplan zu versehen.

— In Einzelplan II — Rat — ist die Anlage „Wirtschafts- und Sozialausschuß" zu streichen.

NICHTOBLIGATORISCHE AUSGABEN

nichtgetrennte Mittel

A) Abänderung

		Verpflichtungen	Zahlungen
Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß (neu)	Haushaltsplan 1994	—	—
	Vorentwurf BNH	—	—
	Entwurf BNH	—	—
	Abänderung	+ 61.029.522	+ 61.029.522
	Neuer Betrag	61.029.522	61.029.522
Teil B — Ausschuß der Regionen (neu)	Haushaltsplan 1994	—	—
	Vorentwurf BNH	—	—
	Entwurf BNH	—	—
	Abänderung	+ 3.718.732	+ 3.718.732
	Neuer Betrag	3.718.732	3.718.732

Mittwoch, 20. April 1994

Teil C — Gemeinsame Organisationsstruktur (neu)	Haushaltsplan 1994	—	—
	Vorentwurf BNH	—	—
	Entwurf BNH	—	—
	Abänderung	+ 4.909.768	+ 4.909.768
	Neuer Betrag	4.909.768	4.909.768

B) Ausgleich

Einzelplan II — Rat — Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß

		Verpflichtungen	Zahlungen
Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß	Haushaltsplan 1994	69.658.022	69.658.022
	Vorentwurf BNH	68.698.776	68.698.776
	Entwurf BNH	68.698.776	68.698.776
	Abänderung	- 68.698.776	- 68.698.776
	Neuer Betrag	0	0
Teil B — Ausschuß der Regionen (neu)	Haushaltsplan 1994	—	—
	Vorentwurf BNH	959.246	959.246
	Entwurf BNH	959.246	959.246
	Abänderung	- 959.246	- 959.246
	Neuer Betrag	0	0
C) Nettoauswirkung auf das Gesamtvolumen der Mittel		0	0
D) Auswirkung auf die Einnahmen		0	

ERLÄUTERUNGEN

Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß

Die Erläuterungen zu den Artikeln und Posten des Haushalts des Wirtschafts- und Sozialausschusses im Haushaltsplan 1994 sind zu wiederholen.

Teil B — Ausschuß der Regionen

Es sind die Erläuterungen zu den Artikeln und Posten entsprechend der geltenden harmonisierten Eingliederung einzusetzen, mit Ausnahme von Posten 1700, Kapitel 20 und Artikel 255. Hier ist an der jeweiligen Stelle der Ausdruck „Ausschuß der Regionen" einzusetzen.

Teil C — Gemeinsame Organisationsstruktur

Es sind die Erläuterungen zu den Artikeln und Posten entsprechend der geltenden harmonisierten Eingliederung einzusetzen, mit Ausnahme von Kapitel 20. Hier ist an der betreffenden Stelle der Ausdruck „Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen" einzusetzen.

In die Erläuterungen zu Kapitel 100 ist einzufügen: Bei den Ausgaben der Kapitel 11 und 18 ist eine Reserve in Höhe von 1.195.965 Ecu für die Mittel vorzusehen, die 9 LA5- und 9 LA7-Stellen entsprechen.

Stellenplan

Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß

Der im Haushaltsplan 1994 festgelegte Stellenplan ist wiedereinzusetzen.

Teil B — Ausschuß der Regionen

Der Stellenplan ist wie folgt zu ändern: 1 A3, 5 A5, 1 A7, 1 B3, 1 C3, 6 C5.

Teil C — Gemeinsame Organisationsstruktur

Folgender Stellenplan ist einzusetzen: 2 A7, 9 LA5, 9 LA7, 1 B3, 1 B5, 6 C5, 2 D3.

EINNAHMEN

Teil B — Ausschuß der Regionen

Artikel 400	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	95.746
Artikel 401	Beitrag des Personals zur Altersversorgung	71.845
Artikel 403	Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	17.222
	Nettoauswirkung	184.813

Teil C — Gemeinsame Organisationsstruktur

Artikel 400	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	52.663
Artikel 401	Beitrag des Personals zur Altersversorgung	40.830
Artikel 403	Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst	8.323
	Nettoauswirkung	101.816

ANLAGE

Neue Beträge der geänderten Haushaltslinien

Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß

	Mittel
A-1100 Grundgehälter	26.277.332
A-1101 Familienzulagen	2.666.011
A-1102 Auslandszulagen	3.477.930
A-1103 Sekretariatszulagen	266.163
A-1140 Geburtenzulagen	4.000
A-1141 Jährliche Fahrtkosten Herkunftsort	594.000
A-1145 Sondervergütung Rechnungsführer	14.500
A-1181 Reisekosten Personal	8.000
A-1182 Einrichtungsbeihilfen usw.	90.000
A-1183 Umzugskosten	40.000
A-1184 Zeitweilige Tagegelder	102.000
A-1191 Vorläufig eingesetzte Mittel	596.134
A-1830 Krankenversicherung	839.429
A-1831 Unfallversicherung	179.579
A-1832 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit	15.525
A-100 Vorläufig eingesetzte Mittel	3.371.500

Teil B — Ausschuß der Regionen

	Mittel
B-1003 Aufwandsentschädigungen	8.500
B-101 Unfallversicherung	6.500
B-106 Sprachkurse	6.000
B-1100 Grundgehälter B-1101 Familienzulagen B-1102 Auslandszulagen B-1103 Sekretariatszulagen	467.556 47.690 61.763 5.679
B-1110 Hilfskräfte	547.000
B-1141 Fahrkosten Herkunftsort	20.880
B-115 Überstunden	7.000
B-1175 Sonstige Hilfsleistungen	30.000
B-1180 Personaleinstellungsausgaben B-1181 Reisekosten Personal B-1182 Einrichtungsbeihilfen usw. B-1183 Umzugskosten B-1184 Zeitweilige Tagegelder	50.000 8.310 87.915 41.550 76.455
A-1191 Vorläufig eingesetzte Mittel	15.835
B-130 Dienstreisekosten	24.000
B-1700 Ausgaben der Mitglieder für Repräsentationszwecke B-1701 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Repräsentationszwecke	15.000 2.000
B-1830 Krankenversicherung B-1831 Unfallversicherung B-1832 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit B-1833 Ruhegehaltsansprüche Bedienstete auf Zeit	15.899 3.200 p.m. p.m.
B-2232 Miete von Transportmaterial B-2233 Unterhaltung/Instandsetzung Transportmaterial	13.000 5.000
B-2252 Abonnements auf Zeitungen B-2253 Abonnements bei Presseagenturen	21.000 11.000
B-2352 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen B-2359 Sonstige Sachausgaben	10.000 10.000
B-239 Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst	730.000
B-250 Sitzungen	1.250.000
B-255 Verschiedene Kosten für Sitzungen	30.000
B-270 Amtsblatt	45.000
B-2710 Allgemeine Veröffentlichungen B-2719 Förderung von Veröffentlichungen	20.000 5.000
B-272 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	20.000

Teil C — Gemeinsame Organisationsstruktur

	Mittel
C-1100 Grundgehälter	245.505
C-1101 Familienzulagen	22.859
C-1102 Auslandszulagen	29.608
C-1103 Sekretariatszulagen	4.524
C-1141 Jährliche Fahrtkosten Herkunftsort	15.312
C-1181 Reisekosten Personal	6.094
C-1182 Einrichtungsbeihilfen usw.	64.471
C-1183 Umzugskosten	30.470
C-1184 Zeitweilige Tagegelder	56.067
C-1191 Vorläufig eingesetzte Mittel	8.795
C-1830 Krankenversicherung	7.622
C-1831 Unfallversicherung	1.534
C-1832 Arbeitslosenversicherung Bedienstete auf Zeit	p.m.
C-1833 Ruhegehaltsansprüche Bedienstete auf Zeit	p.m.
A-100 Vorläufig eingesetzte Mittel	1.195.965
A-101 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	3.220.942

---

b) A3-0249/94

Entschließung zum Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 203 des EG-Vertrags,

— in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994 (6010/94),

— in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0162/94),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. November 1993 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([1]),

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A3-0249/94),

A. unter Hinweis auf Protokoll Nr. 16 im Anhang zum Vertrag, in dem es heißt: „der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen verfügen über einen gemeinsamen organisatorischen Unterbau", und auf die Erklärung Nr. 22, in der es heißt: „... der Wirtschafts- und Sozialausschuß (genießt) hinsichtlich des Haushalts und der Personalverwaltung dieselbe Unabhängigkeit wie der Rechnungshof bisher";

B. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 1993 zu den vom Rat vorgenommenen Änderungen an den Abänderungen des Parlaments zu den Einzelplänen I „Parlament", II „Rat" II Anlage „Wirtschafts- und Sozialausschuß", IV „Gerichtshof" und V „Rechnungshof" des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 ([2]) und insbesondere die Ziffern 11, 12 und 13 über den Ausschuß der Regionen,

---

([1]) ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993, S. 115.
([2]) Teil II Punkt 1 b des Protokolls dieses Datums.

C. in der Erwägung, daß mit diesem Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans ein geeigneter Haushaltsrahmen geschaffen werden soll, um die Voraussetzungen für die Haushaltsführung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen im Sinne der Transparenz und eines ordnungsgemäßen Finanzgebarens zu gewährleisten,

D. unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 14. Juli 1993 zum Sitzungskalender für die Tagungen 1994 (1); in der Überzeugung, daß dieser Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltplans zügig, jedoch unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen behandelt werden muß;

1. stellt fest, daß der Rat auf Anregung des Wirtschafts- und Sozialausschusses im Namen des Ausschusses der Regionen in den Einzelplan II Rat — Anlage Wirtschafts- und Sozialsausschuß einen Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß einschließlich einer gemeinsamen organisatorischen Struktur und einen Teil B — Ausschuß der Regionen — einbezogen hat;

2. weist darauf hin, daß in dem Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr.1/94 45 neue Dienstposten zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen vorgesehen sind, davon 30 Dienstposten in Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Verstärkung der Dienste Übersetzung, Koordinierung, Sitzungen, Druckerei und Vertrieb, Personal, Finanzen und Schreibpool und 15 Dienstposten in Teil B — Ausschuß der Regionen zur Wahrnehmung der Tätigkeiten der Beratung, der Kanzlei und der Öffentlichkeitsarbeit;

3. stellt fest, daß diese Darstellung finanzielle Auswirkungen in Höhe von 2.973.835 Ecu beinhaltet, die den dem Ausschuß der Regionen für das Haushaltsjahr 1994 bewilligten 12 Millionen Ecu zu entnehmen sind; erinnert daran, daß diese 12 Millionen Ecu in Kapitel 100 „Vorläufig eingesetzte Mittel" des Haushalts des Wirtschafts- und Sozialausschusses eingesetzt sind; weist ferner darauf hin, daß zu diesen 12 Millionen Ecu ein vom Haushaltsjahr 1993 übertragener Betrag von 1,5 Millionen Ecu hinzukommt;

4. hält diese Haushaltsdarstellung für bedenklich, der übrigens vom Rat nur vorläufiger Charakter zugebilligt wurde und zu der die Kommission Vorbehalte geäußert hat, indem sie darauf hinwies, daß dies weder mit den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union noch mit dem Vorschlag für die derzeit erfolgende Revision der Haushaltsordnung vereinbar sein dürfte;

5. bedauert in diesem Zusammenhang, daß bei dieser Darstellung des Haushaltsplans:

— Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß, der die gemeinsame Struktur umfaßt, nicht die Transparenz bezüglich der Bestimmung der Mittel in Titel 1 gewährleistet, da die 30 vorgesehenen Dienstposten für die ersten Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen vorgesehen sind;

— Teil B — Ausschuß der Regionen entgegen den Bestimmungen der Haushaltsordnung, insbesondere Artikel 20, nicht mit Erläuterungen versehen wurde;

6. stellt ferner fest, daß aufgrund dieser Darstellung die für den Ausschuß der Regionen bestimmten und noch nicht gebundenen Mittel in Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß — eingesetzt sind;

7. weist darauf hin, daß die Schaffung von 30 Dienstposten in Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß — zwar die Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen betrifft, jedoch indirekt eine Aufwertung der Stellen für das Personal des Wirtschafts- und Sozialausschusses nach sich zieht; erinnert in diesem Zusammenhang an die dem Wirtschafts- und Sozialausschuß anläßlich der Feststellung des Haushaltsplans 1994 zugestandenen Aufwertungen und an die negative Haltung des Rates;

8. verweist jedoch:

— auf den von ihm in den Erläuterungen zu Kapitel 100 vertretenen Standpunkt bezüglich der Notwendigkeit eines schrittweisen Aufbaus der Organisationsstrukturen (insbesondere bei der Stellenbesetzung), der den Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten überläßt;

— darauf, daß der Stellenplan für jede Institution eine verbindliche Grenze darstellt;

— darauf, daß ein Antrag auf eine weitere Personalaufstockung des Ausschusses der Regionen während des Haushaltsjahres 1994 die Vorlage eines neuen Entwurfs eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans erfordern würde, der angesichts des Zeitplans für die Organisation der Tätigkeiten der Haushaltsbehörde frühestens im letzten Vierteljahr 1994 behandelt werden könnte;

(1) ABl. Nr. C 255 vom 20.9.1993, S. 64.

9. beschließt folglich auf dem Wege von Abänderungen:

a) die Schaffung eines neuen Einzelplans VI im Gesamthaushaltsplan mit dem Titel „Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen" mit Einnahmen- und Ausgabenansätzen, der in einen Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß, einen Teil B — Ausschuß der Regionen und einen Teil C — Gemeinsame organisatorische Struktur zu gliedern ist;

b) in Teil A — Wirtschafts- und Sozialausschuß: Wiedereinsetzung der Zahl der Stellen wie im Haushaltsplan 1994 vorgesehen; in Teil B — Ausschuß der Regionen: Übernahme der im Entwurf des BNH vorgesehenen 15 Stellen, wie folgt geändert: 1 A3, 5 A5, 1 A7, 1 B3, 1 C3, 6 C5; in Teil C — Gemeinsame Organisationsstruktur: Einsetzung von 30 Stellen (2 A7, 9 LA5, 9 LA7, 1 B3, 1 B5, 6 C5, 2 D3);

c) Einsetzung des Betrags von 1.195.965 Ecu für die Ausgaben der Kapitel C-11 und C-18, die 9 LA5- und 9 LA7-Stellen entsprechen, in das Kapitel C-100 „Vorläufig eingesetzte Mittel" des Teils C — Gemeinsame Organisationsstruktur; Einsetzung des Betrags von 3.220.942 Ecu in das Kapitel C-101 „Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben" des Teils C — Gemeinsame Organisationsstruktur;

10. fordert die zuständigen Instanzen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen auf, im Haushaltsverfahren 1995 eine Aufstellung der Dienststellen der gemeinsamen Organisationsstruktur vorzulegen;

11. stellt fest, daß der so abgeänderte Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans mit seiner obengenannten Stellungnahme vom 17. November 1993 im Einklang steht;

12. weist darauf hin, daß eine technische Berichtigung zur Abstellung bestimmter Fehler (die Liste ist dieser Entschließung beigefügt) notwendig wird, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans in der im Amtsblatt Nr. L 34 vom 7. Februar 1994 veröffentlichten Fassung unterlaufen sind; wünscht, daß diese Berichtigungen in demselben Amtsblatt wie der Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1994 veröffentlicht werden;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den beteiligten Institutionen und Organen der Gemeinschaft zu übermitteln.

Anlage

Technische Berichtigungen zum Haushaltsplan 1994

B3-1003 *Kulturübergreifende Bildung*

Den Erläuterungen sind folgende Abschnitte hinzuzufügen:

„Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 1993 zur kulturellen Vielfalt und den Problemen der schulischen Bildung der Kinder der Einwanderer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 42 vom 15.2.1993, S. 187).

Dieser Posten ist für die Zusammenarbeit, den Austausch von Informationen, Forschungsergebnissen und Erfahrungen zwischen allen Trägern des Bildungssystems und seines Umfeldes sowie zur Förderung von Pilotprojekten und innovativen Ansätzen bestimmt.

Vorrangige Maßnahmen:

— Förderung einer interkulturellen Bildung für alle Kinder in der Schule und ihrem Umfeld;

— Förderung des Unterrichts in der Sprache des Aufnahmelandes gemäß den Bedürfnissen des ins Schulsystem integrierten Kindes;

— Förderung der Unterrichtung in der Sprache und Kultur des Herkunftslandes in Koordination mit dem Schulsystem.

— Unterstützung bestimmter Maßnahmen im Bildungsbereich bezüglich der Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.

Auf Kinder von Wanderarbeitnehmern, Kinder von Sinti und Roma und Fahrenden sowie Kinder von Schaustellern, Zirkusangehörigen und Binnenschiffern sind die Entschließungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 22. Mai 1989 anzuwenden und weiterzuverfolgen. Es werden 3,3 Millionen für die Kinder von Wanderarbeitnehmern, 1,2 Millionen für diejenigen von Sinti und Roma und 500.000 Ecu für die von Binnenschiffern/ Zirkusangehörigen bereitgestellt.

Dieser Posten ist auch für die Ausarbeitung, Erprobung und Evaluation von didaktischen und pädagogischen Modellen und Strategien, Lehrmaterial, Modellen der Lehrerausbildung und Modellen der schulischen Organisation bestimmt. Ferner sind Mittel vorzusehen für die Zusammenarbeit zwischen europäischen und nationalen Schulen zwecks Entwicklung von Pilotprojekten für Unterricht und mehrsprachige Studien. Zusätzlich dazu ist die Information über die Lage des Bildungswesens in den Mitgliedstaaten sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (Europarat, OECD und UNESCO) sowie mit jenen Drittländern zu verbessern, die daran interessiert und beteiligt sind.

Die Maßnahmen des Aktionsplans sollen eine Vorstufe für die Verabschiedung eines Aktionsprogramms gemäß den Forderungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 21. Januar 1993 sein."

*
* *

B3-1020 *Allgemeine Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und Beratung*

Der 19. Abschnitt der Erläuterungen soll wie folgt lauten:

„Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 24. November 1987 betreffend die Berufsausbildung von Frauen (87/567/EWG) sind erforderliche Mittel in Höhe von 1 000 000 Ecu für das Netzwerk IRIS bereitzustellen. IRIS wurde aufgrund der Tatsache geschaffen, daß die Berufsausbildung für die Frauen von entscheidender Bedeutung ist, da diese aufgrund von Ausbildungsmängeln insbesondere im technischen Bereich in viel geringerem Maße in der Lage sind, nichttraditionelle Arbeitsplätze zu besetzen."

*
* *

B3-2000 *Erhaltung und Valorisierung des europäischen kulturellen Erbes*

Nach dem 9. Abschnitt der Erläuterungen ist folgender Abschnitt einzufügen:

„Aus diesen Mitteln leistet die Gemeinschaft auch einen Beitrag in Höhe von 300.000 Ecu zur Fortsetzung der Restaurierungsarbeiten am Europakolleg der Universität Coimbra sowie zum Aktionsprogramm mit Modellcharakter für den Jakobsweg in Spanien."

Nach dem 10. Abschnitt der Erläuterungen ist folgender Abschnitt einzufügen:

„Mit diesen Mitteln, die die vorgesehene einzelstaatliche Finanzierung ergänzen, leistet die Gemeinschaft nach den festgelegten Modalitäten einen Beitrag zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung sowie von Monumenten und historischen Stätten, dazu bestimmt, den Raschen Fortgang der von den griechischen Behörden (Erhaltung und Wiederherstellung des Parthenon und der Akropolis in Athen sowie der Klöster des Berges Athos) und den portugiesischen Behörden (Wiederherstellung und Wiederaufbau des historischen Zentrums von Lissabon „Chiado") geplanten Arbeiten sicherzustellen."

*
* *

B3-4103 *Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung — Maßnahmen zugunsten der Menschenrechte und der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit*

Nach dem 15. Abschnitt der Erläuterungen ist folgender Abschnitt einzufügen:

„50.000 Ecu sind für die Internationale Beobachtungsstelle für Haftanstalten (OIP) bestimmt."

*
* *

B5-3000 *Maßnahmen für das Funktionieren des Binnenmarkts*

Der 22. Abschnitt der Erläuterungen lautet wie folgt:

„Mittel in Höhe von 2 000 000 Ecu sind bestimmt für die Kooperation der Polizeibehörden (Seminare, grenzübergreifende Schulungen usw.) im Rahmen der auf den Binnenmarkt bezogenen Maßnahmen oder auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Artikel K.1 Ziffer 9 und K.8 Absatz 2 VEU).“

*
* *

B7-4082 *Sondermaßnahmen zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Maghreb-Staaten*

Die Einsetzung der Mittel in die Reserve, die sich unter der Haushaltslinie befinden sollten, ist zu streichen.

---

8. Gefährliche Abfälle **II

Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (C3-0103/94 — 0485(SYN)

Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Dieser gemeinsame Standpunkt wurde gebilligt.

---

9. Prospekt für die Zulassung von Wertpapieren ***II

A3-0176/94

Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts (C3-0098/94 — 94/0451(COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des gemeinsamen Standpunkt des Rates (C3-0098/94 — 94/0451(COD),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung [1] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(92)0566) [2],

— unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0176/94),

---

(1) Teil II Punkt 11 des Protokolls vom 15.12.1993.
(2) ABl. Nr. C 23 vom 27.01.1993, S. 6.

1. billigt den gemeinsamen Standpunkt;

2. fordert den Rat auf, den Rechtsakt gemäß seinem gemeinsamen Standpunkt unverzüglich zu erlassen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags gemeinsam mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Befugnisse zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

10. Änderung von Artikel 113,4 GO

A3-0159/94

WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG

BISHERIGER WORTLAUT	NEUER WORTLAUT
(Änderung 1)	
Artikel 113 Absatz 4	**Artikel 113a**
	Stimmengleichheit
4. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2, Artikel 34, Artikel 71, Artikel 72, Artikel 73, Artikel 86, Artikel 88, Artikel 89 Absatz 6 und Artikel 163 sowie der Bestimmungen des Haushaltsverfahrens gelten Texte, über die abgestimmt wurde, nur als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist der Text, über den abgestimmt wurde, abgelehnt.	**1. Bei Stimmengleichheit im Falle einer Abstimmung gemäß Artikel 113 Absatz 1 Buchstaben b oder d wird der gesamte Text an den Ausschuß zurücküberwiesen. Dies gilt auch für Abstimmungen gemäß Artikel 6 und 7 sowie für Schlußabstimmungen gemäß Artikel 137 und 153.**
	2. Bei Stimmengleichheit im Falle einer Abstimmung über die Tagesordnung in ihrer Gesamtheit (Artikel 96) oder das Protokoll in seiner Gesamtheit (Artikel 133) oder über einen Text, über den gemäß Artikel 116 getrennt abgestimmt wird, gilt der Text als angenommen.
	3. In allen übrigen Fällen von Stimmengleichheit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, der Text oder Vorschlag als abgelehnt.

Beschluß über die Änderung von Artikel 113 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Parlaments

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Änderung seiner Geschäftsordnung (B3-1254/91),

— aufgrund von Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0159/94),

1. beschließt, die vorstehende Änderung in seine Geschäftsordnung zu übernehmen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

---

11. Verhütung und Behebung von Umweltschäden

A3-0232/94

Entschließung zur Verhütung und Behebung von Umweltschäden

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Collins zur Verhütung und Behebung von Umweltschäden (B3-0473/93),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Grünbuch über die Sanierung von Umweltschäden (KOM(93)0047),

— unter Bezugnahme auf das von seinem Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz gemeinsam mit der Kommission am 3. und 4. November 1993 veranstaltete Hearing,

— unter Hinweis auf die sonstigen Stellungnahmen, die der Kommission und dem Europäischen Parlament übermittelt worden sind,

— im Hinblick auf den Stand der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten und anderen Industriestaaten, insbesondere den USA und Japan,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (1),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden (KOM(89)0282) (2) und seine diesbezügliche Stellungnahme in erster Lesung vom 22. November 1990 (3),

— unter Hinweis auf das 4. und 5. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft und seine diesbezüglichen Entschließungen vom 14. Mai 1987 (4) bzw. vom 17. November 1992 (5),

— im Hinblick auf die Forderungen des Rates der Verkehrs- und Umweltminister vom 25. Januar 1993 zur „Prüfung der Durchführbarkeit der Entwicklung eines Systems von Strafmaßnahmen und zivilrechtlicher Haftung für die Verschmutzung der Umwelt",

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Konvention des Europarates über die zivilrechtliche Haftung bei Schäden, die von umweltgefährlichen Aktivitäten herrühren (6),

— unter Hinweis auf die im Anhang III des Grünbuchs der Kommission über die Sanierung von Umweltschäden enthaltene Auflistung der sonstigen internationalen Übereinkommen über zivilrechtliche Haftung und Entschädigung (7),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 8. Juni 1993 über die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (8),

---

(1) ABl. Nr. L 30 vom 06.02.1993, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 251 vom 04.10.1989, S. 3.
(3) ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 257.
(4) ABl. Nr. C 156 vom 15.06.1987, S. 138.
(5) ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 34.
(6) Entwurf vom 21.06.1993, ISBN 92-871-2320-9.
(7) KOM(93)0047.
(8) ABl. Nr. C 166 vom 17.6.1993, S. 1.

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0232/94),

A. in der Erwägung, daß es Grundsatz der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist, Umweltverschmutzung an der Quelle bei dem möglichen Verursacher zu verhindern,

B. in der Erkenntnis, daß die Beseitigung der Folgen von durch Menschen verursachten Umweltkatastrophen, aber auch der Folgen andauernden unsachgemäßen Umgangs mit der Umwelt, grenzüberschreitend erhebliche finanzielle Belastungen bedeuten können, wenn Haftungsregelungen der Mitgliedstaaten zwar vorhanden sind, aber leicht umgangen werden können bzw. der oder die Verursacher nicht feststellbar oder zahlungsunfähig sind,

C. mit dem festen Entschluß, vorrangig sicherzustellen, daß Schäden ersetzt werden und keine neuen Altlasten entstehen,

D. in der Erwägung, daß das Instrument der Umwelthaftung gewisse Anreize für vorbeugende Umweltschutzmaßnahmen und für ein besseres Risiko-Management und eine verschärfte Risiko-Kontrolle beinhalten sollte,

E. in dem Bewußtsein, daß die Umwelthaftung ein wesentliches Element in einem „broader mix of instruments" für die Verhütung und Behebung von Umweltschäden darstellen würde,

F. in dem Bestreben, durch eine gesetzliche Regelung unterschiedliche Belastungen der nationalen Industrien zu vermeiden, um keine zusätzlichen Standortbenachteiligungen zu schaffen,

G. in der Erwägung, daß eine gemeinschaftliche Umwelthaftung nicht dazu führen darf, kleine und mittlere Unternehmen unzumutbar zu belasten,

H. aufgrund der Feststellung, daß es in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch keine spezifische Gesetzgebung zur Umwelthaftung gibt, andererseits rein nationale Regelungen durch ihre verschiedenen Anforderungen zu unterschiedlichen finanziellen Belastungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnissen führen würden,

1. stellt daher fest, daß auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für die Regelung der Umwelthaftung gegeben ist, so daß es nötig ist, in diesem Bereich tätig zu werden;

2. fordert die Kommission nach Artikel 138 b Absatz 2 EGV auf, einen Richtlinienentwurf zur Regelung der Haftung für (künftige) Umweltschäden vorzulegen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

Mittwoch, 20. April 1994

12. Chemische Arbeitsstoffe **I

A3-0185/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (KOM(93)0155 — C3-0224/93 — 94/0459(SYN)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 6	
Bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Arbeitnehmer wahrscheinlich besonders großen Risiken ausgesetzt.	Bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Arbeitnehmer wahrscheinlich Risiken ausgesetzt.
(Änderung 2)	
Artikel 1 Absatz 2	
(2) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für alle chemischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Davon unberührt bleiben andere Bestimmungen der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in ihrer geänderten Fassung sowie Vorschriften für chemische Arbeitsstoffe, die aufgrund von Richtlinien im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Strahlenschutzmaßnahmen unterliegen.	(2) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für alle, **in die Arbeitsumwelt eingeführten** chemischen Arbeitsstoffe. Davon unberührt bleiben andere Bestimmungen der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in ihrer geänderten Fassung sowie Vorschriften für chemische Arbeitsstoffe, die aufgrund von Richtlinien im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Strahlenschutzmaßnahmen unterliegen.
(Änderung 3)	
Artikel 2 Buchstabe c	
c) *„Arbeitsplatzkonzentration"* ist, sofern nichts anderes angegeben ist, die Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers; dieser Begriff umfaßt die Termini „Grenzwert" und „Arbeitsplatzreferenzwert";	c) „**Arbeitsplatzgrenzwert**" ist, sofern nichts anderes angegeben ist, **in dieser Richtlinie** die Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers; dieser Begriff umfaßt die Termini „Grenzwert" und „Arbeitsplatzreferenzwert";
(Änderung 4)	
Artikel 3 Absatz 1 Einleitung	
(1) Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Zuweisung besonderer Aufgaben an Fachkräfte, um sicherzustellen, daß bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen	(1) Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen **Präventivmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/391/EWG,** um sicherzustellen, daß bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen

(*) ABl. Nr. C 165 vom 16.06.1993, S. 4.

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 5)	
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c	
c) mit einem besonderen Risiko einhergehende Arbeit nur Fachkräften übertragen und gemäß den gegebenen Anweisungen ausgeführt wird;	c) Arbeit nur Fachkräften übertragen und gemäß den gegebenen Anweisungen ausgeführt wird;
(Änderung 6)	
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d	
d) wirksame Vorkehrungen zur Abhilfe bei Unfällen und Notfällen getroffen werden; hierzu zählen auch in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Sicherheitsübungen;	d) wirksame Vorkehrungen zur Abhilfe bei **Zwischenfällen,** Unfällen und Notfällen getroffen werden; hierzu zählen auch in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Sicherheitsübungen;
(Änderung 7)	
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f	
f) geeignete Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung gestellt werden.	f) geeignete Mittel und Einrichtungen **sowie entsprechend geschultes Personal** zur Ersten Hilfe zur Verfügung gestellt werden.
(Änderung 8)	
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)	
	Ergibt die Risikobewertung, daß das Risiko unerheblich ist, so müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden.
(Änderung 9)	
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Einleitung	
In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wird insbesondere aufgezeichnet:	In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wird **jedes Berufsrisiko aufgeführt, das sich aus den Eigenschaften, die den Arbeitsstoffen allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen innewohnen, dem Grad der Exposition und den Umständen der Arbeit mit chemischen Arbeitsstoffen ergibt, und** insbesondere aufgezeichnet:
(Änderung 10)	
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich	
— *daß angemessene* Maßnahmen zur Erreichung des Ziels *der* Richtlinie getroffen *werden, insbesondere die in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;*	— **welche** Maßnahmen zur Erreichung des Ziels **dieser** Richtlinie getroffen **worden sind;**
(Änderung 11)	
Artikel 3 Absatz 2 dritter Gedankenstrich	
— *daß die Auslegung, der Gebrauch* und die Wartung des Arbeitsplatzes und der für chemische Arbeitsstoffe verwendeten Arbeitsmittel sicher sind;	— daß **die angewandten Arbeitssysteme,** die Auslegung und die Wartung des Arbeitsplatzes und der für chemische Arbeitsstoffe verwendeten Arbeitsmittel sicher sind;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 12)	
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 4	
Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Arbeitnehmer immer dann über den Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments unterrichtet werden, wenn eine *größere* Änderung am Arbeitsplatz eine Änderung des Dokuments *zur Folge hat.*	Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Arbeitnehmer **und ihre Vertreter** über den Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments unterrichtet **und konsultiert** werden, **ehe** eine Änderung am Arbeitsplatz **vorgenommen wird, durch die sich die Art des Risikos ändert und die deshalb** eine Änderung des Dokuments **notwendig macht.**
(Änderung 13)	
Artikel 3 Absatz 3	
(3) Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit abgewendet oder reduziert wird, und zwar insbesondere durch die Abwendung des Risikos an der Quelle oder durch das Bestreben, eine möglichst weite Senkung des Risikos zu erzielen; hierbei ist kollektiven Schutzmaßnahmen, insbesondere saubereren Verfahren nach dem letzten Stand der Technik, der Vorzug vor individuellen Schutzmaßnahmen zu geben.	(3) Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit abgewendet oder reduziert wird, und zwar insbesondere durch die Abwendung des Risikos an der Quelle oder durch das Bestreben, eine möglichst weite Senkung des Risikos zu erzielen; hierbei ist kollektiven Schutzmaßnahmen, insbesondere saubereren Verfahren und **— im Zuge ihrer Verfügbarkeit —, anderen organisatorischen und technischen Maßnahmen,** der Vorzug vor individuellen Schutzmaßnahmen zu geben.
(Änderung 14)	
Artikel 4 Einleitung	
Der Arbeitgeber trifft der Art des Risikos entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen,	Der Arbeitgeber trifft der Art des Risikos **am Arbeitsplatz** entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen,
(Änderung 15)	
Artikel 4 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)	
	— um Ausbildung und sichere Arbeitsverfahren bereitzustellen,
(Änderung 16)	
Artikel 4 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)	
	— um geeignete Schutzausrüstungen und -einrichtungen für den Gebrauch der Arbeitnehmer bereitzustellen;
(Änderung 17)	
Artikel 4 zweiter Gedankenstrich	
— *um die Menge eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz zu begrenzen und inkompatible* chemische Arbeitsstoffe voneinander abzusondern,	— um die Menge eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz **auf die verfahrensbedingte notwendige Menge** zu begrenzen und **einzuschränken** und chemische Arbeitsstoffe voneinander abzusondern, **deren Inkompatibilität ein Risiko für Gesundheit und Sicherheit darstellt,**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 18)	
Artikel 4 dritter Gedankenstrich	
— *um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu vermeiden bzw. zu entdecken und zu bekämpfen und*	— um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und **die Zerstörung der Behälter** zu vermeiden bzw. zu entdecken und zu bekämpfen und
(Änderung 19)	
Artikel 5	
Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit anzuzeigen, so daß Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich veranlaßt werden können.	Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit anzuzeigen, so daß **eine geeignete Reaktion möglich ist und Gegen-,** Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich veranlaßt werden können.
(Änderung 20)	
Artikel 6 Absatz 1 Gedankenstriche	
— *Informationen über chemische Arbeitsstoffe, im Sinne von Nummer 9 des Anhangs, in verständlicher Form und entsprechend dem Bedarf des einzelnen Arbeitnehmers;*	— Informationen über chemische Arbeitsstoffe, im Sinne von Nummer 9 des Anhangs, **die für die betroffenen Arbeitnehmer relevant und verständlich sind;**
— Informationen über angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die der Arbeitnehmer zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zu treffen hat;	— Informationen über angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die der Arbeitnehmer**/die Arbeitnehmerin** zu seinem**/ihrem** eigenen Schutz und zum Schutz der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zu treffen hat;
— schriftliche Informationen, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung solche als erforderlich erweist; sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.	— schriftliche Informationen, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung solche **Informationen** als erforderlich erweist; sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten;
(Änderung 21)	
Artikel 6 Absatz 2	
(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß Behälter, die für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, eine Sicherheitskennzeichnung tragen oder mit der Angabe der Identität und Art des Inhalts sowie der davon ausgehenden Gefahren gekennzeichnet sind. War bei der Lieferung kein Sicherheitsdatenblatt beigefügt, so beschafft der Arbeitgeber die relevanten Informationen beim Lieferer oder bei sonstigen Stellen; der chemische Arbeitsstoff darf nicht verwendet werden, bevor diese Informationen vorliegen und den Arbeitnehmern zugänglich gemacht wurden.	(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß Behälter, die für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, eine Sicherheitskennzeichnung tragen oder mit der Angabe der Identität und Art des Inhalts sowie der davon ausgehenden Gefahren gekennzeichnet sind **oder ihre Art und die von ihnen ausgehenden Gefahren in anderer Weise eindeutig feststellbar sind.** War bei der Lieferung kein Sicherheitsdatenblatt beigefügt, so beschafft der Arbeitgeber die relevanten Informationen beim Lieferer oder bei sonstigen Stellen; der chemische Arbeitsstoff darf nicht verwendet werden, bevor diese Informationen vorliegen und den Arbeitnehmern zugänglich gemacht wurden.
(Änderung 22)	
Artikel 8 Titel	
Arbeitsplatzkonzentration	**Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 23)
	Artikel 8
(1) Arbeitsplatzkonzentrationen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten *nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren festgesetzt.*	(1) **Arbeitsplatzgrenzwerte berücksichtigen** die verfügbaren Informationen einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten **und werden nach Konsultation des Beratenden Ausschusses festgelegt.** **Arbeitsplatzreferenzwerte werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren festgesetzt, ausgehend von einer Bewertung durch Sachverständige auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten.** **Grenzwerte werden ausgehend von Arbeitsplatzreferenzwerten entwickelt und berücksichtigen unter Beibehaltung des Ziels, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu gewährleisten, technische Faktoren und Durchführbarkeitsfaktoren. Sie werden nach dem in Artikel 118 a des Vertrags genannten Verfahren festgesetzt.**
(2) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den im Anhang (Nummer 10) ein Grenzwert aufgeführt ist, setzen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Arbeitsplatzkonzentration fest, die nicht überschritten werden darf.	**(2) entfällt**
(3) *Arbeitsplatzkonzentrationen*, die durch Richtlinie 91/322/EWG als Richtgrenzwerte festgelegt wurden, sind als Arbeitsplatzreferenzwerte im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.	(3) **Arbeitsplatzgrenzwerte**, die durch Richtlinie 91/322/EWG als Richtgrenzwerte festgelegt wurden, sind als Arbeitsplatzreferenzwerte im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.
(4) Bei der Festsetzung von *Arbeitsplatzkonzentrationen* für ihr Staatsgebiet berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeitsplatzreferenzwerte.	(4) Bei der Festsetzung von **Arbeitsplatzgrenzwerten** für ihr Staatsgebiet berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeitsplatzreferenzwerte. **Sie unterrichten die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen über die Arbeitsplatzreferenzwerte. In Zusammenarbeit mit diesen Organisationen legen die Mitgliedstaaten den erforderlichen Zeitraum fest, um die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte mit den Arbeitsplatzreferenzwerten in Übereinstimmung zu bringen.** **(4a) Die Kommission überprüft die einzelnen Arbeitsplatzreferenzwerte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Annahme, um entweder die Annahme als Grenzwert vorzuschlagen oder den Status beizubehalten.** **(4b) Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den ein Grenzwert festgelegt ist, legen die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Arbeitsplatzgrenzwert fest, der sich auf die gemeinschaftliche Mindestvorschrift stützt, sie jedoch nicht überschreiten darf.**
(5) Führt ein Mitgliedstaat *eine Arbeitsplatzkonzentration* für einen chemischen Arbeitsstoff ein oder revidiert er einen solchen Wert auf der Grundlage neuer Daten, so setzt er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und übermittelt ihnen die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten.	(5) Führt ein Mitgliedstaat **für sein Staatsgebiet einen Arbeitsplatzgrenzwert** für einen chemischen Arbeitsstoff ein oder revidiert er einen solchen Wert auf der Grundlage neuer Daten, so setzt er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und übermittelt ihnen die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(5a) Biologische Grenzwerte berücksichtigen die verfügbare Information einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten; sie werden nach Konsultation des Beratenden Ausschusses nach dem in Artikel 118 a des Vertrags genannten Verfahren festgesetzt.
	(Änderung 24)
	Artikel 11 Absatz 2
(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 bereits bestehende Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz so bald wie möglich entsprechen, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem genannten Datum.	(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß Artikel **15** bereits bestehende Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz so bald wie möglich entsprechen, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem genannten Datum.
	(Änderung 25)
	Artikel 12 Titel
Anpassungen des Anhangs	Anpassungen des Anhangs **und praktische Durchführung**
	(Änderung 26)
	Artikel 12 Absatz 2
(2) Detaillierte Vorschriften für technische Leitlinien zur Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren erlassen.	(2) Detaillierte Vorschriften für technische Leitlinien **für die praktischen Fragen der** Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden **nach Anhörung der Sozialpartner** nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren erlassen.
	(Änderung 27)
	Artikel 12 Absatz 2a (neu)
	2a. Die Vorschriften in Ziffer 11a des Anhangs werden auf der Grundlage des technischen Fortschritts innerhalb von fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie überprüft.
	(Änderung 28)
	Anhang Ziffer 3.1 Absätze 1 und 2
3.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Vorhandensein schädlicher und/oder potentiell explosionsfähiger Stoffe in der Atmosphäre zu beurteilen und die Konzentration derartiger Stoffe zu messen.	3.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Vorhandensein schädlicher und/oder potentiell explosionsfähiger Stoffe in der Atmosphäre zu beurteilen und die Konzentration derartiger Stoffe zu messen **und aufzuzeichnen**.
Wo dies nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erforderlich ist, sind *Überwachungsgeräte zur automatischen und kontinuierlichen Messung von Gaskonzentrationen an bestimmten Stellen, selbsttätige Alarmgeräte und automatische Abschaltvorrichtungen für elektrische Anlagen und Verbrennungsmotoren* bereitzustellen.	Wo dies nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erforderlich ist, sind **geeignete** Überwachungsgeräte und **Sicherheitsvorrichtungen, die im Bedarfsfall die Produktion zum Stillstand bringen können,** bereitzustellen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 29)
	Anhang Ziffer 3.4
3.4. Ist eine gleichzeitige Exposition gegenüber mehr als einem chemischen Arbeitsstoff mit festgelegtem Grenzwert gegeben, so werden die Expositionswirkungen als additiv angesehen, sofern ihre kombinierte Wirkung nicht genauer bekannt ist.	3.4. Ist eine gleichzeitige Exposition gegenüber mehr als einem chemischen Arbeitsstoff mit festgelegtem **Arbeitsplatzgrenzwert** gegeben, so werden die Expositionswirkungen als additiv angesehen, sofern ihre kombinierte Wirkung nicht genauer bekannt ist.
	(Änderung 30)
	Anhang Ziffer 4.4.3
4.4.3. Sind in der Atmosphäre tatsächlich oder möglicherweise toxische Gase vorhanden, so muß ein Schutzplan erstellt und den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden, in dem die verfügbare Schutzausrüstung und die ergriffenen Präventivmaßnahmen aufgeführt sind.	4.4.3. Sind in der Atmosphäre tatsächlich oder möglicherweise toxische **chemische Arbeitsstoffe** vorhanden, so muß, **falls sich dies nach der Risikobewertung als erforderlich erweist,** ein Schutzplan erstellt und den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden, in dem die verfügbare Schutzausrüstung und die ergriffenen Präventivmaßnahmen aufgeführt sind.
	(Änderung 31)
	Anhang Ziffer 5.1 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)
	— die Gründe für die beantragte Ausnahmeregelung,
	(Änderung 32)
	Anhang Ziffer 6 Unterabsatz 2a (neu)
	Das Personal, für das die Benutzung der Sicherheitsausrüstung notwendig ist, muß in ihrer Anwendung geschult und geübt sein.
	(Änderung 33)
	Anhang Ziffer 7 Unterabsatz 1a (neu)
	Ergibt die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung ein schwerwiegendes Gesundheitsrisiko für den Arbeitnehmer, so ist die Gesundheitsüberwachung zwingend vorgeschrieben. Die Arbeitnehmer werden über diese Bestimmung unterrichtet, bevor sie der Aufgabe zugewiesen werden, mit der ein solches Risiko verbunden ist.
	(Änderung 34)
	Anhang Ziffer 8.2
	(Der Begriff „Gesundheitsakte" wird durch „Gesundheits- und Expositionsakte" ersetzt.)
	(Änderung 35)
	Anhang Ziffer 9.1 letzter Absatz (neu)
	Ist ein chemischer Arbeitsstoff unter seiner generischen oder gesetzlich geschützten Bezeichnung am Arbeitsplatz hinreichend identifizierbar, so ist die Verwendung dieser Bezeichnung zulässig.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 36)	
Anhang Ziffer 9.3 Unterabsatz 1a (neu)	
	Kleinere Behälter, die chemische Arbeitsstoffe enthalten, die einem Massenlager entnommen wurden, müssen ebenfalls die notwendigen Kennzeichnungen tragen.
(Änderung 37)	
Anhang Ziffer 10.2 Unterabsatz 1a (neu)	
	Für Frauen im gebärfähigen Alter können die Mitgliedstaaten einen niedrigeren biologischen Grenzwert festsetzen.
(Änderung 38)	
Anhang Ziffer 11a (neu)	
	11a. Anforderungen an Meßverfahren
	11a1. a) Das Meßverfahren muß repräsentative Meßergebnisse für die Exposition des Arbeitnehmers liefern.
	b) Für die Ermittlung der Exposition des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz sollten nach Möglichkeit personenbezogene Probenahmegeräte benutzt werden, die von den Arbeitnehmern am Körper getragen werden.
	Wenn eine Gruppe von Arbeitnehmern am gleichen Ort die gleichen oder ähnliche Arbeiten ausführt und eine vergleichbare Exposition hat, kann die Probenahme in der Gruppe so erfolgen, daß sie repräsentativ ist.
	Ortsfeste Meßsysteme können eingesetzt werden, wenn die Meßergebnisse eine Beurteilung der Exposition des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz erlauben.
	Die Probenahme soll möglichst in Atemhöhe und in unmittelbarer Nähe der Arbeitnehmer erfolgen.
	In Zweifelsfällen ist als Meßort der Ort höheren Risikos zu wählen.
	c) Das Meßverfahren muß dem zu messenden Arbeitsstoff, dessen Grenzwert und der Atmosphäre am Arbeitsplatz angepaßt sein.
	Das Meßergebnis muß die Konzentration des zu messenden Arbeitsstoffes eindeutig und in der Dimension des Grenzwertes wiedergeben.
	d) Ist das Meßverfahren nicht spezifisch für den zu messenden Arbeitsstoff, so ist der volle Meßwert dem zu messenden Arbeitsstoff zuzurechnen.
	e) Bestimmungsbereich, Empfindlichkeit und Präzision des Meßverfahrens müssen dem Grenzwert angepaßt sein.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

f) Die Richtigkeit des Meßverfahrens sollte sichergestellt sein.

g) Das Meßverfahren soll sich unter praktischen Einsatzbedingungen bewährt haben.

h) Soweit das Europäische Komitee für Normung (CEN) allgemeine Anforderungen an die Leistung von Meßverfahren und -geräten für Arbeitsplatzmessungen mit entsprechenden Prüfvorschriften veröffentlicht, sind diese für die Auswahl von geeigneten Meßverfahren heranzuziehen.

11a2. Spezielle meßtechnische Festlegungen zur Erfassung relevanter Partikelkollektive in der Luft am Arbeitsplatz

a) Eine Messung der Schwebstoffkonzentration sollte wirkungsbezogen sein; bei der Probenahme ist also entweder der einatembare oder der atembare Anteil zu berücksichtigen.

Dies setzt voraus, daß eine Abscheidung der Partikel in Abhängigkeit vom aerodynamischen Durchmesser erreicht wird, die der bei der Atmung auftretenden Ablagerung entspricht.

Da derartige Vorrichtungen für die Probenahme am Arbeitsplatz noch nicht zur Verfügung stehen, sind für die Praxis Festlegungen zur einheitlichen Messung erforderlich.

b) Als einatembar wird der Anteil der Schwebstoffe verstanden, der vom Arbeitnehmer beim Einatmen durch Mund und/oder Nase aufgenommen werden kann.

In der Praxis der Meßtechnik werden für die Probenahme beispielsweise Probenahmegeräte mit einer Ansauggeschwindigkeit von 1,25 m/s +/— 10% oder Probenahmegeräte verwendet, die ISO/TR 7708 1983 (E) entsprechen.

Für das erste dieser beiden Beispiele gilt folgendes:

— Bei Probenahmegeräten, die an der Person getragen werden, soll während der gesamten Dauer der Probenahme die Ansaugöffnung parallel zum Gesicht des Arbeitnehmers gerichtet sein.

— Bei ortsfest eingesetzten Probenahmegeräten sollen Lage und Gestalt der Probenahmeöffnung eine für die Exposition des Arbeitnehmers repräsentative Probenahme über verschiedene Anströmrichtungen ermöglichen.

— Die Lage der Ansaugöffnung des Probenahmegerätes ist bei sehr niedrigen Geschwindigkeiten der Umgebungsluft von geringem Einfluß.

— Bei Umgebungsgeschwindigkeiten von 1 m/s und mehr wird eine Probenahme aus allen Richtungen in horizontaler Ebene empfohlen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	c) Der atembare Schwebstoffanteil umfaßt ein Kollektiv, das ein Abscheidesystem passiert, das in seiner Wirkung der theoretischen Trennfunktion eines Sedimentationsabscheiders entspricht, der Teilchen mit einem aerodynamischen Durchmesser von 5 µm zu 50 % abscheidet (Johannesburger Konvention von 1979).
	d) Soweit das CEN Festlegungen für das Sammeln von Schwebstoffen am Arbeitsplatz trifft, sind vorzugsweise diese anzuwenden.
	Andere Methoden können angewendet werden, sofern sie hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zu demselben oder zu einem strengeren Ergebnis führen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (KOM(93)0155 — C3-0224/93 — 94/0459(SYN)

(Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0155 — 94/0459 (SYN) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 118 a des EG-Vertrags konsultiert (C3-0224/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0185/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die von ihm vorgenommenen Änderungen in seinen gemäß Artikel 189 c des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 165 vom 16.06.1993, S. 4.

13. Hochauflösendes Fernsehen

B3-0443/94

Entschließung zur Strategie zur Einführung des digitalen hochauflösenden Fernsehens

Das Europäische Parlament,

A. in der Erwägung, daß die Richtlinie 92/38/EWG vom 11. Mai 1992 das Ziel verfolgte, den Übergang von der Standardfernsehqualität (625 Zeilen) zum hochauflösenden Fernsehen (1250 Zeilen) zu fördern,

B. in der Erwägung, daß es die Richtlinie 92/38/EWG so geändert hat, daß der Weg zum digitalen hochauflösenden Fernsehen in Europa ausdrücklich frei ist,

C. in der Erwägung, daß die Kommission in dem Entwurf einer Richtlinie, die die Richtlinie 92/38/EWG ersetzen soll (KOM(93)0556) (1), die Strategie zur Förderung des hochauflösenden Fernsehens zugunsten einer Strategie zur Förderung des Breitformatfernsehens aufgibt, was zu einer weiteren Zunahme von Sendenormen führen wird (analog und digital, normal und hochauflösend, PAL, PAL-Plus, SECAM, D2MAC und HDMAC),

D. in der Erwägung, daß der Entwurf für eine Entschließung des Rates zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens (KOM(93)0557) keinen Rahmen für die Einführung digitaler HD-Sendungen, sondern nur für normale digitale Sendungen bietet,

E. angesichts der Tatsache, daß die EU mit den Dokumenten KOM(93)0556 und KOM(93)0557 immer noch über keine Grundlage für die Einführung des digitalen hochauflösenden Fernsehens verfügen wird,

1. ist der Auffassung, daß das „laissez-faire, laissez-passer"-Konzept der Kommission zur Entwicklung des hochauflösenden Fernsehens eine kurzsichtige und überzogene Überreaktion auf den Fehlschlag der HDMAC-Strategie darstellt;

2. befürchtet, daß die ausschließliche Breitformat-Strategie von KOM(93)0556 zu einer Zunahme von Normen führen wird und überdies dazu, daß das Breitformatfernsehen sich kommerziell nicht durchsetzen wird, da der Verbraucher kein neues Fernsehformat akzeptieren wird, wenn dies nicht mit einer verbesserten Qualität verbunden ist;

3. befürchtet zugleich, daß die Strategie eines normalen digitalen Fernsehens von KOM(93)0557 tatsächlich zu einem digitalen Fernsehen führen wird, aber nicht zu einer besseren Bildqualität (hochauflösend), solange die finanziellen Interessen zugunsten der Einführung eines digitalen Standardfernsehens (mehr Programme in derselben Bandbreite) mit der Einführung des digitalen hochauflösenden Fernsehens (weniger Programme in derselben Bandbreite) kollidieren;

4. schlußfolgert, daß die Dokumente KOM(93)0556 und KOM(93)0557 nicht nur den Fehlschlag der HDMAC-Strategie der Gemeinschaft beweisen, sondern zugleich das vollständige Fehlen eines Konzepts zur Einführung des digitalen HDTV bestätigen;

5. hält dies angesichts des Interesses an einer Entwicklung des digitalen HDTV für Industrie und Verbraucher in Europa für vollkommen unannehmbar und fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 31. Dezember 1994 ein Konzept zur Einführung des digitalen HDTV vorzulegen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 341 vom 18.12.1993, S. 18.

Mittwoch, 20. April 1994

14. Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken *

A3-0202/94

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken (KOM(93)0352 — C3-0026/94)

Dieser Vorschlag wurde mit der folgenden Änderung gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Artikel 3
Die Kommission wird von *dem in Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG vorgesehenen* Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Die Kommission wird von **einem beratenden** Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*	Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, **gegebenenfalls im Wege einer Abstimmung.** **Die Stellungnahme ist ins Protokoll aufzunehmen; außerdem hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Stellungnahme in diesem Protokoll festgehalten wird.** **Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses möglichst weitgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, inwieweit sie dieser Stellungnahme nachgekommen ist.**
Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. *Stimmen die beabsichtigen Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.* *Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, von drei Monaten vom Datum der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.*	

(*) ABl. Nr. C 15 vom 18.1.1994, S. 18.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken (KOM(93)0352 — C3-0026/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0352) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 99 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0026/94),

(1) ABl. Nr. C 15 vom 18.01.1994, S. 18.

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0202/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

15. Landwirtschaftliche genetische Ressourcen *

A3-0104/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials (KOM(93)0337 — C3-0317/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Kompromißänderung 47)
	Titel
Verordnung des Rates über die Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen Genpotentials*	Verordnung des Rates über die Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft** *(Im gesamten Text ist „landwirtschaftliches Genpotential" durch „genetische Ressourcen in der Landwirtschaft" zu ersetzen sowie in dem entsprechenden Zusammenhang das Wort „Sammlung" hinzuzufügen, insbesondere in den Erwägungen 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, den Artikeln 1, 3, 4, 5, 6, 7, 13, 16, in Anhang I Teile I und II, Teil III Abschnitte 1 und 2 und in Anhang II).*
	(Kompromißänderung 48)
	Erwägung 1
Das landwirtschaftliche Genpotential der Europäischen Gemeinschaft stellt ein unersetzliches Erbe an biologischer Vielfalt dar, das es zu bewahren gilt. Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher alle zweck-	**Zur Erhaltung der biologischen und genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, die** ein unersetzliches Erbe an biologischen **und genetischen Ressourcen darstellt, sollen die genetischen Ressourcen**

(*) ABl. Nr. C 266 vom 01.10.1993, S. 2.

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
dienlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *dieses Potentials* getroffen werden. Zudem sind in die Zukunft gerichtete Lösungen bereitzuhalten.	**bewahrt werden.** Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik **und der von der Gemeinschaft 1993 ratifizierten Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt**, müssen daher alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **dieser Ressourcen** getroffen werden. Zudem sind in die Zukunft gerichtete Lösungen bereitzuhalten.
	(Änderung 3)
	Erwägung 2
Der Begriff „Landwirtschaft" ist im weiteren Sinne des Wortes zu verstehen, so daß *zum landwirtschaftlichen Genpotential auch das der* Forstwirtschaft zu rechnen *ist.*	Der Begriff „Landwirtschaft" ist im weiteren Sinne des Wortes zu verstehen, so daß **zu den genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft auch die der** Forstwirtschaft, **des Gartenbaus und der Tierwelt** zu rechnen **sind.**
	(Änderung 37)
	Erwägung 2a (neu)
	Genetische Vielfalt ist nicht nur die biologische Grundlage für die Sicherheit und Qualität der künftigen Nahrungsmittelversorgung, sondern auch ein einzigartiges Kulturerbe, das die gemeinsame Leistung vieler Generationen von Landwirten und Züchtern auf der ganzen Welt darstellt.
	(Kompromißänderung 49)
	Erwägung 4
Eine wirksame Koordinierung der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen Genpotentials* muß darauf abzielen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen im Interesse aller Beteiligten zu organisieren, die Ergebnisse dieser Anstrengungen effizient und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der gemeinsamen Agrarpolitik zu nutzen und die nötigen Mittel für Maßnahmen bereitzustellen, die auf die Bedürfnisse der Europäischen Gemeinschaft abgestellt sind. Dabei sind gegebenenfalls die von *anerkannten* internationalen Organisationen auf dem gleichen Gebiet durchgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen.	Eine wirksame **Entwicklung und** Koordinierung der Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **genetischer Vielfalt** muß darauf abzielen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen im Interesse aller Beteiligten zu organisieren, die Ergebnisse dieser Anstrengungen effizient und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der gemeinsamen Agrarpolitik zu nutzen **und der 1993 von der Gemeinschaft ratifizierten Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt gerecht zu werden.** Die nötigen Mittel **für eine wirksame Entwicklung und Koordinierung der Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft sind** für Maßnahmen bereitzustellen, die auf die Bedürfnisse der Europäischen Gemeinschaft abgestellt sind. Dabei sind gegebenenfalls die von **relevanten** internationalen Organisationen **und europäischen Drittländern** auf dem gleichen Gebiet durchgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	Erwägung 5
Zu diesem Zweck sind ein ständiger Informationsaustausch und insbesondere eine gegenseitige Konsultation über die in den Mitgliedstaaten eingeleiteten oder geplanten Programme zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen Genpotentials* vorzusehen.	Zu diesem Zweck sind ein ständiger Informationsaustausch und insbesondere eine gegenseitige Konsultation über die in den Mitgliedstaaten eingeleiteten oder geplanten Programme **auf Regierungs- und Nichtregierungsebene** zur Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft** vorzusehen.
	(Änderung 6)
	Erwägung 5a (neu)
	Die gemeinschaftliche Förderung von öffentlichen und privaten Aktionen zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft soll vor allem zu verstärkter Zusammenarbeit auf diesem Gebiet anregen.
	(Änderung 40)
	Erwägung 7a (neu)
	Der Verlust an genetischer Vielfalt in der Landwirtschaft durch die Züchtung, bei der Hochleistungssorten und -arten gegenüber örtlich angepaßten, anspruchslosen Sorten und Arten bevorzugt werden, hat den Energiedurchsatz der landwirtschaftlichen Erzeugung wesentlich erhöht und steht daher dem Ziel einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegen.
	(Änderung 7)
	Erwägung 12
Die gemeinschaftlichen Anstrengungen müssen insbesondere auf die Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie *auf die Entwicklung neuer Verwendungsmöglichkeiten für herkömmliche oder neue landwirtschaftliche Erzeugnisse im Hinblick auf einen höheren Mehrwert* abzielen.	Die gemeinschaftlichen Anstrengungen müssen insbesondere auf die Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie **auf die Diversifizierung der genetischen Basis im Anbau hinwirken und zur Verbesserung der Verwendungsmöglichkeiten und der Vielfalt des Angebots an die Verbraucher** abzielen.
	(Änderung 8)
	Erwägung 13
Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen Genpotentials* muß zur Erhaltung des Erbes an biologischer Vielfalt in der Gemeinschaft, zur Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft *und zu einer besseren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen* beitragen.	Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft** muß zur Erhaltung des Erbes an biologischer Vielfalt in der Gemeinschaft **und** zur Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft **im Rahmen einer umweltverträglichen Bewirtschaftung und zu einem ungehinderten Zugang zur Nutzung des genetischen Erbes** beitragen.

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 41)
	Erwägung 13a (neu)
	Die für dieses Programm bewilligten Mittel sind nicht bestimmt für Forschungsarbeiten über konserviertes biologisches Material, die auf die Ermittlungen von Genen mit nützlichen Eigenschaften abzielen (Aktivitäten dieser Art fallen in den Anwendungsbereich der Kapitel Landwirtschaft, Fischerei und Biotechnologie des vierten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration) oder für andere Forschungsarbeiten, die im Rahmen anderer spezifischer Programme durchgeführt werden.
	(Änderung 9)
	Erwägung 16
Im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Unterstützung der zuständigen beratenden Stellen ausgearbeiteten allgemeinen Politik auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des *landwirtschaftlichen Genpotentials* ist die Einsetzung eines Ausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, das beste Mittel zur Vertiefung der Zusammenarbeit. *Ein solcher Ausschuß kann die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Koordinierungsaufgaben auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials unterstützen und zweckdienlich beraten.*	Im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Unterstützung der zuständigen beratenden Stellen ausgearbeiteten allgemeinen Politik auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft**, ist die Einsetzung eines Ausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, das beste Mittel zur Vertiefung der Zusammenarbeit. **Dieser Ausschuß sollte sich durch die regelmäßige Teilnahme von Fachleuten aus den relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (Genbanken, NROs, Züchter) bei der Durchführung des Aktionsprogrammes beraten lassen.**
	(Änderung 10)
	Erwägung 17
Zur Auswertung der Ergebnisse ist es angebracht, ihre Verbreitung und eine entsprechende Beratung zu fördern.	Zur Auswertung der Ergebnisse ist es angebracht, ihre Verbreitung und eine entsprechende Beratung zu fördern. **Um eine möglichst breite und sinnvolle Nutzung des Aktionsprogramms zu erreichen, wird es durch Veröffentlichungen über die Ergebnisse und Beratungsaktivitäten ergänzt.**
	(Änderung 11)
	Artikel 1 Absatz 1
(1) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik werden die Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen Genpotentials* unter den in dieser Verordnung vorgesehen Bedingungen koordiniert und gefördert.	(1) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik **und die mit der 1993 von der Gemeinschaft ratifizierten Konvention getroffenen Vereinbarungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt** werden die Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft** unter den in dieser Verordnung vorgesehen Bedingungen koordiniert und gefördert.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 12)
	Artikel 1 Absatz 3
(3) Die Koordinierung und Förderung gemäß Absatz 1 erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Gemeinschaft festgelegten allgemeinen Politik *auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Genpotentials.*	(3) Die Koordinierung und Förderung gemäß Absatz 1 erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Gemeinschaft festgelegten allgemeinen Politik **zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt und der von der Gemeinschaft 1993 ratifizierten Konvention zum Schutz der biologischen Ressourcen.**
	(Änderung 42)
	Artikel 1 Absatz 3a (neu)
	(3a) Die in Absatz 1 genannte Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen erstreckt sich nicht auf Forschungsarbeiten über konserviertes biologisches Material, die im Rahmen anderer spezifischer Forschungsprogramme durchgeführt werden, insbesondere die sekundäre Beschreibung und Bewertung zur Ermittlung potentiell nützlicher Gene.
	(Kompromißänderung 50)
	Artikel 4 Absatz 1
(1) *Die Kommission verfolgt kontinuierlich Richtung und Tendenzen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials* in den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck führt die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Ausschuß gemäß Artikel 13 Konsultationen durch.	(1) **Die Kommission führt eine fortlaufende Studie über die Politik, die Situation und die Tendenzen im Bereich der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung der landwirtschaftlichen genetischen Ressourcen** in den Mitgliedstaaten **durch. Dabei berücksichtigt sie die Ergebnisse anderer relevanter Studien im Bereich der genetischen Ressourcen einschließlich der verfügbaren Studien über genetische Ausbeutung und Erosion.** Zu diesem Zweck führt die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Ausschuß gemäß Artikel 13 Konsultationen durch.
	(Änderung 14)
	Artikel 4 Absatz 2
(2) Die Kommission sorgt für einen Informationsaustausch, vor allem durch Seminare, den Austausch von Sachverständigen, Studienreisen und wissenschaftliche und technische Gutachten.	(2) Die Kommission sorgt für einen Informationsaustausch **und eine Ausweitung und Verbesserung der Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft,** vor allem durch Seminare, **Fortbildungskurse**, den Austausch von Sachverständigen, Studienreisen und wissenschaftliche und technische Gutachten.
	(Änderung 15)
	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a
a) gemeinschaftliche Koordinierung *bestimmter* einzelstaatlicher Aktionen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen*	a) gemeinschaftliche Koordinierung **und Förderung** einzelstaatlicher Aktionen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **geneti-**

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Genpotentials im Hinblick auf eine rationelle Verwendung der in der Gemeinschaft eingesetzten Mittel, eine effiziente Nutzung der Ergebnisse und auf eine Vorgehensweise, die sich an den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik orientiert;	**scher Ressourcen in der Landwirtschaft** im Hinblick auf eine rationelle Verwendung der in der Gemeinschaft eingesetzten Mittel, eine effiziente Nutzung der Ergebnisse und auf eine Vorgehensweise, die sich an den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik **und an den in der 1993 von der Gemeinschaft ratifizierten Konvention enthaltenen Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt** orientiert.
	(Änderung 16)
	Artikel 10 Absatz 2
(2) In den von der Kommission geschlossenen Verträgen zur Durchführung der verschiedenen Aktionen sind die Einzelheiten zur Verbreitung, *zum Schutz* und zur Nutzung der Ergebnisse der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen festgelegt.	(2) In den von der Kommission geschlossenen Verträgen zur Durchführung der verschiedenen Aktionen sind die Einzelheiten zur Verbreitung und zur Nutzung der Ergebnisse der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen festgelegt.
	(Änderung 17)
	Artikel 11 Absatz 2
(2) *Nach Durchführung des Programms* läßt die Kommission die Ergebnisse durch eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger bewerten. Der Bericht dieser Gruppe wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zusammen mit den Bemerkungen der Kommission übermittelt.	(2) **Bis zu Beginn des letzten Jahres dieses Aktionsprogramms** läßt die Kommission die Ergebnisse durch eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger bewerten. Der Bericht dieser Gruppe wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß **und dem Ausschuß der Regionen** zusammen mit den Bemerkungen der Kommission **spätestens 6 Monate vor Ende des Programms** übermittelt.
	(Änderung 18)
	Artikel 12 Absatz 1
(Text fehlt im Kommissionsvorschlag.)	(1) **Das Programm ist mit 30 Mio Ecu für 5 Jahre ausgestattet.**
	(Änderung 19)
	Artikel 13 Absatz 2a (neu)
	(2a) An den Beratungen des Ausschusses nehmen Fachleute aus den relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Programmen (Genbanken, NROs, Züchter) der Mitgliedstaaten regelmäßig teil. Auch Vertreter relevanter internationaler Organisationen können bei Bedarf hinzugezogen werden. Auf diese Weise kann die Arbeit der bisherigen Ad-hoc-Gruppe zur Erhaltung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft sinnvoll fortgesetzt werden.
	(Änderung 20)
	Artikel 16 Absatz 1
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat *in regelmäßigen Abständen* einen Bericht über die in Artikel 5 genannten Aktionen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen Genpotentials* vor.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **jährlich** einen Bericht über die in Artikel 5 genannten Aktionen zur Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft** vor.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 21)	
Artikel 16 Absatz 2 vor dem ersten Gedankenstrich (neu)	
	— quantitative Daten über den Stand der genetischen Erosion bei Kultur- pflanzen und Nutztieren,
	— Informationen über Zunahme oder Rückgang der genetischen Erosion in der Landwirtschaft der Gemeinschaft,
	— eine Bewertung der Auswirkungen des Sortenschutz- und Patentrechts und des gemeinschaftlichen Sortenkatalogs auf die Möglichkeiten zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft der EG.
(Änderung 22)	
Artikel 16 erster Gedankenstrich	
— *Informationen über die Situation* auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen Genpotentials* in den Mitgliedstaaten;	— **eine Übersicht über die Entwicklung der Aktionen** auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft** in den Mitgliedstaaten;
(Änderung 23)	
Artikel 16a (neu)	
	Artikel 16a
	Auf der Grundlage des in Artikel 16 festgelegten jährlichen Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat veranstaltet die Kommission einmal im Jahr ein Symposium mit Fachleuten aus den relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Programmen und Aktivitäten (Genbanken, NRO, Züchter) und relevanten internationalen Organisationen über den Fortschritt der in Artikel 5 genannten Aktionen. Die Ergebnisse dieser Fachgespräche werden dem Ausschuß, dem Rat und den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments mitgeteilt.
(Änderung 24)	
Anhang I Teil I Absatz 2	
Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die in den Mitgliedstaaten bereits eingeleiteten Aktionen zu koordinieren, zu ergänzen und auszuweiten. Bei allen Aktionen wird das Subsidiaritätsprinzip angewendet.	Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die in den Mitgliedstaaten bereits eingeleiteten Aktionen zu koordinieren, zu ergänzen und auszuweiten, **einschließlich derjenigen, die im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme durchgeführt werden, sowie der Studien, die zu einer größeren Effizienz der Erhaltung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft wie die Physiologie des Saatguts und der Keimbildung beitragen.** Bei allen Aktionen wird das Subsidiaritätsprinzip angewendet.

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 25)
	Anhang I Teil II Absatz 2 erster Gedankenstrich
— *Laufendes Verzeichnis*	— *Laufendes Verzeichnis*
Es wird ein laufendes Verzeichnis über Art und Zustand des in der Europäischen Gemeinschaft gesammelten Genpotentials und über die derzeitigen Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *dieses Genpotentials* erstellt. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und veröffentlicht. Erstellung und regelmäßige Veröffentlichung dieses Verzeichnisses werden aus den zur Durchführung dieses Programms insgesamt bereitgestellten Mitteln finanziert.	Es wird ein laufendes Verzeichnis über Art und Zustand des in der Europäischen Gemeinschaft gesammelten Genpotentials und über die derzeitigen Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft** erstellt. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und veröffentlicht. Erstellung und regelmäßige Veröffentlichung dieses Verzeichnisses werden aus den zur Durchführung dieses Programms insgesamt bereitgestellten Mitteln finanziert. **Seine periodische Veröffentlichung muß in der Form „Katalog der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft der EU" erfolgen.**
	(Änderung 26)
	Anhang I Teil II Absatz 2 dritter Gedankenstrich
— *Kostenteilungsvorhaben zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials*	— *Kostenteilungsvorhaben zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft*
Für die Vorhaben zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung *des landwirtschaftlichen Genpotentials* werden Kostenteilungsverträge geschlossen. Die Gemeinschaft beteiligt sich an diesen Vorhaben mit bis zu 50 % der Gesamtkosten.	Für die Vorhaben zur Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft** werden Kostenteilungsverträge geschlossen. Die Gemeinschaft beteiligt sich an diesen Vorhaben mit bis zu 50 % der Gesamtkosten.
Die Kostenteilungsvorhaben sind grundsätzlich von in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Beteiligten durchzuführen. Dabei wird es bis zu einem gewissen Grad solchen Vorhaben den Vorzug geben, bei denen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Partnern vorgesehen ist. Die Verträge für Kostenteilungsvorhaben zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des *landwirtschaftlichen Genpotentials* werden grundsätzlich im Anschluß an ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen. In dringenden Fällen kann auch das nicht offene Verfahren angewendet werden.	Die Kostenteilungsvorhaben sind grundsätzlich von in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Beteiligten durchzuführen. Dabei wird es bis zu einem gewissen Grad solchen Vorhaben den Vorzug geben, bei denen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Partnern vorgesehen ist. Die Verträge für Kostenteilungsvorhaben zur Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft** werden grundsätzlich im Anschluß an ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen. In dringenden Fällen kann auch das nicht offene Verfahren angewendet werden. **Gleichzeitig wird solchen Vorhaben der Vorzug gewährt, in denen eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem formellen Sektor (Genbanken, staatliche Programme) und dem informellen Sektor (NROs, private Sammlungen) zu erwarten ist.**
	(Änderung 27)
	Anhang I Teil II Absatz 2 vierter Gedankenstrich
— *Flankierende Maßnahmen*	— *Flankierende Maßnahmen*
Die flankierenden Maßnahmen umfassen	Die flankierenden Maßnahmen umfassen
— die Organisation von Seminaren, Fachkonferenzen und Workshops,	— die Organisation von Seminaren, Fachkonferenzen und Workshops,
— interne Koordinierungsmaßnahmen zur Unterstützung *spezialisierter Fachgruppen*,	— interne Koordinierungsmaßnahmen zur Unterstützung **von Aktivitäten zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft**,

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
— Maßnahmen zur Ausbildung *und Mobilität des spezialisierten Personals*	— Maßnahmen zur Ausbildung **im Rahmen staatlicher und nichtstaatlicher Erhaltungsprogramme**
— Förderung und Nutzung der Ergebnisse.	— Förderung und Nutzung der Ergebnisse,
	— **Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere von Landwirten, Gärtnern und Verbrauchern.**

(Änderung 28)

Anhang I Teil III Buchstabe a

Der Schwerpunkt liegt auf Arten, die für die Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind oder sein könnten.	Der Schwerpunkt liegt auf Arten, **Sorten und Rassen, die für eine dauerhafte umweltfreundliche Erzeugung in der Landwirtschaft von Bedeutung sind oder sein könnten.**
Dabei wird solchen Vorhaben den Vorzug gegeben, die auf die Nutzung des Genpotentials zu folgenden Zwekken abzielen:	Dabei wird solchen Vorhaben den Vorzug gegeben, die auf die Nutzung des Genpotentials zu folgenden Zwekken abzielen:
— Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,	— Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
— Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,	— Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
— besserer Schutz der Umwelt	— besserer Schutz der Umwelt
Es geht vor allem um solche Arten, die in der Gemeinschaft und ihren Inseln beheimatet sind oder sich dort angepaßt haben, *unmittelbar* vom Aussterben bedroht sind *und keine bereits konservierten nahen Verwandten haben.*	Es geht vor allem um solche Arten, **Sorten und Rassen** die in der Gemeinschaft und ihren Inseln beheimatet sind oder sich dort angepaßt haben **und** vom Aussterben bedroht sind.

(Änderung 44)

Anhang I Teil III Abschnitt 1 Buchstabe b Absatz 1

Das Programm betrifft die Erhaltung, Beschreibung, *Bewertung* und Nutzung *des* auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft beheimateten *pflanzlichen und tierischen Genpotentials, das* verloren zu gehen droht, wenn keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden.	Das Programm betrifft die Erhaltung, Beschreibung, **Sammlung** und Nutzung **der genetischen Ressourcen** der auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft beheimateten **Pflanzen und Tiere, die** verloren zu gehen droht, wenn keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden.

(Änderung 29)

Anhang I Teil III Abschnitt 1 Buchstabe b Absatz 4a (neu)

	Bei der Erfassung von Sammlungen und der Durchführung neuer Sammlungen wird im Rahmen des Programms darauf hingewirkt, daß regionenbezogenes traditionelles Erfahrungswissen der Nutzer (Landwirte, Gärtner) über Anbauweise, besondere Verwendung, Verarbeitung, Geschmack etc. mit aufgenommen wird.

(Änderung 30)

Anhang I Teil III Abschnitt 2 Buchstabe a Absatz 1

Es wird ein laufendes Verzeichnis *der In-situ- und Ex-situ-Sammlungen von konserviertem Genmaterial in der Europäischen Gemeinschaft* erstellt, regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und veröffentlicht.	Es wird ein laufendes Verzeichnis **über die in der Gemeinschaft durchgeführten Arbeiten zur Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft und über** In-situ-**Programme** und Ex-situ-Sammlungen erstellt, regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und veröffentlicht.

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 31)

Anhang I Teil III Abschnitt 2 Buchstabe b Absatz 6 Stufe 6 Absatz 2

Das Sammeln und die Beschaffung *sind auf das europäische Festland und die Inseln beschränkt. Dabei* werden die bewährten Sammelpraktiken befolgt, und das gesammelte Material wird dokumentiert und in die Datenbank eingegeben (Stufen 1 bis 5). Bei Tieren kann der Begriff „Sammeln" auch das Sammeln und Konservieren von Sperma, Eiern und Embryonen bedrohter und einzigartiger Rassen beinhalten.	Beim Sammeln und der Beschaffung werden die bewährten Sammelpraktiken befolgt, und das gesammelte Material wird dokumentiert und in die Datenbank eingegeben (Stufen 1 bis 5). Bei Tieren kann der Begriff „Sammeln" auch das Sammeln und Konservieren von Sperma, Eiern und Embryonen bedrohter und einzigartiger Rassen beinhalten.

(Änderung 32)

Anhang I Teil III Abschnitt 2 Buchsstabe b Absatz 7

Besonderes Gewicht wird auf die Veröffentlichung der bei den obengenannten Aktivitäten gewonnenen Daten und die Verbreitung des dabei erhaltenen Materials gelegt. Zu den zuschußfähigen Ausgaben gehören die Kosten *von Aktionen, die für die amtliche Anerkennung von aus Sammlungen von Keimplasma stammendem Material als Pflanzenart im Sinne der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (1) und der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 (2) über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erforderlich sind.*	Besonderes Gewicht wird auf die Veröffentlichung der bei den obengenannten Aktivitäten gewonnenen Daten und die Verbreitung des dabei erhaltenen Materials gelegt. Zu den zuschußfähigen Ausgaben gehören die Kosten **für die Aufstellung von Listen, in denen Sorten von Nutzpflanzen aufgeführt sind, die nicht im gemeinsamen Sortenkatalog geführt werden, in Sammlungen aber vorhanden und für die Nutzung durch Landwirte und Gärtner im Rahmen des Programms bestimmt sind. Auch die Erstellung von Listen für bedrohte Nutztierrassen ist zuschußfähig. Für die Kontrolle der Qualität des Materials und Kriterien für den Austausch zwischen Sammlungen und Nutzern werden im Rahmen dieses Programms Richtlinien erarbeitet.**

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S.1.
(2) ABl. Nr. L 225 vom 12.10.1970, S.7.

(Änderung 33)

Anhang I Teil III Abschnitt 3 Einleitung

Es gibt zwei Arten der Beteiligung. Dabei gelten folgende Kriterien:	**Für die Beteiligung** gelten folgende Kriterien:

(Kompromißänderung 51)

Anhang I Teil III Absatz 3 Punkt a

a) **Benannter Beteiligter** Ein benannter Beteiligter *ist für eine Sammlung verantwortlich, die* — allen Bona-fide-Benutzern zur Verfügung *steht*, — mit den Normen guter Praxis im Einklang *steht*, — aktiv benutzt *wird*, — für Studien auf Promoviertenebene anerkannt ist. *Die Sammlung* muß Studierenden für Studien (drei Jahre) nach dem Hochschulabschluß *offenstehen*.	a) **Benannter Beteiligter** Ein benannter Beteiligter — ist **entweder** für Studien auf Promoviertenebene anerkannt. **Der Beteiligte** muß **bereit sein,** Studierende für Studien (drei Jahre) nach dem Hochschulabschluß **zu akzeptieren, und/oder** — **ist von dem Mitgliedstaat anerkannt, und/oder**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	— verfügt über die Bestätigung des Mitgliedstaats, daß er in dem relevanten Bereich eine Befähigung auf vergleichbarer Ebene besitzt, und, falls er für eine Sammlung verantwortlich ist, muß diese Sammlung:
	— allen Bona-fide-Benutzern zur Verfügung **stehen,**
	— mit den Normen guter Praxis im Einklang **stehen,**
	— aktiv benutzt **werden.**
	b) Komplementärbeteiligter
	Ein Komplementärbeteiligter verfügt über Material, das Material von derselben Art in einer ausgewiesenen Genbank ergänzt, oder besitzt sonstige ergänzende Fachkenntnisse.
	Komplementärbeteiligte werden als Unterauftragnehmer in Zusammenarbeit mit einem benannten Beteiligten zu den Arbeiten hinzugezogen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials (KOM(93)0337 — C3-0317/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0337) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0317/93),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Februar 1986 zur genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und Bäumen (2),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0104/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 266 vom 01.10.1993, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 68 vom 24.03.1986, S. 119.

Mittwoch, 20. April 1994

16. Anpassung der Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip

A3-0187/94

Entschließung zu der Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 3 b des EG-Vertrags und Artikel B des Vertrags über die Europäische Union,

— unter Hinweis auf Artikel 12 und die Präambel seines Entwurfs eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union vom 14. Februar 1984 (1),

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Präsidentschaften der Tagungen des Europäischen Rates von Lissabon, Edinburgh und Brüssel,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1993 (2) zur etwaigen Rücknahme bzw. Änderung bestimmter Legislativvorschläge der Kommission (Liste von Edinburgh),

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Erklärung über Demokratie, Transparenz und Subsidiarität vom 25. Oktober 1993,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip (KOM(93)0545 — C3-0529/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (A3-0187/94),

A. unter Hinweis darauf, daß es den Begriff der Subsidiarität bereits seit 1984 entwickelt hat, als es unterstrich, daß den Gemeinschaftsorganen nach dem Grundsatz der Subsidiarität nur die Zuständigkeiten zu übertragen seien, die sie benötigen, um die Aufgaben zu bewältigen, die sie wirkungsvoller wahrnehmen können als jeder einzelne Mitgliedstaat für sich,

B. in der Erwägung, daß dieses Subsidiaritätsprinzip einen Grundsatz politischer Zweckmäßigkeit darstellt, wonach die Gemeinschaftstätigkeit in Annäherung an die Besorgnisse und Anliegen der Bürger wirksam gestaltet werden soll,

C. desgleichen in der Erwägung, daß das Subsidiaritätsprinzip wie bisher in einen evolutiven politischen Rahmen eingebettet ist, nämlich den Prozeß der europäischen Integration, der durch die Schaffung einer immer enger werdenden Union zwischen den Völkern Europas, in der die Entscheidungen so bürgernah wie möglich getroffen werden, fortgesetzt wird,

D. in der Erwägung, daß das Subsidiaritätsprinzip demnach ein dynamischer Grundsatz ist, der größere Klarheit in dem zukünftigen normativen Prozeß der Gemeinschaft gewährleistet, aber keineswegs irrtümlich oder mißbräuchlich als ein Mittel zur Verteidigung von Vorrechten der Mitgliedstaaten verwendet werden darf, wann immer ein gemeinschaftliches Handeln notwendig ist,

A. Hinsichtlich der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips

1. stellt fest, daß das Subsidiaritätsprinzip, wenngleich es eine Vorschrift politischer Zweckmäßigkeit ist, in einem Artikel des EG-Vertrags (Artikel 3 b Absatz 2) in dem Kapitel betreffend die für die Europäische Gemeinschaft geltenden Grundsätze aufgeführt ist und daß es dadurch die Stellung einer bindenden Rechtsnorm von Verfassungsrang erlangt, an die insbesondere die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten gebunden sind;

2. weist darauf hin, daß das Subsidiaritätsprinzip gemäß dem vorgenannten Artikel 3 b Absatz 2 lediglich für die konkurrierenden Zuständigkeiten gilt und somit nicht als Vorwand für die Infragestellung von Maßnahmen dienen kann, für die die Gemeinschaft eine Verpflichtung zum Handeln in bestimmten Bereichen erhalten hat;

(1) ABl. Nr. C 77 vom 19.03.1984, S. 33.
(2) ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 166.

3. weist darauf hin, daß gemäß der Interinstitutionellen Erklärung vom 25. Oktober 1993 die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands weder die Bestimmungen der Verträge über das Initiativrecht der Organe noch das institutionelle Gleichgewicht in Frage stellen; ist folglich und in Anwendung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des legitimen Vertrauens der Ansicht, daß der Begriff der Subsidiarität für das bereits geltende Gemeinschaftsrecht nicht anwendbar sein dürfe, mit Ausnahme der notwendigen Bemühungen um dessen Vereinfachung und Kodifizierung;

4. ist der Auffassung, daß die Gemeinschaftsorgane in erster Linie beurteilen müssen, ob das Subsidiaritätsprinzip dem entgegensteht, daß die Union in einem konkreten Bereich rechtsetzend tätig wird, und daß sie diesbezüglich lediglich die Verwirklichung der Ziele der Union zu berücksichtigen haben;

5. betont in diesem Zusammenhang, daß die Textfassung von Artikel 3 b Absatz 2 des EG-Vertrags aus gutem Grund ungenaue Ausdrucksweisen enthält (wie „ausreichend", „besser"), wodurch der Beurteilungsspielraum der Gemeinschaftsorgane verstärkt und die Anpassung an die Entwicklung des europäischen Aufbauwerks ermöglicht werden sollen;

6. ist der Ansicht, daß die Regelung von Streitigkeiten bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf politischer Ebene zu erfolgen hat, auf der Grundlage der Interinstitutionellen Erklärung vom 25. Oktober 1993; schließt aber nicht aus, daß der Gerichtshof gegebenenfalls im Rahmen seiner Zuständigkeiten in Anwendung von Artikel 164 des EG-Vertrags zur Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes auf eine konkrete Situation veranlaßt sein kann;

7. fordert die anderen an der Gesetzgebung beteiligten Organe und die Mitgliedstaaten auf, in gleicher Weise gemäß der genannten Interinstitutionellen Erklärung dem Subsidiaritätsprinzip bei der Prüfung jedes Vorschlags für einen Legislativakt gerecht zu werden und diesen Grundsatz nicht in mißbräuchlicher Weise zu instrumentalisieren — etwa als Ersatz für verlorengegangene Vetorechte —, was schlußendlich nur zur völligen Entwertung des Prinzips führen würde;

8. wiederholt seine Selbstverpflichtung, gemäß Artikel 54 seiner Geschäftsordnung, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen jedes einzelnen Vorschlags für einen Rechtsakt zu prüfen, und weist auf die besondere Verantwortung seines Ausschusses für Rechtsfragen hin;

B. Hinsichtlich des Inhalts des Berichts der Kommission

9. stellt mit Besorgnis fest, daß die Kommission in ihrem Bericht (Seite 4 dritter Absatz) Selbstzufriedenheit über die geringere Zahl von Legislativvorschlägen im Jahre 1993 gegenüber den Vorjahren zum Ausdruck bringt, ohne dabei aufzuzeigen, inwieweit diese Verringerung auch Ausdruck einer qualitativen Zunahme des gemeinschaftlichen Integrationsniveaus war;

10. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen beabsichtigt, um zwingende Rechtsakte durch flexiblere Instrumente („Empfehlung", „Verhaltenskodex", „Vereinbarung mit Sozialpartnern") zu ersetzen, und möchte darauf hinweisen, daß die Revision der bestehenden Rechtsvorschriften in den Rahmen des geltenden Legislativverfahrens fällt; äußert Bedauern in bezug auf die aus dem Text der Kommission erkennbare Tendenz zur Verfolgung von leicht erreichbaren Lösungen im Namen der Grundsätze von Subsidiarität bzw. Verhältnismäßigkeit, indem auf Kosten einer strengen Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten Rechtsakte von der Art eines „soft law" geschaffen werden;

11. erklärt sich mit den Bemühungen der Kommission um eine Vereinfachung und Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts einverstanden und ermutigt sie, auf diesem Weg fortzufahren; bekundet jedoch seine Verwunderung, daß diese Fragen in einem Dokument der Kommission über „die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip" geprüft werden;

12. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission 1993 rund 150 Vorschläge zurückgezogen hat, die ihres Erachtens „sachlich nicht mehr aktuell bzw. politisch gegenstandslos geworden waren", und daß sie nicht ausschließt, die Zurückziehung weiterer Vorschläge bekanntzugeben; weist die Kommission darauf hin, daß derartige Änderungen oder Rücknahmen von Vorschlägen unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der Verträge zu erfolgen haben;

13. erkennt das Recht der Kommission, gegebenenfalls bereits vorgelegte Vorschläge zurückzunehmen, als Ausdruck ihres Initiativrechts ausdrücklich an, wobei dies jedoch wie in der Vergangenheit erst nach Konsultation des Europäischen Parlaments oder aufgrund eines Ersuchens des Parlaments erfolgen kann;

14. erklärt sein Einverständnis mit der Überzeugung der Kommission, daß die echte Lösung für die Problematik der Komplexität der Rechtsvorschriften in der Einführung einer Normenhierarchie liegt, die nach dem Vertrag von Maastricht auf der für 1996 geplanten Regierungskonferenz geprüft werden soll, und fordert folglich, daß seine diesbezüglichen Arbeiten und Bemerkungen berücksichtigt werden;

*
* *

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Ausschuß der Regionen, dem Gerichtshof und dem Europäischen Rat zu übermitteln.

---

17. Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1993

A3-0056/94

Entschließung zum zehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und die in der Schlußakte zu diesem Vertrag enthaltene Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts, in der die Regierungskonferenz die Kommission aufforderte, in Wahrnehmung der ihr durch Artikel 155 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten darauf zu achten, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, und für die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament regelmäßig einen umfassenden Bericht zu veröffentlichen,

— in Kenntnis des Berichts der „Sutherland-Gruppe" zum Funktionieren des Binnenmarktes und der Entschließung des Rates „Binnenmarkt" vom 10. November 1982,

— unter Hinweis auf die Erklärungen des Europäischen Rates vom 16. Oktober 1992 in Birmingham und des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh,

— in Kenntnis der Bemerkungen der Vertreter der nationalen Parlamente,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. November 1993 (1) zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Verfahren zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips den Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten den Modalitäten für die Abwicklung der Arbeiten des in Artikel 189 b EGV vorgesehenen Vermittlungsausschusses,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A3-0056/94),

A. unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 des EG-Vertrags gehalten sind, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben,

B. unter Hinweis darauf, daß die Kommission nach Artikel 155 des EG-Vertrags gehalten ist, für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen,

C. unter Hinweis darauf, daß nach Artikel 7 a des EG-Vertrags der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise zu verwirklichen ist,

---

(1) ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993, S. 132.

D. mit der Feststellung, daß der Rat zum 31. Dezember 1992 noch etwa 6% der Maßnahmen zu verabschieden hatte, die im Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes vorgesehen sind,

E. ferner mit der bedauerlichen Feststellung, daß zum 31. Dezember 1992 durchschnittlich nur 79% der im Weißbuch vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt waren,

F. unter Billigung des Beschlusses der Kommission, die Arbeitsprogramme und Gesetzgebungsprogramme im Amtsblatt zu veröffentlichen, um den von ihr geplanten Vorhaben Publizität zu verleihen und damit die Öffentlichkeit über die von der Kommission geplanten Maßnahmen besser zu informieren, sowie der Aufnahme der Vorhaben zur Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts in das Gesetzgebungsprogramm der Kommission,

1. fordert die Kommission auf, in Anbetracht der zunehmenden Fülle und Komplexität der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die Kodifizierung und Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts im Lichte der Schlußfolgerungen des Edinburgher Gipfels vom 11. und 12. Dezember 1992 vordringlich in Angriff zu nehmen;

2. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle vom Rat verabschiedeten Maßnahmen von den Mitgliedstaaten korrekt und termingerecht umgesetzt werden und nach ihrer Durchführung die betreffenden Rechtsvorschriften auch eingehalten werden;

3. vertritt die Ansicht, daß die Kommission als Hüterin der Verträge und als Institution, die über die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts wacht, so gut wie möglich für eine rasche und wirksame Umsetzung der Richtlinien über den Binnenmarkt sorgen muß, die sich unmittelbar auf das tägliche Leben der Bürger auswirken, da den Bürgern letztlich die Rechtsvorschriften zugute kommen, mit denen am 1. Januar 1993 ein gemeinsamer Markt geschaffen werden sollte;

4. ist der Auffassung, daß die Kommission die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ebenso wie die Schaffung der Europäischen Umweltagentur vorrangig behandeln muß, da beide Maßnahmen ihr mehr Möglichkeiten zur Erkennung von Verletzungen des Gemeinschaftsrechts im Umweltbereich verschaffen;

5. ist der Auffassung, daß die Kommission aus der mangelhaften Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung Lehren ziehen sollte, und fordert sie daher auf, umgehend einen Entwurf für eine Revision dieser Richtlinie im Hinblick auf eine größere Effizienz vorzulegen;

6. stellt mit Bedauern fest, daß die Zeiträume bis zur Einleitung und zum Abschluß des Vertragsverletzungsverfahrens übermäßig lang sind;

7. bedauert es, daß der Jahresbericht keine hinreichenden Informationen über die Verhandlungen der Kommission mit den nationalen Behörden in diesem Zusammenhang und über die Gründe für die Einleitung bzw. Nichteinleitung des Vertragsverletzungsverfahrens enthält;

8. ist der Auffassung, daß die „Paket-Sitzungen", in denen gemeinsam mit verschiedenen Behörden eines Mitgliedstaats Anwendung und Kontrolle der Richtlinien untersucht werden sollen, der Kommission ermöglichen, zusätzliche Informationen zu erhalten, ist jedoch der Ansicht, daß sie nicht zu einem Handel über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen dürfen, dessen Beachtung die Kommission in allen Mitgliedstaaten und in allen Bereichen durchsetzen muß;

9. fordert die Kommission auf, eine raschere Bearbeitung der Klagen und Petitionen sicherzustellen und dazu die Antwortfristen der Mitgliedstaaten strenger zu überwachen und in regelmäßigem Kontakt mit den Petenten zu bleiben; wünscht ferner, regelmäßig über die Weiterbehandlung dieser Petitionen unterrichtet zu werden;

10. fordert die Kommission auf, für die Behandlung von Klagen und Petitionen zu Rechtsverstößen mehr als zwei Sitzungen pro Jahr für die „A"-Berichte sowie auch für die im Vorwort zum Jahresbericht erwähnten „B"-Berichte vorzusehen und auf jeden Fall jenen Vorgängen absoluten Vorrang einzuräumen, bei denen es zu einem unwiderruflichen Schaden kommen kann;

11. begrüßt es, daß die Kommission dieses Jahr eine Liste mit den Quellen vorgelegt hat, mit denen die Rechtsverstöße aufgedeckt werden konnten (Anhang 1 des Jahresberichts), unterbreitet ihr jedoch erneut die in seinen vorangegangenen Entschließungen zum selben Thema enthaltenen Forderungen, insbesondere zur Bewertung der Dauer, der Art und der Tragweite der Verstöße sowie zu den konkreten Fällen, in denen sie beschlossen hat, die Zahlung von Mitteln auszusetzen;

12. fordert den Gerichtshof auf, von der ihm gemäß Artikel 171 des EG-Vertrags zustehenden Befugnis, gegen die Mitgliedstaaten, die seine Urteile nicht vollziehen, die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds zu verhängen, voll Gebrauch zu machen;

13. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, angesichts der zentralen Rolle der einzelstaatlichen Gerichte und Juristen, die das Gemeinschaftsrecht anwenden, sowie der Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Francovich und Bonifaci ihre Anstrengungen zur Förderung und Unterstützung der Lehre des Gemeinschaftsrechts EG-weit fortzusetzen; empfiehlt, daß das Gemeinschaftsrecht ein obligatorisches Studienfach an den Juristischen Fakultäten in allen Mitgliedstaaten werden und zur Bedingung für den Zugang zu allen Sparten des Anwaltsberufs gemacht werden sollte;

14. weist auf die Notwendigkeit hin, daß von der Kommission und vom Gerichtshof in verstärktem Umfang von der Gemeinschaft bezuschußte einschlägige Seminare über das Gemeinschaftsrecht für die Richter und Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten veranstaltet werden;

15. ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof als Anhang zu ihrem Jahresbericht eine Liste der veranstalteten Seminare zu erstellen, aus der das Ziel und die Dauer dieser Seminare sowie die Zahl der Teilnehmer nach Mitgliedstaaten hervorgehen;

16. fordert die zuständigen Dienststellen der Kommission auf, eine interpretative Aufzeichnung über die Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Francovich und Bonifaci herauszugeben;

17. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung der Probleme vorzunehmen, die auf einzelstaatlicher Ebene im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte bestehen, die Einzelpersonen aufgrund der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zustehen, um es den Bürgern der Union zu ermöglichen, diese Rechte auf einzelstaatlicher Ebene geltend zu machen;

18. fordert die allwöchentliche Veröffentlichung von Dokumentenlisten im Amtsblatt, die allgemeine Themen betreffen, und den verstärkten Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die spezielle Themen betreffen, sowie die umgehende Veröffentlichung der Dokumente der Kommission in allen Amtssprachen der Gemeinschaft;

19. fordert, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Information über die vorhandenen Datenbanken und des Zugangs zu ihnen wie auch zur Verbesserung des bestehenden Übertragungsnetzes getroffen werden;

20. fordert seitens der Kommission die Schaffung einer Datenbank über die besonderen Interessengruppen, die sowohl der allgemeinen Öffentlichkeit als auch den Beamten der Gemeinschaft zur Verfügung steht;

21. fordert die Kommission und die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, eng zusammenzuarbeiten, und sichert seine Mitarbeit zu, damit das Gemeinschaftsrecht wirksam angewandt werden kann;

22. weist auf die Bedeutung hin, die es der Übermittlung des von der Kommission und dem Europäischen Parlament einvernehmlich festgelegten Jahresgesetzgebungsprogramms an die nationalen Parlamente beimißt, damit diese den Gesetzgebungsprozeß in der Gemeinschaft besser verfolgen können;

23. ist sich bewußt, daß die Unterrichtung der nationalen Parlamente über die gemeinschaftlichen Rechtsakte Aufgabe der Regierung jedes einzelnen Mitgliedstaates ist, ersucht die Kommission aber dennoch, allen Ersuchen um sachliche Unterstützung unverzüglich stattzugeben, um einen besseren und verstärkten Informationsfluß zu gewährleisten;

24. verpflichtet sich, gemäß Artikel 138 c des EG-Vertrags in allen erforderlichen Fällen nichtständige Untersuchungsausschüsse einzusetzen, die angebliche Verstöße oder Mißstände bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Bereich des Binnenmarktes und im Umweltbereich, prüfen;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 20. April 1994

18. Satzung der Europäischen Schulen *

A3-0160/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (KOM(93)0061 — C3-0142/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Änderungen an der Vereinbarung:

ENTWURF EINER VEREINBARUNG (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
	Erwägung 1a (neu)
	Die weitere Öffnung der Schulen im Rahmen der infrastrukturellen und finanziellen Möglichkeiten für weitere soziale Gruppen, die Einführung eines zweiten Bildungsgangs in die Sekundarstufe (Abitur und mittlerer Bildungsabschluß) und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Bildungseinrichtungen sind die sinnvollste Art, wie man den Bedürfnissen der Kinder von Bediensteten der Europäischen Union entgegenkommen kann, die auf einen anderen Bildungsweg als den, der zur Europäischen Abiturprüfung führt, angewiesen sind.
	(Änderung 4)
	Erwägung 1b (neu)
	Die Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (Richtlinie 77/486/EWG) wird schrittweise auf die nationalen Systeme übertragen, und weitere Fortschritte zur Förderung der Mobilität sind zu erwarten.
	(Änderung 5)
	Erwägung 1c (neu)
	Die gegenwärtigen Wanderungsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern machen eine aktive Verbreitung der Unterrichtserfahrungen erforderlich, die an den Europäischen Schulen gewonnen wurden, was den ursprünglichen Zielsetzungen entspricht, um den mehrsprachigen Unterricht im Grundschulwesen und an den weiterführenden Schulen innerhalb der nationalen Systeme zu stärken, damit alle Kinder an den Errungenschaften teilhaben, die die Europäischen Schulen im Zusammenhang mit dem mehrsprachigen Unterricht erzielt haben.

(*) ABl. Nr. C 93 vom 02.04.1993, S. 3.

Mittwoch, 20. April 1994

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 7)	
Erwägung 2	
Die *Europäischen Gemeinschaften sind* bestrebt, den gemeinsamen Unterricht dieser Kinder sicherzustellen, und *leisten* zu diesem Zweck einen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Schulen.	Die **Europäische Union ist** bestrebt, den gemeinsamen Unterricht dieser Kinder sicherzustellen, und **leistet** zu diesem Zweck einen **beträchtlichen** Beitrag zum Haushalt der Europäischen Schulen.
(Änderung 79)	
Erwägung 3	
Die Europäischen Schulen bilden ein Schulsystem besonderer Art. Bei diesem System wird eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und *den Europäischen Gemeinschaften* verwirklicht; gleichzeitig *bleiben* die *Verantwortung* der Mitgliedstaaten für den Lehrstoff und für die Organisation ihres Schulsystems sowie ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt in vollem Umfang erhalten.	Die Europäischen Schulen bilden ein Schulsystem besonderer Art. Bei diesem System wird eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und **der Europäischen Union** verwirklicht; gleichzeitig **bleibt** die **Hauptverantwortung** der Mitgliedstaaten für den Lehrstoff und für die Organisation ihres Schulsystems sowie ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt in vollem Umfang erhalten. **Die Europäische Union sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür, daß die europäische Dimension in den Schulen verstärkt wird. Deshalb ist dieses System auch der demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament zu unterstellen, wobei diese Kontrolle gleichzeitig aber auch die unerläßliche Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union ist.**
(Änderung 9)	
Erwägung 4 erster Gedankenstrich	
— die 1957 verabschiedete Satzung der Europäischen Schule *zur Berücksichtigung sämtlicher von den Vertragsparteien verabschiedeten diesbezüglichen Texte zu konsolidieren*;	— die 1957 verabschiedete Satzung der Europäischen Schule **dem veränderten rechtlichen, gesellschaftlichen und bildungspolitischen Kontext für die Europäischen Schulen in der Europäischen Gemeinschaft anzupassen**;
(Änderung 10)	
Erwägung 4 zweiter Gedankenstrich	
— *diese Satzung der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften anzupassen*;	— **die Satzung an einer konsequenten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Hinblick auf Verwaltung, Finanzierung und demokratische Kontrolle auszurichten**;
(Änderung 11)	
Erwägung 4 dritter Gedankenstrich	
— das Beschlußfassungsverfahren in den Organen der Schulen zu ändern;	— das Beschlußfassungsverfahren in den Organen der Schulen zu ändern, **damit dieses den neuen Verhältnissen in der Europäischen Union und den neuen bildungspolitischen Erfordernissen Rechnung trägt**;

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 13)	
Artikel 1 Absatz 2	
Ziel der Schulen ist es, die Kinder der Bediensteten der *Europäischen Gemeinschaften* gemeinsam zu unterrichten. Außer den Kindern, die unter die Übereinkünfte nach Artikel 28 und 29 fallen, können in den Schulen im Rahmen der vom Obersten Rat festgelegten Grenzen auch andere Kinder unterrichtet werden.	Ziel der Schulen ist es, die Kinder der Bediensteten der **Europäischen Union** gemeinsam zu unterrichten **und ihnen einen Unterricht anzubieten, der es ermöglicht, daß sie ihren Schulbesuch mit einem von sämtlichen Mitgliedstaaten anerkannten Abschluß, der ihrer Begabung entspricht, beenden können.** Außer den Kindern, die unter die Übereinkünfte nach Artikel 28 und 29 fallen, können in den Schulen im Rahmen der vom Obersten Rat festgelegten Grenzen auch andere Kinder unterrichtet werden.
(Änderung 14)	
Artikel 1 Absatz 3	
Die Schulen sind in Anhang I aufgeführt; *dieser kann vom Obersten Rat angepaßt werden, um Beschlüssen aufgrund der Artikel 2, 28 und 31 Rechnung zu tragen.*	Die Schulen sind in Anhang I aufgeführt.
(Änderung 80)	
Artikel 2 Absatz 1	
(1) Der Oberste Rat kann einstimmig die Gründung neuer Schulen beschließen.	(1) Der Oberste Rat kann **mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder — (einschließlich des Aufnahmemitgliedstaates) und dem befürwortenden Votum des Vertreters der Kommission —** die Gründung **und den Standort** neuer Schulen beschließen.
(Änderung 18)	
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3	
Dazu kann folgendes gehören: — der Kindergarten, — die Primarstufe *mit fünf Schuljahren*, — die Sekundarstufe *mit sieben Schuljahren*.	Dazu kann folgendes gehören: — der Kindergarten, — die Primarstufe, — die Sekundarstufe **(Abitur und mittlerer Bildungsabschluß)**.
Die Schulen berücksichtigen *im Rahmen des Möglichen* in Zusammenarbeit mit dem Bildungssystem des Gastlandes den Bedarf an *technischer Ausbildung*.	Die Schulen berücksichtigen in Zusammenarbeit mit dem Bildungssystem des Gastlandes den Bedarf an **vorbereitender Berufsausbildung**.
(Änderung 19)	
Artikel 3 Absatz 2	
(2) Der Unterricht wird von Lehrern erteilt, welche die Mitgliedstaaten entsprechend den Beschlüssen, die vom Obersten Rat nach dem Verfahren des Artikels 12 Nummer 4 gefaßt werden, abordnen oder zuweisen.	(2) Der Unterricht wird von Lehrern erteilt, welche die Mitgliedstaaten entsprechend den Beschlüssen, die vom Obersten Rat nach dem Verfahren des Artikels 12 Nummer 4 gefaßt werden, abordnen oder zuweisen. **Die Mitgliedstaaten fördern die Wiederaufnahme von Lehrkräften in ihre nationalen Systeme nach Ablauf ihrer Abordnungs- bzw. Anstellungszeit.**

Mittwoch, 20. April 1994

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 20)	
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a	
a) Vorschläge zur Änderung der Grundstruktur einer Schule bedürfen eines *einstimmigen Votums der Vertreter der Mitgliedstaaten* im Obersten Rat;	a) Vorschläge zur Änderung der Grundstruktur einer Schule bedürfen eines **Zweidrittel-Mehrheitsvotums** im Obersten Rat **und des befürwortenden Votums des Vertreters der Kommission**;
(Änderung 21)	
Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b	
b) Vorschläge zur Änderung der arbeitsrechtlichen Stellung der Lehrer bedürfen eines *einstimmigen Votums* des Obersten Rates.	b) Vorschläge zur Änderung der arbeitsrechlichen Stellung der Lehrer bedürfen eines **Zweidrittel-Mehrheitsvotums** des Obersten Rates.
(Änderung 22)	
Artikel 4 Nummer 1	
1. Der Unterricht wird in den *in Anhang II genannten Sprachen* erteilt.	1. Der Unterricht wird in den **Amtssprachen der Gemeinschaft** erteilt.
(Änderung 23)	
Artikel 4 Nummer 2	
2. *Dieser Anhang kann vom Obersten Rat gemäß den Beschlüssen nach Maßgabe der Artikel 2 und 32 angepaßt werden.*	**2. entfällt**
(Änderung 24)	
Artikel 4 Nummer 7	
7. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Aufnahme von Kindern mit besonderen Unterrichtsbedürfnissen zu erleichtern.	7. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Aufnahme von Kindern mit besonderen Unterrichtsbedürfnissen zu erleichtern. **Außerdem werden in Zusammenarbeit mit den nationalen Bildungseinrichtungen Ausbildungsgänge angeboten, die den Begabungen der Kinder entsprechen.**
(Änderung 25)	
Artikel 4 Nummer 7a (neu)	
	7a) Eine pädagogische und bildungspolitische Sonderstellung der Schulen wird durch bessere Zusammenarbeit mit Bildungs- und Verwaltungsbehörden des Aufnahmestaates und mit Hilfe von Maßnahmen zur weiteren Öffnung der Schulen verhindert.
(Änderung 81)	
Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Einleitung	
(2) Die Sekundarstufe wird mit der Europäischen Abiturprüfung abgeschlossen, die Gegenstand des Abkommens vom 11. April 1984 zur Änderung des	(2) Die Sekundarstufe wird mit der Europäischen Abiturprüfung abgeschlossen, die Gegenstand des Abkommens vom 11. April 1984 zur Änderung des

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule, der die Ordnung der Europäischen Abiturprüfung enthält (im folgenden „Abkommen über die Europäische Abiturprüfung" genannt), ist. Der Oberste Rat kann mit *einstimmigem Votum der Vertreter der Mitgliedstaaten* erforderlichenfalls Änderungen jenes Abkommens vornehmen.	Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule, der die Ordnung der Europäischen Abiturprüfung enthält (im folgenden „Abkommen über die Europäische Abiturprüfung" genannt), ist. Der Oberste Rat kann mit **Zweidrittelmehrheitsvotum** erforderlichenfalls Änderungen jenes Abkommens vornehmen.
Die Inhaber des an der Schule erworbenen Europäischen Abiturzeugnisses	Die Inhaber des an der Schule erworbenen Europäischen Abiturzeugnisses **oder des mittleren oder berufsvorbereitenden Bildungsabschlusses**

(Änderung 27)

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b

b) erfüllen die gleichen Voraussetzungen für die Zulassung zu *allen Hochschulen im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaates* wie die Bürger dieser Staaten, die die entsprechenden Befähigungsnachweise besitzen.	b) erfüllen die gleichen Voraussetzungen für die Zulassung zu **einer weiterführenden Ausbildung in jedem Mitgliedstaat** wie die Bürger dieser Staaten, die die entsprechenden Befähigungsnachweise besitzen.

(Änderung 29)

Artikel 8 Absatz 1 Einleitung

(1) *Vorbehaltlich des Artikels 28* setzt sich der Oberste Rat aus folgenden Mitgliedern zusammen:	(1) Der Oberste Rat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

(Änderung 30)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a

a) dem bzw. den Vertreter(n) der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften *auf Ministerebene, der bzw. die befugt ist (sind), für den jeweiligen Mitgliedstaat verbindlich zu handeln, wobei jeder Mitgliedstaat nur eine Stimme hat*;	a) dem **festen** bzw. den **festen** Vertreter(n) der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften;

(Änderung 31)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b

b) einem *Mitglied* der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;	b) einem **Vertreter** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, **der den Vorsitz im Obersten Rat führt und über 7 Stimmen verfügt.**

(Änderung 32)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c

c) *einem* vom Personalausschuß nach Artikel 22 benannten *Vertreter (aus dem Lehrkörper)*;	c) **drei** vom Personalausschuß nach Artikel 22 benannten **Vertretern**;

(Änderung 33)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d

d) *einem* von den Elternvereinigungen nach Artikel 23 benannten *Vertreter* der Elternschaft.	d) **drei** von den Elternvereinigungen nach Artikel 23 benannten **Vertretern** der Elternschaft.

Mittwoch, 20. April 1994

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 34)
	Artikel 8 Absatz 2
(2) *Die Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene und das Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften können sich vertreten lassen.* Die *übrigen* Mitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.	(2) Die Mitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.
	(Änderung 35)
	Artikel 8 Absatz 3a (neu)
	(3a) Ein Mitglied des Sekretariats des Haushaltsausschusses (Beamter) des Europäischen Parlaments wird eingeladen, an den Sitzungen des Obersten Rates als Beobachter teilzunehmen.
	(Änderung 36)
	Artikel 8 Absatz 3b (neu)
	(3b) Ein Mitglied (Beamter) des Sekretariats des für Bildungsfragen zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments wird eingeladen, an den Sitzungen des Obersten Rates als Beobachter teilzunehmen.
	(Änderung 82)
	Artikel 8 Absatz 3c (neu)
	(3c) Ein Vertreter der Gewerkschaften (Lehrkörper) wird eingeladen, an den Sitzungen des Obersten Rates als Beobachter teilzunehmen.
	(Änderung 37)
	Artikel 8 Absatz 5
(5) Der Vorsitz im Obersten Rat wird von den Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten für jeweils ein Jahr abwechselnd in nachstehender Reihenfolge der Mitgliedstaaten wahrgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich.	**(5) entfällt**
	(Änderung 38)
	Artikel 8 Absatz 5a (neu)
	(5a) Dem Obersten Rat obliegt die Ausführung dieser Vereinbarung.

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung Nr. 83)	
Artikel 9 Absatz 1 Einleitung	
1. *Außer in den Fällen, in denen diese Vereinbarung Einstimmigkeit vorschreibt,* werden die Beschlüsse des Obersten Rates vorbehaltlich folgender Bestimmungen mit Zweidrittelmehrheit *seiner Mitglieder* gefaßt:	1. Die Beschlüsse des Obersten Rates werden vorbehaltlich folgender Bestimmungen mit Zweidrittelmehrheit **der Stimmen** gefaßt:
(Änderung 41)	
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a	
a) Für die Annahme eines Beschlusses, der die *spezifischen Interessen eines Mitgliedstaates berührt — wozu die wesentliche Erweiterung der Einrichtung oder die Schließung einer in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Schule gehört* — ist die befürwortende Stimmabgabe des Vertreters dieses Mitgliedstaats erforderlich.	a) Für die Annahme eines Beschlusses, der die **wesentliche Erweiterung der Einrichtung oder die Schließung einer in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Schule betrifft,** ist die befürwortende Stimmabgabe des Vertreters dieses Mitgliedstaats **und der Kommission** erforderlich.
(Änderung 42)	
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c	
c) Der Vertreter einer Organisation des öffentlichen Rechts, *der im Obersten Rat aufgrund eines Übereinkommens nach Artikel 28 einen Sitz und eine Stimme erhalten hat, ist bei allen* Fragen im Zusammenhang mit der Schule, die Gegenstand jenes Übereinkommens ist, *stimmberechtigt.*	c) Der Vertreter einer Organisation des öffentlichen Rechts **und/oder einer Organisation des privaten Rechts, die eine Teilnahmevereinbarung mit der zuständigen Leitung einer Schule abgeschlossen haben, ist zur Teilnahme an den Beratungen über alle** Fragen im Zusammenhang mit der Schule, die Gegenstand jenes Übereinkommens ist, **befugt**.
(Änderung 43)	
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d	
d) Das Stimmrecht *des Vertreters* des Personalausschusses nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und *des Vertreters* der Elternschaft nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d ist auf die Annahme von Beschlüssen über pädagogische Fragen im Sinne des Artikels 11 — ausgenommen Beschlüsse betreffend Änderungen des Abkommens über die Europäische Abiturprüfung und Beschlüsse mit finanziellen oder haushaltsrechtlichen Auswirkungen — beschränkt.	d) Das Stimmrecht **der Vertreter** des Personalausschusses nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und **der Vertreter** der Elternschaft nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d ist auf die Annahme von Beschlüssen über pädagogische Fragen im Sinne des Artikels 11 — ausgenommen Beschlüsse betreffend Änderungen des Abkommens über die Europäische Abiturprüfung **sowie die Anforderungen für andere Prüfungen** und Beschlüsse mit finanziellen oder haushaltsrechtlichen Auswirkungen — beschränkt.
(Änderung 44)	
Artikel 9 Absatz 2	
(2) In den Fällen, in denen diese Vereinbarung Einstimmigkeit vorschreibt, stehen Stimmenthaltungen von Mitgliedern, die anwesend sind oder sich vertreten lassen, der Annahme von Beschlüssen des Obersten Rates nicht entgegen.	**(2) entfällt**

Mittwoch, 20. April 1994

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 46)
	Artikel 11 Nummer –1 (neu)
	–1) Er entwirft eine Politik, die auf die bessere Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen des betreffenden Landes und auf eine bessere Zusammenarbeit mit den lokalen und Verwaltungsbehörden ausgerichtet ist, um eine bildungspolitische Sonderstellung der Schulen zu verhindern.
	(Änderung 47)
	Artikel 12 Nummer 4 Buchstabe a
a) Er bestimmt jährlich auf Vorschlag der Inspektionsausschüsse den Bedarf an Lehrpersonal durch Schaffung und Streichung von Stellen. Er trägt dafür Sorge, daß die Stellen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Zusammen mit den Regierungen regelt er die Fragen der Abordnung oder Zuweisung von Primar- und Sekundarstufenlehrern und pädagogischen Beratern.	a) Er bestimmt jährlich auf Vorschlag der Inspektionsausschüsse den Bedarf an Lehrpersonal durch Schaffung und Streichung von Stellen. Er trägt dafür Sorge, daß die Stellen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Zusammen mit den Regierungen regelt er die Fragen der Abordnung oder Zuweisung von Primar- und Sekundarstufenlehrern und pädagogischen Beratern **unter Wahrung einer gleichen Anwendung der Prinzipien des Statuts auf alle Lehrkräfte**.
	(Änderung 48)
	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c
c) *Er genehmigt den Jahresabschluß und leitet ihn den zuständigen Stellen* der Europäischen Gemeinschaften zu.	c) **Er leitet die Jahresabschlüsse der Schulen der zur Erteilung der Entlastung befugten Behörde** der Europäischen Gemeinschaften zu.
	(Änderung 49)
	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe ca (neu)
	ca) Er erteilt in der Regel den Verwaltungsräten der Schulen und dem Vertreter des Obersten Rates die Entlastung erst dann, wenn das Europäische Parlament der Kommission im Rahmen der allgemeinen Ausgaben die Entlastung erteilt hat.
	(Änderung 50)
	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe cb (neu)
	cb) Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Stellungnahmen nachzukommen, die das Europäische Parlament im Rahmen der Entlastung abgegeben hat, und er übermittelt auf Antrag des Europäischen Parlaments einen Bericht, in dem die betreffenden Maßnahmen angegeben werden.

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 51)	
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1	
(2) Der Oberste Rat erstellt spätestens zum 30. April jedes Haushaltsjahres nach dem Verfahren des Artikels 9 einen Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Schulen für das folgende Haushaltsjahr und übermittelt ihn unverzüglich der Kommission, die auf dieser Grundlage *die erforderlichen Mittel im* Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften *veranschlagt.*	(2) Der Oberste Rat erstellt spätestens zum 30. April jedes Haushaltsjahres nach dem Verfahren des Artikels 9 einen Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Schulen für das folgende Haushaltsjahr und übermittelt ihn unverzüglich **dem Europäischen Parlament und** der Kommission **der Europäischen Gemeinschaften**, die auf dieser Grundlage **den** Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften **aufstellt.**
(Änderung 52)	
Artikel 16	
Jeder der vertragschließenden Mitgliedstaaten *ist in jedem der Ausschüsse durch einen Inspektor vertreten. Dieser wird auf Vorschlag der betreffenden Vertragspartei vom Obersten Rat ernannt.*	Jeder der vertragschließenden Mitgliedstaaten **benennt für jeden Ausschuß einen Inspektor.**
Der Vorsitz in den Inspektionsausschüssen wird von dem Vertreter des *Inspektionsausschusses desjenigen Mitgliedstaates* wahrgenommen, *der den Vorsitz im Obersten Rat innehat.*	Der Vorsitz in den Inspektionsausschüssen wird von dem Vertreter **der Kommission der Europäischen Gemeinschaften** wahrgenommen.
(Änderung 53)	
Artikel 17 Absatz 2	
Sie unterbreiten dem Obersten Rat die Stellungnahmen und Vorschläge gemäß den Artikeln 11 bzw. 12 und gegebenenfalls Vorschläge für die Gestaltung der Lehrpläne und den Aufbau des Unterrichts.	Sie unterbreiten dem Obersten Rat die Stellungnahmen und Vorschläge gemäß den Artikeln 11 bzw. 12 und gegebenenfalls Vorschläge für die Gestaltung der Lehrpläne und den Aufbau des Unterrichts. **Sie konsultieren dazu den Ad-hoc-Ausschuß der Bildungssachverständigen.**
(Änderung 54)	
Artikel 18 Nummer 1	
1. Sie führen in der Schulstufe, für die sie zuständig sind, die pädagogische Aufsicht über die Lehrer, die von ihrer nationalen Verwaltung abgeordnet wurden.	1. Sie führen in der Schulstufe, für die sie zuständig sind, die pädagogische Aufsicht über die Lehrer, die von ihrer nationalen Verwaltung abgeordnet wurden, **und wachen insbesondere darüber, daß das Recht auf Rückkehr der Lehrkräfte in den nationalen Dienst im Anschluß an ihre Abordnung verwirklicht wird, damit sie dort ihre Erfahrungen einbringen können.**
(Änderung 55)	
Artikel 19 Nummer 3	
3. *dem* Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,	3. **einem** Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 78)

Artikel 19 Absatz 3a (neu)

Ein Vertreter der Gewerkschaften (Lehrkörper) wird eingeladen, an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilzunehmen.

(Änderung 56)

Artikel 20 Nummer 4a (neu)

4a) bereitet in Zusammenarbeit mit dem Obersten Rat und mit Unterstützung des Ad-Hoc-Ausschusses von Bildungssachverständigen Neuerungen in der Schule vor, die darauf gerichtet sind, die Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen des jeweiligen Landes zu intensivieren.

(Änderung 57)

Kapitel 4a (neu)
Artikel 21a Absatz 1 (neu)

Kapitel 4a

Ad-Hoc-Ausschuß von Bildungssachverständigey

Artikel 21a

(1) Es wird ein Ad-Hoc-Ausschuß von Bildungssachverständigen eingesetzt, der über Bildungsreformen berät, die notwendig sind für:

— die Einführung mehrerer alternativer Ausbildungsgänge an den Schulen;

— die Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen und die Einbindung in die Systeme des jeweiligen Landes.

(Änderung 58)

Kapitel 4a (neu)
Artikel 21a Absatz 2 (neu)

(2) Die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses werden in Rücksprache mit den Mitgliedstaaten vom Obersten Rat benannt.

(Änderung 59)

Kapitel 4a (neu)
Artikel 21b Absatz 3 (neu)

(3) Die Mitglieder legen ihre eigene Arbeitsweise fest und erstatten dem Obersten Rat, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament mindestens einmal jährlich über den Fortgang ihrer Tätigkeit Bericht.

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 60)	
Artikel 22 Absatz 2	
Der Ausschuß trägt zu einem reibungslosen Schulbetrieb bei und ermöglicht es dem Personal, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen.	Der Ausschuß trägt zu einem reibungslosen Schulbetrieb bei und ermöglicht es dem Personal, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen. **Der Ausschuß erhält die erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Schulen, um als Mitbestimmungsorgan auftreten zu können.**
(Änderung 61)	
Artikel 22 Absatz 4	
Der Personalausschuß benennt jährlich aus den Reihen der Lehrerschaft *ein Vollmitglied und einen* Stellvertreter, die ihn im Obersten Rat vertreten.	Der Personalausschuß benennt jährlich aus den Reihen der Lehrerschaft **drei Vollmitglieder und ihre** Stellvertreter, die ihn im Obersten Rat vertreten.
(Änderung 62)	
Artikel 23 Absatz 3	
Die Elternvereinigungen aller Schulen benennen jährlich aus ihrer Mitte *ein Vollmitglied und einen Stellvertreter*, die sie im Obersten Rat vertreten.	Die Elternvereinigungen aller Schulen benennen jährlich aus ihrer Mitte **drei Vollmitglieder und drei Stellvertreter**, die sie im Obersten Rat vertreten.
(Änderung 63)	
Artikel 23 Absatz 3a (neu)	
	Die Elternvereinigung erhält die notwendigen Mittel von der Schule, um als Mitspracheorgan auftreten zu können.
(Änderung 64)	
Artikel 25 Nummer 1	
1. die Beiträge der Mitgliedstaaten durch Fortzahlung der Gehälter für die abgeordneten oder abgestellten Lehrer *und gegebenenfalls durch finanzielle Beiträge, über die der Oberste Rat einstimmig beschließt*;	1. die Beiträge der Mitgliedstaaten **zumindest** durch Fortzahlung der Gehälter für die abgeordneten oder abgestellten Lehrer;
(Änderung 65)	
Artikel 25 Nummer 2	
2. den Beitrag der Europäischen Gemeinschaften, *der die Differenz zwischen den Gesamtausgaben der Schulen und der Gesamtheit der übrigen Einnahmen decken soll*;	2. den Beitrag der Europäischen Gemeinschaften;
(Änderung 68)	
Artikel 27 Absätze 4 und 5	
(4) Der Oberste Rat legt die Satzung der Beschwerdekammer *einstimmig* fest.	(4) Der Oberste Rat legt die Satzung der Beschwerdekammer **mit Zweidrittelmehrheit** fest.

Mittwoch, 20. April 1994

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
In der Satzung der Beschwerdekammer werden die Zahl ihrer Mitglieder, das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder durch den Obersten Rat, die Amtsdauer der Mitglieder und die für diese geltende Besoldungsregelung festgelegt. Die Satzung regelt die Arbeitsweise der Beschwerdekammer.	In der Satzung der Beschwerdekammer werden die Zahl ihrer Mitglieder, das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder durch den Obersten Rat, die Amtsdauer der Mitglieder und die für diese geltende Besoldungsregelung festgelegt. Die Satzung regelt die Arbeitsweise der Beschwerdekammer.
(5) Die Beschwerdekammer gibt sich einer Verfahrensordnung, die alle zur Anwendung ihrer Satzung erforderlichen Bestimmungen enthält.	(5) Die Beschwerdekammer gibt sich einer Verfahrensordnung, die alle zur Anwendung ihrer Satzung erforderlichen Bestimmungen enthält.
Die Verfahrensordnung bedarf der *einstimmigen* Annahme durch den Obersten Rat.	Die Verfahrensordnung bedarf der Annahme durch den Obersten Rat **mit Zweidrittelmehrheit.**
(Änderung 69)	
Artikel 28	
Der Oberste Rat kann nach *einstimmig* gefaßtem Beschluß mit jeder Organisation des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihres Standortes am Betrieb dieser Schulen interessiert ist, Beitrittsübereinkommen in bezug auf eine bestehende oder eine nach Artikel 2 geplante Schule schließen. Mit dem Abschluß eines solchen Übereinkommens können diese Organisationen, sofern der Haushalt der Schule im wesentlichen mit ihrem finanziellen Beitrag finanziert wird, einen Sitz und eine Stimme im Obersten Rat bei allen Fragen im Zusammenhang mit der jeweiligen Schule erhalten. Sie können auch einen Sitz und eine Stimme im Verwaltungsrat dieser Schule erhalten.	Der Oberste Rat kann nach **mit Zweidrittelmehrheit** gefaßtem Beschluß mit jeder Organisation des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihres Standortes am Betrieb dieser Schulen interessiert ist, Beitrittsübereinkommen in bezug auf eine bestehende oder eine nach Artikel 2 geplante Schule schließen. Mit dem Abschluß eines solchen Übereinkommens können diese Organisationen, sofern der Haushalt der Schule im wesentlichen mit ihrem finanziellen Beitrag finanziert wird, einen Sitz und eine Stimme im Obersten Rat bei allen Fragen im Zusammenhang mit der jeweiligen Schule erhalten. Sie können auch einen Sitz und eine Stimme im Verwaltungsrat dieser Schule erhalten.
(Änderung 70)	
Artikel 29 Absatz 1	
Der Oberste Rat kann ferner mit Organisationen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die am Betrieb einer bestehenden Schule interessiert sind, nach entsprechendem *einstimmigem* Beschluß andere Übereinkünfte als Beitrittsübereinkommen schließen.	Der Oberste Rat kann ferner mit Organisationen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die am Betrieb einer bestehenden Schule interessiert sind, nach entsprechendem, **mit Zweidrittelmehrheit gefaßtem** Beschluß andere Übereinkünfte als Beitrittsübereinkommen schließen.
(Änderung 71)	
Artikel 31 Absatz 1	
(1) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an *die luxemburgische Regierung* kündigen; die *luxemburgische Regierung* setzt die anderen Vertragsparteien von dem Eingang dieser Mitteilung in Kenntnis. Die Kündigung muß vor dem 1. September eines Jahres erfolgen, damit sie am 1. September des folgenden Jahres wirksam werden kann.	(1) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** kündigen; die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** setzt die anderen Vertragsparteien von dem Eingang dieser Mitteilung in Kenntnis. Die Kündigung muß vor dem 1. September eines Jahres erfolgen, damit sie am 1. September des folgenden Jahres wirksam werden kann.
(Änderung 72)	
Artikel 31 Absatz 2	
(2) *Die Vertragspartei, die* diese Vereinbarung kündigt, verzichtet auf jeden Anteil an dem Vermögen der Schulen. *Der Oberste Rat beschließt* über die infolge der Kündigung durch eine Vertragspartei zu treffenden organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der das Personal betreffenden Maßnahmen.	(2) **Der Mitgliedstaat, der** diese Vereinbarung kündigt, verzichtet auf jeden Anteil an dem Vermögen der Schulen. **Die Vertreter der Vertragsparteien beschließen** über die infolge der Kündigung durch eine Vertragspartei zu treffenden organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der das Personal betreffenden Maßnahmen.

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 73)	
Artikel 31 Absatz 4	
(4) Jede Vertragspartei kann eine Änderung dieser Vereinbarung beantragen. Sie übermittelt ihren Antrag *der luxemburgischen Regierung; diese leitet gemeinsam mit der Vertragspartei, die den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften wahrnimmt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung einer Regierungskonferenz ein.*	(4) Jede Vertragspartei kann eine Änderung dieser Vereinbarung beantragen. Sie übermittelt ihren Antrag **der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die innerhalb des Obersten Rates Änderungsvorschläge erörtert. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterbreitet dem Europäischen Parlament Änderungsvorschläge aufgrund von Artikel 126 des Vertrags über die Europäische Union.**
(Änderung 75)	
Artikel 32 Absatz 1	
Der Antrag eines jeden Staates, der Mitglied der Gemeinschaft wird, auf Beitritt zu dieser Vereinbarung ist schriftlich an die *luxemburgische Regierung* zu richten, die die anderen Vertragsparteien hiervon in Kenntnis setzt.	Der Antrag eines jeden Staates, der Mitglied der Gemeinschaft wird, auf Beitritt zu dieser Vereinbarung ist schriftlich an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften** zu richten, die die anderen Vertragsparteien hiervon in Kenntnis setzt.
(Änderung 74)	
Artikel 32 Absatz 2	
Der Beitritt wird am 1. September wirksam, der auf *die Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der luxemburgischen Regierung* folgt.	Der Beitritt wird am 1. September wirksam, der auf **den Antrag des betreffenden Mitgliedstaates auf Beitritt** folgt.
(Änderung 76)	
Artikel 33	
Diese Vereinbarung wird von den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind, im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert. Der Abschluß durch die *Europäischen Gemeinschaften* erfolgt gemäß den Verträgen zu ihrer Gründung. Die Ratifikationsurkunden und die Akten über die Notifizierung des Abschlusses dieser Vereinbarung werden bei der *luxemburgischen Regierung* hinterlegt, die auch die Satzung der Europäischen Schulen verwahrt. Die *luxemburgische Regierung* teilt die Hinterlegung den anderen Vertragsparteien mit.	Diese Vereinbarung wird von den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind, im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert. Der Abschluß durch die **Europäische Union** erfolgt gemäß den Verträgen zu ihrer Gründung. Die Ratifikationsurkunden und die Akten über die Notifizierung des Abschlusses dieser Vereinbarung werden bei der **Kommission** hinterlegt, die auch die Satzung der Europäischen Schulen verwahrt. Die **Kommission** teilt die Hinterlegung den anderen Vertragsparteien mit.
Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller Mitgliedstaaten und der Akten über die Notifizierung des Abschlusses durch die Europäischen Gemeinschaften folgt.	Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller Mitgliedstaaten und der Akten über die Notifizierung des Abschlusses durch die Europäischen Gemeinschaften folgt.
Diese Vereinbarung ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der *luxemburgischen Regierung* hinterlegt, die den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.	Diese Vereinbarung ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der **Europäischen Kommission** hinterlegt, die den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Mittwoch, 20. April 1994

ENTWURF EINER VEREINBARUNG	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 77)
	Artikel 34 Absatz 2
Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, bleibt das Abkommen über die Europäische Abiturprüfung in Kraft.	**Das Abkommen über die Europäische Abiturprüfung wird nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung angepaßt.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (KOM(93)0061 — C3-0142/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0061) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags und Artikel 203 des EAG-Vertrags konsultiert (C3-0142/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Haushaltsausschusses (A3-0160/94),

1. billigt den Entwurf der Kommission für eine Vereinbarung vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 119 Absatz 2 des EAG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 93 vom 02.04.1993, S. 3.

19. Ionisierende Strahlungen *

A3-0147/94

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (KOM(93)0349 -C3-0282/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 6a (neu)
	Bei einer Exposition gegenüber mehreren Strahlenquellen, die die Gesundheit beeinträchtigen können, kommt es zu synergetischen Erscheinungen, so daß die Vorschriften einer Einschätzung der Risikofaktoren anzupassen sind, die diese synergetischen Erscheinungen berücksichtigen.
	(Änderung 2)
	Erwägung 6b (neu)
	Das menschliche Embryo ist vor allem in den ersten Tagen seiner Entwicklung gegenüber Strahlungen besonders empfindlich. Deshalb sollten die Expositionswerte die neuesten Erkenntnisse auf diesem Gebiet berücksichtigen, um den maximalen Schutz des Embryos zu gewährleisten.
	(Änderung 3)
	Erwägung 12a (neu)
	Die Versorgung der Europäischen Gemeinschaft mit Uran wird zum größten Teil durch den Abbau von Uranvorkommen außerhalb der Gemeinschaft sichergestellt. Die Gemeinschaft hat daher die Pflicht, der Bevölkerung der Drittländer den gleichen Gesundheitsschutz zu bieten, wie er innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet wird.
	(Änderung 4)
	Erwägung 14a (neu)
	Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Vorschriften für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung als die in dieser Richtlinie festgelegten anzuwenden.

(*) ABl. Nr. C 245 vom 09.09.1993, S. 5.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 5)
	Artikel 1 Absatz 4
Unfall: unbeabsichtigtes Ereignis, das Schäden an einer Strahlenquelle verursacht oder eine *Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung, die die entsprechende Interventionsschwelle übersteigt, oder die Strahlenexposition von Arbeitskräften, die die entsprechenden Dosisgrenzwerte überschreitet,* zur Folge hat oder haben kann.	*Unfall:* unbeabsichtigtes Ereignis, das Schäden an einer Strahlenquelle verursacht oder eine **Überschreitung der Dosisgrenzwerte für Einzelpersonen der Bevölkerung oder Arbeitskräfte** zur Folge hat oder haben kann.
	(Änderung 6)
	Artikel 1 Absatz 19
Notfallexposition: unter anomalen Bedingungen gerechtfertigte Strahlenexposition, um in Gefahr befindlichen Einzelpersonen Hilfe zu leisten, die Strahlenexposition einer großen Zahl von Personen zu verhindern *oder ein wertvolles Unternehmen oder eine Strahlenquelle vor der Zerstörung zu bewahren, und* bei der einer der für strahlenexponierte Arbeitskräfte festgelegten Dosisgrenzwerte überschritten werden könnte.	*Notfallexposition:* unter anomalen Bedingungen gerechtfertigte Strahlenexposition, um in Gefahr befindlichen Einzelpersonen Hilfe zu leisten **und** die Strahlenexposition einer großen Zahl von Personen zu verhindern, bei der einer der für strahlenexponierte Arbeitskräfte festgelegten Dosisgrenzwerte überschritten werden könnte.
	(Änderung 7)
	Artikel 1 Absatz 24
Schaden: klinisch feststellbare Schadwirkungen bei Einzelpersonen oder ihren Nachkommen. *Dies schließt die Wahrscheinlichkeit derartiger Folgen ein.*	*Schaden:* klinisch feststellbare Schadwirkungen bei Einzelpersonen oder ihren Nachkommen.
	(Änderung 8)
	Artikel 1 Absatz 27
Intervention: menschliche Tätigkeit zur Reduzierung der Gesamtstrahlenexposition von Einzelpersonen durch *Beseitigung* vorhandener Strahlenquellen, Veränderung bestehender Expositionspfade oder Verringerung der Anzahl der einer vorhandenen Strahlenquelle ausgesetzten Einzelpersonen.	*Intervention:* menschliche Tätigkeit zur Reduzierung der Gesamtstrahlenexposition von Einzelpersonen durch **Entfernung oder Isolierung** vorhandener Strahlenquellen, Veränderung bestehender Expositionspfade oder Verringerung der Anzahl der einer vorhandenen Strahlenquelle ausgesetzten Einzelpersonen.
	(Änderung 9)
	Artikel 1 Absatz 35
Tätigkeit: menschliche Betätigung, die die Gesamtstrahlenexposition von Einzelpersonen durch Strahlenbelastung aus einer Strahlenquelle erhöhen kann.	*Tätigkeit:* **Gesamtheit koordinierter Handlungen, die mit einer Strahlenexposition einhergehen und auf ein bestimmtes Ziel gerichtet sind.**
	(Änderung 10)
	Artikel 1 Absatz 39
Radioaktiver Stoff: jeder eines oder mehrere Radionuklide enthaltende Stoff, dessen *Aktivität oder Konzentration im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz nicht außer acht gelassen werden kann.*	*Radioaktiver Stoff:* jeder eines oder mehrere Radionuklide enthaltende Stoff, dessen **Vorhandensein eine Kontamination der Umgebung oder eine nicht unerhebliche Strahlenexposition zur Folge haben kann.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 11)

Artikel 2 Absatz 1a (neu)

	Die Europäische Gemeinschaft setzt sich bei den zuständigen internationalen Organisationen dafür ein, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Expositionsgrenzen sowie die präventiven Gesundheitsmaßnahmen in den Uranbergwerken der Drittländer eingehalten werden, die zur Versorgung der Mitgliedsländer mit Uran beitragen.

(Änderung 12)

Artikel 3 Absatz 2 Einleitung und Buchstaben a, b und c

(2) Für *folgende* Tätigkeiten ist jedoch keine Anmeldung vorgeschrieben:	(2) Für Tätigkeiten, **die den folgenden Kriterien genügen,** ist jedoch keine Anmeldung vorgeschrieben:
a) die Verwendung radioaktiver Stoffe oder ihre anschließende Beseitigung, wenn insgesamt die Werte in Spalte 2 der Tabelle A des Anhangs I nicht überschritten werden; oder	**— radioaktive Stoffe werden dabei nur in kleinem Maßstab und in geringen Mengen verwendet;**
b) die Verwendung radioaktiver Stoffe oder ihre anschließende Beseitigung, wenn deren Aktivitätskonzentration je Masseneinheit die Werte in Spalte 3 der Tabelle A des Anhangs I nicht übersteigt; oder	**— die aktivierten radioaktiven Isotope besitzen nur eine schwache Radiotoxizität und eine kurze Lebensdauer (s. Liste in Anhang I);**
c) die Verwendung von Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, die die unter den Buchstaben a oder b angegebenen Werte oder Aktivitätskonzentrationen überschreiten; dabei gilt folgendes:	**— die damit verbundenen Risiken sind unerheblich, auch im Falle nicht ordnungsgemäßer Verwendung oder Entsorgung der hierbei entstehenden Abfallstoffe.**
1. ihre Bauart muß von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zugelassen sein; und	**Die Kommission schlägt sechs Monate nach Verabschiedung der vorliegenden Richtlinie und nach Anhörung der gemäß Artikel 31 des EAG-Vertrags ernannten Sachverständigengruppe ein Verzeichnis dieser nicht anmeldepflichtigen Tätigkeiten vor.**
2. sie müssen als umschlossene Strahlungsquellen ausgeführt sein und einen wirksamen Schutz gegen jede Berührung der radioaktiven Stoffe und gegen das Entweichen dieser Stoffe gewährleisten; und	
3. die Dosisleistung darf unter normalen Betriebsbedingungen 1 $\mu Sv\ h^{-1}$ im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche des Gerätes nicht überschreiten; oder	

(Änderung 13)

Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d, e und f

d) der Betrieb aller elektrischen Ausrüstungen, auf die die Richtlinie Anwendung findet; dabei gilt folgendes:	**(2a) Eine Anmeldung ist nicht vorgeschrieben**
1. *ihre* Bauart muß von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zugelassen sein; und	**a) für die Verwendung von Geräten, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, unter folgenden Bedingungen:**
2. die Dosisleistung darf unter normalen Betriebsbedingungen *1 $\mu Sv\ h^{-1}$* im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche des Gerätes nicht überschreiten; *oder*	1. **die** Bauart **dieser Geräte** muß von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zugelassen sein; und
	2. die Dosisleistung darf unter normalen Betriebsbedingungen **0,2 $\mu Sv\ h^{-1}$** im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche des Gerätes nicht überschreiten;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
e) für die Darstellung von Bildern bestimmte Kathodenstrahlröhren, bei denen die Dosisleistung unter normalen Betriebsbedingungen im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche des Gerätes 1 µSv h^{-1} nicht überschreitet; *oder*	**b) bei Verwendung von** für die Darstellung von Bildern bestimmten Kathodenstrahlröhren, bei denen die Dosisleistung unter normalen Betriebsbedingungen im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche des Gerätes 1 µSv h^{-1} nicht überschreitet.
f) der Aufenthalt in Gebäuden und sonstige Expositionen gegenüber natürlichen Strahlenquellen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Buchstabe c.	

(Änderung 14)

Artikel 3 Absatz 3

(3) Die Liste der Tätigkeiten gemäß Absatz 2 kann entsprechend dem in Artikel 56 festgelegten Verfahren überarbeitet werden.	**(3) entfällt**

(Änderung 15)

Artikel 4 Absatz 1 Einleitung

(1) Eine vorherige Genehmigung ist für folgende Tätigkeiten vorgeschrieben:	(1) Eine vorherige Genehmigung **durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates** ist für folgende Tätigkeiten vorgeschrieben:

(Änderung 16)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

b) die Beseitigung radioaktiver Stoffe oder die Rückführung von Materialien, die radioaktive Stoffe enthalten, aus allen beliebigen industriellen, ärztlichen, tierärztlichen oder Forschungsunternehmen, *es sei denn, die von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen sind erfüllt*;	b) die Beseitigung radioaktiver Stoffe oder die Rückführung von Materialien, die radioaktive Stoffe enthalten, aus allen beliebigen industriellen, ärztlichen, tierärztlichen oder Forschungsunternehmen;

(Änderung 17)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c

c) den absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Produktion und Herstellung von Arzneimitteln *und Konsumgütern* und die Vermarktung solcher Erzeugnisse;	c) den absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Produktion und Herstellung von Arzneimitteln und die Vermarktung solcher Erzeugnisse;

(Änderung 18)

Artikel 5

Der absichtliche Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln, Spielwaren, persönlichen Schmuckgegenständen und kosmetischen Erzeugnissen und die absichtliche Aktivierung derartiger Erzeugnisse *sowie* ihre Vermarktung sind untersagt.	Der absichtliche Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Lebensmitteln, Spielwaren, persönlichen Schmuckgegenständen und kosmetischen Erzeugnissen und die absichtliche Aktivierung derartiger Erzeugnisse, ihre Vermarktung **oder Ausfuhr** sind untersagt.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 19)	
Artikel 6 Absatz 3 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)	
	— Zweck, für den die Empfänger den gelieferten Stoff verwenden dürfen.
(Änderung 20)	
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b	
b) jede Strahlenexposition ist so niedrig zu halten, wie dies *unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren* vernünftigerweise erreichbar ist; für bestimmte Arten von Tätigkeiten werden von den zuständigen Behörden allgemeine Dosisrestriktionen eingeführt;	b) jede Strahlenexposition ist so niedrig zu halten, wie dies vernünftigerweise erreichbar ist; für bestimmte Arten von Tätigkeiten werden von den zuständigen Behörden allgemeine Dosisrestriktionen eingeführt;
(Änderung 21)	
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a	
a) die Exposition von Personen im Rahmen ihrer eigenen ärztlichen Diagnose oder Behandlung;	a) die Exposition von Personen im Rahmen ihrer eigenen ärztlichen Diagnose oder Behandlung; **dies gilt nicht für Röntgendiagnosen, wenn diese vom Arbeitgeber verlangt werden oder die Art der ausgeübten Tätigkeit sie erforderlich macht;**
(Änderung 22)	
Artikel 9 Absatz 1	
(1) Der Grenzwert der effektiven Dosis für strahlenexponierte Arbeitskräfte beträgt über fünf aufeinanderfolgende Jahre gemittelt 20 mSv pro Jahr (100 mSv in fünf Jahren), wobei die effektive Dosis 50 mSv pro Jahr nicht überschreiten darf. Dieser Grenzwert gilt für die Summe der entsprechenden Dosen aus der externen Strahlenexposition in dem angegebenen Zeitraum und der 50-Jahr-Folgeäquivalentdosis durch Inkorporationen im gleichen Zeitraum.	(1) Der Grenzwert der effektiven Dosis für strahlenexponierte Arbeitskräfte beträgt über fünf aufeinanderfolgende Jahre gemittelt 20 mSv pro Jahr (100 mSv in fünf Jahren), wobei die effektive Dosis 50 mSv pro Jahr nicht überschreiten darf. Dieser Grenzwert gilt für die Summe der entsprechenden Dosen aus der externen Strahlenexposition in dem angegebenen Zeitraum und der 50-Jahr-Folgeäquivalentdosis durch Inkorporationen im gleichen Zeitraum. **Beim Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie richtet sich der Grenzwert nach dem jährlichen Mittelwert, der sich aus den letzten fünf Jahren ergibt.**
(Änderung 23)	
Artikel 9 Absatz 2a (neu)	
	(2a) Diese Dosisgrenzwerte werden im Falle neuer Erkenntnisse, spätestens jedoch drei Jahre nach Verabschiedung dieser Richtlinie, überprüft.
(Änderung 24)	
Artikel 10	
Sobald eine Schwangere der Betriebsleitung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder den nationalen	Sobald eine Schwangere der Betriebsleitung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder den nationalen

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Praktiken ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, ist der Fötus *möglichst wirksam* zu schützen, und zwar so, als ob es sich um eine Einzelperson der Bevölkerung handele. Die arbeitsbedingte Strahlenexposition der Schwangeren ist so niedrig zu halten, wie dies vernünftigerweise erreichbar ist, und ihre Arbeitsbedingungen *sind so zu gestalten, daß* sichergestellt ist, daß die Äquivalentdosis für den Fötus während der restlichen Schwangerschaft 1 mSv nicht überschreitet.	Praktiken ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, ist der Fötus zu schützen, und zwar so, als ob es sich um eine Einzelperson der Bevölkerung handele. Die arbeitsbedingte Strahlenexposition der Schwangeren ist so niedrig zu halten, wie dies vernünftigerweise erreichbar ist, und **durch** ihre Arbeitsbedingungen ist sichergestellt, daß die Äquivalentdosis für den Fötus während der restlichen Schwangerschaft 1 mSv nicht überschreitet. **Diese Vorschriften gelten unbeschadet der Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.**

(Änderung 25)

Artikel 11 Absatz 2a (neu)

	(2a) Diese Vorschriften gelten unbeschadet der Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

(Änderung 26)

Artikel 13 Absatz 1 Einleitung

(1) Unter außergewöhnlichen, von Fall zu Fall zu beurteilenden Umständen können die zuständigen Behörden individuelle berufliche Strahlenexpositionen bestimmter Arbeitskräfte genehmigen, die die in Artikel 9 festgelegten Dosisgrenzwerte überschreiten, jedoch innerhalb der von den zuständigen Behörden für diesen speziellen Fall festgelegten Expositionshöchstwerte liegen, wenn dies zur Durchführung spezifischer Arbeitsvorgänge notwendig ist. Dabei gelten folgende Bedingungen:	(1) Unter außergewöhnlichen, von Fall zu Fall zu beurteilenden Umständen können die zuständigen Behörden individuelle berufliche Strahlenexpositionen bestimmter **freiwilliger** Arbeitskräfte genehmigen, die die in Artikel 9 festgelegten Dosisgrenzwerte überschreiten, jedoch innerhalb der von den zuständigen Behörden für diesen speziellen Fall festgelegten Expositionshöchstwerte liegen, wenn dies zur Durchführung spezifischer Arbeitsvorgänge notwendig ist. Dabei gelten folgende Bedingungen:

(Änderung 27)

Artikel 13 Absatz 2

(2) *Die Überschreitung von* Grenzwerten im Rahmen besonders genehmigter Strahlenexpositionen *begründet an sich keinen Ausschluß der Arbeitskraft von ihrer normalen Beschäftigung.*	(2) **Wenn** im Rahmen besonders genehmigter Strahlenexpositionen Grenzwerte **überschritten werden, ist der Arbeitnehmer für den Rest des laufenden Dosisjahres von Tätigkeiten in Kontrollbereichen auszuschließen.** **Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um zu verbieten, daß Arbeitnehmer, die besonders genehmigten Strahlenexpositionen ausgesetzt gewesen sind, entlassen werden, außer in Ausnahmefällen, die nicht mit der besonders genehmigten Strahlenexposition in Zusammenhang stehen und nach einzelstaatlichem Recht und/oder einzelstaatlicher Praxis zulässig sind, und zwar gegebenenfalls unter der Voraussetzung, daß die zuständige Behörde zugestimmt hat.**

(Änderung 28)

Artikel 14 Absatz 2

(2) Der Grenzwert der effektiven Dosis beträgt 1 mSv pro Jahr. Allerdings kann unter besonderen Umständen	(2) Der Grenzwert der effektiven Dosis beträgt 1 mSv pro Jahr. Allerdings kann unter besonderen Umständen

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
ein höherer Wert der effektiven Dosis pro Jahr zugelassen werden, sofern der Mittelwert über fünf aufeinanderfolgende Jahre 1 mSv pro Jahr nicht überschreitet. Dieser Grenzwert gilt für die Summe der entsprechenden Dosen aus der externen Strahlenexposition in dem angegebenen Zeitraum und der 50-Jahr-Folgedosis (bis zum Alter von 20 Jahren bei Kindern) durch Inkorporationen im gleichen Zeitraum.	ein höherer Wert der effektiven Dosis pro Jahr zugelassen werden, sofern der Mittelwert über fünf aufeinanderfolgende Jahre 1 mSv pro Jahr nicht überschreitet. Dieser Grenzwert gilt für die Summe der entsprechenden Dosen aus der externen Strahlenexposition in dem angegebenen Zeitraum und der 50-Jahr-Folgedosis (bis zum Alter von 20 Jahren bei Kindern) durch Inkorporationen im gleichen Zeitraum. **Beim Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie richtet sich der Grenzwert nach dem jährlichen Mittelwert, der sich aus den letzten fünf Jahren ergibt.**
	(Änderung 29)
	Artikel 14 Absatz 3a (neu)
	(3a) Diese Dosisgrenzwerte werden im Falle neuer Erkenntnisse, spätestens jedoch drei Jahre nach Verabschiedung dieser Richtlinie, überprüft.
	(Änderung 54)
	Artikel 15a (neu)
	Sofern nicht ein schwerwiegender gesundheitlicher Nachteil für die betroffenen Frauen gegeben ist, werden Röntgenuntersuchungen des Beckens bzw. Unterleibs auf einen Zeitraum von zehn Tagen nach Menstruationsbeginn beschränkt.
	(Änderung 30)
	Artikel 17
Zur Schätzung der effektiven Dosis sind die in diesem Titel genannten Methoden oder sonstige *geeignete* Methoden heranzuziehen.	Zur Schätzung der effektiven Dosis sind die in diesem Titel genannten Methoden oder sonstige **gleichwertige** Methoden heranzuziehen.
	(Änderung 31)
	Artikel 18 Absatz 1
(1) Bei einer externen Strahlenexposition *können* zur Abschätzung der entsprechenden Äquivalentdosis und der effektiven Dosis die Werte in Anhang II benutzt werden.	(1) Bei einer externen Strahlenexposition werden zur Abschätzung der entsprechenden Äquivalentdosis und der effektiven Dosis die Werte in Anhang II benutzt.
	(Änderung 32)
	Artikel 18 Absatz 2
(2) Bei einer internen Strahlenexposition *durch ein Radionuklid oder ein Radionuklidgemisch können zur Abschätzung der effektiven Dosen die Methoden in Anhang II und Anhang III benutzt werden.*	(2) Bei einer internen Strahlenexposition **werden die Dosisgrenzwerte gemäß Artikel 9, 12 und 14 als eingehalten betrachtet, wenn die Inkorporationswerte die Grenzwerte nicht überschreiten.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 33)
	Artikel 18 Absatz 2a (neu)
	(2a) Bis zu einer abschließenden Überprüfung der Stoffwechselmodelle, die eine Ergänzung von Anhang III ermöglichen wird, entsprechen die derzeit geltenden Grenzwerte der jährlichen Inkorporation den Werten in Anhang III der Richtlinie 80/836/Euratom, berichtigt durch Annahme der neuen Gewebewichtungsfaktoren in Anhang II und der neuen Grenzwerte der effektiven Äquivalentdosis gemäß Artikel 9, 12 und 14.
	(Änderung 34)
	Artikel 20 Absatz 2
(2) Es ist zu unterscheiden zwischen Kontrollbereich und Überwachungsbereich.	(2) Es ist zu unterscheiden zwischen Kontrollbereich und Überwachungsbereich:
	— jeder Bereich, bei dem davon auszugehen ist, daß drei Zehntel der für strahlenexponierte Arbeitskräfte festgelegten jährlichen Dosisgrenzwerte überschritten werden können, muß einen Kontrollbereich darstellen oder in einem Kontrollbereich liegen;
	— als Überwachunsbereich gilt jeder Bereich, bei dem davon auszugehen ist, daß ein Zehntel der für strahlenexponierte Arbeitskräfte festgelegten jährlichen Dosisgrenzwerte überschritten werden kann, und der nicht als Kontrollbereich gilt.
	(Änderung 35)
	Artikel 21
Für einen Kontrollbereich ist als Mindestanforderung eine Abgrenzung und Zugangskontrolle gemäß den von der Betriebsleitung festgelegten schriftlichen Verfahren *vorzusehen.*	Für einen Kontrollbereich ist als Mindestanforderung **folgendes vorgeschrieben:**
	a) es muß eine Abgrenzung und Zugangskontrolle gemäß den von der Betriebsleitung festgelegten schriftlichen Verfahren **vorgesehen sein;**
	b) es ist eine Kennzeichnung unter Angabe der Art des Bereichs, der Art der Strahlenquelle und der damit verbundenen Gefahren vorzusehen;
	c) es sind im Zusammenhang mit den Strahlenquellen und den betreffenden Tätigkeiten der Strahlengefährdung entsprechende Arbeitsanweisungen vorzusehen.
	(Änderung 36)
	Artikel 22 Titel und Absatz 1
Maßnahmen *nach freiem Ermessen* für *Kontroll- und* Überwachungsbereiche	Maßnahmen für Überwachungsbereiche
Unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Strahlengefährdung im *Kontroll- und* Überwachungsbereich:	**Für einen Überwachungsbereich gelten folgende Mindestanforderungen:**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
a) ist eine Kennzeichnung unter Angabe der Art des Bereichs, der Art der Strahlenquellen und der damit verbundenen Gefahren vorzusehen;	a) **Es** ist eine Kennzeichnung unter Angabe der Art des Bereichs, der Art der Strahlenquellen und der damit verbundenen Gefahren vorzusehen;
b) sind im Zusammenhang mit den Strahlenquellen und den betreffenden Tätigkeiten der Strahlengefährdung entsprechende Arbeitsanweisungen vorzusehen;	b) **es** sind im Zusammenhang mit den Strahlenquellen und den betreffenden Tätigkeiten der Strahlengefährdung entsprechende Arbeitsanweisungen vorzusehen.
c) ist eine radiologische Umweltüberwachung gemäß den Bestimmungen aus Artikel 26 einzurichten.	Unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Strahlengefährdung im Überwachungsbereich ist eine radiologische Umweltüberwachung gemäß den Bestimmungen aus Artikel 26 einzurichten.

(Änderung 37)

Artikel 24 Buchstabe c

c) müssen eine Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes erhalten;	c) müssen eine Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes erhalten; **niemand hat Zugang zu den Kontrollbereichen, wenn er nicht zuvor eine Ausbildung in Strahlenschutz erhalten hat. Diese Qualifikation ist auch Voraussetzung für die Arbeitnehmer der Zulieferunternehmen, die in den Kontrollbereichen zu arbeiten haben (Ausbildungspflicht);**

(Änderung Nr. 38)

Artikel 24 Absatz 1a (neu)

	Leiharbeitnehmer dürfen in den Kontrollbereichen nicht beschäftigt werden.

(Änderung 39)

Artikel 30 Absatz 1a (neu)

	(1a) Unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht werden die Summen der Ergebnisse der individuellen Überwachung auch den Vertretern der Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt.

(Änderung 40)

Artikel 34 Absatz 3

(3) *Die behördlich ermächtigten arbeitsmedizinischen Dienste oder der behördlich ermächtigte Arzt können darauf hinweisen, daß* die ärztliche Überwachung nach Beendigung der Arbeit *solange* fortzusetzen ist, *wie sie dies zur Sicherung der Gesundheit des Betreffenden für erforderlich halten.*	(3) Die ärztliche Überwachung ist **in den 15 Jahren** nach Beendigung der Arbeit fortzusetzen.

(Änderung 41)

Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a

a) Arbeitsvorgänge an Arbeitsplätzen, für die die zuständigen Behörden erklärt haben, daß Radon- oder Gammastrahlung Aufmerksamkeit erfordert, wie z.B. Arbeitsvorgänge in Badeanlagen, Stollen, Bergwerken (ausgenommen Uranbergwerken) und anderen unterirdischen Arbeitsstätten;	a) Arbeitsvorgänge an Arbeitsplätzen, für die die zuständigen Behörden erklärt haben, daß Radon- oder Gammastrahlung Aufmerksamkeit erfordert, wie z.B. Arbeitsvorgänge in Badeanlagen, Stollen, Bergwerken (ausgenommen Uranbergwerken) und anderen unterirdischen Arbeitsstätten **sowie allen Arbeitsstätten, die sich in geologischen Zonen befinden, in denen Radonstrahlungen auftreten können;**

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 42)

Artikel 43 Absatz 3

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 gilt er nicht für Kalium-40 im Körper, kosmische Strahlen in Bodenhöhe und *Radionuklide in der Erdkruste.*	(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 gilt er nicht für Kalium-40 im Körper und kosmische Strahlen in Bodenhöhe.

(Änderung 43)

Artikel 44 Absatz 2a (neu)

	(2a) Die Euratom-Agentur organisiert in Zusammenarbeit mit den Drittländern und nach Konsultation der Nichtregierungsorganisationen, die die betroffenen Arbeitnehmer vertreten, Untersuchungen über die Arbeitsbedingungen in den Uranbergwerken, die zur Versorgung der Mitgliedstaaten beitragen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auf dem Hintergrund der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Expositionsgrenzwerte geprüft und müssen bei den künftigen Uranimporten berücksichtigt werden.

(Änderung 44)

Artikel 46

Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um *den angemessenen Schutz* der Bevölkerung zu gewährleisten.	Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um **einen größtmöglichen Schutz** der Bevölkerung zu gewährleisten.

(Änderung 45)

Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich

— die aus der Dosisverringerung herrührende Minderung der Gesundheitsschädigung durch Strahlung sollte ausreichen, um *den Schaden und die Kosten einschließlich* der volkswirtschaftlichen Kosten der Intervention zu rechtfertigen,	— die aus der Dosisverringerung herrührende Minderung der Gesundheitsschädigung durch Strahlung sollte ausreichen, um **die** volkswirtschaftlichen Kosten der Intervention zu rechtfertigen,

(Änderung 46)

Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe a dritter Gedankenstrich

— bei Interventionen finden Dosisgrenzwerte gemäß Artikel 9 und 14 keine Anwendung. Anhaltspunkte für diese Situationen, bei denen eine Intervention angebracht ist, werden jedoch durch die *in Buchstabe c* angegebenen Interventionsschwellenwerte gegeben;	— bei Interventionen finden Dosisgrenzwerte gemäß Artikel 9 und 14 keine Anwendung. Anhaltspunkte für diese Situationen, bei denen eine Intervention angebracht ist, werden jedoch durch die in **den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft** angegebenen Interventionsschwellenwerte gegeben;

(Änderung 47)

Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c

c) jeder Mitgliedstaat *erläßt unter Berücksichtigung aller* durch das Gemeinschaftsrecht *festgelegten Interventionsschwellen entsprechende Interventionsschwellen*;	c) jeder Mitgliedstaat **setzt die** durch das Gemeinschaftsrecht festgelegten Interventionsschwellen **in die Praxis um**;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 48)	
Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe fa (neu)	
	fa) jeder Mitgliedstaat hat die Pflicht, Untersuchungen vorzunehmen und die Umstände und Auswirkungen jedes Unfalls, der eine Intervention bedingte, objektiv und öffentlich darzulegen.
(Änderung 49)	
Artikel 55 Absatz 2a (neu)	
	(2a) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß mit Notfallexpositionen befaßte Arbeitskräfte über alle Aspekte der Bewältigung von Notfallexpositionen geschult werden.
(Änderung 50)	
Artikel 56 Absatz 2	
(2) Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung über diesen Vorschlag zu treffen.	(2) Der Rat hat **nach Anhörung des Europäischen Parlaments** mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung über diesen Vorschlag zu treffen.
(Änderung 51)	
Artikel 58a (neu)	
	Artikel 58a
	Überprüfung der Richtlinie
	Die vorliegende Richtlinie wird regelmäßig einer Überprüfung unterzogen, damit die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die mit der Radioaktivität verbundene Gesundheitsgefährdung berücksichtigt werden können.
(Änderung 56)	
Anhang I	
	Anhang I wird durch folgenden Text ersetzt:
	Tabelle der radioaktiven Nuklide von geringer Radiotoxizität und kurzer Halbwertzeit (weniger als 30 Tage):
	$_{8}O^{15}$, $_{25}Mn^{51}$, $_{25}Mn^{52m}$, $_{25}Mn^{56}$, $_{27}Co^{58m}$,
	$_{27}Co^{60m}$, $_{27}Co^{61}$, $_{27}Co^{62m}$, $_{30}Zn^{69}$, $_{32}Ge^{71}$,
	$_{36}Kr^{76}$, $_{36}Kr^{79}$, $_{36}Kr^{83m}$, $_{36}Kr^{85m}$, $_{38}Sr^{85m}$,
	$_{38}Sr^{87m}$,
	$_{39}Y^{91m}$, $_{41}Nb^{97}$, $_{41}Nb^{98}$, $_{42}Mo^{101}$, $_{43}Tc^{96m}$,
	$_{43}Tc^{99m}$,
	$_{45}Rh^{103m}$, $_{49}In^{113m}$,
	$_{52}Te^{127}$, $_{52}Te^{129}$, $_{52}Te^{133}$,
	$_{53}I^{134}$, $_{55}Cs^{129}$, $_{55}Cs^{130}$, $_{55}Cs^{131}$,
	$_{55}Cs^{134m}$,

Mittwoch, 20. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	$_{55}Cs^{138}$, $_{76}Os^{191m}$, $_{78}Pt^{193m}$, $_{78}Pt^{197m}$, $_{84}Po^{203}$, $_{84}Po^{205}$, $_{84}Po^{207}$, $_{88}Ra^{227}$, $_{92}U^{239}$, $_{94}Pu^{235}$, $_{94}Pu^{243}$,
	(Änderung 53)
	Anhang III Absatz 2
Diese Verhältnisse können dann zur Schätzung der entsprechenden effektiven Dosen herangezogen werden. Wenn abgeleitete Grenzwerte für die externe Exposition und die Inkorporation verwendet werden, kann der Grenzwert der effektiven Dosis durch folgenden Ausdruck für jede der entsprechenden Altersgruppen verwendet werden:	**Die Grenzwerte für die jährliche Inkorporation werden für verschiedene Altersgruppen der Bevölkerung (ein Jahr, zehn Jahre, Erwachsene) und für die Arbeitnehmer auf der Grundlage von aktualisierten Stoffwechselmodellen und unter Berücksichtigung der Gewebewichtungsfaktoren in Anhang II errechnet.**
(Dieser Anhang wird für sämtliche relevanten Radionuklide Dosiskoeffizienten (Sv/Bq) vorsehen, die auf Inhalation und Ingestion sowie auf verschiedene Altersgruppen der Gesamtbevölkerung und auf Arbeitnehmer bezogen sind. Bei der Exposition gegenüber Edelgasen werden die Koeffizienten in der Einheit $Svy^{-1}Bqm^{-3}$ angegeben.)	

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (KOM(93)0349 — C3-0282/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0349) [1],

— vom Rat gemäß Artikel 31 und 32 des EAG-Vertrags konsultiert (C3-0282/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0147/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 119 Absatz 2 des EAG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. Nr. C 245 vom 9.9.1993, S. 5.

20. Ethnische Säuberungen — Interventionen aus humanitären Gründen

a) A3-0203/94

Entschließung zu den ethnischen „Säuberungen"

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Sapena Granell zu den Folgen der ethnischen „Säuberungen" (B3-1649/92),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu diesem Thema,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, beide aus dem Jahre 1948,

— unter Hinweis auf die 1992 durch die UNO angenommenen Erklärungen, namentlich die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen,

— unter Hinweis auf die Tätigkeit der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere der KSZE-Konferenz über die menschliche Dimension (Paris 1989, Kopenhagen 1990, Moskau 1991) sowie auf die Pariser Charta (21. November 1990),

— unter Bezugnahme auf das Werk des EG-Vermittlers Lord Carrington und insbesondere auf seine „Provisions for the Convention",

— unter nachdrücklichem Hinweis auf die Erklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten am 16. Dezember 1991 im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit angenommen haben und die die Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der ehemaligen Sowjetunion betrifft,

— unter Hinweis auf die Erklärung des belgischen Vorsitzenden des Rats, Herrn Claes, wonach der Grundsatz der Achtung der Menschenrechte die Grundlage für das Vorgehen der Gemeinschaft sein muß,

— unter Kenntnisnahme der Wiener Erklärung der Staatschefs der Mitgliedstaaten des Europarats zur Frage der nationalen Minderheiten,

— unter Hinweis auf die Präambel des EWG-Vertrags, auf Absatz 3 und 5 der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte sowie auf die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union über eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere auf Artikel J.1 Absatz 2,

— unter Hinweis des Berichts des Untersuchungsausschusses „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (A3-0195/90),

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0203/94),

A. in der Erwägung, daß „ethnische Säuberung" die Ausrottung (Völkermord) oder für den Teil der Bevölkerung, der hierfür die nötigen Machtmittel besitzt, das physische, politische und kulturelle Auslöschen des Bestehens einer oder mehrerer ethnischer Gruppen durch Einschränkung ihrer politischen oder allgemeinen Rechte, ihres Rechts auf Bildung und Religionsfreiheit oder sonstiger Rechte bedeutet, die die Assimilierung oder die erzwungene Auswanderung bzw. die erzwungene Durchführung ethnischer Trennung anstelle der Förderung des Zusammenlebens zwischen Volksgruppen umfassen,

B. überzeugt, daß Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen stets die Ansatzmöglichkeiten sowohl für ein freundschaftliches Zusammenleben als auch für eine Polarisierung bilden, und daß das Suggerieren eines unvermeidlichen gegenseitigen Hasses nicht mehr als eine politische Manipulation ist,

C. überzeugt, daß das Recht auf ethnische Identität und Verschiedenheit einerseits und das gute Zusammenleben zwischen ethnisch unterschiedlichen Menschen und Gruppen andererseits untrennbar zusammengehören,

D. in der Erwägung, daß weder der erzwungene Einschluß (Assimilation, Leugnung der Verschiedenheit usw.) noch der erzwungene Ausschluß (Ghettoisierung, Diskriminierung, Vertreibung, Vernichtung) ethnischer Gruppen eine annehmbare Politik darstellen,

E. in der Erwägung, daß das Schüren ethnischen Hasses zu einem immer schlimmer werdenden Teufelskreis führt, der in manchen Fällen lediglich durch das Eingreifen von außen durchbrochen werden kann,

F. in der Erwägung, daß ethnische „Säuberungen" und Vertreibungen, die verschiedene Regionen und Völker Europas im Verlauf der Geschichte höchst schmerzlich erlebten, tiefe und schmerzliche Wunden hinterlassen haben und heute, am Ende unseres 20. Jahrhunderts, trotzdem immer noch praktiziert werden,

G. in der Erwägung, daß die Ohnmacht des Rates, der in bezug auf die Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ein Monopol erworben hat, schockierend ist, da es ihm nicht gelingt, tatkräftig und geeint gegen die barbarischen Praktiken der ethnischen „Säuberungen" im ehemaligen Jugoslawien vorzugehen, gleichgültig welches die Verantwortlichen sind, ebensowenig wie im Kaukasus, in Kleinasien oder im Nahen Osten, oder gegen ähnliche Akte der Unmenschlichkeit in anderen Ländern,

H. unter Hinweis darauf, daß seit 1945 im Bereich der Menschenrechte bedeutende Fortschritte erzielt wurden, daß die Praxis jedoch zeigt, daß diese Errungenschaften noch zerbrechlich sind und daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte offensichtlich noch nicht bedeutet, daß auch der erforderliche politische Wille zu deren weltweiter Respektierung vorhanden ist,

I. mit der Feststellung, daß das Zusammenleben einer ethnisch gemischten Gesellschaft an sich kein Problem ist, da einheimische Bevölkerungsgruppen häufig seit Jahrhunderten gegenseitig integriert sind und die Integration neuer Minderheiten in verschiedenen Fällen reibungslos verlief,

J. überzeugt, daß das Bestehen solcher multi-ethnischer Gesellschaften als ein Kulturwert und eine Unterstützung des Europagedankens zu betrachten ist, da eine lebende Kultur offen für eine kulturelle Befruchtung von außen ist und eine spontane Neigung zur Vermischung aufweist, was gerade den Charakter und die Geschichte vieler Staaten und Völker ausmacht,

K. unter Hinweis darauf, daß gemischte ethnische Gesellschaften zuweilen von Personen negativ beurteilt werden, die lediglich einen monokulturellen Zustand kennen und die sich häufig von rassistischen Anschauungen über „Reinrassigkeit", „Artreinheit" und dergleichen leiten lassen,

L. mit der Feststellung, daß Menschen, die sich ethnischer „Säuberungen" erinnern, sei es in der Rolle des „Säuberers" oder des Opfers, und daß andere, die durch Erzählungen oder durch eine ethnisch tendenzielle Form des Geschichtsunterrichts beeinflußt sind, leicht dazu bewegt werden können, an ethnischen „Säuberungen" teilzunehmen oder solche politisch oder moralisch zu unterstützen,

M. in der Erwägung, daß eine ethnische Agitation bessere Erfolgschancen besitzt, wenn die bedrohte gemischte (häufig städtische) Gesellschaft oder die bedrohte ethnische Gruppe einen höheren Lebensstandard besitzt oder sonst eine privilegierte Position einnimmt oder zuvor eingenommen hat, und daß die Tendenz zu ethnischen Konflikten steigt, wenn eine Bevölkerungsgruppe befürchten muß, ihrer bevorzugten Position beraubt zu werden,

N. angesichts der Erfahrung, daß sich das Vorzeichen totalitärer Strukturen und Ideologien bei deren Zusammenbruch nur allzuleicht in ethnischen Totalitarismus ummünzen läßt,

O. in der Erwägung, daß ethnische „Säuberungen" als eine extreme Folge eines Mangels an politischer und gesellschaftlicher Demokratie und eines rechtsstaatlichen Bewußtseins zu betrachten sind,

P. unter Hinweis darauf, daß ethnische „Säuberungen" für eine Gesellschaft äußerst schwerwiegende physische, psychologische, soziale und kulturelle Folgen mit großer Langzeitwirkung haben,

Q. unter Hinweis darauf, daß sehr viele Bürger trotz persönlich erlittenen schweren Leids immer noch an der Vorstellung von einem friedlichen und freundschaftlichen Zusammenleben verschiedener ethnischer Gruppen festhalten,

R. unter Hinweis darauf, daß ein Zusammenfallen von Staatsgrenzen und ethnischen Grenzen zumeist nicht möglich ist und daß Versuche, dies zu erreichen, niemals als eine geglückte Bewältigung von Problemen, sondern immer wieder nur als Ursache für spätere gewalttätige Abrechnungen zu betrachten sind,

S. unter Hinweis darauf, daß das vom Rat und der EPZ wiederholt gegebene Versprechen, im ehemaligen Jugoslawien Gebietserwerbungen durch Aggression und Gewalt nicht anzuerkennen, stets gebrochen wurde,

T. in der Erwägung, daß das Recht auf Selbstbestimmung nur im Rahmen eines demokratischen Rechtsstaates verwirklicht und keinesfalls auf ethnische Erwägungen gegründet werden kann,

U. in der Erwägung, daß ethnische Gewalt eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellt und ein Nachgeben die Stabilität und die Sicherheit der Union bedroht, auch wenn diese Gewalt außerhalb ihrer Grenzen praktiziert wird,

zu den Folgen ethnischer „Säuberungen":

1. fordert, daß der Rat alles Menschenmögliche unternimmt, um den Teufelskreis der ethnischen Gewalt, insbesondere in den europäischen Regionen, wo die Union in erster Linie Verantwortung trägt, zu durchbrechen;

2. fordert, daß sich der Rat entschieden für die Verfolgung jener einsetzt, die zu ethnischen „Säuberungen" aufrufen und sie ausführen, um deutlich zu machen, daß sich ihre Gewalttätigkeit nicht lohnt;

3. fordert Kommission und Rat auf, Maßnahmen zur Aufnahme jener Militär- und Polizeiangehörigen sowie von Deserteuren und Wehrdienstverweigerern zu treffen, die ihren Dienst in Streitkräften, Milizen und sonstigen Einheiten ablehnen, die ethnische „Säuberungen" vornehmen oder dabei mitwirken;

4. fordert, daß sich die Union eindeutig gegen das Streben nach ethnisch homogenen Staaten ausspricht, die Werte ethnisch gemischter Gesellschaften betont und verteidigt, Regierungen, die diese Werte vertreten, unterstützt, und daß dieser Grundsatz bei der nächsten Revision des Unionsvertrages auch feierlich in den Grundbestand einer Europäischen Verfassung Eingang findet;

5. verurteilt jeden Versuch, mit der Anwendung von Gewalt oder rechtswidrigen Methoden gegen Minderheiten ethnisch homogene Staaten zu schaffen, und hält es für notwendig, die Verhängung von Sanktionen gegen Staaten einzuführen, die in unzulässiger Weise gegen Minderheiten vorgehen;

6. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, bei der Aufnahme von Opfern ethnischer „Säuberungen" sowohl in ihrem eigenen Land als auch auf europäischem Boden großzügig zu sein und diesen Personen ein Ghetto-Dasein zu ersparen;

7. fordert die Kommission auf, Hilfsprogramme in die Wege zu leiten, um die materielle und psychische Not von Opfern ethnischer „Säuberungen" zu mildern und rechtzeitig Möglichkeiten zur Rückkehr anzubahnen, bevor Situationen entstehen, die dieses Recht historisch nicht mehr durchführbar erscheinen lassen;

8. fordert die Kommission auf, besondere Programme zur Gewährleistung einer erfolgreichen Rückkehr der Opfer durchzuführen oder — sofern ihre Rückkehr oder Entschädigung unmöglich ist — die Integration dieser Personen in ihr Aufnahmeland zu sichern;

9. verurteilt Indifferenz und Neutralität gegenüber fanatisch ethnischen/rassistischen Gruppen und fordert vom Rat und von der Kommission eine eindeutige Stellungnahme gegen jede Form der ethnischen „Säuberung" und gegen jegliche Politisierung ethnischer Unterschiede;

10. ist der Auffassung, daß sich die Union nicht mit dem Gedanken abfinden darf, daß rassistischer Haß unumkehrbar ist, und fordert, daß im Zusammenwirken mit demokratischen Kräften vor Ort Versöhnungsprojekte eingeleitet werden;

11. empfiehlt, daß auch bei Einsatz und Vergabe humanitärer Hilfe das Zusammenleben gefördert und ethnische „Säuberungen" bestraft werden sollen, so daß klar wird, daß aus dem Zusammenleben Vorteile erwachsen können, während ethnische Gleichschaltung und „Säuberung" in die Isolierung führen;

12. fordert die Kommission auf, nach Beendigung der ethnischen Konflikte sehr rasch Mittel für den Wiederaufbau der Kommunikations-Infrastruktur, von Krankenhäusern, Wohnungen und kultureller Erbsubstanz sowie für eine soziale Betreuung bereitzustellen, damit vertriebene Bürger an ihre Wohnorte zurückkehren können;

zu einer Politik zur Vorbeugung gegen ethnische „Säuberungen":

13. äußert den Wunsch, daß die Kommission ihre allgemeine Politik mit der KSZE und dem Hochkommissar der KSZE für nationale Minderheiten so koordiniert, daß deren außenpolitische Effekte soweit wie möglich der Prävention ethnischer Konflikte dienen, um auf diese Weise auch den Rat zu einer entsprechenden Politik anzuregen;

14. weist darauf hin, daß der Union eine Vorbildfunktion gegenüber der Völkergemeinschaft zukommt, und daß sie daher in Wort und Tat Anwalt sein muß für eine Anti-Apartheidspolitik, für pluralistische Gesellschaftsstrukturen, parlamentarische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und daß sie deshalb der Fremdenfeindlichkeit und der fortschreitenden Aushöhlung der demokratischen Kultur in der Union und in den Mitgliedstaaten Einhalt gebieten muß;

15. spricht sich dafür aus, daß die Union eine soziale Untersuchung vorantreibt, die die Ursachen ethnischer Spannungen ergründet, nach Möglichkeiten zu ihrer Verhütung sowie nach Mitteln und Wegen sucht, wie ein multi-ethnisches Zusammenleben für das Erblühen der Kulturen genutzt werden kann;

16. hält es für absolut erforderlich, daß mit der gebotenen Eile in Zusammenarbeit mit dem Europarat an der Ausarbeitung einer Charta der Rechte der ethnischen Gruppen sowie an der Entwicklung geeigneter Kontroll-, Schieds- und Verfahrensmechanismen gearbeitet wird;

17. fordert den Rat auf, das Internationale Tribunal für das ehemalige Jugoslawien und seine Ausweitung zu einem Ständigen Internationalen Strafgerichtshof mit allen Kräften zu unterstützen;

18. fordert, daß sich der Rat nicht immer wieder in Debatten über neue Pläne flüchtet, sondern im Gegenteil bereits eingeleiteten Initiativen, die einen wirksamen Ansatz versprechen, bessere Erfolgsaussichten verschafft und hierzu mit anderen internationalen Organisationen zusammenarbeitet;

19. warnt Rat und Kommission davor, Maßnahmen zu planen oder zu unterstützen, die ethnischen Polarisierungen und „Säuberungen" Vorschub leisten oder später als Vorwand dazu benutzt werden könnten (wie beispielsweise ethnische oder religiöse Volkszählungen oder Aufschreibungen, individuelle Kennzeichnungen, Anerkennungspolitik usw.);

20. fordert den Rat auf, im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik die konkrete Wahrnehmung des Rechts auf humanitäre Intervention weiter auszubauen, so daß die Aufmerksamkeit internationaler Institutionen rechtzeitig geweckt und ethnische „Säuberungsprozesse" mit geeigneten Mitteln bereits im Keim erstickt werden können;

21. unterstreicht, daß eine militärische Lösung zur Beendigung von ethnischen „Säuberungen" von den Vereinten Nationen zuvor gebilligt werden muß;

22. fordert, daß die Union bei der Einleitung und der Fortführung von Assoziierungsabkommen die Achtung der Menschenrechte sowie die Ablehnung einer ethnischen und/oder Rassentrennungspolitik als entscheidende Kriterien heranzieht, und weist darauf hin, daß die von der internationalen Staatengemeinschaft gegen das Apartheid-System in Südafrika ergriffenen Maßnahmen die Behörden dieses Landes schließlich dazu veranlaßt haben, ihre Politik zu überprüfen und demokratische Wahlen abzuhalten;

23. fordert, daß die Union Mittel für gesellschaftliche Organisationen, darunter insbesondere Kirchen und Glaubensgemeinschaften, zivile Dialoggruppen, Bürgervereinigungen und Medien in Ost- und Westeuropa freimacht, die sich für ein freundschaftliches multi-ethnisches Zusammenleben einsetzen;

24. warnt vor ethnisch polarisierenden Formen des Unterrichts, der Ausbildung, der Kunst und der Berichterstattung, und ruft die verantwortlichen Minister in Mittel- und Osteuropa sowie den Hochkommissar der KSZE für nationale Minderheiten auf, hierüber aufmerksam zu wachen;

25. spricht sich dafür aus, die Mittel des PHARE- und TACIS-Programms zur Stärkung des demokratischen und rechtsstaatlichen Bewußtseins im Unterricht, in den Medien und in der Kultur einzusetzen;

26. schlägt der Kommission vor, in Zusammenarbeit mit dem Parlament in regelmäßigen Abständen eine Stadt oder Region auszuzeichnen, die ein Vorbild für ein gelungenes multiethnisches Zusammenleben darstellt, sowie einen Preis zur Förderung der wissenschaftlichen Untersuchung gesellschaftlicher Integrationsprozesse auszusetzen;

*
* *

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Generalsekretären der WEU, des Europarats, der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation der Vereinten Nationen sowie der gesetzmäßigen Regierung von Bosnien-Herzegowina und den Regierungen aller Nachfolgestaaten des untergegangenen Jugoslawien und der ehemaligen Sowjetunion zu übermitteln.

---

b) A3-0227/94

Entschließung zum Recht auf Intervention aus humanitären Gründen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Cano Pinto im Namen der Sozialistischen Fraktion zum Recht auf Beachtung des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates (B3-0494/90),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu diesem Thema,

— unter Hinweis auf die Ergebnisse der Anhörung über das Recht auf Intervention aus humanitären Gründen, die am 25. Januar 1994 im Europäischen Parlament stattfand,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Februar 1994 zur Rolle der Union im Rahmen der UNO und zu den Reformproblemen der UNO [1],

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A3-0227/94),

A. in der Erwägung, daß die weltweite Lage nach Beendigung des Kalten Kriegs durch ein Ausmaß an Unsicherheit gekennzeichnet ist, das möglicherweise größere Gefahren für die Stabilität und für den Ausbruch bewaffneter Konflikte mit sich bringt als in der Lage vor 1989,

B. in Anbetracht des Risikos der Ausweitung und der Internationalisierung interner Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppen sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas und in Anbetracht der Gefahr, die solche Auseinandersetzungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

C. in der Erwägung, daß alte und neue interne Konflikte, genährt durch ethnische Gegensätze, zunehmenden Nationalismus und historisch gewachsenes Mißtrauen, nicht mehr durch das Engagement der Supermächte im Zaum gehalten werden,

D. in der Erwägung, daß sich die Auswirkungen der bewaffneten Konflikte auf Zivilpersonen und die unschuldige Bevölkerung offensichtlich ständig und in alarmierender Weise verschärfen,

E. mit der besorgten Feststellung, daß sich die Anzahl der bewaffneten Konflikte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt weltweit herrschen, von etwa 35 während des Kalten Kriegs auf jetzt etwa 60 erhöht hat und daß folglich die Notwendigkeit der Unterstützung und des humanitären Eingreifens immer stärker wird und daß die öffentliche Meinung der demokratischen Länder ein starkes Bemühen um Solidarität fordert,

F. in der Erwägung, daß eine der schwerwiegendsten Folgen zahlreicher Konflikte die hohe Zahl von Flüchtlingen ist, mit allen Konsequenzen, die dies nach sich zieht,

G. in der Erwägung, daß einerseits die „Einsatzfähigkeit" der Vereinten Nationen zur Lösung von Konflikten und zur Erhaltung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit durch den Wegfall des Gegensatzes der Blöcke zugenommen und sich geändert hat,

---

[1] Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

H. in der Erwägung, daß andererseits jetzt, wo die Vereinten Nationen immer häufiger in Anspruch genommen werden, der UN-Organisation Überlastung droht, und daher unter Bekräftigung seiner obengenannten Entschließung vom 8. Februar 1994, in der es die Notwendigkeit einer Reform und einer Stärkung der Vereinten Nationen sowie einer sinnvolleren Spezialisierung und Dezentralisierung ihres Eingreifens, auch durch die Inanspruchnahme regionaler Organisationen der UNO, unterstrich,

I. in der Erwägung, daß das Völkerrecht traditionell von dem Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates ausgeht, jedoch auch in der Überzeugung, daß der traditionelle Hinweis auf die Souveränität der Staaten als Blankoscheck für alle möglichen Willkürakte im Inneren nicht länger tragbar ist,

J. mit der Feststellung, daß jedoch nahezu allgemein akzeptiert wird, daß die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den internationalen UN-Konventionen über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche und kulturelle Rechte definiert werden, universal sind und daß wichtige internationale Vereinbarungen wie die Schlußakte von Helsinki oder das Vierte Lomé-Abkommen Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Menschenrechtssituation in einem Land nicht zu dessen „inneren Angelegenheiten" zu zählen ist,

K. in dem Bewußtsein des wertvollen Beitrags von Nichtregierungsorganisationen zum Schutz der Menschenrechte und zur Hilfe in Notlagen,

L. in der Erwägung, daß eine politische Standortbestimmung bezüglich der Zulässigkeit humanitärer Interventionen geboten ist,

1. definiert den Begriff „humanitäre Intervention" wie folgt: Schutz der Menschengrundrechte von Personen, die Staatsangehörige anderer Staaten und/oder dort ansässig sind, durch einen Staat oder ein Gruppe von Staaten, wobei dieser Schutz die Drohung mit Gewalt oder die Anwendung von Gewalt beinhaltet;

2. ist der Auffassung, daß das derzeit geltende Völkerrecht der Anerkennung des Rechts auf humanitäre Intervention nicht im Weg stehen muß;

3. erinnert daran, daß das Völkerrecht wesentlich von der praktischen Politik der Staaten geprägt ist;

4. vertritt die Auffassung, daß der Schutz der Menschenrechte humanitäre Interventionen mit oder ohne Einsatz militärischer Gewalt rechtfertigen kann, wenn alle anderen Mittel versagt haben;

5. zieht eine Intervention im Auftrag des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder mit Zustimmung einer rechtmäßigen Regierung bei weitem vor, ist jedoch der Ansicht, daß eine Intervention aus humanitären Gründen möglich sein muß, sofern vernünftigerweise nicht anders gehandelt werden kann;

6. vertritt die Auffassung, daß eine breite Palette an Instrumenten zur humanitären Intervention vorbereitet und eingesetzt werden muß, die vom politischen, diplomatischen und wirtschaftlichen Druck über die Entsendung von Beobachter- und Vermittlungsdelegationen bis hin zu Androhung und Anwendung von Gewalt im Rahmen der UNO reicht, wobei die Anwendung nach den Kriterien der Gerechtigkeit und Effizienz abzustufen ist;

7. vertritt die Auffassung, daß das Konzept der humanitären Intervention die zehn Grundsätze der Schlußakte von Helsinki einschließlich der territorialen Integrität eines Staates und seiner politischen Unabhängigkeit und Einheit nicht untergraben darf;

8. ist der Ansicht, daß jeder Beschluß über eine humanitäre Intervention weitgehend dem Willen der unmittelbar beteiligten Bevölkerung Rechnung tragen und auf die schnellstmögliche Wiederherstellung von Verhältnissen abzielen muß, die die Selbstversorgung und die demokratische Selbstregierung gewährleisten;

9. hält es für notwendig, Kriterien zu formulieren, denen eine derartiges Eingreifen seitens eines Staates oder einer Staatengruppe genügen muß, auch um Einwänden gegen humanitäre Interventionen zu entgegnen;

10. ist der Auffassung, daß folgende Kriterien für humanitäre Interventionen beachtet werden müssen:

a) es muß sich um eine außerordentliche und äußerst ernsthafte humanitäre Notsituation in einem Staat handeln, dessen Machthaber auf andere Weise als mit militärischen Mitteln nicht zur Vernunft zu bringen sind;

b) es muß feststehen, daß der UN-Apparat nicht in der Lage ist, rechtzeitig wirksam zu reagieren;

c) alle anderen Lösungsversuche, soweit sie möglich und vernünftig sind, müssen ausgeschöpft und erfolglos geblieben sein;

d) die Interventionsmacht darf kein besonderes Eigeninteresse an der Situation besitzen, so daß der Schutz der Menschenrechte das Hauptziel ist und keine politischen oder wirtschaftlichen Gründe mitspielen; betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer uneingeschränkten Ausführung der Vereinbarungen, durch die die Anwesenheit von Streitkräften untersagt wird, die eine weitere Instabilität auslösen könnte;

e) diejenigen Staaten, die von der internationalen Gemeinschaft wegen ungesetzlicher Intervention in einer Region formal verurteilt worden sind, dürfen nicht zur Teilnahme an Interventionen aus humanitären Gründen in anderen Regionen zugelassen werden, bevor sie alle ihre ungesetzlichen Aktionen beendet haben;

f) die Intervention muß auf spezifische Ziele begrenzt sein und darf allenfalls geringfügige politische Auswirkungen auf die Autorität des Objektstaates haben;

g) es muß eine angemessene und zeitlich begrenzte Anwendung von Gewalt festgelegt werden;

h) die Intervention muß unverzüglich der UNO gemeldet werden und darf nicht auf eine Verurteilung stoßen;

i) die Intervention darf keine Bedrohung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit in der Form darstellen, daß ein größerer Verlust an Menschenleben entsteht und mehr Leid verursacht wird, als man ursprünglich verhüten wollte;

11. betont die Bedeutung einer konsequenten Anwendung dieser Kriterien;

12. ist der Auffassung, daß strenge und objektive Maßstäbe im Einvernehmen mit den Vereinten Nationen an das Verhalten von militärischen Einheiten angelegt werden müssen, die bei einer humanitären Intervention eingesetzt werden, und daß alle ungesetzlichen Aktionen oder sonstigen Abweichungen von den Vorschriften des Völkerrechts und Rechtsgrundsätzen angemessen bestraft werden müssen, um ungesetzliche Interventionen zu verhindern, durch die die Menschenrechte verletzt und der Frieden untergraben werden;

13. betont das Recht von Nichtregierungsorganisationen, auf dem Territorium eines Landes zugunsten der Opfer von Naturkatastrophen, Kriegshandlungen und/oder Hungersnöten zu intervenieren;

14. fordert die Kommission und den Rat auf, die Tätigkeit der Nichtregierungs-Hilfsorganisationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des Rechts auf humanitäre Intervention zu unterstützen;

15. fordert die Kommission und den Rat auf, eine positive Haltung zur Anerkennung des Rechts auf humanitäre Intervention einzunehmen und sich hinter die obengenannten Kriterien zu stellen, indem sie bei den internationalen Gremien für eine entsprechende Weiterentwicklung des internationalen Rechts in diesem Sinne eintreten;

16. ruft gleichzeitig die Europäische Union auf, die Verfahren der präventiven Diplomatie einschließlich der regionalen Organisationen wie der KSZE, die die Wahrnehmung des Friedens und der Grenzen sowie den Schutz der Menschenrechte zum Ziel haben, in ausreichendem Maße zu fördern;

17. fordert, daß alle Abkommen zwischen der Union und Drittländern eine Menschenrechtsklausel enthalten, und fordert den Rat nachdringlich auf, von seinen wirtschaftlichen und politischen Einflußmöglichkeiten weiterreichenden Gebrauch zu machen, um die Umsetzung der bestehenden internationalen Menschenrechtsinstrumente in diesen Ländern zu gewährleisten;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekätär der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der KSZE zu übermitteln.

Mittwoch, 20. April 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 20. April 1994

Adam, Aglietta, Ainardi, Alavanos, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amendola, Anastassopoulos, André-Léonard, Andrews, Antony, Arbeloa Muru, Areitio Toledo, Arias Cañete, Avgerinos, Balfe, Bandrés Molet, Banotti, Barata Moura, Barón Crespo, Barrera i Costa, Barton, Barzanti, Christopher J.P. Beazley, Peter Beazley, Beirôco, Belo, Benoit, Bernard-Reymond, Bertens, Bethell, Bettini, Bettiza, Beumer, Bindi, Bird, Bjørnvig, Blak, Blaney, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bonetti, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Brand, Braun-Moser, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, Cayet, Calvo Ortega, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Capucho, Cariglia, Carniti, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catasta, Catherwood, Caudron, Chabert, Chanterie, Chesa, Cheysson, Chiabrando, Frode Nør Christensen, Ib Christensen, Christiansen, Cingari, Coates, Coelho, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Contu, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cox, Cramon Daiber, Crampton, Cravinho, Crawley, Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, Daly, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, De Matteo, Denys, Deprez, Desama, Dessylas, De Vries, Dido', Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Duverger, Elles, Elliott, Elmalan, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Ewing, Falconer, Falqui, Fantini, Fayot, Fernández-Albor, Ferrara, Ferrer, Fitzgerald, Fitzsimons, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Fuchs, Funk, Gaibisso, Galland, Galle, Gallenzi, Garcia, García Amigo, García Arias, Gasòliba i Böhm, de Gaulle, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Gollnisch, Graefe zu Baringdorf, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Günther, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Herzog, Hindley, Hoff, Holzfuss, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Inglewood, Iodice, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Caroline F. Jackson, Christopher M. Jackson, Janssen van Raay, Jarzembowski, Jensen, Jepsen, Junker, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Killilea, Klepsch, Heinz Fritz Köhler, Klaus-Peter Köhler, Kofoed, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lagorio, Lalor, Lamanna, Lambrias, Landa Mendibe, Lane, Langenhagen, Langer, Langes, Lannoye, La Pergola, Larive, Laroni, Lataillade, Lauga, Le Chevallier, Lehideux, Lemmer, Lenz, Le Pen, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lo Giudice, Lomas, Lüttge, Lulling, Luster, McCartin, McCubbin, McGowan, McIntosh, McMahon, McMillan-Scott, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Malone, Marck, Marques Mendes, David D. Martin, Simone M.M. Martin, Martinez, Mayer, Mazzone, Mebrak-Zaïdi, Medina Ortega, Megahy, Megret, Melandri, Melchior, Mendes Bota, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Mitolo, Moorhouse, Morán López, Moretti, Morris, Mottola, Müller, Muntingh, Muscardini, Musso, Napoletano, Neubauer, Newens, Newman, Newton Dunn, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pagoropoulos, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Parodi, Partsch, Pasty, Patterson, Penders, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Pierros, Pimenta, Pinton, Piquet, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Poettering, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porrazzini, Porto, Posada González, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Punset i Casals, Van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Quistorp, Raffin, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Rauti, Rawlings, Read, Reding, Regge, Reymann, Ribeiro, Rinsche, Riskær Pedersen, Rønn, Rogalla, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Roumeliotis, Rovsing, Rubert de Ventós, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sainjon, Sakellariou, Salisch, Samland, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Sapena Granell, Saridakis, Sarlis, Sboarina, Schiedermeier, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Schwartzenberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Simons, Anthony M.H. Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Llewellyn T. Smith, Sonneveld, Soulier, Speciale, Spencer, Speroni, Stamoulis, Stavrou, Stevens, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Tauran, Tazdaït, Telkämper, Terron i Cusi, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Trivelli, Tsimas, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Van Hemeldonck, Vanlerenberghe, Van Outrive, Vayssade, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Visentini, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, von Wechmar, Welsh, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Wurth-Polfer, Wynn, Zavvos.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Botz, Glase, Göpel, Hagemann, Kaufmann, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Krehl, Meisel, Richter, Romberg, Schröder, Stockmann, Thietz, Tillich.

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen
(–) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Dringlichkeitsdebatte (Einsprüche)
Punkt IV: Menschenrechte — Terroranschlag in Albanien

(+)

ARC: Canavarro

LDR: von Alemann, Bertens, Delorozoy, Galland, Maher, Wijsenbeek

PPE: Habsburg, Hoppenstedt, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Klepsch, Lagakos, Lenz, Menrad, Seligman

PSE: Frimat, Fuchs, Imbeni, McGowan, Rossetti, Trivelli

RDE: Chesa, Lane, Pasty

V: Aglietta, Bettini, Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Langer, Onesta, Verbeek

(–)

CG: Dessylas, Ephremidis, Miranda da Silva

NI: Domingo Segarra, Gutiérrez Díaz, Landa Mendibe, Puerta

PPE: Arias Cañete, Banotti, Beazley Peter, Beumer, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Catherwood, Chabert, Chanterie, Chiabrando, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Dalsass, Daly, De Matteo, Elles, Fernández-Albor, Ferrer, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, Gaibisso, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Jepsen, Keppelhoff-Wiechert, Lambrias, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Mendez de Vigo, Moorhouse, Newton Dunn, Oomen-Ruijten, Oostlander, Pack, Pisoni Ferruccio, Poettering, Pomés Ruiz, Prag, Prout, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Sarlis, Schiedermeier, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Verhagen, von Wogau

PSE: Alexandre, Avgerinos, Balfe, Barton, Barzanti, Bombard, Bru Purón, Buron, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Catasta, Caudron, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, De Giovanni, Díez de Rivera Icaza, Dury, Duverger, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Goedmakers, Harrison, Hoff, Hughes, Jensen, Karellis, Lüttge, Martin David W., McMahon, Medina Ortega, Megahy, Morris, Newens, Pagoropoulos, Papoutsis, Pollack, Raftopoulos, Rønn, Roumeliotis, Sakellariou, Sanz Fernández, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Titley, Toledo, Tomlinson, Tsimas, Vayssade, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Vittinghoff, von der Vring, West, Wilson, Wynn

RDE: Fitzgerald

(O)

DR: Dillen, Lehideux, Schodruch

---

2. Anpassung der Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip — Bericht Medina Ortega A3-0187/94

Änderungsantrag 4

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavarro, Posada González, Sandbæk, Santos López, Simeoni, Vandemeulebroucke

NI: Domingo Segarra

PPE: Arias Cañete

PSE: Van Hemeldonck, White

V: Aglietta, Boissière, Breyer, van Dijk, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Verbeek

(–)

CG: Miranda da Silva

DR: Martinez

LDR: André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Maher, Martin Simone M.M., Mendes Bota, Nordmann, Partsch, Pucci, Soulier, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Grund, Papayannakis, Schlee

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Bernard-Reymond, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Cooney, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McIntosh, Menrad, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Verhagen, Welsh, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carniti, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Duverger, Elliott, Ford, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hindley, Imbeni, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., Metten, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Onur, Pagoropoulos, Peter, Peters, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Randzio-Plath, Read, Regge, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Trautmann, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Vertemati, Visser, Vittinghoff, West, Wettig, Wynn

RDE: Chesa, Fitzgerald, Lalor, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

(O)

CG: Barata Moura

NI: van der Waal

PSE: Galle

---

3. Bericht Medina Ortega A3-0187/94

Änderungsantrag 1

(+)

ARC: Barrera i Costa, Blaney, Canavarro, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

DR: Dillen, Gollnisch, Lehideux, Martinez, Megret

LDR: André-Léonard, Larive, Vohrer

NI: Domingo Segarra

PSE: Arbeloa Muru, Van Hemeldonck

V: Boissière, Breyer, Cramon Daiber, van Dijk, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye, Roth, Verbeek

(–)

CG: Miranda da Silva

LDR: von Alemann, Capucho, Cayet, Delorozoy, Galland, Maher, Martin Simone M.M., Mendes Bota, Nordmann, Partsch, Pimenta, Pucci, Soulier, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Grund, Papayannakis, Schlee

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Bernard-Reymond, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Cooney, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McIntosh, Menrad, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rovsing, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Seligman, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Verhagen, Welsh, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carniti, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Duverger, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hindley, Imbeni, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Malone, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Onur, Pagoropoulos, Peter, Peters, Piecyk, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Speciale, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Trautmann, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Vertemati, Visser, Vittinghoff, West, Wettig, White, Wilson, Wynn

RDE: Chesa, Fitzgerald, Lalor, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

(O)

NI: van der Waal

---

4. Bericht Medina Ortega A3-0187/94

Entschließungsantrag

(+)

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Capucho, Cayet, Delorozoy, Galland, Kofoed, Larive, Maher, Mendes Bota, Nordmann, Partsch, Pimenta, Pucci, Vohrer, von Wechmar, Wijsenbeek

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Papayannakis

PPE: Alber, Beazley Christopher J.P., Böge, Bourlanges, de Bremond d'Ars, Brok, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Chanterie, Christensen Frode Nør, Cooney, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Ferrer, Fontaine, Forlani, Friedrich, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McCartin, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Menrad, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Verhagen, Welsh, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Apolinário, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barón Crespo, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carniti, Cheysson, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Collins, Colom i Naval, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Duverger, Dührkop Dührkop, Elliott, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Imbeni, Jensen, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pagoropoulos, Pery, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Raggio, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Speciale, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Trautmann, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Vertemati, Visser, Vittinghoff, West, Wettig, White, Wilson, Wynn

RDE: Chesa, Fitzgerald, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

V: Aglietta, Bandrés Molet, Breyer, Cramon Daiber, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Raffin, Verbeek

(–)

ARC: Vandemeulebroucke

DR: Dillen, Lehideux

NI: Grund, Schlee, van der Waal

PPE: Bernard-Reymond

PSE: van den Brink

(O)

PPE: Brand Hans-Jürgen

---

5. Ionisierende Strahlen — Bericht Lannoye A3-0147/94

Änderungsantrag 12

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Bonde, Canavarro, Sandbæk, Santos López, Simeoni

CG: Barata Moura, Mayer

DR: Dillen, Schodruch

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Partsch

NI: Geraghty, Grund, Schlee

PPE: Fontaine, Hoppenstedt, Howell

PSE: Bird, Bombard, de la Cámara Martínez, Carniti, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Dury, Dührkop Dührkop, Ford, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hindley, Hughes, Imbeni, Jensen, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McMahon, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Stewart, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Vertemati, Visser, West

V: Aglietta, Bandrés Molet, Boissière, Cramon Daiber, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Iversen, Langer, Lannoye, Raffin, Roth, Verbeek

(–)

ARC: Posada González

LDR: Delorozoy, Kofoed, Maher, Soulier

NI: van der Waal

PPE: Alber, Beazley Christopher J.P., Borgo, de Bremond d'Ars, Brok, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Christensen Frode Nør, Cooney, Dalsass, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Forlani, Friedrich, Froment-Meurice, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Jackson Caroline F., Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lenz, Lulling, McIntosh, Marck, Menrad, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Pesmazoglou, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Avgerinos

RDE: Chesa, Lalor, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

(O)

PSE: Wynn

---

6. Bericht Lannoye A3-0147/94

Änderungsantrag 57

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Canavarro, Posada González, Santos López, Simeoni

CG: Mayer

LDR: Galland

NI: Geraghty, Grund

PSE: Crampton, Donnelly, Falconer, Randzio-Plath

V: Aglietta, Bandrés Molet, Boissière, Breyer, Cramon Daiber, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Verbeek

(–)

CG: Barata Moura

DR: Dillen, Lehideux, Schodruch

LDR: von Alemann, André-Léonard, Cayet, Delorozoy, Kofoed, Maher, Partsch, Pucci, Soulier, Wijsenbeek

NI: van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Brok, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Christensen Frode Nør, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, Daly, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lenz, Lulling, McIntosh, Marck, Menrad, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Pesmazoglou, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Carniti, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crawley, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Fayot, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Imbeni, Jensen, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Read, Regge, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Vertemati, Visser, West, White, Wynn

RDE: Lalor, Pasty

---

7. Bericht Lannoye A3-0147/94

Änderungsantrag 26

(+)

ARC: Barrera i Costa, Posada González, Santos López, Simeoni

CG: Barata Moura, Mayer

DR: Dillen, Lehideux, Martinez, Schodruch

LDR: Cayet, Delorozoy, Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Grund, Schlee

PSE: Álvarez de Paz, Avgerinos, Balfe, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Imbeni, Jensen, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McMahon, Megahy, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Vertemati, Visser, West, White

V: Aglietta, Bandrés Molet, Boissière, Breyer, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Verbeek

(–)

LDR: André-Léonard, Kofoed, Maher, Soulier

NI: van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, Daly, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lenz, Lulling, McIntosh, Marck, Menrad, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, von Wogau

PSE: Denys, Ford

RDE: Fitzgerald, Lataillade, Pasty

(O)

DR: Gollnisch

RDE: Chesa, Lalor

---

8. Bericht Lannoye A3-0147/94

Änderungsantrag 54

(+)

ARC: Barrera i Costa, Canavarro, Posada González, Simeoni

CG: Mayer

LDR: Nordmann, Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Geraghty

PSE: Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hindley, Hughes, Imbeni, Jensen, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McMahon, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Stewart, Terron I Cusi, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Visser, White

V: Aglietta, Bandrés Molet, Boissière, Breyer, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Verbeek

(–)

LDR: André-Léonard, Delorozoy, Soulier

NI: van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Christensen Frode Nør, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, Daly, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Ferrer, Fontaine, Forlani, Friedrich, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lenz, Lulling, McIntosh, Marck, Menrad, Müller, Oostlander, Pack, Peijs, Pesmazoglou, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau

PSE: Bombard, Cheysson, Ford

RDE: Chesa, Lalor, Lataillade, Pasty, Ukeiwé

(O)

CG: Barata Moura

DR: Dillen, Schodruch, Tauran

NI: Grund, Schlee

PSE: Vertemati

---

9. Bericht Lannoye A3-0147/94

Änderungsantrag 55

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Bonde, Canavarro, Posada González, Sandbæk, Santos López, Simeoni

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Grund, Schlee

PSE: Álvarez de Paz, Avgerinos, Balfe, Barton, Bofill Abeilhe, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Denys, Díez de Rivera Icaza, Donnelly, Duarte Cendán, Dury, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hindley, Imbeni, Jensen, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Malone, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Visser, West

V: Aglietta, Bandrés Molet, Boissière, Breyer, Cramon Daiber, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Verbeek

(–)

LDR: André-Léonard, Cayet, Delorozoy, Galland, Kofoed, Maher, Partsch, Pimenta, Ruiz-Giménez Aguilar, Soulier, Wijsenbeek

NI: van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Christensen Frode Nør, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, Daly, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Janssen van Raay, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lenz, Lulling, McIntosh, Marck, Menrad, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Peijs, Pesmazoglou, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Poettering, Prag, Price, Pronk, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau

PSE: Bird, Bombard, Bowe, Hughes, McMahon, Regge, Schwartzenberg, White, Wynn

RDE: Chesa, Lalor, Lataillade, Pasty, Ukeiwé

(O)

CG: Barata Moura

DR: Dillen, Gollnisch, Lehideux, Martinez, Schodruch, Tauran

LDR: von Alemann, Pucci

PSE: Dührkop Dührkop

Mittwoch, 20. April 1994

10. Bericht Lannoye A3-0147/94

Entwurf einer legislativen Entschließung

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Bonde, Canavarro, Posada González, Sandbæk, Santos López, Simeoni

CG: Barata Moura

DR: Dillen, Gollnisch, Lehideux, Martinez, Schodruch

LDR: Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Puerta

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Avgerinos, Balfe, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, de la Cámara Martínez, Cheysson, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, De Giovanni, Delcroix, van den Brink, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Fayot, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Imbeni, Jensen, Junker, Karellis, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Malone, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mihr, Miranda de Lage, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pery, Pollack, Pons Grau, van Putten, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Regge, Rønn, Rosmini, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmid, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Vecchi, van Velzen, Visser, West, White

V: Aglietta, Bandrés Molet, Boissière, Breyer, Cramon Daiber, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Roth, Verbeek

(–)

LDR: André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Kofoed, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Nordmann, Soulier, Wijsenbeek

NI: Pinton, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Brok, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Chanterie, Christensen Frode Nør, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Lambrias, Langes, Lenz, Lulling, McIntosh, Menrad, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Peijs, Pesmazoglou, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Vanlerenberghe, Welsh, von Wogau

PSE: Donnelly

RDE: Chesa, Lalor, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

(O)

NI: Grund, Schlee

PSE: Wynn

Mittwoch, 20. April 1994

11. Ethnische Säuberungen — Bericht Oostlander A3-0203/94

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Canavarro, Sandbæk, Simeoni, Vandemeulebroucke

CG: Mayer

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Kofoed, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Nordmann, Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar, Wijsenbeek

NI: Geraghty, Grund, Schlee

PPE: Alber, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Bernard-Reymond, Borgo, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Catherwood, Chabert, Christensen Frode Nør, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Daly, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Haller von Hallerstein, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langes, Lemmer, Lulling, McIntosh, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Müller, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sisó Cruellas, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Valverde López, Verhagen, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfe, Barton, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Coates, Coimbra Martins, Colom i Naval, Cot, Crampton, Crawley, da Cunha Oliveira, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Jensen, Junker, Köhler Heinz Fritz, Kuhn, Linkohr, Lomas, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pery, Pollack, Pons Grau, van Putten, Ramírez Heredia, Randzio-Plath, Read, Rønn, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Visser, West, White, Wynn

RDE: Chesa, Lalor, Lataillade, Pasty, Ukeiwé

V: Aglietta, Bandrés Molet, Boissière, Breyer, Cramon Daiber, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Onesta, Raffin, Roth, Verbeek

(–)

PPE: Welsh

(O)

CG: Barata Moura

DR: Dillen, Gollnisch, Lehideux, Martinez, Schodruch

PSE: Cheysson

---

12. Interventionen aus humanitären Gründen — Bericht Bertens A3-0227/94

Änderungsantrag 8

(+)

ARC: Simeoni

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Kofoed, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Nordmann, Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar, Soulier, Vohrer, Wijsenbeek

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Christensen Frode Nør, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Daly, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Herman, Hoppenstedt, Inglewood, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lulling, McIntosh, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Müller, Newton Dunn, Pack, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Scott-Hopkins, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Verhagen, Welsh, von Wogau

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfe, Barton, Benoit, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, García Arias, Goedmakers, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Jensen, Junker, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Read, Rønn, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, van Velzen, Visser, West, Wynn

V: Aglietta, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Frémion, Graefe zu Baringdorf, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Verbeek

(–)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Canavarro, Sandbæk

NI: Geraghty

PPE: Schleicher

RDE: Chesa, Fitzgerald, Lataillade, Pasty, Ukeiwé

(O)

DR: Dillen, Gollnisch, Lehideux, Schodruch

PSE: Cheysson

V: Breyer

---

13. Bericht Bertens A3-0227/94

Änderungsantrag 9

(+)

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Kofoed, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Nordmann, Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar, Soulier, Vohrer, Wijsenbeek

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Bernard-Reymond, Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Christensen Frode Nør, Cooney, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Daly, Debatisse, De Matteo, Elles, Estgen, Fernández-Albor, Ferrer, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Hadjigeorgiou, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jackson Christopher M., Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lacaze, Lafuente López, Lagakos, Langes, Lemmer, Lulling, McIntosh, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Müller, Newton Dunn, Pack, Peijs, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Pisoni Nino, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rawlings, Reding, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stavrou, Stevens, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Valverde López, Verhagen, Welsh, von Wogau

Mittwoch, 20. April 1994

PSE: Álvarez de Paz, Arbeloa Muru, Balfe, Barton, Benoit, Bird, Bofill Abeilhe, Bombard, Bowe, Bru Purón, de la Cámara Martínez, Cano Pinto, Coimbra Martins, Colom i Naval, Cot, Crawley, da Cunha Oliveira, Delcroix, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Falconer, Fayot, Ford, García Arias, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Happart, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Jensen, Junker, Kuhn, Linkohr, Lomas, Lüttge, Magnani Noya, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Onur, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Raftopoulos, Ramírez Heredia, Read, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Visser, West, White, Wynn

RDE: Lataillade

V: Aglietta, Boissière, Breyer, van Dijk, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Verbeek

(–)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Canavarro, Piermont, Sandbæk, Simeoni

DR: Dillen, Gollnisch, Lehideux, Schodruch

NI: Geraghty

RDE: Guermeur, Musso, Pasty, Ukeiwé

(O)

DR: Martinez

Donnerstag, 21. April 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 21. APRIL 1994

(94/C 128/04)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 10.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Frau Oddy hat mitgeteilt, daß sie gegen Änd. 4 zum Bericht Medina Ortega A3-0187/94 (Teil I Punkt 2 a) stimmen wollte.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Tomlinson, der auf die Antwort des Präsidenten auf seine Wortmeldung (Teil I Punkt 1) zurückkommt und fragt, wann die Abgeordneten denn nun das Protokoll der Präsidiumssitzung vom 31. März erhalten würden (die Präsidentin antwortet, das werde noch an diesem Tag geschehen, denn das Präsidium werde in seiner Sitzung am Vormittag das Protokoll der Sitzung vom 31. März 1994 genehmigen, das dann den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werde);

— Welsh, der erklärt, er habe gegen den Entschließungsantrag im Bericht Oostlander (A3-0203/94) (Teil I Punkt 33) stimmen wollen (die Präsidentin nimmt diese Berichtigung zur Kenntnis);

— Colino Salamanca, der eine friedliche Lösung des Konflikts zwischen spanischen und französischen Fischern wünscht und neue Ausschreitungen durch französische Bauern gegenüber spanischen Lkw-Fahrern bedauert; er bittet, daß die Kommission Initiativen ergreift, um eine Lösung zu finden (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

— Balfe, der auf die Wortmeldung von Herrn Welsh zurückkommt und es bezweifelt, daß eine Abstimmung im nachhinein geändert werden kann (die Präsidentin antwortet, es gehe natürlich nicht darum, das aufgezeichnete Abstimmungsergebnis zu korrigieren, sondern die Erklärung von Herrn Welsh werde ins Protokoll aufgenommen).

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Pesmazoglou, der mitteilt, ein Fax erhalten zu haben, wonach mehr als 10 Personen der griechischen Minderheit in Albanien in Tirana festgenommen worden seien; er fordert, daß das Parlament diese Verletzung der Menschenrechte noch in der laufenden Tagung prüft (die Präsidentin antwortet, die Tagesordnung sei festgelegt und ein neuer Punkt könne nicht mehr aufgenommen werden);

— Martinez, der mitteilt, die französische Regierung habe beschlossen, die Netze der Fischerei im Hafen Bayonne zu versiegeln, und dies verurteilt (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

— Elliott, der auf seine Wortmeldung vom Vortag bei Wiederaufnahme der Sitzung um 20.30 Uhr (Teil I vor Punkt 34) zur Arbeitsplanung für Freitag und auf die Antwort des Sitzungspräsidenten zurückkommt (die Präsidentin antwortet, sie werde am Ende der Wortmeldungen eine Mitteilung zur Tagesordnung für Freitag machen);

— Patterson zur Behandlung des gemeinsamen Standpunkts bezüglich der Höchstgeschwindigkeit von Kfz (Teil I Punkt 19); er ist der Auffassung, daß das Protokoll das angewandte Verfahren nicht genau wiedergibt (die Präsidentin antwortet, das Protokoll sei gerade genehmigt worden, doch werde die Angelegenheit geprüft);

— Herman zu dieser Wortmeldung; er erklärt, das französische Protokoll gebe das angewandte Verfahren genau wieder.

2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, daß sie folgende Dokumente erhalten hat:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Vorschlägen der Kommission an den Rat:

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der allgemeinrelevanten Telematikanwendungen (1994-1998) (C3-0164/94 — KOM(94)0068 — 94/0079(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische

Donnerstag, 21. April 1994

Entwicklung und Demonstration im Bereich fortgeschrittener Kommunikationstechnologien und -dienste (1994-1998) (C3-0165/94 — KOM(94)0068 — 94/0080(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT, VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Informationstechnologien (1994-1998) (C3-0166/94 — KOM(94)0068 — 94/0081(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der industriellen und Werkstofftechnologien (1994-1998) (C3-0167/94 — KOM(94)0068 — 94/0082(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT, VKHR

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Normung, Meß- und Prüfverfahren (1994-1998) (C3-0168/94 — KOM(94)0068 — 94/0083(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung über ein spezifischen Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt und des Klimas (1994-1998) (C3-0169/94 — KOM(94)0068 — 94/0084(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaften und -technologien (1994-1998) (C3-0170/94 — KOM(94)0068 — 94/0085(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: LAWI, HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Biotechnologie (1994-1998) (C3-0171/94 — KOM(94)0068 — 94/0086(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: LAWI, HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich Biomedizin und Gesundheitswesen (1994-1998) (C3-0172/94 — KOM(94)0068 — 94/0087(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agro-Industrie, Lebensmitteltechnologien, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raumes) (1994-1998) (C3-0173/94 — KOM(94)0068 — 94/0088(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: LAWI, HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der nichtnuklearen Energien „Technologien für eine umweltfreundlichere und effizientere Gewinnung und Nutzung von Energie" (1994-1998) (C3-0174/94 — KOM(94)0068 — 94/0089(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich des Verkehrs (1994-1998) (C3-0175/94 — KOM(94)0068 — 94/0090(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, VKHR, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung (1994-1998) (C3-0176/94 — KOM(94)0068 — 94/0091(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT, SOZA, REGI, JUGD

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (1994-1998) (C3-0177/94 — KOM(94)0068 — 94/0092(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: POLI, HAUS, AUWI, ENTW

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (C3-0178/94 — KOM(94)0068 — 94/0093(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (1994-1998) (C3-0179/94 — KOM(94)0068 -94/0094(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, REGI, JUGD

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein für die Europäische Gemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung — durch direkte Aktionen (GFS), — durch wettbewerbsorientierte Tätigkeiten zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung von Gemeinschaftspolitiken (1995-1998) (C3-0180/94 — KOM(94)0068 — 94/0095(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: HAUS, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 130 i Abs. 4 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal (C3-0204/94 — KOM(94)0114 — 94/0100(CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 43 EGV

— Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Beitritt des Königreichs Norwegen zur Europäischen Union und Text des Vertrags mit beigefügter Akte über die Beitrittsbedingungen (C3-0205/94 — C3-0209/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: beteiligte Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. O VEU

— Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union und Text des Vertrags mit beigefügter Akte über die Beitrittsbedingungen (C3-0206/94 — C3-209/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: beteiligte Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. O VEU

— Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Beitritt der Republik Finnland zur Europäischen Union und Text des Vertrags mit beigefügter Akte über die Beitrittsbedingungen (C3-0207/94 — C3-0209/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: beteiligte Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. O VEU

— Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments zum Beitritt des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und Text des Vertrags mit beigefügter Akte über die Beitrittsbedingungen (C3-0208/94 — C3-0209/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: beteiligte Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. O VEU

— Vertrag über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union mit beigefügter Akte über die Beitrittsbedingungen (C3-0209/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: beteiligte Ausschüsse

Rechtsgrundlage: Art. O VEU

Donnerstag, 21. April 1994

— Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (C3-0210/94 — KOM(94)0150)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum internationalen Fonds für Irland (C3-0211/94 — KOM(94)0060 — 94/0064 (CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 235 EGV

— Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an spezifischen Programmen der Europäischen Gemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Ausbildung (C3-0212/94 — KOM(94)0012 — 94/0025 (CNS)

Ausschußbefassung:
federführend: ENER
mitberatend: WIRT, JUGD

Rechtsgrundlage: Art. 7 EAGV

— Entwurf für eine Verordnung des Rates zu Errichtung des Kohäsionsfonds — Vorlage an das Europäische Parlament zur Stellungnahme (C3-0213/94 — 6253/94)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: HAUS, WIRT, ENER, VKHR, UMWE, KONT

Rechtsgrundlage: Art. 130 d EGV

— Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt von Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen zur Europäischen Union, erstellt unter der Verantwortung der Präsidentschaft des Rates und in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission (C3-0219/94 — 1838/2/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: beteiligte Ausschüsse

— Addendum I zum Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt von Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen zur Europäischen Union, erstellt unter der Verantwortung der Präsidentschaft des Rates und in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission (C3-0220/94 — 1838/94 AD1)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: beteiligte Ausschüsse

— Addendum II zum Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen über den Beitritt von Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen zur Europäischen Union, erstellt unter der Verantwortung der Präsidentschaft des Rates und in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission (C3-0221/94 — 1838/94 AD2)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI
mitberatend: beteiligte Ausschüsse

b) die folgenden gemäß Artikel 45 GO eingereichten Entschließungsanträge:

— Coimbra Martins zur Lage in Tadschikistan (B3-0239/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Calvo Ortega zur Unterstützung und zum Schutz der selbständigen Erwerbstätigen (B3-0240/94)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA

— Calvo Ortega zur Definition des Begriffs „Kleinbetrieb" und zu Beihilfen für Kleinbetriebe (B3-0241/94)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT

— Robles Piquer zur Schaffung des Gemeinschaftsinstituts für Ölbaum und Olivenöl (B3-0242/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

— Lafuente López zu den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Großstädte und Ballungsgebiete (B3-0243/94)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI
mitberatend: VKHR

— Fernández-Albor zum Schutz der Rechte des Kindes durch die Gemeinschaft (B3-0244/94)

Ausschußbefassung:
federführend: INNA
mitberatend: FRAU, JUGD

— Fayot zur Überschuldung (B3-0245/94)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: RECH

— Robles Piquer zur Neuordnung der Wälder und der Bewirtschaftung der Wälder in der Gemeinschaft (B3-0246/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

— Kostopoulos zur Lage in Nicaragua (B3-0247/94)

Ausschußbefassung:
federführend: ENTW
mitberatend: HAUS, POLI

— Kostopoulos zur Lage in Afghanistan (B3-0248/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Bru Purón zum parlamentarischen Initiativrecht (B3-0249/94)

Ausschußbefassung:
federführend: INST

— Posada González zu Minderheitensprachen und Sprachtechnologie (B3-0250/94)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD

— Dury zur sprachlichen Berücksichtigung von Frauen in der Europäischen Union (B3-0371/94)

Ausschußbefassung:
federführend: FRAU

— Fontaine zur Schaffung eines Gemeinschaftsstatuts eines „europäischen Praktikums" in den Unternehmen (B3-0372/94)

Ausschußbefassung:
federführend: JUGD
mitberatend: SOZA

— Graefe zu Baringdorf und Verbeek im Namen der V-Fraktion zum Verbot der Tiermehlzufütterung an Wiederkäuer (B3-0373/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI

— da Cunha Oliveira zur Vorlage der regionalen Entwicklungspläne (B3-0374/94)

Ausschußbefassung:
federführend: INST

— Harrison zu Artikel 2 der Anlage I zur Geschäftsordnung (B3-0375/94)

Ausschußbefassung:
federführend: GORD

— Prag, Coates und Schmidbauer zum Behinderten-Parlament (B3-0376/94)

Ausschußbefassung:
federführend: SOZA
mitberatend: UMWE, RECH

— Simmonds, Alber, Banotti, Bjørnvig, Blaney, Bonde, Collins, Cornelissen, Ewing, Gawronski, Guermeur, Habsburg, Caroline F. Jackson, Christopher M. Jackson, McCartin, Morris, Muntingh, Navarro, Plumb, Prag, Price, Sandbæk, Schleicher, Seligman und Stavrou zum Transport von Pferden (B3-0377/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: UMWE, AUWI

— Staes zu den Menschenrechten in Punjab (Indien) (B3-0378/94)

Ausschußbefassung:
federführend: POLI

— Kostopoulos zum Ausgleich der negativen Auswirkungen des GATT-Abkommens auf die Landwirtschaft (B3-0379/94)

Ausschußbefassung:
federführend: LAWI
mitberatend: AUWI

— Cravinho, Apolinário, da Cunha Oliveira und Gutiérrez Díaz zu der Begleitung und den Bewertungen des Grundsatzes der Partnerschaft im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der Gemeinschaftsinitiativen (B3-0380/94)

Ausschußbefassung:
federführend: REGI

c) von der Kommission:

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 14/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil A — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0214/94 — SEK(94)0630)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. 15/94 von Kapitel zu Kapitel im Einzelplan III — Kommission — Teil B — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1994 (C3-0215/94 — SEK(94)0631)

Ausschußbefassung:
federführend: KONT

— Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (C3-0216/94 — KOM(94)0119 — 94/0410 (COD)

Ausschußbefassung:
federführend: WIRT
mitberatend: VKHR, UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

— Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (C3-0217/94 — KOM(94)0120 — 94/0368 (COD)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

Donnerstag, 21. April 1994

— Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Süßstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (C3-0218/94 — KOM(94)0121 — 94/0423 (COD)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

3. Tagesordnung

Die Präsidentin schlägt vor, den auf der Tagesordnung für Freitag vorgesehenen Bericht Pack/Barrera i Costa/ Coimbra Martins (A3-0250/94) vorzuziehen und nach den Abstimmungen am Abend anzusetzen.

Zu diesem Vorschlag sprechen die Abgeordneten Dührkop Dührkop und Kellett-Bowman, der die Zusicherung verlangt, daß dieser Bericht, falls er nicht am Abend behandelt wird, an derselben Stelle auf der Tagesordnung für Freitag bleibt (die Präsidentin sichert dies zu).

Das Parlament erklärt sich mit dieser Änderung der Tagesordnung einverstanden.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

4. Landwirtschaftliche Erzeugnisse * (Abstimmung)

Berichte Debatisse — A3-0197/94 und A3-0252/94

a) A3-0197/94

Die Präsidentin teilt mit, daß Änd. 57 und 65 zurückgezogen wurden.

Sie erklärt dann, sie werde zuerst die Verordnungsvorschläge, zu denen Änderungsanträge eingereicht wurden, zur Abstimmung stellen, und schlägt vor, die, zu denen es keine Änderungsanträge gibt (d.h. 4, 5, 7, 13, 14, 15, 16, 23, 25, 26, 27, 31), anschließend en bloc zur Abstimmung zu stellen (1).

Das Parlament erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden (die Verordnungsvorschläge ohne Änderungsanträge und die zugehörigen legislativen Entschließungen werden en bloc gebilligt bzw. angenommen).

1. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0046/94:

Auf Vorschlag der Präsidentin werden die Stimmerklärungen zusammengefaßt und vor der Abstimmung über den letzten Entwurf einer legislativen Entschließung abgegeben.

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

2. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0047/94:

Angenommene Änd.: 4 durch NA

Ergebnisse der NA:

Änd. 4 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	167
Ja-Stimmen:	153
Nein-Stimmen:	14
Enthaltungen:	0

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	169
Ja-Stimmen:	153
Nein-Stimmen:	16
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

3. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0048/94:

Angenommene Änd.: 5 bis 7 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

4. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0049/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

(1) Zur besseren Lesbarkeit sind die verschiedenen Verordnungsvorschläge im Protokoll in der numerischen Reihenfolge aufgeführt.

5. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0050/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

6. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0051/94:

Angenommene Änd.: 8 bis 10 en bloc

Abgelehnte Änd.: 66 durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

7. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0052/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

8. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0053/94:

Angenommene Änd.: 11

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

9. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0054/94:

Angenommene Änd.: 12, 13 durch NA

Ergebnisse der NA:

Änd. 13 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	187
Ja-Stimmen:	183
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	185
Ja-Stimmen:	181
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

10. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0055/94:

Angenommene Änd.: 14 und 15

Abgelehnte Änd.: 67, 69 durch EA und 70 durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

11. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0056/94:

Angenommene Änd.: 16 und 17 bis 19 en bloc

Abgelehnte Änd.: 71 durch EA, 72 durch EA und 73 durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

12. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0057/94:

Angenommene Änd.: 20 nach getrennten Teilen (2. Teil durch EA)

Getrennte Abstimmung:

Herr Böge beantragt im Namen der PPE-Fraktion getrennte Abstimmung über Änd. 20:

1. Teil: bis „Vorschläge"
2. Teil: die Worte „Anhebung der"
3. Teil: Rest

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

Donnerstag, 21. April 1994

13. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0058/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

14. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0059/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

15. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0060/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

16. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0061/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

17. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0062/94:

Angenommene Änd.: 21

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

18. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0063/94:

Angenommene Änd.: 22, 23 durch EA, 24, 25 durch EA, 26, 27 durch NA, 28 und 29 durch NA

Abgelehnte Änd.: 64, 63, 62 und 61

Getrennte Abstimmung:

Artikel 1 Absatz 4 des Originaltexts (PPE)

1. Teil: Text ohne Buchstabe b: durch EA abgelehnt
2. Teil: Buchstabe b: hinfällig

Ergebnisse der NA:

Änd. 27 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	222
Ja-Stimmen:	213
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	0

Änd. 29 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	219
Ja-Stimmen:	215
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	207
Ja-Stimmen:	205
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

(Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

23. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0068/94:

Das Parlament billigt Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

24. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0069/94:

Angenommene Änd.: 55, 30 durch EA, 56 durch NA, 32 durch NA, 33 bis 35 en bloc

Abgelehnte Änd.: 59, 58 durch NA

Hinfällige Änd.: 60 und 31

Ergebnisse der NA:

Änd. 56 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	219
Ja-Stimmen:	190
Nein-Stimmen:	28
Enthaltungen:	1

Änd. 32 (RDE)

Abgegebene Stimmen:	225
Ja-Stimmen:	224
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Änd. 58 (RDE)

Abgegebene Stimmen:	212
Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	180
Enthaltungen:	1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	224
Ja-Stimmen:	216
Nein-Stimmen:	8
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

25. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0070/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

26. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0071/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

27. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0072/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

28. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0073/94:

Angenommene Änd.: 36 und 37 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

29. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0074/94:

Angenommene Änd.: 74 durch EA, 75 durch EA, 38 und 39 en bloc, 52 durch EA, 53 durch EA, 54 durch EA, 40, 68 durch EA, 76 durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

30. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0075/94:

Angenommene Änd.: 41 bis 45 en bloc durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

31. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0076/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

32. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0077/94:

Angenommene Änd.: 46 und 47 en bloc durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

33. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0078/94:

Angenommene Änd.: 48 bis 50 en bloc durch EA

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 a).

Donnerstag, 21. April 1994

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

34. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0079/94:

Es spricht Herr Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses.

Angenommene Änd.: 51 in getrennter Abstimmung und durch NA

Getrennte Abstimmung:

Änd. 51 (PPE)

1. Teil: ohne die letzte Rubrik: „Kentucky, Salento und ihre Hybriden"
2. Teil: diese Rubrik

Ergebnisse der NA:

Änd. 51 (1. Teil) (PPE)

Abgegebene Stimmen:	215
Ja-Stimmen:	122
Nein-Stimmen:	82
Enthaltungen:	11

Änd. 51 (2. Teil) (PPE)

Abgegebene Stimmen:	223
Ja-Stimmen:	117
Nein-Stimmen:	93
Enthaltungen:	13

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	219
Ja-Stimmen:	124
Nein-Stimmen:	83
Enthaltungen:	12

(Teil II Punkt 1 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 a).

Erklärungen zur Abstimmung (vor der Abstimmung über die Entwürfe der legislativen Entschließungen zu den Verordnungen ohne Änderungsanträge)

— *mündlich:* die Herren Graefe zu Baringdorf im Namen der V-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion (der Berichterstatter spricht zu dieser Wortmeldung), Lane, Welsh, Verbeek (Herr Collins spricht zu der Wortmeldung von Herrn Welsh, Herr Galland zu denen der Herren Welsh und Collins).

— *schriftlich:* die Abgeordneten Böge im Namen der PPE-Fraktion, Musso im Namen der RDE-Fraktion, Karellis, Cushnahan, Reding, Ephremidis und Caroline F. Jackson.

b) A3-0252/94

I. VORSCHLÄGE FÜR 4 VERORDNUNGEN KOM(94)0010 — C3-0064/94 bis C3-0067/94)

19. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0064/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 b).

20. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0065/94:

Angenommene Änd.: 1 und 2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 b).

21. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0066/94:

Angenommene Änd.: 3 durch EA, 4 durch NA

Ergebnisse der NA:

Änd. 4 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	207
Ja-Stimmen:	121
Nein-Stimmen:	84
Enthaltungen:	2

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	213
Ja-Stimmen:	123
Nein-Stimmen:	89
Enthaltungen:	1

(Teil II Punkt 1 b).

22. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0010 — C3-0067/94:

Angenommene Änd.: 5

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 b).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0064 — C3-0184/94 UND GEÄNDERTER VORSCHLAG KOM(94)0150 — C3-0210/94

Angenommene Änd.: 6, 7, 8 durch NA

Ergebnisse der NA:

Änd. 8 (PPE)

Abgegebene Stimmen:	221
Ja-Stimmen:	166
Nein-Stimmen:	55
Enthaltungen:	0

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission durch NA (PPE):

Abgegebene Stimmen:	215
Ja-Stimmen:	157
Nein-Stimmen:	57
Enthaltungen:	1

(Teil II Punkt 1 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 b).

III. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0064 — C3-0183/94:

Angenommene Änd.: 9

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 1 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* Herr Wilson.

— *schriftlich:* Herr Müller.

Es spricht der Berichterstatter (er protestiert zunächst gegen die Abwesenheit des Rates bei der Aussprache und Abstimmung).

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 1 b).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

*
* *

Herr Caudron begrüßt die Anwesenheit von Besuchern aus der Stadt Ascq in Nordfrankreich, wo vor genau 50 Jahren die Nazis ein Massaker verübten (die Präsidentin schließt sich diesen Willkommensgrüßen an).

DRINGLICHKEITSDEBATTE (2. Teil)

Nach der Tagesordnung folgt der zweite Teil der Debatte über aktuelle, dringliche und wichtige Fragen (Titel und Verfasser der Entschließungsanträge siehe Teil I Punkt 13 des Protokolls vom 19.4.1994).

5. **Lage in Ruanda und Burundi** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 11 Entschließungsanträge (B3-0405, 0421, 0440, 0456, 0464, 0470, 0478, 0486, 0409, 0463 und 0469/94).

Die Abgeordneten Cassanmagnago Cerretti, André-Léonard, Guermeur, Vandemeulebroucke, Ernst de la Graete, Dury und Dillen erläutern die Entschließungsanträge.

VORSITZ: Herr CRAVINHO
Vizepräsident

Die Abgeordneten Ernst de la Graete und Arbeloa Muru erläutern weitere Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Van Putten im Namen der PSE-Fraktion, Tindemans im Namen der PPE-Fraktion, Cayet im Namen der LDR-Fraktion, Staes im Namen der V-Fraktion, Domingo Segarra, fraktionslos, und Verhagen, der bittet, daß das Parlament eine Schweigeminute zur Erinnerung an die Opfer in Ruanda und Burundi einlegt (das Parlament legt eine Schweigeminute ein), sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Es spricht Herr Guermeur.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 13.

6. **Ukraine und baltische Staaten** (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Entschließungsanträge (B3-0437, 0412, 0420 und 0476/94).

Die Abgeordneten Habsburg, Maibaum, Bertens und Gollnisch erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Jensen im Namen der PSE-Fraktion und Pasty im Namen der RDE-Fraktion sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 14.

Donnerstag, 21. April 1994

7. Begrüßung

Der Präsident heißt im Namen des Parlaments eine Delegation der Nationalversammlung von Québec unter der Leitung ihres Vizepräsidenten und in Begleitung von Mitgliedern der französischen Nationalversammlung willkommen, die auf der Ehrentribüne Platz genommen hat.

8. Menschenrechte (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über 16 Entschließungsanträge (B3-0406, 0424, 0482/Korr, 0468, 0413, 0431, 0432, 0458, 0410, 0436, 0455, 0465, 0446, 0490, 0433 und 0481/94).

Die Abgeordneten Lenz, Bertens, Verhagen, Ford, Hughes, Roth, Cushnahan, Sakellariou, Simeoni, Roth, Larive, Staes, Sakellariou, Roth und Telkämper erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen Abgeordneten Van Putten im Namen der PSE-Fraktion, Llorca Vilaplana im Namen der PPE-Fraktion, Bertens im Namen der LDR-Fraktion, Roth im Namen der V-Fraktion, Nianias im Namen der RDE-Fraktion, Ephremidis im Namen der CG-Fraktion, Tongue und Mendes Bota sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 15.

9. Naturkatastrophen (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwölf Entschließungsanträge (B3-0407, 0438, 0447, 0448, 0451, 0474, 0480, 0473, 0442, 0491, 0472 und 0483/94).

Die Abgeordneten Cushnahan, Barrera i Costa und Amendola erläutern die Entschließungsanträge.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Lane im Namen der RDE-Fraktion, Domingo Segarra, fraktionslos, Gutiérrez Díaz und Bettini sowie Herr Van den Broek, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 16.

Es sprechen die Abgeordneten Galland, der angesichts der geringen Präsenz im Plenarsaal und wegen der Bedeutung des Themas beantragt, die Abstimmung über Bosnien-Herzegowina auf die Abstimmungsstunde am Spätnachmittag zu vertagen, Langer, der aus denselben Gründen beantragt,sämtliche Abstimmungen der Dringlichkeitsdebatte bis dahin zu vertagen, Galland, der beantragt, die Abstimmungsstunde um 17.30 Uhr mit diesen Abstimmungen zu beginnen, Fontaine, die den Antrag von Herrn Galland unterstützt, Elliott, der daran erinnert, daß gemäß dem am Vormittag vom Parlament gefaßten Beschluß nach der Abstimmungsstunde am Abend noch die Aussprache über den Bericht über das SOCRATES-Programm folgen soll, und Fontaine.

Der Präsident unterbreitet dem Plenum den Antrag, sämtliche Abstimmungen über die Entschließungsanträge der Dringlichkeitsdebatte als ersten Punkt auf die Abstimmungsstunde um 17.30 Uhr zu vertagen.

Das Parlament billigt den Antrag.

UNTERBRECHUNG DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

(Die Sitzung wird von 13.10 bis 15.00 Uhr unterbrochen.)

VORSITZ: Herr PETERS
Vizepräsident

10. Entlastung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zehn Berichte im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle und eine mündlichen Anfrage.

Herr Cornelissen erläutert seinen Bericht über den Aufschub der Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992 (A3-0177/94).

Es spricht Herr Kiriazides, amtierender Ratspräsident.

Herr Blak erläutert seinen Bericht über die Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1992 (A3-0178/94).

Frau Goedmakers erläutert in Vertretung der Berichterstatterin den Bericht von Frau Simons über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 (A3-0257/94).

Herr Kellett-Bowman erläutert seine Berichte:

— über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (A3-0180/94)

— über die Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (A3-0181/94).

Herr Tomlinson protestiert gegen die Abwesenheit von Vertretern der Verwaltung bei der Prüfung der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Parlaments und fordert den Präsidenten auf, das Präsidium damit zu befassen; anschließend erläutert er seinen Bericht über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1992 (A3-0182/94).

Frau Nielsen erläutert ihren Bericht über die Weiterbehandlung der Entlastung für 1991 (A3-0258/94); sie spricht auch im Namen der LDR-Fraktion.

Herr Holzfuss erläutert seine Berichte:

— über die Wirksamkeit der Finanzinstrumente der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik (Sonderbericht Nr. 1/93 des Rechnungshofes) (A3-0075/94)

— über die haushaltstechnische und finanzielle Abwicklung des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs (Sonderbericht Nr. 4/92 des Rechnungshofes) (A3-0069/94).

Frau Isler Béguin erläutert ihren Bericht über die Verwaltung der Haushaltsmittel und Finanzinstrumente mit Umweltauswirkungen (A3-0152/94).

Herr Marck erläutert die mündliche Anfrage, die er mit den Abgeordneten Goedmakers, Holzfuss und Pasty im Namen des Ausschusses für Haushaltskontrolle an die Kommission zu den Schlußfolgerungen der Untersuchung des Haushaltskontrollausschusses in der Tschechischen Republik bezüglich der Verwaltung der Mittel aus dem PHARE-Programm eingereicht hat (B3-0020/94).

Es sprechen die Abgeordneten Verhagen, Berichterstatter des mitberatenden Entwicklungsausschusses, Goedmakers im Namen der PSE-Fraktion, Theato im Namen der PPE-Fraktion, Cramon Daiber im Namen der V-Fraktion, Blot im Namen der DR-Fraktion und Van der Waal, fraktionslos.

VORSITZ: Sir Jack STEWART-CLARK
Vizepräsident

Es sprechen die Herren Wynn, Forte, McMillan-Scott, Bourlanges, Vorsitzender des Haushaltskontrollausschusses, Schmidhuber, Mitglied der Kommission, Cornelissen, von der Vring, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Verhagen und Schmidhuber.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 19.

11. Europäische Energiecharta — Energiepolitische Prioritäten (Aussprache)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie.

Herr Schinzel erläutert seinen Bericht über den Vertrag über die Europäische Energiecharta und spezifische Protokolle (A3-0179/94).

Herr García Amigo erläutert in Vertretung des Berichterstatters den Bericht von Herrn Robles Piquer über die bei der Revision des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu berücksichtigenden energiepolitischen Prioritäten (A3-0139/94).

Es sprechen die Abgeordneten Goedmakers im Namen der PSE-Fraktion, Seligman im Namen der PPE-Fraktion, Bettini im Namen der V-Fraktion, Linkohr und Adam sowie Herr Schmidhuber, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 26.

VORSITZ: Herr CRAVINHO
Vizepräsident

DRINGLICHKEITSDEBATTE (ABSTIMMUNG)

12. Lage in Bosnien-Herzegowina (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0416, 0441, 0454, 0467, 0479, 0485, 0487 und 0489/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0416/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0441/94:

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0454, 0467, 0479, 0487 und 0489/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Woltjer und Titley im Namen der PSE-Fraktion,
Stewart-Clark, Oostlander und Pack im Namen der PPE-Fraktion,
Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
Langer im Namen der V-Fraktion sowie
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erwägungen C und D sowie Ziffern 5 und 6 gesondert durch NA (LDR).

Ergebnisse der NA:

Erwägung C

Abgegebene Stimmen:	96
Ja-Stimmen:	89
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	0

Erwägung D

Abgegebene Stimmen:	97
Ja-Stimmen:	93
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	0

Ziffer 5

Abgegebene Stimmen:	93
Ja-Stimmen:	88
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	1

Ziffer 6

Abgegebene Stimmen:	96
Ja-Stimmen:	92
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	0

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 2).

(Der Entschließungsantrag B3-0485/94 ist hinfällig.)

Donnerstag, 21. April 1994

13. Lage in Ruanda und Burundi (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0405, 0421, 0440, 0456, 0464, 0470, 0478, 0486, 0409, 0463 und 0469/94

Ruanda

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0405, 0421, 0440, 0456, 0464, 0470 und 0486/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Dury und Van Putten im Namen der PSE-Fraktion,
Cassanmagnago Cerretti und Verhagen im Namen der PPE-Fraktion,
André-Léonard und Cayet im Namen der LDR-Fraktion,
Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion,
Guermeur im Namen der RDE-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
Piquet, Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie
Puerta, Castellina und Gutiérrez Díaz
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Angenommene Änd.: 1 (mündlich geändert)

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Herr Guermeur beantragt vor der Abstimmung über Änd. 1, folgende Präzisierung einzufügen: „belgischer Blauhelme und französischer Soldaten".

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 3 a).

(Der Entschließungsantrag B3-0478/94 ist hinfällig.)

Burundi

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0409, 0463 und 0469/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Arbeloa Muru im Namen der PSE-Fraktion,
Cassanmagnago Cerretti, Verhagen und Tindemans im Namen der PPE-Fraktion,
André-Léonard und Cayet im Namen der LDR-Fraktion,
Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion,
Guermeur im Namen der RDE-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
Miranda da Silva, Piquet und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie
Puerta
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 3 b).

14. Ukraine und baltische Staaten (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0437, 0412, 0420 und 0476/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0412 und 0420/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Ferrer, Lenz und Habsburg im Namen der PPE-Fraktion,
Kofoed und Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
Pasty im Namen der RDE-Fraktion sowie
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion
(Die PSE-Fraktion hat ihre Unterschrift zurückgezogen.)
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Angenommene Änd.: 1 (1. Teil) durch NA, 1 (2. Teil) durch NA

Getrennte Abstimmungen:

Änd. 1 (ARC, LDR)

1. Teil: bis „für Rußland"
2. Teil: Rest

Ergebnisse der NA:

Änd. 1 (1. Teil) (ARC)

Abgegebene Stimmen:	116
Ja-Stimmen:	100
Nein-Stimmen:	16
Enthaltungen:	0

Änd. 1 (2. Teil) (ARC)

Abgegebene Stimmen:	112
Ja-Stimmen:	107
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 a).

(Der Entschließungsantrag B3-0476/94 ist hinfällig.)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0437/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 4 b).

15. Menschenrechte (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0406, 0424, 0482/Kor, 0468, 0413, 0431, 0432, 0458, 0410, 0436, 0455, 0465, 0446, 0490, 0433 und 0481/94

Bangladesch

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0406, 0424 und 0482/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Lenz im Namen der PPE-Fraktion,

Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
Telkämper im Namen der V-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
Ainardi, Ribeiro und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie
Puerta
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 a).

Situation des rumänischen Menschenrechtlers Dr. Baracu

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0468/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 b).

Iran

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0413, 0431, 0432 und 0458/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Dury und Hughes im Namen der PSE-Fraktion,
Verhagen und McMillan-Scott im Namen der PPE-Fraktion,
Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
Roth im Namen der V-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
Piquet, Miranda da Silva und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie
Puerta und Castellina
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 c).

Türkei

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0410, 0436, 0455 und 0465/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
Lenz und Banotti im Namen der PPE-Fraktion,
Roth im Namen der V-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
Alavanos, Piquet und Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion sowie
Puerta und Castellina
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 d).

Straßenkinder in Brasilien

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0446 und 0490/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
Lenz im Namen der PPE-Fraktion,
Larive und Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
Staes und Ernst de la Graete im Namen der V-Fraktion,
Guermeur im Namen der RDE-Fraktion,
Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
Elmalan, Barata Moura und Ephremidis im Namen der CG-Fraktion sowie
Gutiérrez Díaz, Castellina und Puerta
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 5 e).

Diskriminierung bei den Europa-Wahlen

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0433 und 0481/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
Froment-Meurice, Cassanmagnago Cerretti und Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion sowie
Roth im Namen der V-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (LDR) an:

Abgegebene Stimmen:	133
Ja-Stimmen:	128
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	0

(Teil II Punkt 5 f).

16. Naturkatastrophen (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0407, 0438, 0447, 0448, 0451, 0474, 0480, 0473, 0442, 0491, 0472 und 0483/94

Irland

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0407/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 a).

Spanien

Frau Domingo Segarra weist darauf hin, in Ziffern 1 und 3 des gemeinsamen Entschließungsantrags müsse ein Verweis auf die autonome Gemeinschaft Valencia aufgenommen werden.

Donnerstag, 21. April 1994

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0438 und 0447/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Verde i Aldea im Namen der PSE-Fraktion,
Perreau de Pinninck Domenech und Ruiz-Mateos Jiménez de Tejada im Namen der RDE-Fraktion,
Barrera i Costa und Vandemeulebroucke im Namen der ARC-Fraktion,
Ribeiro im Namen der CG-Fraktion sowie
Gutiérrez Díaz
(Die LDR-Fraktion hat ihre Unterschrift zurückgezogen; Herr Mendez de Vigo hat seine für die PPE-Fraktion hinzugefügt.)
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Erwägungen B und C gesondert en bloc (LDR).

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 b).

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0448, 0451, 0474 und 0480/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Verde i Aldea im Namen der PSE-Fraktion,
Romera i Alcàzar im Namen der PPE-Fraktion,
Gasòliba i Böhm im Namen der LDR-Fraktion,
Perreau de Pinninck Domenech und Ruiz-Mateos Jiménez de Tejada im Namen der RDE-Fraktion,
Ribeiro im Namen der CG-Fraktion sowie
Gutiérrez Díaz
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 c).

Deutschland

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0473/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 d).

Öltankerunglück im Bosporus

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0442 und 0491/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion,
Roth im Namen der V-Fraktion sowie
de la Malène im Namen der RDE-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 e).

Vorfälle in italienischen Erdölraffinerien

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0472 und 0483/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Bontempi und Regge im Namen der PSE-Fraktion sowie
Bettini, Amendola und Aglietta im Namen der V-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 6 f).

ENDE DER DRINGLICHKEITSDEBATTE

VORSITZ: Herr David W. MARTIN
Vizepräsident

17. Übermittlung von Gemeinsamen Standpunkten des Rates

Der Präsident teilt auf der Grundlage von Artikel 64,1 GO mit, daß er gemäß den Bestimmungen der Artikel 189 b und 189 c des EG-Vertrags die gemeinsamen Standpunkte des Rates, die dazugehörigen Begründungen und die jeweiligen Standpunkte der Kommission im Hinblick auf die Annahme folgender Rechtsakte erhalten hat:

— Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 4.3.1994 im Hinblick auf die Annahme einer Richtlinie zur 14. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (C3-0097/94 — COD 0456)

Ausschußbefassung:
federführend: UMWE
mitberatend: WIRT, HAUS

Rechtsgrundlage: Art. 100 a EGV

*
* *

Die Dreimonatsfrist, über die das Parlament verfügt, beginnt somit am folgenden Tag, dem 22. April 1994.

18. Einspruch gegen die Übertragung der Entscheidungsbefugnis

Der Präsident gibt bekannt, daß mehr als ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments, die wenigstens drei Fraktionen angehören, gemäß Artikel 52,5 GO schriftlich Einspruch gegen die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 52 auf folgende Berichte erhoben haben:

— von Herrn Killilea im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über die Wechselwirkungen zwischen Robben und Fischwirtschaft (A3-0186/94),

— von Herrn Lannoye im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Bekämpfung der durch nichtionisierende Strahlen verursachten Gefahren (A3-0238/94).

Diese Berichte werden daher — angesichts der technischen Schwierigkeiten, sie am folgenden Tag zu prüfen — in die Tagesordnung für die Maitagung nach dem Verfahren mit Aussprache aufgenommen.

ABSTIMMUNGSSTUNDE

19. Entlastung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans (Abstimmung)

Berichte Cornelissen — A3-0177/94, Blak — A3-0178/94, Simons — A3-0257/94, Kellett-Bowman — A3-0180 und 0181/94, Tomlinson — A3-0182/94, Nielsen — A3-0258/94, Holzfuss — A3-0075 und 0069/94, Isler Béguin — A3-0152/94

a) A3-0177/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 2

Abgelehnte Änd.: 4 durch EA

Zurückgezogene Änd.: 1, 3, 5

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziffern 1 durch NA, 3 (mündlich geändert) und 5 Buchstabe a (mündlich geändert) durch NA (PSE) gesondert.

Wortmeldungen:

— Frau Goedmakers zieht im Namen der PSE-Fraktion Änd. 1, 3 und 5 zurück;

— Frau Goedmakers spricht zur Abstimmung über die geänderte Ziffer 5;

— der Berichterstatter schlägt vor:

— einen mündlichen Änd., um in Ziffer 3 zwischen „italienischen" und „Behörden" die Worte „und griechischen" einzufügen;

— einen mündlichen Änd. zu Ziffer 5 Buchstabe a mit dem Wortlaut:

„a) die Kommission hat nachgewiesen, daß die ursprünglich in der Rechnungsabschlußentscheidung 92/491/EWG aufgeführten Beträge im Zusammenhang mit der Anwendung der Milchquoten vollständig bezahlt sind, womit sie den Beweis erbracht hätte, daß die Milcherzeuger und die Steuerzahler in allen Mitgliedstaaten gleichbehandelt wurden;"

Das Parlament erklärt sich dazu bereit, über diese Änderungen abzustimmen.

Ergebnisse der NA:

Ziffer 1 (PSE)

Abgegebene Stimmen:	137
Ja-Stimmen:	135
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	0

Ziffer 5 Buchstabe a (mündlich geändert) (PSE)

Abgegebene Stimmen:	138
Ja-Stimmen:	127
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	9

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: Herr von der Vring.

Es spricht der Berichterstatter zu dieser Wortmeldung.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 a).

b) A3-0178/94

I. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Erklärung zur Abstimmung

— *mündlich:* Herr David

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 7 b).

II. ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 b).

c) A3-0257/94

I. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 7 c).

II. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 7 c).

III. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 7 c).

IV. ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 c).

d) A3-0180/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 7 d).

e) A3-0181/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt den Beschluß an (Teil II Punkt 7 e).

Donnerstag, 21. April 1994

f) A3-0182/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 f).

g) A3-0258/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: Herr Maher

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 g).

h) A3-0069/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 h).

i) A3-0075/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 i).

j) A3-0152/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 7 j).

20. Internationaler Strafgerichtshof (Abstimmung)

Bericht Langer — A3-0225/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 2, 3, 4, 1 durch EA, 6, 7, 5 durch EA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: die Abgeordneten Dillen, Stewart-Clark und Arbeloa Muru

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (V) an:

Abgegebene Stimmen:	131
Ja-Stimmen:	126
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	1

(Teil II Punkt 8).

21. Überschreiten der Außengrenzen * (Abstimmung)

Berichte Froment-Meurice — A3-0193/94 und Christopher J.P. Beazley — A3-0190/94

a) A3-0193/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0684 — C3-0012/94:

Angenommene Änd.: 1, 2, 3 bis 5 en bloc, 15, 7 bis 14 en bloc

Abgelehnte Änd.:: 16 durch EA

Hinfällige Änd.: 6

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 9 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich:* Herr Elliott.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Blak und Jensen.

Es sprechen der Berichterstatter und Herr Schmidhuber, Mitglied der Kommission.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 9 a).

b) A3-0190/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(93)0684 — C3-0011/94:

Angenommene Änd.: 1 bis 7 en bloc, 8 bis 24 en bloc

Abgelehnte Änd.: 25

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 9 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* die Abgeordneten Dillen und Jensen.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 9 b).

22. Amtseinsetzung der Europäischen Kommission (Abstimmung)

Bericht Froment-Meurice — A3-0240/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 11 und 7

Abgelehnte Änd.: 1, 2, 10, 3, 6 durch EA, 8, 5 durch EA, 4, 12, 9, 14, 13

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Ziffern 5 und 7 getrennt, Ziffern 9 (LDR) und 13 (LDR) gesondert.

Getrennte Abstimmungen:

Ziffer 5 (LDR, V)

1. Teil: Text ohne „insbesondere die Mitglieder des Europäischen Rates" angenommen
2. Teil: diese Worte

Ziffer 7 (LDR)

1. Teil: bis „in der Union"
2. Teil: Rest: angenommen

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter zur getrennten Abstimmung über Ziffer 5.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: Herr Galland im Namen der LDR-Fraktion.

— *schriftlich:* die Abgeordneten Boissière und Jensen.

Es spricht der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 10).

23. Finanzierung der Gemeinschaften * (Abstimmung)

Berichte Colom i Naval (A3-0231/94), Langes (A3-0228/94), Elles (A3-0248/94) und Pasty (A3-0223/94)

a) A3-0231/94 *:

I. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0683 — C3-0092/94:

Angenommene Änd.: 1 und 2 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 a).

II. VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0683 — C3-0093/94:

Das Parlament billigt Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 11 a).

b) A3-0228/94:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Erwägung G sowie Ziffern 9, 10 und 18 gesondert (V).

Erklärungen zur Abstimmung

Es spricht der Berichterstatter.

— *mündlich:* Herr Blot im Namen der DR-Fraktion.

— *schriftlich:* Lord Inglewood.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11 b).

c) A3-0248/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11 c).

d) A3-0223/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 4 durch EA, 1, 3 und 2 durch EA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: Herr Blot im Namen der DR-Fraktion.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 11 d).

24. Menschenrechte in der Außenpolitik (Abstimmung)

Entschließungsanträge B3-0401, 0402, 0403 und 0404/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE B3-0401, 0402, 0403 und 0404/94:

— Gemeinsamer Entschließungsantrag, den die Abgeordneten
Coates und Sakellariou im Namen der PSE-Fraktion,
Oostlander und Lenz im Namen der PPE-Fraktion,
Bertens im Namen der LDR-Fraktion,
Langer und Roth im Namen der V-Fraktion und
Vandemeulebroucke und Canavarro im Namen der ARC-Fraktion
eingereicht haben und wonach diese durch einen neuen Text zu ersetzen sind:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* die Abgeordneten Canavarro und Piermont.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 12).

25. Lage der Sinti und Roma (Abstimmung)

Bericht Ramírez Heredia — A3-0124/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 3 und 1

Abgelehnte Änd.: 4 durch NA und 2 durch EA

Donnerstag, 21. April 1994

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen (Erwägung K sowie die Ziffern 16 und 17 gesondert (PSE, PPE) und durch NA, Ziffer 18 gesondert); Erwägung I wird gesondert durch NA abgelehnt.

Wortmeldungen:

— Der Berichterstatter spricht nach der Abstimmung über Ziffer 16 zu seiner Haltung zu den Änd., wie sie vom Präsidenten bekanntgegeben wurde.

Ergebnisse der NA:

Erwägung I (PSE)

Abgegebene Stimmen:	120
Ja-Stimmen:	55
Nein-Stimmen:	55
Enthaltungen:	10

Erwägung K (PSE)

Abgegebene Stimmen:	124
Ja-Stimmen:	66
Nein-Stimmen:	50
Enthaltungen:	8

Änd. 4 (PSE)

Abgegebene Stimmen:	124
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	60
Enthaltungen:	47

Ziffer 16 (PSE)

Abgegebene Stimmen:	121
Ja-Stimmen:	65
Nein-Stimmen:	53
Enthaltungen:	3

Ziffer 17 (PSE)

Abgegebene Stimmen:	123
Ja-Stimmen:	59
Nein-Stimmen:	55
Enthaltungen:	9

Ziffer 18 (PSE)

Abgegebene Stimmen:	121
Ja-Stimmen:	116
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	0

*
* *

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich*: da Cunha Oliveira.

Es spricht der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PSE) an:

Abgegebene Stimmen:	131
Ja-Stimmen:	88
Nein-Stimmen:	37
Enthaltungen:	6

(Teil II Punkt 13).

26. Europäische Energiecharta — Energiepolitische Prioritäten (Abstimmung)

Berichte Schinzel — A3-0179/94 und Robles Piquer — A3-0139/94

a) A3-0179/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 6 durch EA, 4, 5, 1

Abgelehnte Änd.: 3 durch EA und 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Frau Bjørnvig weist nach der Abstimmung über Änd. 4 darauf hin, daß jemand mit der Karte von Herrn Bonde abgestimmt hat.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: Herr Seligman.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 14 a).

b) A3-0139/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 14 b).

ENDE DER ABSTIMMUNGSSTUNDE

Herr Stewart teilt das Verschwinden seiner Stimmkarte mit und fordert unter Hinweis auf die Wortmeldung von Frau Bjørnvig zur mißbräuchlichen Benutzung einer Stimmkarte eine diesbezügliche Untersuchung (der Präsident antwortet, er werde das Präsidium damit befassen).

27. Aktionsprogramm „SOCRATES" ***I (Aussprache)

Die Abgeordneten Barrera i Costa, Pack und Coimbra Martins erläutern ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über den Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES" (KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD) (A3-0250/94).

Es sprechen die Abgeordneten Hermans, Berichterstatterin des mitberatenden Ausschusses für die Rechte der Frau, Schmidbauer, Berichterstatterin des mitberatenden Sozialausschusses, und Barata Moura im Namen der CG-Fraktion, Herr Ruberti, Mitglied der Kommission, sowie die Abgeordneten Dührkop Dührkop und Pack, die Fragen an die Kommission stellen, die Herr Ruberti beantwortet.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Abstimmung: Teil I Punkt 31 des Protokolls vom 22. April 1994.

28. Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident weist darauf hin, daß die Tagesordnung für die Sitzung am folgenden Tag wie folgt festgelegt wurde:

9.00 Uhr:

— Empfehlung über den Stabilitätspakt in Europa (Artikel 92)

— Bericht Partsch über die Unterbrechung der Nahrungskette (Artikel 52)

— Bericht Alex Smith über den EWR (Artikel 52)

— Bericht Pimenta über die Umwelt in der GUS (Artikel 52)

— Bericht Raffin über den Schutz des Braunbären (Artikel 52)

— Bericht Dührkop Dührkop über die Kulturbeziehungen mit Lateinamerika (Artikel 52)

— Bericht Kellett-Bowman über die Demokratisierung in Westafrika (Artikel 52)

— Bericht Bettini über die Zukunft der Biomasse (Artikel 52)

— Bericht Van Dijk über Konsortien (Artikel 52)

— Verfahren ohne Bericht *

— Bericht Guermeur über die Beziehungen mit Vietnam (ohne Aussprache)

— Bericht Bourlanges über das Fischereiabkommen mit Mauretanien * (ohne Aussprache)

— Bericht Miranda de Lage über die Wirtschaftsbeziehungen mit Lateinamerika (ohne Aussprache)

— Bericht Vandemeulebroucke über Diskriminierung in Nordirland (ohne Aussprache)

— Bericht Miranda de Lage über Entwicklungszusammenarbeit (ohne Aussprache)

— Bericht Randzio-Plath über Hilfe für die GUS (ohne Aussprache)

— Bericht Junker über die Lage in Mittelamerika (ohne Aussprache)

— Bericht Medina Ortega über Verbraucherschutz (ohne Aussprache)

— Bericht Frode Nør Christensen über die Verkehrssektor (ohne Aussprache)

— Bericht von Alemann über die Euregio Maas-Rhein (ohne Aussprache)

— Bericht Santos über den Schutz der Wasserläufe * (ohne Aussprache)

— Bericht Thyssen über die Verwendung der Sprachen (ohne Aussprache)

— Bericht Florenz über Abfall (ohne Aussprache)

— Bericht Vohrer über das Ökosozialprodukt (ohne Aussprache)

— Bericht Duverger über Transparenz (ohne Aussprache)

— Bericht de la Cámara Martínez über den Binnenmarkt (ohne Aussprache)

— Abstimmung über den Bericht Barrera i Costa/Pack/Coimbra Martins ***I

— 2. Bericht Oomen-Ruijten über die europäische Arbeitsschutzagentur * (1)

— Bericht Kellett-Bowman über ein europäisches Berufsbildungszentrum * (1)

— Empfehlung Amaral über die Sommerzeit ***II (1)

— 2. Bericht McIntosh über den Luftverkehr * (1)

— gemeinsame Aussprache über die Berichte Latailla-de und Garcia über Fischerei * (1)

— Bericht Kostopoulos über das Kooperationsabkommen mit Jemen * (1)

— gemeinsame Aussprache über die Berichte Lemmer, Hindley und Gawronski über Indien, Pakistan und Sri Lanka * (1)

— 2. Bericht Frémion über Sponsoring (1)

— Entschließungsantrag zu Pflanzenschutzmitteln (1)

— Erklärung der Kommission zur Politik im audiovisuellen Bereich

(Die Sitzung wird um 19.45 Uhr geschlossen.)

(1) Über die Texte wird nach Abschluß jeder Aussprache abgestimmt.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsidentin

Donnerstag, 21. April 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse *

a) A3-0197/94

Vorschläge für Verordnungen des Rates betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/95) (KOM(94)0010 — C3-0046 bis C3-0063/94 und C3-0068 bis C3-0079/94)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (KOM(94)0010 — C3-0046/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Titel	
Vorschlag für eine Verordnung (EG) Nr.... des Rates zur Änderung der *Verordnung* (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	Vorschlag für eine Verordnung (EG) Nr.... des Rates vom..... zur Änderung der **Verordnungen** (EWG) Nr. **1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Nr.** 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide
(Änderung 2)	
Erwägungen –1, –1a und –1b (neu)	
	Durch die Begrenzung des Zuschlags zu den Ausgleichszahlungen für die mit Hartweizen bestellten Flächen auf die Gebiete der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird die Versorgungssicherheit der außerhalb dieser Gebiete ansässigen verarbeitenden Industrie gefährdet, ohne daß die Erzeugung in den Gebieten, die Zuschläge zu den Ausgleichszahlungen erhalten, unter zufriedenstellenden wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen kann.
	Daher sollte außerhalb der traditionellen Anbaugebiete eine Mindestproduktion sichergestellt werden, um für die verarbeitende Industrie stabile Versorgungsbedingungen zu schaffen und um die gleichzeitige Zunahme der Weichweizenproduktion und der Hartweizeneinfuhren zu verhindern.
	Dazu sollte eine Prämie für die mit Hartweizen bestellten Flächen außerhalb der in den Anhängen II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten Gebiete eingeführt werden; diese Prämie sollte jedoch in einer Weise begrenzt werden, daß sie keinen Anreiz zur Überproduktion bietet.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
ARTIKEL 1a (neu)	
	ARTIKEL 1a
	Die Verordnung (EWG) Nr.1765/92 wird wie folgt geändert:
	1. In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:
	„(5) Für die mit Hartweizen bestellte Fläche von maximal 250.000 ha außerhalb der in den Anhängen II und III aufgeführten Gebiete wird ein Zuschlag zu der Ausgleichszahlung gewährt. Der Erzeuger entscheidet, welches Wirtschaftsjahr zugrunde gelegt wird.
	Der Zuschlag beträgt 104 Ecu je Hektar ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95. Er wird nur gewährt, wenn die Getreideanbaufläche des Erzeugers im Laufe des Wirtschaftsjahres die im Wirtschaftsjahr 1993/94 genutzte Fläche nicht übersteigt."
	2. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
	„Die Mitgliedstaaten können den Termin „16. Oktober" auf den 15. August des Erntejahres vorverlegen."
	3. In Artikel 11 Absatz 2 wird „50%" wird durch „80%" ersetzt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (KOM(94)0010 — C3-0046/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0046/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Getreidepreisen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0047/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 4)

Artikel 1 Tabelle

(Ecu/t)

	Monatl. Erhöhung des Interventions-preises	Monatl. Erhöhung des Schwellenpreises
Juli 1994	—	—
August 1994	—	*1,16*
September 1994	—	*2,32*
Oktober 1994	—	*3,48*
November 1994	*1,16*	*4,64*
Dezember 1994	*2,32*	*5,80*
Januar 1995	*3,48*	*6,96*
Februar 1995	*4,64*	*8,12*
März 1995	*5,80*	*9,28*
April 1995	*6,96*	*10,44*
Mai 1995	*8,12*	*11,60*
Juni 1995	—	*11,60*

(Ecu/t)

	Monatl. Erhöhung des Interventions-preises	Monatl. Erhöhung des Schwellenpreises
Juli 1994	—	—
August 1994	—	**1,285**
September 1994	—	**2,57**
Oktober 1994	—	**3,855**
November 1994	**1,285**	**5,14**
Dezember 1994	**2,57**	**6,425**
Januar 1995	**3,855**	**7,71**
Februar 1995	**5,14**	**8,995**
März 1995	**6,425**	**10,28**
April 1995	**7,71**	**11,565**
Mai 1995	**8,995**	**12,85**
Juni 1995	—	**14,135**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Getreidepreisen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0047/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-000047/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

3. Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer Quotenregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(94)0010 — C3-0048/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 5)	
Erwägung 2	
Zur Begrenzung der gemeinschaftlichen Kartoffelstärkeerzeugung ist jedem Erzeugermitgliedstaat eine Quote zuzuteilen, die sich auf seine durchschnittliche *und* prämienbegünstigte Stärkeerzeugung in den Wirtschaftsjahren 1990/91, 1991/92 und 1992/93 gründet und erforderlichenfalls proportional so angepaßt wird, daß sich die Gesamtquote der Gemeinschaft *auf 1,5 Millionen Tonnen beläuft.*	Zur Begrenzung der gemeinschaftlichen Kartoffelstärkeerzeugung ist jedem Erzeugermitgliedstaat eine Quote zuzuteilen, die sich auf seine durchschnittliche, prämienbegünstigte **und um atypische Klimaschwankungen bereinigte** Stärkeerzeugung in den Wirtschaftsjahren 1990/91, 1991/92 und 1992/93 gründet und erforderlichenfalls proportional so angepaßt wird, daß sich die Gesamtquote der Gemeinschaft **ergibt.**
(Änderung 6)	
Artikel 2 Absatz 1	
(1) Folgenden Mitgliedstaaten werden für die Kartoffelstärkeerzeugung *in den Wirtschaftsjahren 1994/95, 1995/96 und 1996/97 die nachstehenden* Höchstquoten zugeteilt:	(1) Folgenden Mitgliedstaaten werden für die Kartoffelstärkeerzeugung Höchstquoten zugeteilt, **die auf der Basis ihrer durchschnittlichen Erzeugung in den Wirtschaftsjahren 1990/91, 1991/92 und 1992/93 berechnet werden, wobei die Referenzmenge jedes dieser Wirtschaftsjahre, die vom mittleren Jahr um 15% nach oben oder unten abweicht, nicht berücksichtigt werden kann:**
Dänemark *178.460 t*	Dänemark
Deutschland *501.717 t*	Deutschland
Frankreich *281.516 t*	Frankreich
Niederlande *538.307 t*	Niederlande
insgesamt 1.500.000 t	
(Änderung 7)	
Artikel 2 Absatz 2 letzter Unterabsatz	
Außerdem trägt jeder Erzeugermitgliedstaat nötigenfalls und unter Berücksichtigung objektiver Kriterien den von den Kartoffelstärkeunternehmen vor dem 31. Januar 1994 getätigten, *ihre Erzeugung in dem gewählten Bezugszeitraum nicht erhöhenden* Investitionen Rechnung.	Außerdem trägt jeder Erzeugermitgliedstaat nötigenfalls und unter Berücksichtigung objektiver Kriterien den von den Kartoffelstärkeunternehmen vor dem 31. Januar 1994 getätigten **oder fest geplanten, in die in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Quote nicht einbezogenen** Investitionen Rechnung.

Donnerstag, 21. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit einer Quotenregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (KOM(94)0010 — C3-0048/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0048/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (KOM(94)0010 — C3-0049/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (KOM(94)0010 — C3-0049/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 42 und 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0049/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/75 über die auf Gemische von Getreide, Reis und Bruchreis anzuwendenden Einfuhrabschöpfungen (KOM(94)0010 — C3-0050/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/75 über die auf Gemische von Getreide, Reis und Bruchreis anzuwendenden Einfuhrabschöpfungen (KOM(94)0010 — C3-0050/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0050/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Reispreise im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0051/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 8)
	Erwägung 3a (neu)
	Mit der Erzeugungsbeihilfe soll die Umstellung des Anbaus bestimmter Reissorten auf Sorten gefördert werden, die auf dem Gemeinschaftsmarkt stärker nachgefragt werden. Bei den nachgefragten Sorten sind die Erträge im allgemeinen geringer als bei den traditionell angebauten Sorten.

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 9)

Erwägung 3b (neu)

Die Produktionsbeihilfe muß in einer Höhe festgesetzt werden, daß sich die Produktion trotz der niedrigeren Einnahmen infolge der geringeren Erträge dieser Sorten entsprechend den tatsächlichen Vermarktungsmöglichkeiten entwickeln kann.

(Änderung 10)

Artikel 1a (neu)

Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten können die Sonderbeihilfe in Höhe von 100 Ecu/ha für Reis der Sorte „Indica" im Wirtschaftsjahr 1994/95 beibehalten.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Reispreise im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0051/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0051/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0052/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Donnerstag, 21. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0052/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0052/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

8. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0053/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 11)
	Erwägung 4a (neu)
	Die Kommission muß baldmöglichst einen Gesamtbericht über die Marktlage für Zucker vorlegen sowie Vorschläge zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, um, insbesondere angesichts der Ergebnisse des GATT-Übereinkommens und der Markteinführung neuer Süßstoffe, die Sanierung des Sektors zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Reform muß eine ausreichende Produktionsmenge in den verschiedenen Regionen vorgesehen werden, um eine ausgewogene ländliche und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

Donnerstag, 21. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0053/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0053/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

9. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0054/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 12)
	Erwägung 9
Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78, ist die Höhe der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten, der Versicherungs- und eigentlichen Lagerkosten festzusetzen. Bei der Berechnung der Finanzierungskosten ist ein Zinssatz von *6,25* v.H. zu berücksichtigen.	Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78, ist die Höhe der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten, der Versicherungs- und eigentlichen Lagerkosten festzusetzen. Bei der Berechnung der Finanzierungskosten ist ein Zinssatz von **7,50** v.H. zu berücksichtigen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 13)
	Artikel 5
Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich *0,35* Ecu/100 kg Weißzucker festgesetzt.	Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich **0,465** Ecu/100 kg Weißzucker festgesetzt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0054/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0054/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

10. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (KOM(94)0010 — C3-0055/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 14)
	Erwägung 4a (neu)
	Die Methoden zur Festsetzung der Richt- und der Interventionspreise für Ölsaaten müssen eine Festsetzung

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	dieser Preise nach objektiven Kriterien ermöglichen, um ihre Transparenz zu gewährleisten und um den Erzeugern, der verarbeitenden Industrie und dem Handel die Festlegung ihrer eigenen Wirtschaftsstrategien unter vergleichbaren Bedingungen zu ermöglichen.
	(Änderung 15)
	ARTIKEL 1 NUMMER 6a (neu)
	Artikel 22 Absatz 1 (VO 136/66/EWG)
	6a. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Vor dem 1. August jedes Jahres wird für die Gemeinschaft ein Richt- und ein Interventionspreis unter Anwendung einer Methode festgelegt, die auf objektiven Kriterien beruht; diese Kriterien werden zusammen mit den sich ergebenden Preisen für jede Ölsaatenart veröffentlicht."

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (KOM(94)0010 — C3-0055/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0055/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

11. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, der Erzeugungsbeihilfe, der entsprechenden Rücklage und garantierten Höchstmenge (KOM(94)0010 — C3-0056/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 16)	
Artikel 3 Absatz 1a (neu)	
	Die Erzeugungsbeihilfe wird innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags an den Erzeuger gezahlt.
(Änderung 17)	
Artikel 4 Absatz 1	
(1) Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 *werden 1,4* v.H. der den Olivenölerzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfe zur Finanzierung von gezielten, der Verbesserung der Olivenölqualität in jedem Erzeugungsmitgliedstaat dienenden Maßnahmen verwendet.	(1) Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 **wird ein Betrag in Höhe von 1,5** v.H. der den Olivenölerzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfe zur Finanzierung von gezielten, der Verbesserung der Olivenölqualität in jedem Erzeugungsmitgliedstaat dienenden Maßnahmen verwendet.
(Änderung 18)	
Artikel 4 Absatz 2	
(2) Für dasselbe Wirtschaftsjahr wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwendung derselben Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen für Olivenöl oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, auf *0,8* v.H. festgesetzt.	(2) Für dasselbe Wirtschaftsjahr wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwendung derselben Verordnung anerkannten Erzeugerorganisationen für Olivenöl oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, auf **1,1** v.H. festgesetzt.
(Änderung 19)	
Artikel 4 Absatz 2a (neu)	
	(2a) Im Wirtschaftsjahr 1994/95 sind 1,5% der den Olivenölerzeugern zugewiesenen Erzeugungsbeihilfe für die Mitglieder von Erzeugerorganisationen bestimmt, die ihr Produkt ausschließlich über diese Organisationen vermarkten.

Donnerstag, 21. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, der Erzeugungsbeihilfe, der entsprechenden Rücklage und garantierten Höchstmenge (KOM(94)0010 — C3-0056/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0056/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

12. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (KOM(94)0010 — C3-0057/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 20)
	Erwägung –1 (neu)
	Für die Erzeugung von Baumwolle in der Europäischen Union ist eine garantierte Höchstmenge (701.000 t) festgelegt. Die Kommission muß vor Ende 1994 dem Rat und dem Europäischen Parlament ihren Bericht über den Baumwollsektor vorlegen und u.a. Vorschläge für die Anhebung der garantierten Höchstmenge, ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten, in denen Baumwolle erzeugt wird, sowie über das Funktionieren der Beihilferegelung unterbreiten.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (KOM(94)0010 — C3-0057/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0057/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

13. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1994/95 geltenden Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle (KOM(94)0010 — C3-0058/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1994/95 geltenden Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle (KOM(94)0010 — C3-0058/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0058/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

14. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0059/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0059/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0059/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

15. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0060/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Faserlein und Hanf sowie der Beihilfe für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0060/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0060/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

16. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0061/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0061/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0061/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

17. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des für anderen Lein als Faserlein ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 zu gewährenden Ausgleichs (KOM(94)0010 — C3-0062/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 21)
Artikel 1	
Ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 beläuft sich der hektarbezogene Ausgleich für den in Artikel 6a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten anderen Lein als Faserlein auf *78* Ecu. Außer in Gebieten, in denen besondere Maiserträge angewendet werden, wird dieser Betrag jeweils mit dem regionalen Getreideertrag multipliziert.	Ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 beläuft sich der hektarbezogene Ausgleich für den in Artikel 6a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten anderen Lein als Faserlein auf **87** Ecu. Außer in Gebieten, in denen besondere Maiserträge angewendet werden, wird dieser Betrag jeweils mit dem regionalen Getreideertrag multipliziert.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des für anderen Lein als Faserlein ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 zu gewährenden Ausgleichs (KOM(94)0010 — C3-0062/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0062/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

18. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter und der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (KOM(94)0010 — C3-0063/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 22)
	Erwägung 1
Die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3496/93, und die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89, legen die Bedingungen fest, unter denen den Verarbeitungsbetrieben für das erzeugte Trockenfutter Beihilfen gewährt werden. Die Berechnung dieser Beihilfen sollte unter Berücksichtigung der je Erzeugnis unterschiedlichen Trocknungskosten vereinfacht werden. Zur Durchführung von Qualitätsförderungsmaßnahmen sollte der *Mindest*eiweißgehalt in der Trockenmasse *auf 17% erhöht* werden. Eine pauschale Beihilfe kann erst ab 1. April 1995 gewährt werden.	Die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3496/93, und die Verordnung (EWG) Nr. 1417/78, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89, legen die Bedingungen fest, unter denen den Verarbeitungsbetrieben für das erzeugte Trockenfutter Beihilfen gewährt werden. Die Berechnung dieser Beihilfen sollte unter Berücksichtigung der je Erzeugnis unterschiedlichen Trocknungskosten vereinfacht werden. Zur Durchführung von Qualitätsförderungsmaßnahmen sollten **die Beihilfen nach dem** Eiweißgehalt in der Trockenmasse **gestaffelt** werden. Eine pauschale Beihilfe kann erst ab 1. April 1995 gewährt werden.
	(Änderung 23)
	Erwägung 1a (neu)
	Die Verarbeitungsbetriebe tätigen besonders hohe Investitionen.
	(Änderung 24)
	Erwägung 1b (neu)
	Die Erzeugung von sonnengetrocknetem Futter betrifft hauptsächlich landwirtschaftliche Kleinbetriebe, die meist in benachteiligten Regionen ansässig sind.
	(Änderung 25)
	Erwägung 2
Eine Beihilfe sollte nicht für Trockenfutter von Flächen gewährt werden, die *bereits* berücksichtigt werden im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 165/94. Zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle sollte das für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen vorgesehene integrierte System teilweise angewendet werden.	**Die Trockenfuttererzeugung kann unter bestimmten Bedingungen eine Alternative zu der früheren Produktion auf Flächen darstellen,** die berücksichtigt werden im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 165/94. Zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle sollte das für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen vorgesehene integrierte System teilweise angewendet werden.

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 26)
	ARTIKEL 1 NUMMER 3
	Artikel 5 Absatz 1 (VO 1117/78)
(1) Die Beihilfe wird für die in Artikel 1 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse gewährt. Sie trägt den Kosten der Energie Rechnung, die benötigt wird, um Grünfutter der Gemeinschaftserzeugung zu trocknen.	(1) Die Beihilfe wird für die in Artikel 1 Buchstaben b und c genannten Erzeugnisse gewährt. Sie trägt den Kosten der Energie Rechnung, die benötigt wird, um Grünfutter der Gemeinschaftserzeugung zu trocknen. **Die Beihilfe wird im Rahmen einer garantierten Höchstmenge gewährt, die vom Rat alljährlich festgesetzt und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird. Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 beträgt die garantierte Höchstmenge 4.200.000 t für die in Artikel 1 Buchstabe b erster und dritter Gedankenstrich und die in Artikel 1 Buchstabe c genannten Erzeugnisse sowie 430.000 t für die in Artikel 1 Buchstabe b zweiter und vierter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse.**
	(Änderung 27)
	ARTIKEL 1 NUMMER 3
	Artikel 5 Absatz 2 (VO 1117/78)
(2) Die Beihilfe beträgt *40* Ecu/t für die in Artikel 1 Buchstabe b erster und dritter Gedankenstrich sowie in Artikel 1 Buchstabe c genannten Erzeugnisse.	(2) Die Beihilfe für die in Artikel 1 Buchstabe b erster und dritter Gedankenstrich sowie in Artikel 1 Buchstabe c genannten Erzeugnisse **mit einem Eiweißgehalt von mindestens 15%** beträgt:

Eiweißgehalt	Beihilfe (Ecu/t)
15 bis 16 %	**40**
17 bis 19 %	**50**
20 % und mehr	**60**

	(Änderung 28)
	ARTIKEL 1 NUMMER 3
	Artikel 5 Absatz 3 (VO 1117/78)
(3) Die Beihilfe beträgt *20* Ecu/t für die in Artikel 1 Buchstabe b zweiter und vierter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse.	(3) Die Beihilfe beträgt **25** Ecu/t für die in Artikel 1 Buchstabe b zweiter und vierter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse.
	(Gesonderte Abstimmung)
	ARTIKEL 1 NUMMER 4
	Artikel 5a (VO 1117/78)
4. Der nachstehende Artikel 5a wird eingefügt:	**4. entfällt**
„Artikel 5a	
Unbeschadet von Artikel 5 wird keine Beihilfe gewährt, wenn die	
a) betreffenden Erzeugnisse nicht gesund und handelsüblich sind;	
b) zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Rohstoffe während eines Zeitraums gewonnen worden sind, in dem auf die jeweiligen Flächen eine der Regelungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 angewendet wird."	

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 29)
	ARTIKEL 2 NUMMER 1
	Artikel 5 Buchstabe b (VO 1417/78)
1. In Artikel 5 Buchstabe b erster Gedankenstrich wird „15%" durch „17%" ersetzt.	**1. entfällt**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter und der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter (KOM(94)0010 — C3-0063/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0063/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

23. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1993/94 für Rindfleisch (KOM(94)0010 — C3-0068/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Donnerstag, 21. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1993/94 für Rindfleisch (KOM(94)0010 — C3-0068/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0068/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

24. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(94)0010 — C3-0069/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 55)
	Erwägung 2
Nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann die Sonderprämie, sobald das betreffende Tier 22 Monate alt ist, ein zweites Mal gewährt werden. Diese Möglichkeit könnte die Erzeuger veranlassen, die Mast *nicht kastrierter* männlicher Tiere bis zum Erhalt der zweiten Prämie fortzusetzen. Da für die so gewonnenen Schlachtkörper derzeit ein nur geringer Bedarf besteht, sie überdies zu einer unerwünschten Steigerung der Rindfleischerzeugung beitragen, sollte die Sonderprämie während der Lebenszeit *nicht kastrierter* männlicher Rinder nur einmal, bevor sie *22* Monate alt sind, gewährt werden.	Nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann die Sonderprämie, sobald das betreffende Tier 22 Monate alt ist, ein zweites Mal gewährt werden. Diese Möglichkeit könnte die Erzeuger veranlassen, die Mast der männlichen Tiere bis zum Erhalt der zweiten Prämie fortzusetzen. Da für die so gewonnenen Schlachtkörper derzeit ein nur geringer Bedarf besteht, sie überdies zu einer unerwünschten Steigerung der Rindfleischerzeugung beitragen, sollte die Sonderprämie während der Lebenszeit für männliche Rinder nur einmal, bevor sie **20** Monate alt sind, gewährt werden, **wobei jedoch die Prämie angehoben werden sollte, um einen Ausgleich für das geringere Schlachtkörpergewicht der Tiere zu gewähren.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 30)	
Erwägung 3	
Da das Jahr 1992 eines der Jahre ist, die bei der Festlegung der regionalen Höchstgrenze als Bezugsjahre berücksichtigt werden können, ist die Anzahl der Prämienanträge in mehreren Gebieten der Gemeinschaft im Vergleich zu den Vorjahren unerwartet stark gestiegen. In den nächsten Jahren würde bei Anwendung zu hoher regionaler Höchstgrenzen der Erfolg der Bemühungen um eine Regulierung der Erzeugung, d.h. eines der wichtigsten Ziele der Reform in Frage gestellt. Das Jahr 1992 sollte aus diesem Grund nicht mehr als Bezugsjahr verwendet und durch das Jahr 1989 ersetzt werden.	**entfällt**
(Änderung 56)	
ARTIKEL 1 NUMMER 1	
Artikel 4b Absatz 2 Unterabsatz 1 (VO 805/68)	
(2) Die Prämie wird höchstens gezahlt:	(2) Die Prämie wird höchstens einmal zwischen dem 10. und **19.** Monat im Leben des betreffenden männlichen Rindes gezahlt.
a) einmal zwischen dem 10. und *21.* Monat im Leben des betreffenden *nicht kastrierten* männlichen Rindes;	
b) zweimal für kastrierte männliche Rinder:	
— *zuerst, bevor das betreffende Rind 10 Monate alt wird;*	
— *dann, nachdem es 22 Monate alt geworden ist.*	
(Änderung 32)	
ARTIKEL 1 NUMMER 1	
Artikel 4b Absatz 2 Unterabsatz 2 (VO 805/68)	
Tiere, für die ein Antrag gestellt ist, sind nur prämienfähig, wenn sie vom Erzeuger über einen noch festzulegenden Zeitraum zur Mast gehalten werden.	Tiere, für die ein Antrag gestellt ist, sind nur prämienfähig, wenn sie vom Erzeuger über einen noch festzulegenden Zeitraum zur Mast gehalten werden. **Alle Prämienzahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung.**
(Änderung 33)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 4b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b (VO 805/68)	
2. In Artikel 4 b Absatz 3 dritter Unterabsatz erhält Buchstabe b folgende Fassung:	**2. entfällt**
„b) regionale Höchstgrenze: Zahl der Tiere, für die in einer Region und für ein Bezugsjahr die Sonderprämie gezahlt wurde; die Mitgliedstaaten können als Bezugsjahr für ihr gesamtes Hoheitsgebiet das Jahr 1989, 1990 oder 1991 festlegen. Sie teilen der Kommission vor dem 31. Juli 1994 das von ihnen gewählte Bezugsjahr mit."	

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 34)

ARTIKEL 1 NUMMER 2a (neu)

Artikel 4b Absatz 3 Unterabsatz 3a (neu) (VO 805/68)

2a. In Artikel 4b Absatz 3 wird nach dem dritten Unterabsatz folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Sollten jedoch besondere Maßnahmen notwendig sein, um den Übergang von der Schlachtprämie auf eine betriebsbezogene Prämie zu erleichtern, so wird die Kommission ermächtigt, diese Maßnahmen nach dem Verfahren von Artikel 27 zu treffen."

(Änderung 35)

ARTIKEL 1 NUMMER 2b (neu)

Artikel 4h Absatz 1 (VO 805/68)

2b. In Artikel 4h Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gewährung dieses zusätzlichen Betrags wird nicht von einem Vergleich der Zahl der Sonderprämien- und/oder Mutterkuhprämienanträge mit den regionalen oder einzelbetrieblichen Höchstgrenzen für diese Prämien abhängig gemacht."

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (KOM(94)0010 — C3-0069/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0069/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0070/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0070/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0070/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

26. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(94)0010 — C3-0071/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(94)0010 — C3-0071/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0071/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

27. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1995 gültigen Grundpreises für Schaffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung (KOM(94)0010 — C3-0072/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1995 gültigen Grundpreises für Schaffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung (KOM(94)0010 — C3-0072/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0072/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

28. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 (KOM(94)0010 — C3-0073/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 36)	
Artikel 1	
Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 auf *1.300* Ecu/t festgesetzt.	Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 auf **1.872** Ecu/t festgesetzt.
(Änderung 37)	
Artikel 1a (neu)	
	Artikel 1a
	Die Kommission legt vor dem 21. Dezember 1994 einen Bericht und entsprechende Vorschläge über Maßnahmen zur Stabilisierung der Marktpreisbildung bei Schweinefleisch und insbesondere zur Begrenzung der Größe und der Intensivbewirtschaftung der Betriebe vor.
	Die Kommission schlägt bei dieser Gelegenheit bzw. spätestens in dem Verordnungsvorschlag zur Festsetzung des Grundpreises für das Wirtschaftsjahr 1995/96 außerdem eine Berechnungsmethode vor, die eine automatische Festsetzung dieses Grundpreises nach objektiven Kriterien ermöglicht.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 (KOM(94)0010 — C3-0073/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0073/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

29. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufspreise (KOM(94)0010 — C3-0074/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 74)
	Erwägung 1a (neu)
	Der Abschluß der GATT-Verträge erfordert eine Änderung der Zeitpläne für die Anwendung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufspreise, um diese an die Folgen des Vertrags anzupassen.
	(Änderung 75)
	Erwägung 3
Bei der Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Obst und Gemüse ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.	Bei der Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Obst und Gemüse ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten. **Die Einhaltung der Ziele der GAP muß die Einführung von Beihilfen für die Verarbeitung von Obst und Gemüse einschließlich ihrer Verarbeitung zu Säften ermöglichen; die Kommission muß hierfür geeignete Maßnahmen vorlegen.**
	(Änderung 38)
	Erwägung 4a (neu)
	Die Kommission muß baldmöglichst die Auswirkungen der GAP-Reform und der GATT-Abkommen auf den Obst- und Gemüsesektor analysieren, um die Reform der GMO für Obst und Gemüse vorzubereiten und Sonderausgleichszahlungen für Erzeugnisse zuzuteilen, bei denen in bezug auf den Marktzugang bestimmte Zugeständnisse gemacht wurden. Dabei ist insbesondere der wirtschaftlichen Bedeutung neuer Erzeugnisse (Kiwis, Pflaumen usw.) sowie der vereinfachten Regelung über die zur Intervention zugelassenen Sorten und den neuen Vorschriften für die Verpackung der zur Intervention angelieferten Erzeugnisse Rechnung zu tragen.
	(Änderung 39)
	Erwägung 4b (neu)
	Das System der Mindesteinfuhrpreise muß effektiv eingehalten und durch zeitlich befristete Einfuhrbescheinigungen und mengenmäßige Beschränkungen ergänzt

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	werden, um Ungleichgewichte auf dem Markt, vor allem bei der Ernte und der Vermarktung der Gemeinschaftsproduktion, zu vermeiden.
	(Änderung 52)
	Erwägung 4c (neu)
	Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 [bezüglich einer Rodungsregelung für Obstbaumpflanzungen] zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung ist 1993 abgelaufen, obwohl die Überkapazität und deren negative Auswirkungen auf die Preisgestaltung zu diesem Zeitpunkt noch unzureichend reduziert worden waren.
	(Änderung 53)
	Erwägung 4d (neu)
	Es ist sowohl im Interesse der europäischen Obstanbauer als auch im Sinne der Kontrolle der jährlichen Ausgaben im Rahmen des EAGFL — Abteilung Garantie wünschenswert, unverzüglich Maßnahmen zur Senkung der derzeitigen Überproduktion zu ergreifen.
	(Änderung 54)
	Erwägung 4e (neu)
	Gestützt auf Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und im Vorgriff auf die angekündigte Reform der Marktorganisation für Obst und Gemüse ist es zweckdienlich, die oben genannte Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 wieder einzuführen.
	(Änderung 40)
	Anhang
	(Die Grund- und Ankaufspreise für Blumenkohl, Tomaten, Pfirsiche, Nektarinen, Birnen und Äpfel werden in gleicher Höhe wie für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festgesetzt.)
	(Änderung 68)
	Anhang „Satsumas" Tabelle

(Ecu/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Oktober (vom 16. bis 31.)	*28,37*	*13,55*
November	*25,13*	*11,31*
Dezember	*27,29*	*12,28*
Januar (vom 1. bis 15.)	*26,21*	*11,92*

(Ecu/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Oktober (vom 16. bis 31.)	**36,48**	**23,34**
November	**36,10**	**22,83**
Dezember	**35,60**	**22,07**
Januar (vom 1. bis 15.)	**33,94**	**21,56**

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 76)

Anhang „Clementinen" Tabelle

(Ecu/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	*33,41*	*18,40*
Januar	*31,22*	*17,19*
Februar (vom 1. bis 15.)	*35,98*	*17,94*

(Ecu/100 kg netto)

	Grundpreis	Ankaufspreis
Dezember	**36,10**	**22,83**
Januar	**35,60**	**22,07**
Februar (vom 1. bis 15.)	**33,94**	**21,56**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1994/95 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufspreise (KOM(94)0010 — C3-0074/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0074/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

30. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(94)0010 — C3-0075/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 41)

Erwägung 3

Nach Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 12 und Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung	Nach Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 12 und Artikel 65 Absatz 5 der Verordnung

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(EWG) Nr. 822/87 legt die Kommission im Weinwirtschaftsjahr 1993/94 dem Rat Berichte über die Erzeugungsgebiete, die Anreicherung, die Auswirkung struktureller Maßnahmen im Zusammenhang mit der obligatorischen Destillation, über den Schwefeldioxidhöchstgehalt des Weins sowie gegebenenfalls die sich daraus ergebenden Vorschläge vor. *Die zur Fertigstellung einiger dieser Berichte unter Beteiligung von unabhängigen Sachverständigen eingeleiteteten Untersuchungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.*	(EWG) Nr. 822/87 legt die Kommission im Weinwirtschaftsjahr 1993/94 dem Rat Berichte über die Erzeugungsgebiete, die Anreicherung, die Auswirkung struktureller Maßnahmen im Zusammenhang mit der obligatorischen Destillation, über den Schwefeldioxidhöchstgehalt des Weins sowie gegebenenfalls die sich daraus ergebenden Vorschläge vor.

(Änderung 42)

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2 (VO 822/87)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem Ende des Wirtschaftsjahres *1994/95* einen Bericht über die Abgrenzung der Weinbauzonen in der Gemeinschaft vor. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages über die Abgrenzung der Weinbauzonen; diese Bestimmungen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.	Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem Ende des Wirtschaftsjahres **1993/94** einen Bericht über die Abgrenzung der Weinbauzonen in der Gemeinschaft vor. Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages über die Abgrenzung der Weinbauzonen; diese Bestimmungen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

(Änderung 43)

ARTIKEL 1 NUMMER 3a (neu)

Artikel 32 Absatz 3 letzter Unterabsatz (VO 822/87)

	3a) In Artikel 32 Absatz 3 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:
	„Abweichend vom ersten und zweiten Unterabsatz können Erzeuger, die für das Wirtschaftsjahr 1993/94 langfristige Lagerverträge abgeschlossen haben, die Auflösung dieser Verträge für maximal 90% der vertraglich festgelegten Mengen beantragen. In diesem Fall wird die Beihilfe für die tatsächlich abgelaufene Lagerzeit gewährt.
	Für die zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 zu liefernden Weinmengen wird der vorgenannte Antrag jedoch zum 1. Juli 1994 wirksam."

(Änderung 44)

ARTIKEL 1 NUMMER 4 VIERTER GEDANKENSTRICH

Artikel 39 Absatz 12 (VO 822/87)

(12) Vor dem Ende des Wirtschaftsjahres *1994/95* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht insbesondere über die Auswirkungen der im Weinsektor anzuwendenden strukturellen Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Vorschläge vor, die die Aufhebung oder den Ersatz der Bestimmungen dieses Artikels durch andere Maßnahmen betreffen, mit denen sich das Gleichgewicht des Weinmarktes aufrechterhalten läßt.	(12) Vor dem Ende des Wirtschaftsjahres **1993/94** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht insbesondere über die Auswirkungen der im Weinsektor anzuwendenden strukturellen Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Vorschläge vor, die die Aufhebung oder den Ersatz der Bestimmungen dieses Artikels durch andere Maßnahmen betreffen, mit denen sich das Gleichgewicht des Weinmarktes aufrechterhalten läßt.

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 45)
	ARTIKEL 1 NUMMER 6
	Artikel 65 Absatz 5 (VO 822/87)
(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem *1. April 1995* aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt von Wein gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. September 1995 beschließt.	(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem **1. September 1994** aufgrund der gewonnenen Erfahrung einen Bericht über die Höchstwerte für den Schwefeldioxidgehalt von Wein gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. September 1995 beschließt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (KOM(94)0010 — C3-0075/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0075/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

31. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0076/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Donnerstag, 21. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Weinorientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0076/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0076/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

32. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (KOM(94)0010 — C3-0077/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 46)	
Erwägung 1	
Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1567/93, können die Mitgliedstaaten Erzeugergemeinschaften Erzeugern gleichstellen, soweit es die obligatorische Destillation betrifft und Absatz 4 desselben Artikels einen diesbezüglichen Bericht verlangt. Die vorzuschlagenden Maßnahmen sind mit anderen Maßnahmen abzustimmen, welche die Kommission vorzubereiten hat. *Die in Absatz 4 genannte Frist sollte deshalb verlängert werden.*	Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1567/93, können die Mitgliedstaaten Erzeugergemeinschaften Erzeugern gleichstellen, soweit es die obligatorische Destillation betrifft und Absatz 4 desselben Artikels einen diesbezüglichen Bericht verlangt. Die vorzuschlagenden Maßnahmen sind mit anderen Maßnahmen abzustimmen, welche die Kommission vorzubereiten hat.
(Änderung 47)	
ARTIKEL 1	
Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 (VO 2046/89)	
Die Kommission legt dem Rat bis zum *31. März 1995* einen Bericht über die Anwendung des genannten Absat-	Die Kommission legt dem Rat bis zum **1. September 1994** einen Bericht über die Anwendung des genannten Absat-

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
zes, gegebenenfalls zusammen mit einem entsprechenden Vorschlag, vor. Der Rat nimmt sodann zu den Maßnahmen Stellung, die gegebenenfalls ab 1. September 1995 Anwendung finden.	zes, gegebenenfalls zusammen mit einem entsprechenden Vorschlag, vor. Der Rat nimmt sodann zu den Maßnahmen Stellung, die gegebenenfalls ab 1. September 1995 Anwendung finden.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (KOM(94)0010 — C3-0077/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0077/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

33. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (KOM(94)0010 — C3-0078/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 48)
	ARTIKEL 1 NUMMER 1
	Artikel 11 Absatz 3 (VO 2332/92)
1. In Artikel 11 Absatz 3 *werden* der 1. April 1994 *und der 1. September 1994* durch den *1. April 1995 bzw.* 1. September *1995* ersetzt.	1. In Artikel 11 Absatz 3 **wird** der 1. April 1994 durch den 1. September **1994** ersetzt.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 49)	
ARTIKEL 1 NUMMER 2	
Artikel 16 Absatz 3 (VO 2332/92)	
2. In Artikel 16 Absatz 3 *werden* der 1. April 1994 *und der 1. September 1994* durch den *1. April 1995 bzw.* 1. September *1995* ersetzt.	2. In Artikel 16 Absatz 3 **wird** der 1. April 1994 durch den 1. September **1994** ersetzt.
(Änderung 50)	
ARTIKEL 2	
Artikel 6 Absatz 2 (VO 4252/88)	
In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 *werden* der 1. April 1994 *und der 1. September 1994* durch den *1. April 1995 bzw.* 1. September *1995* ersetzt.	In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 **wird** der 1. April 1994 durch den 1. September **1994** ersetzt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (KOM(94)0010 — C3-0078/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0078/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

34. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen der Ernte 1994 (KOM(94)0010 — C3-0079/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 51)

Anhang Tabelle 2

Sorte	Ecu/kg
Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	0,351
Badischer Burley E und Hybriden	0,562
Virgin D und Hybriden, Virginia und Hybriden	0,321
Paraguay und Hybriden, Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	0,262
Nijkerk	0,153
Misionero und Hybriden, Rio Grande und Hybriden	0,167

Sorte	Ecu/kg
Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso **und ihre Hybriden**	0,351
Badischer Burley E und Hybriden	0,562
Virgin D und Hybriden, Virginia und Hybriden	0,321
Paraguay und Hybriden, Dragon vert und Hybriden, Philippin, Petit Grammont (Flobecq), Semois, Appelterre	0,262
Nijkerk	0,153
Misionero und Hybriden, Rio Grande und Hybriden	0,167
Kentucky, Salento und ihre Hybriden	**0,200**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen der Ernte 1994 (KOM)94)0010 — C3-0079/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0079/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0197/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

b) A3-0252/94

I.

Vorschläge für Verordnungen des Rates betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/95) (KOM(94)0010 — C3-0064 bis C3-0067/94)

19. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1993/94 (KOM(94)0010 — C3-0064/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1993/94 (KOM(94)0010 — C3-0064/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0064/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0252/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

20. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (KOM(94)0010 — C3-0065/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	ARTIKEL 1 NUMMER 1
	Artikel 5 (Verordnung 804/68)
Der Interventionspreis für Butter und der Interventionspreis für Magermilchpulver sowie der Milchrichtpreis werden jährlich nach *einem bestimmten Verfahren* gleichzeitig festgesetzt.	Der Interventionspreis für Butter und der Interventionspreis für Magermilchpulver sowie der Milchrichtpreis werden jährlich nach **getrennt veröffentlichten, objektiven Parametern** gleichzeitig festgesetzt.

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 2)
	ARTIKEL 1 NUMMER 3
	Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 (Verordnung 804/68)
(3) Die in Anwendung von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen werden von der Interventionsstelle in *dem Mitgliedstaat* durchgeführt, *in dem die genannten Käsesorten erzeugt werden und eine Ursprungsbezeichnung führen dürfen.*	(3) Die in Anwendung von Absatz 1 getroffenen Maßnahmen werden von der Interventionsstelle in **Italien** durchgeführt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (KOM(94)0010 — C3-0065/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0065/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0252/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

21. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für zwei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995 (KOM(94)0010 — C3-0066/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 3)
	Erwägung 1
Für die Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse *sind nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten*	**Das Verhalten des Marktes** für Milch und Milcherzeugnisse **hängt unmittelbar von der Gemeinschaftspolitik,**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
kennzeichnend. Der anhaltende Rückgang des Butterverbrauchs in der Gemeinschaft schafft neue Schwierigkeiten, die durch den ständig steigenden Fettgehalt der Milch noch verschärft werden. Da die Kosten der Milcherzeugung wegen der Senkung der Preise für Getreide und Kraftfutter rückläufig sind, sollte *der Interventionspreis der* Butter, *damit sich ihre Wettbewerbsstellung und die der Milchfette verbessern, der Verbrauch angeregt und* der zunehmenden Steigerung des Milchfettgehalts entgegengewirkt wird, *um zusätzliche 3% herabgesetzt werden.* Der Milchrichtpreis muß deshalb entsprechend geändert und die Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1561/93, angepaßt werden.	**insbesondere der Produktionsquotenregelung, ab. Die Regulierung des Marktes setzt voraus, daß die Marktbeteiligten unter vorhersehbaren rechtlichen Rahmenbedingungen mittelfristige Strategien entwickeln können. Da sich das Marktgleichgewicht seit dem Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 1561/93, abgesehen von einer Verringerung der Lagerbestände an Butter und Magermilch, nicht wesentlich verändert hat,** sollte **die Senkung des Interventionspreises für** Butter **bestätigt werden,** damit der zunehmenden Steigerung des Milchfettgehalts entgegengewirkt wird. Der Milchrichtpreis muß deshalb entsprechend geändert und die Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1561/93, angepaßt werden.

(Änderung 4)

ARTIKEL 1

Artikel 2 Abschnitt 2 Tabelle (Verordnung 2072/92)

	(Ecu/100 kg)		(Ecu/100 kg)
a) Richtpreis für Milch	*25,41*	a) Richtpreis für Milch	**26,13**
b) Interventionspreis für:		b) Interventionspreis für:	
— Butter	*266,31*	— Butter	**278,14**
— Magermilchpulver	*170,20*	— Magermilchpulver	**172,43**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2072/92 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für zwei Jahreszeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995 (KOM(94)0010 — C3-0066/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0066/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0252/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

22. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0067/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 5)

Artikel 1 Absatz 1 Tabelle

Leiterzeugnis je Erzeugnisgruppe	Ecu/100 kg
1	*55,90*
2	*191,61*
3	*257,27*
4	*97,10*
5	*127,59*
6	*299,29*
7	*362,06*
8	*305,47*
9	*580,62*
10	*328,81*
11	*303,72*
12	*92,93*

Leiterzeugnis je Erzeugnisgruppe	Ecu/100 kg
1	
2	
3	
4	
5	
6	(*)
7	
8	
9	
10	
11	
12	

(*) die Beträge sind von der Kommission auf der Basis der folgenden Preise festzusetzen:

(Ecu/100 kg)

a) Richtpreis für Milch	**26,13**
b) Interventionspreis für:	
— Butter	**278,14**
— Magermilchpulver	**172,43**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1994/95 (KOM(94)0010 — C3-0067/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0010),

— vom Rat konsultiert (C3-0067/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0252/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(94)0064 — C3-0184/94 — KOM(94)0150 — C3-0210/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 6)
	Erwägung 2
Die Marktanalyse im März 1993 hat den Rat veranlaßt, die grundsätzlich für den Zeitraum 1993/94 beschlossene Senkung der Garantiemengen um 1% zu verschieben. Das Inkrafttreten der Kürzung für diesen Zeitraum soll zusammen mit dem Inkrafttreten für 1994/95 überprüft werden. Bei einer Analyse des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse zeigt sich, daß das Gleichgewicht dieses Marktes nach wie vor den gleichen Gefahren ausgesetzt ist, die bereits festgestellt wurden, als der Rat die Senkung der Gesamtgarantiemengen um 2% beschlossen hat. *Es empfiehlt sich daher, die Gesamtgarantiemengen zu senken. Angesichts der zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts vorgeschlagenen zusätzlichen Senkung des Interventionspreises für Butter erscheint es möglich, die Senkung für den Zeitraum 1994/95 auf 1% zu begrenzen und die Gesamtgarantiemengen entsprechend in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1560/93 (2), festzusetzen.*	Die Marktanalyse im März 1993 hat den Rat veranlaßt, die grundsätzlich für den Zeitraum 1993/94 beschlossene Senkung der Garantiemengen um 1% zu verschieben. Das Inkrafttreten der Kürzung für diesen Zeitraum soll zusammen mit dem Inkrafttreten für 1994/95 überprüft werden. Bei einer Analyse des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse zeigt sich, daß das Gleichgewicht dieses Marktes nach wie vor den gleichen **potentiellen** Gefahren ausgesetzt ist, die bereits festgestellt wurden, als der Rat die Senkung der Gesamtgarantiemengen um 2% beschlossen hat, **ohne daß die Marktlage jedoch eine unmittelbare Senkung der Gesamtgarantiemengen rechtfertigt.**

(1) ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.
(2) ABl. L 154 vom 25.06.1993, S. 30.

	(Änderung 7)
	Erwägung 4
Die in Italien bei allen Milcherzeugern durchgeführten Kontrollen haben ergeben, daß die für den Zeitraum 1993/94 vorgesehene Erhöhung der Gesamtgarantiemenge im Zeitraum 1994/95 beibehalten werden kann. Ein Teil dieser Erhöhung, nämlich 298.030 t, sollte jedoch	Die in Italien bei allen Milcherzeugern durchgeführten Kontrollen haben ergeben, daß die für den Zeitraum 1993/94 vorgesehene Erhöhung der Gesamtgarantiemenge im Zeitraum 1994/95 beibehalten werden kann. Ein Teil dieser Erhöhung, nämlich 298.030 t, sollte jedoch

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
der möglicherweise erforderlichen Zuteilung von Referenzmengen an die Erzeuger unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten werden.	der möglicherweise erforderlichen Zuteilung von Referenzmengen an die Erzeuger unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten werden. **Eine Senkung dieser Gesamtgarantiemenge in Höhe des der Reserve entsprechenden Anteils kann im Verlauf des Wirtschaftsjahres vorgenommen werden, wenn die festgestellten Bedingungen nicht bestätigt werden.**

(Änderung 8)

ARTIKEL 1

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b (Verordnung 3950/92)

b) Für den Zeitraum vom 1.4.1994 bis 31.3.1995 und folgende Zeiträume:

Mitgliedstaaten	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	*3 035 674*	*241 653*
Dänemark	*4 409 914*	*880*
Deutschland (1)	*27 487 130*	*99 038*
Griechenland	*619 725*	*4 483*
Spanien	*5 148 000*	*363 281*
Frankreich	*23 400 910*	*592 530*
Irland	*5 181 467*	*11 839*
Italien	*9 120 068*	*710 691*
Luxemburg	*265 417*	*941*
Niederlande	*10 873 363*	*90 582*
Portugal	*1 786 832*	*66 904*
Vereinigtes Königreich	*14 104 810*	*339 336*

(1) *6.182.120* Tonnen betreffen Lieferungen an Käufer mit Sitz in den neuen Bundesländern und *8.713* Tonnen entfallen auf Direktverkäufe in den neuen Bundesländern.
Im Fall Spaniens bleibt die für den Zeitraum 1993/94 vorgesehene Erhöhung der die Lieferungen betreffenden Gesamtgarantiemenge unverändert, für Griechenland und Italien wird sie auf den Zeitraum 1994/95 angewandt. Im Fall Italiens umfaßt die Gesamtgarantiemenge eine Reserve von 298.030 t, die nötigenfalls im Einvernehmen mit der Kommission in Form von Referenzmengen den Erzeugern zuzuteilen ist, deren Beschwerden gegen die Wiedereinziehung ihrer Referenzmengen auf einzelstaatlicher Ebene stattgegeben wird. Vor Beginn des Zeitraums 1995/96 legt die Kommission dem Rat einen Bericht mit Vorschlägen über die etwaige Beibehaltung der für Griechenland und Italien vorgesehenen Erhöhungen im Wirtschaftsjahr 1995/96 und in den folgenden Wirtschaftsjahren vor.

b) Für den Zeitraum vom 1.4.1994 bis 31.3.1995 und folgende Zeiträume:

Mitgliedstaaten	Lieferungen	Direktverkäufe
Belgien	**3 066 337**	**244 094**
Dänemark	**4 454 459**	**889**
Deutschland (1)	**27 764 778**	**100 038**
Griechenland (2)	**625 985**	**4 528**
Spanien (2)	**5 200 000**	**366 950**
Frankreich	**23 637 283**	**598 515**
Irland	**5 233 805**	**11 959**
Italien (2)	**9 212 190**	**717 870**
Luxemburg	**268 098**	**951**
Niederlande	**10 983 195**	**91 497**
Portugal	**1 804 881**	**67 580**
Vereinigtes Königreich	**14 247 283**	**342 764**

(1) **6.244.566** Tonnen betreffen Lieferungen an Käufer mit Sitz in den neuen Bundesländern und **8.801** Tonnen entfallen auf Direktverkäufe in den neuen Bundesländern.

(2) Im Fall Spaniens bleibt die für den Zeitraum 1993/94 vorgesehene Erhöhung der die Lieferungen betreffenden Gesamtgarantiemenge unverändert, für Griechenland und Italien wird sie auf den Zeitraum 1994/95 angewandt. Im Fall Italiens umfaßt die Gesamtgarantiemenge eine Reserve von 298.030 t, die nötigenfalls im Einvernehmen mit der Kommission in Form von Referenzmengen den Erzeugern zuzuteilen ist, deren Beschwerden gegen die Wiedereinziehung ihrer Referenzmengen auf einzelstaatlicher Ebene stattgegeben wird. **Ab dem 1. Oktober 1994 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission den Umfang der Erhöhung überprüfen und ihn gegebenenfalls verringern, falls die geforderten Bedingungen nicht erfüllt sind.** Vor Beginn des Zeitraums 1995/96 legt die Kommission dem Rat einen Bericht mit Vorschlägen über die etwaige Beibehaltung der für Griechenland und Italien vorgesehenen Erhöhungen im Wirtschaftsjahr 1995/96 und in den folgenden Wirtschaftsjahren vor.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (KOM(94)0064 — C3-0184/94 — KOM(94)0150 — C3-0210/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0064) und des geänderten Vorschlags (KOM(94)0150),

— vom Rat konsultiert (C3-0184 und C3-0210/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0252/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

III.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (KOM(94)0064 — C3-0183/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 9)
	Erwägung 1
Die Entwicklung auf dem Milchmarkt hat ab dem 1. April 1994 eine *1%ige Senkung* der Gesamtgarantiemengen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr...., erforderlich gemacht. *Für die sich daraus ergebende Verringerung der einzelbetrieblichen Referenzmengen sollte während zehn Jahren eine Entschädigung in Höhe von 5 Ecu/100 kg/Jahr gewährt werden, die sich nach den von den Erzeugern verlangten Anpassungsbemühungen richtet. Außerdem ist vorzusehen, daß diese Vergütung in Form von verbürgten, übertragbaren und marktfähigen Schuldverschreibungen gezahlt werden kann.*	Die Entwicklung auf dem Milchmarkt hat ab dem 1. April 1994 eine **Konsolidierung** der Gesamtgarantiemengen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr...., erforderlich gemacht.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Entschädigung für die Senkung der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Milchsektor und zur Festsetzung einer Entschädigung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung (KOM(94)0064 — C3-0183/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0064),

— vom Rat konsultiert (C3-0183/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0252/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

2. Lage in Bosnien-Herzegowina

B3-0454, 0467, 0479, 0487 und 0489/94

Entschließung zur Lage in Bosnien-Herzegowina

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen, in denen ein Ende der Kämpfe im ehemaligen Jugoslawien gefordert wurde,

A. angesichts der verzweifelten Lage der Stadt Gorazde, die von den Vereinten Nationen zur Sicherheitszone erklärt wurde und die von den Streitkräften der bosnischen Serben unaufhörlich bombardiert wird,

B. angesichts der nun von niemandem mehr übersehbaren Gefahr, daß die ethnische Säuberung und die neuen Grenzen in Bosnien-Herzegowina damit einen entscheidenden Schritt näher an ihrer Vollendung sind,

C. schockiert über das politische Scheitern der UNO und das militärische Scheitern der NATO bei dem Bestreben, die Resolution des Sicherheitsrates, durch die Gorazde als Sicherheitszone gewährleistet wird, durchzusetzen,

D. unter Hinweis auf die große Verantwortung der Mitgliedstaaten, denen es nicht gelungen ist, die vom UNPROFOR-Befehlshaber angeforderten militärischen Mittel bereitzustellen, um die Sicherheit der Sicherheitszonen zu gewährleisten und die Aggression zu stoppen und dadurch die Autorität der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina aufrechtzuerhalten,

E. unter Hinweis darauf, daß das Zögern und die Inkonsequenz der Regierung der USA und des Rates die Position der UNO und der Europäischen Union erheblich geschwächt haben,

F. in der Erwägung, daß militärische Beobachter der UN-Kräfte in und um Gorazde von Truppen der bosnischen Serben entführt wurden und daß etwa 200 UNPROFOR-Soldaten und UN-Hilfspersonal als Geiseln festgehalten werden,

G. in der Erwägung, daß die Städte Tuzla und Sarajevo erneut angegriffen wurden und daß die Truppen der bosnischen Serben versucht haben, die schwere Artillerie, die seit Anfang Februar unter UN-Kontrolle steht, wieder in ihren Besitz zu bringen,

H. unter Betonung der Tatsache, daß die Niederlage der Kräfte, die die Prinzipien des Völkerrechts und der kollektiven Sicherheit vertreten, nur dazu führen kann, daß künftige Aggressionen gefördert werden,

I. in der Erwägung, daß humanitäre Hilfskonvois daran gehindert wurden, die leidenden Menschen in Bosnien-Herzegowina zu versorgen,

1. verurteilt den Angriff der serbischen Streitkräfte auf die Enklave von Gorazde, die bereits mehrere Hundert Todesopfer gefordert hat und eine flagrante Verletzung der Resolutionen 824 und 836 des UN-Sicherheitsrates betreffend die sogenannten „Sicherheitszonen" darstellt;

2. betont die weiterhin bestehende, dringende Notwendigkeit, im Einklang mit den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, die Aufteilung des souveränen Staates Bosnien-Herzegowina und die Vertreibung der angestammten Bewohner aus ihren Heimatgebieten zu verhindern;

3. äußert erneut seine Forderung, daß alles getan werden muß, um den Menschen in den Sicherheitszonen einen umfassenden Schutz zu bieten und eine ungehinderte Versorgung dieser Gebiete mit humanitärer Hilfe zu gewährleisten;

4. stellt fest, daß das Ersuchen an die NATO, den UN-Truppen in und um Gorazde Luftunterstützung zu bieten, auf eine Forderung der UN-Befehlshaber in Bosnien-Herzegowina zurückgeht, wonach die UN-Soldaten und das Hilfspersonal vor Angriffen der Truppen der bosnischen Serben geschützt werden sollen; unterstützt daher dieses Ersuchen, weil es den vom UN-Sicherheitsrat und von der NATO festgelegten Bestimmungen und Verfahren entspricht;

5. warnt davor, daß der Verzicht auf effektive Aktionen zur Abwehr der Aggressoren in Bosnien-Herzegowina zu einem Präzedenzfall wird, der zur Ausbreitung bewaffneter Konflikte in anderen Teilen Europas und zum Zusammenbruch des seit 1945 entwickelten kollektiven Sicherheitssystems führen kann;

6. appelliert daher an alle Mitgliedstaaten, die UNPROFOR bei der Durchführung ihres Auftrags dadurch zu unterstützen, daß sie die Menschen, das Material und die Gelder bereitstellen, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, und die Maßnahmen zu unterstützen, welche die Befehlshaber der UNPROFOR als unerläßlich erachten, um die trotz wiederholter Zusagen fortgesetzten serbischen Angriffe abzuwehren;

7. fordert alle Parteien auf, unverzüglich einen Waffenstillstand zu vereinbaren, zu organisieren und einzuhalten, sich auf die Positionen vor dem Beginn der Angriffe gegen Gorazde zurückzuziehen und Gorazde als Sicherheitszone wiederherzustellen;

8. fordert die Regierung der Vereinigten Staaten auf, unmißverständlich ihre Entschlossenheit deutlich zu machen, die Durchsetzung der UN-Resolutionen zu Bosnien-Herzegowina zu unterstützen;

9. begrüßt die Bemühungen der Regierung der Russischen Föderation, größtmöglichen Druck auf die Führer der bosnischen Serben und die Regierung in Belgrad auszuüben, um einen Krieg zu beenden, der die serbische Bevölkerung immer stärker belastet, und bestärkt sie, diese fortzusetzen;

10. verurteilt das Vorgehen der Truppen der bosnischen Serben, die UN-Soldaten und Hilfspersonal als Geiseln genommen haben, und fordert die UNO und den Rat auf, den Druck auf die Republik Serbien zu verstärken, um den Nachschub der Truppen der bosnischen Serben zu unterbrechen und diese Truppen zur Freilassung aller Geiseln zu zwingen;

11. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Verhandlungen über eine friedliche Lösung des Konflikts wiederaufzunehmen, und ersucht die Europäische Union, die Vereinigten Staaten, die Russische Föderation und die UNO auf, eine Friedenskonferenz auf neuer Basis, mit neuen demokratischen Partnern einzuberufen, die jede ethnische Aufteilung von Bosnien-Herzegowina und jede Anerkennung von Kriegsgewinnen ausschließt, eine Friedenslösung für alle Teile des ehemaligen Jugoslawien anstrebt und internationale Unterstützung für die Demokraten und friedensorientierten Kräfte in der Region erreicht;

12. beharrt darauf, daß weiterhin wirtschaftliche Sanktionen über Serbien verhängt werden müssen, bis ein verbindliches schriftliches Friedensabkommen erreicht und durchgeführt wird;

13. ist der Auffassung, daß nur eine Mobilisierung der demokratischen Kräfte in den europäischen Ländern die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vereinten Nationen dazu veranlassen kann, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um neue Massaker zu verhindern und Europa weitere „ethnische Säuberungen" zu ersparen;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten der Russischen Föderation, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, den De-jure-Regierungen aller Republiken des ehemaligen Jugoslawien und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

3. Lage in Ruanda und Burundi

a) B3-0405, 0421, 0440, 0456, 0464, 0470 und 0486/94

Entschließung zur Lage in Ruanda

Das Europäische Parlament,

A. entsetzt über die Kämpfe und Massaker in Ruanda, die Zehntausende von Todesopfern unter der ruandischen und ausländischen Bevölkerung gefordert haben,

B. schockiert über die Ermordung der Präsidenten von Ruanda und Burundi, Juvénal Habyarimana und Cyprien Ntaryamira, durch einen Anschlag auf das Flugzeug, mit dem sie am 6. April 1994 von einem Gipfeltreffen zurückkehrten, das der Suche nach Frieden in ihren Ländern gewidmet war,

C. schockiert über die derzeit ausweglose Situation und den Bürgerkrieg, der im Land ausgebrochen ist, sowie über das Scheitern eines Waffenstillstands,

D. entsetzt über die Ermordung der Premierministerin von Ruanda, Agathe Uwilingiyimana, und über die Ermordung zahlreicher Minister sowie belgischer Blauhelme und französischer Soldaten,

E. bestürzt über das Schicksal der für die Vereinten Nationen und die NRO tätigen ruandischen Mitarbeiter,

F. in Erwägung des eingeschränkten Mandats der UN-Blauhelme, die die Durchführung der Vereinbarungen von Arusha kontrollieren müssen, jedoch nicht eingreifen dürfen, um die Massaker zu beenden,

G. unter Hinweis darauf, daß das Abkommen von Arusha am 4. August 1993 von der Regierung Ruandas und der Ruandischen Patriotischen Front (FPR) mit dem Ziel unterzeichnet wurde, den Bürgerkrieg zu beenden und den demokratischen Prozeß einzuleiten,

H. zutiefst davon überzeugt, daß eine nationale Aussöhnung nur im Rahmen von Verhandlungen und unter der Voraussetzung, daß die für die Massaker Verantwortlichen der Justiz übergeben werden, möglich sein wird,

I. im Bewußtsein der erheblichen Belastung, die den Nachbarstaaten durch den Zustrom von Flüchtlingen, die vor der Gewalt fliehen, aufgebürdet wird, und besorgt über eine mögliche Destabilisierung in diesen Ländern,

1. drückt den Familien der ruandischen und ausländischen Opfer sein Beileid aus;

2. verurteilt mit äußerstem Nachdruck die Kämpfe und die Massaker an Zivilisten sowie die Grausamkeiten, die unkontrollierbare Truppen verüben;

3. verurteilt den Anschlag auf das Präsidentenflugzeug, der zum Tod der Präsidenten Ruandas und Burundis geführt hat sowie die Ermordung von Premierministerin Agathe Uwilingiyimana, und ihrer Eskorte von zehn belgischen UN-Soldaten;

4. fordert eine internationale Untersuchung des gegen die Präsidenten Ruandas und Burundis verübten Attentats sowie zur Ermittlung der Verantwortlichen für die Massaker an Zivilisten und die Ermordung der Blauhelme;

5. fordert einen sofortigen Waffenstillstand zwischen den Kriegsparteien und eine rasche Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen im Geiste der nationalen Aussöhnung, der zur Unterzeichnung des Abkommens von Arusha geführt hatte;

6. fordert die umfassende Anwendung des Friedensabkommens, das in Arusha von der Regierung Ruandas und allen politischen Kräften des Landes, darunter der FPR, mit dem Ziel unterzeichnet wurde, den Krieg zu beenden und den Demokratisierungsprozeß einzuleiten;

7. fordert alle Unterzeichner des Friedensabkommens von Arusha auf, die Bestimmungen dieses Abkommens einzuhalten, und vertritt die Auffassung, daß nur die Einrichtung der in diesem Abkommen vorgesehenen Übergangsinstitutionen einem dauerhaften Frieden für Ruanda und die Nachbarländer förderlich sein kann;

8. fordert den Rat und die internationale Gemeinschaft auf, der ruandischen Bevölkerung und den benachbarten Ländern, die sich den Problemen der Aufnahme von Flüchtlingen gegenübersehen, zu Hilfe zu kommen, und betont die besondere Verantwortung der UN und ihrer Mitgliedstaaten, den für sie tätigen ruandischen Staatsangehörigen Asyl zu gewähren;

9. ersucht die Vereinten Nationen, die Rolle und das Mandat der Friedenstruppen, die sich in Risikoregionen aufhalten, unverzüglich neu zu definieren, um über die Durchführung der zwischen den kriegführenden Parteien abgeschlossenen Vereinbarungen und den Schutz der Zivilbevölkerung zu wachen;

10. fordert die internationale Gemeinschaft und die OAU auf, alle politischen und diplomatischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Massakern in Ruanda ein Ende zu setzen und dazu beizutragen, einen Dialog zwischen den Volksgruppen im Hinblick auf die Anwendung des Abkommens von Arusha wiederherzustellen;

11. fordert den Rat auf, deutlich zu machen, daß die Union auf keinen Fall eine Regierung anerkennen wird, die aus den Kräften hervorgegangen ist, die die Massaker provoziert, unterstützt, an ihnen teilgenommen oder sie fortgesetzt haben;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der UNO, der OAU, der Regierung Ruandas und allen Unterzeichnern des Abkommens von Arusha zu übermitteln.

---

b) B3-0409, 0463 und 0469/94

Entschließung zur Lage in Burundi

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Burundi,

A. schockiert über die Ermordung der Präsidenten von Ruanda und Burundi, Juvénal Habyarimana und Cyprien Ntaryamira, durch einen Anschlag auf das Flugzeug, mit dem sie am 6. April 1994 von einem Gipfeltreffen zurückkehrten, das der Suche nach Frieden in ihren Ländern gewidmet war,

B. unter Hinweis darauf, daß Cyprien Ntaryamira nach der Ermordung von Präsident Ndadaye im Anschluß an den fehlgeschlagenen Staatsstreich vom Oktober vergangenen Jahres zum Präsidenten Burundis ernannt worden war; unter Hinweis darauf, daß es nach dem Staatsstreich zu Massakern gekommen war, bei denen Zehntausende von Zivilisten den Tod fanden,

C. fest davon überzeugt, daß eine nationale Aussöhnung nicht möglich sein wird, solange die Verantwortlichen für diese schrecklichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht der Justiz überstellt worden sind,

D. in der Erwägung, daß Burundi aufgrund der politischen Instabilität ein neuer blutiger Bürgerkrieg droht, von dem die Zivilbevölkerung direkt betroffen ist,

1. verurteilt den Mord an Cyprien Ntaryamira und die Massaker, bei denen Zehntausende von Zivilisten umgekommen sind;

2. verurteilt vor allem die Armee als Hauptverantwortlichen für die Massaker und die Unterbrechung des mit den Wahlen vom Juni 1993 eingeleiteten Demokratisierungsprozesses;

3. ruft alle demokratischen Kräfte des Landes zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und zum Respekt vor der Demokratie auf;

4. fordert, daß für die Flüchtlinge aus Burundi, die in den Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, und für die ruandischen Flüchtlinge in Burundi verstärkt humanitäre Hilfe gewährt wird;

5. fordert die Vereinten Nationen auf, internationale Initiativen zu ergreifen, um weitere Massaker zu vermeiden;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, der Regierung Burundis, den AKP-Staaten und dem UNO-Generalsekretär zu übermitteln.

---

4. Ukraine und baltische Staaten

a) B3-0412 und 0420/94

Entschließung zum Abzug der russischen Truppen aus den baltischen Staaten

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. April 1993 zur Lage in den baltischen Republiken (1), in der Rußland aufgefordert wurde, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den vollständigen Abzug der Truppen der ehemaligen Sowjetunion aus den baltischen Staaten zu beschleunigen, während der Gemeinschaft empfohlen wurde, bei Nichteinhaltung der Zusagen bezüglich des Abzugs der russischen Truppen aus dem Baltikum die Möglichkeit zu prüfen, ihre Finanzhilfe und ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu Rußland zu überdenken,

B. in der Überzeugung, daß es im Interesse aller Bürger, auch der russischsprachigen Minderheiten, in Estland, Lettland und Litauen liegt, gute Beziehungen zwischen den baltischen Staaten und Rußland zu entwickeln,

C. unter Hinweis auf das am 15. März 1994 von Lettland und Rußland in Moskau unterzeichnete Abkommen über den Abzug der russischen Truppen bis 31. August 1994,

D. unter Hinweis darauf, daß die Verhandlungen zwischen Estland und Rußland über den Abzug der russischen Truppen aus Estland noch zu keinem Ergebnis geführt haben,

E. unter Hinweis darauf, daß die EG und ihre Mitgliedstaaten am 1. September 1993 die Hoffnung geäußert haben, daß Rußland die Fristen für den raschen und vollständigen Abzug seiner Truppen aus Estland und Lettland akzeptieren und einhalten wird, ohne daß diese Frage mit anderen Problemen verknüpft wird,

F. unter Hinweis darauf, daß die Europäische Union am 18. März 1994 bestätigt hat, daß sie mit einem vollständigen Abzug der russischen Truppen aus Estland bis 31. August 1994 rechnet;

G. mit dem Ausdruck des Bedauerns über die jüngsten Äußerungen von Mitgliedern der russischen Regierung und anderen, wonach die baltischen Staaten eine Region sind, die für Rußland von lebenswichtigem Interesse ist, und in denen Anspruch auf ein russisches „Aufsichtsrecht" über die angrenzenden Staaten im allgemeinen erhoben wurde, einschließlich einer ständigen Stationierung russischer Truppen jenseits der Landesgrenzen,

H. erstaunt über den von Präsident Jelzin am 5. April 1994 unterzeichneten Erlaß, in dem erklärt wurde, daß das russische Verteidigungsministerium, in Abstimmung mit dem Außenministerium, die Absicht hat, Militärstützpunkte auf lettischem Territorium einzurichten,

I. in Kenntnis der Tatsache, daß der russische Botschafter in Riga den Erlaß inzwischen als Ergebnis eines „technischen Fehlers" bezeichnet hat, und angesichts der Gefahren der Unklarheit in derart heiklen Fragen,

---

(1) ABl. Nr. C 150 vom 31.05.1993, S. 330.

1. appelliert an Präsident Jelzin, offiziell und öffentlich zu erklären, daß Rußland nicht die Absicht hat, in den baltischen Staaten Militärstützpunkte zu errichten oder zu unterhalten; fordert die russische Regierung auf, ihre Verpflichtungen bezüglich des raschen und vollständigen Abzugs der russischen Truppen aus Lettland und Estland einzuhalten;

2. fordert alle betroffenen Parteien zur Unterzeichnung und Ratifizierung der Abkommen auf, nach denen alle russischen Truppen bis 31. August 1994 aus den baltischen Staaten abgezogen werden;

3. fordert den Rat auf, Schritte mit dem Ziel zu erwägen, für die Einhaltung der auf dem KSZE-Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs vom Juli 1992 abgegebenen Erklärung zu sorgen, was den beschleunigten, geordneten und endgültigen Abzug fremder Truppen aus dem Hoheitsgebiet der baltischen Staaten anbelangt;

4. betont die Notwendigkeit, die Menschenrechte der russischen Minderheiten in den baltischen Staaten zu achten, sowohl grundsätzlich als auch deshalb, weil ihre Diskriminierung zwangsläufig nationalistische Reaktionen in Rußland auslösen würde;

5. beauftragt seinen Präsidenten, die Entschließung der Kommission, dem Rat, Präsident Jelzin sowie den Regierungen von Estland, Lettland und Litauen zu übermitteln.

---

b) B3-0437/94

Entschließung zur Lage in der Ukraine

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in den Republiken der ehemaligen Sowjetunion,

— unter Hinweis auf die Wahlen zum ukrainischen Parlament, für die der erste Wahlgang zm 27. März und der zweite am 9. und 10. April 1994 stattfanden,

— unter Hinweis auf den Bericht, den seine Delegation von Wahlbeobachtern vorgelegt hat,

A. unter Hinweis auf sein Engagement für die Weiterführung des Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Reform in der Ukraine,

B. in der Erwägung, daß diese Parlamentswahlen die ersten freien und pluralistischen Wahlen in der Ukraine seit 75 Jahren waren,

C. in der Erwägung, daß die Ukraine die Pariser Charta für ein neues Europa unterzeichnet hat und Mitglied der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist,

D. in der Erwägung, daß die Verhandlungen über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine abgeschlossen worden sind,

E. unterstreicht die Notwendigkeit, in der Ukraine eine soziale Marktwirtschaft aufzubauen, die zur Verbesserung des Lebensstandards möglichst vieler der dort lebenden Menschen führen muß,

F. in Kenntnis der bestehenden Spannungen in den Beziehungen zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine, insbesondere wegen des Status der Krim, und unter Hinweis auf die zahlreichen Russen, die in der Ukraine leben, sowie auf die zahlreichen in der Russischen Föderation lebenden Ukrainer,

G. unter Hinweis auf die zunehmenden Spannungen zwischen den verschiedenen ethnischen und kulturellen Gruppen, aus denen sich die Bevölkerung der Ukraine zusammensetzt,

H. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, jede Gefährdung durch die Kernkraftwerke in Tschernobyl zu beseitigen,

I. in der Erwägung, daß die Europäischen Union und ihre Mitgliedstaaten eine gemeinsame und einheitliche politische Haltung gegenüber der Lage in der Ukraine einnehmen müssen,

1. begrüßt die unternommenen Anstrengungen, um diese ersten freien Wahlen zum ukrainischen Parlament frei und gerecht durchzuführen; stellt jedoch fest, daß es nach den Berichten seiner Beobachter und weitgehend verursacht durch Unerfahrenheit und die großen Auslegungsmöglichkeiten des Wahlgesetzes noch gewisse Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des demokratischen Prozesses gegeben hat;

2. betont die Notwendigkeit, bestimmte Verbesserungen am Wahlgesetz vor den nächsten Präsidentschaftswahlen in der Ukraine, die voraussichtlich im Juni 1994 stattfinden, vorzunehmen;

3. appelliert an alle demokratischen Kräfte in der Ukraine, für die Fortsetzung des durch diese Wahlen eingeleiteten demokratischen Prozesses zu sorgen und die Menschenrechte und demokratischen Rechte aller Bürger der Ukraine zu garantieren;

4. begrüßt den Abschluß des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine, betont aber, daß in diesem Abkommen großer Wert auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Rechte und auf die Fortsetzung der demokratischen und wirtschaftlichen Reformen in der Ukraine gelegt wird;

5. äußert die Hoffnung, daß das neugewählte Parlament sich als eine Priorität mit dem Aufbau einer sozialen Marktwirtschaft befassen wird, die darauf ausgerichtet ist, einen angemessenen Lebensstandard für möglichst viele Menschen in der Ukraine zu erreichen;

6. äußert ferner die Hoffnung, daß das neugewählte Parlament ernsthafte Anstrengungen unternehmen wird, um eine Versöhnung zwischen den verschiedenen ethnischen und kulturellen Gruppen herbeizuführen, aus denen sich die Bevölkerung der Ukraine zusammensetzt;

7. appelliert an die Regierung und an das Parlament der Ukraine sowie an die Regierung und an das Parlament der Russischen Föderation, die Spannungen zwischen den beiden Ländern abzubauen und die territoriale Integrität der beiden Länder uneingeschränkt zu respektieren; fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen der KSZE ihre Hilfe dafür anzubieten, freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Ländern aufzubauen;

8. fordert den Rat und die Kommission sowie andere industrialisierte Länder wie die USA dringend auf, einen aktiven Beitrag dazu zu leisten, alle Gefährdungen durch die Kernkraftwerke in Tschernobyl vollständig zu beseitigen;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, der KSZE, dem Präsidenten und dem Parlament der Ukraine und dem Präsidenten und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.

---

5. Menschenrechte

a) B3-0406, 0424 und 0482/94

Entschließung zur Todesdrohung gegen Taslima Nasrin und zur Verletzung der Menschenrechte von Frauen in Bangladesch

Das Europäische Parlament,

A. entsetzt über den Aufruf zur Ermordung der Schriftstellerin Taslima Nasrin aus Bangladesch durch eine Organisation, die sich selbst „Council of Soldiers of Islam" nennt, mit der Begründung, daß ihre Bücher als Gotteslästerung betrachtet werden,

B. in Anerkennung der Tatsache, daß die Regierung Bangladeschs den Empfehlungen des PEN-Clubs und amnesty internationals gefolgt ist und ihr Polizeischutz gewährt hat, aber auch in dem Bewußtsein, daß Maßnahmen erforderlich sind, um die für die Todesdrohung Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

C. im Bedauern über die Beschlagnahme ihres Passes durch die Behörden Bangladeschs und des Verbots ihres Romans „Lajja",

D. unter Begrüßung der Proteste führender Intellektueller und Schriftsteller Bangladeschs zu ihren Gunsten und für die Veröffentlichung ihrer Bücher,

E. bestürzt über die zunehmenden „Fadwas", die lokale religiöse Führer im Widerspruch zu den von der Verfassung Bangladeschs gewährleisteten Menschenrechten gegen Landfrauen verhängen und die bereits zum tragischen Tod mehrerer unschuldiger Frauen geführt haben,

F. ernsthaft beunruhigt über die jüngsten Angriffe von moslemischen fundamentalistischen Organisationen auf Schulprogramme für Landfrauen und Arme sowie auf sonstige Sozialprogramme, die Nichtregierungsorganisationen in den ländlichen Gebieten Bangladeschs durchführen,

G. alarmiert über die Zunahme von Fällen, bei denen Bräute und verheiratete Frauen belästigt oder ermordet werden, weil sie die Mitgiftforderungen nicht erfüllt haben,

1. verurteilt energisch die „Fadwa" gegen Taslima Nasrin sowie gegen alle anderen Personen;

2. verurteilt die Zensurmaßnahmen gegen die Bücher Taslima Nasrins ebenso wie den Mißbrauch solcher Schriften durch fundamentalistische Hindugruppen;

3. wendet sich als demokratische und volksvertretende Institution gegen jeden Angriff auf die Meinungsfreiheit;

4. verurteilt all diejenigen, die durch Aufwiegelung zum Haß oder durch Bestechungsgelder zur Ermordung derjenigen aufrufen, mit denen sie nicht übereinstimmen;

5. fordert die Europäische Kommission und den Rat der Union auf, von den Behörden Bangladeschs die Zusicherung zu bekommen, daß tatsächlich geeignete Maßnahmen zum Schutze des Lebens von Frau Nasrin, ihrer Freizügigkeit auch außerhalb der Staatsgrenzen und ihrer Meinungsfreiheit ergriffen werden;

6. fordert die Regierung Bangladeschs auf, alle Versuche, das Leben und das Wohl von Frauen im Namen von religiösen Gefühlen und kultureller Identität zu bedrohen, unnachsichtig zu verfolgen;

7. appelliert an die Regierung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß Mitglieder von NRO, die versuchen, die soziale Lage der Armen auf dem Land, insbesondere von Frauen, zu verbessern, verfolgt werden und daß ihre Arbeit durch Angriffe islamischer Fanatiker zunichte gemacht wird;

8. fordert die Regierung Bangladeschs auf, auf repressive Maßnahmen gegen Vertreter des Nirmul-Komitees unter Vorsitz des Schriftstellers Jahanara Imam und gegen andere Organisationen zu verzichten, die sich durch demokratische Proteste gegen die Ermordung von Studenten und anderer Zivilisten durch Mitglieder islamistischer Organisationen wehren;

9. unterstützt die Forderung des Nirmul-Komitees und anderer demokratischer Organisationen, Golam Azam und andere Vertreter islamistischer Organisationen wegen der Massaker, die sie in der Zeit vom März 1971 bis Dezember 1971 begangen haben, anzuklagen;

10. unterstützt die Überlegungen und Aktionen des Weltrates der Schriftsteller und seine Initiativen, wie beispielweise die „Stadtbürgerschaft" für gefährdete Schriftsteller, und fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten zu prüfen, dessen nächste Tagung vom 28. September bis 2. Oktober 1994 in Lissabon zu unterstützen;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Beitrittskandidaten sowie der Regierung und dem Parlament Bangladeschs zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

b) B3-0468/94

Entschließung zur Situation des rumänischen Menschenrechtlers Dr. Baracu

Das Europäische Parlament,

A. in Kenntnis der beunruhigenden Lage des Präsidenten des Vereins für interethnischen Dialog in Rumänien, Herrn Dr. Baracu, der sich für ein gleichberechtigtes Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen in Siebenbürgen einsetzt und sich aufgrund seines Amtes wiederholten Morddrohungen und Verleumdungen seitens extremistischer Mitglieder der Partei der Nationalen Einheit Rumäniens ausgesetzt sieht,

B. in der Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung des multi-ethnischen Zusammenlebens für jede Gesellschaft eine Bereicherung darstellt und sichergestellt werden muß, daß Menschen, die sich für dieses Ziel einsetzen, vor Aggressionen seitens nationalistischer Kräfte geschützt werden müssen,

1. unterstreicht ganz besonders die Herausforderung, sich jeglichen nationalistischen Kräften entgegenzustellen, die den multi-ethnischen Charakter einer Gesellschaft zerstören wollen, und fordert die rumänischen Behörden auf, den Fall von Herrn BARACU zu untersuchen, ihn vor Angriffen zu schützen und die ihn bedrohenden und terrorisierenden Personen zur Rechenschaft zu ziehen;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Generalsekretär des Europarats und der Regierung Rumäniens zu übermitteln.

---

c) B3-0413, 0431, 0432 und 0458/94

Entschließung zu den Menschenrechten in Iran

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf die zahlreichen Fälle der Nichteinhaltung der Menschenrechte in Iran, die von internationalen Organisationen zur Verteidigung der Menschenrechte angeprangert werden,

B. unter Hinweis auf das Dokument des Berichterstatters des Europäischen Parlaments über Iran und den Bericht der Parlamentarischen Arbeitsgruppe „Menschenrechte" des Unterhauses des Vereinigten Königreichs vom 2. März 1994 mit dem Titel „The Tehran Murder Machine", der sich mit der Ermordung von iranischen Oppositionellen durch Agenten der iranischen Regierung befaßt,

C. unter Hinweis auf die jüngsten Massendemonstrationen im östlichen und südlichen Iran sowie in Teheran, die zu umfassenden Zusammenstößen zwischen Revolutionsgarden und enttäuschten Bürgern führten,

D. bestürzt über die Tötung von Dutzenden und die Festnahme von weiteren Hunderten von normalen Bürgern durch die Sicherheitskräfte anläßlich dieser Demonstrationen,

E. in Sorge über das im iranischen Parlament angenommene neue Gesetz, das die Polizei in aller Form ermächtigt, das Feuer auf Demonstrationen und Protestkundgebungen zu eröffnen,

F. im Bedauern darüber, daß die iranische Regierung weiterhin die elementarsten Menschenrechte mit Füßen tritt mit der Folge, daß es in vielen Fällen zu Inhaftierungen und Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil kam, Menschen verschwunden sind und sogar Regimegegner außerhalb Irans ermordet wurden,

G. in der Erwägung, daß sich am 21. Februar 1994 die Kinderärztin und Spezialistin für Kinderpsychiatrie, Frau Homa DARABI, auf einer sehr belebten Kreuzung im Norden von Teheran lebendig verbrannt hat, um gegen die systematischen Verstöße gegen die Rechte der Frau zu protestieren,

H. in der Erwägung, daß Sobhani Hossein, Mohamadi Rouf, Khosravi Bahman, Moradi Ghaderi am 15. Juli 1992 nahe der Stadt Djounrou in Iranisch-Kurdistan festgenommen wurden,

I. in der Erwägung, daß Abdolahi Adel bereits mehrere Jahre im Gefängnis verbracht hat,

J. in der Erwägung, daß die genannten fünf Personen im Gefängnis von Kermanshah (der im Süden von Iranisch-Kurdistan gelegenen größten kurdischen Stadt) inhaftiert und gefoltert und in demselben Gefängnis erschossen wurden und daß ihre Leichen im Februar 1994 ihren Familien übergeben wurden,

K. bestürzt über die Unterdrückung der Christen, insbesondere über den Mord an Bischof Haik Hovsepian Mehr, sowie anderer Minderheiten in der Bahaï und der Mehrheit der nonkonformistischen Moslems,

1. bringt den Familien der Opfer seine Anteilnahme zum Ausdruck und verurteilt diesen erneuten politischen Mord durch das iranische Regime;

2. erklärt sich solidarisch mit dem Kampf der demokratischen Kräfte in Iran, der darauf abzielt, die Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte durch die iranischen Behörden zu erreichen;

3. verurteilt den Krieg des iranischen Regimes gegen die Freiheit, die Unterdrückung der Menschen in Iran und die Anwendung von Abschreckung, Gewalt und Terrorismus gegen iranische Staatsbürger und politische Oppositionelle im Ausland;

4. protestiert gegen die Inhaftierung von Tausenden von politischen Gefangenen in Iran und fordert von den iranischen Behörden ihre Freilassung sowie die Einhaltung der Menschenrechte in ihrem Land;

5. ersucht den Rat und die Kommission, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Freilassung der politischen Gefangenen durch das iranische Regime und die Einhaltung der Menschenrechte in Iran zu erreichen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der iranischen Regierung zu übermitteln.

---

d) B3-0410, 0436, 0455 und 0465/94

Entschließung zur Lage der Kurden in der Türkei

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis seiner diesbezüglichen Entschließungen, insbesondere seiner Entschließung vom 10. März 1994 (1),

— in Kenntnis der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Anti-Folter-Konvention des Europarates,

A. in der Erwägung, daß sechs der acht am 2. und 4. März 1994 festgenommenen kurdischen Abgeordneten noch immer von der türkischen Polizei festgehalten werden,

B. in der Erwägung, daß die Anwesenheit von Beobachtern bei Wahlen in solchen Gebieten, in denen die Menschenrechte gefährdet sind, zur Gewährleistung des demokatrischen Prozesses beiträgt,

C. in der Erwägung, daß am 24. März 1994 drei irische, drei britische und ein neuseeländischer Beobachter im Südosten der Türkei verhaftet wurden, während sie die Vorbereitungen für die Kommunalwahlen beobachteten, und enttäuscht darüber, daß die Europäische Union es unterlassen hat, die Inhaftierung dieser Wahlbeobachter in ihrer Erklärung vom 31. März 1994 zu den Menschenrechten in der Türkei zu erwähnen,

(1) Teil II Punkt 2 a des Protokolls dieses Datums.

D. in Kenntnis diverser Berichte und Dokumentationen der europäischen Delegationen, die im März 1994 in den Südosten der Türkei reisten, um die „Newroz"-Feierlichkeiten der Zivilbevölkerung und die Kommunalwahlen zu beobachten,

E. schockiert über die Ermordung von Theophilos Georgiades, der viele Jahre lang Vorsitzender des zypriotischen Komitees für die Solidarität mit dem kurdischen Volk war,

1. äußert seine tiefe Bestürzung darüber, daß neutrale Beobachter willkürlich und ohne Begründung inhaftiert werden konnten, und verurteilt das Verhalten staatlicher Stellen der Türkei, die im März 1994 die europäischen Delegationen in ihrer Bewegungsfreiheit behinderten;

2. fordert die türkischen Behörden auf, diese ungerechtfertigten Aktionen zu erklären und den Inhaftierten eine Entschuldigung zu übermitteln;

3. ist erschüttert über die hohe Anzahl verhafteter, angeklagter, „verschwundener" und ermordet aufgefundener Journalisten, die vornehmlich im Südosten des Landes ihrer Tätigkeit nachgingen;

4. erneuert seine Forderung nach einer Freilassung der kurdischen Abgeordneten, der Einstellung der Strafverfolgung und der Wiederherstellung ihrer Rechte als Parlamentarier;

5. ist beunruhigt über die Tatsache, daß im Zuge militärischer Operationen türkischer Streitkräfte im Südosten des Landes im Jahre 1993 519 Dörfer und zu Jahresbeginn 1994 bereits über 120 Dörfer zerstört wurden;

6. nimmt mit Befremden Berichte zur Kenntnis, die den Einsatz von NATO-Waffen und von Waffen und Gerätschaften, die nur unter bestimmten Auflagen von der deutschen Bundesregierung zur Verfügung gestellt wurden, im März 1994 im Südosten des Landes dokumentieren;

7. begrüßt daher die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland jegliche Militärhilfe an die Türkei eingestellt hat, und fordert die anderen Mitgliedstaaten der Union auf, entsprechende Beschlüsse zu fassen;

8. ist der Ansicht, daß das Recht aller Personen, die rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Union ansässig sind, auf friedliche Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet werden muß und keinen Anlaß zu Abschiebungsmaßnahmen geben sollte;

9. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der Union auf, den Kurden dieses Recht zu garantieren und von jeglichen willkürlichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang abzusehen;

10. setzt sich für einen allgemeinen Waffenstillstand ein und fordert die Union auf, eine friedliche Lösung der Kurdenfrage zu fördern;

11. verurteilt die Terroranschläge in Istanbul und anderen Orten, für die die PKK die Verantwortung übernommen hat und die einer friedlichen Lösung des Kurdenproblems entgegenwirken;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, den türkischen Behörden, dem Generalsekretär und dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, dem Hochkommissar für nationale Minderheiten der KSZE und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

---

e) B3-0446 und 0490/94

Entschließung zur Ermordung von Kindern in Brasilien

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu den Straßenkindern in Brasilien, die die Brasilianer ermutigt haben, dieses Übel zu bekämpfen,

— unter Hinweis auf Artikel 1 des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien,

— in Kenntnis des Berichts „Endgültige Gerechtigkeit: Ermordung von Jugendlichen durch Polizei und Todesschwadronen in Brasilien", herausgegeben von „Human Rights Watch/Americas",

A. voller Entsetzen darüber, daß die Ermordung von Straßenkindern und anderen Jugendlichen in Brasilien immer noch weitverbreitete Praxis ist,

B. unter erneutem Hinweis auf die Ermordung von acht Straßenkindern im Alter von 11 bis 17 Jahren in Rio de Janeiro (Candelaria) am 23. Juli 1993,

C. in der Erwägung, daß den jüngsten offiziellen Statistiken zufolge im Staat Rio de Janeiro allein in den ersten sechs Monaten des Jahres 1993 328 Jugendlich getötet wurden,

D. erfreut über die Tatsache, daß die Regierungen einiger Bundesstaaten einschließlich des Staates Rio de Janeiro größere Anstrengungen zur Beseitigung dieses Übels unternehmen,

E. entsetzt über die Beweise dafür, daß Polizeibeamte häufig für die Ermordung Jugendlicher, insbesondere von Jungen, verantwortlich sind, und daß der parlamentarischen Kommission zur Untersuchung der Ausrottung von Jugendlichen zufolge die Ermordung von Kindern und Jugendlichen durch Polizei und Militärpolizei im Februar 1992 „alles andere als außergewöhnlich" und die dritthäufigste bekannte gewaltsame Todesursache bei Kindern und Jugendlichen war,

F. entsetzt über das Fortbestehen von Todesschwadronen, denen häufig Polizisten angehören und die als „grupos de exterminio" oder „justiceriros" bekannt sind, die zur Ermordung von Straßenkindern angeworben werden, von denen einige nicht älter als 5 Jahre sind; ferner in der Erwägung, daß diese Verbrechen häufig einen rassistischen Hintergrund zu haben scheinen;

G. entsetzt über den Fall von Volmer Nascimento (Vertreter der Nationalen Bewegung der Straßenkinder — MNMMRR), der bis Ende April vor dem Obersten Gerichtshof erscheinen soll und dem eine hohe Strafe droht, und zwar aufgrund von Anschuldigungen infolge der Untersuchung der Beteiligung hochrangiger Beamter an den Todesschwadronen durch Nascimento,

H. in Kenntnis der Tatsache, daß einigen Schätzungen zufolge in den Straßen Brasiliens nicht weniger als 7 Millionen Jugendliche leben, von denen viele auf Kleindiebstähle angewiesen sind, um zu überleben, und damit automatisch als tatsächliche oder potentielle Kriminelle betrachtet werden,

1. erklärt seine Solidarität mit denjenigen mutigen Brasilianern wie Volmer Nascimento, die dafür kämpfen, ihr Land von diesem Übel zu befreien und die häufig selbst Opfer gewalttätiger Angriffe sind, und fordert den Obersten Gerichtshof auf, die Anklage gegen Nascimento fallenzulassen;

2. begrüßt die Bemühungen von NRO, Erwachsenen und den Straßenkindern selbst, ihren Schutz und ihre elementaren Bedürfnisse zu gewährleisten;

3. appelliert an die brasilianische Regierung, staatliche Maßnahmen zum Schutz von Zeugen und zur Registrierung und Kontrolle privater Sicherheitsunternehmen einzuführen und denjenigen, die der Beteiligung an Todesschwadronen beschuldigt werden, nicht das Recht auf Stellung einer Kaution einzuräumen;

4. betont insbesondere die Notwendigkeit zum Schutz der 58 Kinder, die Zeugen des Massakers von Candelaria wurden;

5. ist der Ansicht, daß Angehörige der Militärpolizei, denen Verbrechen gegen Zivilisten zur Last gelegt werden, eher vor normale Gerichte als vor militärische Sondergerichte gestellt werden sollten;

6. verweist auf die bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte der Kinder; und dringt bei der brasilianischen Staatsanwaltschaft darauf, umsichtig gegen diejenigen staatlichen Stellen vorzugehen, die diese Rechtsvorschriften nicht anwenden;

7. betont die Notwendigkeit von Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration der Straßenkinder und ist der Ansicht, daß dies ein prioritärer Bereich der Hilfe der EU für Brasilien sein sollte;

8. dringt bei der EU und ihren Mitgliedstaaten darauf, den brasilianischen Behörden ihre tiefe Besorgnis über die Notlage der Straßenkinder klarzumachen, und erinnert die Kommission daran, daß der elementare Grundsatz des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien, nämlich die Wahrung der Menschenrechte, gewährleistet sein muß;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Organisation amerikanischer Staaten, dem Präsidenten des lateinamerikanischen Parlaments, dem Präsidenten der Föderativen Republik Brasiliens, den Präsidenten des brasilianischen Senats und der Abgeordnetenkammer sowie der Regierung des Staates Rio de Janeiro zu übermitteln.

---

f) B3-0433 und 0481/94

Entschließung zur Behinderung und Diskriminierung von Unionsbürgern bei der Europawahl

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Wahlrecht der Unionsbürger,

— in Kenntnis des in Maastricht beschlossenen Vertrages über die Gründung einer Europäischen Union, insbesondere von Artikel 8 b Absatz 2 dieses Vertrages,

A. in der Überzeugung, daß Artikel 8 b Absatz 2 des EG-Vertrages dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Unionsbürgern Rechnung trägt,

B. beunruhigt über die Tatsache, daß wahlberechtigte EU-Bürger im Gegensatz zu national Wahlberechtigten in manchen Mitgliedstaaten selbst die Initiative ergreifen müssen, um sichere Kenntnis vom Wahltermin zu erhalten,

C. überzeugt, daß die Tatsache, daß manche EU-Bürger bis zu zweimal persönlich bei den zuständigen Ämtern vorsprechen müssen, um ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis sicherzustellen, inakzeptabel ist und eindeutig gegen die Präambel der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 verstößt,

1. vertritt die Auffassung, daß die Unionsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat das Recht auf eine nichtdiskriminierende Behandlung haben, und fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, jegliche Diskriminierung von EU-Bürgern, die ihr aktives Europawahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat und nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ausüben wollen, abzustellen;

2. verlangt, daß die wahlberechtigten Unionsbürger in gleicher Weise über die Wahlen zum Europäischen Parlament informiert werden wie die Staatsbürger des betreffenden Mitgliedstaates, insbesondere auch persönlich angeschrieben und benachrichtigt werden, ohne sich bürokratischen Hemmnissen aussetzen zu müssen, um ihre Eintragung in die Wählerverzeichnisse zu erreichen;

3. fordert die Kommission als Hüterin der Verträge auf, unverzüglich die Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 93/109/EG des Rates in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere unter dem Aspekt der Nichtdiskriminierung von Unionsbürgern, zu überprüfen, gegebenenfalls Korrekturen durchzusetzen und das Europäische Parlament über das Ergebnis dieser Untersuchung zu unterrichten;

4. fordert die Behörden der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die bürokratischen Hemmnisse abzuschaffen und die Unionsbürger durch persönliches Anschreiben und über die Presse — ebenso wie durch Radio und Fernsehen — über ihr Recht auf Teilnahme an den Europawahlen angemessen zu informieren;

5. fordert die Mitgliedstaaten, in denen sich aufgrund diskriminierender Umstände nur wenige Unionsbürger in die Wählerverzeichnisse eingetragen haben, auf, die Frist für die Eintragung neu zu eröffnen, bzw. bis zum 31. Mai 1994 zu verlängern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und allen regionalen staatlichen Behörden, die mit der Umsetzung des Europawahlrechts für Unionsbürger beauftragt sind, zu übermitteln.

---

6. Naturkatastrophen

a) B3-0407/94

Entschließung zu den Schäden im Landwirtschafts- und Fischereisektor in Irland aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis auf die seit Monaten in Irland vorherrschenden äußerst schlechten Witterungsbedingungen, die auch zu Rekordniederschlagsmengen im gesamten Land geführt haben,

B. in der Erwägung, daß diese Witterungsbedingungen den irischen Landwirten schwere Schäden zufügen, unter anderem durch höhere Futtermittelkosten, Verluste bei den Lämmern, geringere Produktivität im Fleisch- und Milchsektor und geringere Erträge im Getreidesektor,

C. in der Erwägung, daß das schlechte Wetter den Landwirten bereits Schäden in Höhe von über 200 Mio Ecu verursacht hat und viele gezwungen sein werden, ihre Kreditaufnahmen zu erhöhen,

D. in der Überzeugung, daß diese Probleme noch dadurch verschärft werden, daß die irischen Behörden den Landwirten die EU-Prämien für den Viehbestand mit großer Verzögerung zahlen,

E. in der Erwägung, daß die Witterungsbedingungen auch die irischen Fischer infolge heftiger Winde schwer geschädigt haben und daß nur wenige der irischen Fischkutter unter diesen Bedingungen einsatzfähig sind,

1. bedauert die massiven Verluste, die der irischen Landwirtschaft und Fischerei infolge des extrem schlechten Wetters entstanden sind;

2. fordert die Kommission auf, unverzüglich ein Hilfsprogramm für diejenigen aufzulegen, die große Verluste erlitten haben;

3. fordert, daß die irischen Behörden unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die rasche Zahlung aller den irischen Landwirten zustehenden Viehbestandsprämien zu gewährleisten;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und der irischen Regierung zu übermitteln.

---

b) B3-0438 und 0447/94

Entschließung zu den Bränden in Katalonien und Castellón

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen sowie auf die Forst- und Umweltschutzpolitik der Europäischen Union,

A. in Anbetracht der schweren Brände im Naturpark von Garraf y San Martí Sarroca (Barcelona), in der Sierra de Llaberia (Tarragona) und in Castellón (Valencia), die mehr als 8.000 ha verwüstet haben,

B. in der Erwägung, daß sich bei diesen Bränden schwerwiegende Mängel in der Politik zur Verhütung von Waldbränden der Generalitat Kataloniens herausgestellt haben, wobei sich deren Politik auf den Sommer, die gefährlichste Jahreszeit, konzentriert und während der übrigen Jahreszeit nur über äußerst geringe personelle und technische Ressourcen verfügt,

C. in der Erwägung, daß die Brandgefahr vorhersehbar war und daß es Hinweise auf Nachlässigkeit und Leichtfertigkeit der zuständigen Behörden gibt,

D. in der Erwägung, daß in der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (1), durch die forstwirtschaftliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden sollen, die klassischen Brandschutzmaßnahmen enthalten sind: abschreckend wirkende Aufsicht, Forstwirtschaft, präventive Infrastruktur und Ausbildung,

1. fordert die Kommission auf, sämtliche Informationen über diese Brände einzuholen und zusammen mit den Behörden Kataloniens und Valencias die notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu prüfen, damit sich diese Art von Bränden nicht wiederholt,

2. fordert die Kommission auf, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 vorgesehene finanzielle Ausstattung angemessen zu erhöhen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Regionalregierungen von Katalonien und Valencia zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. L 217 vom 31.07.1992, S. 3.

---

c) B3-0448, 0451, 0474 und 0480/94

Entschließung zu den Sturmschäden im Haselnußanbau in Katalonien

Das Europäische Parlament,

A. angesichts der Stürme in der ersten Aprilwoche, insbesondere am 7. April 1994, die Windstärken bis zu 120 km/h erreichten und deren Schäden für die nächste Ernte auf 30 bis 70% geschätzt werden, je nach dem ob es sich um Bewässerungs- oder Trockenfeldbau handelt,

B. in der Erwägung, daß die Gemeinden und Gebiete, die Haselnüsse anbauen und die von den schlechten Witterungsbedingungen Anfang April betroffen waren, teilweise unter die Ziel Nr. 5b-Gebiete fallen (ländliche Entwicklung),

C. angesichts der derzeitigen Schwierigkeiten der Gemeinschaftserzeugung von Haselnüssen, die seit einiger Zeit einem starken Wettbewerb von Drittländern ausgesetzt ist, wobei dieser Faktor durch die großen Schwankungen der türkischen Lira gegenüber dem Dollar verstärkt wird,

1. zeigt sich besorgt angesichts der Probleme der Gemeinschaftserzeugung von Haselnüssen und erklärt sich solidarisch mit den Erzeugern, die von den jüngsten schlechten Witterungsbedingungen am meisten geschädigt wurden;

2. sieht in der Aufrechterhaltung einer Gemeinschaftserzeugung von Haselnüssen und von Trockenfrüchten im allgemeinen sowohl unter landwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf die Regionalpolitik und die ländliche Entwicklung ein wichtiges Ziel;

3. bittet die Kommission, den Erzeugern von Haselnüssen, die durch den Sturm vom 7. April 1994 in Katalonien und in den angrenzenden Regionen betroffen waren, eine Soforthilfe zu gewähren;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung Spaniens und der Regionalregierung von Katalonien zu übermitteln.

---

d) B3-0473/94

Entschließung zu den Hochwasserschäden in Sachsen-Anhalt und Thüringen

Das Europäische Parlament,

A. bestürzt über die verheerende Hochwasserkatastrophe des vergangenen Wochenendes in Sachsen-Anhalt und Thüringen und den Verlust von Menschenleben als Folge der Überschwemmungen,

B. angesichts der schweren Schäden für die Landwirtschaft, für Industrieunternehmen, für die durch zahlreiche Schäden, wie z.B. auslaufendes Heiz- und Dieselöl, betroffene Umwelt und für die Privathaushalte,

C. in Anbetracht der großen Verluste im Bereich an der Verkehrs- und allgemeinen Versorgungs-Infrastruktur,

1. drückt den Familien der Katastrophenopfer sein tiefes Mitgefühl aus;

2. fordert die Kommission auf, eine Schadensbewertung vorzunehmen, Sofortmaßnahmen zur Linderung der Not der von der Katastrophe betroffenen Menschen, der landwirtschaftlichen und der anderen gewerblichen Betriebe und der um die Reparaturarbeiten ihrer Infrastruktureinrichtungen bemühten Gebietskörperschaften zu ergreifen;

3. fordert die Kommission auf, darauf hinzuwirken, daß das Vorwarnsystem und die technischen Ausrüstungen, z.B. bei Heizanlagen, verbessert, der Häuserbau in als Überschwemmungsgebieten ausgewiesenen Flußniederungen verboten und der Elbe-Saale-Ausbau verhindert wird;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, Sachsen-Anhalts und Thüringens zu übermitteln.

---

e) B3-0442 und 0491/94

Entschließung zum Erdöltankerunglück am 13. März 1994 im Bosporus

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine einschlägigen Entschließungen zu Unfällen mit Erdöltransporten auf den Weltmeeren, zuletzt vom 21. Januar 1993 zur Havarie des Öltankers „Braer" (1),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1992 zu den durch das Austreten von Öl aus Schiffen verursachten Umweltschäden (2),

A. unter Hinweis auf den Schiffsunfall, der sich am 13. März 1994 zwischen den zwei zypriotischen Tankern „Le Nassiya" und „Ship Broken" im Bosporus ereignet hat,

B. unter Hinweis auf die 24 Toten, die 26 Verletzten und die Vermißten, die dieser Zusammenstoß gefordert hat,

C. unter Hinweis auf die schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt, die derartige Unfälle nach sich ziehen, bei denen Tonnen von Erdöl die Umwelt verschmutzen,

D. unter Hinweis darauf, daß die beiden Meeresengen des Bosporus und der Dardanellen durch Handelsschiffe, Kriegsschiffe und Personenfähren zwischen den beiden Teilen der Stadt Instanbul sehr stark befahren und zum Teil nur 700 Meter breit sind,

(1) ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 155.
(2) ABl. Nr. C 284 vom 02.11.1992, S. 80.

E. unter Hinweis darauf, daß in den letzten dreißig Jahren durch Unfälle im Bosporus, an denen Erdöltanker sowie Kriegsschiffe beteiligt waren, über 120 Menschen starben und Tausende Tonnen Erdöl das Meer verschmutzt haben,

F. unter Hinweis auf die zahlreichen derartigen Unfälle, die sich in den letzten Jahren ereignet haben, wobei der bisher letzte zwischen Korsika und Sardinien passierte,

G. unter Hinweis auf die internationalen Normen der IMO (Internationale Seeschiffahrts-Organisation), das MARPOL-Übereinkommen und die zahlreichen diesbezüglichen Entschließungen des Europäischen Parlaments,

1. fordert die türkische Regierung und die Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf, die Erdöltransporte und Transporte mit gefährlichen Gütern durch die Meeresengen des Bosporus und der Dardanellen unter erheblich verstärkte Sicherheitskontrollen zu stellen;

2. weist auf die ökologischen Folgen der Unfälle im Marmara-, Ägäischen und Schwarzen Meer hin und fordert die Anrainerstaaten auf, in internationaler Koordination vorbeugende Maßnahmen gegen mögliche Unfälle zu entwickeln;

3. ersucht den Rat und die Kommission, möglichst rasch bei der IMO darauf zu dringen, daß strengere Kontrollmaßnahmen im Seeverkehr ergriffen und die geltenden internationalen Normen konsequent angewendet werden;

4. wünscht daher, daß eine sehr strenge Kontrolle der Bedingungen für die Erteilung einer Flagge eingeführt wird;

5. fordert, daß die Festlegung von ständigen Sicherheitsrouten mit obligatorischer Schiffsführung durch Lotsen oder Begleitung von gefährlichen Transporten verstärkt betrieben wird;

6. wünscht, daß die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Für eine gemeinsame Politik der Sicherheit im Seeverkehr" als Grundlage für die künftigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich dient;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Türkei zu übermitteln.

---

f) B3-0472 und 0483/94

Entschließung zu den Erdölunfällen in Italien

Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis darauf, daß am 26. März 1994 in der Nähe von Borgofranco di Ivrea (Provinz Piemont) aufgrund eines Risses in einer Pipeline der SNAM, in der Erdöl von Pavia nach Martigny (Schweiz) transportiert wird, große Mengen Erdöl ausgetreten sind und dadurch ein Brand ausgelöst wurde, bei dem etwa 5.000 m^2 landwirtschaftliche Nutzfläche zerstört wurden,

B. unter Hinweis darauf, daß es am 28. Februar 1994 in der Ortschaft Trecate di Novara (Provinz Piemont) in einer von der AGIP betriebenen Bohranlage zur Explosion einer Erdöllagerstätte in 5.700 m Tiefe kam,

C. ferner unter Hinweis darauf, daß über 12.000 m^3 Erdöl ausgetreten sind, die 2.500 ha Reisfelder kontaminiert haben; unter Hinweis auf die dadurch drohende Verschmutzung der ökologisch besonders anfälligen wasserführenden Erdschichten;

D. unter Hinweis darauf, daß eine Fläche von 100 km^2 betroffen war und daß die Konzentration von Kohlenwasserstoffen in der Luft einen Wert von 1.500-3.000 hg/Nm3 erreichte, während der gesetzlich zulässige Höchstwert bei 200 hg/Nm3 liegt,

E. unter Hinweis darauf, daß das Gebiet von Trecate in unmittelbarer Nähe des Naturparks Tessin liegt, in einer der zwanzig vom Umweltministerium ermittelten Zonen mit besonders hohem Risiko; ferner unter Hinweis darauf, daß durch das Gebiet das Autobahnteilstück Mailand-Turin verläuft und darüber hinaus in Zukunft dort auch Hochgeschwindigkeitszüge verkehren sollen,

F. unter Hinweis darauf, daß die vorstehend geschilderten Zwischenfälle zweifellos zu den von den Industrieanlagen ausgehenden Risiken gehören, deren Vorbeugung Gegenstand der Richtlinie 82/501/EWG ist,

G. unter Hinweis darauf, daß die Nichteinhaltung der genannten Richtlinie in Italien bereits Gegenstand einer Klage bei der Kommission (Anfrage Nr. 2312/93) war; unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Einleitung eines Verstoßverfahrens,

H. unter Hinweis darauf, daß Italien ungeachtet wiederholter schwerer Zwischenfälle und der vorstehend genannten Maßnahme der Gemeinschaft nichts zur Bewältigung der Probleme unternommen hat; unter Hinweis darauf, daß die italienische Regierung mit dem Artikel 16 des Gesetzesdekrets Nr. 170 vom 10. März 1994 sogar sämtliche Rechtsvorschriften für gefährliche Industrieanlagen ausgesetzt und die Frist für die Erfüllung der Anmeldepflicht auf Juni 1994 verschoben hat; unter Hinweis darauf, daß die Anmeldepflicht unerläßlicher Bestandteil der konkreten Umsetzung der Richtlinie 82/501/EWG ist, die am 17.5.1988 mit Präsidialerlaß Nr. 175 nur formal in nationales Recht umgesetzt worden ist,

1. fordert die Aussetzung der Bohrtätigkeit bei den Erdölvorkommen von Villafortuna, bis Katastrophenpläne für das gesamte Gebiet ausgearbeitet worden sind;

2. fordert, daß die Sanierung der von den Unfällen betroffenen Gebiete unter Anwendung biologischer Grundsätze erfolgt und daß die im Boden vorhandenen Bakterien stimuliert werden, damit sie das Erdöl abbauen können; fordert ferner, daß auf der Grundlage des Instruments der Umweltverträglichkeitsprüfung die Orte ermittelt werden, an denen das kontaminierte Erdreich abgelagert werden kann, sowie die Orte, an denen das zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderliche Erdreich entnommen werden kann;

3. fordert, daß die Gemeinsame Forschungsstelle in Ispra damit beauftragt wird, einen Bericht über Sanierungsmaßnahmen auszuarbeiten und wissenschaftliche Verfahren der Sanierung anzuregen, damit die Möglichkeiten einer erneuten landwirtschaftlichen Nutzung des betroffenen Gebiets nicht beeinträchtigt werden;

4. fordert, daß die Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Leistung von Schadensersatz für Beeinträchtigungen der Umwelt vorlegt; fordert, daß darin insbesondere der Grundsatz des verbindlichen Abschlusses einer Versicherung für sämtliche Tätigkeiten festgelegt wird, bei denen im Falle eines Unfalls die Gefahr weitreichender Umweltschäden besteht;

5. fordert die Kommission auf, in Anwendung des Vertrags von Maastricht Vorschläge für Sanktionen zusätzlich zu einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof vorzulegen und das gegen Italien wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 82/501/EWG eingeleitete Verfahren weiter voranzutreiben;

6. fordert die italienische Regierung auf, den Teil des Gesetzesdekretes Nr. 170/94, welcher im Widerspruch zu der einschlägigen Richtlinie steht, zum Zeitpunkt seines Auslaufens nicht mehr zu verlängern;

7. fordert das italienische Parlament auf, den Teil des genannten Dekrets, welcher im Widerspruch zu der einschlägigen Richtlinie steht, nicht als Gesetz zu verabschieden;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie dem italienischen Parlament und der italienischen Regierung zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

7. Entlastung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans

a) A3-0177/94

Entschließung zur Unterrichtung der Kommission über die Gründe für den Aufschub der Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1992,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 (1),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 21. März 1994 (C3-0177/94),

— in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0177/94),

A. unter Hinweis darauf, daß die Kommission nach Artikel 205 des EG-Vertrags rechtlich gesehen die Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans hat,

1. bedauert den Beschluß der Kommission, sich über die Sichtvermerksverweigerung ihres Finanzkontrolleurs zu einem Beschluß zur Änderung des Beschlusses über den Rechnungsabschluß des EAGFL-Garantie für 1989 in Verbindung mit den einem Mitgliedstaat zugewiesenen Milchquoten hinwegzusetzen; vertritt die Auffassung, daß die Kommission auf diese Weise die Wirksamkeit des Milchquotensystems untergraben und eine Mißachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gutgeheißen hat;

2. stellt die Unabhängigkeit der Kommission von äußerem politischem Druck im Sinne der Verträge in Frage, was die Wahrung der Interessen der Steuerzahler in der Gemeinschaft allgemein und die Förderung der Ziele der Gemeinschaftspolitik betrifft; führt als Beispiel dafür die Vorfälle in Verbindung mit dem 1992 gefaßten Beschluß auf, gegen einen Mitgliedstaat wegen seiner Nichteinhaltung der Milchquoten im Zuge des Rechnungsabschlußverfahrens für 1989 eine beträchtliche finanzielle Korrektur durchzusetzen;

3. ist äußerst beunruhigt darüber, daß die Schlußfolgerungen einer von der Kommission durchgeführten internen Untersuchung angeblicher Betrügereien innerhalb ihrer Tabakabteilung, von denen erstmals Mitte 1990 die Rede war, dem Europäischen Parlament immer noch nicht offiziell mitgeteilt wurden; fordert die Kommission auf, ihm über den Fortgang der von ihr mit Hilfe der italienischen und griechischen Behörden durchgeführten Untersuchung über ein angebliches Kartell im Tabaksektor auf dem laufenden zu halten;

4. ist der Überzeugung, daß die Einheit der Kommission zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (UCLAF) erst dann ihr Potential als ein der Betrugsbekämpfung dienendes Ermittlungsgremium voll entwickeln kann, wenn sie über die ihr von der Haushaltsbehörde bewilligten 50 neuen Stellen verfügt;

5. stellt seinen Entlastungsbeschluß zurück, bis

a) die Kommission nachgewiesen hat, daß die ursprünglich in der Rechnungsabschlußentscheidung 92/491/EWG (2) aufgeführten Beträge im Zusammenhang mit der Anwendung der Milchquoten vollständig bezahlt sind, womit sie den Beweis erbracht hätte, daß die Milcherzeuger und die Steuerzahler in allen Mitgliedstaaten gleichbehandelt wurden;

b) die Kommission den vollständigen Gegenstand ihrer internen Untersuchung über angebliche Betrügereien innerhalb ihrer Tabakabteilung, einen umfassenden Untersuchungsbericht und Einzelheiten über die Maßnahmen unterbreitet, die eingeleitet wurden bzw. noch eingeleitet werden;

c) die Kommission ihm eine feste Zusage gibt, dem ausdrücklichen Wunsch der Haushaltsbehörde zu entsprechen und 50 neue Stellen für die UCLAF bereitzustellen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 309 vom 16.11.1993.
(2) ABl. Nr. L 298 vom 14.10.1992, S. 23.

Donnerstag, 21. April 1994

b) A3-0178/94

I.

Beschluß zur Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1992

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der nachstehenden Zahlen, die dem Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1992 entnommen sind (1), und des Berichts des Rechnungshofs vom 30. Juni 1993, wonach der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanzlage der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1992 und vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der EGKS für das Haushaltsjahr 1992 (zur Information werden auch die Zahlen betreffend die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 beigefügt);

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

(1) Die entsprechenden Aufstellungen sind im Anschluß an diesen Beschluß beigefügt (Quelle: ABl. Nr. C 220 vom 14.08.1993, S. 3).

Bilanzen zum 31. Dezember 1992 und zum 31. Dezember 1991

(Beträge in Ecu)

— Vor Ergebnisverwendung —

AKTIVA

	31. Dezember 1992		31. Dezember 1991	
Guthaben bei Zentralbanken		530 675		1 081 028
Forderungen an Kreditinstitute				
— täglich fällig	56 203 772		34 036 866	
— mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	651 975 632		803 286 645	
— Darlehen	3 433 388 311		3 239 875 489	
Insgesamt		4 141 567 715		4 077 199 000
Forderungen an Kunden:				
— Darlehen	4 267 090 339		4 276 210 661	
— Umlage	14 719 767		13 845 058	
— Geldbußen	1 615 162		1 754 070	
Insgesamt		4 283 425 268		4 291 809 789
Schuldverschreibungen im Bestand:				
— von öffentlichen Emittenten	1 220 874 572		1 069 105 622	
— von anderen Emittenten (darunter eigene Schuldverschreibungen: 67 638 521 im Jahr 1992 und 88 954 023 im Jahr 1991)	267 724 137		244 402 965	
Insgesamt		1 488 598 709		1 313 508 587
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		6 523 098		6 021 801
Sonstige Vermögenswerte		7 696 871		10 722 601
Rechnungsabgrenzungsposten		342 872 269		335 432 183
AKTIVA INSGESAMT		10 271 214 605		10 035 774 989

Bilanzen zum 31. Dezember 1992 und zum 31. Dezember 1991

(Beträge in Ecu)

— Vor Ergebnisverwendung —

PASSIVA

	31. Dezember 1992		31. Dezember 1991	
VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DRITTEN				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:				
— täglich fällig	5 840 231		0	
— mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	—		85 978 663	
— Anleihen	2 985 338 811		2 936 886 431	
Insgesamt		2 991 179 042		3 022 865 094
Verbriefte Verbindlichkeiten		4 341 279 392		4 202 296 133
Sonstige Verbindlichkeiten		365 986 897		107 922 528
Rechnungsabgrenzungsposten		284 938 605		284 484 893
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen		5 805 666		7 084 687
Mittelbindungen für den EGKS-Funktionshaushaltsplan		1 283 153 200		1 288 934 244
SUMME DER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DRITTEN		9 272 342 802		8 913 587 579
REINVERMÖGEN				
Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans		307 348 557		385 058 170
RÜCKLAGEN				
— Garantiefonds	429 885 000		482 885 000	
— Spezialrücklage	188 980 000		188 980 000	
— Ehemaliger Pensionsfonds	57 469 977		56 150 435	
Insgesamt		676 334 977		728 015 435
Neubewertungsrücklage		133 294 511		7 773 845
Ergebnisvortrag		20 418		166 085
Ergebnis des Geschäftsjahres		1 873 340		1 173 875
SUMME REINVERMÖGEN		998 871 803		1 122 187 410
PASSIVA INSGESAMT		10 271 214 605		10 035 774 989

Gewinn- und Verlustrechnungen für die am 31. Dezember 1992 und am 31. Dezember 1991 endenden Jahre

(Beträge in Ecu)

AUFWENDUNGEN

	31. Dezember 1992		31. Dezember 1991	
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:				
— Zinsaufwendungen	942 239 470		853 945 655	
— Emissionskosten und Rückzahlungsprämien	11 540 426		16 185 304	
Insgesamt		953 779 896		870 130 959
Provisionsaufwendungen		2 243 917		2 419 396
Aufwand aus Finanzgeschäften:				
— Realisierte Wechselkursverluste	217 196		0	
— Kursverluste aus Wertpapieren	3 514 185		3 163 224	
— Wertberichtigungen auf Wertpapiere	0		0	
Insgesamt		3 731 381		3 163 224
Verwaltungskosten		5 000 000		5 000 000
Wertberichtigungen auf Sachanlagen		782 977		895 511
Sonstige betriebliche Aufwendungen		572 287		751 705
Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken:				
— Wertberichtigungen auf Forderungen	92 673 296		1 000 069	
— Rückstellungszuweisung für Risiken und Aufwendungen	355 166		1 946 642	
Insgesamt		93 028 462		2 946 711
BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN INSGESAMT		1 059 138 920		885 307 506
Außerordentliche Aufwendungen		277 845		444 491
Zuweisung zur Neubewertungsrücklage		5 520 666		633 848
Im Haushaltsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen		477 217 432		454 375 588
Zuweisung zu den Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans		235 733 395		313 304 101
AUFWENDUNGEN INSGESAMT		1 777 888 258		1 654 065 534
Ergebnis des Geschäftsjahres		1 873 340		1 173 875
GESAMTSUMME		1 779 761 598		1 655 239 409

Donnerstag, 21. April 1994

Gewinn- und Verlustrechnungen für die am 31. Dezember 1992 und am 31. Dezember 1991 endenden Jahre

(Beträge in Ecu)

ERTRÄGE

	31. Dezember 1992		31. Dezember 1991	
Zinserträge und ähnliche Erträge:				
— Zinserträge (darunter aus festverzinslichen Wertpapieren: 124 484 602 im Jahr 1992 und 125 091 970 im Jahr 1991)	1 162 894 880		1 081 577 404	
— Auszahlungsdisagio und Rückzahlungsprämien	8 824 756		12 670 676	
Insgesamt		1 171 719 636		1 094 248 080
Erträge aus Finanzgeschäften:				
— Realisierte Wechselkursgewinne	10		23 286	
— Kursgewinne aus Wertpapieren	8 986 656		8 931 669	
— Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Wertpapiere	318 420		20 110 244	
Insgesamt		9 305 086		29 065 199
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen:				
— Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	1 534 081		10 676 489	
— Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	1 789 949		324 254	
Insgesamt		3 324 030		11 000 743
Sonstige betriebliche Erträge		1 197 236		720 849
BETRIEBLICHE ERTRÄGE INSGESAMT		1 185 545 988		1 135 034 871
Wechselkursveränderungen		5 520 666		633 848
Erträge im Zusammenhang mit dem Funktionshaushaltsplan		222 251 936		207 401 206
Erträge aus der Auflösung der Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans		313 304 101		311 851 569
Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für noch einzuziehende Geldbußen		138 907		317 915
Entnahme aus dem Garantiefonds		53 000 000		—
ERTRÄGE INSGESAMT		1 779 761 598		1 655 239 409

Ausführung des EGKS-Funktionshaushaltsplans

(in Ecu)

	31. Dezember	
	1992	1991
AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS		
Ausgaben:		
— Verwaltungskosten	5 000 000	5 000 000
— Rechtsverbindliche Verpflichtungen	477 217 432	454 375 588
— Verschiedenes	243 505	73 086
Insgesamt	482 460 937	459 448 674
Einnahmen:		
— Umlage	146 473 186	175 054 804
— Geldbußen	—	—
— Kautionen	8	18 348
— Annullierungen rechtsverbindlicher Verpflichtungen	75 768 132	32 311 852
— Verschiedenes	11 937	16 202
— Auflösung des Überschusses des vorangegangenen Haushaltsplans	59 804 101	91 351 569
— Auflösung des Nettosaldos	253 500 000	220 500 000
Insgesamt	535 557 364	519 252 775
ERGEBNIS DER AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS	53 096 427	59 804 101

(in Ecu)

	31. Dezember	
	1992	1991
Ergebnis der nicht im Haushalt enthaltenen Operationen	131 510 308	254 673 875
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans	53 096 427	59 804 101
Entnahme aus dem Garantiefonds	53 000 000	
Insgesamt	237 606 735	314 477 976
Rückstellungszuweisung für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans des kommenden Geschäftsjahres:		
— Überschuß der Ausführung des Haushaltsplans	53 096 427	59 804 101
— Rücklagen für Haushaltsrisiken	131 636 968	—
— Nettosaldo	—	253 500 000
— Außerordentliche Einnahmen Haushaltsplan 1993	51 000 000	—
ERGEBNIS VOR ZUWEISUNG	1 873 340	1 173 875

Donnerstag, 21. April 1994

II.

Entschließung zum Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum 31. Dezember 1992 und zum Bericht des Rechnungshofs (Anhang zum EGKS-Jahresbericht 1992) über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der EGKS

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Finanzberichts der EGKS für das Haushaltsjahr 1992, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der EGKS zum 31. Dezember 1992,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1992 und des den Anhang dazu bildenden Berichts über die Rechnungsführung und das Finanzgebaren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (C3-0153/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0178/94),

A. in der Erwägung, daß der Rechnungshof festgestellt hat, daß der Jahresabschluß der EGKS zum 31. Dezember 1992 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Ergebnis ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,

allgemeine Fragen

1. begrüßt die neue positive Einstellung der Kommission bezüglich der Bereitstellung von Informationen für den für den EGKS-Entlastungsbericht zuständigen Berichterstatter;

Sicherheit der Darlehen

2. nimmt mit Besorgnis die „Wertberichtigungen" in Höhe von insgesamt rund 90 Millionen Ecu im Jahresabschluß der EGKS für 1992 zur Kenntnis, die mit uneinbringlichen Forderungen im Stahlsektor in Zusammenhang stehen;

3. stellt fest, daß sich die finanziellen Verhältniszahlen für die Rücklagen der EGKS infolge von Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen Ende 1992 der unteren Grenze der empfohlenen Marge genähert haben; ist jedoch der Ansicht, daß die EGKS auf der Grundlage ihres Jahresabschlusses vorerst noch als finanziell gesund angesehen werden kann;

4. fordert die Kommission auf, sofortige Maßnahmen einzuleiten, um ihre finanziellen Verhältniszahlen zumindest wieder auf den derzeitigen Stand zu bringen, falls sie weitere Forderungsverluste auffangen muß;

5. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der erneuten Bildung einer nichtspezifischen Wertberichtigung auf uneinbringliche Forderungen in ihrer Bilanz entsprechend den vom Rechnungshof vorgeschlagenen Grundsätzen zu prüfen und das Parlament bis zum 30. Juni 1994 über ihre Überlegungen zu informieren;

6. ist der Ansicht, daß sich das Problem, daß Darlehen nicht zurückgezahlt werden, in einer Zeit der Krise, wie wir sie gegenwärtig erleben, vermutlich nicht vermeiden läßt; steht aber auf dem Standpunkt, daß das Risikomanagement der Kommission in bezug auf die EGKS bisher im großen und ganzen zufriedenstellend war;

7. unterstreicht, daß in Fällen, in denen politische Erwägungen die Entscheidung über die Eintreibung von Forderungen beeinflussen, eine offene politische Diskussion über diese Frage geführt und die endgültige Entscheidung von einem demokratisch legitimierten Organ getroffen werden sollte;

Forschungspolitik

8. stellt einen umfassenden und unmittelbaren Widerspruch zwischen den Standpunkten des Rechnungshofs und der Kommission in der Frage der EGKS-Forschungspolitik fest; fordert beide Organe auf, den Standpunkt des anderen vorurteilsfrei zu prüfen;

9. hält die Verbreitung der technischen Ergebnisse der EGKS-Forschungsprojekte durch die Kommission für zufriedenstellend;

10. fordert die Kommission auf, ihm bis zum 30. September 1994 über die Wirksamkeit der Politik der EGKS bei der Verwirklichung der ihr im EGKS-Vertrag zugewiesenen Ziele zu berichten und eine auch für den Laien verständliche Bewertung ihrer Erfolge und Mißerfolge vorzunehmen;

11. äußert seine Besorgnis über die Feststellung des Rechnungshofs, daß die EGKS eine übertrieben und unnötig hohe Anzahl kleiner, aber ähnlicher Forschungsprojekte finanziert hat; erinnert die Kommission an ihre Aufgabe, für eine optimale Verwendung der europäischen Steuergelder Sorge zu tragen, und die sich daraus für sie ergebende Verpflichtung, die Forschungsprogramme soweit wie möglich zu straffen und zu rationalisieren;

12. nimmt mit Besorgnis die Ansicht des Rechnungshofs zur Kenntnis, daß bei der Vergabe der Forschungsbeihilfen eher dem Erfordernis, „jedem seinen gerechten Anteil" zukommen zu lassen, als einem objektiven Forschungsbedarf Rechnung getragen wird, ein Standpunkt, der durch eine deutliche Korrelation zwischen den jeweiligen Anteilen der einzelnen Mitgliedstaaten am Umlageaufkommen und an der Forschungsförderung erhärtet wird; fordert die Kommission auf, kategorisch zu bestätigen, daß die Projektauswahl in keiner Weise von derartigen Erwägungen bestimmt wird;

13. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf das bevorstehende Auslaufen des EGKS-Vertrags seinen zuständigen Ausschüssen über die Zukunft der EGKS-Forschung Bericht zu erstatten;

Investitionen in Gebäude

14. hält es für angemessen, daß die EGKS einen kleinen Prozentsatz ihrer Rücklagen in Immobilien investiert, sofern die Rentabilität dieser Investitionen der vergleichbarer Finanzinvestitionen entspricht und die EGKS nicht in bezug auf den Kapitalwert der Immobilie das Risiko eines Verlusts eingeht, wobei jedoch die geltenden Beschränkungen einzuhalten sind, die die Kommission für derartige Investitionen vorsieht;

15. ist beunruhigt über den Mangel an Haushaltstransparenz, der sich aus der gegenwärtigen Vorgehensweise ergibt, Immobilieninvestitionen der EGKS gegen Mietzahlungen aus dem EG-Gesamthaushaltsplan an den EGKS-Haushaltsplan an die EG weiterzuverkaufen; ist der Ansicht, daß die Art der Transaktion bei der gegenwärtigen Darstellung des Haushaltsplans der EG-Haushaltsbehörde und dem Steuerzahler nicht sofort klar wird; fordert die Kommission auf, entsprechende Änderungen vorzunehmen;

Bagnoli

16. bedauert, daß die Kommission noch keinen der Zinszuschüsse wiedereingezogen hat, die zu Unrecht für das Bagnoli-Projekt gezahlt wurden; dringt erneut darauf, daß die Kommission unverzüglich Maßnahmen ergreift, um die geschuldeten Mittel so schnell wie möglich wiedereinzuziehen; fordert die Kommission auf, seinem Ausschuß für Haushaltskontrolle bis zum 30. Juni 1994 über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

---

c) A3-0257/94

I.

Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992

Das Europäische Parlament

— gestützt auf den EG-Vertrag,

— gestützt auf das zweite AKP-EWG-Abkommen (1),

(1) ABl. Nr. L 347 vom 22.12.1980.

— in Kenntnis der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1992 (KOM(93)0234),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 und der Antworten der Organe (1),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 25. März 1994 (C3-0150/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0257/94),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

— Einnahmen des Haushaltsjahres	
gezahlte Beiträge	0,00 Ecu
verschiedene Einnahmen	0,00 Ecu
— Ausgaben des Haushaltsjahres	137.989.336,90 Ecu

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

(1) ABl. Nr. C 309 vom 16.11.1993.

II.

Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992

Das Europäische Parlament

— gestützt auf den EG-Vertrag,

— gestützt auf das dritte AKP-EWG-Abkommen (1),

— in Kenntnis der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1992 (KOM(93)0234),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 und der Antworten der Organe (2),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 25. März 1994 (C3-0151/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0257/94),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

— Einnahmen des Haushaltsjahres	
gezahlte Beiträge	1.650.259.399,63 Ecu
verschiedene Einnahme	50.967.550,61 Ecu
— Ausgaben des Haushaltsjahres	914.829.311,80 Ecu

(1) ABl. Nr. L 86 vom 31.03.1986.
(2) ABl. Nr. C 309 vom 16.11.1993.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

III.

Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992

Das Europäische Parlament

— gestützt auf den EG-Vertrag,

— gestützt auf das vierte AKP-EWG-Abkommen ([1]),

— in Kenntnis der Vermögensübersichten und der Haushaltsrechnungen des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1992 (KOM(93)0234),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 und der Antworten der Organe ([2]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 25. März 1994 (C3-0152/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0257/94),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des fünften Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 auf der Grundlage der folgenden Beträge:

— Einnahmen des Haushaltsjahres	
gezahlte Beiträge	0,00 Ecu
verschiedene Einnahmen	0,00 Ecu
— Ausgaben des Haushaltsjahres	888.830.691,23 Ecu

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die Bestandteil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

([1]) ABl. Nr. L 229 vom 17.08.1991.
([2]) ABl. Nr. C 309 vom 16.11.1993.

Entschließung mit den Bemerkungen, die Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des fünften, sechsten und siebten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1992 sind

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 137 und 206 des EG-Vertrags,

— gestützt auf Artikel 67 der Finanzregelung des fünften, Artikel 70 der Finanzregelung des sechsten und Artikel 73 der Finanzregelung des siebten EEF, wonach die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen hat, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen Folge zu leisten,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Mitolo und anderen zu den Hilfslieferungen an Somalia (B3-1281/92),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0257/94),

1. nimmt Kenntnis von

a) der Versicherung der Kommission hinsichtlich des Gemeinschaftscharakters der Aktion „belgische Blauhelme nach Somalia";

b) der Zusage der Kommission, daß sie die Mittel der EEF nur für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen verwendet, d.h. für Maßnahmen, die mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Abkommen von Lomé, im Einklang stehen;

c) dem von der Kommission vorgelegten Plan für die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan;

d) der Zusage der Kommission, das Europäische Parlament bei jedem politisch bedeutsamen Beschluß zur Änderung der Mittelzuweisungen zu konsultieren;

2. fordert die Kommission auf, den letzten Entlastungsbeschlüssen und den Bemerkungen des Rechnungshofs Folge zu leisten;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit seinen Bemerkungen der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

---

d) A3-0180/94

Beschluß über die Entlastung des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992

Das Europäische Parlament,

— aufgrund des EG-Vertrags und insbesondere dessen Artikel 206,

— in Kenntnis des Jahresabschlusses des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C3-0489/93),

— in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 21. März 1994 (C3-0148/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0180/94),

1. nimmt die folgenden, in der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

HAUSHALTSJAHR 1992	Ecu
Einnahmen	10.623.587,86
1. Zuschuß der Kommission	10.491.722,30
2. Bankzinsen	126.302,67
3. Sonstige Einnahmen	5.562,89
Ausgaben	
1. Endgültige Haushaltsmittel	10.838.000,00
2. Mittelbindungen	10.623.587,86
3. Nicht verwendete Mittel	214.412,14
4. Zahlungen	8.953.347,35
5. Mittelübertragungen aus 1991	2.070.750,67
6. Zahlungen zu Lasten aus dem Vorjahr übertragener Mittel	1.816.883,28
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)	253.867,39
8. Auf 1993 übertragene Mittel	1.670.240,51
9. Verfallene Mittel (1-4-8)	214.412,14

2. stellt fest, daß der Rat am 30. Juni 1993 die neue Finanzverordnung für das Zentrum erlassen hat; ersucht das Zentrum, seine Bemühungen fortzusetzen, um seine Verwaltungsverfahren mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen;

3. hebt hervor, daß der Zuschuß aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaft in Tranchen bis zum 15. Tag eines jeden Quartals und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu zahlen ist; ersucht das Zentrum, dafür zu sorgen, daß seine Vorausschätzungen über den tatsächlichen Bedarf für jedes Quartal so genau wie möglich sind;

4. fordert das Zentrum auf, im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 1993 über seine Bemühungen, für eine größtmögliche Auswahl an geeigneten Bewerbern für seine Studienverträge zu sorgen, Bericht zu erstatten;

5. fordert das Zentrum auf, ihm künftig alljährlich über seine Handhabung der Studienverträge Bericht zu erstatten, und fordert den Rechnungshof auf, seine jährliche Rechnungsprüfung auf diesen Bereich auszudehnen;

6. stellt fest, daß das Zentrum eine Ausschreibung für die Durchführung einer Studie vorgenommen hat, die vom Parlament 1993 zur Prüfung der Frage, inwieweit das Zentrum seine vorgeschriebenen Zielsetzungen verwirklicht, und zur Formulierung von Empfehlungen für mögliche Verbesserungen gefordert wurde, und sieht der Vorlage der fertiggestellten Studie mit Interesse entgegen;

7. weist auf den relativ hohen Anteil an Übertragungen von Mitteln auf das darauffolgende Haushaltsjahr und an Annullierungen von auf das darauffolgende Haushaltsjahr übertragenen Mitteln hin; schlägt vor, daß die Fähigkeit des Zentrums, die Mittel in Anspruch zu nehmen, im Rahmen des obengenannten Berichts geprüft werden soll;

8. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß ein Bediensteter des Zentrums von 1990 bis 1992 zwecks Mitarbeit am PHARE-Programm zur Kommission abgeordnet wurde; weist darauf hin, daß es die Aufgabe des Zentrums ist, die Kommission im Bereich der Berufsbildung in der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen, und fordert infolgedessen die Kommission und das Zentrum auf, künftig dafür zu sorgen, daß dem Personal des Zentrums keine Aufgaben in anderen Bereichen übertragen werden;

9. weist darauf hin, daß es nach den neuen Finanzvorschriften für das Zentrum in seine Entlastungsbeschlüsse eine Beurteilung der Verantwortung des Verwaltungsrates bei der Ausführung des Haushaltsplans des abgelaufenen Haushaltsjahres einzubeziehen hat; ersucht daher den Rechnungshof, dafür zu sorgen, daß im Rahmen seiner jährlichen Rechnungsprüfung dem Parlament die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit es dieser Verpflichtung nachkommen kann;

10. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission sowie dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

---

e) A3-0181/94

Beschluß zur Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den EG-Vertrag, insbesondere dessen Artikel 206,

— in Kenntnis des Jahresabschlusses der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie des diesbezüglichen Berichts des Rechnungshofs (C3-0488/93),

— in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 21. März 1994 (C3-0149/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0181/94),

1. nimmt folgende, in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgewiesene Zahlen zur Kenntnis:

HAUSHALTSJAHR 1993	**Ecu**
Einnahmen	11.122.643,82
1. Zuschuß der Kommission	10.874.103,35
2. Bankzinsen	186.798,86
3. Sonstige Einnahmen	61.741,61
Ausgaben	
1. Endgültige Haushaltsmittel	10.785.000,00
2. Mittelbindungen	10.547.620,16
3. Nicht verwendete Mittel	237.379,84
4. Zahlungen	8.646.761,76
5. Übertragungen aus 1991	2.064.216,81
6. Zahlungen zu Lasten der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel	1.959.720,19
7. Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel (5-6)	104.496,62
8. Übertragungen auf 1993	1.900.858,40
9. Verfallene Mittel (1-4-8)	237.379,84

2. stellt fest, daß der Rat am 30. Juni 1993 die neuen Finanzvorschriften für die Stiftung angenommen hat; fordert die Stiftung auf, ihre Bemühungen weiterzuführen, um ihre Verwaltungsverfahren in Einklang mit den einschlägigen Vorschriften zu bringen;

3. betont, daß der Zuschuß aus dem Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft in Tranchen bis zum 15. Tag eines jeden Quartals und entsprechend dem tatsächlichen Bedarf gezahlt werden muß; fordert die Stiftung auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Schätzungen des tatsächlichen Bedarfs für jedes Quartal so genau wie möglich sind;

4. stellt fest, daß die irische Regierung offiziell nicht auf die wiederholten Ersuchen der Stiftung um den Abschluß einer Vereinbarung über das Eigentumsrecht an dem Grundstück, auf dem sich das neue Gebäude der Stiftung befindet, geantwortet hat;

5. fordert daher die Kommission auf, dem Ausschuß für Haushaltskontrolle rechtzeitig zum Haushaltsverfahren 1995 einen Bericht mit der Beschreibung der Lage und Vorschlägen über die Eigentumsrechte am Grundstück, auf dem das Stiftungsgebäude gelegen ist, zu unterbreiten;

6. stellt fest, daß ihm seinem Anschluß an sein Ersuchen um Vorlage eines Berichts über die Verwaltung der Verträge der Stiftung während des Zeitraums 1983-1992 eine Fülle detaillierter Angaben übermittelt wurde; fordert seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle auf, diese Daten zu analysieren und ihm in geeigneter Form darüber Bericht zu erstatten; fordert die Stiftung auf, dem Parlament künftig jedes Jahr über die Verwaltung ihrer Verträge Bericht zu erstatten, und fordert den Rechnungshof auf, seine jährliche Prüfung auf diesen Bereich auszuweiten;

7. erinnert daran, daß es gemäß den neuen Finanzbestimmungen der Stiftung in seinem Entlastungsbeschluß eine Bewertung der Verantwortung des Verwaltungsrats bezüglich des Haushaltsgebarens während des betreffenden Haushaltsjahres vornehmen muß; fordert daher den Rechnungshof auf, im Rahmen seiner jährlichen Prüfung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die es ihm ermöglichen, diese Verpflichtung zu erfüllen;

8. erteilt der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

f) **A3-0182/94**

Entschließung zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1992

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 3,

— gestützt auf Artikel 77 der Haushaltsordnung sowie Artikel 13 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,

— in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1992 (1),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1992 (2),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0182/94),

1. schließt die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 1992 auf der Grundlage folgender Beträge ab:

Verwendung der Mittel (in Ecu)

	Mittel des Haushaltsjahres 1992	Aus dem Haushaltsjahr 1991 übertragene Mittel	
		Art. 7 Abs. 1b	Art. 7 Abs. 1a
Verfügbare Mittel	589.370.975,00	57.083.175,84	—
Eingegangene Verpflichtungen	579.968.057,59	—	—
Geleistete Zahlungen	478.485.870,84	49.564.484,84	—
Auf das Haushaltsjahr 1993 übertragene Mittel:			
— Art. 7 Absatz 1b der HO	101.482.186,75	—	—
— Art. 7 Absatz 1a der HO	—	—	—
In Abgang zu stellende Mittel:	9.402.917,41	7.518.691,00	

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 1992: 109.728.515 Ecu

Kantinen, Bars, Restaurants und Einkaufszentralen (CBRS)

2. stellt fest, daß inzwischen — wenn auch etwas verspätet — die meisten Unregelmäßigkeiten, die es in der Vergangenheit in diesem Bereich gegeben hat, behoben wurden und daß man zur Zeit insbesondere dabei ist, eine Zahlstelle zu errichten, um die Finanzverwaltung des Bereichs CBRS in das offizielle Rechnungsführungssystem des Organs zu integrieren; dringt jedoch darauf, daß die Verwaltung die noch nicht geklärte Frage einer möglichen Steuerpflicht im Zusammenhang mit den in der Vergangenheit in anderen Ländern für diesen Bereich eingestellten örtlichen Bediensteten untersucht und dem Ausschuß für Haushaltskontrolle unverzüglich einen Bericht hierüber vorlegt;

3. ist der Ansicht, daß die Kostenwirksamkeit des indirekt verwalteten Teils dieses Bereichs von Grund auf verbessert werden muß; beauftragt die Verwaltung, an allen drei Arbeitsorten Ausschreibungen im Hinblick auf den Abschluß der vertraglichen Regelung vorzunehmen, die für das Parlament am günstigsten ist, und sowohl bei der Abfassung der Ausschreibung als auch bei der Auswertung der Angebote externe Sachverständige hinzuzuziehen;

4. beauftragt die Verwaltung, rechtzeitig für das Haushaltsverfahren 1995 Unterlagen vorzulegen, in denen der gesamte — direkte und indirekte — Zuschuß, den der Bereich CBRS aus dem Haushaltsplan des Parlaments erhält, angegeben und analysiert wird und Empfehlungen für eine deutliche Erhöhung der Transparenz auf diesem Gebiet unterbreitet werden;

(1) PE 203.907.
(2) ABl. Nr. C 309 vom 16.11.1993.

Donnerstag, 21. April 1994

Bestandsverzeichnis

5. stellt fest, daß im Dezember 1993 eine neue Regelung für das Bestandsverzeichnis des Parlaments über das bewegliche Vermögen erlassen wurde, bis das Ergebnis der Überprüfung dieses gesamten Bereichs vorliegt, die zur Zeit von externen Sachverständigen durchgeführt wird und die möglicherweise zu einer weiteren Änderung der Vorschriften führen wird; beauftragt die Verwaltung, den Ausschuß für Haushaltskontrolle über die Schlußfolgerungen dieser Überprüfung zu informieren; stellt darüber hinaus fest, daß die einzelnen Benutzer nach den neuen Vorschriften für die ihnen zur Verfügung gestellten Gegenstände in stärkerem Maße verantwortlich sind, als es in der Vergangenheit der Fall war; fordert daher, diese Vorschriften den einzelnen Benutzern so schnell wie möglich zur Kenntnis zu bringen;

6. stellt fest, daß einige der bei den körperlichen Bestandsaufnahmen der Jahre 1988 und 1991 nicht ausfindig gemachten Gegenstände inzwischen aufgefunden wurden, dringt aber darauf, daß alle nicht ausfindig gemachten Gegenstände in einer Weise behandelt werden, die voll und ganz im Einklang mit der Haushaltsordnung steht; beauftragt die Verwaltung, dem Ausschuß für Haushaltskontrolle über das Ergebnis der beiden Bestandsaufnahmen Bericht zu erstatten;

7. nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Verwaltung beabsichtigt, mit der körperlichen Bestandsaufnahme des Jahres 1994 externe Berater zu betrauen, und beauftragt die Verwaltung, ihm etwaige in diesem Zusammenhang auftretende Probleme mitzuteilen;

8. ist der Ansicht, daß der in Artikel 130 der Durchführungsbestimmungen für die Eintragung in das Bestandsverzeichnis vorgesehene Mindestwert für das Europäische Parlament auf 250 Ecu festgesetzt werden sollte, sobald der Ausschuß für Haushaltskontrolle zu dem Schluß gelangt, daß es zufriedenstellende Verfahren für die Bestandsaufnahme und die Sicherung der Bestände gibt;

Diebstahl in Büros von Mitgliedern

9. beauftragt die Verwaltung, dem Ausschuß für Haushaltskontrolle bis Ende April 1994 über die Diebstähle, die von Angestellten einer externen Sicherheitsfirma in Büros von Mitgliedern in Brüssel begangen wurden, und über ihr Vorgehen im Zusammenhang mit diesen Zwischenfällen Bericht zu erstatten; fordert ferner, daß dem Ausschuß für Haushaltskontrolle aktualisierte zusammenfassende Angaben über alle anderen Diebstahlfälle — aufgegliedert nach Mitgliederbüros und anderen Büros — übermittelt werden;

Befriedigung des Anspruchs im Zusammenhang mit „BUDG"

10. stellt fest, daß der Schadenersatzanspruch des Parlaments im Zusammenhang mit dem Scheitern des EDV-Rechnungsführungssystems „BUDG" inzwischen befriedigt wurde und daß der von den Vertragsnehmern eingezogene Betrag sämtliche vom Parlament an Dritte geleisteten Zahlungen deckt;

11. unterstreicht jedoch, daß es noch immer kein derartiges Rechnungsführungssystem besitzt; beauftragt seine Verwaltung, dieses Problem so schnell wie möglich in Angriff zu nehmen und dem Ausschuß für Haushaltskontrolle bis Oktober 1994 ein Dokument mit verschiedenen Optionen zu unterbreiten;

Differenz zwischen Kassenstand und Rechnungsführung

12. weist darauf hin, daß die Differenz zwischen Kassenstand und Rechnungsführung in Höhe von 4.136.125 BF — ein Betrag, der bei der Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 ausgenommen wurde — bereinigt werden muß, sobald der Europäische Gerichtshof endgültig über die betreffenden Fragen entschieden hat;

13. beauftragt die Verwaltung, dem Ausschuß für Haushaltskontrolle bis Ende April 1994 einen Bericht über die Ursachen des Problems und ihr bisheriges Vorgehen in diesem Zusammenhang zu unterbreiten;

Kontrolle der Ausgaben des Postens 3708

14. stellt fest, daß das Erweiterte Präsidium der Forderung in Ziffer 18 des Entlastungsbeschlusses für 1991 (1) nicht nachgekommen ist; verweist auf das anhaltende Dilemma, das darin besteht, daß der Ausschuß für Haushaltskontrolle für die Kontrolle der Mittel des Postens 3708 verantwortlich ist, ohne über die hierfür erforderlichen Instrumente zu verfügen; beauftragt die Konferenz der Präsidenten, diesem Dilemma ein Ende zu setzen, wobei der Ausschuß für Haushaltskontrolle anderenfalls die ihm in diesem Bereich übertragene Verantwortung zurückweisen muß; fordert den Rechnungshof angesichts dieser Sachlage auf, im Rahmen seines Arbeitsprogramms zu prüfen, wie er die Verantwortung für die Kontrolle dieser Mittel zuzuweisen gedenkt;

(1) ABl. Nr. C 150 vom 31.05.1993, S. 282.

Hinwegsetzung über Sichtvermerksverweigerungen

15. stellt fest, daß die höchste Stelle des Parlaments 1992 und 1993 eine Reihe von Beschlüssen zur Hinwegsetzung über die Sichtvermerksverweigerung des Finanzkontrolleurs gefaßt hat, ohne zuvor eine Empfehlung des Ausschusses für Haushaltskontrolle einzuholen, wie es das geltende Verfahren vorschreibt; weist darauf hin, daß durch dieses Verfahren gewährleistet werden sollte, daß die höchste Stelle über eine Vielzahl von Meinungen verfügt, ehe sie Beschlüsse mit möglicherweise beträchtlichen finanziellen Auswirkungen faßt; unterstreicht jedoch, daß die höchste Stelle nach der Haushaltsordnung die alleinige und unbestrittene Verantwortung für alle Hinwegsetzungsbeschlüsse trägt;

Schaffung von Haushaltszellen

16. wiederholt seine Forderung nach Schaffung dezentralisierter Haushaltszellen, die sich aus Fachkräften zusammensetzen, innerhalb jeder Generaldirektion und jeder autonomen Dienststelle nach Maßgabe des Bedarfs und auf der Grundlage eines Ansatzes der „Feuerverhütung"; hält die vorgeschlagene zentrale Einheit zur „Feuerbekämpfung" für nicht angemessen;

17. vertritt ferner die Auffassung, daß alle Anweisungsbefugten ihrer Funktion entsprechend ausgebildet werden sollten;

Sammelübertragungen (virements de ramassage)

18. bedauert, daß man einen Betrag von 85.000 Ecu bei Artikel 261 (STOA), der in die Sammelübertragung des Jahres 1992 zur Aufstockung der Haushaltslinie 2000/3 hätte einbezogen werden können, verfallen ließ; bedauert ferner, daß ein Betrag von 885.747 Ecu, der bei der Sammelübertragung des Jahres 1993 hätte berücksichtigt werden können, bei dem betreffenden Haushaltskapitel in Abgang gestellt werden mußte und daß später kein Antrag auf Übertragung dieses Betrags auf den Haushaltsplan 1994 gestellt wurde;

19. beauftragt die Verwaltung, in Zukunft besser darauf zu achten, daß Mittel nicht auf diese Weise verschwendet werden;

Rechtssachen

20. stellt fest, daß das Parlament zwar insgesamt über eine gute Bilanz verfügt, in der letzten Zeit aber nicht nur bei einigen vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Rechtssachen unterlegen ist, sondern von der höchsten gerichtlichen Instanz der Europäischen Union auch scharf kritisiert wurde; beauftragt die Verwaltung, bei künftigen Entscheidungen über eine etwaige Klage ein Maß an Verantwortung und Urteilsvermögen unter Beweis zu stellen, das der Rolle des Parlaments als eines Teils der Gesetzgebungs- und Haushaltsbehörde der Europäischen Union angemessen ist;

Forschung

21. nimmt zur Kenntnis, daß die Verwaltung einen Bericht über die Forschungspolitik des Parlaments unterbreitet hat und daß die Tätigkeit von STOA von einem externen Berater geprüft wird; beauftragt seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle, den internen Bericht sowie die Feststellungen des externen Sachverständigen im Rahmen des Haushaltsverfahrens 1995 zu prüfen;

Sitzungen außerhalb der drei üblichen Arbeitsorte

22. dringt darauf, daß die Anstrengungen im Hinblick auf eine deutliche und dauerhafte Verringerung der Ausgaben für Sitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsorte fortgesetzt werden, indem insbesondere

a) sichergestellt wird, daß Sitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsorte nur an Orten stattfinden, die bereits über die notwendige Infrastruktur verfügen;

b) Alternativen für die geltenden Regelungen, wie z.B. Rationalisierung der Delegationen und Verkleinerung der Informationsmissionen, erforscht und genutzt werden;

c) in technischer Hinsicht für eine größere Haushaltstransparenz in diesem Bereich (sowohl bei der Verbuchung der Ausgaben als auch bei der Darstellung des Haushaltsplans und des Haushaltsvollzugs) gesorgt wird;

Donnerstag, 21. April 1994

Schulden der Mitgliedstaaten gegenüber dem Haushaltsplan des Parlaments

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich die Mehrwertsteuer für Lieferungen und Leistungen für das Parlament zu erstatten, sofern dies nicht bereits geschehen ist; beauftragt die Verwaltung, seinen Ausschuß für Haushaltskontrolle künftig umgehend auf die sich in diesem Bereich ergebenden Probleme aufmerksam zu machen;

Verwaltung der Immobilienprojekte des Parlaments in Brüssel

24. wird zur Verwaltung seiner Immobilienprojekte in Brüssel Stellung nehmen, sobald das Ergebnis der Beratungen über den Bericht für das Präsidium vorliegt, den der Ausschuß für Haushaltskontrolle zur Zeit zu diesem Thema ausarbeitet;

*
* *

25. erteilt seinem Generalsekretär Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992;

26. genehmigt die Entlastung des Rechnungsführers für das Haushaltsjahr 1992.

---

g) A3-0258/94

Entschließung zu dem Bericht der Kommission über die Maßnahmen im Anschluß an die Bemerkungen in der Entschließung zum Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1991 (SEK(94)0205)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 206 des EG-Vertrags,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. April 1993 mit den Bemerkungen als Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1991 [1],

— in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Maßnahmen im Anschluß an die Bemerkungen in der Entschließung zum Beschluß über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1991 (SEK(94)0205),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0258/94),

1. bedauert den recht widersprüchlichen Ansatz der Kommission gegenüber den Bemerkungen zum Entlastungsbeschluß für 1991, der darin zum Ausdruck kommt, daß die Antworten auf die einzelnen Punkte von sehr unterschiedlicher Länge und Tiefgründigkeit sind und einige zentrale Fragen stillschweigend übergangen werden; fordert die Kommission auf, in Zukunft für mehr Stimmigkeit in dieser Hinsicht zu sorgen und ihrem Bericht über die im Anschluß an die Entlastung getroffenen Maßnahmen eine Einleitung voranzustellen, in der die umfassenderen politischen Fragen beantwortet werden, die im Entlastungsbericht zur Sprache gebracht wurden;

2. fordert die Kommission auf, ihren Bericht über die im Anschluß an die Entlastung getroffenen Maßnahmen zusammen mit ihren Antworten auf die Empfehlung des Rates zur Entlastung und binnen sechs Monaten nach Annahme des Entlastungsbeschlusses durch das Parlament vorzulegen;

3. begrüßt, daß sich die Kommission bei der Festlegung der Ziele ihrer Überprüfungen und Kontrollen der Methoden der Risikoanalyse bedient; richtet die eindringliche Forderung an die Mitgliedstaaten, diesem Beispiel zu folgen, und an die Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß dies geschieht;

---

[1] ABl. Nr. L 155 vom 26.06.1993, S. 104.

4. bekräftigt seine Überzeugung, daß die Kommission grundsätzlich befugt sein sollte, die Zahlungen in allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, in denen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten nicht gewahrt werden, einseitig auszusetzen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, von den ihr in dem Beschluß des Rates vom 22. März 1994 über die Haushaltsdisziplin übertragenen Befugnissen konsequent Gebrauch zu machen;

5. fordert alle am Haushaltsverfahren beteiligten Parteien auf, die Kostenwirksamkeit zum grundlegenden Kriterium für die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan zu machen; hofft, daß es die Liste der zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit im Haushaltsplan angewandten Verfahren, die die Kommission zur Zeit erstellt, rechtzeitig für seine erste Lesung des Haushaltsplans 1995 erhalten wird;

6. erinnert die Kommission daran, daß der Zweck eines Frühwarnsystems darin besteht, frühzeitig auf bestimmte Probleme aufmerksam zu machen; ist der Ansicht, daß die dem Parlament während des Haushaltsjahres in regelmäßigen Abständen übermittelten Zahlen über den Haushaltsvollzug insofern kein Frühwarnsystem für den gesamten Haushaltsplan darstellen, als nicht auf die Haushaltsposten hingewiesen wird, bei denen die Kommission mit Schwierigkeiten rechnet; fordert die Kommission auf, im Rahmen der fortdauernden Diskussionen über die Revision des Notenboom-Verfahrens Vorschläge für ein echtes Frühwarnsystem für den gesamten Haushaltsplan zu unterbreiten;

7. findet im Bericht der Kommission seine eigene Auffassung bestätigt, daß sich bei den Statistiken, die die Grundlage für die BSP- und MwSt.-Eigenmittel bilden, vieles verbessern ließe; fordert daher die Kommission auf, die Kriterien für die Berechnung dieser Statistiken zu vereinheitlichen und für ihre transparente Darstellung im jährlichen Haushaltsplan zu sorgen;

8. sieht der Durchführung der „neuen Initiativen" der Kommission im Kampf gegen „notorische Betrüger" mit Interesse entgegen; fordert die Kommission auf, in ihren Vorschlägen dafür Sorge zu tragen, daß die vor kurzem erweiterte Einheit zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (UCLAF) voll zum Einsatz kommt;

9. begrüßt die Vorstellungen der Kommission hinsichtlich der Reform des Rechnungsabschlußverfahrens; äußert jedoch angesichts der Hinwegsetzung über eine Sichtvermerksverweigerung des Finanzkontrolleurs im Jahre 1993 im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluß 1989, wodurch das Rechnungsabschlußverfahren ernstlich unterlaufen wurde, Zweifel an der Nützlichkeit dieser Reform;

10. bittet die Kommission um weitere Informationen über die Verwendung der Zinsen, die die Mitgliedstaaten mit den Strukturfondsmitteln erzielen, die sich bis zu drei Monaten in ihrem Besitz befinden, ehe sie an die Endbegünstigten ausgezahlt werden; fordert die Kommission auf, Vorschläge für eine Klarstellung der Regeln für die Verwendung dieser Zinsen zu unterbreiten;

11. nimmt den Optimismus der Kommission in der Frage der Abstimmung der Tätigkeit der EIB und der Strukturfonds zur Kenntnis; stellt aber auch fest, daß diese Abstimmung in der Praxis bislang nicht sehr effizient war; gibt erneut seiner Überzeugung Ausdruck, daß das Parlament über verstärkte Befugnisse zur Kontrolle der Tätigkeit der EIB verfügen muß, um eine wirksame Abstimmung in diesem Bereich sicherzustellen;

12. fordert die Kommission auf, ihm über den Erfolg der technischen Hilfe Bericht zu erstatten, die für die Ausarbeitung von Projekten zur Förderung der Chancengleichheit durch Verbesserung der Qualität der Projektanträge bereitgestellt wird; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Empfehlung des Parlaments Folge zu leisten, in allen Überwachungsausschüssen der Strukturfonds Gleichstellungsbeauftragte zu benennen;

13. erwartet, daß die Kommission Mitte Mai ihren Bericht über die aus dem Haushaltsplan an externe Organisationen gewährten Zuschüsse vorlegt und daß in dem Bericht angegeben wird, ob und inwiefern die Kommission die Erläuterungen des Haushaltsplans zur Verwendung der Mittel der betreffenden Haushaltsposten befolgt hat;

14. fordert die Kommission auf, die Zusage zu geben, daß sie die Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt künftig ausschließlich für Maßnahmen verwenden wird, die der Durchführung der Gemeinschaftspolitik dienen, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft stehen und von der Haushaltsbehörde zuvor genehmigt wurden;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

h) A3-0069/94

Entschließung zur haushaltstechnischen und finanziellen Abwicklung des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Januar 1988 zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft und zur Bereitstellung entsprechender Finanzmittel (1),

— in Kenntnis des Beschlusses 89/46 des Rates vom 21. Dezember 1988 (2),

— in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 4/92 des Rechnungshofes,

— in Kenntnis des vom Berichterstatter an die Kommission gerichteten Fragebogens und der Antworten dieses Organs (PE 207.370),

— gemäß Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0069/94),

A. in der Erwägung, daß die Erfahrung mit dem Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs eine Reihe von Problemen bei der Durchführung aufgezeigt hat, und daß die Gemeinschaft diese Erfahrung bei künftigen Aktionen dieser Art berücksichtigen sollte,

1. betont, daß die Europäischen Jahre ein sehr wirksames und den Erfordernissen der Subsidiarität gerecht werdendes Instrument sein können, um die Möglichkeiten künftiger Aktionen der Gemeinschaft zu bewerten, Wege der Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern zu erproben und der europäischen Dimension dieses oder jenes Wirtschaftssektors bzw. dieser oder jener sozialen Tätigkeit Rechnung zu tragen;

2. wünscht, daß bei einer Entscheidung der zuständigen Gemeinschaftsorgane über die Bereitstellung der Mittel für ein Europäisches Jahr die damit angestrebten Ziele und die für die Durchführung notwendigen Verfahren unter Berücksichtigung der auf den verschiedenen Ebenen der Durchführung dieser Aktion verfügbaren Finanz- und Verwaltungsmittel definiert werden;

3. betont, daß die Vorbereitungsphase einer derartigen Aktion für ihren reibungslosen Ablauf von wesentlicher Bedeutung ist und dazu dienen kann, die Ziele festzulegen, ein Team zu bilden, die nationalen Partnerbehörden aufzuklären und nach Sponsoren Ausschau zu halten;

4. empfiehlt der Kommission, eine spezielle Dienststelle für die Durchführung der Europäischen Jahre einzurichten, die auch mit der Bildung und Unterstützung der Teams betraut wird, die sich aus Beamten und nationalen Sachverständigen zusammensetzen;

5. fordert die Kommission auf, die Bestimmungen der Haushaltsordnung für Mittelbindung, Auftragsvergabe und Gewährung von Zuschüssen genauestens einzuhalten;

6. fordert die Kommission auf, auf die Dienste eines externen Beraters nur unter Gewährleistung absoluter Transparenz und erst dann zurückzugreifen, wenn das mit der Vorbereitung der Aktion beauftragte Team die Ziele und Modalitäten der Beteiligung dieses Beraters festgelegt hat;

7. nimmt Kenntnis von den von der Kommission unternommenen Schritten zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft in den Fällen, in denen die aus Gemeinschaftsmitteln bezahlten Leistungen nicht erbracht wurden;

(1) ABl. Nr. C 49 vom 22.02.1988, S. 157.
(2) ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1989, S. 53.

8. nimmt Kenntnis von der noch andauernden Untersuchung durch die Finanzkontrolle der Kommission im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr des Fremdenverkehrs, der Amtsenthebung des früheren Direktors des Fremdenverkehrsdienstes, der dem Europäischen Parlament weitere Informationen über das Jahr angeboten hat, der Tatsache, daß der Rechnungshof Behauptungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Kommissionsbeauftragten bei der Abwicklung des Jahres nicht nachgegangen ist, sowie den neuen Haushaltskontrollbefugnissen, die dem Europäischen Parlament durch Artikel 138 c des EG-Vertrags übertragen wurden; schlägt vor, daß das neue Parlament die Überprüfung der Abwicklung des Europäischen Jahrs des Fremdenverkehrs im besonderen und den Einsatz von Beauftragten im allgemeinen fortsetzt;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

---

i) A3-0075/94

Entschließung zur Wirksamkeit der Finanzinstrumente der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 1/93 des Rechnungshofs über die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur zusammen mit den Antworten der Kommission (1),

— unter Hinweis auf Artikel 148 der Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0075/94),

1. vertritt die Ansicht, daß der Sonderbericht Nr. 1/93 des Rechnungshofes sehr wertvolle Hinweise für die Definition und Ausführung der künftigen Verkehrspolitik liefert;

2. verweist darauf, daß die bisherige Gemeinschaftsfinanzierung der Verkehrsinfrastrukturen in Ermangelung einer tatsächlichen Politik in diesem Bereich beschlossen wurde;

3. vertritt die Ansicht, daß dies nur gerechtfertigt ist, wenn diese Finanzierung als Erfahrung betrachtet wird, die der späteren Vorbereitung der Definition einer Politik in diesem Bereich dient;

4. stellt dennoch fest, daß sich ungeachtet der eingesetzten Finanzinstrumente ein großer Teil der Finanzmittel auf bereits auf nationaler Ebene beschlossene Vorhaben bezogen haben und deshalb keine Anreize hinsichtlich etwaiger Bedürfnisse oder der Gemeinschaftskriterien bieten können;

5. betont, daß das Subsidiaritätsprinzip in der Verkehrsinfrastrukturpolitik der Gemeinschaft angewendet werden muß; drängt im Rahmen dieses Subsidiaritätsprinzips auf eine möglichst enge Zusammenarbeit bei der Vorlage und der Durchführung der Programme;

6. vertritt die Ansicht, daß eine tatsächliche Zusätzlichkeit der von der Gemeinschaft finanzierten Mittel ohne eine eindeutige Festlegung der Ziele dieser Politik, insbesondere hinsichtlich der transeuropäischen Netze, nicht zu erreichen sein wird;

7. bekräftigt erneut, daß es die Umsetzung dieser Ziele durch Mehrjahresprogramme unterstützt, die auf eine bessere Überwachung, Kontrolle und Bewertung der Vorhaben gestützt ist;

8. beauftragt die Kommission, eindeutige Bestimmungen über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben auszuarbeiten;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Ausschuß der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 69 vom 11.03.1993.

Donnerstag, 21. April 1994

j) A3-0152/94

Entschließung zur Verwaltung der Haushaltsmittel und der Finanzinstrumente mit Umweltauswirkungen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 3/92 des Rechnungshofs zur Umwelt (1),

— gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0152/94),

1. stellt fest, daß der Rechnungshof zahlreiche Mängel bei der Gemeinschaftstätigkeit mit Umweltauswirkungen festgestellt hat, und daß viele dieser Unzulänglichkeiten auf eine unzureichende Herausstellung der Ziele und der Vorgehensweisen zurückzuführen sind, so daß die Verfolgung einer dauerhaften wirtschaftlichen Entwicklung gemäß Artikel B des Unionsvertrags verhindert wird;

2. fordert daher die Kommission auf, ihm im Laufe des jetzigen Haushaltsjahres ein Programm vorzulegen, das die Einführung einer Methode für eine Kosten-/Nutzenanalyse und eine Bewertung des Kosten-/Nutzenverhältnisses der Umweltmaßnahmen anstrebt;

3. stellt fest, daß die im Gemeinschaftshaushalt erfaßten Finanzinstrumente mit Umweltauswirkungen absolut und prozentual ständig im Steigen begriffen, allerdings heterogen und auf eine Vielzahl von Sektoren aufgegliedert sind; ist allerdings der Auffassung, daß diese Instrumente so transparent wie möglich sein und ordnungsgemäß kontrolliert werden müßten;

4. nimmt Kenntnis von der vom Rechnungshof an der Verwaltung der Mittel für den Umweltbereich in den verschiedenen Haushaltssektoren geäußerten Kritik und fordert die Kommission auf, zur Behebung der festgestellten Mängel folgende Maßnahmen vorzusehen:

a) konkretere Gestaltung der Mehrjahresprogramme mit Quantifizierung der Ziele, besonders der Umweltziele im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der operationellen Programme der Strukturfonds und unter genauer Angabe der Finanzmittel;

b) klarere Festlegung der Kriterien für die Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben durch Veröffentlichung von Auswahlgrößen für die Vergabe der Verträge auf der Grundlage von Ausschreibungen, die schrittweise die freihändig vergebenen Verträge ablösen sollen, und im Rahmen der Strukturplanung durch Vorgabe der von den regionalen Verwaltungen für die Projektauswahl zu beachtenden Kriterien;

c) durch transparente Verfahren für die Zuweisung der Mittel klare Trennung zwischen der Vergabe von Dienstleistungsverträgen und der Genehmigung von Verwaltungszuschüssen;

d) Vorgabe von Koordinierungsverfahren, die eine echte Integration der Umweltpolitik in die anderen Gemeinschaftspolitiken ermöglichen;

e) Intensivierung der Überwachung und Kontrolle der Maßnahmen mit Umweltauswirkungen auf technischer und Rechnungsführungsebene, der Einhaltung der Umweltvorschriften sowie des Zusammenhangs zwischen Investitionen und Umwelt durch:

— Zuweisung einer Umweltüberwachungsfunktion an die Begleitausschüsse der Strukturfonds, wie vorgesehen durch Klauseln in den operationellen Programmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte;

— Anwendung von Sanktionen, auch die Aussetzung der Finanzierung und die Wiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge, wegen Nichtbeachtung der Zweckbestimmungsklauseln oder der Umweltvorschriften;

— Einbeziehung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Strukturinterventionen in die in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates (2) über die Koordinierung der Strukturfonds vorgesehene ex-post-Bewertung;

(1) ABl. Nr. C 245 vom 23.09.1992.
(2) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

5. fordert den Rechnungshof auf, die durchgeführte Untersuchung zu vervollständigen und in seinen Jahresbericht ein Kapitel über die umweltpolitischen Maßnahmen aufzunehmen;

6. fordert den Rechnungshof auf, vor allem die Haushaltsführung der Europäischen Umweltagentur zu kontrollieren;

7. fordert die Kommission auf, jedes Jahr als Anhang zum Vorentwurf des Haushaltsplans ein Dokument auszuarbeiten, in dem die für die Hauptfunktionen des Gemeinschaftshaushalts, auch für die Umweltpolitik, bestimmten Mittel zusammengefaßt werden;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

---

8. Internationaler Strafgerichtshof

A3-0225/94

Entschließung zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Arbeloa Muru zur Einsetzung eines internationalen Tribunals für Kriegsverbrechen (B3-0317/93),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. März 1993 zur Vergewaltigung von Frauen im ehemaligen Jugoslawien ([1]), vom 27. Mai 1993 zur Lage in Bosnien-Herzegowina ([2]), vom 16. September 1993 zur Lage in Bosnien-Herzegowina ([3]), vom 15. Dezember 1993 zur Tagung des Europäischen Rates und zur GASP ([4]) und vom 20. Januar 1994 zur Lage in Bosnien-Herzegowina ([5]), die unter anderem den Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien betreffen,

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0225/94),

A. unter Hinweis auf die bedeutenden Dokumente, die im Bereich der internationalen Strafgerichtsbarkeit bisher von angesehenen internationalen Gremien ausgearbeitet wurden, wie dem Europarat (1992), dem Internationalen Juristenausschuß (1993) und dem Ausschuß für Recht der UNO (1993),

B. unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konferenz von Juristen und Nichtregierungsorganisationen aus allen Teilen des ehemaligen Jugoslawiens über das internationale Tribunal, die vom „Anti-war Center Belgrad" zusammen mit dem „Croatian Helsinki Committee" am 3./4. März 1994 beim EP abgehalten wurde,

C. überzeugt von der dringlichen Notwendigkeit, das internationale Rechtssystem, das auch angemessene und wirksame Sanktionen beinhalten muß, auszubauen,

D. in der Auffassung, daß das internationale Tribunal von jeglichem Druck und jeglicher Lobby vollkommen unabhängig sein muß, damit es seinen Ruf als Rechtsinstitut festigen kann,

E. unter Würdigung der außerordentlichen Initiativen und Beschlüsse von seiten des Generalsekretärs, des Sicherheitsrates und der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Bestrafung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere der Resolutionen Nr. 808/1993 vom 22. Februar 1993 und Nr. 827/1993 vom 25. Mai 1993 des Sicherheitsrates,

---

([1]) ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 149.
([2]) ABl. Nr. C 176 vom 28.06.1993, S. 170.
([3]) ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 160.
([4]) Teil II Punkt 18 b des Protokolls dieses Datums.
([5]) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

F. in der Erwägung, daß der Beschluß des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, einen Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu errichten, potentiell von enormer rechtlicher und politischer Bedeutung ist und einen Präzedenzfall darstellt, um weitere Entwicklungen auf dem Weg zu einer ständigen internationalen Strafgerichtsbarkeit zu fördern,

G. in der Auffassung, daß ein internationaler Gerichtshof ein wichtiges Instrument zur Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und zur Förderung der Rechtsordnung darstellen kann,

hinsichtlich des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien

1. begrüßt die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien, der am 17. November 1993 in Den Haag eingesetzt wurde, und ist der Ansicht, daß er einen äußerst wichtigen Beitrag der Völkergemeinschaft darstellen könnte, damit die Opfer des Krieges im ehemaligen Jugoslawien wieder etwas Hoffnung auf die Durchsetzung des Rechts schöpfen können;

2. vertritt die Auffassung, daß es sich bei einem solchen Gerichtshof um ein unparteiisches und wirksames Justizorgan handeln muß, das seine Aufgaben auf jeden Fall und unabhängig von einer politischen Lösung des Konflikts wahrnehmen muß, weil die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Individuen auf allen Ebenen geahndet werden muß, ohne daß sie zum Gegenstand eines politischen Schachers werden darf;

3. ist der Ansicht, daß der Erfolg oder Mißerfolg dieser Einrichtung in hohem Maße zum Anstieg oder zum Verlust der Glaubwürdigkeit der Perspektive für eine gerechte internationale Ordnung beitragen und großen Einfluß auf die Zukunft des Völkerrechts haben wird;

4. richtet einen dringenden Aufruf an die Vereinten Nationen, den Strafgerichtshof mit einer effizienten Anklagebehörde auszustatten, damit der prekäre Zustand, wie er gegenwärtig festzustellen ist, überwunden werden kann;

5. ist der Ansicht, daß das Gewicht und die politische Effizienz des Gerichtshofes in hohem Maße auch vom Bekanntheitsgrad seiner Tätigkeit und von der demokratischen Unterstützung, die ihm seitens der Behörden und der Gesellschaft zuteil wird, abhängen, und ersucht alle Medien, der Tätigkeit des Internationalen Gerichtshofes besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ist der Ansicht, daß sich die Europäische Union mit allen Mitteln dafür einsetzen muß, daß der Gerichtshof seiner Aufgabe voll und ganz gerecht werden kann, und fordert, daß die Europäische Union zu diesem Zweck unverzüglich die aktive Unterstützung des Gerichtshofes — in den hier aufgezeigten und sonstigen angemessenen Formen — in die gemeinsamen Aktionen in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union einbezieht;

7. begrüßt es, daß einige Mitgliedstaaten (wie z.B. Italien, Spanien, die Niederlande, Belgien und Luxemburg) bereits beachtliche Maßnahmen zur Unterstützung des Gerichtshofes getroffen haben, und fordert die Union und alle Mitgliedstaaten auf, die Tätigkeit des Gerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien juristisch, politisch, finanziell und praktisch zu unterstützen, und zwar über:

a) Rechtsetzungs- und Regierungsakte, die den Vorkehrungen des Gerichtshofes Wirkung verleihen, insbesondere in bezug auf die Vorladung von Beschuldigten und Zeugen, die Verhaftung und Überstellung von Personen, gegen die Haftbefehl erlassen wird, die erforderliche internationale Rechtshilfe, die erforderlichen Maßnahmen, um die Verbüßung der Strafe der Angeklagten zu gewährleisten;

b) die unverzügliche Bereitstellung der für die Arbeit des Gerichtshofes erforderlichen Mittel, indem die Mitgliedstaaten der Union den zumindest für das erste Tätigkeitsjahr erforderlichen Betrag auf das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingerichtete besondere Treuhandkonto überweisen und ihren Beitrag zu den notwendigen internationalen Bemühungen zur Deckung der künftigen Ausgaben gewährleisten;

c) auf Ersuchen des Gerichtshofes Bereitstellung von qualifizierten Mitarbeitern, Dokumentations- und EDV-Material, Daten und von den Polizeibehörden und nationalen Gerichtsorganen gesammelten Informationen, Infrastrukturen (auch Haftanstalten) und des sonstigen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gerichtshofes erforderlichen Instrumentariums;

8. ist der Ansicht, daß ähnliche Initiativen gemeinsam von den Mitgliedstaaten der Union innerhalb internationaler Institutionen gefördert werden müßten, insbesondere im Rahmen des Europarates und der KSZE, und begrüßt, daß einige Staaten — als Beispiel seien die USA und Finnland genannt — bereits eine beachtliche Unterstützung angekündigt haben;

9. ersucht die Union und die Mitgliedstaaten, nachhaltig zum Gesamthaushalt des Gerichtshofs beizutragen (der gegenwärtig auf 33 Mio. US-Dollar festgesetzt ist) und sich bei den Vereinten Nationen dafür einzusetzen, daß der Haushalt gebilligt wird und entsprechende Mittel zu seiner Finanzierung bereitgestellt werden;

10. ersucht die Union und ihre Mitgliedstaaten, auf internationaler Ebene tätig zu werden, damit die Frage des Schadensersatzes dem Gerichtshof angemessen unterbreitet werden kann;

11. fordert die Kommission auf, einen Entwurf für Initiativen zur Unterstützung der zivilen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen auszuarbeiten, die in den verschiedenen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien demokratische und auf die Aussöhnung sowie Unterstützung des Internationalen Gerichtshofs ausgerichtete Aktivitäten durchführen, wobei sie diesen Organisationen helfen soll, ihre Aktivitäten im Hinblick auf die Übermittlung von Informationen, Anzeigen und Unterlagen an den Gerichtshof selbst wahrzunehmen, und fordert die Kommission auf, hierfür unter Rückgriff auf die Haushaltslinie B7-52 angemessene Mittel bereitzustellen;

12. vertritt die Auffassung, daß die Tätigkeit der „Bassouni-Kommission", die mit der Resolution Nr. 780/1992 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzt wurde und deren Mandat anschließend mit der Resolution Nr. 787/1992 bekräftigt worden ist, nicht mit der Einsetzung des Ad-hoc-Gerichtshofes als erledigt betrachtet werden kann, und wünscht deshalb, daß die „Expertenkommission" ihre wertvolle Arbeit im Hinblick auf die Ermittlung und die Dokumentation der Tatbestände fortsetzen kann, die als Verbrechen gegen die Menschheit eingestuft und verfolgt werden könnten;

hinsichtlich der Errichtung eines ständigen internationalen Strafgerichtshofes

13. hält die Zeit für gekommen, daß die internationale Rechtsordnung durch einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof vervollständigt wird, dessen Gerichtsbarkeit für Verbrechen von supranationaler Relevanz (völkerrechtliche Verbrechen, darunter das Anstiften bis hin zum Ausführen von Völkermord und ethnischen Säuberungen) genau definiert wird, wobei diese Verbrechen durch eindeutige völkerrechtliche Quellen belegt werden müssen;

14. empfiehlt der Union und allen internationalen Institutionen, die Errichtung des Gerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien als Ausgangspunkt für die Förderung der Entwicklung hin zu einem ständigen internationalen Strafgerichtshof zu nutzen;

15. widmet seine besondere Aufmerksamkeit den wertvollen Vorbereitungsarbeiten, die bereits in dieser Richtung durchgeführt wurden, um einen internationalen Kodex und den Entwurf einer Satzung des Gerichtshofes auszuarbeiten, die derzeit von der Generalversammlung der Vereinten Nationen geprüft werden, und richtet den dringenden Appell an die Regierungen der Mitgliedstaaten, in diesem Sinne im Rahmen des Ausschusses für Recht (6. Ausschuß) der Generalversammlung der Vereinten Nationen tätig zu werden, damit der Entwurf noch im Laufe des Jahres 1994 der Generalversammlung unterbreitet wird;

16. fordert den Rat der Union auf, sich in allen internationalen Gremien für die Schaffung neuer internationaler Rechtsprechungsinstanzen im Bereich des Strafrechts einzusetzen, wobei sie diesbezüglich einen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel J.1 bis J.3 des Titels V des Vertrags über die Europäische Union festlegen und diesen als gemeinsame Aktion im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik übernehmen sollen;

*
* *

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln, mit dem Ersuchen, sobald wie möglich den zuständigen Ausschuß des EP über die Weiterbehandlung insbesondere der Ziffern 6, 9 und 16 zu informieren, und die Entschließung den Generalsekretären der Vereinten Nationen, des Europarates und der KSZE, dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien sowie den Parlamenten und Regierungen der Nachfolgerepubliken des ehemaligen Jugoslawien zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

9. Überschreiten der Außengrenzen *

a) A3-0193/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (KOM(93)0684 — C3-0012/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Titel	
Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates auf der Grundlage von Artikel 100 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates auf der Grundlage von **Artikel 3 Buchstabe d und** Artikel 100 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft **zur Einführung einheitlicher Visa und** zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen
(Änderung 2)	
Bezugsvermerk 1	
— gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 c,	— gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 c **und Artikel 3 Buchstabe d,**
(Änderung 3)	
Erwägung 1	
Gemäß Artikel 100 c des Vertrags bestimmt der Rat die dritten Länder, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen. *Die Stellung dieses Artikels im Vertrag macht deutlich, daß er integraler Bestandteil der Bestimmungen über den Binnenmarkt ist.*	Gemäß Artikel 100 c des Vertrags bestimmt der Rat die dritten Länder, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen.
	Das Verfahren zur Bestimmung dieser Länder muß nach klar verstandenen, objektiven und öffentlich bekannt gemachten Kriterien erfolgen, die verständlich machen, warum bestimmte Drittstaaten in die Negativliste aufgenommen und andere ausgeschlossen werden.
	Mitgliedstaaten dürfen Ländern, die aus objektiven Gründen nicht in die Liste aufgenommen wurden, keine Visumspflicht auferlegen.
	Kein Drittland, dessen Staatsangehörige gegenwärtig für die Einreise in irgendeinen der Mitgliedstaaten kein Visum benötigen, sollte auf die Negativliste der Länder gesetzt werden, deren Staatsangehörige gemäß dieser Verordnung im Besitz eines Visums sein müssen.

(*) ABl. Nr. C 11 VOM 15.01.1994, S. 15.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Artikel 3 Buchstabe d des Vertrages besagt, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft Maßnahmen hinsichtlich der Einreise in den Binnenmarkt und des Personenverkehrs im Binnenmarkt gemäß Artikel 100 c umfaßt.
(Änderung 4)	
Erwägung 4	
Ziel des Artikels 100 c ist die Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten. Unterschiedliche Vorschriften und Verfahren werden für eine Übergangszeit genehmigt; sie dürfen jedoch nicht zu Kontrollen führen, die mit Artikel 7 a unvereinbar sind. Die Übergangszeit endet mit dem *30. Juni 1996*. Vor diesem Zeitpunkt soll der Rat hinsichtlich jedes Drittlandes darüber entscheiden, ob dessen Staatsangehörige der Visapflicht unterliegen oder davon befreit sein sollen.	Ziel des Artikels 100 c ist die Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten. Unterschiedliche Vorschriften und Verfahren werden für eine Übergangszeit genehmigt; sie dürfen jedoch nicht zu Kontrollen führen, die mit Artikel 7 a unvereinbar sind. Die Übergangszeit endet mit dem **31. Dezember 1995**. Vor diesem Zeitpunkt soll der Rat hinsichtlich jedes Drittlandes darüber entscheiden, ob dessen Staatsangehörige der Visapflicht unterliegen oder davon befreit sein sollen.
(Änderung 5)	
Erwägung 4a (neu)	
	In Artikel 100 c wird nicht zwischen den einzelnen Visakategorien unterschieden. Die vorliegende Verordnung soll daher genaue Definitionen dieser unterschiedlichen Visakategorien enthalten.
(Änderung 15)	
Artikel –1 (neu)	
	Artikel –1
	Definitionen
	Im Sinne dieser Verordnung gilt als:
	Einreisevisum: die Erlaubnis oder Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den aufgrund von Artikel 100 c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Entscheidungen die Einreise einer Person, die bei der Einreise dem Visumzwang unterliegt, in sein Hoheitsgebiet gestattet, sofern die übrigen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind;
	Transitvisum: gemäß den aufgrund von Artikel 100 c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergangenen Entscheidungen erteilte Erlaubnis oder Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat die Durchreise einer Person, die durch sein Hoheitsgebiet oder durch die Transitzone eines Hafens oder Flughafens durchreisen muß, gestattet, sofern die übrigen Durchreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Dauer der Durchreise fünf Tage nicht überschreitet;

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Rückkehrvisum: gemäß den aufgrund von Artikel 100c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erteilte Erlaubnis, mit der ein Mitgliedstaat einer Person, die nicht Staatsangehörige dieses Staates ist und die sich in dessen Hoheitsgebiet aufhält, gestattet, innerhalb einer bestimmten Frist dorthin zurückkehren, ohne erneut ein Einreisevisum dieses Staates besitzen zu müssen;
	Einheitliches Visum: Einreise-, Transit- oder Rückkehrvisum, das der in Artikel 100c Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen einheitlichen Visagestaltung entspricht und nach den in Artikel 2a dieser Verordnung festgelegten Vorschriften ausgestellt wird;
	(Änderung 7)
	Artikel 1 Absätze 2 und 3
(2) Bis zum *30. Juni 1996* bestimmen die Mitgliedstaaten, ob sie von Angehörigen der Drittländer, die nicht im Anhang aufgelistet sind, ein Visum verlangen. Vor diesem Zeitpunkt legt der Rat in dem von Artikel 100 c vorgesehenen Verfahren für jedes dieser Länder fest, entweder es auf die Liste zu setzen oder dessen Staatsangehörige von der Visapflicht zu befreien.	(2) Bis zum **31. Dezember 1995** bestimmen die Mitgliedstaaten, ob sie von Angehörigen der Drittländer, die nicht im Anhang aufgelistet sind, ein Visum verlangen. Vor diesem Zeitpunkt legt der Rat in dem von Artikel 100 c vorgesehenen Verfahren für jedes dieser Länder fest, entweder es auf die Liste zu setzen oder dessen Staatsangehörige von der Visapflicht zu befreien.
(3) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Maßnahmen gemäß Absatz 2 mit. Spätere Maßnahmen gemäß Absatz 2 werden auf die gleiche Weise binnen fünf Arbeitstagen mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht die gemäß diesem Absatz mitgeteilten Maßnahmen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.	(3) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Maßnahmen gemäß Absatz 2 mit. Spätere Maßnahmen gemäß Absatz 2 werden auf die gleiche Weise binnen fünf Arbeitstagen mitgeteilt. Die Kommission veröffentlicht die gemäß diesem Absatz mitgeteilten Maßnahmen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
	(3a) Die Liste der im Anhang aufgeführten Drittländer wird auf Vorschlag eines Mitgliedstates oder der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments regelmäßig aktualisiert.
	(Änderung 8)
	Artikel 2
Ein Mitgliedstaat darf *von einer Person, die seine Außengrenzen überschreiten möchte und über ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes, gemeinschaftsweit gültiges Visum verfügt, seinerseits kein Visum* verlangen.	Ein Mitgliedstaat darf **nicht** verlangen, **daß eine Person im Besitz eines von seinen eigenen Behörden ausgestellten Visums ist, wenn diese Person sich für einen Kurzaufenthalt in seinem Hoheitsgebiet aufhalten möchte und ein einheitliches Visum oder einen Aufenthaltstitel bzw. eine von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis besitzt, die es ihm gestattet, in diesem Mitgliedstaat Wohnsitz zu nehmen und deren noch verbleibende Gütigkeitsdauer bei der Einreise mehr als vier Monate beträgt.**
	(Änderung 9)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	Die Erteilung der einheitlichen Visa erfolgt auf der Grundlage folgender gemeinsamer Bedingungen und Kriterien:
	— die beim Antrag auf Erteilung eines Visums vorgelegten Reisedokumente müssen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und ihre Echtheit hin überprüft werden;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	— das Reisedokument muß unter Berücksichtigung der Benutzungsfrist des Visums für noch mindestens drei Monate nach dem auf dem Visum angegebenen letzten Tag des Aufenthalts gültig sein;
	— das Reisedokument muß von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden;
	— das Reisedokument muß für alle Mitgliedstaaten gültig sein;
	— das Reisedokument muß die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Einreise in ein Drittland ermöglichen;
	— das Vorhandensein und die Gültigkeit der Erlaubnis zur Rückkehr in das Ausgangsland oder des Rückkehrvisums müssen überprüft werden, wenn die Behörden dieses Landes diese Formalität vorschreiben. Das gleiche gilt gegebenenfalls für die Erlaubnis zur Einreise in ein Drittland.
	(Änderung 10)
	Artikel 2b (neu)
	Artikel 2b
	Im Falle der Verweigerung eines einheitlichen Visums muß eine Beschwerde bei den zuständigen Stellen des betreffenden Mitgliedstaates zulässig sein.
	(Änderung 11)
	Artikel 2c (neu)
	Artikel 2c
	Das einheitliche Visum wird von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten erteilt.
	(Änderung 12)
	Artikel 3
Im Sinne dieser Verordnung gilt als: *Visum: jede von einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigung, die* — *eine Person zur Einreise in sein Hoheitsgebiet berechtigt, sofern die übrigen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, und* die für höchstens drei Monate oder eine Anzahl von Aufenthalten, die insgesamt drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der ersten Einreise an nicht überschreiten, gültig ist; *oder die* — *eine Person zur Durchreise durch sein Hoheitsgebiet oder die Transitzone eines Hafens oder Flughafens berechtigt, sofern die übrigen Durchreisevoraussetzugen erfüllt sind; oder die* — *eine bereits in seinem Hoheitsgebiet befindliche Person zur erneuten Einreise innerhalb eines bestimmten Zeitraums berechtigt;* *	**(1) Bis zum 31. Dezember 1995 findet die vorliegende Verordnung Anwendung auf:** **a) Einreisevisa,** die für höchstens drei Monate oder eine Anzahl von Aufenthalten, die insgesamt drei Monate innerhalb einer Frist von sechsMonaten von dem Datum der ersten Einreise an nicht überschreiten, gültig sind; **b) Transitvisa;** **c) Rückkehrvisa.** **(2) Ab dem 1. Januar 1996 findet die vorliegende Verordnung auf alle in Artikel -1 definierten Visa Anwendung.**

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 13)
	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 2 treten einen Monat später in Kraft.	Artikel 1 Absätze 1 und 2, Artikel 2 sowie **Artikel 2a und Artikel 2b** treten einen Monat später in Kraft.
	(Änderung 14)
	Anhang
	(Die Liste muß mit den in Erwägung 1 Absatz 3 aufgeführten Grundsätzen vereinbar sein und ist daher entsprechend zu ändern.)

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (KOM(93)0684 — C3-0012/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0684) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 100 c des EG-Vertrags konsultiert (C3-0012/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0193/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 11 vom 15.01.1994, S. 15.

b) A3-0190/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union zum Abschluß eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten (KOM(93)0684 — C3-0011/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
Bezugsvermerk 1a (neu)	
	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Artikel 3 d, 7 a und 100 c,
	(Änderung 2)
Erwägung 2a (neu)	
	Die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen schränken weder die Rechte der gemeinschaftsrechtlich Begünstigten noch die Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft ein.
	(Änderung 3)
Erwägung 4a (neu)	
	Die Bestimmung der dritten Länder, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen, und die Einführung eines einheitlichen Visamodells gemäß Artikel 100 c Absätze 1 und 3 sind Teil der gemeinsamen Visapolitik.
	(Änderung 4)
Erwägung 4b (neu)	
	Es ist ferner erforderlich, gemeinsame Kriterien für die Ausstellung von Visa anzunehmen, ein Informationssystem zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in bezug auf Visa einzurichten und die Durchführungsbestimmungen zu veröffentlichen.
	(Änderung 5)
Erwägung 8	
Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Absicht, diese Kontrollen zur Erfüllung ihrer gemeinsamen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschen-	Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben die Absicht, diese Kontrollen zur Erfüllung ihrer gemeinsamen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschen-

(*) ABl. Nr. C 11 vom 15.01.1994, S. 6.

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
rechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und dem Genfer Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 sowie günstigeren verfassungsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Asyls auszuüben.	rechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, **des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981** und des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 sowie günstigeren verfassungsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Asyls auszuüben.

(Änderung 6)

Text des Übereinkommens

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c bis f

c) Einreisevisum: *die Erlaubnis oder Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den aufgrund von Artikel 100 c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Entscheidungen die Einreise einer Person, die bei der Einreise dem Visumzwang unterliegt, in sein Hoheitsgebiet gestattet, sofern die übrigen Einreisevoraussetzungen erfüllt sind;*	c) Einreisevisum: **Einreisevisum gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung des Rates...**
d) Transitvisum: *gemäß den aufgrund von Artikel 100 c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergangenen Entscheidungen erteilte Erlaubnis oder Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat die Durchreise einer Person, die durch sein Hoheitsgebiet oder durch die Transitzone eines Hafens oder eines Flughafens durchreisen muß, gestattet, sofern die übrigen Durchreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Dauer der Durchreise fünf Tage nicht überschreitet;*	d) Transitvisum: **Transitvisum gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung des Rates...**
e) Rückkehrvisum: *Erlaubnis eines Staates, aufgrund deren eine Person, die nicht Staatsangehörige dieses Staates ist und die sich in dessen Hoheitsgebiet aufhält, innerhalb einer bestimmten Frist dorthin zurückkehren darf, ohne erneut ein Einreisevisum dieses Staates besitzen zu müssen;*	e) Rückkehrvisum: **Rückkehrvisum gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung des Rates...**
f) einheitliches Visum: *Einreise-, Transit- oder Rückkehrvisum, das der in Artikel 100 c Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einheitlichen Visagestaltung entspricht und gemäß den Artikeln 19 bis 22 dieses Übereinkommens erteilt wird;*	f) einheitliches Visum: **Einheitliches Visum gemäß der Begriffsbestimmung der Verordnung des Rates...**

(Änderung 7)

Text des Übereinkommens

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe ga (neu)

	ga) befristeter Aufenthalt: Zeitraum eines ununterbrochenen Aufenthaltes oder mehrerer aufeinanderfolgender Aufenthalte von im allgemeinen nicht mehr als einem Jahr;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 8)
	Text des Übereinkommens
	Artikel 5 Absatz 4
(4) *In Ausnahmefällen* können bestimmte Kontrollen gelockert werden, wobei die gegebenenfalls in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Kontrollen des Einreiseverkehrs haben Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.	(4) Bestimmte Kontrollen können gelockert werden, wobei die gegebenenfalls in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sein müssen. Die Kontrollen des Einreiseverkehrs haben Vorrang vor der Kontrolle des Ausreiseverkehrs.
	(Änderung 9)
	Text des Übereinkommens
	Artikel 9
Andere als *Kurzaufenthalte*	Andere als **befristete Aufenthalte**
Personen, die zu einem anderen als einem *Kurzaufenthalt* in einen Mitgliedstaat einzureisen beabsichtigen, *unterliegen bei der* Einreise in diesen Staat den nach nationalem Recht festgelegten Bedingungen. *In diesem Falle darf die Einreise nur in das Hoheitsgebiet dieses Staates erfolgen.*	**(1)** Personen, die zu einem anderen als einem **befristeten Aufenthalt** in einen Mitgliedstaat einzureisen beabsichtigen, **wird die** Einreise in diesen Staat nach den nach nationalem Recht festgelegten Bedingungen **gestattet**.
	(2) Diese Bestimmung gilt jedoch bis zum 31. Dezember 1995 für andere als Kurzaufenthalte. In diesem Falle darf die Einreise nur in das Hoheitsgebiet dieses Staates erfolgen.
	(Änderung 10)
	Text des Übereinkommens
	Artikel 10 Absatz 3 Einleitung
(3) Die Entscheidung, eine Person in die gemeinsame Liste aufzunehmen, stützt sich auf die Gefährdung, die von dieser Person für die öffentliche Ordnung oder die äußere oder innere Sicherheit eines Mitgliedstaates *ausgehen kann*. Grundlage ist eine Entscheidung, die *unter Einhaltung der* in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrensregeln von den zuständigen Verwaltungsbehörden oder Gerichten der Mitgliedstaaten aus einem der folgenden Gründe getroffen wird:	(3) Die Entscheidung, eine Person in die gemeinsame Liste aufzunehmen, stützt sich auf die Gefährdung, die von dieser Person für die öffentliche Ordnung oder die äußere oder innere Sicherheit eines Mitgliedstaates **ausgeht**. Grundlage ist eine Entscheidung, die **in Übereinstimmung mit den** in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahrensregeln von den zuständigen Verwaltungsbehörden oder Gerichten der Mitgliedstaaten aus einem der folgenden Gründe getroffen wird:
	(Änderung 11)
	Text des Übereinkommens
	Artikel 14
Verpflichtungen der Transportunternehmen	**entfällt**
(1) Unbeschadet des Artikels 27 und der in Anwendung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergehenden Rechtsakte verpflichten sich die Mitgliedstaaten, in ihre nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen aufzunehmen für Luftverkehrs- und Schiffahrtsunternehmen sowie für Unternehmen, die internationale Reisebusverbindungen anbieten; der kleine Grenzverkehr bleibt davon jedoch unberührt.	
(2) Nach diesen Bestimmungen:	**entfällt**
— *muß das Verkehrsunternehmen alle notwendigen Maßnahmen treffen, um sich zu vergewissern, daß Personen, die aus einem Drittland einreisen, im Besitz gültiger Reisedokumente und der gegebenenfalls erforderlichen Visa sind; gegen Verkehrsunternehmen, die diese Verpflichtungen nicht beachten, werden angemessene Sanktionen verhängt;*	

Donnerstag, 21. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
— *ist das Verkehrsunternehmen in den Fällen, in denen einer Person, die aus einem Drittland einreist, bei der ersten Einreisekontrolle auf dem Gebiet der Gemeinschaft die Einreise verweigert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden verpflichtet, sich ihrer unverzüglich wieder anzunehmen — was die Übernahme der Unterbringungskosten bis zu ihrer Abreise einschließen kann — und sie in den Staat, von dem aus sie befördert wurde, oder in den Staat, der ihr den Paß ausgestellt hat, oder in jeden anderen Staat zurückzubefördern, in dem ihre Einreiseerlaubnis gesichert ist.*	

(Änderung 12)

Text des Übereinkommens

Artikel 18

Ein Mitgliedstaat kann nicht verlangen, daß eine Person im Besitz eines von seinen eigenen Behörden ausgestellten Visums ist, wenn diese Person sich für einen *Kurzaufenthalt* in seinem Hoheitsgebiet aufhalten möchte und ein einheitliches Visum besitzt.	(1) Ein Mitgliedstaat kann nicht verlangen, daß eine Person im Besitz eines von seinen eigenen Behörden ausgestellten Visums ist, wenn diese Person sich für einen **befristeten Aufenthalt** in seinem Hoheitsgebiet aufhalten möchte und ein einheitliches Visum besitzt. **(2) Bis zum 31. Dezember 1995 gilt diese Bestimmung jedoch nur für Einreisevisa, die für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten oder für mehrere Aufenthalte gültig sind, deren Gesamtdauer drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Einreise und dem Datum der Transit- oder Rückkehrvisa, nicht überschreitet.**

(Änderung 13)

Text des Übereinkommens

Artikel 19 Absatz 2

(2) Die Erteilung der einheitlichen Visa erfolgt auf der Grundlage folgender gemeinsamer Bedingungen und Kriterien: — *die beim Antrag auf Erteilung eines Visums vorgelegten Reisedokumente müssen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und ihre Echtheit hin überprüft werden;* — *das Reisedokument muß unter Berücksichtigung der Benutzungsfrist des Visums für noch mindestens drei Monate nach dem auf dem Visum angegebenen letzten Tag des Aufenthalts gültig sein;* — *das Reisedokument muß von allen Mitgliedstaaten anerkannt werden;* — *das Reisedokument muß für alle Mitgliedstaaten gültig sein;* — *das Reisedokument muß die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Einreise in ein Drittland ermöglichen;* — *das Vorhandensein und die Gültigkeit der Erlaubnis zur Rückkehr in das Ausgangsland oder des Rückkehrvisums müssen überprüft werden, wenn die Behörden dieses Landes diese Formalität vorschreiben. Das gleiche gilt gegebenenfalls für die Erlaubnis zur Einreise in ein Drittland.*	**(2) entfällt**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 14)
	Text des Übereinkommens
	Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 3
Werden Einwände erhoben oder konnte das in Unterabsatz 1 vorgesehene Verfahren aus Dringlichkeitsgründen nicht durchgeführt werden, so darf nur ein nationales Visum erteilt werden, dessen Gültigkeit räumlich beschränkt ist.	**entfällt**
	(Änderung 15)
	Text des Übereinkommens
	Artikel 21
Einheitliches Visum für mehrfache Einreisen	**entfällt**
(1) Das einheitliche Visum kann für eine oder mehrere Einreisen erteilt werden. Die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthalts oder die Gesamtdauer der aufeinanderfolgenden Aufenthalte darf nicht länger als drei Monate pro Halbjahr vom Zeitpunkt der Einreise an gerechnet betragen.	**entfällt**
(2) Die Voraussetzungen und Kriterien für die Erteilung eines einheitlichen Visums für mehrfache Einreisen werden in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen festgelegt.	**entfällt**
	(Änderung 16)
	Text des Übereinkommens
	Artikel 22
(1) Das einheitliche Visum wird von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten *sowie ausnahmsweise von anderen im nationalen Recht festgelegten Behörden* erteilt.	Das einheitliche Visum wird von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten erteilt.
(2) Für die Erteilung des Visums ist grundsätzlich der Mitgliedstaat des Hauptreiseziels zuständig. Kann dieses Ziel nicht bestimmt werden, so ist der Mitgliedstaat der ersten Einreise zuständig.	**entfällt**
(3) Die Umsetzung dieses Artikels wird in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen geregelt.	**entfällt**
	(Änderung 17)
	Text des Übereinkommens
	Artikel 23
Verlängerung *des Aufenthaltes*	Verlängerung **der Gültigkeit**
Ein Mitgliedstaat kann einer Person, der bereits ein einheitliches Visum ausgestellt wurde, während derselben sechs Monate erforderlichenfalls ein Visum erteilen, dessen Gültigkeit auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist.	**(1) Das einheitliche Visum kann verlängert werden.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Diese Bestimmungen schließen ferner nicht aus, daß ein Mitgliedstaat einer Person, der ein einheitliches Visum erteilt wurde, den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet über den Zeitraum von drei Monaten hinaus gestattet.	**(2) Bei den Verfahren zur Verlängerung werden die Verpflichtungen, denen die Mitgliedstaaten aufgrund des Vertrags über die Europäische Union und dieses Übereinkommens unterliegen, berücksichtigt.**
(Änderung 18)	
Text des Übereinkommens	
Artikel 24	
Nationales Visum	**entfällt**
(1) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, ein Visum zu erteilen, dessen Gültigkeit in den in den Artikeln 20, 23 und 25 vorgesehenen Fällen auf ihr eigenes Hoheitsgebiet beschränkt ist.	**entfällt**
(2) Die Mitgliedstaaten können ferner aus humanitären Gründen, im nationalen Interesse oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ein in seiner Gültigkeit auf ihr eigenes Hoheitsgebiet beschränktes Visum einer Person erteilen, die die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a, c d und e nicht oder nur zum Teil erfüllt.	**entfällt**
(3) Der Mitgliedstaat, der nach Absatz 2 einer Person ein Visum erteilt hat, unterrichtet hiervon die übrigen Mitgliedstaaten, wenn die Person auf der gemeinsamen Liste steht oder wenn der nach Artikel 20 konsultierte Mitgliedstaat Einspruch erhoben hat. Diese Unterrichtung erfolgt nach den Verfahren, die in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 festgelegt werden.	**entfällt**
(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erteilten Visa tragen einen besonderen Vermerk und unterscheiden sich äußerlich von dem einheitlichen Visum.	**entfällt**
(Änderung 19)	
Text des Übereinkommens	
Artikel 25	
Langzeitvisa	**Veröffentlichung**
Visa für einen Aufenthalt von über drei Monaten sind nationale Visa, die jeder Mitgliedstaat nach Maßgabe seines eigenen Rechts erteilt.	**Der Rat veröffentlicht die gemäß Artikel 17 bis 24 dieses Übereinkommens beschlossenen Durchführungsbestimmungen.**
Die Erteilung dieser Visa hängt von dem Ergebnis der Einsichtnahme in die gemeinsame Liste ab.	
(Änderung 20)	
Text des Übereinkommens	
Artikel 26	
Die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen *und nicht bereits in diesem ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungen* werden auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Mitgliedstaates einstimmig durch den Rat erlassen.	Die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und **bereits in diesem ausdrücklich vorgesehenen Entscheidungen werden vom Rat mit einer Zweidrittelmehrheit gemäß den Bestimmungen von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrages über die Europäische**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Union angenommen. Andere zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Entscheidungen werden auf Vorschlag der Kommission oder Initiative eines Mitgliedstaates einstimmig durch den Rat erlassen. **In beiden Fällen werden die Entscheidungen vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß Artikel K.6 des Vertrages über die Europäische Union erlassen.**
(Änderung 21)	
Text des Übereinkommens	
Artikel 27 Absatz 1	
(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und unbeschadet der günstigeren verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten für Asylbewerber.	(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, **des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981** und des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und unbeschadet der günstigeren verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten für Asylbewerber.
(Änderung 22)	
Text des Übereinkommens	
Artikel 29 zweiter Gedankenstrich	
— auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission über jede Streitigkeit über die Anwendung dieses Übereinkommens.	— auf Antrag eines Mitgliedstaates, der Kommission **oder des Europäischen Parlaments** über jede Streitigkeit über die Anwendung dieses Übereinkommens.
(Änderung 23)	
Text des Übereinkommens	
Artikel 29a (neu)	
	Artikel 29a
	Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten sind befugt, den Rat zur Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens zu befragen.
(Änderung 24)	
Text des Übereinkommens	
	(Im ganzen Text ist zusätzlich zur 3. Person masculinum auch die 3. Person femininum zu benutzen.)

Donnerstag, 21. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union zum Abschluß eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten (KOM(93)0684 — C3-0011/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0684) (1),

— vom Rat gemäß Artikel K.3 des Vertrages über die Europäische Union konsultiert (C3-0011/94),

— aufgrund von Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0190/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem von Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 11 vom 05.01.1994, S. 6.

10. Amtseinsetzung der Europäischen Kommission

A3-0240/94

Entschließung zur Einsetzung der Kommission

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 157 und 158 des EG-Vertrags sowie die Artikel 9 und 10 des EGKS-Vertrags und die Artikel 126 und 127 des EAG-Vertrags,

— aufgrund von Artikel 32, 33 und 148 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0240/94),

A. in der Erwägung, daß ihm durch den Vertrag über die Europäische Union die Befugnis zur Einsetzung der Kommission übertragen wurde, daß die Übertragung dieser neuen Befugnis eine neue Etappe im europäischen Aufbauwerk sowie einen wichtigen Schritt bei der Demokratisierung der Institutionen der Union darstellt und daß das Europäische Parlament damit eine bedeutende politische Verantwortung erhalten hat,

B. in der Erwägung, daß diese Befugnis wirksam und in vollem Umfang ausgeübt werden sollte, um einen direkten Einfluß auf die Ausrichtung und die Zusammensetzung der zu ernennenden Kommission zu nehmen und eine Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben,

C. in der Erwägung, daß es in Anbetracht des äußerst gedrängten Zeitplans, der sich ab Juli 1994 aus diesem neuen Verfahren ergibt, notwendig ist, schon jetzt die maßgebenden Leitlinien festzulegen,

D. in der Erwägung, daß die Kommission, deren Amtszeit zum 6. Januar 1995 abläuft, bis dahin die uneingeschränkte Befugnis besitzt, die Verträge durchzuführen und ihre Kompetenzen in vollem Umfang wahrzunehmen,

1. hält es im Einklang mit den Verträgen und mit seiner Geschäftsordnung für erforderlich, die Leitlinien für die Verwirklichung der konstitutionellen Prinzipien und die Durchführung des Verfahrens und des Zeitplans festzulegen;

2. stellt fest, daß Artikel 158 des EG-Vertrags die Schaffung eines Verfahrens vorsieht, in dem sich die Kommission als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments stellt und daß die rechtlichen und politischen Konsequenzen dieser institutionellen Neuerung bestimmt werden müssen;

3. hebt hervor, daß die Verträge in bezug auf die Zusammensetzung der Kommission vorsieht, daß ihre Mitglieder aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden, was bedeutet, daß sie sehr große Fähigkeiten für das Amt als Mitglied eines regierungsähnlichen Exekutivorgans aufweisen müssen, das seine Aufgaben im Namen von 350 Millionen Bürgern wahrnimmt;

4. tritt, was die Garantien für die Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission betrifft, für die wort- und sinngetreue Einhaltung der Verträge ein und weist darauf hin, daß diese Garantien ein konstitutionelles Prinzip darstellen, für dessen strikte Achtung, vor allem was die Unabhängigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten betrifft, gesorgt werden muß;

5. fordert, daß der Präsident der Kommission unter den Persönlichkeiten ausgewählt wird, die bereits Mitglieder der Gemeinschaftsinstitutionen waren oder in ihren Herkunftsländern Zuständigkeiten für Europafragen wahrgenommen haben;

6. weist darauf hin, daß die Benennung der Mitglieder der Kommission „im gegenseitigen Einvernehmen" Konsequenzen dahingehend hat, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten die Entscheidungen nicht mehr allein nach eigenem Ermessen treffen können und daß es dem in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählten Organ obliegt, eine besonders wachsame Kontrolle über diese Entscheidungen auszuüben;

7. erwartet, daß die Vorschläge für das Amt des Präsidenten der Kommission und für die Zusammensetzung der Kommission insgesamt die politischen Kräfteverhältnisse in der Union und das Ergebnis der Europawahlen berücksichtigen;

8. fordert, daß das Kollegium der Kommission für die Bevölkerung der Union repräsentativ ist, was selbstverständlich auch eine angemessene Vertretung der Frauen bedeutet;

9. hält es, um dem stärkeren repräsentativen Charakter des durch die Verträge geschaffenen institutionellen Gefüges Rechnung zu tragen, für logisch, daß einige Mitglieder der Kommission aus den Reihen der amtierenden Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden;

10. betont, daß die Schaffung eines Einsetzungsverfahrens und die Angleichung der Dauer der Amtszeit der Kommission an die des Parlaments einen Legislaturvertrag zwischen beiden Organen nach sich ziehen und daß folglich sowohl die Zustimmung für die ausgewählten Personen als auch die Stellungnahme zu den großen Leitlinien für die Tätigkeit der Kommission für die Amtszeit von fünf Jahren erfolgen müssen;

11. bekräftigt das für die Kommission geltende Kollegialprinzip, aus dem sich ergibt, daß ihre Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten erst erfolgen kann, nachdem das in Artikel 33 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung vorgesehene Zustimmungsverfahren abgeschlossen ist;

12. fordert bezüglich der Ernennung des Präsidenten der Kommission, daß der designierte Präsident auf der Juli-Tagung 1994 eine Erklärung abgibt, der sich eine Aussprache und Abstimmung anschließt, wobei die Regierungen das in der Feierlichen Erklärung über die Europäische Union vorgesehene Verfahren (Punkt 2.3.5) hinsichtlich der vorherigen Konsultation der Konferenz der Präsidenten einhalten müssen;

13. weist darauf hin, daß es im Falle eines negativen Votums im Zusammenhang mit der Persönlichkeit, die die Regierungen der Mitgliedstaaten zum Präsidenten der Kommission ernennen wollen, seine Zustimmung zur Einsetzung der Kommission verweigern wird, wenn die Regierungen der Mitgliedstaaten erneut den gleichen Kandidaten präsentieren;

14. hält es für erforderlich, daß ihm die Namen der anderen Persönlichkeiten, die zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden sollen, bis spätestens 1. November 1994 mitgeteilt werden, damit ihre Anhörung in den parlamentarischen Ausschüssen so rechtzeitig vorgenommen werden kann, daß die Vorlage des Programms der Kommission und das Zustimmungsvotum des Parlaments zu ihrer Ernennung auf der Dezember-Tagung 1994 erfolgen können;

Donnerstag, 21. April 1994

15. unterstreicht, daß jedwede vom Parlament als erheblich eingestufte Änderung in der Zusammensetzung der Kommission eine neue Einsetzung erforderlich machen wird; weist darauf hin, daß dies insbesondere im Falle eines oder mehrerer Beitritte der Fall sein wird, wenn sich die Zahl der Mitglieder und die Aufteilung der Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung des Parlaments im Vorfeld der neuen Einsetzung offenkundig zu ändern sind;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

11. Finanzierung der Gemeinschaften *

a) A3-0231/94

I.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0683 — C3-0092/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Bezugsvermerke 3a und 3b (neu)
	unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1993 zur Annahme einer Interinstitutionellen Vereinbarung zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens, insbesondere auf die Ziffern 10 und 11, **unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vom 29. Oktober 1993 (1), insbesondere auf Ziffer 7,**
	(Änderung 2)
	Erwägungen –1 und –1a (neu)
	Parlament und Rat haben sich im Rahmen der Annahme der Interinstitutionellen Vereinbarung darauf geeinigt, daß alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um sicherzustellen, daß die in der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Mittel dazu verwendet werden können, den Finanzierungsbedarf für die Haushaltsausgaben der Gemeinschaft zu decken, und sich demgemäß verpflichtet, eine geeignete Lösung für die Behandlung der Haushaltssalden zu erarbeiten.

(1) **ABl. Nr. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.**

(*) ABl. Nr. C 89 vom 26.03.1994, S. 3.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	In Ziffer 7 der genannten Interinstitutionellen Vereinbarung wird die Verpflichtung des Parlaments, des Rates und der Kommission bekräftigt, ihre jeweiligen Befugnisse in der Weise auszuüben, daß die verschiedenen jährlichen Ausgabenhöchstbeträge während jedes entsprechenden Haushaltsverfahrens und bei der Ausführung des Haushaltsplans des betreffenden Haushaltsjahres eingehalten werden.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (KOM(93)0683 — C3-0092/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0683) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 209 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0092/94),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 1993 zur Annahme einer Interinstitutionellen Vereinbarung zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens (2), insbesondere auf die Ziffern 10 und 11,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0231/94),

1. ist der Ansicht, daß mit dem obengenannten Vorschlag der aufschiebenden Bedingung nachgekommen wird, die das Parlament an die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vom 29. Oktober 1993 geknüpft hatte;

2. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 89 vom 26.03.1994, S. 3.
(2) Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 21. April 1994

II.

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 610/90 vom 13. März 1990 (KOM(93)0683 — C3-0093/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 610/90 vom 13. März 1990 (KOM(93)0683 — C3-0093/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0683) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 209 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0093/94),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 1993 zur Annahme einer Interinstitutionellen Vereinbarung zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens ([2]), insbesondere auf die Ziffern 10 und 11,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A3-0231/94),

1. ist der Ansicht, daß mit dem obengenannten Vorschlag der aufschiebenden Bedingung nachgekommen wird, die das Parlament an die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens vom 29. Oktober 1993 geknüpft hatte;

2. billigt den Vorschlag der Kommission;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 89 vom 26.03.1994, S. 5.
([2]) Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.

b) A3-0228/94

Entschließung zu einem neuen Eigenmittelsystem für die Europäische Union

Das Europäische Parlament,

— aufgrund von Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 1992 (1) zur Mitteilung der Kommission „Von der Einheitlichen Europäischen Akte zu der Zeit nach Maastricht: Ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele",

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. Oktober 1993 (2) zur Annahme einer Interinstitutionellen Vereinbarung zur Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung des Haushaltsverfahrens für den Zeitraum 1993-1999,

— in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin vom 29. Oktober 1993 (3) und insbesondere der Erklärung über das System der eigenen Mittel,

— unter Hinweis auf die Konferenzen zum Eigenmittelsystem mit den Vertretern der nationalen Parlamente und der Ratspräsidentschaft am 21. und 22. Februar 1994,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A3-0228/94),

A. in der Erwägung, daß die Gemeinschaft zur Deckung ihrer Ausgaben über eigene Einnahmen in ausreichendem Umfang verfügen soll,

B. in der Erwägung, daß die Praxis hinsichtlich der Eigenmittel — dies gilt insbesondere für die beiden zuletzt eingeführten Arten — deren eigentlichen Charakter in gewisser Weise verfälscht hat, obwohl es sich rechtlich gesehen unleugbar und unverzichtbar um Eigenmittel handelt,

C. in der Überzeugung, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Reformen einer Absenkung des MwSt.-Höchstsatzes von 1,4% auf 1% und einer Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 50% des BSP den Charakter der MwSt.-Einnahme als Eigeneinnahme weiter schwächen,

D. in der Überzeugung, daß das aktuelle System der Eigenmittel weder nach dem Kriterium des nationalen BSP noch nach dem eines BSP-pro-Kopf zu einer gerechten Verteilung der Lasten führt,

E. in der Überzeugung, daß ein wirkliches Eigenmittelsystem dem Anspruch verpflichtet ist, durchschaubar, gerecht und ausgewogen zu sein,

F. unter Hinweis darauf, daß eigene Einnahmen der Union die Art der Einnahmen betreffen, nicht die des Umfangs; daß also das Einnahmesystem aufkommensneutral ist,

G. unter Hinweis darauf, daß sich die Frage der Einnahmegerechtigkeit am BSP der Mitgliedstaaten oder der EU-Bürger zu orientieren hat und in keinem direkten Zusammenhang zu den Ausgabemodalitäten stehen kann,

H. in dem Bewußtsein, daß eine sich demokratisch entwickelnde Europäische Union unter Wahrung des Prinzips der Subsidiarität in den Bereichen ihrer Zuständigkeiten über eine Finanzautonomie verfügen muß; dies auch deshalb, weil die europäische Perspektive durch die nationalen Parlamente nicht angemessen gesehen werden kann,

I. in der Erwägung, daß das System zur Aufbringung der Mittel für alle öffentlichen Haushalte sowie das Verfahren für die entsprechende Genehmigung engstens mit der haushaltspolitischen Verantwortlichkeit von repräsentativen Demokratien verknüpft sind,

J. in der Erwägung, daß die Europäische Union öffentliche Güter bereitstellt, die durch an die Union gebundene öffentliche Einnahmen finanziert werden müssen,

(1) ABl. Nr. C 176 vom 13.07.1992, S. 74.
(2) Teil II Punkt 8 des Protokolls dieses Datums.
(3) ABl. Nr. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.

1. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, bis zum Auslaufen der derzeit gültigen Finanziellen Vorausschau 1999 ein wirkliches Eigenmittelsystem für die Union zu schaffen und mit den Verhandlungen über ein solches Eigenmittelsystem im Rahmen der Regierungskonferenzen 1996 zu beginnen;

2. fordert die Kommission auf, bis zum Beginn der Regierungskonferenzen 1996 einen Vorschlag für ein Eigenmittelsystem für die Gemeinschaft vorzulegen, das vollständig auf eigenen Einnahmen beruht;

3. vertritt die Auffassung, daß die Union über ausreichende Eigeneinnahmen zur Deckung der ihr übertragenen Aufgaben verfügen soll, die sie zur Ereichung ihrer politischen Ziele — bei Wahrung des Prinzips der Subsidiarität — auf eine selbständige finanzielle Grundlage stellen;

Elemente eines Systems der Eigeneinnahmen

4. fordert die Schaffung eines Einnahmesystems, das für die Bürger eindeutig und verständlich ist und das gemeinschaftsweit gleich erhoben und kontrolliert werden kann;

5. fordert die Schaffung eines Einnahmesystems, das bei der Verteilung der Kosten die Kapazität der einzelnen Mitgliedstaaten und der zahlungsleistenden Bürger berücksichtigt;

6. fordert die Schaffung eines Einnahmesystems, das die Bürger nicht stärker als derzeit belastet, das aber deutlich ausweist, welcher Anteil am Steueraufkommen der Union und welcher den Mitgliedstaaten rechtmäßig zusteht;

7. fordert die Schaffung eines Eigenmittelsystems, das durch die Art der Erhebung eine direkte Verbindung und Verantwortlichkeit zwischen der Europäischen Union (ihren Haushaltsbehörden: dem Rat und dem Parlament) und dem beitragszahlenden Bürger begründet und auf diese Weise die demokratische Verbindung des Bürgers mit der Union fördert;

eine neue dritte Eigeneinnahme

8. ist der Überzeugung, daß die ersten beiden Einnahmekategorien, Abschöpfungen, Prämien und Ausgleichsbeträge sowie Zölle, aufgrund der Außenhandelskompetenz der Gemeinschaft eigene Einnahmen darstellen und als solche beibehalten werden sollten; weist aber darauf hin, daß diese Einnahmen insbesondere in Folge der jüngsten GATT-Vereinbarungen und der derzeitigen Reform der GAP immer weiter zurückgehen werden;

9. ist der Überzeugung, daß eine neue dritte Einnahmequelle anstatt der bisherigen dritten und vierten Einnahme in Form eines festgelegten Prozentsatzes an der Mehrwertsteuer geschaffen werden muß, da die Mehrwertsteuer, trotz aller Diskussionen um eine „gerechte" Definition der Bemessungsgrundlage, die verläßlichste Basis für eigene Einnahmen darstellt; die Mehrwertsteuer ist politisch steuerbar; sie ist in den Mitgliedstaaten bekannt und dem Bürger vertraut, und sie kann und muß gemeinschaftsweit harmonisiert werden;

10. ist der Überzeugung, daß ein Anteil der Union an der Mehrwertsteuer, der direkt über Steuererklärungen erhoben und auf Rechnungen als solcher ausgewiesen wird, am besten dazu geeignet ist, die Forderungen nach Einfachheit und Transparenz zu erfüllen und dabei eine wirkungsvolle Verbindung zwischen Steuerzahler und Adressat (Europäische Union) zu leisten vermag;

11. ist der Überzeugung, daß der offene Beleg des Anteils der Gemeinschaft an der Mehrwertsteuer in Form geteilter Mehrwertsteuerausweise Fehleinschätzungen der Bürger über die Kosten der Union revidieren helfen kann und damit die Identifikation mit der Union steigert;

12. ist der Auffassung, daß einer zunehmenden Übertragung von Aufgaben der Mitgliedstaaten an die Union durch angemessene Übertragungen von Eigenmitteln entsprochen werden muß, die leicht den notwendigen und gewollten Aufgaben angeglichen werden können;

13. hält die Einführung von „Erziehungssteuern" wirtschafts- und/oder umweltpolitischer Art prinzipiell für erwägenswert; ist allerdings der Auffassung, daß sie aufgrund ihres degressiven Charakters und ihrer länderspezifisch unterschiedlichen Auswirkungen nur eine Zusatzfinanzierung darstellen können und besser den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollten;

das Problem der Steuergerechtigkeit

14. hält am Ziel der Steuergerechtigkeit fest, wenngleich klar ist, daß absolute Steuergerechtigkeit nicht erreicht, sondern immer nur angestrebt werden kann;

15. hält es zum Erreichen einer größeren Steuergerechtigkeit auf individueller Ebene für notwendig, die Möglichkeiten eines geteilten Mehrwertsteuersatzes der Union genau zu untersuchen; dabei sollte ein Basissteuersatz für Produkte eines allgemeinen Warenkorbs und ein erhöhter Steuersatz für alle übrigen Produkte ins Auge gefaßt werden;

16. hält es aber zum Erreichen einer größeren Steuergerechtigkeit auf nationaler Ebene für möglich, daß zum Ausgleich verbleibender Ungleichgewichte im Bezug auf die BSP der Mitgliedstaaten ein Finanzausgleich nach Art des deutschen Länderfinanzausgleichs nach Abrechnung des betreffenden Haushaltsjahres zwischen den Mitgliedstaaten vorgenommen werden könnte;

17. betont ausdrücklich, daß Einnahmen der ersten und zweiten Einnahmekategorie, die an den Außengrenzen und Grenzstellen der Union erhoben werden, Einnahmen der Union bleiben und nicht dem Einnahmeort, -land oder Mitgliedstaat zufallen, der die Einnahme abwickelt (dafür werden ja gegenwärtig 10% Gebühren von der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten bezahlt);

18. ist der Überzeugung, daß Steuergerechtigkeit von der Frage der Verteilungsgerechtigkeit zu trennen ist; die letztere wird weitgehend politisch bestimmt und hat sich an den Zielen der Union wie etwa der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion aller Teile zu orientieren; betont in dem Zusammenhang, daß im Verhältnis zu den Abgaben der Mitglieder an die Union der wirtschaftliche Nutzen des Binnenmarktes für alle, besonders für die wirtschaftlich am weitesten entwickelten Staaten wesentlich größer ist;

19. ist der Auffassung, daß ein demokratisch abgesegnetes gerechtes Einkommens- und Ausgabensystem entscheidend dazu beiträgt, die Notwendigkeit von Teillösungen zu beseitigen, die den Haushaltsplan der Gemeinschaft in der Vergangenheit geprägt haben;

20. billigt zum Erreichen des Ziels eines einheitlichen und allgemeinen Systems eigener Einnahmen die Gewährung zeitlich befristeter Ausnahmeregelungen für einzelne Mitgliedsländer; lehnt jedoch eine Gemeinschaft „à la carte" beim System der Eigeneinnahmen ab, in der einzelne Staaten unbefristete Vergünstigungen für sich in Anspruch nehmen;

Finanzsystem und demokratische Mitsprache

21. ist der Auffassung, daß die Übertragung zunehmender Politikbefugnisse auf die gemeinschaftliche Ebene wie die Agrar-, Außenwirtschafts, Binnenmarkt-, Entwicklungshilfe-, Verkehrs-, Sozial- und Wirtschafts- und Währungspolitik einhergehen muß mit einer entsprechenden Ausstattung der Union mit demokratischen Gesetzgebungskompetenzen; hierzu gehören dann ebenso Steuer- und Haushaltskompetenzen wie eine angemessene Finanzautonomie („No representation without taxation");

22. vertritt die Auffassung, daß eine fortgesetzte Übertragung vorher fixierter Beträge durch die Mitgliedstaaten, losgelöst von den Entscheidungen der Haushaltsbehörde einem demokratischen Verfahren widerspricht, zu unnötigen Mehrausgaben führt und haushaltspolitisch widersinnige Resultate fördert; betont deshalb, daß eine Haushaltsautonomie der Europäischen Union einer wohlverstandenen Subsidiarität förderlich ist und das jeweilige Verantwortungsbewußtsein für die Steuern der Bürger stärkt;

23. unterstreicht die Notwendigkeit, Einnahmen und Ausgaben einer sparsamen Haushaltsführung und insbesondere nach den Beschlüssen von Maastricht strikten Kontrollen zur Betrugsbekämpfung zu unterwerfen; weist dabei darauf hin, daß das Bewußtsein für mehr Kontrollen mit zunehmender Finanzautonomie steigt;

24. fordert die Kommission auf, die genannten Kriterien und Elemente für ein neues Eigenmittelsystem der Union in ihren Vorschlag aufzunehmen;

25. fordert den Rat auf, die hier genannten Kriteren und Elemente in ihren Verhandlungen über ein neues Eigenmittelsystem der Union zur Grundlage zu machen;

Donnerstag, 21. April 1994

*
* *

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

c) A3-0248/94

Entschließung zur Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane

Das Europäische Parlament,

— aufgrund von Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Mai 1992 (1) zur Personalpolitik der Gemeinschaftsorgane,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A3-0248/94),

A. in der Erwägung, daß der Vertrag ihm als Teil der Haushaltsbehörde die Aufgabe zuweist, den Stellenplan der Organe sowie sämtliche Mittelansätze für die Verwaltungsausgaben festzulegen,

B. in der Erwägung, daß den haushaltspolitischen Sachzwängen Rechnung zu tragen ist, wie sie aus der Finanziellen Vorausschau im Anhang der Institutionellen Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 (2) hervorgehen,

C. in der Erwägung, daß mittelfristig im Zuge der Erweiterung und der wachsenden Zuständigkeiten der Gemeinschaft die Verwaltungsstrukturen nicht mehr den Anforderungen genügen, die an eine effiziente Organisation ihrer Organe unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gestellt werden,

D. in Anbetracht der Notwendigkeit, eine Reihe von Maßnahmen vorzusehen, denen die Organe und insbesondere Kommission und Parlament im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Arbeitsorganisation in der Zeit nach Juni 1994 Rechnung zu tragen haben,

1. hält es im Hinblick auf eine größere Effizienz der Dienste für dringlich, daß jedes Gemeinschaftsorgan in regelmäßigen Abständen (alle zweieinhalb Jahre) einer eingehenden Bewertung seines Dienstbetriebs unterzogen wird, damit jede Stelle im Stellenplan gerechtfertigt werden kann; ist ferner der Auffassung, daß eine jährliche Aktualisierung dieser Bewertung vonnöten ist;

2. bekräftigt seinen Standpunkt, daß bei jeder Änderung des Statuts die Autonomie und Unabhängigkeit des öffentlichen Dienstes der EU gewahrt bleiben muß; hält es jedoch für angebracht, eine tiefgreifende Änderung des Beamtenstatuts ins Auge zu fassen, das besser auf die Verwaltungsaufgaben der Europäischen Union zugeschnitten werden müßte; diese Änderung müßte bestimmte Verzerrungen beseitigen und eine flexiblere Regelung vorsehen, um Fachkräfte für eine begrenzte Zeit als Bedienstete auf Zeit anwerben zu können und um den Austausch von Bediensteten mit den öffentlichen Diensten der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen zu fördern;

3. bedauert, daß die Organe der Gemeinschaft in Zusammenhang mit dem Jahr der älteren Menschen kein beispielhaftes Zeichen gesetzt haben, indem sie die Diskriminierung bei der Einstellung aufgrund des Alters beseitigt haben, begrüßt andererseits die kürzlich erfolgte Ankündigung der Absicht der Kommission, die Altersgrenze für Bedienstete auf Zeit anzuheben;

4. fordert außerdem, daß Maßnahmen im Hinblick auf eine bessere Motivierung des Personals eingeführt werden, insbesondere mit Hilfe eines Beurteilungssystems, das unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz (Rechtssachen Vainker, 1988, und Marcato, 1990) die Verdienste stärker würdigt;

---

(1) ABl. Nr. C 150 vom 15.06.1992, S. 54.
(2) ABl. Nr. C 331 vom 07.12.1993, S. 1.

5. wünscht, daß die Gemeinschaftsorgane ihre interinstitutionelle Zusammenarbeit ausbauen, um so größenbedingte Einsparungen sowie, bei einigen Dienststellen, die einer gemeinsamen Verwaltung unterstehen könnten, ein besser koordiniertes Management zu erzielen; bis zum 1. Mai 1994 ist der Haushaltsbehörde ein Bericht hierüber vorzulegen;

6. ersucht die Kommission, eine Studie über die Kosten zu erstellen, die durch die geographische Streuung der Sitze der Organe und der Agenturen der Gemeinschaft entstehen;

7. fordert alle Organe auf, gegebenenfalls nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit einen Gesamtplan der gegebenenfalls zu privatisierenden Dienststellen vorzulegen; außerdem sollten die Organe angeben, welche Vorkehrungen für das von diesen Maßnahmen betroffene Personal zu treffen sind (Einweisung in andere Stellen, interinstitutionelle Mobilität, Freistellung auf freiwilliger Basis, Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts usw.);

8. hält es ferner für notwendig, daß jedes Gemeinschaftsorgan Überlegungen zu den Folgen der Erweiterung für seinen Dienstbetrieb anstellt und bereit ist, einen Umstrukturierungsplan im Hinblick auf seine Funktionsfähigkeit nach der Erweiterung vorzulegen; für Kommission und Parlament werden nachstehend hierzu bereits Empfehlungen abgegeben;

9. fordert alle Organe auf, in allen Laufbahngruppen für eine ausgewogene Aufteilung der Posten zwischen Männern und Frauen zu sorgen;

*
* *

10. begrüßt in bezug auf die Kommission, daß die Minibudgets von Teil B auf Teil A des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften übertragen werden; verweist jedoch darauf, daß diese Übertragung erst dann vollständig abgeschlossen ist, wenn die Minibudgets für die Strukturfonds und die Forschung wieder in ihren früheren Rubriken eingesetzt werden;

11. stellt fest, daß sich trotz der Einrichtung von etwa 1000 neuen Stellen aufgrund der Umwandlung von Mitteln in Stellen der Bestand des externen Personals nicht verringert hat; ist der Auffassung, daß sofern eine drastische Verringerung des externen Personals bereits ab dem nächsten Haushaltsjahr nicht möglich ist, die gesamte Politik der Umwandlung von Mitteln in Stellen einer Überprüfung bedarf;

12. fordert die Kommission zu einer Personalpolitik auf, die eine ausgewogene geographische Aufteilung berücksichtigt, und die Praxis, hochrangige Stellen ein- und derselben Nationalität vorzubehalten, abzuschaffen; fordert die Ausarbeitung eines Berichts über diese Problematik, damit eine diesbezügliche Diskussion im Zusammenhang mit der Erweiterung geführt werden kann;

13. fordert die Kommission auf, langfristig ein Arbeitsdokument über eine Neuorganisation der Dienststellen vorzubereiten, die,

— auch nach dem Beitritt neuer Staaten zur Gemeinschaft eine effiziente Struktur sicherstellt,

— sicherstellt, daß die Struktur so gestaltet wird, daß keine Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen den Generaldirektionen bestehen und daß die zuständigen Kommissionsmitglieder diese gut im Griff haben können,

— sich für die Öffentlichkeit durch größere Transparenz auszeichnet;

14. fordert die Kommission auf, nach den erforderlichen Beratungen gezielte Umstrukturierungsmaßnahmen vorzuschlagen, um negative Auswirkungen auf die Effizienz, die zu Lasten des europäischen Aufbauwerks gingen, zu verhindern; diese sollten vor der Benennung des nächsten Kommissionspräsidenten durch das Parlament vorgelegt werden;

15. äußert sich zutiefst besorgt über die Ausweitung des Beamtenstatuts auf einen Teil des Führungspersonals der EG-Agenturen und hegt die Befürchtung, daß durch eine von vorneherein geschaffene Situation der Ungleichbehandlung unweigerlich alte Fehler wiederholt werden (Beispiel: JET); fordert die Kommission auf, unverzüglich ein Sonderstatut für die Agenturen vorzubereiten, das für alle dort tätigen Beamten gültig ist; stellt ferner fest, daß die geographische Streuung aller dieser Organe eine Quelle schlechter Nutzung der menschlichen und der finanziellen Ressourcen darstellt;

16. ersucht die Kommission ferner darum, einen Vorschlag zu unterbreiten, in dem die Funktionen und die Rolle der Bediensteten auf Zeit in der Arbeit der Organe festgelegt wird;

*
* *

17. begrüßt in bezug auf das Europäische Parlament die innerhalb des Generalsekretariats im Zusammenhang mit der Bewertung der Dienststellen angestellten Überlegungen und Untersuchungen; geht davon aus, daß in der nächsten Wahlperiode Veränderungen vorgenommen werden können; fordert seinen Generalsekretär auf, spätestens bis zum 30. September 1994 einen Gesamtplan zur Neuorganisation der Dienststellen vorzulegen, um insbesondere im Hinblick auf die EG-Erweiterung die neuen Aufgaben des Organs bewältigen zu können;

18. stellt fest, daß die Zahl der parlamentarischen Organe groß ist (65) und ihre Organisation (Sekretariat, Dolmetscher, Sitzungsräume) sichergestellt werden muß mit dem unvermeidlichen Problem möglicher Überlappungen; schlägt vor, daß für die nächste Wahlperiode eine bessere Nutzung der Humanressourcen auch durch eine Verringerung der Zahl der parlamentarischen Organe gewährleistet wird;

19. stellt fest, daß seit der Direktwahl die Assistenz für die Abgeordneten vor allem über das Generalsekretariat und die Fraktionssekretariate geregelt wurde; ist der Auffassung, daß im Lauf der Wahlperiode 1995-1999 die Assistenz für die einzelnen Abgeordneten verstärkt werden sollte;

20. ist der Auffassung, daß die laufenden Projekte (z.B. Epicentre) in größerem Maße eine Unterstützung für die einzelnen Mitglieder und ihre Assistenten vorsehen sollten;

21. fordert die Kommission auf der Grundlage dieser Untersuchung auf, die erforderlichen Änderungen am Statut der sonstigen Bediensteten der EG vorzunehmen, um den Aufgabenbereich dieser Assistenten sobald wie möglich festzulegen und anzuerkennen; unterstützt die vom Kollegium der Quästoren vorgeschlagenen vorläufigen Maßnahmen sowie die Einführung eines Verzeichnisses der Assistenten und erachtet es als notwendig, die Ausgaben für die Assistenten einer stärkeren Kontrolle zu unterziehen;

*
* *

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

d) A3-0223/94

Entschließung zur Zukunft des EGKS-Vertrags

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Bestimmungen des EGKS-Vertrags, insbesondere die Artikel 49 bis 56,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 1992 zu den haushaltsmäßigen und finanziellen Folgen der Zukunft des EGKS-Vertrags ([1]),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 18. November 1992 über die Zukunft des EGKS-Vertrages — Finzierungstätigkeiten (SEK(92)1889),

— in Kenntnis der Aktualisierungen der Mitteilung vom 18. November 1992 vom 21. April 1993 (SEK(93)0625) und 20. Oktober 1993 (SEK(93)1596),

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates Industrie vom 24. November 1992,

— in Kenntnis des Vermerks des dänischen Ratsvorsitzes vom 10. Juni 1993 und des Memorandums der französischen Regierung vom 22. Februar 1993,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 1993 zur Zukunft des EGKS-Vertrages — Anleihe — und Darlehenstätigkeit (KOM(93)0512/3),

---

([1]) ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 181.

— gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschussses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0223/94),

A. in der Erwägung, daß die verschiedenen ins Auge gefaßten Leitlinien und die verschiedenen Szenarien, die zur Veranschaulichung vorgelegt wurden, bis jetzt noch nicht Gegenstand eines formellen Beschlusses der zuständigen Organe gewesen sind,

B. in der Erwägung, daß das „Phasing-out" des EGKS-Vertrags mit der Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1994 in eine operationelle Phase eingetreten ist,

C. in Erwägung des „Streiks" des Rates bei der Erteilung seiner Zustimmung zu den ihm unterbreiteten Darlehensanträgen,

D. in Erwägung des Fehlens konkreter Vorkehrungen der Kommission für ein „Phasing-in" der EGKS-Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan,

1. hält es für unbedingt erforderlich, daß es über den gegenwärtig ins Auge gefaßten Untersuchungsrahmen zu einer angemessenen Abstimmung kommt und daß das Europäische Parlament sowie die anderen geeigneten Partner an den diesbezüglich zu fassenden Beschlüssen beteiligt werden;

2. legt erneut seinen Standpunkt dar, daß jedes Szenario eines „Phasing-out" der EGKS-Tätigkeiten nur dann die Zustimmung des Europäischen Parlaments erlangen kann, wenn es eine geeignete Entsprechung in Form eines „Phasing-in" dieser Tätigkeiten in den Gesamthaushaltsplan findet;

3. unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß die Parallelität der Verfahren zwischen dem Gesamthaushaltsplan und dem EGKS-Funktionshaushaltsplan Jahr für Jahr eine Überprüfung dieser Entsprechung ermöglichen muß;

4. erwartet entsprechend den Leitlinien zum Haushalt 1995 von der Kommission mit Finanzmitteln ausgestattete Haushaltszeilen im Gemeinschaftshaushalt 1995;

5. hält die Übernahme bzw. Fortsetzung der EGKS-Tätigkeiten im Rahmen des Gesamthaushaltsplans insofern für entscheidend, als es auf diese Weise möglich sein dürfte, die im Rahmen des EGKS-Funktionshaushaltsplans zu erfüllenden Verpflichtungen zu verringern und an einer umsichtigen Verwaltung der Rücklagen festzuhalten;

6. fordert, daß sich dieses „Phasing-in" sowohl auf die Forschungstätigkeit als auch auf die sozialen und regionalen Beihilfen erstreckt;

7. vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß alle Möglichkeiten des Vierten Rahmenprogramms ausgeschöpft werden sollten, wobei insbesondere an die hier unmittelbar in Frage kommenden spezifischen Programme und an die verschiedenen Ziele der Strukturfonds einschließlich des Ziels 4 des Europäischen Sozialfonds zu denken ist;

8. weist darauf hin, daß auch der vorgezogene Ruhestand als Spezialmaßnahme erhalten bleiben und dazu eine entsprechende Regelung im Rahmen der Strukturfonds vorgesehen werden muß;

9. stellt indessen klar, daß keine Mittel aus den Rücklagen oder den EGKS-Kassenmitteln übertragen und als Zusatzfinanzierung für dieses „Phasing-in" verwendet werden dürfen;

10. fordert die Kommission auf, ihm die Folgen der Erweiterung auf den Funktionshaushaltsplan in Anbetracht der vollen Beteiligung der beitretenden Länder an der Finanzierung der EGKS mitzuteilen;

11. fordert, daß angesichts des starken Rückgangs der Wettbewerbsfähigkeit, den die Sektoren Eisen, Stahl und Kohle aufweisen, die progressive Reduzierung der EGKS-Umlage beschleunigt wird, so daß sie möglichst umgehend abgeschafft werden kann;

12. fordert die Kommission auf, in bezug auf die Anleihe- und Darlehenstätigkeit ihre Schlußfolgerungen sowohl hinsichtlich der Reduzierung dieser Tätigkeit als auch bezüglich ihrer Übertragung oder Einstellung präziser zu formulieren;

13. erinnert in diesem Zusammenhang an die wichtigsten diesbezüglichen Schlußfolgerungen des Rates der Industrieminister vom 24. November 1992 und bezweifelt die Darstellung der Kommission, daß die Anleihe- und Darlehenstätigkeit nicht vor 1997, auch nicht teilweise, reduziert werden kann;

14. ist insbesondere der Ansicht, daß die zinsvergünstigten Umstellungsdarlehen (Artikel 56) allmählich reduziert und abgeschafft werden könnten, vor allem deshalb, weil auf den Gipfeln in Kopenhagen und Edinburgh die Einführung ähnlicher Mechanismen beschlossen wurde; verweist aber auf die Bedeutung einer vorherigen Konsultation des Europäischen Parlaments sowie der anderen geeigneten Partnern, bevor ein endgültiger Beschluß in diesem Bereich gefaßt wird;

15. ist der Auffassung, daß die Kommission Darlehen für Sozialwohnungen von Arbeitnehmern mit dem Ziel der Verbesserung der Umwelt (sowie der betroffenen Wohnungen) der EGKS-Gebiete verbinden sollte, insbesondere im städtischen Bereich, so daß diejenigen Gebiete saniert werden, die nachhaltig unter den Auswirkungen dieser Wirtschaftstätigkeit gelitten haben;

16. weist außerdem erneut darauf hin, daß die Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Montanindustrie sowie die Forschungsmaßnahmen Vorrang genießen müssen;

17. bedauert in diesem Zusammenhang das Scheitern der von der Kommission durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen zur Sanierung der privaten europäischen Stahlindustrie und fordert die Kommission auf, weitere Anstrengungen in dieser Richtung zu unternehmen;

18. fordert die Kommission auf, ihr Szenario für die Zeit bis zum Jahr 2002 unter Berücksichtigung gewisser vom Parlament abgegebener Empfehlungen zu vervollständigen, damit sich besser absehen läßt, wie hoch der Betrag der zu diesem Termin noch verfügbaren Finanzmittel sein wird, und um die in der Frage der Verfügbarkeit dieser Mittel bestehende rechtliche Unsicherheit zu beseitigen;

19. unterstreicht, daß es Wert darauf legt, bei jedem EGKS-Haushaltsverfahren auf der Grundlage einer speziellen Mitteilung der Kommission, in der diese die Angaben des von ihr vorgelegten Szenarios aktualisiert, zu den verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Zukunft des EGKS-Vertrags Stellung zu nehmen;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den dazugehörigen Bericht den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission und dem Beratenden Ausschuß der EGKS zu übermitteln.

---

12. Menschenrechte in der Außenpolitik

B3-0401, 0402, 0403 und 0404/94

Entschließung zu den Menschenrechten in der Außenpolitik der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere Titel V „Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik",

1. bekräftigt, daß die Menschenrechte, die u.a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegt sind, allgemein und unteilbar sind und sich wechselseitig bedingen;

2. bekräftigt, daß die Wahrung der Rechte des Einzelnen und seiner Grundfreiheiten sowie seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Einbindung in ein pluralistisches demokratisches System die unerläßliche Voraussetzung für seine volle Entfaltung und Bestandteil des Schutzes der Menschenrechte sind;

3. vertritt die Auffassung, daß die Konsolidierung und Förderung demokratischer Staatsformen, die durch Gesetze und rechtsstaatliche Institutionen regiert werden und die Wahrung der Grundfreiheiten der Person und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten, ein wesentliches Element bei der Gestaltung der Außenpolitik der Union darstellt;

4. bekräftigt, daß die Verletzungen der Menschenrechte ein rechtmäßiges Anliegen der Völkergemeinschaft darstellen, das unter keinen Umständen als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes betrachtet werden darf, und glaubt deshalb, daß auch eine Intervention aus humanitären Gründen nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes angesehen werden darf;

5. betont, daß die Lage der Frau besondere Aufmerksamkeit von seiten der Union verdient, um letztendlich eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern herbeizuführen;

6. ist vor allem besorgt über das Schicksal von Millionen von Kindern überall in der Welt, die von Hungersnot sowie von unterschiedlichen Formen der Ausbeutung und der Gewalt bedroht sind;

7. verweist auf seine Unterstützung des Aufbaus eines multikulturellen Europas, in dem Toleranz auf der Grundlage der Achtung der Unterschiede, die Geschlecht, Rasse, Religion, Sprache und Staatsangehörigkeit betreffen, geübt wird; erinnert in diesem Zusammenhang an seine verschiedenen Stellungnahmen gegen die ethnischen Säuberungen und unterstützt die Aktion des Hohen Kommissars für Minderheiten der KSZE und fordert, daß ihm die zur Verhütung von Konflikten erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden;

8. ist der Ansicht, daß die Flüchtlingspolitik wirksam überarbeitet und rasch durchgeführt werden muß, insbesondere in den Staaten der Union, in denen es diesbezüglich bereits zu beträchtlichen Spannungen kommt; unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Union Grundsätze für eine bessere Aufteilung der durch den Andrang der Flüchtlinge entstandenen Lasten unter den Mitgliedstaaten entwickelt (burden sharing);

9. ist der Ansicht, daß in jedes Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern verbindlich eine Klausel zur Achtung der Menschenrechte und der sozialen Rechte aufgenommen werden muß und Instrumente zur automatischen Aussetzung der Abkommen im Falle der Verletzung dieser Rechte vorgesehen werden müssen, und glaubt, daß die tatsächliche Anwendung der ratifizierten Verträge die politische Handlungsleitlinie der Außenpolitik der Union sein muß,

10. fordert den Rat und die Kommission auf, die Verwendung der für die Führung einer in sich schlüssigen Politik im Bereich der Menschenrechte bestimmten Haushaltsmittel noch transparenter zu gestalten, da diese Transparenz für eine ordnungsgemäße Prüfung der Prioritäten, der Aktionsleitlinien, der für diesen Bereich ins Auge gefaßten Vorhaben und zur besseren Koordinierung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte, die heute nur allzu sporadisch und auf Initiative der Mitgliedstaaten unternommen werden, unerläßlich ist;

11. erkennt an, daß die Zusammenarbeit zwischen ihm selbst, Rat und Kommission in Menschenrechtsfragen mit der Verpflichtung zur Verstärkung und Ausweitung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik noch wichtiger geworden ist;

12. betont die Notwendigkeit, daß Kommission und Rat, vorbehaltlich der notwendigen Garantien der Vertraulichkeit, ihm mehr Informationen über diesen Bereich zur Verfügung stellen;

13. ist der Ansicht, daß das parlamentarische Gremium, das sich mit den Menschenrechten befaßt, auch die Politik der Union zur Förderung der Demokratie in seinen Aufgabenbereich einbeziehen sollte;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

13. Lage der Sinti und Roma

A3-0124/94

Entschließung zur Lage der Sinti und Roma in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:

a) Bandrés Molet zur Lage der Sinti und Roma in der Europäischen Gemeinschaft (B3-0478/92),

b) Ramírez Heredia zum Abkommen zwischen Deutschland und Rumänien über die Zwangsrepatriierung rumänischer Zigeuner (B3-1503/92),

c) Piermont zur Aufnahme jugoslawischer Roma in Deutschland (B3-0995/93),

— unter Hinweis auf die Petitionen Nr. 219/92, 683/92 und 727/93,

— in Kenntnis der Prinzipien, die in der Charta der Vereinten Nationen enthalten sind und in denen u.a. das Prinzip der „Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion bekräftigt wird,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 in Paris verkündet wurde und mit der u.a. der Rahmen für eine internationale Ordnung auf der Grundlage des Schutzes der Freiheit und der Grundrechte des einzelnen geschaffen wurde,

— gestützt auf Artikel 2, 7, 48, 51, 52 bis 66, 119, 173 und 117 des EG-Vertrags,

— in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Menschenrechtsfragen und insbesondere im Zusammenhang mit den Rechten von Minderheiten,

— unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats vom November 1950,

— unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der beiden Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,

— unter Hinweis auf die Beschlüsse der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und insbesondere auf die von den 34 Regierungschefs im November 1990 in Paris unterzeichnete Resolution, in der zum ersten Mal das Volk der Roma als solches in einem Text von völkerrechtlicher Bedeutung genannt wurde,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 19. November 1990 über den Beitritt der Gemeinschaft als solcher zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 11. Juni 1986 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2),

— in Kenntnis der Europäischen Charta der sozialen Grundrechte,

— unter Hinweis auf die Erklärung über Grundrechte und Grundfreiheiten, die am 12. April 1989 vom Europäischen Parlament angenommen wurde (3) und in der die wesentlichen Prinzipien einer Rechtsgemeinschaft auf der Grundlage der Achtung der menschlichen Würde und der Grundrechte erläutert werden,

— unter Hinweis auf die Einheitliche Europäische Akte, die am 1. Juli 1987 in Kraft trat und in der die Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, die Demokratie zu fördern und sich dabei insbesondere auf die Grundrechte zu stützen, die in der Verfassung der Mitgliedstaaten, in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta verankert sind, insbesondere auf Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit,

(1) SEK(90)2087 — C3-0022/93.
(2) ABl. Nr. C 158 vom 25.06.1986.
(3) ABl. Nr. C 120 vom 16.05.1989, S. 51.

— in Kenntnis der Tatsache, daß die Einheitliche Akte sich auf die Verantwortung Europas stützt, zur wirkungsvollsten Wahrung seiner gemeinsamen Interessen und seiner Unabhängigkeit geschlossen und solidarisch tätig zu sein sowie den Prinzipien der Demokratie und der Beachtung des Rechts und der Menschenrechte Geltung zu verschaffen,

— in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rats von Dublin (25. und 26. Juli 1990) und von Maastricht (9. und 10. Dezember 1991) zu Rassismus und Ausländerfeindlichkeit ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Entschließungsantrag des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit vom 23. November 1988 ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1993 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft (Jahresbericht 1993) ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1983 zur Stellung der Wandergewerbetreibenden oder Straßenhändler ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. März 1989 zum Analphabetentum und zur Schulausbildung von Kindern, deren Eltern keinen festen Wohnsitz haben ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Mai 1984 zur Lage der Sinti und Roma in der EG ([6]),

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Internationalen Kolloquiums für Studien über Sinti und Roma, das vom 20. bis 28. September 1991 in Rom stattfand,

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Kolloquiums über Sinti und Roma, das von der Ständigen Konferenz der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa veranstaltet wurde und vom 15. bis 17. Oktober 1992 in der Tschechoslowakei stattfand,

— in Kenntnis der von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 2. Februar 1993 angenommenen Empfehlung 1203 (1993),

— in Kenntnis der Erklärung und des Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates am 9. Oktober 1993 in Wien abgegeben wurde,

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0124/94),

A. in der Erwägung, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gemäß Artikel 235 des EG-Vertrages sich unter dem Druck der Ereignisse ständig weiterentwickeln und auf neue Sektoren ausdehnen müssen,

B. tief beunruhigt über die Zunahme von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit und vor allem über die rassistischen Gewaltakte im Zusammenhang mit den Minderheiten, die in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässig sind,

C. in dem Bewußtsein, daß der Schutz der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten in die Zuständigkeit der nationalen Rechtsprechung und der gemeinsam mit dem Europarat eingesetzten Gremien fällt,

D. in der Erwägung, daß das Volk der Roma wegen der seit Jahrhunderten anhaltenden Diskriminierung nicht genug organisiert ist, um innerhalb der Gesellschaft, in der es lebt, seine Rechte geltend zu machen und seine Grundfreiheit zu verteidigen,

E. unter Hinweis darauf, daß das Volk der Roma eine der größten Minderheiten in der Europäischen Union ist,

---

([1]) SN 271/01/92.
([2]) ABl. Nr. C 157 vom 27.06.1990, S. 1.
([3]) ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 178.
([4]) ABl. Nr. C 277 vom 17.10.1983, S. 164.
([5]) ABl. Nr. C 96 vom 17.04.1989, S. 250.
([6]) ABl. Nr. C 172 vom 02.07.1984, S. 153.

F. in Erwägung der besonderen Erfordernisse, die sich aus der raschen demographischen Entwicklung in den heiklen sozialen Sektoren, wie Schulbildung und Ausübung einiger Grundfreiheiten, wie z.B. das Niederlassungsrecht und das Wahlrecht, ergeben,

G. unter Hinweis auf die kulturellen und traditionellen Besonderheiten des Volks der Roma, die ausreichend geprüfte „Ad-hoc"-Maßnahmen erforderlich machen,

H. in Kenntnis der besonderen Bedürfnisse des Volks der Roma aufgrund seiner kulturellen Eigenheit bei seiner Integration in die wirtschaftliche und soziale Realität des „Europa des neuen Jahrtausend",

I. unter Hinweis darauf, daß auch heute Roma Opfer der Kriege in Europa sind und wie im ehemaligen Jugoslawien von allen Kriegsparteien verfolgt werden,

J. in Kenntnis des am 24. September 1992 unterzeichneten Rückführungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien, auf dessen Grundlage rumänische Roma zwangsrepatriiert wurden und dessen Abschluß mit der Gewährung eines Kredits von einer Milliarde DM an Rumänien verbunden war,

1. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die nötigen rechtlichen, administrativen und sozialen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verbesserung der sozialen Lage der Sinti und Roma und der Nomaden in Europa zu gewährleisten;

2. fordert, daß alle Staatsangehörigen aus Drittländern, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat haben, insbesondere Sinti und Roma, die gleiche Reisefreiheit wie die Bürger der Union in der gesamten Europäischen Union haben sollten;

3. empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Zusatzprotokoll über Minderheiten hinzuzufügen, in dem die Definition von Minderheit unter einer Bezugnahme auf „nicht-territoriale" Minderheiten die Sinti und Roma ausdrücklich einbeziehen kann;

4. fordert die Kommission und den Europarat auf, einen Gesamtbericht über die Situation der Sinti und Roma in seinen Mitgliedstaaten, insbesondere bezüglich staatlicher Zwangsmaßnahmen, Menschenrechtsverletzungen usw., zu erarbeiten;

5. empfiehlt der Kommission und dem Rat, in Form von an die zuständigen Regierungen oder lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten gerichteten Vorschlägen Initiativen im Bereich, Kultur, Bildung, Information und Gleichberechtigung zu ergreifen;

6. fordert nachdrücklich, daß in den Haushaltsplänen der Gemeinschaft die Haushaltslinien, die die Finanzierung von sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Maßnahmen für Sinti und Roma ermöglichen, beibehalten und im Rahmen des Möglichen aufgestockt werden;

7. empfiehlt der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten nach Möglichkeit zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Integration der Sinti und Roma mit dem Ziel beizutragen, die Not und Armut zu überwinden, in der heute immer noch die große Mehrheit des Volks der Sinti und Roma in Europa lebt;

8. räumt ein, daß die Sinti und Roma in zahlreichen mittel- und osteuropäischen Staaten verfolgt werden, und spricht sich daher dafür aus, daß die Mitgliedstaaten der Union bei der Prüfung von Asylanträgen von Sinti und Roma aus diesen Ländern mit großer Umsicht vorgehen sollten;

9. verurteilt die Rücknahmeabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Union und den mittel- und osteuropäischen Staaten, in denen Flüchtlinge wie Waren gehandelt werden;

10. hebt die Notwendigkeit hervor, Maßnahmen im Bereich der Bildung zur wirkungsvollen Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zu fördern, und fordert die Kommssion, den Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, eine Reihe von Maßnahmen zu unterstützen, die zur Überwindung der größten Hindernisse für die Schulbildung der Kinder von Sinti und Roma und von Wandergewerbetreibenden beitragen können;

11. fordert die Kommission, den Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, die Sprache und weitere Aspekte der Kultur der Sinti und Roma als Bestandteil des kulturellen Erbes Europas anzuerkennen;

12. empfiehlt der Kommission und dem Rat eine eingehende Prüfung der Probleme der Schul- und Berufsausbildung der Sinti und Roma und der Nomaden, insbesondere, was die Schulbildung von Sinti- und Roma-Kindern betrifft, die die Sprache ihres Wohnsitzlandes oder ihrer Wohnsitzregion nur unzureichend beherrschen; empfiehlt ferner die Einführung eines Sonderausbildungsprogramms, mit dem der Unterricht in der Sprache der Sinti und Roma in die Lehrpläne aufgenommen wird, und im Rahmen seiner Tätigkeit in den Bereichen interkulturelle Erziehung die Ausarbeitung von diesbezüglichem Informationsmaterial für die Lehrer;

13. weist die Kommission, den Rat und die Regierungen der Mitgliedstaaten auf die entscheidende Rolle der Massenmedien und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Beseitigung der Rassenvorurteile hin und befürwortet eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, mit dem Europarat und der KSZE, um zu gewährleisten, daß die Probleme im Zusammenhang mit Rassismus und Ausländerfeindlichkeit wirkungsvoll bewältigt werden;

14. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme durchzuführen, die die Bevölkerung objektiv und hinreichend über die Kultur der Sinti und Roma informieren, und insbesondere die von den Sinti und Roma selbst durchgeführten Informationsprogramme zu fördern;

15. weist die Sinti und Roma auf das Recht hin, beim Europäischen Parlament Petitionen einzureichen, wenn sie der Ansicht sind, daß sie Opfer rassistischen Verhaltens geworden sind;

16. fordert die deutsche Regierung auf, die Roma und ihre Familienangehörigen zu entschädigen, die Opfer von Naziverfolgungen waren;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Angehörigen der Roma, die aus Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien geflüchtet sind, nicht auszuweisen und die Aufnahme ihrer Familienangehörigen zu erleichtern;

18. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, ein Europäisches Forschungs- und Informationszentrum einzurichten, über das die repräsentativsten Organisationen der Sinti und Roma sich bei allen sie betreffenden politischen, sozialen und kulturellen Belange an die Gemeinschaftsbehörden werden können;

19. ermutigt die Organisationen von Sinti und Roma, sich auf europäischer Ebene zusammenzuschließen, und fordert Kommission und Mitgliedstaaten auf, einen solchen Zusammenschluß finanziell zu unterstützen;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

14. Europäische Energiecharta — energiepolitische Prioritäten

a) A3-0179/94

Entschließung zu dem Vertrag über die Europäische Energiecharta und spezifischen Protokollen

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Seligman
  a) zu der Europäischen Energiecharta: Protokoll über Kernenergie (B3-0311/93),
  b) zu den Kohlenwasserstoffressourcen in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (B3-0310/93),

— in Kenntnis des Textes der Europäischen Energiecharta, die am 17. Dezember 1991 in Den Haag unterzeichnet wurde,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. Dezember 1991 [1] zur Gesamteuropäischen Energiecharta sowie zu den allgemeinen Grundsätzen einer gesamteuropäischen Kooperation im Energiebereich, der Energiekooperation mit der UdSSR und der Stromversorgung in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1993 [2] zur nuklearen Sicherheit in Osteuropa und in der GUS,

[1] ABl. Nr. C 13 vom 20.01.1992, S. 458 und S. 462.
[2] Teil II Punkt 20 b des Protokolls dieses Datums.

Donnerstag, 21. April 1994

— in Kenntnis des vorläufigen Textes des Vertrages über die Europäische Energiecharta sowie der Protokolle hierzu in bezug auf Kernenergie, Energieeffizienz und Kohlenswasserstoffe,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Europäische Energiecharta: ein neuer Impuls der Europäischen Gemeinschaft" (KOM(93)0542),

— in Kenntnis der Mitteilung des Ministers für Atomenergie der Russischen Föderation an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie vom 21. September 1993 (1),

— gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0179/94),

A. in der Erwägung, daß eine ausgewogene Nutzung des Energiepotentials der Republiken der ehemaligen Sowjetunion und der Länder Mittel- und Osteuropas entscheidend dafür ist, daß die derzeit unternommenen Anstrengungen zur Sanierung der betreffenden Volkswirtschaften erfolgreich verlaufen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung der politischen Lage leisten,

B. in der Erwägung, daß internationale Regelungen zum Schutz der Investitionen westlichen Marktteilnehmern Anreize bieten könnten, im Energiesektor zu investieren,

C. in der Erwägung, daß sich die Verhandlungen über den Vertrag zur Energiecharta, die darauf abzielen, die Grundsätze der Charta in rechtlich bindende Normen umzusetzen, seit mehr als zwei Jahren hinziehen und daß andererseits die in den Ländern mit Übergangswirtschaft erforderliche nationale Gesetzgebung noch nicht überall vollständig umgesetzt wird,

D. in der Erwägung, daß in dem Vertrag über die Energiecharta die horizontalen Normen insbesondere in folgenden Bereichen festgelegt werden: Schutz der Investitionen, Handel, Energietransit, und daß parallel hierzu Protokolle zur Energieeffizienz, zu Kohlenwasserstoffen und zur Kernenergie ausgearbeitet werden,

E. in der Erwägung, daß im übrigen beim Schutz der Umwelt bedauernswerterweise eine erhebliche Lücke besteht, da die in Artikel 22 vorgesehenen Normen keinen rechtlich bindenden Charakter aufweisen und nicht dem vorgesehenen Schlichtungsverfahren unterworfen sind,

F. ferner in der Erwägung, daß in allen Ländern Mittel- und Osteuropas die katastrophale Umweltsituation hauptsächlich auf die örtliche Energieproduktion zurückgeht und daß der Beitritt zum vorgesehenen Protokoll über die Energieeffizienz für die Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Energiecharta nicht zwingend vorgeschrieben ist,

G. in der Erwägung, daß die großen Perspektiven bei der Energieeinsparung, die sich aus einer Steigerung der Energieeffizienz auf Produktions- wie auf Verbrauchsebene ergeben, diese Option mit Sicherheit zu einem Weg machen, der wirtschaftlicher und umweltverträglicher ist als weitere Investitionen in die Kernenergie,

H. in der Erwägung, daß die Ausfuhr von Energie nach Westeuropa nicht zu einer Steigerung der nuklearen Stromproduktion in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der GUS führen darf,

1. ist der Ansicht, daß die westlichen Industriestaaten (und insbesondere die EU) alle Anstrengungen unternehmen sollten, um die im Rahmen der Europäischen Energiecharta derzeit laufenden Verhandlungen über eine langfristige Basis des Energie- und Technologieaustausches zwischen West und Ost (und hierbei insbesondere mit der GUS) zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen;

2. billigt die neue Vorgehensweise der Kommission, die folgendes vorsieht: Abschluß eines ersten Übereinkommens auf den Gebieten Handel, Transit, Beilegung von Streitigkeiten sowie „Inländerbehandlung" der Investoren, ferner ein zweites binnen drei Jahren zu schließendes Abkommen zur Behandlung ausländischer Investitionen in der Vorinvestitionsphase; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß diese Frist nicht überschritten wird, da sich Verzögerungen negativ auf Investitionsentscheidungen zur Verbesserung der russischen Produktionskapazität auswirken würden;

(1) Mitteilung an die Mitglieder Nr. 42/93 — PE 206.789.

3. ist der Auffassung, daß dem in der Energiecharta enthaltenen Grundgedanken der Verbesserung der Umweltsituation in Mittel- und Osteuropa durch flankierende Maßnahmen (Verankerung des Prinzips von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Festsetzung von Normen, Standards und gegenseitigen Kontroll- und Informationsmechanismen) Geltung verschafft werden muß;

4. ist der Ansicht, daß der bisher im Vertragsentwurf nur unzureichend berücksichtigte Bereich der Umwelt in das Streitschlichtungsverfahren mitaufgenommen werden muß;

5. hält finanzielle westliche Unterstützung — in Verbindung mit westlichem Know-how — insbesondere für gefordert, um die in der GUS (und in anderen Staaten Mittel- und Osteuropas auch) bestehende Energieverschwendung zu reduzieren und Energieeinsparungen zu einer Zeit steigender Energiepreise zu erreichen. Hierzu würde die Energiebasis für die wirtschaftliche Entwicklung dieser ost- und mitteleuropäischen Länder selbst gestärkt, ein Potential für einen erhöhten Energieaustausch zwischen Ost und West geschaffen und ein entscheidender Beitrag zur Umweltentlastung geliefert;

6. hält es im übrigen für notwendig, daß die EU und die übrigen westlichen Industriestaaten sich verpflichten, den Staaten in Ost- und Mitteleuropa sowie der GUS die neuesten Umwelt- und Energiespartechniken zu transferieren;

7. hält es für unerläßlich, daß sämtliche Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta die Protokolle „Energieeffizienz" und „Kernenergie" (sowie das geplante Protokoll über „Kohlenwasserstoffe"), die integrative Instrumente der im Rahmen des Vertrages geschlossenen Übereinkommen sind, verabschieden und ratifizieren;

8. die westlichen Hilfeleistungen sollten nicht nur darauf abzielen, die Sicherheit von Kernkraftwerken zu erhöhen, sondern auch mithelfen, Bedingungen für eine rationellere Energieverwertung und eine stärkere Diversifikation von Energiequellen zu schaffen, damit die risikoreichsten Reaktoren (graphitmoderierter Druckröhren-Reaktor, sog. Tschernobyl-Reaktor) abgeschaltet werden können;

9. ist bezüglich der Kernreaktoren in Osteuropa der Ansicht, daß für die Gemeinschaft in jedem Fall deren Ersatz durch Energiesparmaßnahmen oder neue umweltfreundliche konventionelle Kraftwerke im Vordergrund stehen muß; ist der Ansicht, daß eine sicherheitstechnische Nachrüstung nur vertretbar ist, wenn es keine Alternativen gibt, und daß dies zuvor umfassend geprüft werden muß; glaubt ferner, daß von westlicher Seite insbesondere auch eine Revision der COCOM-Liste erfolgen sollte;

10. betont, daß die energiewirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ost- und Westeuropa auf keinen Fall zu einer Entsorgung oder Wiederaufbereitung westlichen Nuklearmaterials in Osteuropa führen darf;

11. betont, daß die Bestimmungen der auszuhandelnden Energie-Charta nicht den Gepflogenheiten und Intentionen der EGKS- und EURATOM-Abkommen zuwiderlaufen dürfen;

12. betont, daß die EG-Förderprogramme für die Länder Mittel- und Osteuropas (PHARE und TACIS) darauf auszurichten sind, flankierende und unterstützende Maßnahmen zu ergreifen und notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen (z.B. Maßnahmen im Umweltbereich, Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen wie Energie-Rechtsordnungen, Versicherungsregelungen für den Energiesektor etc.);

13. glaubt, daß zwecks Erleichterung und Finanzierung der schwierigen ökonomischen Übergangsphase in den Ländern Mittel- und Osteuropas entsprechende Zwischenfinanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, wozu die Absicherung über Energielieferungen zweckmäßig wäre;

14. weist darauf hin, daß es am Ratifizierungsprozeß umfassend zu beteiligen ist, da die Energiecharta („Charta-Treaty" und spezifische Protokolle) ein internationalen Übereinkommen darstellt, das rechtliche Verpflichtungen und haushaltsmäßige Auswirkungen für die Gemeinschaft hat;

15. schlägt vor, daß es gemeinsam mit Vertretern der mittel- und osteuropäischen Länder sowie der Staaten der GUS eine gemeinsame Parlamentarierkonferenz einrichtet, um die Umsetzung der Energiecharta zu erleichtern und den Reformprozeß in diesen Ländern zu unterstützen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu übermitteln.

---

b) A3-0139/94

Entschließung zu den bei der Revision des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu berücksichtigenden energiepolitischen Prioritäten

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Linkohr zu den bei der Revision des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu berücksichtigenden energiepolitischen Prioritäten (B3-0334/93),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen:

— vom 9. Februar 1992 zu Abrüstung, Energie und Entwicklung (1),

— vom 11. März 1992 zu den Gefahren der Verbreitung von Atomwaffen durch die „Nuklearsöldner" (2),

— vom 17. September 1992 zur Rolle der EG im Hinblick auf die Überwachung von Waffenausfuhren und Rüstungsindustrie (3),

— vom 19. November 1992 zum internationalen Transport von Plutonium (4),

— in Kenntnis des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

— in Kenntnis des Vertrags über die Europäische Union,

— in Kenntnis des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und insbesondere Kapitel VII,

— in Kenntnis des Statuts der Internationalen Atomenergieorganisation,

— in Kenntnis der Verträge von Tlatelolco und Rarotonga,

— in Kenntnis des am 13. Dezember 1991 am Sitz der IAEO unterzeichneten Abkommens zwischen Argentinien und Brasilien,

— in Kenntnis der am 16./17. Dezember 1991 angenommenen Europäischen Energiecharta,

— in Kenntnis der Übereinkunft von Lissabon vom 23. Mai 1992,

— in Kenntnis des am 4. Dezember 1993 veröffentlichten Abkommens zwischen Rußland und der Ukraine sowie des von den Vereinigten Staaten, Rußland und der Ukraine am 14. Januar 1994 in Moskau unterzeichneten Abkommens,

— in Kenntnis des am 13. September 1993 unterzeichneten israelisch-palästinensischen Abkommens,

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen der vom Unterausschuß „Sicherheit und Abrüstung" am 24. November 1992 veranstalteten öffentlichen Anhörung über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen der öffentlichen Anhörung zum Thema „Hilfe statt Waffen — ein praktischer Vorschlag für die Rüstungskonversion Ost-West" (Aid instead of Arms — A practical Proposal of East-West Military Conversion) vom 28./29. April 1993 (Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit, Haushaltsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, Ausschuß für Außenwirtschaftsbeziehungen und Delegation für die Beziehungen zur GUS),

---

(1) ABl. Nr. C 72 vom 15.03.1993, S. 47.
(2) ABl. Nr. C 94 vom 13.04.1992, S. 222.
(3) ABl. Nr. C 284 vom 02.11.1992, S. 138.
(4) ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 243.

— in Kenntnis der auf den beiden Gipfeltreffen der G-7 1992 in München und 1993 in Tokio abgegebenen Erklärungen,

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen der öffentlichen Anhörung des Ministers für Kernenergie der Russischen Föderation vom 21. September 1993,

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-0139/94),

A. in Anbetracht der von der Gemeinschaft unternommenen Bemühungen im Bereich der Zusammenarbeit mit der GUS und den mittel- und osteuropäischen Staaten (insbesondere im Rahmen der Programme TACIS und PHARE), die die Bereiche der nuklearen Sicherheit und der Garantien gemäß der Begriffsbestimmung im EAG-Vertrag und in der Satzung der IAEO einschließen, die sich auf die Lagerung und spätere zivile Nutzung des beim Abbau von Atomsprengköpfen entstehenden Materials erstrecken sollten,

B. in Anbetracht der im Rahmen des Abkommens von Lissabon zwischen Belarus, Kasachstan und der Ukraine getroffenen Vereinbarung, den START-I-Vertrag zu unterzeichnen, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sobald wie möglich zu ratifizieren und bis Ende 1999 alle derzeit auf ihrem Gebiet stationierten Atomwaffen nach Rußland zu verbringen, um sie dort zu vernichten; in Anbetracht der Tatsache, daß dieses Abkommen von der Ukraine nicht ratifiziert wurde,

C. in Anbetracht der Ergebnisse der vier Konferenzen zur Revision des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1975, 1980, 1985 und 1990,

D. in Anbetracht der Tatsache, daß die Vorbereitungsarbeiten für die nächste Konferenz zur Revision des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 1995 bereits begonnen haben, und unter Hinweis auf die besondere Bedeutung dieser Konferenz, auf der 25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags ein Beschluß über dessen Weiterführung gefaßt werden muß,

E. in Anbetracht der folgenden Umstände:

— der Tatsache, daß derzeit alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft den Vertrag unterzeichnet haben,

— des tiefgreifenden Wandels, der durch das Ende des Kalten Krieges auch in bezug auf die Weiterverbreitung von Atomwaffen und die Garantien eingetreten ist,

— der alarmierenden Erkenntnisse, die aus den nach Beendigung des Golfkriegs angeordneten Inspektionen gewonnen werden konnten: a) sowohl hinsichtlich des unverminderten Fortschreitens eines von einem Unterzeichnerstaat des Atomwaffensperrvertrags betriebenen Programms zur Herstellung von Atomwaffen, b) als auch hinsichtlich des Handels mit „dual-use"-Technologien und für die Atomwaffenproduktion notwendigem spaltbarem Material,

— der unabsehbaren Gefahren infolge des Zusammenbruchs des sowjetischen Systems der Ausfuhrkontrollen und der Kontrolle der Arsenale an Atomwaffen und ihrer Komponenten in der GUS und in anderen Republiken der ehemaligen Sowjetunion,

— der beunruhigenden Aussicht, daß ein Teil der zwei- bis dreitausend Wissenschaftler, die in der ehemaligen Sowjetunion in der Atomwaffenindustrie beschäftigt waren, als „Nuklearsöldner" in Drittländer abwandern könnte,

— der drohenden Aussicht auf einen „Wettlauf um die Atombombe" zwischen rivalisierenden Staaten der Dritten Welt sowie der Frustrationen, die möglicherweise darauf zurückzuführen sind, daß der Westen nach Ende des Kalten Krieges in diesem Bereich eine strengere Politik verfolgt hat,

— der entscheidenden Stärkung des Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen durch Unterzeichnung von Verträgen auf regionaler Ebene, für die die Verträge von Tlatelolco und Rarotonga herausragende Beispiele sind,

F. in der Erwägung, daß die im März 1992 von der Europäischen Gemeinschaft, den Vereinigten Staaten, Japan und der Russischen Föderation ergriffene Initiative zur Einrichtung eines internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums mit dem vornehmlichen Ziel, die ehemals in der zivilen und militärischen Atomindustrie der GUS beschäftigten Wissenschaftler und Ingenieure zu bewegen, ihr Wissen für friedliche Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, bisher noch nicht verwirklicht werden konnte, weil die zuständige Behörde der Russischen Föderation noch keinen entsprechenden Beschluß gefaßt hat,

G. in Anbetracht der besonderen Bedeutung, die den energiepolitischen Aspekten im Rahmen des zukünftigen Systems der Garantien zukommt:

— der herausragenden Bedeutung, die ein Verfahren zur Umwandlung von Atomsprengköpfen in Brennstoff für Atomkraftwerke sowohl für die Sicherheitspolitik als auch die Energiepolitik hätte, da allein in der ehemaligen Sowjetunion zwischen 27.000 und 30.000 taktische und strategische Atomwaffen gelagert sind,

— der Notwendigkeit, alle Unterzeichnerstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Übereinstimmung mit den auf nationaler und regionaler Ebene entwickelten energiepolitischen Maßnahmen auch weiterhin mit ausreichend Brennstoff zur Deckung ihres Bedarfs für zivile Zwecke zu versorgen,

— der Bedeutung, die der Atomenergie und ihrer Sicherheit in der Europäischen Energiecharta beigemessen wird, insbesondere aufgrund der strategischen Rolle, die ihr im Hinblick auf die Energieversorgung und die Ausfuhrkapazität der GUS zukommt,

Ausarbeitung eines geeigneten gemeinschaftlichen Standpunkts

1. fordert, daß die Gemeinschaft, die seit mindestens 1988 auf diesem Gebiet gemeinsame Standpunkte ausarbeitet, in den Generalversammlungen der IAEO seit 1989 gemeinsame Erklärungen abgibt und gemeinsam den London Guidelines beigetreten ist, diesen im Rahmen der politischen Zusammenarbeit eingeschlagenen Kurs weiter verfolgt und die sich jetzt bietende Gelegenheit ergreift, im neuen Rahmen der Politischen Union einen weitestgehend gemeinsamen Standpunkt bezüglich der Revision des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auszuarbeiten; stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission diesbezüglich vorbereitende Arbeiten eingeleitet hat, um einen Dialog mit den übrigen Gemeinschaftsinstitutionen zu ermöglichen;

2. vertritt die Auffassung, daß der gemeinsame Standpunkt ferner alle Ziele des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen berücksichtigen muß, und zwar einerseits durch Stärkung der juristischen und diplomatischen Maßnahmen, durch die die Weiterverbreitung von Kernwaffen mit Sicherheit verhindert werden kann, und andererseits durch einen energischen Anstoß für eine wirksame atomare Abrüstung unter der in Artikel VI des Vertrags vorgesehenen internationalen Kontrolle; fordert, daß der Standpunkt der Union zu diesem Zweck die Schaffung eines internationalen und weltweiten Systems der Kontrolle des vollständigen Kreislaufs des zu zivilen Zwecken genutzten Urans, Plutoniums und gegebenenfalls auch Thoriums vorsieht, einschließlich des Materials, das infolge des teilweisen Abbaus der Atomwaffenarsenale aus dem Kreislauf des zu militärischen Zwecken genutzten Materials entsteht;

3. fordert, daß die Gemeinschaft in dem Bestreben, einen internationalen Rahmen der Nichtverbreitung von Atomwaffen zu schaffen, in ihre geplanten oder derzeit ausgehandelten Kooperationsabkommen mit Drittländern Konditionalitätsklauseln aufnimmt, und daß sich die Maßnahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Ausbildung im Sektor Atomenergie auf friedliche Verwendungszwecke dieser Energie beschränken;

4. schlägt eine umfassendere Nutzung der von der STOA-Gruppe angebotenen technischen Beratung vor;

Verbesserung des Systems der Garantien

5. fordert, daß der Standpunkt der Gemeinschaft alle genannten Aspekte beinhaltet, die der Verbesserung des Systems der Garantien dienen, einschließlich der notwendigen Verstärkung der Inspektionen und der Verhängung wirksamer, vom Sicherheitsrat beschlossener Sanktionen;

6. fordert, daß der Standpunkt der Gemeinschaft ferner in Übereinstimmung mit den langfristigen Erfordernissen auf nationaler oder regionaler Ebene alle relevanten energiepolitischen Aspekte abdeckt;

7. fordert die Kommission auf, das Parlament zu informieren, wie der durch die Verschrottung der Atomwaffen entstehende Überschuß an militärischem Nuklearmaterial beispielsweise durch Lagerung als radioaktiver Abfall, Wiederaufbereitung als Brennstoff für konventionelle Atomkraftwerke oder durch den Einsatz von schnellen Reaktoren, die keine Brutreaktoren sind, eingedämmt werden kann;

8. schlägt vor, daß sich die Gemeinsame Forschungsstelle an das Programm CAPRA anschließt und sich in diesem Rahmen an den Bemühungen zur Begrenzung der Aktiniden und der Plutoniumverbrennung beteiligt;

9. fordert, daß der Standpunkt der Gemeinschaft — unter den Bedingungen gemäß den vorstehend genannten Ziffern 2 bis 6 und der nachstehend genannten Ziffer 11 — die Kontinuität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Stärkung der Handlungsfähigkeit der IAEO fördert;

10. fordert ferner, daß unnötige Überschneidungen zwischen der IAEO und den Instrumenten vermieden werden, die für Sicherheitskontrollen wie die in Artikel 77 des EAG-Vertrags genannten zuständig sind;

Lösungen auf regionaler Ebene

11. fordert, daß die Europäische Union gestützt auf Artikel VII des Kernwaffensperrvertrags politische Maßnahmen ergreift, die Lösungen auf regionaler Ebene förderlich sind, und zwar dahingehend, daß nicht nur atomwaffenfreie Zonen geschaffen werden, die insgesamt den ganzen Planeten bedecken und die nukleare Bedrohung endgültig bannen, sondern auch realistische Lösungen für die Energieerfordernisse dieser Regionen ausgearbeitet werden und der erforderliche Technologietransfer stattfindet, wobei gleichzeitig die Kontrollen des Einsatzes von „dual-use"-Techniken und der Einsatz von Verfahren zur Entdeckung und Überprüfung größerer geheimer Programme gefördert werden sollten;

12. begrüßt, daß der afrikanische Kontinent nach dem Beitritt Südafrikas zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als atomwaffenfreie Zone betrachtet werden kann; begrüßt ferner den Beitritt Kubas zum Vertrag von Tlatelolco und fordert, daß die Europäische Union energische diplomatische Schritte ergreift, um zu erreichen, daß Brasilien genauso verfährt, damit so auch Lateinamerika zu einer atomwaffenfreien Zone wird;

GUS und Länder Mittel- und Osteuropas

13. fordert eine beschleunigte Anwendung der in der Europäischen Energiecharta festgeschriebenen Grundsätze sowie eine Förderung der Investitionen und des Austauschs von Technologie und Rohstoffen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion;

14. fordert, daß die Europäische Gemeinschaft die Zusammenarbeit mit der GUS und den Ländern Mittel- und Osteuropas intensiviert und sich bei der Durchführung der Programme TACIS und PHARE um größtmögliche Effizienz bemüht und dabei dem Aspekt der Garantien und der Entwicklung der Energiekapazitäten besondere Beachtung schenkt;

15. fordert, daß die Gemeinschaft und die Länder, die ebenfalls zur Schaffung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums in Moskau beigetragen haben, die in diesem Zentrum beschäftigten Atomwissenschaftler ausreichend unterstützen, damit diese sich auf die Möglichkeiten der Energiegewinnung spezialisieren können; fordert ferner die zuständige Behörde der Russischen Föderation auf, das zur Errichtung des Wissenschafts- und Technologiezentrums erforderliche Gesetz zu verabschieden;

16. fordert, daß der Europäischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten Garantien für die zuverlässige Anwendung der Übereinkunft von Lissabon und insbesondere des durch die Unterzeichnung der Dreiparteienvereinbarung von Moskau vom 14. Januar 1994 eingeleiteten Prozesses gegeben werden;

17. fordert, daß die Gemeinschaft in die Abkommen über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit mit Drittländern der Region Mechanismen oder Konditionalitätsklauseln aufnimmt, um bezüglich der Unterzeichnerstaaten ihre vollständige Anwendung zu gewährleisten und zum anderen gegenüber den Ländern, die noch nicht beigetreten sind, deren allgemeine Verbreitung zu fördern;

Nahostländer

18. fordert, daß in den Verhandlungen, mit denen nach Abschluß des israelisch-palästinensischen Abkommens ein dauerhafter Frieden für die gesamte Region erreicht werden soll, die Einrichtung einer atomwaffenfreien Zone und eine enge Zusammenarbeit in wichtigen Fragen der Energiepolitik angestrebt wird;

Südostasien

19. fordert, daß die Europäische Gemeinschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die internationalen Bemühungen unterstützt, die Demokratische Volksrepublik Korea zu bewegen, den Forderungen nach Transparenz und Einhaltung der bestehenden Sicherheitsverpflichtungen nachzukommen;

20. fordert, daß die für die Sicherheitskontrolle des EAG-Vertrags zuständigen Dienststellen der Kommission die besonderen Kontrollvorschriften mit aller Strenge auf die Ausfuhr von Nuklearmaterial aus der Gemeinschaft in die Demokratische Volksrepublik Korea anwenden;

*
* *

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Donnerstag, 21. April 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 21. April 1994

Adam, Aglietta, Ainardi, Alber, von Alemann, Alexandre, Álvarez de Paz, Amaral, Amendola, Anastassopoulos, André-Léonard, Antony, Apolinário, Arbeloa Muru, Arias Cañete, Balfe, Bandrés Molet, Barata Moura, Barrera i Costa, Christopher J.P. Beazley, Beirôco, Benoit, Bertens, Bethell, Bettini, Bettiza, Bird, Bjørnvig, Blak, Blot, Böge, Bofill Abeilhe, Boissière, Bombard, Bonde, Bontempi, Borgo, Bourlanges, Bowe, Brand, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Brok, Bru Purón, Buchan, Buron, Cabezón Alonso, Cayet, Canavarro, Cano Pinto, Cariglia, Carniti, Carvalho Cardoso, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Castellina, Catherwood, Caudron, Ceyrac, Chabert, Chesa, Chiabrando, Ib Christensen, Christiansen, Cingari, Coates, Coimbra Martins, Colajanni, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cramon Daiber, Crampton, Crawley, Cunha Oliveira, Cushnahan, Dalsass, David, Debatisse, De Clercq, Defraigne, De Giovanni, De Gucht, Delcroix, Delorozoy, De Matteo, Denys, Deprez, Desama, Dessylas, De Vries, Díez de Rivera Icaza, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Donnelly, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Dury, Duverger, Elles, Elliott, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Ewing, Falconer, Fantini, Fantuzzi, Fayot, Fernández-Albor, Fitzgerald, Florenz, Fontaine, Ford, Forlani, Forte, Fourçans, Frémion, Friedrich, Frimat, Froment-Meurice, Funk, Galland, Galle, Gallenzi, Garcia, García Amigo, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Görlach, Gollnisch, Graefe zu Baringdorf, Green, Gröner, Grund, Guermeur, Guidolin, Günther, Guillaume, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Haller von Hallerstein, Hänsch, Happart, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Hervé, Herzog, Hindley, Holzfuss, Hoon, Hoppenstedt, Hory, Howell, Hughes, Hume, Iacono, Imbeni, Inglewood, Isler Béguin, Iversen, Izquierdo Rojo, Caroline F. Jackson, Christopher M. Jackson, Jarzembowski, Jensen, Jepsen, Junker, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Kofoed, Kostopoulos, Kuhn, Lacaze, Lafuente López, Lagorio, Lalor, Lamanna, Lane, Langer, Langes, Lannoye, La Pergola, Larive, Laroni, Lataillade, Lauga, Lehideux, Lemmer, Lenz, Le Pen, Linkohr, Llorca Vilaplana, Lomas, Lüttge, Lulling, Luster, McCubbin, McMahon, McMillan-Scott, Magnani Noya, Maher, Maibaum, Malangré, de la Malène, Malone, Marck, David D. Martin, Simone M.M. Martin, Martinez, Mayer, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Megret, Melandri, Mendes Bota, Méndez de Vigo, Menrad, Merz, Metten, Mihr, Miranda da Silva, Miranda de Lage, Mitolo, Moorhouse, Moretti, Morris, Mottola, Müller, Muscardini, Musso, Napoletano, Newens, Newman, Newton Dunn, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oostlander, Pack, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Partsch, Pasty, Patterson, Peijs, Penders, Perreau de Pinninck Domenech, Pery, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piecyk, Piermont, Piquet, Ferruccio Pisoni, Nino Pisoni, Poettering, Pollack, Pomés Ruiz, Pompidou, Pons Grau, Porrazzini, Posada González, Prag, Price, Pronk, Prout, Pucci, Puerta, Van Putten, Querbes, Quisthoudt-Rowohl, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Rauti, Rawlings, Reding, Regge, Reymann, Rinsche, Romera i Alcàzar, Rosmini, Rossetti, Roth, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Rovsing, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sakellariou, Salisch, Samland, Sandbæk, Santos, Santos López, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schiedermeier, Schinzel, Schlechter, Schlee, Schleicher, Schmid, Schmidbauer, Schodruch, Schönhuber, Schwartzenberg, Scott-Hopkins, Seal, Seligman, Sierra Bardají, Simeoni, Anthony M.H. Simpson, Brian Simpson, Sisó Cruellas, Alex Smith, Sonneveld, Soulier, Spencer, Staes, Stamoulis, Stewart, Stewart-Clark, Suárez González, Tauran, Tazdaït, Telkämper, Terrón i Cusí, Theato, Thyssen, Tindemans, Titley, Tomlinson, Tongue, Topmann, Torres Couto, Trautmann, Trivelli, Turner, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Verbeek, Verde i Aldea, Verhagen, Vertemati, Verwaerde, Visentini, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, von Wechmar, Welsh, West, Wettig, White, Wijsenbeek, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurth-Polfer, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Berend, Göpel, Kaufmann, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Meisel, Richter, Romberg, Tillich.

Donnerstag, 21. April 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen
(–) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse — Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 4

(+)

ARC: Moretti, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, André-Léonard, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci, Vohrer

NI: Gutiérrez Díaz, Mitolo, Muscardini, Paisley, Schönhuber, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Menrad, Merz, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Penders, Pesmazoglou, Pisoni Ferruccio, Poettering, Pronk, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Sonneveld, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Verhagen, Welsh

PSE: Arbeloa Muru, Balfe, Bofill Abeilhe, Bontempi, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Colom i Naval, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frimat, Görlach, Hänsch, Happart, Hume, Imbeni, Junker, Karellis, Lagorio, Lomas, McCubbin, Magnani Noya, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Miranda de Lage, Newman, Oddy, Peter, Pollack, Pons Grau, Rosmini, Rothe, Rothley, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Simpson Brian, Smith Alex, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Visser

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Nianias, Pasty, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, Graefe zu Baringdorf, Langer, Lannoye, Raffin, Staes, Verbeek

(–)

NI: Grund

PSE: Blak, Bowe, Buron, Crampton, Goedmakers, Green, Jensen, McMahon, Morris, Newens, White, Wilson, Wynn

---

2. Bericht Debatisse A3-0197/94

Vorschlag für eine Verordnung 2

(+)

ARC: Moretti, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux, Schodruch

LDR: von Alemann, André-Léonard, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci

NI: Gutiérrez Díaz, Mitolo, Muscardini, Paisley, Schönhuber, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney,

Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lafuente López, Langes, Lenz, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Pronk, Prout, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Sonneveld, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Verhagen, Welsh

PSE: Arbeloa Muru, Balfe, Bofill Abeilhe, Bontempi, Catasta, Caudron, Coates, Colino Salamanca, Colom i Naval, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Fantuzzi, Fayot, Frimat, Goedmakers, Görlach, Green, Happart, Hughes, Hume, Imbeni, Junker, Karellis, Lagorio, Lomas, Magnani Noya, Mebrak-Zaïdi, Mihr, Miranda de Lage, Newman, Peter, Pollack, Pons Grau, Rosmini, Rossetti, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Tomlinson, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Visser, Vittinghoff

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Musso, Nianias, Pasty, Ukeiwé

(–)

V: Bettini, Lannoye, Staes, Verbeek

NI: Grund

PSE: Blak, Bowe, Crampton, Jensen, McCubbin, McMahon, Megahy, Morris, Newens, Oddy, Simpson Brian, Smith Alex, White, Wilson, Wynn

---

3. Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 13

(+)

ARC: Moretti, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci

NI: Grund, Gutiérrez Díaz, Mitolo, Paisley, Schönhuber, van der Waal

PPE: Alber, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Sonneveld, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frimat, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hughes, Hume, Imbeni, Junker, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Pons Grau, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Tomlinson, Trautmann, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Visser, von der Vring, White

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, Lannoye, Raffin, Staes, Verbeek

Donnerstag, 21. April 1994

(–)

NI: Muscardini

(O)

PSE: Blak, Jensen, Karellis

---

4. Bericht Debatisse A3-0197/94

Vorschlag für eine Verordnung 9

(+)

ARC: Moretti, Vandemeulebroucke

DR: Dillen, Lehideux, Martinez, Schodruch

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci

NI: Gutiérrez Díaz, Mitolo, Muscardini, Paisley, Schönhuber, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Penders, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sonneveld, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Blak, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Frimat, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Hughes, Hume, Imbeni, Jensen, Junker, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Pons Grau, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sanz Fernández, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Titley, Tongue, Trautmann, Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Visser, White

RDE: Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Pasty, Ukeiwé

V: Boissière, Lannoye, Staes, Verbeek

(–)

NI: Grund

(O)

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

---

5. Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 27

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux, Martinez

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, De Clercq, Delorozoy, Galland, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Geraghty, Grund, Paisley, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Blak, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Megahy, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Rosmini, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

(–)

PSE: McMahon

V: Bettini, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

---

6. Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 29

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux, Martinez

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, De Clercq, Delorozoy, Galland, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval,

Crampton, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Raggio, Rosmini, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tongue, Trautmann, Outrive, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Musso, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(–)

PSE: Stamoulis, Tomlinson

(O)

NI: Grund, Paisley

---

7. Bericht Debatisse A3-0197/94

Vorschlag für eine Verordnung 18

(+)

ARC: Moretti

CG: Ephremidis, Miranda da Silva, Querbes

LDR: André-Léonard, Delorozoy, Galland, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Geraghty, Grund, Paisley, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Habsburg, Herman, Hoppenstedt, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Pollack, Porrazzini, van Putten, Raggio, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Outrive, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, Wilson

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Pasty, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Verbeek

(O)

DR: Lehideux, Martinez

---

8. Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 56

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

LDR: von Alemann, André-Léonard, De Clercq, Delorozoy, Maher, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Grund, Paisley, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Welsh

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Colom i Naval, Crampton, David, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hughes, Hume, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Lagorio, Linkohr, Lomas, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Megahy, Metten, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schmidbauer, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, Wettig, White, Wilson

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lataillade, Pasty, Ukeiwé

(–)

DR: Dillen, Lehideux, Martinez

LDR: Cayet, Galland, Partsch, Pucci

PPE: Pronk

PSE: Collins, Delcroix, Imbeni, Karellis, Lüttge, Mebrak-Zaïdi, Mihr, Schwartzenberg, Trautmann, von der Vring

RDE: Lane

V: Bettini, Boissière, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(O)

PPE: Langes

Donnerstag, 21. April 1994

9. Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 32

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux, Martinez

LDR: von Alemann, André-Léonard, Cayet, De Clercq, Delorozoy, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Grund, Paisley, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Welsh

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, White, Wilson

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

V: Bettini, Boissière, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(–)

PPE: Pronk

---

10. Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 58

(+)

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux

LDR: von Alemann, André-Léonard, Cayet, De Clercq, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci

NI: Paisley

PPE: Borgo, de Bremond d'Ars, Moorhouse

PSE: Wilson

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

(–)

LDR: Delorozoy

NI: Domingo Segarra, Geraghty

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Tindemans, Turner, Welsh

PSE: Arbeloa Muru, Balfe, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Lagorio, Linkohr, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, White

V: Bettini, Boissière, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(O)

NI: Grund

---

11. Bericht Debatisse A3-0197/94

Vorschlag für eine Verordnung 24

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux, Martinez

LDR: André-Léonard, Cayet, De Clercq, Delorozoy, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Geraghty, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cassidy, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Inglewood, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Pronk, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Rovsing, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Welsh

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Benoit, Blak, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bowe, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop,

Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Galle, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Happart, Harrison, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Miranda de Lage, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pery, Peter, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Regge, Rosmini, Roth-Behrendt, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, White, Wilson

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

V: Bettini, Lannoye

(–)

NI: Grund

V: Boissière, Cramon Daiber, Graefe zu Baringdorf, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

---

12. Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 51 Teil 1

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen, Lehideux, Martinez

LDR: André-Léonard, Cayet, Delorozoy, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M.

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McIntosh, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Pack, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Tindemans

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Desama, Dührkop Dührkop, Görlach, Hänsch, Hume, Lagorio, Linkohr, Magnani Noya, Martin David W., Mihr, Miranda de Lage, Pery, Peters, Pons Grau, Raggio, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmidbauer, Sierra Bardají, Stamoulis, Trautmann, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser

RDE: Chesa, Fitzgerald, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Musso, Pasty, Ukeiwé

(–)

LDR: Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Geraghty

PPE: Bethell, Cassidy, Cornelissen, Elles, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Kellett-Bowman, McMillan-Scott, Newton Dunn, Peijs, Prag, Price, Simpson Anthony M.H., Spencer, Thyssen, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Balfe, Blak, Bowe, Collins, Crampton, David, Díez de Rivera Icaza, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Harrison, Hughes, Izquierdo Rojo, Jensen, Junker, Karellis, Lomas, Lüttge, McCubbin, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Morris, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Porrazzini, van Putten, Regge, Rosmini, Schwartzenberg, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

V: Bettini, Boissière, Cramon Daiber, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Telkämper, Verbeek

(O)

LDR: Partsch

NI: Grund, Paisley

PPE: Cushnahan, Prout

PSE: Delcroix, Dury, Galle, Happart, Imbeni, Schlechter

---

13. Bericht Debatisse A3-0197/94

Änderungsantrag 51 Teil 2

(+)

CG: Barata Moura, Ephremidis, Miranda da Silva, Querbes

DR: Dillen

LDR: André-Léonard, Cayet, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Coppo Gavazzi, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Llorca Vilaplana, Lulling, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Müller, Patterson, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Tindemans

PSE: Apolinário, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Desama, Dührkop Dührkop, Fantuzzi, Görlach, Hänsch, Hume, Izquierdo Rojo, Junker, Lagorio, Linkohr, Magnani Noya, Mihr, Miranda de Lage, Pery, Peters, Pons Grau, Porrazzini, Raggio, Regge, Rothe, Rothley, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schmidbauer, Sierra Bardají, Stamoulis, Terron I Cusi, Trautmann, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser

RDE: Fitzgerald, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Lauga, Musso, Pasty, Ukeiwé

(–)

LDR: Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Geraghty

PPE: Bethell, Cassidy, Cornelissen, Elles, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Kellett-Bowman, Lemmer, Lenz, McIntosh, McMillan-Scott, Moorhouse, Newton Dunn, Pack, Peijs, Prag, Price, Pronk, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Spencer, Theato, Thyssen, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Arbeloa Muru, Balfe, Blak, Bowe, Coates, Collins, Crampton, David, Díez de Rivera Icaza, Elliott, Falconer, Fayot, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Hughes, Jensen, Karellis, Lomas, Lüttge, McCubbin, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Morris, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Pollack, van Putten, Rosmini, Sakellariou, Samland, Schwartzenberg, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

V: Bettini, Boissière, Cramon Daiber, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Telkämper, Verbeek

(O)

ARC: Moretti

LDR: Delorozoy

NI: Grund, Paisley, van der Waal

Donnerstag, 21. April 1994

PPE: Cooney, Cushnahan, Prout

PSE: Delcroix, Galle, Happart, Imbeni, Schlechter

---

14. Bericht Debatisse A3-0197/94

Vorschlag für eine Verordnung 34

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Miranda da Silva

DR: Dillen

LDR: Cayet, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Brok, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Gil-Robles Gil-Delgado, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Jarzembowski, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Müller, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Quisthoudt-Rowohl, Rinsche, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Seligman, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Tindemans

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Bofill Abeilhe, Bontempi, Bru Purón, Cabezón Alonso, Caudron, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Desama, Dührkop Dührkop, Görlach, Hänsch, Hume, Izquierdo Rojo, Junker, Lagorio, Linkohr, Magnani Noya, Mihr, Miranda de Lage, Napoletano, Pery, Peters, Pons Grau, Raggio, Rothe, Rothley, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schmidbauer, Sierra Bardají, Stamoulis, Terron I Cusi, Trautmann, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Visser

RDE: Chesa, Fitzgerald, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Lauga, Musso, Pasty, Ukeiwé

(–)

NI: Geraghty

PPE: Bethell, Bourlanges, Cassidy, Howell, Inglewood, Jackson Caroline F., Kellett-Bowman, McIntosh, McMillan-Scott, Moorhouse, Newton Dunn, Peijs, Prag, Price, Pronk, Simpson Anthony M.H., Spencer, Thyssen, Verhagen, Welsh

PSE: Balfe, Blak, Bowe, Coates, Collins, Crampton, David, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Fayot, Ford, Galle, Goedmakers, Green, Gröner, Harrison, Hughes, Imbeni, Jensen, Karellis, Lomas, Lüttge, McCubbin, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Porrazzini, van Putten, Regge, Rosmini, Schwartzenberg, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, von der Vring, Wettig, White, Wilson

V: Bettini, Boissière, Cramon Daiber, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(O)

LDR: Delorozoy, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Grund, Paisley, van der Waal

PPE: Cooney, Cushnahan, Prout, Reding

PSE: Benoit, Happart

V: Telkämper

Donnerstag, 21. April 1994

15. Bericht Debatisse A3-0252/94

Änderungsantrag 4

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes, Ribeiro

DR: Dillen, Lehideux

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Grund, van der Waal

PPE: Alber, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Jarzembowski, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Delcroix, Dury, Frimat, Happart, Hume, Pery, Schlechter

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Lauga, Musso, Pasty

V: Boissière, van Dijk, Ernst de la Graete, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(–)

PPE: Anastassopoulos, Pesmazoglou, Pierros

PSE: Adam, Arbeloa Muru, Balfe, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Buchan, Cabezón Alonso, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, David, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Ford, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Jensen, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Morris, Napoletano, Newens, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Ramírez Heredia, Rothe, Sakellariou, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Tongue, Trautmann, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Visser, Wettig, White, Wilson, Wynn

(O)

DR: Megret

PSE: Caudron

---

16. Bericht Debatisse A3-0252/94

Entwurf einer legislativen Entschließung 21

(+)

ARC: Moretti

CG: Querbes

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci

NI: Domingo Segarra, Grund, Paisley, van der Waal

Donnerstag, 21. April 1994

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen, Welsh

PSE: Delcroix, Dury, Fayot, Happart, Hume, Jensen, Pery, Schlechter

RDE: Fitzgerald, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Lauga, Musso, Pasty

V: Aglietta, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Ernst de la Graete, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(–)

ARC: Ewing, Vandemeulebroucke

DR: Dillen, Lehideux, Martinez, Megret

PSE: Adam, Arbeloa Muru, Balfe, Blak, Bofill Abeilhe, Bowe, Buchan, Cabezón Alonso, Caudron, Coates, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Collins, Colom i Naval, Crampton, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Elliott, Falconer, Fantuzzi, Ford, Frimat, Goedmakers, Görlach, Green, Gröner, Hänsch, Harrison, Hervé, Hindley, Hughes, Imbeni, Izquierdo Rojo, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lomas, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Megahy, Metten, Mihr, Morris, Napoletano, Newens, Newman, Oddy, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Ramírez Heredia, Regge, Rothe, Samland, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Seal, Sierra Bardají, Simpson Brian, Smith Alex, Stamoulis, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, White, Wilson, Wynn

V: Falqui

(O)

CG: Barata Moura

---

17. Bericht Debatisse A3-0252/94

Änderungsantrag 8

(+)

ARC: Moretti

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes, Ribeiro

DR: Dillen, Lehideux, Megret

LDR: von Alemann, André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci

NI: Grund, Paisley

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Jackson Caroline F., Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, Luster, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Schiedermeier, Schleicher, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen

PSE: Adam, Arbeloa Muru, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, Caudron, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Fantuzzi, Fayot, Ford, Frimat, Görlach, Gröner, Hänsch, Happart, Hervé, Hughes, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lüttge, McCubbin, Magnani Noya, Mebrak-Zaïdi, Pery, Peters, Pons Grau, Porrazzini, van Putten, Raggio, Ramírez Heredia, Regge, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Stamoulis, Terron I Cusi, Trautmann, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Visser, Wettig

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Lauga, Musso, Pasty

(–)

ARC: Ewing, Vandemeulebroucke

NI: Domingo Segarra, van der Waal

PSE: Balfe, Blak, Bowe, Buchan, Coates, Collins, Crampton, David, Elliott, Falconer, Goedmakers, Green, Harrison, Hindley, Jensen, Lomas, Martin David W., McMahon, Metten, Mihr, Morris, Napoletano, Newens, Oddy, Pollack, Rothe, Sakellariou, Samland, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Titley, Tomlinson, Tongue, von der Vring, White, Wilson, Wynn

V: Aglietta, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

---

18. Bericht Debatisse A3-0252/94

Vorschlag für eine Verordnung II

(+)

ARC: Moretti, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura, Miranda da Silva, Querbes

LDR: André-Léonard, Bertens, Cayet, Delorozoy, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Partsch, Pucci

NI: Paisley, van der Waal

PPE: Alber, Anastassopoulos, Arias Cañete, Beazley Christopher J.P., Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Carvalho Cardoso, Cassanmagnago Cerretti, Chabert, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, Debatisse, De Matteo, Deprez, Elles, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Florenz, Fontaine, Forlani, Friedrich, Funk, Günther, Guidolin, Herman, Hoppenstedt, Howell, Jarzembowski, Jepsen, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Klepsch, Lafuente López, Langes, Lemmer, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, Luster, McMillan-Scott, Malangré, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Merz, Moorhouse, Müller, Newton Dunn, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Pierros, Pisoni Ferruccio, Poettering, Prag, Price, Prout, Quisthoudt-Rowohl, Reding, Rinsche, Schiedermeier, Scott-Hopkins, Seligman, Simpson Anthony M.H., Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Thyssen, Tindemans, Turner, Verhagen

PSE: Adam, Arbeloa Muru, Bofill Abeilhe, Cabezón Alonso, Caudron, Coimbra Martins, Colino Salamanca, Colom i Naval, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Dury, Dührkop Dührkop, Elliott, Fantuzzi, Fayot, Frimat, Görlach, Hänsch, Happart, Hervé, Hume, Imbeni, Izquierdo Rojo, Karellis, Lagorio, Linkohr, Lüttge, Magnani Noya, Mebrak-Zaïdi, Mihr, Napoletano, Pery, Peters, Porrazzini, van Putten, Raggio, Ramírez Heredia, Santos, Sanz Fernández, Sapena Granell, Schlechter, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Stamoulis, Titley, Vázquez Fouz, Vecchi, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig

RDE: Chesa, Fitzgerald, Guermeur, Heider, Lalor, Lane, Lataillade, Lauga, Musso, Pasty

(–)

ARC: Ewing

DR: Dillen, Lehideux, Martinez, Megret

NI: Grund

PSE: Balfe, Blak, Bowe, Buchan, Coates, Collins, Crampton, David, Falconer, Ford, Goedmakers, Green, Harrison, Hindley, Hughes, Jensen, Lomas, McCubbin, Martin David W., McMahon, Megahy, Metten, Morris, Newens, Newman, Oddy, Pollack, Regge, Rothe, Sakellariou, Samland, Seal, Simpson Brian, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, White, Wilson, Wynn

V: Aglietta, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Ernst de la Graete, Graefe zu Baringdorf, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

(O)

PSE: Gröner

---

19. Lage in Bosnien-Herzegowina — Gemeinsamer Entschließungsantrag

Erwägung C

(+)

ARC: Canavarro

LDR: Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Larive, Martin Simone M.M.

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Grund

PPE: Böge, de Bremond d'Ars, Cooney, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, McMillan-Scott, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Pesmazoglou, Schiedermeier, Sonneveld, Suárez González, Theato, Valverde López

PSE: Arbeloa Muru, Blak, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Crampton, da Cunha Oliveira, Denys, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Frimat, Goedmakers, Green, Hindley, Hoon, Karellis, Kostopoulos, Kuhn, Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Pons Grau, Porrazzini, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Torres Couto, Vázquez Fouz

RDE: Guillaume, Heider, Lalor, Pasty

V: Amendola, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Raffin, Staes, Verbeek

(–)

CG: Ephremidis

DR: Blot, Dillen, Gollnisch

PPE: García Amigo

PSE: Sakellariou, Stewart

---

20. Lage in Bosnien-Herzegowina — Gemeinsamer Entschließungsantrag

Erwägung D

(+)

ARC: Canavarro

LDR: Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Larive, Martin Simone M.M.

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Grund

PPE: Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cooney, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, McMillan-Scott, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Pesmazoglou, Schiedermeier, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Valverde López

PSE: Arbeloa Muru, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Denys, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Frimat, Hindley, Hoon, Hughes, Kuhn, Linkohr, Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Newman, Pons Grau, Porrazzini, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Stewart, Torres Couto, Vázquez Fouz

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Pasty

V: Amendola, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Raffin, Staes, Verbeek

(–)

DR: Blot, Gollnisch

PSE: Sakellariou

RDE: Nianias

---

21. Lage in Bosnien-Herzegowina — Gemeinsamer Entschießungsantrag

Ziffer 5

(+)

ARC: Canavarro

LDR: Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Larive, Maher, Martin Simone M.M.

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Grund

PPE: Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cooney, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Schiedermeier, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Turner, Valverde López

PSE: Cabezón Alonso, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Ford, Frimat, Hoon, Karellis, Linkohr, Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Napoletano, Newman, Pons Grau, Porrazzini, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Stewart, Torres Couto, Vázquez Fouz

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Pasty

V: Amendola, Bettini, Cramon Daiber, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Raffin, Staes, Verbeek

(–)

DR: Blot, Gollnisch

PSE: Sakellariou

RDE: Nianias

(O)

PSE: Hughes

---

22. Lage in Bosnien-Herzegowina — Gemeinsamer Entschließungsantrag

Ziffer 6

(+)

ARC: Canavarro

CG: Ephremidis

Donnerstag, 21. April 1994

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Maher, Martin Simone M.M.

NI: Domingo Segarra, Geraghty, Grund

PPE: Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cooney, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Haller von Hallerstein, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, McMillan-Scott, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Pesmazoglou, Schiedermeier, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Turner, Valverde López

PSE: Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Denys, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Hindley, Hoon, Hughes, Kuhn, Linkohr, Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Napoletano, Newman, Pons Grau, Porrazzini, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Stewart, Torres Couto, Vázquez Fouz

RDE: Guillaume, Heider, Pasty

V: Amendola, Bettini, Boissière, van Dijk, Isler Béguin, Langer, Raffin, Verbeek

(–)

DR: Blot, Gollnisch

PSE: Sakellariou

RDE: Nianias

---

23. Ukraine und baltische Staaten — Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 1 Teil 1

(+)

ARC: Canavarro

DR: Gollnisch

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Larive, Maher, Martin Simone M.M.

NI: Domingo Segarra, Grund

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Cushnahan, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Schiedermeier, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Turner, Valverde López

PSE: Bird, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Dury, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Harrison, Hindley, Hoon, Hughes, Karellis, Kuhn, Linkohr, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Newman, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Smith Alex, Torres Couto, Vázquez Fouz, Verde i Aldea, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Pasty

(O)

NI: Geraghty

PSE: Crampton

V: Amendola, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

---

Donnerstag, 21. April 1994

24. Ukraine und baltische Staaten - Gemeinsamer Entschließungsantrag

Änderungsantrag 1 Teil 2

(+)

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Galland, Holzfuss, Larive

NI: Domingo Segarra, Grund

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Cushnahan, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Pesmazoglou, Schiedermeier, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Turner, Valverde López

PSE: Bru Purón, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Díez de Rivera Icaza, Dury, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Harrison, Hindley, Hoon, Karellis, Kostopoulos, Kuhn, Linkohr, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Newman, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Sakellariou, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Smith Alex, Terron I Cusi, Titley, Torres Couto, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Wilson, Wynn

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Pasty

V: Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Langer, Onesta, Staes, Verbeek

(–)

ARC: Canavarro

LDR: Delorozoy, Maher

(O)

PSE: Crampton, Stewart

---

25. Menschenrechte: Europa-Wahlen — Gemeinsamer Entschließungsantrag
Entschließungsantrag

(+)

ARC: Canavarro

CG: Ainardi, Barata Moura

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Larive, Maher, Martin Simone M.M., Nielsen, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar

NI: Domingo Segarra, Geraghty

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Cornelissen, Cushnahan, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Newton Dunn, Oostlander, Pack, Prag, Schiedermeier, Seligman, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Valverde López

PSE: Apolinário, Balfe, Bird, Blak, Bru Purón, Buchan, Coimbra Martins, Cot, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Ford, Frimat, Goedmakers, Green, Harrison, Hoon, Karellis, Kostopoulos, Kuhn, Linkohr, Lüttge, Maibaum, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Newman, Oddy, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Sakellariou, Samland, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Schwartzenberg, Sierra Bardají, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Torres Couto, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Lalor, Nianias

V: Amendola, Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Langer, Lannoye, Onesta, Raffin, Staes, Verbeek

Donnerstag, 21. April 1994

(–)

DR: Blot, Dillen

NI: Grund

PSE: von der Vring

RDE: Guermeur

---

26. Entlastung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans — Bericht Cornelissen A3-0177/94

Ziffer 1

(+)

DR: Blot, Dillen

LDR: Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Maher, Nielsen, Partsch, Vohrer

NI: Domingo Segarra, Geraghty, van der Waal

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Cornelissen, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Gil-Robles Gil-Delgado, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, Marck, Moorhouse, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Valverde López

PSE: Adam, Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Bird, Blak, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Duarte Cendán, Elliott, Falconer, Ford, Frimat, Goedmakers, Görlach, Green, Hänsch, Harrison, Hindley, Hoon, Jensen, Karellis, Kostopoulos, Kuhn, Linkohr, Lüttge, Maibaum, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Newman, Oddy, Onur, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Samland, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Sierra Bardají, Smith Alex, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Pasty

V: Amendola, Bettini, Boissière, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Iversen, Langer, Onesta, Staes

(–)

PPE: Mendez de Vigo

PSE: von der Vring

---

27. Entlastung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans — Bericht Cornelissen A3-0177/94

mündlicher Änderungsantrag

(+)

ARC: Canavarro

CG: Barata Moura

DR: Dillen

LDR: von Alemann, Cayet, Delorozoy, Galland, Holzfuss, Maher, Martin Simone M.M., Nielsen, Partsch, Vohrer

NI: Domingo Segarra, van der Waal

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Cornelissen, Dalsass, De Matteo, Elles, Escudero,

Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Haller von Hallerstein, Herman, Howell, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Llorca Vilaplana, Lulling, Marck, Mendez de Vigo, Moorhouse, Pack, Pesmazoglou, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Theato, Valverde López, Verhagen

PSE: Adam, Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Bird, Blak, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, Desama, Díez de Rivera Icaza, Elliott, Falconer, Ford, Goedmakers, Görlach, Green, Hänsch, Harrison, Hervé, Hindley, Hoon, Jensen, Karellis, Kostopoulos, Kuhn, Linkohr, Lüttge, Maibaum, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Newman, Oddy, Onur, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Samland, Santos, Sanz Fernández, Schmidbauer, Sierra Bardají, Smith Alex, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Pasty

(–)

PSE: von der Vring

V: Iversen

(O)

PPE: Suárez González

V: Amendola, Bettini, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Langer, Onesta, Raffin

---

28. Internationaler Strafgerichtshof — Bericht Langer A3-0225/94

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Canavarro

LDR: von Alemann, Bertens, Cayet, Delorozoy, Galland, Maher, Martin Simone M.M., Nielsen, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer

PPE: Alber, Arias Cañete, Böge, Borgo, Bourlanges, Brand Hans-Jürgen, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, De Matteo, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Friedrich, Froment-Meurice, Gil-Robles Gil-Delgado, Guidolin, Herman, Inglewood, Jackson Christopher M., Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Lulling, Mendez de Vigo, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Stewart-Clark, Suárez González, Theato, Valverde López, Verhagen

PSE: Apolinário, Arbeloa Muru, Balfe, Bird, Blak, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Crampton, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Desama, Díez de Rivera Icaza, Elliott, Ford, Green, Harrison, Hervé, Hindley, Hoff, Jensen, Karellis, Kostopoulos, Kuhn, Lüttge, Maibaum, Martin David W., Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Newman, Onur, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Samland, Sanz Fernández, Schinzel, Schmidbauer, Stewart, Terron I Cusi, Tomlinson, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, von der Vring, Wilson, Woltjer, Wynn

RDE: Fitzgerald, Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor, Pasty

V: Amendola, Bettini, Boissière, Breyer, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Iversen, Langer, Lannoye, Onesta, Staes

(–)

DR: Blot, Dillen

NI: Grund

PSE: Van Hemeldonck

Donnerstag, 21. April 1994

(O)

CG: Barata Moura

---

29. Lage der Sinti und Roma — Bericht Ramirez Heredia A3-0124/94

Erwägung i

(+)

ARC: Barrera i Costa, Canavarro, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura

LDR: Cayet, Maher, Nielsen

PPE: García Amigo, Hermans, Kellett-Bowman

PSE: Alexandre, Balfe, Bird, Bombard, Coimbra Martins, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, Delcroix, van den Brink, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Goedmakers, Green, Harrison, Karellis, Lüttge, Martin David W., Miranda de Lage, Newman, Oddy, Peters, Pollack, Ramírez Heredia, Samland, Sanz Fernández, Schinzel, Schwartzenberg, Stewart, Tomlinson, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Wettig, Woltjer

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor

V: Bettini, Raffin, Staes

(–)

LDR: Delorozoy, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Luster, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, Thyssen, Valverde López, von Wogau

PSE: Apolinário, Bru Purón, Cabezón Alonso, Denys, Desama, Pons Grau, Porrazzini, Sierra Bardají, Terron I Cusi, von der Vring

(O)

PSE: David, Frimat, Jensen, Kuhn, Maibaum, McMahon, Mebrak-Zaïdi, Schmidbauer, Titley

V: Ernst de la Graete

---

30. Lage der Sinti und Roma — Bericht Ramirez Heredia A3-0124/94

Erwägung k

(+)

ARC: Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura

LDR: Maher, Ruiz-Giménez Aguilar

PPE: Froment-Meurice, Hermans, Valverde López

PSE: Alexandre, Apolinário, Balfe, Bird, Bombard, Bru Purón, Coimbra Martins, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Denys, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Frimat, Goedmakers, Green, Harrison, Hindley, Karellis, Lüttge, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Newman, Oddy, Onur, Peters, Pollack, Porrazzini, Ramírez Heredia, Samland, Sanz Fernández, Schinzel, Schwartzenberg, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Wettig, Woltjer, Wynn

RDE: Guillaume, Heider, Lalor

V: Bettini, Boissière, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Raffin

(–)

LDR: von Alemann, Delorozoy, Partsch, Vohrer

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Funk, García Amigo, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Luster, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, Thyssen, von Wogau

PSE: Desama, Pons Grau, Sierra Bardají, von der Vring

(O)

LDR: Cayet, Nielsen

PSE: Cabezón Alonso, Jensen, Kuhn, Maibaum, Schmidbauer

V: Dinguirard

---

31. Lage der Sinti und Roma — Bericht Ramirez Heredia A3-0124/94

Änderungsantrag 4

(+)

ARC: Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura

LDR: Ruiz-Giménez Aguilar

PSE: Crampton, da Cunha Oliveira, Schwartzenberg, Stewart, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen

V: Bettini, Boissière, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Lannoye, Staes

(–)

LDR: von Alemann, Cayet, Delorozoy, Maher, Nielsen, Partsch, Vohrer

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Luster, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, Thyssen, Valverde López, von Wogau

PSE: Apolinário, Desama, Pons Grau, Sierra Bardají

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor

(O)

PSE: Alexandre, Bird, Bombard, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, Cravinho, David, Delcroix, van den Brink, Denys, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Frimat, Goedmakers, Green, Harrison, Hindley, Jensen, Karellis, Kuhn, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Newman, Oddy, Onur, Peters, Pollack, Porrazzini, Samland, Sanz Fernández, Schinzel, Schmidbauer, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, Woltjer, Wynn

---

Donnerstag, 21. April 1994

32. Lage der Sinti und Roma — Bericht Ramirez Heredia A3-0124/94

Ziffer 16

(+)

ARC: Bjørnvig, Canavarro, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura

LDR: von Alemann, Cayet, Maher, Nielsen, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer

PPE: Mendez de Vigo, Valverde López

PSE: Alexandre, Bird, Bombard, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Denys, Dührkop Dührkop, Frimat, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hindley, Karellis, Kuhn, Lüttge, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Newman, Oddy, Onur, Peters, Porrazzini, Samland, Sanz Fernández, Schinzel, Schwartzenberg, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Wettig, Woltjer, Wynn

RDE: Lalor

V: Dinguirard, Isler Béguin, Lannoye, Raffin, Staes

(–)

LDR: Delorozoy, Partsch

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Hermans, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Luster, Marck, Menrad, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sonneveld, Spencer, Thyssen, von Wogau

PSE: Apolinário, Bru Purón, Desama, Díez de Rivera Icaza, Miranda de Lage, Pollack, Pons Grau, Sierra Bardají

V: Bettini, Ernst de la Graete

(O)

PSE: Jensen, Maibaum, Schmidbauer

---

33. Lage der Sinti und Roma — Bericht Ramirez Heredia A3-0124/94

Ziffer 17

(+)

ARC: Bjørnvig, Canavarro, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura

PPE: Valverde López

PSE: Alexandre, Apolinário, Bird, Bombard, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, Crampton, Cravinho, David, Delcroix, van den Brink, Denys, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Frimat, Görlach, Green, Harrison, Hindley, Jensen, Karellis, Lüttge, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Newman, Oddy, Peters, Pollack, Porrazzini, Schinzel, Schwartzenberg, Stewart, Titley, Tomlinson, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, Wettig, Woltjer, Wynn

RDE: Guillaume, Heider, Lalor

V: Bettini, Boissière, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Lannoye, Raffin, Staes

(–)

LDR: Delorozoy

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Guidolin, Habsburg, Hermans, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Luster, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, Thyssen, von Wogau

PSE: Balfe, da Cunha Oliveira, Desama, Goedmakers, Miranda de Lage, Pons Grau, Samland, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, von der Vring

(O)

LDR: von Alemann, Cayet, Maher, Nielsen, Partsch, Vohrer

PSE: Kuhn, Maibaum, Schmidbauer

---

34. Lage der Sinti und Roma — Bericht Ramirez Heredia A3-0124/94

Ziffer 18

(+)

ARC: Bjørnvig, Canavarro, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura

LDR: von Alemann, Cayet, Delorozoy, Maher, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer

PPE: Arias Cañete, Böge, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, De Matteo, Deprez, Elles, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Guidolin, Habsburg, Haller von Hallerstein, Hermans, Inglewood, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Luster, Marck, Mendez de Vigo, Menrad, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sonneveld, Suárez González, Thyssen, Valverde López

PSE: Alexandre, Bird, Bombard, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Denys, Dührkop Dührkop, Frimat, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hindley, Jensen, Karellis, Kuhn, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Newman, Oddy, Peters, Pollack, Porrazzini, Ramírez Heredia, Samland, Schinzel, Schmidbauer, Schwartzenberg, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, Woltjer, Wynn

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Lalor

V: Bettini, Boissière, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Lannoye, Staes

(–)

PPE: von Wogau

PSE: Balfe, Desama, Díez de Rivera Icaza, Sanz Fernández

---

35. Lage der Sinti und Roma — Bericht Ramirez Heredia A3-0124/94

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Bjørnvig, Canavarro, Vandemeulebroucke

CG: Barata Moura

LDR: von Alemann, Cayet, Maher, Nielsen, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer

Donnerstag, 21. April 1994

PPE: Arias Cañete, De Matteo, Fernández-Albor, Kellett-Bowman, Mendez de Vigo, Pesmazoglou, Thyssen, Valverde López

PSE: Alexandre, Apolinário, Balfe, Bird, Bombard, Bru Purón, Cabezón Alonso, Coimbra Martins, Cot, Crampton, Cravinho, da Cunha Oliveira, David, Delcroix, van den Brink, Denys, Desama, Díez de Rivera Icaza, Dührkop Dührkop, Frimat, Goedmakers, Görlach, Green, Harrison, Hindley, Jensen, Karellis, Lüttge, Maibaum, Martin David W., McMahon, Mebrak-Zaïdi, Miranda de Lage, Newman, Oddy, Onur, Peters, Pollack, Pons Grau, Porrazzini, Ramírez Heredia, Sanz Fernández, Schinzel, Schmidbauer, Sierra Bardají, Stewart, Terron I Cusi, Titley, Tomlinson, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, van Velzen, Verde i Aldea, Visser, von der Vring, Wettig, Woltjer, Wynn

RDE: Lalor

V: Bettini, Boissière, van Dijk, Dinguirard, Ernst de la Graete, Isler Béguin, Lannoye, Raffin, Staes

(–)

DR: Blot

LDR: Delorozoy

PPE: Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Cooney, Coppo Gavazzi, Dalsass, Deprez, Elles, Fontaine, Fourçans, Friedrich, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Guidolin, Haller von Hallerstein, Hermans, Inglewood, Keppelhoff-Wiechert, Langes, Lenz, Marck, Menrad, Pack, Prag, Schiedermeier, Schleicher, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, von Wogau

RDE: Guermeur, Guillaume, Heider, Pasty

(O)

DR: Dillen

PPE: Habsburg, Patterson

PSE: Kuhn, Schwartzenberg

Freitag, 22. April 1994

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 22. APRIL 1994

(94/C 128/05)

TEIL I

Ablauf der Sitzung

VORSITZ: Frau FONTAINE

Vizepräsidentin

(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)

1. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Es sprechen:

— Herr Paisley, der zu dem ohne Aussprache vorgesehenen Bericht Vandemeulebroucke (A3-0151/94) meint, daß über diesen nicht abgestimmt werden könne, wenn nicht deutlich gemacht werde, daß von der Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland die Protestanten betroffen seien, wofür er mehrere Beispiele anführt (die Präsidentin nimmt dies zur Kenntnis);

— Herr Bettini, der gegen das „Modellparlament", das eine parlamentsfremde Gruppe am Nachmittag in den Räumlichkeiten des Parlaments zu dem Thema „die korrekte Familie" durchführen will, protestiert und sich davon eindeutig distanziert, wobei er meint, daß im Parlament bereits ausreichend über das Thema Familie diskutiert worden sei.

2. Übermittlung von Abkommenstexten durch den Rat

Die Präsidentin teilt mit, daß sie beglaubigte Abschrift folgender Dokumente erhalten hat:

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen

— Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

3. Stabilitätspakt in Europa (Artikel 92 GO)

Die Präsidentin erklärt, daß die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit an den Rat betreffend die gemeinsame Aktion bezüglich des Stabilitätspakts in Europa (A3-0242/94) mangels eines schriftlichen Einspruchs eines Zehntels der Mitglieder des Parlaments gemäß Artikel 92,3 GO als angenommen gilt (Teil II Punkt 1).

4. Umweltschäden durch Unterbrechung der Nahrungskette (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Partsch im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette (A3-0183/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 2).

5. EWR und Erweiterung der EU (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Alex Smith im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften über die regionalpolitischen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Erweiterung der Europäischen Union (A3-0155/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 3).

6. Umweltsituation in der GUS, den Baltischen Staaten und Georgien (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Pimenta im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Umweltsituation in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Baltischen Staaten und Georgien (A3-0230/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 4).

Freitag, 22. April 1994

7. Schutz der Braunbären (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Raffin im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Schutz des Braunbären (Ursus arctos) in der Gemeinschaft (A3-0154/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 5).

8. Kulturelle Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Dührkop Dührkop im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über die kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (A3-0156/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 6).

9. Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Kellett-Bowman im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern (A3-0195/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 7).

10. Zukunft der Biomasse (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Bettini im Namen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie über die Zukunft der Biomasse (A3-0229/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 8).

11. Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Seeschiffahrtsunternehmen (Artikel 52 GO)

Da kein schriftlicher Einspruch vorliegt, erklärt die Präsidentin die Entschließung aus dem Bericht Van Dijk im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr zu dem Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) (C3-0518/93) (A3-0220/94) gemäß Artikel 52,5 GO für angenommen (Teil II Punkt 9).

12. Sportpferde * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über:

— den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (KOM(94)0011 — C3-0088/94).

Ausschußbefassung:

federführend: LAWI

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE KOM(94)0011 — C3-0088/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 10).

13. Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über:

— den Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer (KOM(94)0089 — C3-0187/94).

Ausschußbefassung:

federführend: LAWI

mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0089 — C3-0187/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 11).

14. Extensive Tierhaltung in Portugal * (Artikel 143 GO)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über:

— den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung Portugal (KOM(94)0114 — C3-0204/94).

Ausschußbefassung:

federführend: LAWI

mitberatend: HAUS

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0114 — C3-0204/94:

Angenommene Änd.: 1

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 12).

Freitag, 22. April 1994

15. Beziehungen EG/Vietnam (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Vietnam (A3-0110/94) (Berichterstatter: Herr Guermeur) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 3).

16. Fischereiabkommen EG/Mauretanien * (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(93)0370 — C3-0283/93) (A3-0165/94) (Berichterstatter: Herr Bourlanges) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0370 — C3-0283/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 14).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 14).

17. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (A3-0140/94) (Berichterstatterin: Frau Miranda de Lage) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Abgelehnte Änd.: 1 durch EA

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Wortmeldungen:

— Herr Suárez González äußert die Meinung, daß die Berichterstatterin in ihrem Änd. nicht die vom zuständigen Ausschuß ausgedrückte Haltung wiedergibt, und protestiert dagegen;

— die Berichterstatterin zu dieser Wortmeldung.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 15).

18. Beschäftigung in Nordirland (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über die Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland (A3-0151/94) (Berichterstatter: Herr Vandemeulebroucke) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (ARC) an:

Abgegebene Stimmen:	77
Ja-Stimmen:	73
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	3

(Teil II Punkt 16).

19. Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens (A3-0218/94) (Berichterstatterin: Frau Miranda de Lage) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 17).

20. Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS (A3-0214/94) (Berichterstatterin: Frau Ranzio-Plath) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 18).

21. Beziehungen EG/Mittelamerika (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Lage in Mittelamerika auf die Gemeinschaft (A3-0215/94) (Berichterstatterin: Frau Junker) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 19).

Freitag, 22. April 1994

22. Zugang der Verbraucher zum Recht (Abstimmung)
Bereicht des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über das Grünbuch vorgelegt von der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt (KOM(93)0576 — C3-0493/93) (A3-0212/94) (Berichterstatter: Herr Medina Ortega) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 20).

23. Soziale Aspekte im Verkehrssektor (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die sozialen Aspekte im Verkehrssektor (A3-0226/94) (Berichterstatter: Herr Frode Nør Christensen (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 21).

24. Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über die Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein (A3-0239/94) (Berichterstatterin: Frau von Alemann) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 und 2

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 22).

25. Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen * (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (KOM(93)0271 — C3-0265/93) (A3-0174/94) (Berichterstatterin: Frau Santos) (ohne Aussprache)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(93)0271 — C3-0265/93:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 23).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 23).

26. Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters" (KOM(93)0532 — C3-0516/93) (A3-0234/94) (Berichterstatterin: Frau Thyssen) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 bis 11: angenommen

Ziffer 12 (die PSE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung beantragt): durch EA abgelehnt

Ziffern 13 und 14: angenommen

Ziffer 15 (die PSE-Fraktion hat gesonderte Abstimmung beantragt): durch EA abgelehnt

Ziffern 16 bis 18: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung durch NA (PPE) an:

Abgegebene Stimmen:	87
Ja-Stimmen:	86
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

(Teil II Punkt 24).

*
* *

Herr Sakellariou erinnert daran, daß nur schriftliche Stimmerklärungen anwesender Abgeordneter berücksichtigt werden können (die Präsidentin bestätigt, daß so verfahren wird).

27. Gemeinschaftliche Abfallstrategie (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie (A3-0224/94) (Berichterstatter: Herr Florenz) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Präambel, Erwägungen und Ziffern 1 bis 3: angenommen

Ziffer 4 (die PSE-Fraktion hat getrennte Abstimmung beantragt):

1. Teil: Text bis „auszuarbeiten": angenommen
2. Teil: Text bis „natürliche Ressourcen": durch EA abgelehnt
3. Teil: Rest: angenommen

Ziffern 5 bis 12: angenommen

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 25).

28. Umwelt und Bruttosozialprodukt (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie (A3-0244/94) (Berichterstatter: Herr Vohrer) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 26).

29. Transparenz in der Gemeinschaft (Abstimmung)
Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Transparenz in der Gemeinschaft (SEK(92)2274 — KOM(93)0191 — C3-0199/93 — KOM(93)0258) (A3-0153/94) (Berichterstatter: Herr Duverger) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 27).

30. Binnenmarkt in der Gemeinschaft 1993 (Abstimmung)
Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik über den Bericht für das Jahr 1993 der Kommission betreffend den Binnenmarkt in der Gemeinschaft (KOM(93)0055 — C3-0136/94) (A3-0253/94) (Berichterstatter: Herr de la Cámara Martinez) (ohne Aussprache)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 28).

31. Aktionsprogramm „SOCRATES“ ***I (Abstimmung)
Bericht Barrera i Costa, Pack und Coimbra Martins — A3-0250/94

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD):

Die Präsidentin teilt mit, daß

— bezüglich der Abstimmungsreihenfolge Änd. 27 vor Änd. 26 und Änd. 126 nach Änd. 145 zur Abstimmung gestellt werden,

— daß die Texte von Änd. 33, 46 und 67 in Änd. 32, 45 bzw. 66 enthalten sind.

Es sprechen die Abgeordneten:

— Dührkop Dührkop, die auf einige sachliche Fehler in den Änd. hinweist:

— zwischen Änd. 50 und 51 hätte ein Änd. zu Kapitel 1 eingereicht werden müssen, um den Titel zu ändern: „ERASMUS“ anstelle von „Hochschulbildung“;

— Änd. 82 bezieht sich auf den Anhang Kapitel II Aktion 1 (und nicht 2) (nur einige Sprachfassungen betroffen);

— in Änd. 85 fehlt in einigen Sprachfassungen der dritte Gedankenstrich („Förderung der Chancengleichheit dieser Kinder und Jugendlichen“);

— Pack, Ko-Berichterstatterin, die diese Wortmeldung unterstützt und ankündigt, sie werde zu gegebener Zeit einen mündlichen Änd. zu Änd. 124 einbringen.

Angenommene Änd.: 1; 2 bis 9 en bloc; 10 bis 30 en bloc; 31, 32, 34, 35, 36, 37 en bloc; 38 bis 40 en bloc; 41 bis 45 und 126 en bloc; 47, 48, 49 und 50 en bloc; 51; 52; 125 durch EA; 110 (mündlich geändert); 53 und 54 en bloc; 55, 56 bis 59 en bloc; 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 68 en bloc; 69; 70 bis 96 en bloc; 124 (mündlich geändert); 97 bis 102 en bloc; 103 bis 107 en bloc

Abgelehnte Änd.: 108, 109, 122 durch EA, 117, 115, 111, 113, 114, 123, 121, 112, 116, 120, 119 und 118

Wortmeldungen:

— Herr Barrera i Costa schlägt einen mündlichen Änd. zu Änd. 110 vor, den er verliest. Nach dem ersten Satz (bis „Gastland usw.“) soll folgender Satz eingefügt werden: „Gegebenenfalls zählen dazu auch Regionalsprachen, die in größerem Umfang an den entsprechenden Universitäten benutzt werden.“

Das Parlament erklärt sich bereit, über den so geänderten Änd. 110 abzustimmen.

— Frau Pack schlägt einen mündlichen Änd. zu Änd. 124 vor, wo am Ende des ersten Absatzes der Satz „Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden in den Ländern, in denen diese Art von Bildung noch nicht existiert.“ angefügt, am Ende der Einleitung von Ziffer 3 nach dem Wort „Erwachsenenbildung“ die Worte „im interregionalen und transnationalen Rahmen“ angefügt und in diesem Punkt die Buchstaben a bis d gestrichen werden sollen.

Das Parlament erklärt sich bereit, über den so geänderten Änd. 124 abzustimmen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 29).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Erklärungen zur Abstimmung

— *schriftlich:* Herr Paisley.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 29).

Freitag, 22. April 1994

32. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Gil-Robles Gil-Delgado erläutert in Vertretung von Frau Oomen-Ruijten deren zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91) (A3-0148/94).

VORSITZ: Herr ESTGEN
Vizepräsident

Es spricht Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(90)0564 — C3-0372/91:

Herr Gil-Robles Gil-Delgado weist auf eine Korrektur in Änd. 2 hin, wo nach dem Wort „Institutionen" „Einrichtungen" einzufügen ist, und beantragt gesonderte Abstimmungen über Änd. 21 und Änd. 31.

Angenommene Änd.: 1 bis 35 (außer Änd. 21 und 31) en bloc, 21 durch EA und 31

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 30).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 30).

33. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Kellett-Bowman erläutert seinen Bericht im Namen des Haushaltsausschusses über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94) (A3-0251/94).

Es spricht Herr Ruberti, Mitglied der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(94)0020 — C3-0110/94:

Das Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 31).

34. Regelung der Sommerzeit ***II (Aussprache und Abstimmung)

Frau Van Dijk, Vorsitzende des Verkehrsausschusses, erläutert in Vertretung von Herrn Amaral die Empfehlung für die zweite Lesung im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine siebte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (C3-0100/94 — 94/0469(COD) (A3-0219/94); sie beantragt eine Erklärung der Kommission, die auf jeden Fall im Protokoll wiedergegeben werden müsse, anderenfalls werde sie die Rücküberweisung der Empfehlung an den Ausschuß beantragen.

Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zu zwei vom Parlament in erster Lesung angenommenen Änderungen ab, die der Rat nicht in seinen gemeinsamen Standpunkt übernommen hat. In dieser Erklärung verpflichtet er sich, daß die Kommission dem Parlament nichtsdestotrotz eine detaillierte Untersuchung über die Auswirkungen des Übergangs von der Sommerzeit zur Winterzeit und umgekehrt sowie über die Anwendung der Sommerzeit als solcher vorlegen wird, was das Parlament in seinen Änderungen gefordert hatte. Die Kommission sagt auch zu, dem Parlament und dem Rat vor dem 1. Januar 1996 einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen (der vollständige Text dieser Erklärung ist im Ausführlichen Sitzungsbericht wiedergegeben).

Es spricht Frau Van Dijk.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES C3-0100/94 — 94/0469(COD):

Der Präsident erklärt den gemeinsamen Standpunkt für gebilligt (Teil II Punkt 32).

35. Abkommen über den Luftverkehr * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Prag erläutert in Vertretung der Berichterstatterin den Bericht von Frau McIntosh im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr über den geänder-

ten Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Handelsbeziehungen im Luftverkehr zwischen Migliedstaaten und Drittländern (KOM(92)0434 — C3-0145/93) (A3-0131/94).

Es sprechen die Herren Lüttge im Namen der PSE-Fraktion, Geraghty, fraktionslos, Christophersen, Vizepräsident der Kommission, Prag, Lüttge, Christophersen und Prag.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(92)0434 — C3-0145/93:

Es sprechen die Abgeordneten Cayet, die gesonderte Abstimmungen über Änd. 4 und 6 beantragt, und Prag zu den Änd. 25, 26, 27 und 34.

Angenommene Änd.: 1 bis 8 (außer 4 und 6) en bloc; 4; 6; 39 durch EA; 9 bis 38 (außer 25, 26, 27 und 34) en bloc; 25 bis 27 und 34 durch EA en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 33).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 33).

36. Erhaltung der Fischbestände — Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse * (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über zwei Berichte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung:

— von Herrn Lataillade über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(93)0615 — C3-0020/94) (A3-0164/94);

— von Herrn Garcia über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(93)0630 — C3-0019/94) (A3-0171/94).

Herr Garcia erläutert seinen Bericht.

Es sprechen die Abgeordneten Vázquez Fouz im Namen der PSE-Fraktion, Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion, Maher im Namen der LDR-Fraktion, Gutiérrez Díaz, fraktionslos, und da Cunha Oliveira sowie Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

a) A3-0164/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0615 — C3-0020/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 34 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 34 a).

b) A3-0171/94

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0630 — C3-0019/94:

Angenommene Änd.: 1 bis 3 en bloc

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 34 b).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 34 b).

37. Kooperationsabkommen EG/Arabische Republik Jemen * (Aussprache und Abstimmung)

Herr Kostopoulos erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen (KOM(93)0504 — C3-0364/93) (A3-0194/94).

Es sprechen die Abgeordneten Kellett-Bowman im Namen der PPE-Fraktion und Habsburg sowie Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Er teilt mit, daß die Kommission das Parlament über das Vorhandensein von „sachlichen Fehlern" in den der Konsultation zugrundeliegenden Dokumenten bezüglich der Abkommen mit Indien (Bericht Lemmer — A3-0208/94) und dem Jemen (Bericht Kostopoulos — A3-0194/94) unterrichtet hat. Er fügt hinzu, daß die Kommission erklärt hat, die Artikel 113 und 130 w EGV bildeten die geeignete Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 228. Die darüber informierten zuständigen Ausschüsse haben sich mit diesen Korrekturen einverstanden erklärt, diese werden in der endgültigen Fassung der vom Parlament angenommenen Texte berücksichtigt.

Freitag, 22. April 1994

ABSTIMMUNG

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG KOM(93)0504 — C3-0364/93:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 35).

Es spricht Herr Saby, Vorsitzender des Entwicklungsausschusses, zu der Mitteilung des Präsidenten vor der Abstimmung.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 35).

38. Beziehungen EU/Indien und EU/Pakistan — Lage in Sri Lanka * (Aussprache und Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über vier Berichte.

Herr Lemmer erläutert seine Berichte im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über:

— den Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaf und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082 — C3-0041/94) (A3-0208/94),

— die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien (A3-0098/94).

Herr Hindley erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan (A3-0097/94). Er spricht auch im Namen der PSE-Fraktion.

Herr Gawronski erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Lage in Sri Lanka (A3-0236/94).

Es sprechen die Abgeordneten Titley, Berichterstatter des mitberatenden auswärtigen Ausschusses, Pollack, Vorsitzende der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südasiens und der Südasiatischen Vereinigung für Regionale Kooperation (SAARC), Habsburg im Namen der PPE-Fraktion und Forte sowie Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

a) A3-0208/94 *

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS KOM(93)0082 — C3-0041/94:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 36 a).

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG:

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (Teil II Punkt 36 a).

b) A3-0098/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 36 b).

c) A3-0097/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 36 c).

d) A3-0236/94

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen, Ziffer 4 gesondert (PSE).

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: Frau Oddy.

— *schriftlich*: Herr Tauran.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 36 d).

VORSITZ: Herr PETERS
Vizepräsident

*
* *

Es spricht Herr Bettini zu den am Vortag angenommenen Entschließungen zur Lage in Ruanda und Burundi.

39. Sponsoring in Kultur und Sport (Aussprache und Abstimmung)

Herr Frémion erläutert seinen zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien über Mäzenatentum und Sponsoring in Kultur und Sport (A3-0157/94).

Es sprechen die Herren Coimbra Martins im Namen der PSE-Fraktion und Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Angenommene Änd.: 1 durch EA, 2 durch EA und 7

Abgelehnte Änd.: 3, 4 und 5

Hinfälliger Änd.: 6

Die einzelnen Textteile werden nacheinander angenommen mit Ausnahme der Erwägungen C (durch EA), E und G und der Ziffern 15, 16 und 20, die in gesonderter Abstimmung (PPE) abgelehnt werden.

Erklärungen zur Abstimmung

— *mündlich*: die Herren Frémion, Berichterstatter, und Coimbra Martins.

— *schriftlich*: Herr da Cunha Oliveira.

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag ab.

40. Pflanzenschutzmittel (Artikel 61 GO) (Aussprache und Abstimmung)

Herr Chanterie erläutert in Vertretung von Herrn Valverde López den Entschließungsantrags im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (KOM(93)0117) (B3-0400/94).

Es spricht Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

ABSTIMMUNG

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG B3-0400/94:

Das Parlament nimmt die Entschließung an (Teil II Punkt 37).

41. Politik im audiovisuellen Bereich (Erklärung)

Herr Christophersen, Vizepräsident der Kommission, gibt eine Erklärung zum Grünbuch über die Politik im audiovisuellen Bereich ab.

Es spricht Frau Cayet.

42. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 48 GO)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 48,3 GO die Anzahl der Unterschriften mit, die die folgenden schriftlichen Erklärungen erhalten haben:

Nr.	*Verfasser*	*Unterschriften*
1/94	COLLINS	16
2/94	FUCHS	2
3/94	DONNELLY	7
4/94	WILSON	14

43. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 133,2 GO zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschließungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

44. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 2. bis 6. Mai 1994 stattfinden wird.

45. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12.35 Uhr geschlossen.)

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident

Freitag, 22. April 1994

TEIL II

Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

1. **Stabilitätspakt** (Artikel 92 GO)

A3-0242/94

Empfehlung betreffend die gemeinsame Aktion bezüglich des Stabilitätspakts in Europa

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 92 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis von Artikel J.7 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

— unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1993 für die Einleitung einer gemeinsamen Aktion im Sinne von Artikel J.3 VEU betreffend die Eröffnungskonferenz für den Stabilitätspakt,

— unter Hinweis auf die mündliche Anfrage (B3-0009/94) von Herrn Barón Crespo im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit über die Verwirklichung des Stabilitätspakts in Europa,

— in Kenntnis der Antwort des Rates vom 9. März 1994,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1993 zur Tagung des Europäischen Rates vom 10. und 11. Dezember 1993 und zur GASP (1), insbesondere deren Ziffern 5 bis 7,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0242/94),

A. in der Erwägung, daß das Ziel des Stabilitätspaktes in Europa darin besteht, die Konsolidierung der Grenzen und die Achtung der Rechte von Minderheiten insbesondere in jenen Staaten Mittel- und Osteuropas, die in mehr oder weniger absehbarer Zeit Mitglieder der Europäischen Union werden sollen, zu gewährleisten,

B. in der Erwägung, daß es sich bei dem Pakt folglich um einen vorbeugenden diplomatischen Akt handelt, der sowohl die KSZE als auch den Europarat ergänzt und durch die Gewährleistung der Stabilität an den Grenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Stärkung der Sicherheit der Union beitragen wird,

C. in der Erwägung, daß die Europäische Union für Mai 1994 eine Eröffnungskonferenz einberufen hat, auf der der Rahmen der durchzuführenden Aktion festgelegt werden soll und Rundtischgespräche über zuvor festgelegte spezifische Probleme durchgeführt werden sollen,

D. in der Erwägung, daß am Ende dieser Arbeiten eine Schlußkonferenz stattfinden soll mit dem Ziel, alle insbesondere auf der Ebene der Rundtischgespräche geschlossenen einzelnen Vereinbarungen im Stabilitätspakt zu bestätigen,

E. mit der Feststellung, daß der künftige Stabilitätspakt sowohl geographisch offen als auch evolutiv sein wird und daß es langfristig nützlich sein wird, Länder in diesen Pakt mit einzubeziehen, die Einflußsphären angehören, die für die Sicherheit und die Stabilität des europäischen Kontinents und somit auch für die Sicherheit der Europäischen Union von zentraler Bedeutung sind, wie dies bei allen Ländern des Balkan und des Kaukasus der Fall ist,

F. mit seinem Dank an die französische Regierung für ihre Initiative, die als gemeinsame Aktion der Europäischen Union im Bereich der GASP den Abschluß des Stabilitätspakts in Europa bewirkt hat,

(1) Teil II Punkt 18 b des Protokolls dieses Datums.

1. erkennt die Bedeutung des Stabilitätspakts für die Sicherheit der Europäischen Union und des europäischen Kontinents an und unterstützt die beschlossene gemeinsame Aktion in diesem Bereich;

2. empfiehlt dem Rat:

a) seine angemessene Beteiligung an der Eröffnungskonferenz am 26. und 27. Mai 1994 in Paris in Form einer aus drei Mitgliedern bestehenden Delegation,

b) es laufend und regelmäßig, gegebenenfalls auch vertraulich, über den Verlauf der Rundtischgespräche zu informieren,

c) es gemäß Artikel J.7 des Vertrags über die Europäische Union vor der Schlußkonferenz, auf der alle geschlossenen Vereinbarungen, die den Stabilitätspakt in Europa bilden werden, bestätigt werden sollen, zu konsultieren;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und, zur Kenntnisnahme, der Kommission zu übermitteln.

---

2. Umweltschäden durch Unterbrechung der Nahrungskette (Artikel 52 GO)

A3-0183/94

Entschließung zu Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechung der Nahrungskette

Das Europäische Parlament:

— in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Lüttge und Langenhagen zu Maßnahmen gegen Umweltschäden durch die Unterbrechnung der Nahrungskette (B3-0299/93),

— unter Hinweis auf Agenda 21, Kapitel 17.46,

— unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 3/93 des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Kapazitätsanpassung der Fischereiflotten der Gemeinschaft,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission zur Industriefischerei in der Nordsee, im Skagerrak und im Kattegat (SEK(92)2046),

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Einschätzung der biologischen Auswirkungen des Industriefischfangs in der Nordsee sowie im Skagerrak und Kattegat" (SEK(92)2406),

— gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis in Anwendung von Artikel 52 der Geschäftsordnung an seinen Ausschuß für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0183/94),

A. besorgt über die zahlreichen Unzulänglichkeiten bei der Vergabe und Nutzung von Finanzbeihilfen im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft im Fischereisektor,

B. besorgt darüber, daß die Gemeinschaftszuschüsse zur Schaffung von Kapazitäten manchmal auf die sensiblen Gebiete ausgerichtet sind, in denen bereits die bedeutendsten Fischereiaktivitäten und Flotten konzentriert sind, d.h. auf die Gebiete, auf denen auch das Problem des Kapazitätsüberschusses am schwersten lastet, das mit den Beihilfen für die endgültige Stillegung behoben wird oder werden soll,

C. besorgt darüber, daß offiziell stillgelegte Fahrzeuge in Drittländer verkauft worden sind und weiterhin zum Fischfang eingesetzt werden,

D. besorgt darüber, daß einige dieser Drittländer die internationalen Vereinbarungen über die Bewirtschaftung und Erhaltung der Ressourcen nicht unterzeichnet haben, so daß die betreffenden Fahrzeuge in bestimmten internationalen Gewässern fischen können, ohne den gleichen Verpflichtungen wie die die Gemeinschaftsflagge führenden Fischereifahrzeuge zu unterliegen,

E. besorgt darüber, daß in einigen Fällen mit Hilfe öffentlicher Zuschüsse für stillgelegte Kapazitäten neue Kapazitäten geschaffen wurden,

F. in Kenntnis der jüngsten gemeinsamen Fischereipolitik der Gemeinschaft, die gewährleisten soll, die Bestände auf ausreichenden Niveau zu halten, damit das wirtschaftliche Überleben des Fischereisektors sichergestellt ist,

G. in der Erwägung, daß zur Erreichung dieses Ziels die Befischung der Bestände so begrenzt werden muß, daß mit dem praktizierten Abfischungssatz die langfristige Existenz der Bestände nicht gefährdet wird,

H. in der Erwägung, daß durch die Industriefischerei insbesondere die Jugendstadien von Fischen, Krabben und die artenreiche kleinere Meeresfauna, zugleich aber auch die nachhaltige Nutzung von Speisefischen gravierend beeinträchtigt wird,

I. in Kenntnis der Überkapazität der gemeinschaftlichen Fischereiflotte, die global für sämtliche Fanggründe des Gemeinschaft auf durchschnittlich ca. 40% veranschlagt wird,

J. in der Erwägung, daß die Modernisierungsmaßnahmen, die von der Gemeinschaft gefördert werden, durch den Einbau neuer Motoren und elektronischer Anlagen zu einer deutlichen Steigerung des Fischereiaufwands beitragen und daher der angestrebten Kapazitätsanpassung entgegenwirken,

K. in der Erwägung, daß der technische Wandel im Fischereisektor seit der Einführung der Gemeinsamen Fischereipolitik so bedeutsam war, daß die Fang- und Ortungsinstrumente einen Perfektionsgrad erreicht haben, der zu einer Störung des Gleichgewichts zwischen der Fangtätigkeit und den Ressourcen geführt hat, d.h. jeder Bestand ist jetzt lokalisierbar und kann mit einer seit Beginn der Ausbeutung durch den Menschen noch nie dagewesenen Effizienz genutzt werden,

L. in der Erwägung, daß eine Reduzierung der Intensität beim Industriefischfang zu einem deutlichen Anstieg der Biomasse führen würde, wodurch eventuell die Krise in der Speisefischfischerei gemildert werden würde,

M. besorgt darüber, daß durch die vielfältigen Schadstoffeinträge aus den Flüssen, aus der Luft und von der Küste der Lebensraum Meer für viele Organismen unbewohnbar wird, die oft Nahrungsgrundlage für größere Meeresbewohner waren,

N. besorgt darüber, daß durch die intensive Schleppnetzfischerei in der Nordsee das Ökosystem des Meeresbodens nachhaltig beeinträchtigt wird,

O. in der Erwägung, daß die genaue Erfassung der Fangkapazität der Gemeinschaftsflotte aufgrund unterschiedlicher Maßeinheiten in den Mitgliedstaaten erschwert wird,

P. in der Erwägung, daß hohe Rücknahmepreise zur Überfischung verleiten,

1. fordert eine Quotenregelung für die Industriefischerei und deren strenge Kontrolle, da diese durch Überfischung des Sandaals zahlreichen anderen Tierarten, darunter auch wertvollen Speisefischen, die Nahrungsgrundlage entzieht;

2. fordert, Fangmethoden, die den Meeresboden nachhaltig beeinträchtigen, abzulehnen, da über 90% der Organismen-Arten des Meeres Lebensstadien am oder im Meeresboden durchlaufen;

3. schlägt vor, in den dafür geeigneten Zonen ausreichend große Meeresbodenschutzgebiete auszuweisen, die für Forschung verwendet werden dürfen, in welchen aber alle anderen Nutzungs- und störenden Aktivitäten verboten sind, damit sich die Fischbestände regenerieren;

4. fordert die Vereinheitlichung der Maßeinheiten für die Fangkapazität der verschiedenen Flotten in den Mitgliedstaaten;

5. fordert die Einführung einer Gemeinschaftskartei der Fischereifahrzeuge, um damit den Kenntnisstand über die gemeinschaftliche Flotte zu verbessern;

6. fordert, Modernisierungen nur für solche Vorhaben zuzulassen, die eine bessere Verwertung der Fangmengen, eine selektivere Abfischung sowie eine Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Sicherheitsbedingungen für die Besatzung ermöglichen;

7. fordert, die Förderungswürdigkeit von Neubauvorhaben strikt im Hinblick auf die Lage der Bestände an Fischereiressourcen zu beurteilen, und fordert, daß zu diesem Zweck die für die Forschung in der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel erheblich aufgestockt werden;

8. fordert die Anpassung der bestehenden Fangkapazität der gemeinschaftlichen Flotte an ein Niveau, auf dem es möglich ist, die Fangtätigkeit in einem Ausmaß auszuüben, daß die langfristige Erhaltung der Ressourcenbestände für eine fortlaufende, regelmäßige und wirtschaftlich rentable Nutzung und für den Erhalt der ökologischen Vielfalt sichergestellt ist;

9. fordert eine strenge Kontrolle, um zu verhindern, daß untermäßige Fische gefangen werden, daß Speisefische vorsätzlich zu Fischmehl verarbeitet werden;

10. fordert, die Festlegung zu hoher Rücknahmepreise zu vermeiden, da diese zur Überfischung verleiten;

11. fordert, daß Bestände, die aus noch wachsenden Jungfischen bestehen, nur in beschränktem Umfang befischt werden dürfen;

12. fordert, daß die Konsumfischerei Vorrang hat vor der Industriefischerei;

13. fordert die konsequente Entwicklung und Förderung von ökologisch vertretbaren Fangschiffen, selektiven Fanggeräten und Fangmethoden;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

3. EWR und Erweiterung der EU (Artikel 52 GO)

A3-0155/94

Entschließung zu den regionalpolitischen Aspekten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Erweiterung der Europäischen Union

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten

a) H.F. Köhler und anderen zu den regionalen Auswirkungen der Verhandlungen EG-EFTA über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (B3-0690/91),

b) McCartin zu der Regionalentwicklung im Westen Irlands und dem EFTA-Fonds (B3-1737/91),

c) Cushnahan zur Zuteilung der im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geschaffenen neuen Mittel (B3-1754/91),

— in Kenntnis des Vertrags über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Freitag, 22. April 1994

— in Anbetracht der Anträge auf Beitritt zur Europäischen Union, die von Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen jeweils am 17. Juli 1989, 1. Juli 1991, 18. März 1992 und 25. November 1992 gestellt wurden, sowie der voraussichtlichen Erweiterung der Europäischen Union 1995,

— in Kenntnis der Stellungnahmen der Kommission zur Erweiterung wie auch einer Reihe von Positionspapieren zum Beitritt zur Europäischen Union (1),

— in Kenntnis der geänderten Strukturfonds-Verordnungen für den Zeitraum 1994-1999,

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0155/94),

A. in der Erwägung, daß sich die Zusammenarbeit der nunmehr zwölf westeuropäischen Staaten innerhalb nur weniger Jahre von einem gemeinsamen Binnenmarkt zu einer Europäischen Union (EU) fortentwickelt hat und sich diese dramatischen Entwicklungen an ihren Außengrenzen infolge der wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa gegenübersieht und sich zudem in einer generellen wirtschaftlichen Rezession befindet,

B. in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone EFTA mit der Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — EWR — verstärkt wurde, durch das ein Binnenmarkt mit 380 Millionen Verbrauchern entsteht,

C. in Anbetracht der Tatsache, daß die EU und Schweden, Österreich, Finnland und Norwegen nach Anträgen auf Beitritt zur Europäischen Union eine Einigung über die Beitrittsverhandlungen erzielt haben, und zwar vorbehaltlich der Ratifizierung und der Referenden in den beitrittswilligen Ländern; sowie in der Erwägung, daß die Verhandlungen zu einer Erweiterung der Europäischen Union im Jahre 1995 führen könnten,

1. begrüßt es, daß Österreich, Finnland, Schweden und Norwegen, die alle das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, den Beitritt zur EU beantragt haben, womit sie sich zu einer gemeinsamen europäischen Identität und Haltung bekennen und eine Zusammenarbeit auf der Grundlage gleicher Rechte und Pflichten nach dem Buchstaben und Geiste der Europäischen Union anstreben;

2. bedauert es, daß sich die Schweiz aufgrund des Ausgangs des Referendums gegen die Unterzeichnung des EWR-Abkommens entschieden hat; weist jedoch darauf hin, daß der von der Schweiz am 26. Mai 1992 gestellte Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union nicht zurückgezogen wurde;

3. ist sich bewußt, daß es zwischen der Gemeinschaft und der EFTA wie auch den vier beitrittswilligen Ländern seit Jahrzehnten aufgrund wirtschaftlicher, geographischer und historischer Faktoren eine intensive Zusammenarbeit gibt hat und eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit durch eine Erweiterung für alle Seiten von Vorteil wäre;

4. weist darauf hin, daß die vier beitrittswilligen Länder für die EU wie auch umgekehrt eine sehr wichtige Gruppe von Ländern im Bereich der Finanz-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen darstellen, zu dem weitere Bereiche der Zusammenarbeit im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspolitik, der Umwelt-, Forschungs- und Entwicklungspolitik wie auch anderer Politiken hinzukommen könnten, wie z.B. die Bereiche Gesundheit und soziale Sicherheit, Bildung und Kultur sowie Verkehr und Fremdenverkehr;

(1) Österreich: SEK(91)1590, Schweden: SEK(92)1582, Finnland: Beilage 6/92 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Norwegen: Beilage 2/93 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften.

5. stellt fest, daß die Regional- und Strukturpolitik eine zentrale Rolle bei den Beitrittsverhandlungen, insbesondere für die drei nordischen Beitrittsländer spielen, und zwar aufgrund ihrer spezifischen Merkmale unter dem Gesichtspunkt der herkömmlichen sozialen und wirtschaftlichen Parameter, wie sie innerhalb der EU angewendet werden und 1993 durch den Erlaß der geänderten Strukturfonds-Verordnungen bestätigt wurden;

6. betont, daß alle vier beitrittswilligen Länder ihre Zustimmung zur Strukturpolitik der EU und deren strukturpolitischem Hauptziel der Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts erklärt haben;

7. weist darauf hin, daß sich die Europäische Union bei einer Erweiterung um alle vier beitrittswilligen Länder flächenmäßig um mehr als die Hälfte vergrößern würde, bevölkerungsmäßig jedoch nur um etwa 6%;

8. hebt hervor, daß die Regionalpolitik und der Faktor Randlage im Falle der Erweiterung, insbesondere bei einem Beitritt der drei Nordischen Staaten, eine neue Bedeutung erhalten werden und sich hinsichtlich des Funktionierens des Binnenmarktes infolge eines verschärften Wettbewerbs neue Herausforderungen stellen, aber auch neue Entwicklungsperspektiven eröffnen werden, wenn die Hindernisse, die derzeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit entgegenstehen, entfallen;

9. weist darauf hin, daß die Kriterien für die Vergabe von Strukturfondsmitteln im Zusammenhang mit den Zielen Nr. 2, 3, 4 und 5 b, den Gemeinschaftsinitiativen und der Unterstützung seitens der Europäischen Investitionsbank bezüglich aller vier beitretenden Länder keine besonderen Fragen aufwerfen; stellt fest, daß alle diese Länder derzeit in einem ähnlichen Maße wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter hoher Arbeitslosigkeit und den Auswirkungen der Umstrukturierung herkömmlicher Industriesektoren vergleichbar mit den derzeitigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu leiden haben;

10. ist sich bewußt, daß die nordischen Beitrittskandidaten infolge riesiger Gebiete, die mit weniger als 15 Einwohnern pro km2 (in einigen Fällen sogar nur 2 Einwohner pro km2) gegenüber 150 E/km2 in der EU äußerst dünn besiedelt sind, mit spezifischen regionalpolitischen Problemen konfrontiert sind; stellt fest, daß in allen Nordischen Staaten, die den Beitritt beantragt haben, eine aktive Siedlungspolitik in allen Gebietseinheiten betrieben wird, die aus Gründen der Sicherheit als wichtig angesehen wird;

11. weist darauf hin, daß das Burgenland in Österreich nach dem Beitritt als Gebiet von Ziel Nr. 1 eingestuft wird;

12. nimmt die Einführung einer neuen Kategorie von Ziel Nr. 6 der Strukturfonds zur Kenntnis, wobei des regionale Förderkriterium weniger als 8 Einwohner pro Quadratkilometer umfassen wird, die hauptsächlich arktische Regionen in Norwegen, Schweden und Finnland betreffen; die Strukturhilfe unter diesem Kriterium wird jeweils 5%, 14 und 17% der Bevölkerung in Schweden, Norwegen und Finnland erfassen;

13. stellt ferner fest, daß das Pro-Kopf-BIP berücksichtigt wird und daß geeignete Gebiete im allgemeinen der administrativen und statistischen Ebene von NUTS II entsprechen, obwohl angrenzende Gebiete für die Eignung ebenso erwogen worden sind wie in Ziel Nr. 1;

14. stimmt der Auffassung zu, daß die derzeitigen Förderkriterien der EU den tatsächlichen Erfordernissen der arktischen Regionen nicht Rechnung tragen würden, da diese durch negative regionale Parameter wie lange Transportwege, äußerst niedrige Bevölkerungsdichte, starke interregionale Abwanderung, hohe Kosten im Wohnungsbau und Infrastrukturbereich generell sowie besonders harte klimatische Bedingungen bedingt sind;

15. unterstützt das Beitrittsabkommen, um den nordischen Beitrittsländern die Fortführung ihrer gezielten Regionalpolitik zu gestatten, die seit Jahrzehnten auf eine aktive Siedlungspolitik mit dem Ziel gerichtet ist, die Lebensfähigkeit bestimmter Gebiete zu erhalten;

16. ist der Auffassung, daß die von den beitrittswilligen Ländern betriebene Regionalpolitik im Falle eines Beitritts zu keiner Verfälschung des Wettbewerbs führen würde, da die unterstützten Produktionssektoren zum größten Teil als Beitrag zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der jeweiligen Gebiete, angesehen werden können;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

4. Umweltsituation in der GUS, den Baltischen Staaten und Georgien (Artikel 52 GO)

A3-0230/94

Entschließung zur Umweltsituation in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Baltischen Staaten und Georgien

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrag der Abgeordneten Collins, Schleicher, Iversen und Amendola zur Lage der Umwelt in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Baltischen Staaten und in Georgien (B3-1398/93),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 14. Juli 1993 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen UdSSR und der Mongolei bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (TACIS) ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 1993 zur Verschmutzung des Baikalsees ([2]),

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an seinen Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0230/94),

A. in dem Bewußtsein, daß sich Rußland und die GUS-Staaten als Hypothek der Vergangenheit enormen Umweltproblemen wie Versenkung nuklearer Abfälle, Verseuchung mit Chemikalien, Erschöpfung natürlicher Ressourcen und inadäquate Wasserwirtschaft und Bewässerungsprojekte gegenübersehen, die mit Gefahren für die öffentliche Gesundheit verbunden sind, die von der zentral gelenkten Planwirtschaft der ehemaligen Sowjetunion ignoriert worden waren,

B. in dem Bewußtsein, daß diese Probleme fortbestehen und sich im Zuge der Planung der weiteren Wirtschaftsentwicklung noch verschlimmern werden, sowie in Anbetracht des derzeitigen Fehlens einer Kompetenzverteilung und des daraus resultierenden verantwortungslosen Verhaltens wie z.B. der Zerstörung der Wälder Sibiriens, die sowohl zu einer Verminderung des Artenreichtums als auch zu einer Minderung der CO_2-Absorptionskapazität der Wälder führt,

C. im Bewußtsein der Probleme infolge der Versenkung nuklearer Abfälle und außer Betrieb gestellter Atom-U-Boote in den Gewässern der ehemaligen Sowjetunion, die nun auch eine Verseuchung der internationalen Gewässer zur Folge hat,

D. im Bewußtsein, daß die ehemalige Sowjetunion und ihre Gebiete nicht über den geeigneten legislativen und institutionellen Rahmen zur Entwicklung umweltpolitischer Strategien verfügen,

---

([1]) ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 81.
([2]) ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 200.

E. in der Überzeugung, daß die ehemalige Sowjetunion bei ihrer wirtschaftlichen Entwicklung auch umweltpolitischen Anliegen Rechnung tragen muß, wenn ihre Wirtschaftspolitik erfolgreich sein soll,

F. ferner in der Überzeugung, daß die Stärkung nichtstaatlicher Organisationen in der ehemaligen Sowjetunion eine wichtige Voraussetzung für die Entstehung einer echten bürgerlichen Gesellschaft im Zuge des Demokratisierungsprozesses darstellt,

G. in dem Bewußtsein, daß sich die Zahl der Wissenschaftler, über die die ehemalige Sowjetunion verfügt, langsam verringert, da sie aus Enttäuschung über die mangelnde Wirksamkeit der Hilfe des Westens aus finanziellen Gründen ins Ausland abwandern,

H. in dem Bedauern darüber, daß das TACIS-Programm von 1991 bis 1993 ohne umweltpolitischen Bezug durchgeführt wurde, obgleich dies ein spezielles Erfordernis ist, das in den EWG-Vertrag und auch in den seit November 1993 geltenden Vertrag über die Europäische Union aufgenommen wurde,

I. in Genugtuung darüber, daß die neue, bis 1995 geltende TACIS-Verordnung inzwischen eine umweltpolitische Komponente aufweist und daß trotz der Grenzen, die dem TACIS-Programm durch die Mitgliedstaaten gesetzt wurden, 20% seines Regionalprogramms 1993 für die Umwelt vorgesehen wurden, und in der Hoffnung, daß diese positive Entwicklung andauern und sich weiter verstärken wird,

J. in dem Bedauern darüber, daß sich sowohl die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch die GUS-Empfängerstaaten der engen Beziehung zwischen Wirtschaftsreform und Umweltschutz nicht bewußt sind, und infolgedessen in der Auffassung, daß die Kommission in diesem Bereich eine wichtige Vorreiterrolle zu übernehmen hat,

K. in dem Wissen, daß Sir Leon Brittan die Kommission nach mehreren Debatten und Entschließungen des Europäischen Parlaments nunmehr bewogen hat, in die 1993 beschlossene TACIS-Verordnung auch eine umweltpolitische Komponente aufzunehmen,

L. in Anbetracht der Tatsache, daß es dank des TACIS-Programms den Mitgliedern des früheren russischen Parlaments, die in Globe Rußland zusammengeschlossen sind, möglich war, eine wirksame umweltpolitische Arbeit zu leisten, und in der Hoffnung, daß dies auch seitens der neuen Duma der Fall sein wird,

M. in der Erwägung, daß eine bedauernswerte Verwässerung der Umweltpriorität in der EBWE sowohl auf organisatorischer Ebene als auch im Rahmen der Projekte stattgefunden hat,

1. ersucht die Kommission, der Bedeutung des Grundsatzes einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union Rechnung zu tragen, und zwar vor allem in ihren Programmen der wirtschaftlichen Hilfe wie TACIS, die zur Förderung einer umweltverträglichen wirtschaftlichen Entwicklung und der Ressourcenschonung dienen sollten;

2. fordert die Kommission und den Rat auf, alle Verhandlungen mit der Ukraine über den Handel mit nuklearen Erzeugnissen auszuschließen;

3. ersucht die Kommission, ihrer Zusage über die Schaffung eines umfassenden Ausbildungsprogramms nachzukommen, um das Umweltbewußtsein der Beamten, die am TACIS-Programm mitwirken, sowohl hinsichtlich der Umweltsituation in der ehemaligen Sowjetunion als auch hinsichtlich der Folgen umweltschädlicher Wirtschaftspraktiken zu stärken;

4. fordert, daß die Kommission alle relevanten Vorhaben im Rahmen des TACIS-Programms einer Umweltprüfung unterzieht, und daß neue bzw. geplante Vorhaben vor ihrer Genehmigung einer objektiven Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden;

5. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Auswahl der Unternehmen, die im Rahmen des TACIS-Programms an den Ausschreibungen teilnehmen, mit der Voraussetzung verbunden wird, daß diese Unternehmen in den unter das Programm fallenden Ländern die in der Gemeinschaft geltenden Umweltnormen anwenden;

6. fordert, daß die Zusammenarbeit mit den drei Republiken Rußland, Weißrußland und Ukraine fortgesetzt und verstärkt wird, um die Unterstützung und die ärztliche Betreuung der vom Unfall von Tschernobyl betroffenen Bevölkerung zu verbessern;

7. fordert ferner, daß ausreichende Mittel gewährt werden, um unabhängige Studien über Schilddrüsenkrebs bei Kindern zu ermöglichen und allgemein die Weiterverfolgung der Auswirkungen geringer radioaktiver Dosen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, zu gewährleisten;

8. ersucht die Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß umweltpolitische Modellprojekte, wie z.B. im Zusammenhang mit der Verschmutzung, von der eine weitere Gefährdung der natürlichen Ressourcen der ehemaligen Sowjetunion in Gebieten wie dem Baikalsee, den sibirischen Wäldern und dem Aralsee, dem Schwarzen Meer und dem Kaspischen Meer, um nur einige zu nennen, ausgeht, in die mit den staatlichen Koordinationsstellen der GUS vereinbarten Programme mit aufgenommen werden;

9. ersucht die Kommission, die Legislative und die Exekutive innerhalb der GUS bei der Schaffung eines umfassenden Rechts- und Verwaltungsrahmens für den Umweltschutz zu unterstützen;

10. fordert die Kommission auf, der dringenden Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß der gegenwärtige Trend der Abwanderung von Wissenschaftlern aus der ehemaligen Sowjetunion, insbesondere von Umweltexperten, gestoppt wird, da ihr Wissen in den GUS-Ländern selbst dringend zur Unterstützung des Prozesses der wirtschaftlichen Sanierung benötigt wird;

11. fordert, daß die Europäische Gemeinschaft ihre Befugnisse nutzt, um dafür zu sorgen, daß die Entscheidung über die vom Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum durchzuführenden Forschungsprojekte anhand des Kriteriums getroffen wird, ob solche Forschungen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Bevölkerung leisten;

12. ersucht die Kommission, die Tätigkeit der Umweltorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen sowie der auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Hochschulen und Institute in den GUS-Ländern zu unterstützen, damit diese Organisationen und Einrichtungen ihre eigene Kapazität auf diesen für sie relativ neuen Gebieten verbessern können;

13. ersucht die Kommission, im Rahmen der Genehmigung der Projekte die Mitwirkung örtlicher Umwelteinrichtungen und -sachverständiger in den GUS-Ländern zu fördern;

14. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß in alle ihre laufenden Programme und Fazilitäten wie Regierungsberatung, Beratung von Parlamenten, Partnerschaften, Kofinanzierungen, TEMPUS, Seminare, BISTRO und Senior Executive Service, eine klare umweltpolitische Komponente aufgenommen wird;

15. fordert die Kommission sowie alle am TACIS-Programm beteiligten Länder auf, ein strategisches Energieprogramm für eine rationelle Energienutzung mit flankierenden Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Förderung von Investitionen im Bereich der Energieeinsparungen festzulegen;

16. beauftragt den Europäischen Direktor der EBWE, die negative umweltpolitische Tendenz innerhalb der Bank zu ändern; empfiehlt, daß Investitionen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit erfolgen, und fordert in diesem Zusammenhang, daß die Kommission und die Bank die Einrichtung des Sekretariats des Ausschusses zur Vorbereitung des Luzern-Projekts in der EBWE unterstützen, um die oben erwähnten Ziele zu gewährleisten;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Baltischen Staaten und Georgiens sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu übermitteln.

5. Schutz der Braunbären (Artikel 52 GO)

A3-0154/94

Entschließung zum Schutz des Braunbären (Ursus arctos) in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Díez de Rivera Icaza und anderen zum Schutz des Braunbären (Ursus arctos) in der Gemeinschaft (B3-0127/93),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Oktober 1988 zur Durchführung des Berner Übereinkommens (über die Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume) und des Übereinkommens von Bonn (über die Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten) in der Gemeinschaft ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. November 1992 zum Fünften Programm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ([2]),

— in Kenntnis der Empfehlung Nr. 10 (9. Dezember 1988) des ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern betreffend den Schutz des Braunbären (Ursus arctos),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 1989 zum Schutz des Braunbären in der Gemeinschaft ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1992 zur Anwendung des Berner Übereinkommens durch die Kommission ([4]),

— in Kenntnis der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,

— in Kenntnis der Empfehlungen der Neunten Internationalen Konferenz über die Erforschung und Bewirtschaftung der Braunbärbestände: Schutz kleiner, isolierter oder sehr schwach besetzter Braunbärpopulationen (19. bis 22. Oktober 1992),

— in Kenntnis des Sonderberichts des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Umwelt (3/92),

— in Kenntnis des Aktionsplans zur Schaffung von Schutzzonen in Europa (IUCN, November 1993),

— in Kenntnis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, das am 9. Juni 1992 von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde,

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0154/94),

A. in der Erwägung, daß die Erhaltung der Natur und ihrer Pflanzen- und Tierwelt eines der vorrangigen Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft sowie des Fünften Aktionsprogramms in diesem Bereich ist,

B. in der Erwägung, daß einige Populationen von Braunbären, einer der vorrangig zu erhaltenden Tierarten in der Union, vom Aussterben bedroht sind,

C. in der Erwägung, daß der Rat und die Kommission zum Teil für diese Entwicklung mitverantwortlich sind, indem sie Raumordnungsprojekte fördern oder finanzieren, die die für das Überleben dieser Tierart erforderlichen Lebensräume verändern oder zerstören,

([1]) ABl. Nr. C 290 vom 14.11.1988, S. 32.
([2]) ABl. Nr. C 337 vom 02.12.1992, S. 34.
([3]) ABl. Nr. C 69 vom 20.03.1989, S. 201.
([4]) ABl. Nr. C 176 vom 13.07.1992, S. 258.

D. in der Erwägung, daß es die Aufgabe der verschiedenen Organe der Union ist, zum Schutz der letzten Braunbärpopulationen beizutragen und eine Wiederherstellung der Bestände zu gewährleisten, die das Überleben der Braunbären ermöglichen,

E. in der Erwägung, daß die Anstrengungen gewürdigt werden müssen, die einige Regierungen auf regionaler und nationaler Ebene insbesondere in den benachteiligten Gebieten derzeit unternehmen, um die notwendigen Lebensräume zu schützen und zu erweitern,

F. in der Erwägung, daß die Erweiterung der Lebensräume und Schutzgebiete in zahlreichen Regionen, insbesondere den benachteiligten Regionen, eine Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und des Fremdenverkehrs mit sich bringt,

1. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, keine Raumordnungsmaßnahmen mehr einzuleiten oder zu finanzieren, deren Auswirkungen zur Regression der Braunbärpopulationen in Europa beitragen, solange keine nachhaltigen ausgleichenden Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume dieser Tierart ergriffen worden sind; diese Maßnahmen müssen hinsichtlich positiver Auswirkungen auf die Wiederherstellung der Lebensräume sowie auf den Bestand der Populationen bewertet werden;

2. ersucht die Kommission und den Rat, den negativen Auswirkungen bereits durchgeführter, laufender oder geplanter Raumordnungsvorhaben entgegenzuwirken, und zwar insbesondere durch die Finanzierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Lebensraums und der Braunbärbestände, durch die Schaffung von Schutzgebieten sowie durch die Einrichtung von Korridoren, die den für das Überleben der Braunbären erforderlichen genetischen Austausch und das Zusammenkommen von Tieren verschiedener isolierter Populationen ermöglichen;

3. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung und Gefangennahme von Braunbären zu bekämpfen und einen strikten und nachhaltigen Schutz der Lebensräume dieser Tierart zu schaffen;

4. fordert die Kommission und den Rat auf, vorrangig diejenigen Programme zu finanzieren, aus denen die Landwirte eine Entschädigung und einen Ausgleich für die von den geschützten Arten angerichteten Schäden erhalten;

5. fordert den Rat und die Kommission ferner auf, im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern, die der Europäischen Union beitreten wollen, aber auch mit den Ländern, mit denen Kooperationsabkommen bestehen, einschlägige Empfehlungen durchzusetzen;

6. fordert, daß bei der Kofinanzierung durch die Gemeinschaft Wirtschaftstätigkeiten Priorität eingeräumt wird, die mit dem Überleben und der Entwicklung derjenigen Arten vereinbar sind, die für das natürliche und kulturelle Erbe der betroffenen Gebiete charakteristisch sind und es bereichern, und fordert, daß Maßnahmen und Mittel vorgesehen werden, um einen Ausgleich für die Schäden und/oder die Einschränkung der Wirtschaftstätigkeit zu schaffen, die sich infolge des Schutzes dieser Arten ergeben könnten;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

6. Kulturelle Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (Artikel 52 GO)

A3-0156/94

Entschließung zu den kulturellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Robles Piquer zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens von Lateinamerika und Europa (B3-0498/89),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zu den Leitlinien für eine Stärkung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Lateinamerika (KOM(84)0105),

— unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 22. Juni 1987 zu den Beziehungen zwischen der EG und Lateinamerika,

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zu den Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens (KOM(90)0176),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (1),

— unter Hinweis auf die Schlußakte des Ersten Ministertreffens EWG-Rio-Gruppe vom April 1991,

— unter Hinweis auf die Schlußakte des Zweiten Ministertreffens EWG-Rio-Gruppe vom Mai 1992,

— unter Hinweis auf die Schlußakte des Dritten Ministertreffens EWG-Rio-Gruppe vom April 1993,

— unter Hinweis auf die Schlußakte der XI. Interparlamentarischen Konferenz EWG-Lateinamerika vom Mai 1993 (2),

— gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien gemäß Artikel 52 der Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0156/94),

A. in Erwägung sämtlicher greifbarer Realitäten, die Europa und Lateinamerika einander näherbringen,

B. angesichts der großen Veränderungen, die Lateinamerika in den letzten Jahren erlebt hat, insbesondere die Übernahme demokratischer Grundsätze, die zunehmende Achtung der Menschenrechte, die Öffnung der lateinamerikanischen Volkswirtschaften für den Weltmarkt und die Bemühungen einiger Länder um regionale Integration,

C. im Bewußtsein der Anstrengungen sowohl der EU als auch der lateinamerikanischen Länder, die Beziehungen zwischen beiden Regionen auszubauen, insbesondere in den Bereichen Handel und Industrie sowie im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und der Ausbildung von Führungskräften,

D. angesichts des trotz der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen der EU und Lateinamerika bestehenden gemeinsamen kulturellen Raums,

E. in dem Bewußtsein, daß die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der EU und Lateinamerika bis vor kurzem fast ausschließlich bilateral stattfand, da Rechtsinstrumente und Finanzmittel fehlten,

F. in der Erwägung, daß derzeit die meisten mit diesen Ländern abgeschlossenen Kooperationsabkommen eine Kulturklausel enthalten,

G. in dem Bewußtsein, daß diese Kulturklauseln jedoch sehr allgemein gehalten sind und sich in vielen Fällen auf reine Absichtserklärungen beschränken,

H. in Erwägung des zunehmenden Interesses der lateinamerikanischen Länder an einer Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Kultur und Bildung,

I. in der Erwägung, daß sowohl im Rahmen der Ministertagung EWG-Rio-Gruppe als auch bei den Interparlamentarischen Konferenzen EWG-Lateinamerika die Weiterentwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Regionen als wichtiges Anliegen bezeichnet wurde,

(1) ABl. Nr. L 52 vom 27.02.1992, S. 3.
(2) PE 205.158, S. 8.

J. angesichts der großen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der meisten lateinamerikanischen Länder und vor allem der Teile der Bevölkerung, die am meisten unter deren Folgen zu leiden haben,

K. im Bewußtsein der positiven Auswirkungen, die die kulturelle Zusammenarbeit mit Lateinamerika auf die politische Stabilität und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Region haben kann, ebenso wie auf die Ausweitung einer Kultur der Demokratie, für Frieden, Gewaltlosigkeit, Wahrung der Menschenrechte und Toleranz,

L. im Bewußtsein der gegenseitigen Bereicherung, die sowohl die EU als auch Lateinamerika durch kulturelle Zusammenarbeit erreichen können,

M. in Erwägung der ethnischen und kulturellen Vielfalt Lateinamerikas, wo die autochthone, die europäische und die afrikanische Kultur in einigen Regionen in enger Verflechtung zusammenleben,

N. in der Erwägung, daß die Artikel 126, 127 und 128 Absatz 3 des EG-Vertrags unter anderem besagen, daß die Europäische Union und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Bildung, berufliche Bildung bzw. Kultur fördern werden,

O. in der Erwägung, daß die Haushaltsmittel der Union für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Kultur und Bildung eindeutig unzureichend sind, insbesondere unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Forderungen des Vertrags über die Europäische Union,

P. angesichts der wichtigen Rolle, die die verschiedenen Delegationen der Gemeinschaft in einigen dieser Länder auch im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit spielen,

Q. angesichts der immer engeren Verbindungen zwischen der Kulturpolitik und den Politikbereichen Ausbildung, Jugend und Bildung,

1. begrüßt die Einbeziehung von Kultur- und Bildungsklauseln in die Assoziierungsabkommen mit den Ländern Lateinamerikas und fordert besondere Anstrengungen, um spürbare Fortschritte bei der Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu erzielen, für die die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden müssen;

2. hält es für die Durchführung dieser kulturellen Zusammenarbeit für unbedingt erforderlich, daß die Gemeinschaft und ihre jeweiligen Delegationen in jenen Ländern eng mit den europäischen Kulturinstituten, die bereits in dieser Region ansässig sind, sowie mit den dortigen Kulturabteilungen der Botschaften der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;

3. ist der Auffassung, daß die Union den politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der lateinamerikanischen Länder umfassend Rechnung tragen muß und daß sie aufgrund der geringen Mittel für diese kulturelle Zusammenarbeit auch in Zusammenarbeit mit den Regierungen jener Länder vorrangige Maßnahmen für diejenigen Teile der Bevölkerung durchführen sollte, die am meisten unter der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Notlage leiden, wie die autochthonen Völker, die Frauen und die Jugendlichen;

Kultur

4. schlägt vor, folgende Maßnahmen voranzutreiben:

a) mehr Begegnungen zwischen Künstlern, Schriftstellern und Intellektuellen aus Europa und Lateinamerika und Einführung eines Systems von Stipendien und Austauschprogrammen für junge Künstler,

b) Ausbau der Veröffentlichung und Übersetzung europäischer Schriftsteller in Lateinamerika und umgekehrt,

c) Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken in Lateinamerika und Europa und Erleichterung des Zugangs von Wissenschaftlern zu den Archiven,

d) Förderung eines Kulturtourismus, der die Umwelt und die einheimische Kultur bewahrt;

Architektonisches und kulturelles Erbe

5. fordert die Durchführung von Aktionen mit Symbolwert zum Schutz, zur Restaurierung und zur Erhaltung des Kulturgutes sowie die Erleichterung des Austausches und der Ausbildung von Fachleuten für Restaurierung und Erhaltung;

6. fordert, die Zusammenarbeit zwischen den Museen beider Regionen zu fördern und den zeitweiligen und gegenseitigen Austausch von Kunstwerken für die Veranstaltung von Ausstellungen, Seminaren und Konferenzen zu erleichtern;

Städtepartnerschaften

7. fordert die Kommission auf, Städtepartnerschaften zwischen Städten der Gemeinschaft und Lateinamerikas zu fördern, insbesondere zwischen solchen, die infolge historischer Bindungen, die auf diese Weise wieder ins Bewußtsein gerückt werden können, denselben Namen tragen;

Information

8. fordert die Kommission auf, die bereits über die Delegationen in Lateinamerika eingeleitete Informationspolitik zu verstärken, wobei der Schwerpunkt auf den europäischen Integrationsprozeß mit dem Ziel der Europäischen Union und auf die Folgen und Vorteile dieser Entwicklung für Lateinamerika gelegt werden sollte;

9. schlägt die Einrichtung von „Europa-Häusern" in den lateinamerikanischen Ländern vor, ebenso wie die Gründung von Europa-Abteilungen in lateinamerikanischen Universitäten und Kulturinstituten;

Audiovisueller Sektor

10. betont die wesentliche Rolle, die die audiovisuellen Medien für die Förderung von Kultur, Bildung und der freien und verantwortungsbewußten Information spielen, was auch die Beteiligung der zivilen Gesellschaft am Aufbau von Demokratie und Frieden und der Achtung der Menschenrechte begünstigt;

11. fordert eine Unterstützung der lateinamerikanischen Medien, insbesondere durch den Austausch von Journalisten und Medienfachleuten, sowie die gemeinsame Herstellung und den Austausch von Programmen, die Koproduktion von Filmen sowie ferner die Ausdehnung des europäischen Nachrichtensenders Euronews auf diese Länder;

Bildung und Hochschulen

12. fordert eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Europäischen Union und Lateinamerikas sowie engere Beziehungen zwischen dem Unternehmens- und Hochschulsektor in beiden Regionen sowie mehr Stipendien für die lateinamerikanischen Studenten, die die Hochschulen der Mitgliedstaaten besuchen;

13. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich einen Programmentwurf für den Austausch von Studenten und Hochschullehrern mit Lateinamerika im Bereich des Hochschulwesens und der wissenschaftlichen Forschung vorzulegen;

14. betont die wesentliche Rolle, die die Coimbra-Gruppe im Hochschulwesen und in der Forschung beider Regionen spielt, und fordert die Kommission auf, weiterhin eng zusammenzuarbeiten und die von diesem Hochschulnetz entwickelten Aktionen zu unterstützen;

15. schlägt die Ausdehnung des „Lehrstuhls Jean Monnet" auf die lateinamerikanischen Universitäten vor, die ein besonderes Interesse daran haben, einen Studiengang über die Europäische Gemeinschaft anzubieten;

16. fordert besondere Anstrengungen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, insbesondere von Diplomen, die an lateinamerikanischen Universitäten erworben wurden;

17. betont nachdrücklich die Bedeutung der Förderung des Spanisch- und Portugiesischunterrichts in den Schulen in der Union und des Unterrichts in anderen Gemeinschaftssprachen in Lateinamerika zur Förderung der Verständigung und des Dialogs zwischen beiden Regionen;

Freitag, 22. April 1994

Ausbildung

18. fordert, daß die bereits eingeleiteten Maßnahmen fortgesetzt und weiterentwickelt und daß der Weiter- und Erwachsenenbildung besondere Beachtung geschenkt werden, ebenso wie der Ausbildung in solch aktuellen Themen wie Umweltschutz, Gesundheit, Aids usw.;

Jugend

19. fordert, daß die von der Union bereits eingeleiteten Maßnahmen fortgesetzt und verstärkt werden, die darauf ausgerichtet sind, den Austausch und die Mobilität von jungen Menschen beider Regionen zu intensivieren, und daß die Zusammenarbeit mit den europäischen und lateinamerikanischen Jugendorganisationen unterstützt und ausgeweitet wird, deren gemeinsames Ziel es ist, den Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung zu tragen;

*
* *

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der lateinamerikanischen Staaten zu übermitteln.

---

7. Demokratisierungsprozesse in den westafrikanischen Ländern (Artikel 52 GO)

A3-0195/94

Entschließung zu den Demokratisierungsprozessen in den westafrikanischen Ländern

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:
  a) Cabezón Alonso und Verde i Aldea zur Einleitung politischer Reformen in Äquatorialguinea (B3-1072/92),
  b) Balfe zur Demokratie in Kamerun (B3-1501/92),

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an seinen Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0195/94),

A. in der Erwägung, daß es kein allgemein gültiges Demokratiemodell gibt und daß jedes Land das Recht hat, sich für das demokratische Modell zu entscheiden, das für seine Gesellschaftsform am geeignetsten ist,

B. unter Hinweis darauf, daß, wenngleich die demokratischen Werte universelle Werte sind, die demokratischen Institutionen den ethnischen und kulturellen Besonderheiten der einzelnen Länder Rechnung tragen müssen,

C. unter Hinweis darauf, daß sich die Demokratie nicht allein auf die Schaffung eines Mehrparteiensystems und die Abhaltung von Wahlen beschränkt, sondern auch die Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte sowie die Schaffung und das Funktionieren aller erforderlichen demokratischen Institutionen umfaßt,

D. in der Erwägung, daß das Fehlen einer internationalen Wirtschaftsdemokratie ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der afrikanischen Völker darstellt und daß die wirtschaftlichen Probleme einigen Regierenden als Vorwand für die Aussetzung des Demokratisierungsprozesses dienen,

E. unter Hinweis darauf, daß die dezentralisierte Zusammenarbeit eine Unterstützung der tragenden Kräfte der Gesellschaft wie auch der Parteien, der Presse, der Interessengruppen und der Verbände ermöglicht, die alle die Errichtung der Demokratie anstreben, sowie unter Hinweis darauf, daß der dezentralisierten Zusammenarbeit im Abkommen von Lomé ein wichtiger Platz eingeräumt wird,

F. unter Hinweis darauf, daß die Strukturanpassungsprogramme, die keine soziale Komponente aufweisen, von außen kontrollierte Monokulturen und die Verschuldung die Ursache für die Verschlechterung des Lebensstandards der Bevölkerung sind und daß die daraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu einer Abwendung von den demokratischen Werten und einem Verfallen in autoritäre Denkweisen führen können,

1. begrüßt es, daß sich die westafrikanischen Staaten, Parteien und Gesellschaften allgemein für die Demokratie entschieden und auf die Errichtung eines demokratischen politischen Systems auf der Grundlage eines friedlichen Pluralismus ohne Einschränkungen und Diskriminierungen und der Achtung der Menschenrechte verpflichtet haben;

2. weist die Kommission und den Rat der Europäischen Union darauf hin, daß die neuen Demokratien in Westafrika ebenso wie die in anderen Regionen der Welt vor dem Problem stehen, gleichzeitig wirtschaftliche, politische und institutionelle Reformen mit den entsprechenden finanziellen Kosten durchführen zu müssen;

3. ersucht die Europäische Union, dringend flankierende Maßnahmen zu ergreifen, um die schändlichen Auswirkungen der Abwertung des CFA-Franken auf die ärmsten Bevölkerungen Westafrikas zu lindern;

4. ersucht die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, diejenigen Länder und Gesellschaften, die die Schaffung eines demokratischen institutionellen Rahmens anstreben, weiterhin finanziell, politisch und technisch zu unterstützen, und fordert insbesondere Ausbildungsprogramme für die Personen, die maßgeblich am Funktionieren der demokratischen Institutionen beteiligt sind -u.a. Richter, Rechtsanwälte, Streitkräfte, Beamte generell — wie auch die Aufklärung der Bevölkerung über ihre demokratischen Rechte;

5. verurteilt vorbehaltlos die Menschenrechtsverletzungen und die Blockierung bzw. die Aussetzung der demokratischen Prozesse seitens der Regierungen bestimmter Länder; verurteilt ferner die Gleichschaltung der demokratischen Institutionen durch die Militärs;

6. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, weiterhin klar für die Demokratie einzutreten und die Demokratisierung und den Schutz der Menschenrechte in Westafrika zu einem wesentlichen Bestandteil der Zusammenarbeit und der Politik zu machen, wie dies bereits bei anderen Entwicklungsländern der Fall ist;

7. lehnt die Konzeption eines „nützlichen Afrikas" ab, wie sie seitens einiger westlicher Regierungen besteht, die aus geostrategischen bzw. geopolitischen Interessen Scheindemokratien und autoritäre Systeme unterstützen;

8. fordert von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, jedwede Politik der Unterstützung von Scheindemokratien und autoritären Regimen in Westafrika wie auch in anderen Entwicklungsländern zu beenden und die Sanktionen gegen diese Regime aufrechtzuerhalten und mit Ausnahme der humanitären Hilfe, sofern sie ihre Empfänger direkt erreicht, die Zusammenarbeit mit den betreffenden Regierungen auszusetzen;

9. ersucht den Rat und die Kommission, Artikel 5 des Abkommens von Lomé zu ändern und an die bereits mit anderen Entwicklungsländern und Ländern des Ostens unterzeichneten Übereinkommen anzugleichen, in denen die Demokratie und die Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil der Zusammenarbeit bilden und die Durchführung der Übereinkommen mit der Auflage der effektiven Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Werte verbunden ist;

10. ersucht die Institutionen der Europäischen Union, die Möglichkeiten der dezentralisierten Zusammenarbeit, wie sie im Abkommen von Lomé vorgesehen ist, stärker zu nutzen und verstärkt unabhängige und demokratische Nicht-Regierungsorganisationen einzubeziehen, die die Basis vertreten und in der Tradition und Kultur des Volkes verwurzelt sind;

11. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf die Schaffung einer echten Wirtschaftsdemokratie innerhalb der internationalen Finanzgremien hinzuwirken;

12. ersucht die Mitgliedstaaten der Europäischen Union um umfassende Maßnahmen des Schuldenerlasses, um die infolge der einseitig wirtschaftlich orientierten Strukturanpassungsprogramme entstandenen wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu mindern;

13. unterstützt die Tätigkeiten der OAU im Rahmen ihrer Bemühungen, eine friedliche Lösung des Bürgerkriegs in Liberia herbeizuführen, die es Liberia und seinen Nachbarn ermöglicht, auf dem Weg zur Demokratie fortzuschreiten;

14. fordert die westafrikanischen Länder auf, die ungestörte Entwicklung von Oppositionsbewegungen, politischen Parteien, einer freien Presse, von Gewerkschaften und anderen Organisationen zu fördern, die ein sichtbarer Ausdruck für Demokratie und Menschenrechte sind;

15. fordert seinen Präsidenten auf, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der westafrikanischen Staaten, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der OAU und der UNO zu übermitteln.

---

8. **Zukunft der Biomasse** (Artikel 52 GO)

A3-0229/94

Entschließung zur Zukunft der Biomasse

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 1993 zur Förderung der erneuerbaren Energiequellen (1),

— aufgrund von Titel XV des EG-Vertrags und insbesondere der Artikel 130 f, 130 g und 130 i,

— aufgrund von Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an den Ausschuß für Energie, Forschung und Technologie gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0229/94),

A. in der Erwägung, daß in der Union im Bereich der Energiegewinnung eine hohe Rohstoffabhängigkeit besteht,

B. unter Hinweis darauf, daß durch die GAP-Reform eine enorme Arbeitslosigkeit im ländlichen Raum herrscht,

C. in der Erwägung, daß in der Europäischen Union im Biomassesektor 11 Arbeitsplätze je MW installierte Leistung und 9,5 in den Vereinigten Staaten geschaffen werden könnnen,

D. in der Erwägung, daß die Biomasse positive Umweltauswirkungen hat, wenn sinnvoll damit umgegangen wird,

E. in der Erwägung, daß die Koordinierung von DFE zwischen der Union und den Entwicklungsländern von größter Bedeutung ist,

F. in der Erwägung, daß sich die zunehmende Leistungsfähigkeit der Biomasse-Stromerzeugungsanlagen, die gegenwärtig 30-36% beträgt, auf 40 bis 45% erhöhen läßt,

G. in der Erwägung, daß die Wirbelbettvergasung, die Schnellpyrolyse und die Dieselgewinnung ein Kostenniveau erreicht haben, bei dem sich diese Technologien in Anlagen mit einer Leistung von ca. 10 MW zu einem Preis von 0,057 bis 0,065 Ecu/kWh vermarkten lassen,

(1) ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 31.

1. betont, daß ein richtiger Einsatz der Biomasse dem Umweltschutz, der Beschäftigung und der Unabhängigkeit im Energiesektor förderlich ist;

2. ist der Ansicht, daß Biomasse hauptsächlich zur Stromerzeugung durch Vergasung und zur pyrolytischen Umwandlung spezifischer Erzeugnisse verwendet werden sollte;

3. vertritt die Auffassung, daß der Anbau von Energiepflanzen in erster Linie auf trockenen Böden erfolgen sollte, die nicht für die Nahrungsmittelproduktion bebaut werden, und jedenfalls nicht intensiv, sondern extensiv und umweltfreundlich sein muß;

4. schlägt vor, daß im Rahmen der neuen GAP ein europäisches Forschungs- und Versuchsprogramm für den Anbau von Energiepflanzen aufgestellt wird;

5. ist der Überzeugung, daß Forschung und Entwicklung im Industriesektor nur den Optionen gelten dürfen, die eine ausgesprochen günstige Energiebilanz garantieren;

6. äußert sich höchst besorgt über die rasante Entwicklung der japanischen und der US-amerikanischen Technologie, die sich in diesem Bereich bereits abzuzeichnen beginnt und der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt nur noch untergeordnete Bedeutung zukommen lassen könnte;

7. bekräftigt den Inhalt der Stellungnahme des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (KOM(92)0036) [1];

8. ist der Auffassung, daß sich die EIB verpflichten sollte, angesichts des Potentials der Biomasse Krediterleichterungen für Stromerzeugungsanlagen vorzuschlagen;

9. begrüßt es, daß sich manche Unternehmen für die Mischform der Agrar- und Stromerzeugung entschieden haben, weil dies der beste Weg ist, um den Landwirten für mindestens zehn Jahre ein Einkommen und den Stromerzeugern die Versorgungssicherheit zu gewährleisten;

10. vertritt die Auffassung, daß EUREC als Europäische Agentur für Erneuerbare Energieträger folgende Aufgaben übernehmen muß:

— Schaffung von Anreizen

— Ermöglichung einer Erreichung der Ziele der Markterschließung im Rahmen des Programms ALTENER

— Koordinierung der Vorhaben der fortgeschrittenen Technologie

— Prüfung und Anerkennung der Technologien

— Verwaltung der Datenbanken

— Beratung bei der Einführung der Technologien auf regionaler Ebene

— Technologietransfer auf der Grundlage eines noch festzulegenden Sonderhaushalts

— Veranstaltung von Ausstellungen und Vorführungen zur Überwindung von Markthemmnissen;

11. ist der Ansicht, daß die Verstromung der Biomasse Gegenstand spezifischer regionaler Energiepläne unter Verwendung von thermodynamischen Hochleistungsanlagen und unter Einsatz von hochmodernen Turbinen sein muß; hierfür sind ein Pilotprojekt für die Europäische Union, ein Projekt zur Erzielung der Stromautarkie auf der Grundlage der Biomasse und ein Projekt auf regionaler Ebene für den operationellen Einsatz der industriellen und finanziellen Instrumente, den Technologietransfer, den technisch-wissenschaftlichen Transfer, für Ausbildungs- und Kooperationsmaßnahmen, die Überwachung der Umweltverträglichkeit und die Demonstration der agro-energetischen Systeme vorzusehen;

12. fordert die Kommission auf, in ihre Ausschreibungen regionale Energieprojekte für Hochleistungsanlagen zur Verstromung der Biomasse aufzunehmen;

---

[1] Vgl. legislative Entschließung vom 8. Februar 1994 (ABl. Nr. C 61 vom 28.02.1994, S. 40) (Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik A3-0047/94).

13. ersucht die Kommission, ihre einschlägige Forschung auch auf die Energieerzeugung aus Algen auszudehnen und die von der GD XII bereits anfangs der 80er Jahre entwickelten Pläne für Mikro- und Makroalgen zusammen mit der entsprechenden kartographischen Darstellung des Produktionspotentials der Lagunen und Küstengebiete des Mittelmeers und des Atlantiks und unter Berücksichtigung der inzwischen mit der pyrolytischen Umwandlung gewonnenen Erfahrungen wiederaufzugreifen;

14. betont, daß die GD XII unbedingt das Referat „Biomasse", das letztes Jahr in völlig undurchsichtiger Weise aufgelöst worden ist, unverzüglich wiedereinsetzen muß, um der Aktion Biomasse den nötigen Rückhalt zu verleihen;

15. fordert die Kommission auf, diesbezügliche F&E-Programme mit außereuropäischen Drittländern zu erarbeiten;

16. bedauert, daß das agroindustrielle Forschungsprogramm zu sehr den Erfordernissen der GD VI untergeordnet worden ist;

17. fordert die Verwaltungen der europäischen Institutionen auf, Papier zu benutzen, das im Rahmen eines von der Kommission vor zwei Jahren kofinanzierten Vorhabens aus einjährigen Pflanzen hergestellt worden ist;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedern der Paritätischen Versammlung AKP-EWG, Eurosolar, EUREC und FEER zu übermitteln.

---

9. Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf Seeschiffahrtsunternehmen (Artikel 52 GO)

A3-0220/94

Entschließung zu dem Entwurf einer Verordnung (EG) der Kommission zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission (C3-0518/93),

— nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 52 seiner Geschäftsordnung an den Ausschuß für Verkehr und Fremdenverkehr,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0220/94),

1. fordert die Kommission dringend auf, in ihren Entwurf einer Verordnung die nachstehenden Änderungen aufzunehmen;

ENTWURF DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderungsvorschlag 1)	
Erwägung 5a (neu)	
	Diese Vorteile tragen dazu bei, den Seeverkehr sicherer zu machen, Energie zu sparen und die Umwelt weniger zu schädigen.

(*) ABl. Nr. C 63 vom 01.03.1994, S. 8.

ENTWURF DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderungsvorschlag 2)

Erwägung 5b (neu)

	Die Gruppenfreistellung sollte keine negativen Auswirkungen auf die soziale Lage der in diesem Sektor Beschäftigten haben.

(Änderungsvorschlag 3)

Artikel 6 Absatz 1

Um in den Genuß einer Freistellung nach Artikel 3 zu gelangen, muß der Anteil eines Konsortiums im Direktverkehrsaufkommen zwischen den Häfen seines Verkehrsgebiets weniger als *30%* der beförderten Gütermenge (Frachttonnen oder TEU) betragen, wenn es an einer Konferenz beteiligt ist und weniger als *35%*, wenn es außerhalb einer Konferenz tätig ist. Ist diese Bedingung erfüllt, so besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der an dem Konsortium beteiligten Seeverkehrsunternehmen.	Um in den Genuß einer Freistellung nach Artikel 3 zu gelangen, muß der Anteil eines Konsortiums im Direktverkehrsaufkommen zwischen den Häfen seines Verkehrsgebiets weniger als **45%** der beförderten Gütermenge (Frachttonnen oder TEU) betragen, wenn es an einer Konferenz beteiligt ist und weniger als **50%**, wenn es außerhalb einer Konferenz tätig ist. Ist diese Bedingung erfüllt, so besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der an dem Konsortium beteiligten Seeverkehrsunternehmen.

(Änderungsvorschlag 4)

Artikel 8 Nummer 2

2. Die Konsortialvereinbarung gewährt den Mitgliedern des Konsortiums das Recht, bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nach einer Anlaufzeit von *18* Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung aus dem Konsortium auszutreten, ohne sich einer Sanktion auszusetzen. Für hoch integrierte Konsortien mit Zusammenlegung der Nettoeinnahmen und sehr umfänglichen Investitionen, die sich aus der Verpflichtung der Mitglieder ergeben, an die besonderen Anforderungen ihres Verkehrsgebiets angepaßte Kühlschiffe einzusetzen, beginnt die sechsmonatige Kündigungsfrist nach Ablauf einer *zwei*jährigen Anlaufzeit nach Inkrafttreten der Vereinbarung.	2. Die Konsortialvereinbarung gewährt den Mitgliedern des Konsortiums das Recht, bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nach einer Anlaufzeit von **24** Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung aus dem Konsortium auszutreten, ohne sich einer Sanktion auszusetzen. Für hoch integrierte Konsortien mit Zusammenlegung der Nettoeinnahmen und sehr umfänglichen Investitionen, die sich aus der Verpflichtung der Mitglieder ergeben, an die besonderen Anforderungen ihres Verkehrsgebiets angepaßte Kühlschiffe **oder sonstige Schiffe, die hohe Investitionen erfordern,** einzusetzen, beginnt die sechsmonatige Kündigungsfrist nach Ablauf einer **fünf**jährigen Anlaufzeit nach Inkrafttreten der Vereinbarung.

(Änderungsvorschlag 5)

Artikel 12a (neu)

	Artikel 12a **Die Rolle der Konferenzen und Konsortien beim Landverkehr sollte von der Kommission vor dem 1. Juli 1995 in einen multimodalen Ansatz einbezogen werden.**

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

Freitag, 22. April 1994

10. Sportpferde (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (KOM(94)0011 — C3-0088/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

---

11. Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3438/92 des Rates über Sondermaßnahmen für den Transport von frischem Obst und Gemüse mit Ursprung in Griechenland hinsichtlich ihrer Anwendungsdauer (KOM(94)0089 — C3-0187/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

---

12. Extensive Tierhaltung in Portugal (Artikel 143 GO) *

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal (KOM(94)0114 — C3-0204/94 — 94/0100(CNS)

Dieser Vorschlag wurde mit der folgenden Änderung gebilligt:

ENTWURF DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Anhang	
Liste der in Artikel 1 genannten Regionen	Liste der in Artikel 1 genannten Regionen
Castelo Branco, Santarém, Lissabon, Setúbal, Evora, Beja und Faro.	Castelo Branco, Santarém, Lissabon, Setúbal, **Portalegre,** Evora, Beja und Faro.

---

13. Beziehungen EU/Vietnam

A3-0110/94

Entschließung zur Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Vietnam

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Tsimas zu den Beziehungen zwischen der EWG und Vietnam (B3-0265/90),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 1991 zur Lage in Südostasien (1),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1992 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft mit den Ländern Indochinas (2),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Oktober 1993 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Vietnam (3),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. November 1993 zur Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an dem internationalen Programm zur Wiedereingliederung heimkehrender vietnamesischer Flüchtlinge (4),

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0110/94),

A. in der Erwägung, daß Vietnam aufgrund seiner historischen Tradition, der Bedeutung und der wirtschaftlichen Dynamik seiner Bevölkerung eine vorrangige Rolle auf der indochinesischen Halbinsel spielt und darüber hinaus im südostasiatischen Raum,

B. mit dem Hinweis, daß die Geschichte für die gegenwärtige Situation Vietnams tatsächlich von ausschlaggebender Bedeutung war, wobei insbesondere die Bedrohung durch China jahrhundertelang die Politik der Nation beeinflußt hat,

C. in der Erwägung, daß diese Bedrohung dem vietnamesischen Volk durchaus noch in Erinnerung ist und nicht ohne Auswirkung auf die diplomatische Orientierung Vietnams bleibt,

D. unter Würdigung der Tatsache, daß die entwickelten Länder in Asien, Amerika und Europa aus verschiedenen Gründen für die Leiden der vietnamesischen Bevölkerung mitverantwortlich sind,

E. unter Berücksichtigung insbesondere der starken Emotionen, die der Krieg im kollektiven Bewußtsein Vietnams gegenüber den Vereinigten Staaten geschürt hat,

F. unter Hinweis darauf, daß Vietnam seit 1945 hart um seine Unabhängigkeit kämpfen mußte, doch in dem Bedauern, daß die Fortschritte hin zur Demokratie immer noch unzureichend sind,

G. in der Erwägung, daß Vietnam nach dem Abkommen von Paris über Kambodscha die friedliche Koexistenz gewählt hat und daß seine Hauptsorge künftig der Modernisierung seines Wirtschaftssystems und der Einführung von marktwirtschaftlichen Mechanismen bzw. der Integration in die Weltwirtschaft zu gelten scheint,

H. in der Erwägung, daß die Europäische Union, mit der Vietnam und andere Länder dieser Region vor allem in kultureller und historischer Hinsicht verbunden sind, ihm helfen kann, diese beiden Ziele zu erreichen, und daß das demnächst zwischen beiden Parteien auszuhandelnde Kooperationsabkommen genau auf dieser Linie liegt,

I. erfreut über die positive Entwicklung in der gesamten Region nach der Wiederkehr des Friedens in Kambodscha und insbesondere über die Verstärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den südostasiatischen Ländern und die Bemühungen um eine wirtschaftliche Liberalisierung im Süden Chinas,

J. in Genugtuung darüber, daß die Regierung der Vereinigten Staaten trotz des innenpolitischen Drucks beschlossen hat, auf das Embargo gegen Vietnam zu verzichten,

K. erfreut über das nunmehr zustande gekommende Grundsatzabkommen zwischen Vietnam und dem Internationalen Währungsfonds und die beginnende Wiederaufnahme wirtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedstaaten und Unternehmen der Europäischen Union,

L. in der Erwägung, daß Vietnam, das sich im Übergang zur Marktwirtschaft befindet, noch bei weitem nicht die politischen Reformen durchgeführt hat, die für die Schaffung der Grundbedingungen einer Demokratie vonnöten sind, obwohl gewisse, wenn auch bescheidene, Vorstöße in dieser Richtung festgestellt werden konnten,

(1) ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 9.
(2) ABl. Nr. C 280 vom 28.10.1991, S. 56.
(3) Teil II Punkt 11 des Protokolls dieses Datums.
(4) ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993, S. 379.

M. gleichzeitig in dem Bewußtsein, daß der Übergang zur Marktwirtschaft zwangsläufig soziale Spannungen mit sich bringt, die Vietnam meistern muß, wenn es jede nostalgische Versuchung vermeiden will, die das Erreichte, einschließlich der noch schüchternen Versuche auf dem Weg der Demokratie und der religiösen Toleranz, in Frage stellen könnte,

N. in der Erwägung, daß all dies bei der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Vietnam berücksichtigt werden muß,

O. unter Hinweis darauf, daß „die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" eines der im Vertrag über die Europäische Union verankerten Hauptziele der Außen- und Sicherheitspolitik ist und daß jeder spürbare Fortschritt in diesem Bereich in Vietnam geeignet ist, die Entwicklung seiner Beziehungen zur Europäischen Union zu fördern,

P. diesbezüglich in der Erwägung, daß bestimmte Verwaltungsverfahren der vietnamesichen Behörden die Grundfreiheiten beeinträchtigen, den in den Kooperationsabkommen der Europäischen Union verankerten Prinzipien zuwiderlaufen und somit die internationale Position Vietnams schwächen,

Q. in der Erwägung, daß der asiatische Teil des Pazifischen Raums Gefahr läuft, von einem oder mehreren großen Ländern beherrscht zu werden, daß aber mit Genugtuung festgestellt werden kann, daß Vietnam einem Engagement anderer Partner, die ein Gegengewicht zu diesen Mächten bilden könnten, positiv gegenübersteht,

R. in der Erwägung der geostrategischen Bedeutung Vietnams, eines Landes, das in der Nähe eines der am stärksten befahrenen Schiffahrtswege der Welt liegt,

S. in der Erwägung, daß die Europäische Union angesichts der sich abzeichnenden großen regionalen Wirtschaftsgruppierungen (ALENA und APEC) offensichtlich ein Interesse daran hat, ihren Einfluß in der Region geltend zu machen,

T. unter Hinweis darauf, daß Vietnam ein solcher Verbindungspunkt sein könnte und daß seine strategische Lage in Südostasien der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine neue Dimension verleihen könnte, falls die Europäische Union imstande ist, enge Beziehungen zu diesem Land sowie zu den anderen Staaten der Region herzustellen,

1. legt der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wie im Rahmen seiner Wirtschaftskooperationspolitik mit den Ländern Asiens nahe, seine Beziehungen zu Vietnam auszubauen und mit diesem Land als ersten Schritt in den Beziehungen zwischen den Parteien rasch ein Kooperationsabkommen auszuhandeln;

2. fordert die Kommission angesichts der Aufhebung des amerikanischen Embargos gegen Vietnam und der neuen Wettbewerbssituation, die sich daraus ergibt, auf, das obenerwähnte Abkommen unverzüglich abzuschließen;

3. fordert, daß in dem derzeit mit Vietnam ausgehandelten Kooperationsverfahren ausdrücklich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Achtung der Menschenrechte und demokratischen Werte Bezug genommen wird;

4. fordert entsprechend seiner von der Kommission ignorierten dreimaligen Empfehlung die sofortige Einrichtung einer Delegation in diesem Land sowie die Aufnahme interparlamentarischer Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Vietnamesischen Nationalversammlung;

5. erwartet von Vietnam, daß es sein Programm mit Wirtschaftsreformen verbindet, um die Voraussetzungen für eine Marktwirtschaft zu schaffen, die es ihm ermöglichen, sich der Gruppe der „marktorientierten Demokratien" anzuschließen, und fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, das Reformprogramm der vietnamesischen Regierung zu unterstützen, wobei auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen Wandel anzustreben;

6. weist darauf hin, daß gemäß den Verpflichtungen der Europäischen Union jede Wirtschaftsentwicklung im Rahmen der „dauerhaften Entwicklung" erfolgen muß, wobei der gesundheitliche und soziale Schutz der Bevölkerung, die Erhaltung der Umwelt, die Unterstützung lokaler Märkte und das Streben nach Selbstversorgung mit Nahrungsmittel und Energie zu beachten sind; ist daher der Auffassung, daß das Programm der Entwicklungszusammenarbeit auf diese Bereiche ausgeweitet werden muß;

7. ist der Auffassung, daß die wirtschaftliche Entwicklung Vietnams der Wirtschaft der angrenzenden Länder Auftrieb geben kann, so daß ein regionaler Zusammenschluß entstehen könnte (Vietnam, Kambodscha, Laos, Thailand, Malaysia, Singapur, Indonesien, Philippinen und Brunei), der eventuell den Gegenpol zu anderen Mächten mit Hegemonialbestrebungen bilden könnte;

8. wünscht folglich, daß Vietnam baldmöglichst der ASEAN beitritt, was zur Herstellung eines Klimas des gegenseitigen Vertrauens gegenüber den Ländern dieser Wirtschaftszone begünstigen und somit die Stabilität in der Region stärken würde;

9. ist besorgt über die Probleme im Zusammenhang mit den umstrittenen Meereshoheitsgebieten um die Paracel- und Spratlyinseln und im Golf von Siam und fordert die betreffenden Parteien auf, zu verhandeln und zu schlichten, statt Gewalt anzuwenden, um diese Meinungsverschiedenheiten zu lösen;

10. fordert den Rat und die Kommission auf, die zahlreichen Aspekte der Entwicklung der internationalen Beziehungen im asiatischen Raum zu prüfen und dem Europäischen Parlament Bericht darüber zu erstatten, wie die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Südostasien gefördert werden könnten;

11. wünscht folglich, daß Bedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, daß die Europäische Union ohne jegliche Ausnahme ihre Beziehungen zu allen Ländern der Zone einschließlich Indonesiens ausbaut;

12. fordert, daß der Entwicklung von Austauschprogrammen mit Vietnam besonderes Augenmerk gewidmet wird, sei es auf der Ebene der Kultur, des Austausches von Studenten, der Ausbildung von Führungskräften in den Techniken der Marktwirtschaft, der Kooperation im Bereich Wissenschaft und Technik oder dem Studium der Sprachen der Mitgliedsländer der Europäischen Union;

13. begrüßt die ersten mit europäischen NRO vereinbarten Maßnahmen und empfiehlt den Behörden Vietnams, die Bedingungen für einen offenen Dialog zu schaffen, um so die menschlichen Beziehungen zu stärken, und zwar im Hinblick auf eine für beide Parteien nutzbringende langfristige Kooperation;

14. ist der Auffassung, daß die Europäische Union im Verein mit den vietnamesischen Behörden, die die juristischen Bedingungen für die Förderung von Auslandsinvestitionen schaffen müssen, ihre Unternehmen ermutigen sollte, „Joint-ventures" in Vietnam zu gründen, bedenkt man die Bedeutung dieses Marktes mit nahezu 70 Millionen Verbrauchern, der dann als Brückenkopf zur Versorgung anderer Märkte Südostasiens, des indischen Sub-Kontinents, ja sogar Chinas dienen könnte; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine obengenannte Entschließung vom 29. Oktober 1993;

15. begrüßt vor diesem Hintergrund die Initiativen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ihrer bilateralen Beziehungen zu Vietnam intensivieren; nimmt mit Interesse insbesondere die Bemühungen Frankreichs um die Förderung einer Normalisierung der Position Vietnams gegenüber dem IWF zur Kenntnis;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der vietnamesischen Regierung zu übermitteln.

Freitag, 22. April 1994

14. Fischereiabkommen EG/Mauretanien *

A3-0165/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(93)0370 — C3-0283/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

ENTWURF DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 3a (neu)
	Um die Information der Haushaltsbehörde zu verbessern und die Beschlußfassung im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens zu erleichtern, legt die Kommission der Haushaltsbehörde alljährlich einen Bericht über den Stand der Anwendung dieses Abkommens vor.
	(Änderung 2)
	Artikel 2a (neu)
	Artikel 2a
	Die Kommission legt der Haushaltsbehörde alljährlich einen ausführlichen Bericht über den Stand der Anwendung dieses Abkommens vor.
	(Änderung 3)
	Artikel 2b (neu)
	Artikel 2b
	Im letzten Jahr der Geltungsdauer des Protokolls und vor Abschluß jedes Abkommens zu seiner Verlängerung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über den Stand der Nutzung und die Durchführungsbedingungen des Abkommens hinsichtlich der Fangtätigkeit und der wissenschaftlichen Programme sowie hinsichtlich der Auswirkungen des Abkommens im Bereich der Berufsausbildung vor.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens für die Zeit vom 1. August 1993 bis zum 31. Juli 1996 (KOM(93)0370 — C3-0283/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0370),

— vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 228 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0283/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0165/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

15. Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika

A3-0140/94

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Januar 1987 zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerika ([1]),

— unter Hinweis auf die Schlußakte der XI. Interparlamentarischen Konferenz Europäische Gemeinschaft-Lateinamerika ([2]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen zu einem Europäischen Programm für Lateinamerika (B3-1079/90) ([3]),

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Escuder Croft zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika (B3-0488/91),

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Llorca Vilaplana zur eventuellen Gründung eines Atlantischen Gemeinsamen Marktes (B3-1349/93),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. Juli 1990, 22. Februar 1991, 14. Februar 1992, 15. Mai 1992, 19. November 1992, 15. Juli 1993, 10. September 1991 und 15. Juli 1993 zum Abschluß des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den lateinamerikanischen Republiken Argentinien, Chile, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, den Vereinigten Mexikanischen Staaten und dem Andenpakt ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1992 zum Freihandelsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko (NAFTA) ([5]),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0140/94),

---

([1]) ABl. Nr. C 46 vom 23.02.1987, S. 102.
([2]) PE 205.158.
([3]) PE 200.038.
([4]) ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 215, ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 193; ABl. Nr. C 67 vom 16.03.1992, S. 221; ABl. Nr. C 150 vom 15.06.1992, S. 363; ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 237; ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 168; ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 165; ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 167.
([5]) ABl. Nr. C 21 vom 25.01.1993, S. 77.

Freitag, 22. April 1994

A. in Genugtuung über die Fortschritte, die bei der Festigung der Demokratie in Lateinamerika, von einigen Ländern abgesehen, erzielt worden sind, wie auch über die Anzeichen für eine Erholung der lateinamerikanischen Wirtschaft, wobei es davon überzeugt ist, daß es sich dabei nicht allein um zwei parallele, sondern einander ergänzende und eng miteinander verbundene Prozesse handelt,

B. in der Erwägung, daß die Neubelebung der lateinamerikanischen Integrationsprozesse im wirtschaftlichen und handelspolitischen Bereich eine stärkere Einbindung Lateinamerikas in die Weltwirtschaft und die Weltpolitik begünstigen dürfte,

C. in der Erwägung, daß angesichts der zunehmenden weltwirtschaftlichen Verflechtung und der Entstehung globaler Probleme die Europäische Union sich gegenüber den Prozessen der Wirtschafts- und Handelsintegration auf dem amerikanischen Kontinent nicht untätig verhalten darf,

D. in der Erwägung, daß die Programme zur Sanierung der Wirtschaft und Finanzen, zu deren Durchführung sich die Regierungen gezwungen sahen, hohe soziale Kosten, die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten sowie eine Verschärfung des Einkommens- und Wohlstandsgefälles zur Folge hatten,

E. in der Erwägung, daß die Festigung der Demokratie in dieser Region in starkem Maße vom Umfang und der Wirksamkeit der sozialen Programme zur Bekämpfung der Armut abhängt,

F. in Anbetracht der Tatsache, daß die Auslandsverschuldung weiterhin ein schwerwiegendes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Lateinamerikas darstellt, da sie die Wachstumsmöglichkeiten dadurch einschränkt, daß die Modernisierung der Wirtschaft zurückgestellt werden muß und die Erhaltung und Modernisierung der sozialen Infrastruktur verhindert wird,

G. in der Erwägung, daß die Förderung der Anbausubstitution und der Diversifizierung mittels der technischen und finanziellen Hilfe eine unerläßliche Voraussetzung dafür ist, dem bedenklichen destabilisierenden Einfluß, den die Drogenwirtschaft auf die anfälligen Demokratien im Andenraum und in Mittelamerika hat, entgegenzuwirken,

H. in Anbetracht der Tatsache, daß die Mehrzahl der lateinamerikanischen Länder, denen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Gemeinschaft (APS) eine bevorzugte Zollbehandlung zukommt, diese aufgrund der geringen Diversifizierung ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft nicht nutzen können,

I. in der Erwägung, daß Lateinamerika eine herausragende Rolle bei der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und des ökologischen Gleichgewichts des Planeten spielen muß,

J. in der Erwägung, daß Lateinamerika langsam das Vertrauen der internationalen Finanzmärkte zurückgewinnt,

K. mit der Feststellung, daß die lateinamerikanischen Länder in den letzten Jahren ihre Zölle im Rahmen eines Prozesses der Öffnung und Liberalisierung ihrer Außenwirtschaft deutlich gesenkt haben,

L. mit der Feststellung, daß der Handel zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika gegenwärtig hinter den Möglichkeiten beider Regionen zurückbleibt,

M. in der Erwägung, daß an der Stabilität der europäischen Direktinvestitionen in Lateinamerika das Vertrauen und das Engagement der Europäischen Union gegenüber dieser Region in den kritischsten Phasen der 80er Jahre deutlich wird,

N. schließlich in der Erwägung, daß Lateinamerika mit seinem demographischen und wirtschaftlichen Potential zu den wichtigsten internationalen Partnern der Europäischen Union gehören muß,

1. gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß die positiven Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde und vor allem das schrittweise Außerkraftsetzen des Multifaserabkommens, die Senkung der Zahl und des Niveaus der Höchstzölle sowie ein wirksamerer Schutz des geistigen Eigentums zu einer Verstärkung des Handels mit Industriegütern zwischen beiden Regionen beitragen sollten;

2. ist der Auffassung, daß die Schlußvereinbarung zur Liberalisierung des Agrarhandels im Rahmen der Uruguay-Runde sich sehr positiv auf die Verbesserung des Zugangs der lateinamerikanischen Agrar- und Fischereierzeugnisse zu den Weltmärkten und damit auch auf den Ausgang des Prozesses der Reform und Modernisierung der Volkswirtschaften in Lateinamerika auswirken wird;

3. ersucht die Kommission, bei der Neugestaltung des APS der Gemeinschaft folgenden Punkten Rechnung zu tragen: Konzentration des Systems auf eine geringere Zahl begünstigter Länder, Ausweitung auf eine größere Zahl von Fertigerzeugnissen, größere Flexibilität der Ursprungsregeln im Sinne einer subregionalen Ausweitung und stärkere administrative Vereinfachung bei der Anwendung des Systems;

4. hält eine Verlängerung der besonderen Vorzugsbehandlung (Status des „weniger entwickelten Landes") im Rahmen des APS für die Anden-Staaten, die einen Kampf gegen den Drogenhandel führen („Kolumbien-Initiative"), sowie die Länder des Zentralamerikanischen Isthmus (Gemeinsamer Mittelamerikanischer Markt und Panama), die sich um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Region bemühen, für unerläßlich;

5. spricht erneut dem Rat und der Kommission seine Anerkennung für ihre Bemühungen bei den Konferenzen von San José aus, deren Ergebnisse durchaus befriedigend sind, und bekräftigt nochmals seinen Wunsch, daß nach Erreichen des Friedens und der Wiederherstellung der Demokratie die Anstrengungen im Bereich der Entwicklungshilfe für die mittelamerikanischen Länder verstärkt werden;

6. ist sich bewußt, daß sich die Durchführung des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA) auf die politischen Beziehungen, die Handelsbeziehungen und die Beziehungen der Europäischen Union im Bereich der Investitionen mit Lateinamerika und vor allem mit Mexiko auswirken wird;

7. betont die Notwendigkeit, daß die Europäische Union ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den lateinamerikanischen Ländern intensiviert, und fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der baldigen Aushandlung von Freihandelsabkommen mit ihren wichtigsten lateinamerikanischen Lieferanten oder Kunden zu prüfen;

8. unterstützt die Initiativen der Kommission, auf der Grundlage ihrer Erfahrung eine technische Unterstützung für die Verwirklichung der nächsten Stufen des Integrationsprozesses des MERCOSUR bereitzustellen, und hält es konkret für erforderlich, das Schwergewicht auf folgendes zu legen:

— Festlegung von Kriterien zur Angleichung der makroökonomischen Politiken und Schaffung von Mechanismen zur Stabilisierung der durch Wechselkursschwankungen verursachten Veränderungen der Handelsströme,

— Schaffung einer Zollunion und Festlegung von Kriterien für die Koordinierung der Exportförderungspolitik und der Schutzmaßnahmen,

— Festlegung von Kriterien für die Umstrukturierung derjenigen Wirtschaftssektoren, die durch den Prozeß der Handelsintegration am stärksten gefährdet sind,

— Schaffung von Instrumenten der Kohäsion zwischen den beteiligten Ländern;

9. weist darauf hin, daß der Erfolg der gegenwärtigen Prozesse der Wirtschafts- und Handelsintegration in Lateinamerika von zwei Grundvoraussetzungen abhängt: der Koordinierung der gesetzlichen Regelungen über Anreize für ausländische Direktinvestitionen und einer Politik zur Förderung des Wettbewerbs auf den lateinamerikanischen Märkten;

10. ist der Auffassung, daß im Rahmen der technischen Hilfe für Lateinamerika die Steuerreform ein vorrangiger Bereich sein sollte, und ersucht die Kommission insbesondere, eine aus Steuerexperten bestehende Task Force einzusetzen, die eng mit den lateinamerikanischen Regierungen zusammenarbeitet, die eine Reform ihrer nationalen Steuersysteme durchführen;

11. ist der Ansicht, daß die Europäische Union mit der politischen Entscheidung für ein Tätigwerden der EIB in Lateinamerika ein grundlegendes Finanzinstrument geschaffen hat, das es ihr gestattet, ihr verstärktes politisches Engagement gegenüber dieser Region zum Ausdruck zu bringen und die Bemühungen der europäischen Unternehmen, auf dem lateinamerikanischen Markt Fuß zu fassen, zu unterstützen;

12. begrüßt es, daß die gegebenenfalls von der EIB zu finanzierenden Investitionsvorhaben in Lateinamerika sowohl quantitativ als auch qualitativ über den dafür vorgesehenen Haushaltsrahmen hinausgehen, und hält für den Fall, daß sich diese Ergebnisse am Ende des Versuchszeitraums bestätigen, eine erhebliche Erhöhung des bewilligten Finanzierungsvolumens für erforderlich;

13. ist der Ansicht, daß die Gründung von Joint-ventures zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Europa und Lateinamerika entscheidend zum Aufbau eines wettbewerbsfähigen Industriesektors in Lateinamerika beitragen kann, und befürwortet in diesem Sinne eine Verstärkung des EC-IIP-Programms (EC-International Investment Partners), das ein besonders wertvolles Instrument zur Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Regionen darstellt;

14. betont, daß verstärkte Anstrengungen und neue Konzepte erforderlich sind, um das Volumen der Auslandsverschuldung Lateinamerikas mit den realen Möglichkeiten der Wirtschaft der lateinamerikanischen Länder in Einklang bringen zu können;

15. empfiehlt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ihr System der Steuererleichterungen für die Rückstellungen von Banken für uneinbringliche Forderungen dahingehend zu ändern, daß solche Erleichterungen an die Auflage einer Verringerung der vertraglichen Verpflichtungen der Schuldnerländer der Dritten Welt im Rahmen eines mit dem IWF oder der Weltbank vereinbarten Anpassungsprogramms geknüpft werden;

16. empfiehlt der Kommission, dem Parlament alljährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der ihm eine Beurteilung des Stands der Verwirklichung der Ziele der Rahmenabkommen über Zusammenarbeit, die mit allen lateinamerikanischen Ländern bzw. Ländergruppen unterzeichnet wurden, ermöglicht, und es insbesondere über die Ergebnisse der Tagungen der Gemischten Ausschüsse zu informieren;

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den lateinamerikanischen Ländern und dem Lateinamerikanischen Parlament zu übermitteln.

---

16. Beschäftigung in Nordirland

A3-0151/94

Entschließung zur Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Blaney und anderen zur Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung in Nordirland (B3-0629/92),

— in Kenntnis der Untersuchung der Aktionsgruppe „Equality" mit dem Titel „The Directory of Discrimination, Northern Ireland 1991",

— in Kenntnis der Abschnitte 17 und 19 des „Northern Ireland Constitution Act 1973", in denen die Diskriminierung aufgrund religiöser oder politischer Überzeugung untersagt wird,

— in Kenntnis der Bestimmungen des „Fair Employment (Northern Ireland) Act 1989",

— aufgrund von Artikel 45 der Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0151/94),

A. in der Erwägung, daß es mit Hilfe der britischen Rechtsvorschriften über eine faire Einstellungspraxis in den letzten 20 Jahren nicht gelungen ist, die Arbeitslosigkeit der katholischen Bevölkerung in Nordirland wesentlich abzubauen,

B. in der Erwägung, daß die „Überprüfungsberichte" der „Fair Employment Commission" nur allzu deutlich zeigen, daß der Anteil der katholischen Bevölkerung in Nordirland an der Erwerbsbevölkerung beträchtliche Rückstände aufweist,

C. in der Erwägung, daß bei den nordirischen Katholiken die Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, gut doppelt so groß ist wie bei den Protestanten,

D. in der Erwägung, daß bei Katholiken die Wahrscheinlichkeit größer ist, langfristig arbeitslos zu werden,

E. unter Hinweis darauf, daß die bei Katholiken und Protestanten verschieden starke Arbeitslosigkeit rein rechnerisch durch drei Faktoren beeinflußt ist (Anteil der Katholiken an der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung, Anteil der erwerbstätigen Katholiken und allgemeine Arbeitslosenquote), und daß Veränderungen bei einem dieser Faktoren aufgrund relativ raschen Bevölkerungswachstums oder aufgrund von Auswanderung zu Veränderungen bei der unterschiedlichen Beschäftigungssituation führen können, was bedeutet, daß letztere kein brauchbarer Indikator für mehr Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung ist,

F. in der Erwägung, daß die Zahl der Katholiken in Nordirland in Führungspositionen wesentlich geringer ist,

G. in der Erwägung, daß diese Situation sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor gegeben ist,

H. in der Erwägung, daß die wirtschaftliche Lage in Nordirland besonders schlecht ist und daß die Region eine sehr schwere Wirtschaftskrise durchläuft,

I. in der Erwägung, daß es wichtig und wünschenswert ist, allgemein einen Rückgang der Arbeitslosigkeit zu erreichen,

J. in Kenntnis der Tatsache, daß die politische Lage der Region sich auf Grund der Tatsache, daß es keine Lösung für das Nordirland-Problem gibt, sehr stark auf die wirtschaftliche Lage dieses Gebiets auswirkt,

K. in der Erwägung, daß der Terrorismus zur großen Arbeitslosigkeit in Nordirland in den vergangenen 25 Jahren beigetragen hat, insbesondere in jenen Regionen, in denen die Arbeitslosigkeit schon immer am höchsten war,

L. in Erwägung der besonderen Probleme, die sich aus der Altersstruktur und der Ausbildungssituation in Nordirland ergeben, sowie der Lage etablierter Industriezweige, die es ziemlich ausgeschlossen erscheinen lassen, daß die Unterschiede zwischen Katholiken und Protestanten im Hinblick auf die Beschäftigung kurzfristig abgebaut werden,

M. unter Hinweis darauf, daß die stärkere Arbeitslosigkeit bei den Katholiken auf eine Vielzahl im Laufe der Jahre aufeinander einwirkender Faktoren zurückzuführen ist,

1. begrüßt die Bestrebungen der britischen Regierung, Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung beim Zugang zur Beschäftigung zu entwickeln;

2. ist der Auffassung, daß diese Rechtsvorschriften durchaus angemessen sind;

3. stellt fest, daß die Antidiskriminierungs-Rechtsvorschriften in den letzten 20 Jahren keinen substantiellen Abbau der Arbeitslosigkeit beim katholischen Teil der nordirischen Bevölkerung zuwege gebracht haben;

4. bedauert die Tatsache, daß es nicht gelungen ist, Ziele und Zeitpläne für einen Abbau der Unterschiede bei den Arbeitslosenzahlen zwischen katholischem und protestantischem Bevölkerungsteil festzulegen;

5. wünscht, daß die bestehenden Rechtsvorschriften durch unabhängige und internationale Prüfungsstellen evauliert werden;

6. stellt fest, daß die weltweit eingeleitete „MacBride Principles"-Kampagne von der katholischen Bevölkerung in Nordirland als besondere Unterstützung bei ihren Problemen betrachtet wird, unterstützt die moralischen Grundsätze dieser Kampagne, zeigt jedoch auch Verständnis für das Argument, daß diese Kampagne zum Abzug von Anlagekapital in Nordirland führen kann;

7. begrüßt die Zusage der Kommission, Gelder für Ziel-1-Vorhaben aus dem Strukturfonds so zu verwenden, daß eine gerechte Beschäftigungspolitik in Nordirland gefördert wird;

8. ist sich der Tatsache bewußt, daß eine politische Lösung des Nordirland-Problems, die sowohl vom protestantischen als auch vom katholischen Teil der nordirischen Bevölkerung getragen wird, erforderlich ist, um eine erhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Nordirlands zu ermöglichen; unterstützt daher alle Bestrebungen, die politischen Führer in Nordirland mit der britischen und irischen Regierung an den Verhandlungstisch zu bringen;

9. begrüßt die gegenwärtigen Bemühungen um eine friedliche Lösung in Nordirland;

10. stellt fest, daß in den Plänen, die im Hinblick auf Beihilfen für Nordirland nach Ziel 1 vorgelegt wurden, klar erkannt wird, daß die Mittel dort eingesetzt werden müssen, wo der größte Bedarf besteht, einerlei ob es sich dabei um Protestanten oder Katholiken handelt, und daß die britische Regierung weiterhin bemüht ist, für sämtliche Teile der Pläne gerechte Chancen zu gewährleisten, was zur Besserung der wirtschaftlichen Situation vieler Katholiken in Nordirland beitragen wird;

11. ist davon überzeugt, daß ein erneuter und verstärkter Einsatz der britischen Behörden im Hinblick auf eine wirksame Durchführung der Antidiskriminierungs-Rechtsvorschriften wesentlich zur Förderung der gegenwärtigen Gespräche und Bemühungen um eine friedliche Lösung beitragen werden;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der irischen und der britischen Regierung sowie den politischen und kirchlichen Führern in Nordirland zu übermitteln.

---

17. Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens

A3-0218/94

Entschließung zur Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Sánchez Garcia zu:

— dem internationalen ökotouristischen Vorhaben „Von Europa nach Südamerika: Die Kanarischen Inseln und Venezuela auf der Route von Humboldt" (B3-0293/93) und

— zur Notwendigkeit eines Programms für Entwicklungszusammenarbeit in Guatemala (B3-0620/93),

— in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 [1] über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas und die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern, die einen Betrag von 2,75 Milliarden Ecu für fünf Jahre (1991-1995) vorsieht,

— in Kenntnis der mit einigen Ländern oder Ländergruppen Lateinamerikas und Asiens abgeschlossenen Kooperationsabkommen,

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0218/94),

1. betont die Bedeutung der jährlichen Ministerkonferenzen im Rahmen des San José-Prozesses, der Treffen EG-Rio-Gruppe und der Interparlamentarischen Treffen EG-Lateinamerika einerseits und der regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen den Außenministern EG-ASEAN andererseits;

2. betont erneut die Notwendigkeit eines neuen Abkommens EG-ASEAN, das alle Bereiche der Zusammenarbeit berücksichtigt, ohne die Frage der Menschenrechte und die Demokratisierung auszuklammern, und appelliert an die Mitgliedstaaten, die den Abschluß eines neuen Abkommens über Zusammenarbeit blockieren, ihren Widerstand aufzugeben;

---

[1] ABl. Nr. L 52 vom 27.02.1992, S. 1.

3. ist der Ansicht, daß die EU weiterhin eine grundlegende Rolle bei der Vertiefung der Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte im Hinblick auf Lateinamerika und Asien spielen muß, so daß diese ein wesentliches Element der Zusammenarbeit bleiben; betont, daß es keine Unterschiede zwischen der formellen Institutionalisierung der Menschenrechte und ihrer tatsächlichen Geltung geben darf;

4. begrüßt, daß die Kommission entsprechend seiner wiederholten Forderung eine unabhängige Überwachungsinstanz einrichten wird, da die jetzige Bewertungsstelle keine befriedigende Alternative zu einem Kontrolldienst ist, da ja die jetzige Bewertungsstelle innerhalb der Organisation der Kommission keine unabhängige Stellung einnimmt, zu sehr auf Projektbewertung und zu wenig auf eine breiter angelegte politische Bewertung ausgerichtet ist;

5. stellt fest, daß der Landwirtschaftssektor und die Nahrungsmittelversorgung den größten Anteil an den Vorhaben (80%) und Mitteln (70% der finanziellen und technischen Hilfe) stellen und daß die Gemeinschaftsvorhaben eher auf die landwirtschaftliche Erzeugung als auf die ländliche Entwicklung abgestellt waren;

6. beobachtet, daß die Länder Asiens und Lateinamerikas, abgesehen von einigen Ausnahmen, nicht mehr allein mit Problemen der ländlichen Entwicklung kämpfen, sondern alle Möglichkeiten einer umfassenderen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit nutzen müssen; stellt fest, daß im Zuge der Strukturanpassungsprogramme die lateinamerikanische Wirtschaft absolut gesehen einen Zuwachs erzielt hat, daß jedoch die Menschen in Lateinamerika trotz der Kooperationsanstrengungen der EU ärmer geworden sind;

7. hält eine Bewertung im strengen Sinn für erforderlich (nicht allein eine Haushaltsbewertung/Ende des Projekts), durch die die quantitative und qualitative Wirkung der Zusammenarbeit geprüft werden kann: tatsächliche Ausschöpfung der Haushaltslinien, Wirksamkeit der Abkommen der Dritten Generation, mehrjährige Planung, so daß eine Analyse der Wirksamkeit der Hilfen für die Begünstigten und der tatsächlichen Auswirkungen auf die Entwicklung der Bevölkerung erfolgt;

8. fordert die Kommission auf, die bereits eingeleiteten Bemühungen um eine Verbesserung der Methoden der Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Bewertung der Projekte fortzusetzen und die Frage der Verwaltung des Projektezyklus durch einen integrierten Ansatz zu vertiefen; ist ferner der Ansicht, daß die Kommission gemeinsam mit den Empfängerländern prüfen sollte, inwieweit letztere über die entsprechenden institutionellen, administrativen bzw. verwaltungstechnischen Möglichkeiten zur Durchführung der Projekte verfügen;

9. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den begünstigten Ländern die vorrangigen Sektoren zu benennen und die Zweckmäßigkeit zu prüfen, in jedem Land einen größeren Anteil der Mittel auf Struktur- oder Konsolidierungsmaßnahmen sektorieller Politikbereiche zu konzentrieren, wofür eine nach Land oder Region ausgerichtete Planung erforderlich wäre;

10. bedauert die Seltenheit mehrjähriger Planung der Zusammenarbeit und die geringe Aufmerksamkeit, die Frauen bei der Vorbereitung und Durchführung der Projekte gewidmet wird (nur 20% der Referenzindikatoren der Vorhaben beziehen sich auf Frauen); bedauert ferner die äußerst seltene Bewertung der Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt;

11. fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung zugunsten der ärmsten Schichten der städtischen Bevölkerung, die von der Strukturanpassung am stärksten in Mitleidenschaft gezogen werden, zu erhöhen und zusammen mit den am meisten betroffenen Ländern und den NRO großangelegten Kampagnen zur Alphabetisierung, Berufsausbildung und zur Bekämpfung der Kinderarbeit zu prüfen;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, politische Strategien für private und staatliche Investitionen in den Ländern Asiens und Lateinamerikas zu entwickeln, so daß die industrielle Zusammenarbeit, der Technologietransfer, die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit durch kleine und mittlere Unternehmen und Joint-ventures gefördert werden, indem sie ein System der Koordinierung einführen, das die Hindernisse ausschließt, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ländern ergeben könnten;

13. ist der Auffassung, daß die Kommission die Rolle der Delegationen neu definieren sollte, und zwar im einzelnen:

a) ihnen beim Treffen von Entscheidungen über Projekte, Programme und Politikbereiche in jedem Land oder in jeder Region größere Befugnisse verleihen sollte;

b) sie mit größeren Finanz- und Humanressourcen einschließlich Fachleuten für Umwelt- und Frauenfragen ausstatten sollte, so daß sie nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und umweltrelevante Aspekte gebührend berücksichtigen und die von den Projekten betroffene einheimische Bevölkerung ebenso wie die wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsträger umfassend über die Möglichkeiten, die die Abkommen der dritten Generation und die einzelnen Instrumente für die wirtschaftliche Zusammenarbeit (AL-INVEST, EC-IIP, BC-NET und COOPECO) bieten, sowie über den Zugang zu den EIB-Finanzierungen und die Möglichkeiten auf dem europäischen Markt informieren können;

14. weist auf die Bestimmungen des EG-Vertrags (Artikel 130 x) über eine mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Geldgebern wie die Weltbank und den IWF koordinierte Kooperationspolitik hin und fordert den Rat zu verstärkten Koordinierungsanstrengungen in diesem Sinne auf; und begrüßt die jüngsten hervorragenden Koordinierungsinitiativen der Kommission gegenüber den Philippinen, Pakistan, Nicaragua und Peru;

15. ist der Auffassung, daß für eine stärkere Kohärenz und politische Abstimmung der EU in bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine verstärkte parlamentarische Kontrolle über die für die Zusammenarbeit bestimmten Mittel sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch die nationalen Parlamente erforderlich ist;

16. begrüßt die Entscheidung des Rates der Finanzminister vom April 1992 (Porto), die Lateinamerika und Asien zu den anspruchsberechtigten Regionen für Darlehen der EIB zählt — was das Parlament wiederholt gefordert hat —, und ist erfreut darüber, daß Argentinien, Costa Rica und Thailand davon bereits Gebrauch gemacht haben; vertraut darauf, daß diese Möglichkeit auf andere Länder ausgedehnt wird;

17. fordert die Länder Lateinamerikas und Asiens auf, größere Anstrengungen im Bereich der regionalen Integration hinsichtlich der Handels-, Zoll- und Währungspolitik zu unternehmen;

18. unterstreicht die Bedeutung des europäischen Marktes für die lateinamerikanischen und asiatischen Länder und betont, daß die GATT-Vereinbarungen günstige Bedingungen für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Süden in den europäischen Markt schaffen;

19. ist jedoch der Auffassung, daß die Harmonisierung von Technik-, Umwelt-, Gesundheits-, Pflanzengesundheits- und anderen Normen ohne jegliche Verbindung zum Handel nicht als Vorwand dienen dürfen, um die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu verhindern;

20. ist der Auffassung, daß die Kommission keine Kooperationsaufgaben übernehmen sollte, für die die Mitgliedstaaten oder deren wirtschaftliche und soziale Entscheidungsträger besser gerüstet sind,

21. ruft die Länder Lateinamerikas und Asiens sowie die Europäische Union dazu auf, ihre historischen und kulturellen Beziehungen in stärkerem Maße zu pflegen (Kulturaustausch auf Hochschulebene, Schutz des kulturellen Erbes);

22. fordert von der Kommission die Einhaltung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92, die einen Jahresbericht an das EP über die Durchführung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas vorsieht;

23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Freitag, 22. April 1994

18. Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS

A3-0214/94

Entschließung zur Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Beschlüsse der G7-Gipfel von Houston (1991), München (1992) und Tokio (1993) über ein multilaterales Hilfspaket für Rußland,

— in Kenntnis der Beschlüsse der Europäischen Räte von Rom (Dezember 1990), Dublin (April 1991), Maastricht (Dezember 1991) und Edinburgh (Dezember 1992) zur Rußlandhilfe der EG,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 1992 zur Nahrungsmittelhilfe für Moskau und St. Petersburg ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 1992 zur Soforthilfe für die neuen unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 1992 zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der EG und der GUS ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 1994 zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Februar 1994 zur russischen Exklave Kaliningrad ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Juli 1993 zur Revision der Grundverordnung für das TACIS-Programm ([6]),

— in Kenntnis der neuen Grundverordnung für das TACIS-Programm, wie sie vom Rat trotz Ablehnung durch das EP im Juli 1993 angenommen wurde ([7]),

— in Kenntnis der laufenden Verhandlungen zum Abschluß eines Partnerschaftsabkommens mit Rußland und später mit anderen GUS-Republiken,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Robles Piquer zur Bewertung der westlichen Hilfe für die GUS (B3-0136/93),

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0214/94),

A. in der Erwägung, daß die bi- und multilateralen Hilfsprojekte bei der Umsetzung der Beschlüsse der verschiedenen G7-Gipfel sowohl die Erfordernisse der politisch-ökonomischen Lage in der jeweiligen GUS-Republik als auch die Interessenkonstellation und die Hilfsmöglichkeiten der Geberländer berücksichtigen müssen,

B. unter Hinweis auf die Eigenverantwortung der Republiken der GUS für einen erfolgreichen Verlauf der politischen und wirtschaftlichen Reformen, die durch eine Stabilisierung der demokratischen Institutionen, entschlossene Wirtschaftsreformen, aber auch durch die Bekämpfung von Korruption und Kriminalität unterstützt werden müssen,

1. unterstreicht das vitale Eigeninteresse der EU und der anderen westlichen Industrieländer am Erfolg des Reformprozesses in den GUS-Republiken und damit an innerer und äußerer Stabilität, die durch ein Scheitern der Reformprozesse erheblich gefährdet werden;

([1]) ABl. Nr. C 39 vom 17.02.1992, S. 133.
([2]) ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 164.
([3]) ABl. Nr. C 241 vom 21.09.1992, S. 161.
([4]) Teil II Punkt 5 a des Protokolls dieses Datums.
([5]) Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.
([6]) ABl. Nr. C 255 vom 20.09.1993, S. 81.
([7]) ABl. Nr. L 187 vom 29.07.1993, S. 1.

2. hält die Öffnung der westlichen Märkte für sehr wichtig, fordert zur besseren Wirksamkeit von westlicher Hilfe zur Unterstützung der Reformprozesse eine ausgehandelte Liberalisierung des Handels mit den westlichen Staaten, dabei insbesondere eine Öffnung der EU-Märkte, und weist darauf hin, daß die Förderung des Intrahandels zwischen den GUS-Republiken mit der Absicherung eines intraregionalen Verrechnungssystems von grundlegender Bedeutung ist;

3. hält politische Stabilität und verbesserte makroökonomische Rahmenbedingungen entscheidend für den Erfolg der Reformen, aber auch für die Wirksamkeit von Zusammenarbeit und westlicher Hilfsmaßnahmen;

4. ist besorgt über die gesamtwirtschaftliche Situation in den Republiken der GUS und insbesondere in Rußland, das sich in einer Phase des Übergangs von Zentralverwaltungswirtschaft zur Marktwirtschaft befindet, in der das alte System nicht mehr richtig funktioniert und die Funktionsweisen des neuen Systems noch nicht vollständig aufgebaut sind;

5. weist auf die Ungleichgewichte in den öffentlichen Haushalten sowie auf das Fehlen einer stabilen Geld- und Währungsordnung, einer funktionsfähigen Wirtschafts- und Steuerverwaltung und eines verläßlichen Gerichtswesens sowie auf die langwierigen Genehmigungsverfahren, die zunehmende Korruption und das Fortbestehen zahlreicher Investitionshemmnisse hin und fordert die GUS-Republiken auf, diese durch Eigenanstrengungen aus dem Weg zu räumen;

6. gibt zu bedenken, daß die GUS-Republiken über ein sehr starkes wissenschaftliches und technisches Potential verfügen, das sie nicht zu Entwicklungsländern, sondern zu Ländern mit wirtschaftlichem Wiederaufbau macht;

7. stellt fest, daß die bisherige Hilfe der EU 78% der westlichen Hilfe darstellt, daß die westliche Hilfe aber absolut gesehen zu beschränkt bleibt;

8. stellt fest, daß die bisher zugesagte westliche Hilfe, die sich auf insgesamt 85,5 Milliarden Ecu beläuft, in heutiger Kaufkraft in etwa den Marshallplanhilfen nach dem Zweiten Weltkrieg entspricht, daß aber im Gegensatz zum Marshallplan diese Hilfe nicht genügend Investitionskapital umfaßt;

9. wünscht, daß die G7 parallel zu den gesamtwirtschaftlichen Programmen die Förderung von Programmen sicherstellt, die sich unmittelbar auf die Bevölkerung auswirken;

10. setzt dabei auf dezentrale Formen der Zusammenarbeit nach dem Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe über Ost-West-Partnerschaft auf kommunaler und regionaler Ebene in ausgewählten Regionen;

11. hält es trotz ungünstiger politischer, staatlicher und gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen, trotz des Mangels an innerer Sicherheit, staatlicher Kontrolle und der beklagenswerten Kapitalflucht für politisch und sozial gefährlich, die westliche Hilfe zur Unterstützung für die GUS-Republiken infragezustellen; besteht allerdings darauf, daß Hilfsvereinbarungen den GUS-Republiken die verbindliche Reformorientierung abverlangen müssen;

12. dringt darauf, daß die westliche Hilfe über IWF und Weltbank den Bedingungen des Transformationsprozesses angepaßt wird, daß die Systemtransformationsfazilitäten großzügiger und nicht zu kurzfristig eingesetzt werden, damit die notwendigen Strukturanpassungsprogramme begonnen und umgesetzt sowie die IWF-Quoten ausgeschöpft werden können;

13. fordert die Fortsetzung von Katastrophenhilfe und betont den Ausnahmecharakter von Nahrungsmittelhilfe für bestimmte Regionen;

14. hält im Bereich Landwirtschaft technische Hilfe für Vermarktung und Verteilung für nützlich, gibt allerdings zu bedenken, daß eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung erst bei einer Währungsstabilisierung Aussicht auf einen dauerhaften Erfolg haben wird;

15. hält die Fortsetzung medizinischer Hilfe in Form von Warenlieferungen und Beratungshilfe für erforderlich, fordert aber eine Umstellung der medizinischen Hilfe von Anleihen auf Zuschüsse;

16. fordert eine Erhöhung der Mittel für die Verbesserung der Reaktorsicherheit sowie die Unterstützung des Aufbaus alternativer Energieträger und eines langfristigen Ausstiegs aus der zivilen Nutzung der Kernenergie, Programme zum Energiesparen, für die Verbesserung des Umweltschutzes sowie zur Vermeidung der Weitergabe von Atomwaffen und waffenfähigem Material in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen;

17. fordert eine Veränderung der Kreditpolitik der internationalen Finanzinstitutionen und ein neues Konzept zur langfristigen Schuldenregelung; besteht darauf, daß die EU ihren Einfluß verstärkt nutzt, um eine stabile Geld- und Währungsordnung und ein funktionierendes Banken- und Finanzwesen in den GUS-Republiken aufzubauen, vor allem zur Förderung einer KMU- und Handwerksstruktur mit Anstoßcharakter für den Transformationsprozeß;

18. hält die G7-Risikokapitalfonds zum Aufbau von Kleinunternehmen und Existenzgründungen für geeignet, wenn die Mittel regional konzentriert mit weichen Kreditbedingungen und unter weitgehendem Verzicht auf Sicherheiten vergeben werden;

19. hält den von der G7 Rußland bereitgestellten KMU-Fonds in Höhe von 300 Millionen US$ für einen wichtigen Beitrag zum Aufbau des privaten Sektors, hält es dabei für wichtig, Mittel regional in Pilotprojekte zu konzentrieren, wobei auch Betriebsmittelkredite in Rubel oder in Hartwährungen zur Abdeckung von Wechselkursrisiken gegeben werden sollten, und fordert, daß entsprechende Fonds auch für andere GUS-Republiken aufgelegt werden;

20. bedauert, daß die von der G7 für Rußland in Aussicht gestellten 3 Milliarden US$ noch keinem Fonds zum Aufbau eines privaten Sektors zugeführt worden sind;

21. hält die Gründung von dezentralen Unternehmens-Entwicklungsbanken in Rußland für wichtig und fordert ihre Ausweitungen auf andere Republiken;

22. regt auf Ebene der EU die Schaffung eines Kapitalanlagegarantiefonds für die Teilabsicherung westlicher Investitionen gegen Kriegs- und Katastrophenrisiken aber auch gegen politische Risiken in der GUS an, an dem die Mitgliedstaaten der EU zu beteiligen sind, der auch aus EU-Haushaltsmitteln gespeist und mit dem auf der G7-Konferenz in Tokio beschlossenen Privatisierungsfonds gekoppelt werden sollte;

23. fordert ein EU-einheitliches System der öffentlichen Exportkreditversicherung mit Bürgschaftscharakter für Lieferungen und Leistungen aus der EU;

24. kritisiert die Konzentration des Engagements der europäischen Industrie auf Exportgeschäfte und fordert eine höhere Investitionsbereitschaft zum Aufbau einer ökologisch verträglichen industriellen Entwicklung;

25. sieht in der Zurverfügungstellung von Risikokapital vor allem durch die EBWE in Form von Beteiligungen einen vielversprechenden Ansatz zur Förderung von Neugründungen und begrüßt die Gründung der russischen Projektfinanzierungsbank und setzt darauf, daß mit ihrer Hilfe endlich die großen Privatinvestitionen, die Verwendung der der EBWE zur Verfügung stehenden Mittel sowie die ausländischen Kapitaleinfuhren gefördert und zügig umgesetzt werden; fordert ähnliche Gründungen für andere GUS-Republiken;

26. fordert, daß die TACIS-Mittel für die Erarbeitung von Durchführbarkeitsstudien im Rahmen der Kreditvergabe durch die EBWE nicht nach dem Gießkannenprinzip vergeben, sondern auf einige wenige unterschiedlich strukturierte Regionen (Ballungsgebiete, ländliche Regionen, gemischte Regionen) konzentriert werden;

27. begrüßt die Förderung der Verkehrs- und Telekommunikations-Infrastruktur durch die Verknüpfung der transeuropäischen Netze mit den Programmen PHARE und TACIS als notwendige Voraussetzung für die Ausweitung des gegenseitigen Wirtschaftsaustauschs;

28. erkennt an, daß ein Teil der von ihm für die Freigabe der in das Reservekapitel des EU-Haushalts 1994 eingestellten Mittel für das TACIS-Programm 1994 aufgestellten Kriterien von der Kommission inzwischen erfüllt worden sind, wie zum Beispiel die umwelt- und energieorientierte Mittelverwendung, die ansatzweise Einbeziehung von nuklearer Sicherheit und Rüstungskonversion, die Erstellung von Mehrjahresprogrammen, Transparenz der Ausschreibungen, regelmäßige Vor-Ort-Koordinierung zwischen den Geberländern sowie 6-monatige Berichterstattung; spricht sich daher für eine Freigabe der Mittel aus;

29. legt bei der Verwendung der freigegebenen Mittel des TACIS-Programms, vor allem im Hinblick auf den Haushalt 1995, besonderen Wert auf folgende Gesichtspunkte:

a) fordert, daß Haushaltsmittel nicht mehr für den Einsatz westlicher Kurzzeitexperten ohne follow-up-Potentiale zugewiesen werden, weil sie die Effizienz und Glaubwürdigkeit westlicher Hilfe beeinträchtigen können,

b) fordert die Durchführung der Projekte auf der jeweils geeigneten staatlichen oder nichtstaatlichen Ebene und erteilt der wenig leistungsfähigen Zentralisierung der Hilfe eine Absage; fordert dagegen die Möglichkeit einer Zentralisierung der Informationen und ein Höchstmaß an Koordination;

c) fordert die Verbindung von Investition oder Existenzgründungsunterstützung und Beratung auf öffentlicher und privater Ebene und besteht auf einer besseren Koordinierung zwischen der EBWE und dem TACIS-Programm,

d) unterstreicht die Bedeutung der KMU für die Transformation und die Absicherung der Beschäftigung; fordert auch den Aufbau einer funktionsfähigen öffentlichen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Steuerwesen, Gerichtsbarkeit sowie Geld und Währung, die Entwicklung eines privaten Geschäftsbankensystems, den Aufbau eines privaten Wirtschaftssystem durch die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der produktionsnahen Infrastruktur sowie die Verbesserung der beruflichen Bildung,

e) fordert eine Ausweitung des TACIS-Democracy-Programms in Koordinierung mit anderen Geberstaaten; begrüßt allerdings seine jetzige Orientierung und flexible Handhabungsmöglichkeit zum Aufbau einer Zivilgesellschaft, insbesondere über die Förderung von Nichtregierungsorganisationen, und betont dabei die Bedeutung der unabhängigen Gewerkschaften und der freien Presse, deren Aufbau besser als bisher unterstützt werden sollte,

f) spricht sich für Programme zur Förderung der Chancengleichheit in der neuen Gesellschaft aus,

g) hält die Forderung, mindestens zwei Partner aus der EU zu beteiligen, für kontraproduktiv, weil den GUS-Republiken Mittel entgehen, die im Westen für Koordinations-, Verwaltungs- und Reisekosten aufgewendet werden, und fordert ihre Abschwächung;

h) unterstreicht die Notwendigkeit einer großzügigen Förderung privater Initiativen in den GUS-Republiken und die Nutzung ihrer konkreten Erfahrungen und Kontakte vor Ort,

i) fordert eine Ausdehnung des Partnerschaftsgedankens über Regionen und Kommunen hinaus auch auf Branchen und Sektoren der Wirtschaft, wie bereits auf dem G7-Gipfel von München beschlossen, sowie auf Verbände und Sozialpartner,

j) fordert, daß EU- und GUS-Partnerschaften zwischen lokalen und regionalen Körperschaften zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung über konkrete Projekte stärker gefördert werden,

k) fordert eine verbesserte Vernetzung zwischen dem TACIS- und dem TEMPUS-Programm zur Förderung der beruflichen Qualifizierung und zur Stärkung der Humanressourcen in den Republiken der GUS, wie auch den anderen Programmen und Fazilitäten, wie Regierungsberatung, Partnerschaften, Ko-Finanzierung, „Bistro", Seniorexpertendienst; fordert den Aufbau partizipativer Trägerstrukturen auf regionaler Ebene,

l) unterstreicht die Notwendigkeit einer umwelt- und energiesparverträglichen Komponente aller Programme und Fazilitäten in allen erforderlichen Fällen,

m) spricht sich zudem für die Schaffung eines Jugendwerks zwischen der EU und den Republiken der GUS zur Förderung des Jugendaustausches aus;

30. fordert die Kommission auf, dem EP noch vor der Vorlage des Haushaltsplanvorentwurfs für 1995 einen Vorschlag für die im kommenden Jahr anstehende neuerliche Revision der TACIS-Verordnung vorzulegen, der den Forderungen des EP gebührend Rechnung trägt;

31. fordert die Unterstützung zur Gründung von Entwicklungsgesellschaften, damit unterschiedliche Gebietskörperschaften, staatliche und private Betriebe, Kolchosen und Sowchosen, Verbände und andere juristische und nicht-juristische Personen des In- und Auslandes zusammengeführt werden können;

32. weist darauf hin, daß über diese Entwicklungsgesellschaften Wohnungs- und Gewerbeförderungsprogramme genauso abgewickelt werden können, wie die Umstrukturierung wichtiger Bereiche der Daseinsvor- und -fürsorge und daß sie Organisationsformen für Eigeninitiativen und Selbsthilfe anbieten können, die regionalen und ethnischen Besonderheiten genauso Raum lassen wie ausländischem Engagement und Partizipation der Bevölkerung;

33. hält die personelle Ausstattung der mit der Durchführung des TACIS-Programms befaßten Dienststellen der Kommission im Vergleich zu anderen Missionen für unzureichend und fordert diese auf, der Haushaltsbehörde nach Ausschöpfung sämtlicher Mobilitätsreserven entsprechende Vorschläge zur Aufstockung und besseren Strukturierung des Personalbestands zu unterbreiten;

34. spricht sich für eine intensivere Koordinierung der westlichen Hilfe, insbesondere zwischen IWF, Weltbank und EBWE unter Abstimmung mit der EU-Hilfe, aus, vor allem Koordinierung vor Ort durch die Vertretungen der bi- und multilateralen Hilfe und gegenseitige Information über Berichte und Ergebnisse, damit Doppelarbeiten und Verzögerungen vermieden werden;

35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen der Republiken der GUS zu übermitteln.

---

19. Beziehungen EG/Mittelamerika

A3-0215/94

Entschließung zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Lage in Mittelamerika auf die Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Februar 1991 zu den Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas einschließlich Kuba [1],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1993 zum Embargo gegen Kuba und zum „Torricelli-Gesetz" [2],

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Braun-Moser zu den wirtschaftlichen und handelspolitischen Auswirkungen der Lage in Mittelamerika auf die Gemeinschaft (B3-0651/90),

---

[1] ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 216.
[2] ABl. Nr. C 268 vom 04.10.1993, S. 153.

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0215/94),

A. unter Hinweis auf die historischen Beziehungen zwischen den Staaten Mittelamerikas und Europa,

B. im Bewußtsein, daß Mittelamerika immer noch politisch und wirtschaftlich schwierige Perioden durchlebt, die zum Teil von Kriegen und Bürgerkriegen und den entsprechenden Folgen gekennzeichnet sind,

C. eingedenk der Tatsache, daß die Region in den 70er und 80er Jahren vom Ost-West-Konflikt stark tangiert war,

D. in Anerkennung der Fortschritte, die, allerdings nicht ohne Rückschläge, seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre bei der Befriedung und Demokratisierung zu verzeichnen waren,

E. unter Hinweis auf die konstruktive Rolle, die die EU vor allem im Rahmen des politischen Dialogs des San-José-Prozesses hierbei gespielt hat,

F. unter ausdrücklicher Betonung der Bedeutung der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundfreiheiten als Grundlage für jegliche friedliche Entwicklung in Mittelamerika, aber auch für die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit mit der EU,

G. besorgt über die großen sozialen Belastungen, die die Staaten Mittelamerikas im Rahmen der mit dem IWF und der Weltbank vereinbarten Stabilisierungsprogrammen haben auf sich nehmen müssen; diese haben sich in einem spürbaren Rückgang der Einkommen sowie in einer besorgniserregenden Zunahme der offenen wie verdeckten Arbeitslosigkeit niedergeschlagen,

1. stellt mit Zufriedenheit fest, daß sich die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Staaten Mittelamerikas (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) seit dem Abschluß des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Jahre 1987 auf vielen Gebieten deutlich verbessert hat;

2. ist überzeugt, daß diese Zusammenarbeit geholfen hat, zur Befriedung der Region insgesamt beizutragen, und daß sie weiterhin eine wichtige Säule für eine Stabilisierung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung darstellt;

3. unterstreicht in diesem Zusammenhang die große Bedeutung des politischen Dialogs zwischen der EU und Mittelamerika sowie den Staaten der Contadora-Gruppe, der es erlaubt hatte, den regionalen Friedensbemühungen eine unterstützende politische Plattform zu liefern;

4. unterstreicht unter Hinweis auf seine obengenannte Entschließung vom 16. September 1993 die Brückenfunktion Mit-telamerikas gegenüber Kuba und geht davon aus, daß die mittelamerikanischen Staaten eine wichtige Rolle für die Ermutigung zur Demokratie, zur Achtung der Menschenrechte und zum Aufbau einer Marktwirtschaft bei der Reintegration Kubas in die internationale Staatengemeinschaft spielen werden;

5. hofft, daß die erzielten Fortschritte bei der Beilegung von Bürgerkriegen, vor allem in El Salvador und Nicaragua, weiter konsolidiert und die Achtung der Menschenrechte weiter verbessert werden können;

6. erkennt ausdrücklich die von der EU geleisteten Hilfen für die Demobilisierungs- und Repatriierungsbemühungen in den Bürgerkriegsregionen an, weist jedoch darauf hin, daß diese nur dann langfristig erfolgreich sein können, wenn den betroffenen Menschen zugleich auch eine dauerhafte Existenzgrundlage geschaffen wird;

7. sieht in dem im Jahre 1993 in Kraft getretenen neuen Rahmenabkommen EG-Mittelamerika eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen und handelspolitischen Beziehungen zwischen beiden Seiten und eine wichtige Voraussetzung, Vertrauen in eine zuverlässige wirtschaftliche Entwicklung setzen zu können;

8. begrüßt insbesondere die ausdrückliche Festschreibung der Menschenrechte und demokratischen Grundrechte als Basis für eine derart vertiefte Zusammenarbeit im neuen Abkommen;

9. weist jedoch auf einige Lücken hin, die auch das neue Abkommen aufweist, wenn z.B. versäumt wurde, den politischen Dialog auf eine vertragliche Grundlage zu stellen, eine parlamentarische Mitwirkung vorzusehen oder ein Finanzprotokoll hinzuzufügen;

10. weist auf die Sonderstellung Costa Ricas in der Region hin, das von Kriegshandlungen verschont geblieben war und durch seine engen Wirtschaftsbeziehungen zu den USA sowie durch sein gutes Angebot an touristischen Dienstleistungen einen deutlich höheren Lebensstandard verzeichnet als seine Nachbarstaaten;

11. weist ebenfalls auf die Sonderstellung Panamas hin, das sich als internationale Drehscheibe für Finanztransaktionen einen Namen gemacht hat und das mit dem Panama-Kanal, der zu Beginn des nächsten Jahrtausends von den Vereinigten Staaten an Panama zurückgegeben werden soll, über eine wichtige, wenngleich rückläufige Einnahmequelle verfügt;

12. spricht sich dafür aus, Panama bei der Entwicklung eines zukunftsweisenden Verkehrskonzeptes für die Kanalzone, das auch umweltpolitischen Überlegungen Rechnung trägt, zu unterstützen;

13. weist bezüglich der Handelsbeziehungen darauf hin, daß die EU als zweitwichtigster Handelspartner der Region nach den USA aus Mittelamerika ganz überwiegend tropische Agrarerzeugnisse, die sich zudem auf einige wenige Produkte konzentrieren, einführt, wodurch die Länder Mittelamerikas stark von Preisschwankungen, aber auch von der Öffnung der Gemeinschaftsmärkte für diese Erzeugnisse abhängen;

14. muß feststellen, daß sich das Handelsvolumen trotz der Gewährung der Meistbegünstigung sowie von zusätzlichen Präferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems seit Beginn der 8Oer Jahre nicht wesentlich ausgeweitet hat, wobei im allgemeinen ein Handelsbilanzüberschuß von 250 Millionen Ecu bis 300 Millionen Ecu im Jahresdurchschnitt zugunsten Mittelamerikas zu verzeichnen war, der sich allerdings sehr unterschiedlich auf die einzelnen Staaten Mittelamerikas verteilt;

15. bedauert, daß es infolge der neuen EG-Bananenmarktordnung zu einem handelspolitischen Konflikt zwischen der EU und Mittelamerika gekommen ist, der Gegenstand eines Streitschlichtungsverfahrens im Rahmen des GATT ist, und hofft, daß mögliche negative Auswirkungen auf die Marktchancen der mittelamerikanischen Anbieter durch eine Erhöhung des Basiszollkontingents sowie durch flankierende Maßnahmen, wie sie im EU-Haushalt für 1994 vorgesehen sind, abgemildert werden können;

16. spricht sich in diesem Zusammenhang für eine Verbreiterung der Produktionsstruktur und der Exportpalette der Staaten Mittelamerikas aus, wozu die EU im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit beitragen sollte;

17. sieht angesichts der Wettbewerbsvorteile der Staaten Mittelamerikas bei tropischen Agrarerzeugnissen gute Chancen beim Auf- und Ausbau weiterverarbeitender Industrien für diese Erzeugnisse sowie bei der Verbesserung von Transport und Marketing, wobei besonderes Gewicht auf nichttraditionelle Erzeugnisse gelegt werden sollte;

18. begrüßt, daß mit Ausnahme von Honduras und Panama, deren Beitrittsgesuche zur Zeit geprüft werden, alle Staaten Mittelamerikas Mitglieder des GATT sind, und hofft, daß Honduras und Panama umgehend Mitglieder des durch den Abschluß der Uruguay-Runde wesentlich gestärkten und erweiterten Welthandelssystems des GATT werden;

19. weist zugleich auf die Bedeutung der Intensivierung des intraregionalen Handelsaustausches hin und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen zur Verwirklichung des mittelamerikanischen Gemeinsamen Marktes durch den Abbau von Handelsschranken zwischen Guatemala, Honduras und El Salvador;

20. weist auf die Gefahr neuer Handelsschranken für Mittelamerika im Zuge der Errichtung von Wirtschaftsblöcken im Norden (NAFTA) und im Süden (Andenpakt, Mercosur) hin und lädt alle beteiligten Staaten dazu ein, auf eine gesamtamerikanische Freihandelszone hinzuarbeiten;

21. ermutigt die Kommission, bei der Umsetzung des Rahmenabkommens bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit Projekte von regionaler Bedeutung insbesondere im Bereich der Infrastruktur (Verkehr, Telekommunikation) sowie bei Aus- und Fortbildung und dem Gesundheitswesen besondere Priorität einzuräumen;

22. stellt mit Zufriedenheit fest, daß die finanziellen Mittel, die die EU den Ländern Mittelamerikas in den letzten Jahren in Höhe von rund 150 Millionen Ecu jährlich hat zukommen lassen, im Vergleich zum Beginn der vertraglichen Zusammenarbeit spürbar ausgeweitet worden sind, und hofft, daß diese Entwicklung im Rahmen des neuen Abkommens fortgesetzt wird;

23. bedauert, daß die EU nicht bereit war, hierfür konkrete Zusagen im Rahmen eines Finanzprotokolls zum Rahmenabkommen zu machen;

24. begrüßt, daß die Europäische Investitionsbank endlich auch in Mittelamerika tätig werden konnte, und erwartet, daß dieses Engagement deutlich ausgeweitet wird;

25. verspricht sich hiervon einen wirksamen Beitrag, insbesondere in Zusammenarbeit mit der interamerikanischen Entwicklungsbank sowie der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration, zur Verringerung des Kapitalmangels, der nach wie vor die Wirtschaftsentwicklung in Mittelamerika behindert;

26. weist in diesem Zusammenhang auch auf die starke Verschuldung der Staaten Mittelamerikas hin und fordert die öffentlichen wie privaten Kreditgeber auf, durch großzügige Umschuldungsangebote beim Abbau der Schuldenlast beizutragen;

27. weist auf die große Bedeutung offener Märkte für die Erzeugnisse Mittelamerikas, nicht nur in der EU, sondern auch in den übrigen westlichen Industriestaaten hin, die es Mittelamerika ermöglichen, durch die Erwirtschaftung von Handelsbilanzüberschüssen seine Auslandsschulden zu bedienen;

28. weist die Staaten Mittelamerikas auf die Bedeutung eines gerechten und funktionsfähigen Steuersystems für den Aufbau einer stabilen Demokratie und Wirtschaft hin;

29. sieht vor allen Dingen in der Förderung und dem Ausbau von Verarbeitungsindustrien der heimischen Rohstoffe einen vielversprechenden Ansatz zur Entwicklung der Wirtschaftsstruktur;

30. weist darauf hin, daß eine derartige Strukturpolitik nur erfolgreich sein kann, wenn sie von einer effektiven Wirtschaftspolitik zur Sicherung eines fairen Wettbewerbs flankiert wird;

31. weist darauf hin, daß eine politische und wirtschaftliche Stabilisierung nur dann gelingen kann, wenn zugleich für eine gerechte Verteilung des wirtschaftlichen Wohlstandes und insbesondere des Grundeigentums in der Landwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft gesorgt wird; ermutigt die Staaten Mittelamerikas zu ernsthaften Bemühungen für eine gerechte Bodenreform;

32. fordert insbesondere, daß die Staaten Mittelamerikas die Tätigkeit freier Gewerkschaften in ihrer Wirtschaftsordnung verankern und auch de facto ermöglichen;

33. fordert die Kommission auf, den Staaten Mittelamerikas beim Aufbau der vertraglich vereinbarten Investitionen zur wirtschaftlichen Integration mit technischer Hilfe zur Seite zu stehen und für die Verbesserung der Wettbewerbs- und Marktfähigkeit der heimischen Erzeugnisse Maßnahmen im Bereich der Qualitätsberatung und -kontrolle sowie für Vermarktungs- und Vertriebsstrategien zu fördern;

34. fordert die Kommission auf, die Wirtschaftsförderung auf die Entwicklung von kleinen und mittleren Betrieben zu konzentrieren — etwa durch die Gründung eines Risikokapitalfonds — und dabei den örtlichen Verhältnissen bezüglich der Betriebsgröße und Kapitalausstattung Rechnung zu tragen;

35. begrüßt die Tätigkeit der Delegation der Kommission in Costa Rica, die für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Mittelamerika Positives geleistet hat, und geht davon aus, daß die Errichtung einer zweiten Delegation in Nicaragua notwendig ist;

36. fordert seine für die Beziehungen zu den Parlamenten der Staaten Mittelamerikas zuständige Delegation auf, bei der Errichtung des Zentralamerikanischen Parlaments als der wichtigsten demokratischen Institution der regionalen Integration tatkräftige Unterstützung zu leisten; gleichzeitig ist eine gezielte Demokratiehilfe für die nationalen Parlamente und Institutionen, insbesondere bei der Rechtspflege unverzichtbar;

37. fordert Costa Rica in diesem Zusammenhang auf, den Vertrag zur Gründung des Zentralamerikanischen Parlaments als letzter Vertragspartner zu ratifizieren;

38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den für die GASP zuständigen Ministern sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Staaten Mittelamerikas zu übermitteln.

---

20. Zugang der Verbraucher zum Recht

A3-0212/94

Entschließung zum Grünbuch der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung und insbesondere Artikel 6 des EG-Vertrags,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 1987 zu Rechtsbehelfen des Verbrauchers (1),

— unter Hinweis auf das am 27. September 1968 unterzeichnete Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (2),

— unter Hinweis auf das am 19. Juni 1980 unterzeichnete Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (3),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 84/450/EWG vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (4),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 92/13/EWG vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (5),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (6),

— in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Grünbuchs (KOM(93)0576 -C3-0493/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0212/94),

---

(1) ABl. Nr. C 99 vom 13.04.1987, S. 203.
(2) ABl. Nr. C 189 vom 28.07.1990, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 266 vom 09.10.1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 250 vom 19.09.1984, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 76 vom 23.03.1992, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 95 vom 21.04.1993, S. 29.

A. in der Erwägung, daß das Funktionieren des Binnenmarktes für die Verbraucher in der Gemeinschaft das Recht, den Grundsatz der Freizügigkeit zu nutzen und in anderen Mitgliedstaaten Einkäufe zu tätigen, und für die Unternehmen im Binnenmarkt das Recht, im Rahmen eines lauteren Wettbewerbs eine grenzüberschreitende Kundschaft zu gewinnen, impliziert,

B. in der Erwägung, daß die Wahrnehmung dieser Freiheiten und Rechte der Verbraucher und der Unternehmen im Rahmen des Binnenmarktes allerdings auch eine erhebliche Zahl grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten nach sich zieht,

C. in Anbetracht der Tatsache, daß diese Rechtsstreitigkeiten mit einer Vielzahl von Problemen für den Verbraucher verbunden sind, wenn eine der Vertragsparteien in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft bzw. ansässig ist,

D. in der Erwägung, daß Probleme rechtlicher Art wie die Bestimmung des Rechts, das in der Sache und hinsichtlich des Verfahrens Anwendung findet, die Durchführung von Ermittlungsverfahren im Ausland, Anwalts- und Verfahrenskosten, die gemessen am Streitwert unverhältnismäßig hoch sind, sowie die spätere Vollstreckung des Urteils den Verbraucher davon abhalten, seine Rechte geltend zu machen,

E. in der Erwägung, daß unbedingt Verfahren eingeführt werden müssen, damit kleinere den Verbrauch betreffende Rechtsstreitigkeiten der europäischen Bürger unabhängig davon, ob sie unter das innerstaatliche oder das Gemeinschaftsrecht fallen, beigelegt werden können,

F. in der Erwägung, daß das vorrangig zu bewältigende Problem der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt die Klage eines einzelnen auf Sachmängelgewährleistung darstellt,

1. fordert die Kommission auf, die in dieser Entschließung enthaltenen allgemeinen Bemerkungen zu berücksichtigen;

2. gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß solche grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in der Praxis neue Hemmnisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr bedeuten, was in völligem Widerspruch zur Intention des Binnenmarktes steht;

3. stellt fest, daß die Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten durch die Einführung vereinfachter Verfahren erleichtert wurde, die für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert gelten und durch verkürzte Fristen, die Möglichkeit, ohne Anwalt auftreten zu können, und eine flexiblere Abwicklung generell gekennzeichnet sind;

4. sieht die in den Mitgliedstaaten bestehenden außergerichtlichen Organe und Verfahren als positiv an, die auf eine Entscheidung im Wege der Schlichtung oder der gütlichen Einigung gerichtet sind, wenngleich es feststellt, daß es Unterschiede hinsichtlich der Rechtswirkung der im Rahmen solcher Schiedsgerichtsverfahren getroffenen Entscheidungen auf innerstaatlicher Ebene gibt;

5. weist darauf hin, daß die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung kleinerer Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher zwar ausgebaut werden müssen, daß aber die Durchsetzung eines Rechts nur durch die Justiz wirklich gewährleistet werden kann; wenn alle außergerichtlichen Verfahren gescheitert sind, müssen die Parteien die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Lösung zu finden, deren Kosten für den einzelnen den geringen wirtschaftlichen Streitwert berücksichtigen;

6. ist sich des Wertes der in diesem Bereich bestehenden internationalen Rechtsinstrumente, darunter der Übereinkommen von Brüssel und Rom, bewußt, wenngleich es feststellt, daß diese Instrumente nicht alle Aspekte der Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher regeln und vor allem die diesbezüglichen Verfahren sehr schleppend sind;

7. weist darauf hin, daß in Artikel 6 des EG-Vertrags in der durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Fassung der Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verankert ist, was die Verpflichtung nach sich zieht, allen Verbrauchern in der Gemeinschaft den Zugang zum Recht zu gleichen Bedingungen zu gewährleisten;

8. ist der Ansicht, daß das Ausmaß und die Tragweite des Problems des gleichen Zugangs der Gemeinschaftsbürger zum Recht eine Maßnahme der Gemeinschaft rechtfertigen, und ist der Überzeugung, daß die angestrebten Ziele von den Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend verwirklicht werden können;

9. hält daher eine gewisse Harmonisierung der Verfahrensnormen der Mitgliedstaaten zwecks Schaffung eines gemeinschaftlichen Verfahrens für Rechtsstreitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert für zweckmäßig, um eine zügige Behandlung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt zu gewährleisten, und weist darauf hin, daß einige in

Kraft befindliche EG-Richtlinien bereits eine gewisse Harmonisierung der Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten;

10. begrüßt die allgemeinen Grundsätze, die im Grünbuch der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt enthalten sind;

11. teilt das Anliegen der Kommission, für die Probleme im Zusammenhang mit rechtswidrigen Geschäftspraktiken eine Lösung im Wege von Verbandsklagen zu bieten, da von diesen Praktiken sowohl die Verbraucher als auch die Unternehmen betroffen sind;

12. stellt fest, daß diese rechtswidrigen Praktiken, wenngleich sie ihren Ursprung in einem Mitgliedsstaat haben, auch an die Verbraucher eines anderen Mitgliedstaats gerichtet sein können;

13. ist der Ansicht, daß das Brüsseler Übereinkommen und das Übereinkommen von Rom, wenngleich sie für den Verbraucher einige sehr vorteilhafte Bestimmungen enthalten, nicht alle Probleme im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher umfassend und zufriedenstellend lösen, weshalb eine gewisse Harmonisierung der Voraussetzungen für die Erhebung von Unterlassungsklagen gegen unerlaubte Handelspraktiken zweckmäßig wäre;

14. ist der Auffassung, daß eine solche Harmonisierung mit der gegenseitigen Anerkennung des den Verbraucher- und den Unternehmerverbänden durch die innerstaatliche Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zuerkannten Klagerechts einhergehen müßte;

15. ist außerdem der Auffassung, daß eine verstärkte Ausbildung von Juristen und Richtern auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts und des Verbraucherrechts notwendig ist, weshalb es die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht, die Schaffung nationaler und europäischer Fachakademien zu fördern;

16. hält es ferner für sehr wichtig, die Unterrichtung des Verbrauchers über seine Rechte und die wirksamste Weise der Einleitung solcher grenzüberschreitender Verfahren zu verbessern;

17. fordert die Kommission auf, Maßnahmen für die Einrichtung einer Schiedsstelle im Rahmen der Europäischen Union zu prüfen, die grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten schlichten soll;

18. fordert die Schaffung eines Netzes regionaler und auch grenzübergreifender Strukturen, das möglichst bürgernah ist und sich zusammensetzt aus unabhängigen, geeigneten und verantwortlichen Berufsjuristen, wie es bereits von Rechtsanwälten in bestimmten Ländern eingeführt worden ist; die Schaffung und die Funktionsweise dieser Strukturen müßten im Einvernehmen mit den Verbraucherverbänden beschlossen werden und die Strukturen einer Eignungscharta unterliegen;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bedingungen für den Erhalt einer Prozeßkostenhilfe bei Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher so flexibel wie möglich zu gestalten und die Schaffung von Rechtsberatungsstellen und -organismen für diese Art von Verfahren zu fördern;

20. fordert die Kommission auf, weiterhin Modellvorhaben zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherverbänden durchzuführen;

21. fordert die Kommission ferner auf, alle Möglichkeiten, die sich aufgrund von Artikel K des Vertrags über die Europäische Union bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Justiz innerhalb der Europäischen Union bieten, voll auszuschöpfen;

22. fordert die Kommission außerdem auf, eine Empfehlung zu verabschieden, die auf die Verbesserung der Funktionsweise der einzelstaatlichen außergerichtlichen Organe öffentlicher und privater Art, die für Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher zuständig sind, wie auch auf die Förderung der gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen dieser Organe gerichtet ist;

23. fordert die Kommission auf, einen Zwischenbericht mit Angabe eines Zeitplans für die zu treffenden Maßnahmen zu erstellen;

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und zur Kenntnisnahme dem Rat zu übermitteln.

Freitag, 22. April 1994

21. Soziale Aspekte im Verkehrssektor

A3-0226/94

Entschließung zu den sozialen Aspekten im Verkehrssektor

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten

a) Amaral zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den verschiedenen Verkehrsbereichen (B3-0660/90),

b) Muscardini zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Behinderte im Eisenbahnverkehr (B3-0698/91),

— unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 5. Oktober 1993 zu den sozialen Aspekten des Verkehrs,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Rat über Maßnahmen in der Gemeinschaft zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Verkehrsmitteln für in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Personen (KOM(93)0433) vom 26. November 1993,

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0226/94),

A. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten in der Präambel des Vertrags von Rom den Vorsatz bekunden, „die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel anzustreben", und damit auch eine Verbesserung der Lage der Behinderten und der alten Menschen gemeint ist,

B. in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten in diesem Vertrag laut Artikel 117 in dem Abschnitt über die Sozialpolitik „über die Notwendigkeit einig sind, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen", und daß es vom Standpunkt der Gerechtigkeit, Gleichheit und Demokratie unannehmbar wäre, die Behinderten davon auszuschließen,

C. in der Erwägung, daß der Rat am 13. Mai 1965 eine Entscheidung über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen, verabschiedet hat; in Abschnitt III — Sozialvorschriften — wird bestimmt, daß unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeit der Sozialpartner für den Abschluß von Tarifverträgen im Bereich eines jeden Verkehrsträgers die spezifischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Arbeitsbedingungen für die Eisenbahnen sowie die Unternehmen des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt angeglichen werden sollen, wobei unter dem Begriff Arbeitsbedingungen nicht Löhne oder andere Vergütungen zu verstehen sind (Artikel 10); nach Artikel 12 dieser Entscheidung sollen Maßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten im Bereich eines jeden Verkehrsträgers eingeleitet werden,

D. in der Erwägung, daß am 1. Juli 1987 die Einheitliche Europäische Akte in Kraft getreten ist, was im Verkehrsbereich bedeutet, daß unter anderem der Luftverkehr und die Seeschiffahrt stärker als zuvor in die gemeinschaftliche Verkehrspolitik einbezogen sind,

E. in der Erwägung, daß am 9. Dezember 1989 die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer verabschiedeten und dadurch unterstrichen, daß bei der Vollendung des Binnenmarktes den sozialen Fragen die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Fragen beizumessen ist und sie daher in ausgewogener Weise weiterentwickelt werden müssen,

1. bekräftigt, daß die Schaffung des Binnenmarktes am wirksamsten zur Steigerung der Beschäftigung beiträgt, der absolute Priorität eingeräumt werden muß; hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit muß die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der regionalen Ungleichgewichte und der Verpflichtung zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Mobilität die Herausforderungen annehmen;

2. stellt fest, daß die im Weißbuch der Kommission geforderten Infrastrukturprojekte nur dann sozial gerechtfertigt verwirklicht werden können, wenn ausgewogene Investitionen und in den betroffenen Regionen sinnvolle und langfristige Arbeitsplätze gewährleistet werden;

3. ist der Auffassung, daß der soziale Konsens zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt;

4. ist davon überzeugt, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im fortschrittlichen Sinne fördert und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft begünstigt, wobei Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden müssen;

5. weist auf die beschäftigungspolitischen Gefahren der Liberalisierung des Verkehrsmarktes hin und fordert daher eine ausreichende Vorbereitung der Unternehmen auf diese Liberalisierung, die von einer konsequenten Harmonisierung der sozialen Standards auf einer für die Arbeitnehmer akzeptablen Ebene begleitet sein sollte;

6. vertritt die Auffassung, daß Investitionen im Bereich des Verkehrs in Übereinstimmung mit dem Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vorrangig darauf abzielen sollten, qualifizierte Arbeitsplätze zu fördern, wobei zu berücksichtigen ist, daß im Verkehrssektor in naher Zukunft mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 5% gerechnet wird;

7. stimmt der Auffassung zu, daß die Sozialcharta die Fortschritte festschreiben sollte, die im sozialen Bereich durch das Vorgehen der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der Gemeinschaft bereits erzielt wurden, bedauert jedoch, daß noch immer keine wichtigen politischen Richtlinien verabschiedet wurden;

8. fordert mit Nachdruck Entscheidungen und eine Richtlinie bezüglich der Arbeitszeiten in allen Verkehrszweigen, wobei den Besonderheiten eines jeden Sektors Rechnung getragen und das Gespräch mit den Vertretern der einzelnen Berufssparten gesucht werden sollte;

9. stellt fest, daß die zur Durchsetzung der sozialen Rechte erforderlichen Initiativen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Gemeinschaft fallen, wobei das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden ist; fordert nachdrücklich eine aktive Einbindung und Mitarbeit der Sozialpartner auf allen relevanten Ebenen;

10. weist darauf hin, daß bei der Verwirklichung der sozialen Rechte — insbesondere im Bereich des Straßenverkehrs — zwischen Einmannbetrieben und großen Unternehmen in diesem Sektor unterschieden werden muß, da sonst mit Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Verkehrszweiges zu rechnen ist;

11. macht darauf aufmerksam, daß die Durchführung bestimmter Richtlinien, beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeiten, vom Ergebnis des Dialogs zwischen den Sozialpartnern abhängt und Nichtanwendung zu sozialem Dumping sowie zu einer Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen für die Beschäftigten und Nutzer im Verkehrssektor führen kann; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Einhaltung der Richtlinien im sozialen Bereich — z.B. betreffend die Lenk- und Ruhezeiten — sehr viel aufmerksamer zu kontrollieren, und macht warnend auf die Gefahr des Sozialdumpings aufmerksam;

12. stimmt der Auffassung zu, im Hinblick auf die Sicherheit und zur Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen die Vorschriften in den einzelnen Verkehrssektoren auf hohem Niveau zu harmonisieren;

13. bedauert, daß die Unterschiede bei den Ausbildungsgängen zwischen den einzelenen Verkehrssektoren beträchtlich sind, und befürchtet, daß unterbleibende Veränderungen in diesem Bereich zu sozialem Dumping führen können; fordert mit Nachdruck sorgfältige Ausbildungsgänge und die Harmonisierung der Prüfungsanforderungen und Befähigungsnachweise;

14. vertritt die Auffassung, daß jeder Bürger das persönliche Recht auf Mobilität wahrnehmen können muß und daß ein wirksames System des städtischen Verkehrs mit dem Schwerpunkt auf öffentlichen und umweltverträglichen Verkehrsmitteln eine unerläßliche Vorbedingung für die Wahrnehmung dieses Rechts darstellt; fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Mitgliedstaaten Qualitätsstandards festzulegen, die zum Bestandteil einer „Qualitätscharta" für die öffentlichen Verkehrsmittel gemacht werden müssen;

15. weist darauf hin, daß Behinderte, für die der Verkehr ein entscheidender Faktor für die gesellschaftliche Integrierung darstellt, einen Anspruch auf Teilnahme am Verkehr haben;

16. fordert, daß alle Verkehrsträger soweit wie möglich aufeinander abgestimmt und allen Behinderten sehr viel besser zugänglich gemacht werden, und zwar sowohl den behinderten Arbeitnehmern als auch allen sonstigen behinderten Verkehrsnutzern; auch muß ihnen möglich sein, vom einen in den anderen Mitgliedstaat zu reisen; daher ist es wünschenswert, daß die Verkehrsträger wie die jeweiligen Baulichkeiten entsprechend angepaßt werden (beispielsweise Bahnhöfe, Bahnsteige, U-Bahnstationen, Bürogebäude, Schulen usw.);

17. ist der Auffassung, daß im Falle der Beförderung von Personen, die so behindert sind, daß sie nicht allein reisen können, in öffentlichen Verkehrsmitteln ihre Begleitperson Anspruch auf kostenlose Beförderung haben muß;

18. empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei der Sicherstellung einer besseren Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs für Behinderte Impulse zu geben, und vertritt die Auffassung, daß Hersteller und öffentliche Verkehrsbetriebe die Behinderten nachdrücklich in ihre Maßnahmen zur Sicherstellung einer besseren Zugänglichkeit der Verkehrsmittel einbeziehen müssen;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um zu einer besseren Koordinierung sämtlicher Formen des „Sonderverkehrs" zu gelangen, damit das verfügbare Personal und Material optimal eingesetzt werden können;

20. fordert generell, daß bei Bau und Betrieb der Verkehrsinfrastruktur den Bedürfnissen Behinderter Rechnung getragen wird und die diesbezüglichen Untersuchungen auf gemeinschaftlicher Ebene koordiniert werden;

21. tritt dafür ein, daß die EU eine Verkehrspolitik entwickelt, die vorrangig auf eine Verbesserung der Mobilität sozial schwächerer Gruppen gerichtet ist;

22. empfiehlt, daß die Kommission Pilotprojekte für eine sichere und bessere Mobilität von Frauen fördert;

23. stellt fest, daß Mangel an Information das größte Hindernis für viele Personen mit Mobilitätsproblemen zu sein scheint, und fordert daher nachdrücklich — auch im Bereich des Fremdenverkehrs — ein Informationssystem, das zwischen Behinderten im Rollstuhl und Behinderten mit eingeschränkter Mobilität unterscheidet und auch Blinde stärker berücksichtigt; die Information muß den Erfordernissen der Betroffenen entsprechen und daher deutlich, aktuell, leicht erhältlich und problemlos anwendbar sein;

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

22. Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein

A3-0239/94

Entschließung zur Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Dinguirard und anderen zur verfehlten Verkehrspolitik in der Euregio Maas-Rhein (B3-1179/93),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. September 1992 zu den regionalen Aspekten der Verkehrspolitik (1),

— unter Hinweis auf eine Entschließung vom 18. Januar 1994 zur künftigen Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik (2),

(1) ABl. Nr. C 284 vom 02.11.1992, S. 176.
(2) ABl. Nr. C 44 vom 14.02.1994, S. 44.

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0239/94),

A. in der Erwägung, daß es laut Präambel des EG-Vertrags (Artikel 2) Aufgabe der Gemeinschaft ist, „(...) ein hohes Beschäftigungsniveau, (...) die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität" zu fördern, und damit auch bessere Bewegungsmöglichkeiten aus dem einen Mitgliedstaat in den anderen und Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft gemeint sind,

B. in der Erwägung, daß die Einheitliche Europäische Akte am 1. Juli 1987 in Kraft getreten ist, wodurch der Verkehrssektor stärker als zuvor in die Gemeinschaftspolitik eingebunden wurde,

C. in der Erwägung, daß durch Einfügung eines besonderen Titels (XII) in den EG-Vertrag die Bedeutung der transeuropäischen Netze hervorgehoben und insbesondere in den Artikeln 129 b und 129 c auf die Ziele und Instrumente gemeinschaftlicher Maßnahmen sowie auf die Politik der Kommission im Hinblick auf die Schaffung und Entwicklung dieser Netze eingegangen wird,

D. in der Erwägung, daß im Weißbuch der Kommission von 1992 insbesondere auf die Notwendigkeit einer Verknüpfung der nationalen Infrastrukturen der Mitgliedstaaten hingewiesen wird, wozu der Europäische Rat von Brüssel einen ersten Standpunkt ausgearbeitet hat,

E. in der Erwägung, daß die Europäischen Räte von Edinburgh und Kopenhagen die finanzielle Grundlage für Pläne im Hinblick auf transeuropäische Netze gelegt haben,

F. in der Erwägung, daß die vorhandenen Bus/Bahn-Verbindungen in den Grenzregionen meist unzureichend funktionieren und es viele Schwierigkeiten bei den Tarifen und Fahrplänen gibt und außerdem die Integration der Schienensysteme in den drei Ländern der Euregio Maas-Rhein noch durch unterschiedliche Stromspannungssysteme in erheblichem Maße erschwert wird,

G. in der Erwägung, daß sich die Kommission bemüht, durch Pilotprojekte den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Bereich des Straßenverkehrs zu verbessern, und dadurch zur Sicherheit beiträgt,

1. bekräftigt, daß die Gemeinschaft wettbewerbspolitisch die Herausforderungen unter Berücksichtigung der regionalen Unausgewogenheiten annehmen muß;

2. ist davon überzeugt, daß die Vollendung des Binnenmarktes unter anderem den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Gemeinschaft fördern muß, wobei Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind;

3. bedauert, daß noch immer nichts unternommen wurde, um den grenzüberschreitenden Verkehr in der Euregio Maas-Rhein zu verbessern, und zwar sowohl im Hinblick auf den Schienen-, Straßen-, Binnenschiffs- und den öffentlichen Verkehr;

4. weist darauf hin, daß die Gemeinschaft nicht nur koordinieren sondern auch Impulse geben und so dafür sorgen muß, daß sich die Infrastrukturen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat nicht allzusehr unterscheiden;

5. empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, um zu einer besseren Koordinierung zwischen den Verantwortlichen der Region in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zu gelangen, damit auch die Beschäftigungsmöglichkeiten durch bessere Mobilität über die Grenzen hin verbessert werden;

6. stellt fest, daß Initiativen erforderlich sind, um die Verkehrsprobleme in der Euregio Maas-Rhein zu lösen, und dafür die Mitgliedstaaten oder die Einheiten, aus denen sie sich zusammensetzen, oder aber die Europäische Gemeinschaft zuständig sind, und zwar unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, und drängt daher auf aktive Mitarbeit der Partner in dieser Euregio und der Kommission;

7. empfiehlt die Beseitigung des bestehenden Engpasses auf der E 25 auf der Höhe von Maastricht, die günstige Auswirkungen sowohl hinsichtlich der Umweltbelastung als auch der Verkehrsüberlastung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region haben wird; ist ferner der Ansicht, daß dadurch das Klima für Betriebsansiedlungen verbessert und gleichzeitig ein schneller und zuverlässiger Verkehrsfluß gewährleistet wird, was Auswirkungen für ein viel größeres Gebiet als die Euregio Maas-Rhein haben wird;

8. ist der Auffassung, daß zwecks Eindämmung des Kraftverkehrsanteils am Zuwachs des gesamten Verkehrsaufkommens und zum Schutz der Umwelt alternative Verkehrsträger wie Bahn, Binnenschiffahrt und kombinierter Verkehr gefördert werden, der öffentliche Verkehr verbessert und die Benutzung des Fahrrads durch die Bürger stimuliert werden müssen; dazu müssen Wirtschaft, örtliche Behörden, Fremdenverkehrsorganisationen und Landesbehörden zusammenarbeiten;

9. fordert, daß die Kommission Untersuchungen über eine Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrs in der Euregio Maas-Rhein durchführt und Mittel zur Verfügung stellt, um diese Verbesserungen realisieren zu können; drängt darauf, daß Schnellbusse die fehlenden grenzüberschreitenden Bahndirektverbindungen — bezuschußt durch INTERREG — kompensieren;

10. empfiehlt, die Verschmutzung in den wichtigsten Städten der Euregio Maas-Rhein durch den Kraftverkehr zu verringern und der Verkehrsüberlastung dadurch gegenzusteuern, daß außerhalb der Stadtzentren Parkplätze angelegt werden und Busse Touristen und andere Besucher gratis in die Innenstädte befördern, etwa nach dem Modell der Stadt Aachen;

11. ist davon überzeugt, daß der öffentliche Verkehr angepaßt und die Fahrpläne von Bahn-, Bus- und Luftverkehr so aufeinander abgestimmt werden müssen, daß es möglich ist, ohne Schwierigkeiten von einem in den anderen Mitgliedstaat zu reisen, und wünscht, daß die Bus- und Bahntarife und -dienstleistungen aufeinander, intermodal und grenzüberschreitend abgestimmt werden; beispielsweise könnte ein kilometergebundener Tarif eingeführt werden, während Busse, die jeweils auf ihrer Seite der Grenze ein Teilstück einer bestimmten Strecke bedienen, durch einen durchgehenden Bus ersetzt werden sollten;

12. wünscht, daß mehr und mehr Güter durch die Bahn und auf den Binnenwasserstraßen befördert werden, da dadurch die Umweltverschmutzung weniger rasch zunimmt und diese Beförderung billiger und sicherer ist;

13. betont die Bedeutung der Aufwertung der Bahnstrecke Heerlen-Aachen und des Anschlusses der Bahnverbindung Neerpelt-Weert, wodurch Belgisch-Limburg erschlossen wird; weist darauf hin, daß eine Zunahme des Straßenverkehrs (Auto oder Bus) in dieser Region wegen der Umweltverschmutzung und der Belastung, der Unfallgefahr und der Energievergeudung nicht zu verantworten ist, und daß aus Untersuchungen hervorgeht, daß das Fahrgastaufkommen ausreichend sein wird, sofern gute Einrichtungen vorhanden sind; die Kosten der genannten Verbindung könnten auf die einzelstaatlichen Behörden, die EG, die Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS) und die Nederlandse Spoorwegen (NS) verteilt werden;

14. weist daraufhin, daß ein Europäisches Schnellbahnnetz eine umweltfreundliche Alternative zum wachsenden Auto- und Luftverkehr sein kann, was sich aber nicht nachteilig auf die Knotenpunktfunktion sekundärer Bahnstationen und -linien (etwa Verviers oder Düren) auswirken darf;

15. ist der Ansicht, daß Flandern in ein modernes europäisches Wasserstraßennetz einbezogen werden sollte, und empfiehlt daher die Modernisierung der Verbindung auf dem Wasserweg mit den Niederlanden über Nord-Limburg, zu der u.a. die Europäische Union einen finanziellen Beitrag leisten muß;

16. empfiehlt Maßnahmen zur Verringerung des starken Verkehrsaufkommens und der Wartezeiten bei der Schleuse von Ternaaien, einem wichtigen Scharnier im europäischen Binnenwasserstraßennetz, um so die Beförderung von Frachtgut, die künftig ganz sicher zunehmen wird, zu beschleunigen, was für die Verlader und Spediteure von Vorteil sein und sich günstig auf die Kosten und die Beschäftigung in der Region auswirken wird, und unterstreicht dabei, daß die Zuverlässigkeit der Verbindung für die Verlader selbst wichtiger als die Geschwindigkeit ist;

17. fordert in diesem Zusammenhang, die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die durch den Ausbau des Maastrajekts geboten werden, wodurch über die Häfen von Rotterdam und Antwerpen Lüttich und auch Namur für große Rheinschiffe erreichbar werden;

18. weist darauf hin, daß nach dem Ausbau des Schleusenkomplexes und der Maas angesichts der auf dem Albert-Kanal zu entrichtenden Gebühren und des Sonntagsfahrverbots auf diesem Kanal der Verkehr über die Maas-Route vorteilhafter ist und Kanalgebühren sowie Sonntagsfahrverbot daher abgeschafft werden müssen;

19. macht darauf aufmerksam, daß die EFRE-Bezuschussung für zwei Flughäfen, die weniger als 50 km voneinander entfernt in ein und derselben Region liegen, in der außerdem unterschiedliche Geräuschnormen für Flugzeuge gelten, zu Wettbewerbsverzerrungen führt und somit der EG-Politik zuwiderläuft;

20. weist daraufhin, daß der Fremdenverkehr in der Euregio Maas-Rhein ein wichtiger Wirtschaftssektor ist, der vielen Menschen Arbeit gibt, aber auch zu einer Zunahme des Autoverkehrs führt, und empfiehlt daher die Konzeption einer Verkehrs- und Fremdenverkehrspolitik, bei der die Erreichbarkeit von Fremdenverkehrs- und Erholungszentren eine wichtige Rolle spielen muß; fordert daher, der Anlage eines grenzüberschreitenden Radwegenetzes, das insbesondere in Belgisch-Limburg nur unzureichend entwickelt ist, Aufmerksamkeit zu schenken;

21. macht darauf aufmerksam, daß der Mangel an Information über die Möglichkeiten eines Wechsels für viele Menschen, die von dem einen in dem anderen Mitgliedstaat wechseln möchten, ein großes Hindernis darstellt, und drängt daher auf Schaffung eines Informationssystems mit klaren Auskünften, die bequem und schnell erhältlich sind und den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechen;

22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

---

23. Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe und Seen *

A3-0174/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (KOM(93)0271 — C3-0265/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Erwägung 5	
Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Erhaltung, zum Schutz und zur qualitativen Verbesserung der Umwelt sowie zum Gesundheitsschutz und zur umsichtigen und rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen bei.	Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Erhaltung, zum Schutz und zur qualitativen Verbesserung der Umwelt sowie zum Gesundheitsschutz und zur umsichtigen und rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen **im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung** bei.
(Änderung 2)	
Erwägung 6	
Die Umweltpolitik der Gemeinschaft strebt ein hohes Schutzniveau an und unterliegt dem Grundsatz, gegen Umweltbeeinträchtigungen *Vorsorge zu treffen, ihnen* vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip.	Die **globale** Umweltpolitik der Gemeinschaft strebt **eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Förderung** eines hohen Schutzniveaus an und unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip.

(*) ABl. Nr. C 212 vom 05.08.1993, S. 60.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 3)

Erwägung 6a (neu)

Der Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen ist ein erster Schritt für die auf gemeinschaftlicher und europäischer Ebene erforderliche Koordinierung der verschiedenen nationalen Wasserwirtschaftspläne, welche die Regelung über gemeinsame Wassereinzugsgebiete und Projekte für den Bau von Stauwerken und Talsperren berühren.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (KOM(93)0271 — C3-0265/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(92)0271) ([1]),

— in der Erwägung, daß der Rat am 13. Juli 1993 das Europäische Parlament gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags konsultiert hatte (C3-0265/93),

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission in ihrem Dokument vom 31. Oktober 1993 (C3-0369/93) zur Anpassung der Rechtsgrundlage nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0174/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 212 vom 05.08.1993, S. 60.

Freitag, 22. April 1994

24. Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln

A3-0234/94

Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters"

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher in der Gemeinschaft (KOM(93)0456),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters" (KOM(93)0532 — C3-0516/93),

— in Kenntnis der Artikel 30 ff., 100 a, 128 und 129 a des EG-Vertrags,

— in Kenntnis der zahlreichen Richtlinien, Verordnungen und Empfehlungen des Rats betreffend den Sprachengebrauch bei der Information der Verbraucher,

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 27. Oktober 1993 zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür [1], insbesondere unter Hinweis auf seine Änderung Nr. 15 zur Änderung von Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0234/94),

A. in der Erwägung, daß sowohl der freie Warenverkehr als auch die Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und die Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaften gehören,

B. in der Erwägung, daß einige Ziele in gewissem Umfang miteinander konkurrieren und daß in solchen Fällen eine Abwägung der Interessen erfolgen muß, damit kein einzelnes Ziel vollständig einem anderen geopfert werden muß,

C. in der Erwägung, daß das harmonische Funktionieren des Binnenmarkts durch eine gute Information und Transparenz für den Verbraucher gefördert wird,

D. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft die Harmonisierung der Etikettierung von Produkten und anderer Formen der Verbraucherinformation mit dem Ziel der Förderung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs eingeleitet hat,

E. in der Erwägung, daß in den Harmonisierungsrichtlinien eingeräumt wird, daß die zur Information auf den Etiketten verwendete Sprache ein Hindernis dafür darstellen kann, daß die Information den Verbraucher erreicht, und daß einige Richtlinien deshalb Vorschriften für den Sprachengebrauch enthalten,

F. in der Erwägung, daß die Annahme dieser Vorschriften für den Sprachengebrauch bedeutet, daß es aus Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt ist, den freien Warenverkehr in gewissem Umfang zu lenken,

G. in der Erwägung, daß Paralleleinfuhr die logische Konsequenz des freien Warenverkehrs ist und auch von der Gemeinschaft positiv beurteilt wird, da sie niedrigere Preise für den Verbraucher mit sich bringt; daß dies jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Rechts der Verbraucher auf Information führen darf; daß Vorschriften über den Sprachengebrauch zwar die Paralleleinfuhr einigermaßen erschweren, aber keineswegs verhindern,

---

[1] Teil II Punkt 6 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 22. April 1994

H. in der Erwägung, daß der Durchschnittsverbraucher lediglich die eigene Landessprache ausreichend beherrscht; daß die obligatorische Verwendung der Amtssprache für den jeweiligen Markt die beste Garantie bietet, daß die Information möglichst viele Verbraucher erreicht,

I. in der Erwägung, daß die für die Sprachvorschriften verwendeten Formulierungen in den Richtlinien nicht einheitlich sind, woraus zu folgern ist, daß es keine einheitliche sprachliche Linie zwischen der Politik des freien Warenverkehrs und der des Verbraucherschutzes gibt,

J. in der Erwägung, daß das Urteil in der Rechtssache „Peeters" nicht zu größerer Klarheit beiträgt,

K. in der Erwägung, daß große Unklarheit über die Reichweite dieser Vorschriften für den Sprachengebrauch herrscht; daß dies sowohl bei Verbrauchern als auch bei Erzeugern und Verteilern zu Rechtsunsicherheit führt,

L. in der Erwägung, daß die Mitteilungen der Kommission, die Gegenstand der vorliegenden Entschließung sind, diesen Umstand anerkennen und versuchen, einen Ansatz zur Klärung zu bieten; daß sie jedoch zu allgemein gehalten sind und keine konkreten Lösungen vorschlagen,

M. in der Erwägung, daß Artikel 128 Absatz 4 des Vertrags bestimmt, daß die Gemeinschaft den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung trägt,

N. in der Erwägung, daß Sprache als wesentliches Element der Kultur betrachtet werden muß; daß bei dieser Problematik daher den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf kultureller Ebene Rechnung getragen werden muß,

O. in der Erwägung, daß die Zuständigkeit für die Sprachenpolitik bei den Mitgliedstaaten liegt; daß das Subsidiaritätsprinzip fordert, daß die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Sprachenpolitik respektiert wird,

P. in der Erwägung, daß aus Artikel 128 Absatz 4 folgt, daß die Gemeinschaft sprachpolitische Regelungen der Mitgliedstaaten, die nicht gegen die Ziele des Verbraucherschutzes und die Theorie des freien Warenverkehrs verstoßen, nicht aufheben kann,

Q. in der Erwägung, daß die Amtssprache(n) für den Markt des betreffenden Mitgliedstaats die beste Garantie dafür bietet/bieten und daß die Gemeinschaft deshalb so weit gehen kann, in ihren eigenen Vorschriften zu fordern, daß die Information in dieser/diesen Sprache(n) erfolgt; daß die konkrete Durchführung dieses Grundsatzes (die Entscheidung, welches die Amtssprache im jeweiligen Fall ist) aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt,

R. in der Erwägung, daß die einzige Rechtfertigung für die Gemeinschaft, Vorschriften für den Sprachengebrauch festzulegen, die Garantie ist, daß die Information den Verbraucher wirkungsvoll erreicht,

1. hat die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher in der Gemeinschaft sowie die Mitteilung der Kommission über die Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Auslegung der Rechtsvorschriften) im Anschluß an das Urteil „Peeters" zur Kenntnis genommen;

2. stellt mit Genugtuung fest, daß nach dem Rat jetzt auch die Kommission den Problemen im Zusammenhang mit dem Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher ihre Aufmerksamkeit widmet und eine diesbezügliche Diskussion in Gang setzt;

3. bedauert, daß die Kommission in ihren Mitteilungen keine konkreten Lösungen vorschlägt;

4. bedauert, daß die Kommission in ihren Mitteilungen sich nicht auf Artikel 128 des EG-Vertrags bezieht, demzufolge die Gemeinschaft den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags Rechnung trägt;

5. pflichtet dem Grundsatz bei, daß die Wirksamkeit der Verbraucherinformation am besten garantiert ist, wenn die Information in der Sprache des Verbrauchers erfolgt;

6. ist sich der Notwendigkeit bewußt, eine Abwägung vorzunehmen

— zwischen der Forderung nach völlig freiem Verkehr einerseits und einem wirksamen Verbraucherschutz und kulturellen Erfordernissen andererseits;

— zwischen der Zuständigkeit der Europäischen Union für den Verbraucherschutz einerseits und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in der Frage ihres Sprachenstatuts andererseits;

7. fordert die Kommission auf, bei ihrer Behandlung des noch zur Entscheidung anstehenden Richtlinienvorschlags (KOM(91)0536) zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG seine obengenannte Stellungnahme vom 27. Oktober 1993, insbesondere seine Änderung zu Artikel 14 zu übernehmen;

8. fordert die Kommission auf, durch eine Rahmenrichtlinie über den Sprachengebrauch für die Information der Verbraucher und in anderer Weise Kohärenz und Klarheit in ihre Bemühungen zu bringen und dabei der veränderten rechtlichen Lage infolge der neuen Artikel 3 s und 129 a (Verbraucherschutz) sowie 3 p und 128 Absatz 4 (Kultur) des Vertrags Rechnung zu tragen;

9. fordert nachdrücklich, in diesem Zusammenhang von dem Grundsatz auszugehen, daß eine wirkungsvolle Information am besten dadurch garantiert ist, daß der Verbraucher sie in seiner jeweiligen Sprache erhält, und deshalb davon auszugehen, daß es Auftrag des gemeinschaftlichen Gesetzgebers ist, alle Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Information mindestens (jedoch nicht ausschließlich) in der/den jeweiligen Amtssprache(n) sicherzustellen;

10. fordert die Kommission auf, eventuelle Ausnahmen von dieser Regel streng zu begrenzen und rechtlich abzusichern;

11. vertritt die Auffassung, daß die konkrete inhaltliche Ausfüllung des Begriffs Amtssprache ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt;

12. fordert die Kommission auf, die Verwendung von Symbolen zur Information des Verbrauchers zu fördern;

13. fordert die Kommission auf, eine wirkungsvolle Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend den Sprachengebrauch sicherzustellen;

14. fordert die Kommission auf, den Austausch von Informationen über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Sprachenregelungen zugunsten der Wirtschaft zu fördern;

15. vertritt die Auffassung, daß die Vorschriften über den Sprachengebrauch kein unüberwindliches Hindernis für die Wirtschaft darstellen, und stellt fest, daß einzelne Sektoren der Wirtschaft dies auch einräumen;

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen zu übermitteln.

---

25. Gemeinschaftliche Abfallstrategie

A3-0224/94

Entschließung zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallstrategie

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Fünften Aktionsprogramms für den Umweltschutz: „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" (KOM(92)0023),

— unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 17. November 1992 [1] und die Entschließung des Rates zu diesem Thema [2],

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung (SEK(89)0934), seine diesbezügliche Entschließung vom 19. Februar 1991 [3] und die Entschließung des Rates zu diesem Thema [4],

---

[1] ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 34.
[2] ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 1.
[3] ABl. Nr. C 72 vom 18.03.1991, S. 34.
[4] ABl. Nr. C 122 vom 18.05.1990, S. 2.

Freitag, 22. April 1994

— in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Collins, Schleicher, Iversen und Amendola zu einer weitreichenden Trennung der Abfallströme (B3-0328/93),

— gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-0224/94),

A. unter Hinweis auf die nach wie vor bestehenden Abfallprobleme in den Mitgliedsländern der Europäischen Union, die mit dem Grundsatz eines nachhaltigen und umweltgerechten Wirtschaftswachstum nicht vereinbar sind,

B. in Sorge darüber, daß die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen noch nicht ausreichen, um nennenswerte Verminderungen der Abfallmengen zu erreichen,

C. in der Erwägung, daß wegen der engen Beziehungen zwischen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und der Verwirklichung des Binnenmarktes die Grundsätze der Abfallpolitik auf Gemeinschaftsebenen festgelegt werden müssen,

D. in der Erwägung, daß daher die Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft weiterentwickelt werden muß,

E. unter Hinweis auf die im Fünften Aktionsprogramm festgelegten neuen Grundsätze der Beteiligung der Betroffenen, der Transparenz von Entscheidungsprozessen und der Festlegung quantitativer Ziele für die Umweltpolitik,

F. unter Hinweis auf die Pilotprojekte der Kommission betreffend einen neuen Ansatz zur Entwicklung von Maßnahmen über prioritäre Abfallströme,

G. in Anbetracht der Tatsache, daß es in Dänemark eine allgemeine Abfallsteuer gibt und die Niederlande planen, eine ähnliche Abfallsteuer einzuführen,

H. in Anbetracht der Tatsache, daß natürliche Ressourcen wie Primärstoffe auf dem Markt ohne Internalisierung der externen Umweltkosten verkauft werden und dadurch eine schwierige Marktlage für die Sekundärnutzung von Abfallstoffen entsteht,

1. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die zur Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie bisher ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

2. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Abfallpolitik vorzulegen und dabei insbesondere die Steigerung der Vermeidung und Verwertung von Abfällen, den Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten, die Problematik der Vereinbarkeit von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und Binnenmarkt zu berücksichtigen;

3. fordert die Kommission auf, die Pilotprojekte zu prioritären Abfallströmen mit Nachdruck voranzutreiben und dem Parlament über die Erfahrungen und Resultate zu berichten, sowie geeignete Vorschläge zu machen, wie die dabei erstmals verwendete Arbeitsmethode weiterentwickelt werden kann, unter anderem was die Beteiligung des Parlaments betrifft;

4. fordert die Kommission auf, auf europäischer Ebene Vorschläge für die Besteuerung zu prüfen und auszuarbeiten, die die Entwicklung einer Abfallvermeidungspolitik begünstigen könnten;

5. weist die Kommission darauf hin, daß sie dabei für die Beteiligung des Parlaments am Entscheidungsprozeß nachdrücklich Sorge zu tragen hat und zwar nicht nur in bezug auf die legislativen Verfahren, sondern auch nichtlegislative Beschlüsse wie z.B. Pilotprojekte;

6. fordert die Kommission auf, bei ihren Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Abfallpolitik die Nutzung dieses neuen Instruments zu berücksichtigen, ebenso wie die Verankerung der Verantwortung der Industrie für die aus ihren Produkten entstehenden Abfälle und die Förderung der Entwicklung von Märkten für Sekundärrohstoffe;

7. fordert die Kommission auf, die bereits überfälligen Berichte über die Umsetzung der Abfallrichtlinien durch die Mitgliedstaaten vorzulegen und dabei auch über die Anwendung des Instruments der Abfallwirtschaftpläne zu berichten, sowie geeignete Vorschläge zu machen, wie dieses Instrument in Zukunft wirksamer zur Erreichung der Ziele der Abfallpolitik eingesetzt werden kann;

8. fordert die Kommission auf, ihre bevorstehende Mitteilung über Abfall und Abfallwirtschaft nicht nur dem Rat, sondern gleichzeitig auch dem Europäischen Parlament zu übermitteln;

9. fordert die Kommission auf, die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Abfallstatistik zu fördern;

10. fordert die Kommission auf, im Rahmen der F+E Programme verstärkt die Entwicklung von Technologien zur Abfallvermeidung und Verwertung zu fördern und Vorschläge zur Umsetzung der Ergebnisse zu machen;

11. fordert die Kommission auf, darzulegen, wie die im Fünften Aktionsprogramm niedergelegten Ziele der Abfallpolitik durch Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten erreicht werden sollen;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

26. Umwelt und Bruttosozialprodukt

A3-0244/94

Entschließung zu der Einbeziehung des Faktors Umwelt in die Berechnung des Bruttosozialprodukts

Das Europäische Parlament,

— im Hinblick auf das Fünfte Aktionsprogramm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung"(KOM(92)0023),

— im Hinblick auf die in Rio eingegangenen Verpflichtungen der EG, insbesondere die Agenda 21,

— im Hinblick auf die Entschließung des Rates zum Fünften Aktionsprogramm [1],

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Collins und anderen zu der Einbeziehung des Faktors Umwelt in die Berechnung des Bruttosozialprodukts (B3-0329/93),

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0244/94),

A. in der Erwägung, daß das Außerachtlassen der Umweltkosten bei der Berechnung des Bruttosozialproduktes dessen Aussagefähigkeit wesentlich reduziert und es deshalb für politische Entscheidungen nicht als Indikator tauglich ist,

B. in der Erwägung, daß das Nichteinbeziehen von Verlusten von Ressourcen und von Umweltbelastungen in die Kostenkalkulation den zukünftigen Generationen Lebenschancen nimmt,

C. in der Erwägung, daß nur aussagekräftige Daten zur Umwelt den Erfolg politischer Maßnahmen überprüfbar machen,

---

[1] ABl. Nr. C 138 vom 17.05.1993, S. 1.

D. in der Überzeugung, daß die Wirtschaft sich bei ihren Regeln und Instrumenten und insbesondere auf der Ebene der Indikatoren und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung an ökologische Grundsätze halten muß, wenn eine dauerhafte Entwicklung erreicht werden soll,

E. in der Erwägung, daß eine Rangfolge und quantitative Bewertung der verschiedenen Umweltprobleme wie Verlust der biologischen Vielfalt, knappe Naturressourcen, Klimaveränderung, Zerstörung der Ozonschicht, saurer Regen, Smog, Abfall, Wasser und Lärm unverzichtbare Voraussetzung für die Nützlichkeit und Akzeptanz von Umweltindikatoren, Öko-Bilanzen und ökologischer Buchführung ist,

F. in der Erwägung, daß ein konsistentes System von Umweltindikatoren eine unabdingbare Voraussetzung für die Einbeziehung von ökologischen Aspekten in allgemeine Politik („Green Accounting") ist,

G. in der Überzeugung, daß es besser ist, unvollkommene Umweltindikatoren als überhaupt keine zu haben, da selbst vage und ungenaue Indikatoren zumindest dazu führen würden, daß die damit beschriebenen umweltrelevanten Tatbestände und langfristigen ökonomischen Überlegungen in politische und wirtschaftliche Entscheidungen einbezogen würden,

H. in der Überzeugung, daß Umweltindikatoren, darunter ein „Grünes Sozialprodukt", eine Vorbedingung für eine gerechte Verteilung der Reichtümer der Gesellschaft zwischen den Akteuren der Wirtschaft, zwischen Nord und Süd, zwischen der jetzigen und der zukünftigen Generation sind,

1. fordert die Kommission auf, die Qualität und Quantität der umweltrelevanten Datensammlung zu intensivieren, damit die korrekte Bewertung und Bilanzierung der Umweltbedingungen zu einer Verbesserung der Umweltpolitik und damit zu einer Verbesserung der Lebensqualität führt;

2. betont, daß wegen des globalen Aspektes der Fragestellung ein gemeinschafts-spezifischer (oder gar nationaler) Ansatz zu kurz greifen würde, sofern er nicht die besondere ökologische Verantwortung der Gemeinschaft als weltweit größte Wirtschaftsmacht gebührend berücksichtigt;

3. befürwortet mit dem Ziel der gemeinsamen Erarbeitung aussagekräftiger statistischer Daten zur Umwelt eine optimale Zusammenarbeit zwischen Eurostat, der Europäischen Umweltagentur, den nationalen statistischen Ämtern und den nationalen Umweltagenturen sowie internationalen Organisationen wie der UNO und vor allem der OECD;

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Wissenschaft einen Impuls zu geben, um in der Diskussion voranzukommen und einen Konsens über die Rangfolge und quantitative Bewertung der verschiedenen Umweltprobleme zu erreichen, damit nützliche und akzeptable Umweltindikatoren, Öko-Bilanzen und ökologische Buchführung erreicht werden;

5. fordert die Kommission auf, jährlich einen Umweltbericht zu veröffentlichen, in dem nachhaltiges Wirtschaften, umweltehrliche Preise, die Kosten des Ressourcenverbrauchs und Indikatoren der Umweltbelastung einen Schwerpunkt bilden;

6. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Öko-Audits solche Umweltdaten zu erheben, die von der betrieblichen Ebene auf die Makroebene übertragen werden können;

7. begrüßt das Projekt „Umweltbelastungsindex" der Kommission und fordert, daß seine Forschungsergebnisse in naher Zukunft verfügbar gemacht werden; fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Projektes so schnell wie möglich vorzulegen;

8. fordert die Kommission und insbesondere ihr Statistisches Amt auf, ihre Bemühungen zur Erstellung verläßlicher und detaillierter Statistiken über Abfälle und insbesondere auch über die von Abfällen ausgehenden konkreten Umweltbelastungen sowie über Sekundärrohstoffe zu intensivieren, da das Fehlen dieser Statistiken den Aufbau eines „Green Accounting" ernsthaft behindert;

9. fordert, daß internationale Normen für die Sammlung von Daten über Umweltthemen erarbeitet werden;

10. fordert die Kommission auf, durch ausführliche Untersuchungen die Grundlage für einen Vorschlag für neue Systeme der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu schaffen, die mehr von physikalischen Einheiten (Energie, Energiegehalt, biologische Vielfalt, Abfallmengen usw.) und nicht so sehr von rein monetären Einheiten ausgehen;

11. ist der Ansicht, daß die gegenwärtigen Entwicklungsmodelle, welche einen undifferenzierten Export natürlicher Ressourcen in die Industrieländer begünstigen, überdacht werden sollten, da sie weder die durch den Abbau dieser Ressourcen verursachten Umweltschäden noch die Tatsache berücksichtigen, daß der Bestand dieser natürlichen Schätze immer begrenzt ist;

12. ist der Meinung, daß die neue Welt-Handelsorganisation (WTO) gewährleisten sollte, daß Umweltkosten auch bei international gehandelten Gütern berücksichtigt werden, um einerseits „Öko-Dumping" und andererseits dadurch ausgelösten Protektionismus zu verhindern;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie der OECD, der UNO, dem UNEP, der FAO und dem UNSTAT, der Europäischen Umweltagentur, den nationalen statistischen Ämtern und EUROSTAT zu übermitteln.

---

27. Transparenz in der Gemeinschaft

A3-0153/94

Entschließung zur Transparenz in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission vom 2. Dezember 1992 (SEK(92)2274), 5. Mai (KOM(93)0191 — C3-0199/93) und 2. Juni 1993 (KOM(93)0258) über die Transparenz,

— in Kenntnis der 17. Erklärung im Anhang des Vertrags über die Europäische Union,

— in Kenntnis der Interinstitutionellen Erklärung zu Demokratie, Transparenz und Subsidiarität vom 25. Oktober 1993 [1],

— in Kenntnis des Beschlusses des Rates „Allgemeine Angelegenheiten" vom 6. Dezember 1993 [2],

— in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0153/94),

A. in der Erwägung, daß die Transparenz zunächst in einem Zugang der Öffentlichkeit zu den Entscheidungen der Organe der Europäischen Union besteht, zu ihren vorbereitenden oder damit zusammenhängenden Arbeiten und generell zu allen Dokumenten, die im Besitz dieser Organe sind,

B. in der Erwägung, daß die Transparenz sich auf das gesamte legislative Beschlußverfahren erstrecken muß,

C. in der Erwägung, daß die Transparenz alle Interessengruppen, mit Erwerbszweck oder ohne, und die gesamten halbamtlichen Komitees betreffen muß, die an der Ausarbeitung oder Durchführung der Beschlüsse beteiligt sind,

D. in der Erwägung, daß die Transparenz der verschiedenen Institutionen ungenügend bleibt, wenn das gesamte System der Gemeinschaft für die Bürger ein Blick mit sieben Siegeln bleibt,

---

(1) ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993, S. 133.
(2) ABl. Nr. L 304 vom 10.12.1993.

1. erklärt, daß der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten zufriedenstellend in den obengenannten Mitteilungen der Kommission geregelt ist, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die darin vorgeschlagenen Fristen eingehalten werden;

2. erklärt, daß die Zusammenarbeit der Kommission und des Parlaments im Zusammenhang mit der Erstellung eines einheitlichen Verzeichnisses der Interessengruppen — mit Erwerbszweck oder ohne — ausgebaut werden sollte, wobei dieses Verzeichnis weder eine Anerkennung noch irgendein Zugangsprivileg bedeutet; daß eine entsprechende Zusammenarbeit für die Errichtung einer Datenbank über die betreffenden Gruppen wünschenswert ist und insbesondere darüber, ob es sich um direkte oder indirekte Gruppen handelt, und im letztgenannten Fall, welche Interessen und in welchem Umfang sie vertreten;

3. erklärt, daß sich eine gleichartige Zusammenarbeit auf die Kenntnis der Zusammensetzung und der Zuständigkeit der verschiedenen bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse konsultierten Komitees erstrecken sollte;

4. erklärt, daß der Rat als Gesetzgeber an der in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Zusammenarbeit teilnehmen sollte;

5. erklärt, daß die Aussprachen und die Abstimmungen der Legislativorgane öffentlich stattfinden sollten und daß daher sowohl die des gesetzgebenden Rates als auch des Europäischen Parlaments umgehend und regelmäßig veröffentlicht werden sollten; die für die Presseberichte zuständige Dienststelle des Parlaments müßte verstärkt werden, um eine grundlegende Analyse der Plenartagungen liefern zu können, die vor allem den vollständigen Text der Erklärungen der Vertreter des Rates und der Kommission, der Fraktionsvorsitzenden und der Berichterstatter der Ausschüsse umfassen sollte; diese sollten so schnell wie möglich veröffentlicht werden, damit jeder Bürger der Europäischen Union sich unmittelbar über die im Plenum des Europäischen Parlaments vertretenen Standpunkte informieren kann;

6. erklärt, daß eine Juristenkommission auf hoher Ebene im Einvernehmen von Rat und Parlament ernannt werden sollte, um die Vertragselemente mit konstitutivem Charakter von denen des Legislativbereichs zu unterscheiden; daß diese Kommission danach erstere kodifizieren sollte, damit das System der Gemeinschaft für die Bürger der Union transparenter wird und die auf diese Art und Weise vollzogene Kodifizierung dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt würde;

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

28. Binnenmarkt in der Gemeinschaft 1993

A3-0253/94

Entschließung zu dem Bericht der Kommission für das Jahr 1993: Der Binnenmarkt in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Jahresberichts 1993 der Kommission zum Binnenmarkt in der Gemeinschaft (KOM(94)0055 — C3-0136/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0253/94),

A. erfreut über die Vorlage des ersten Jahresberichts der Kommission zum Binnenmarkt in der Gemeinschaft, die den Empfehlungen entspricht, die sowohl vom Europäischen Parlament als auch von der Sutherland-Gruppe zur Ausarbeitung eines derartigen Berichts ausgesprochen wurden,

B. unter Betonung der bedeutsamen Rolle des Jahresberichts für die Herstellung einer Transparenz, die eine ausreichende Unterrichtung der einzelstaatlichen und regionalen Verwaltungen, der Wirtschaftssubjekte, Gewerkschaften, Verbraucher und aller von der Funktionsweise des Binnenmarktes Betroffenen über den Binnenmarkt sowie über dessen Stärken und Schwächen ermöglicht,

C. in der Auffassung, daß der Jahresbericht zudem Gelegenheit bietet, den Binnenmarktprozeß einer ausreichenden demokratischen Kontrolle zu unterwerfen, so daß das Europäische Parlament wie auch einzelstaatliche und regionale Parlamente die Möglichkeit haben, nicht nur die Fortschritte bei der Gesetzgebung, sondern auch die globale Verwaltung des Binnenmarktes und die Möglichkeiten zu dessen Verbesserung mindestens einmal jährlich zu prüfen,

D. in der Erwägung, daß der Jahresbericht ein äußerst wertvolles Instrument für die kontinuierliche Bewertung der Funktionsweise des Binnenmarktes durch die Union bildet:
   — es wird betont, daß die Vollendung des Binnenmarktes einen längerfristigen Prozeß darstellt,
   — es wird auf Bereiche hingewiesen, in denen der Binnenmarkt gut funktioniert, sowie auf Bereiche, in denen es nach wie vor Hemmnisse gibt oder in denen solche Hemmnisse sogar neu entstehen,
   — der Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt wird in aktualisierter Form wiedergegeben, wobei darauf hingewiesen wird, wo möglicherweise neue Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind,
   — das „Management" des Binnenmarktes wird bewertet, und zwar auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und regionaler Ebene,
   — es werden Leitlinien zur Interpretation der Binnenmarktregeln aufgestellt,
   — es werden relevante Gerichtsurteile, die Auswirkungen auf die Funktionsweise des Binnenmarkts haben, zitiert,

Inhalt des Jahresberichts

1. ist der Ansicht, daß der erste Jahresbericht in eindrucksvoller Weise ins Detail geht, und zwar sowohl in bezug auf horizontale Fragen, die den Binnenmarkt berühren, als auch in bezug auf die Situation in einzelnen Sektoren; begrüßt insbesondere die äußerst hilfreichen Anhänge zum Bericht, wie etwa den Anhang zum Stand der Umsetzung der geltenden Binnenmarktrichtlinien in innerstaatliches Recht;

2. fordert die Kommission auf, an die Einbeziehung folgender zusätzlicher Elemente in spätere Jahresberichte zu denken:
— ein Anhang sollte sämtliche einzelstaatlichen Maßnahmen enthalten, die der Kommission notifiziert wurden und die Auswirkungen auf den freien Warenverkehr in den nichtharmonisierten Sektoren haben,
— ein Anhang sollte die wichtigsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs auflisten, soweit sie Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, und zwar mit einer kurzen Inhaltsangabe sowie mit Querverweisen auf den Haupttext des Berichts,
— ein Kapitel sollte der Forschung über Binnenmarktfragen gewidmet werden und Zusammenfassungen der einschlägigen Forschungsarbeiten enthalten, die innerhalb der Kommission oder in deren Namen durchgeführt wurden,
— es sollten genauere Angaben darüber gemacht werden, wer bei den verschiedenen einzelstaatlichen Verwaltungen für Koordinationsfragen des Binnenmarkts zuständig ist, und es sollte ein Organigramm der betreffenden Dienststellen der Kommission angefügt werden;

3. fordert die Veröffentlichung der jährlichen Entschließung des Parlaments zum Binnenmarktbericht im nachfolgenden Jahresbericht der Kommission; fordert ferner, daß die Kommission dem Parlament binnen sechs Wochen auf die wichtigsten in den Parlamentsentschließungen enthaltenen Anregungen antwortet; fordert den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Ausschuß der Regionen auf, jährlich Entschließungen zum Binnenmarkt vorzulegen; die gleichfalls in den Kommissionstext aufzunehmen sind;

Auswirkungen des Binnenmarktes

4. ist der Auffassung, daß es eines der Hauptziele der ständigen Bewertung des Binnenmarktes durch die Kommission sein sollte, die Auswirkungen des Binnenmarktes genauer zu bewerten:
— Auswirkungen des Binnenmarktes auf einzelne Industrie- und Dienstleistungssektoren,
— Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Industriestruktur, auf grenzübergreifende Fusionen und den Erwerb von Unternehmen sowie auf Standortverlagerungen,

— Auswirkungen des Binnenmarktes auf Handels- und Investitionsstrukturen in der Gemeinschaft sowie auf den Umfang, in dem tatsächlich eine grenzüberschreitende neue Wirtschaftstätigkeit zustande kommt,

— Auswirkungen des Binnenmarktes auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und insbesondere auf die jeweilige Lage in zentralen und peripheren Regionen der Union, sowie in reichen und armen Regionen,

— Auswirkungen des Binnenmarktes auf die weltweite internationale Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union,

— Beziehungen zwischen dem Binnenmarkt der Gemeinschaft und dem Europäischen Wirtschaftsraum,

— Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Umwelt,

— Auswirkungen des Binnenmarktes auf den Verbraucher;

5. fordert die Kommission auf, es bei der Weiterbehandlung des Berichts Cecchini in umfassender Weise über die erzielten Fortschritte zu informieren;

6. nimmt zur Kenntnis, daß der Rat vorgeschlagen hat, jeden Herbst eine Aussprache über die globalen Auswirkungen des Binnenmarktes abzuhalten; fordert ferner, daß die Kommission dem Rat die erforderlichen Hintergrundinformationen zur Verfügung stellt; fordert die Kommission auf, das Parlament über alle derartigen Entwicklungen in umfassender Weise zu informieren;

Die wichtigsten Probleme

7. nimmt zur Kenntnis, daß der erste Jahresbericht der Kommission eine Reihe besonders wichtiger Probleme des Binnenmarkts herausstellt, darunter:

— Verzögerungen bei der Abschaffung von Kontrollen und Personenkontrollen an den Binnengrenzen,

— Verzögerungen bei der vollständigen Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über das Aufenthaltsrechts und die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und sonstigen Befähigungsnachweisen,

— Probleme mit der Mehrwertsteuerübergangsregelung und das Fehlen einer Quellensteuer der Gemeinschaft,

— Probleme hinsichtlich der Sammlung innergemeinschaftlichen statistischen Materials sowie des dadurch bedingten unnötigen bürokratischen Aufwands und Papierverbrauchs,

— fortbestehende Probleme auf dem hochempfindlichen Gebiet des öffentlichen Auftragswesens,

— Verzögerungen beim Erlaß der Rechtsvorschriften über die Europäische Aktiengesellschaft,

— Probleme bei der vollständigen Verwirklichung des Binnenmarkts im Dienstleistungsbereich,

— geringere Fortschritte als erwartet bei der Vollendung der sozialen Dimension des Binnenmarktes;

8. bedauert die fehlenden Fortschritte auf all diesen Gebieten; fordert, diese Mängel so bald wie möglich zu beheben;

9. fordert, daß in die künftigen Jahresberichte eine kurze einleitende Zusammenfassung der wichtigsten Binnenmarktsprobleme, die noch gelöst werden müssen, aufgenommen wird;

*
* *

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Freitag, 22. April 1994

29. Aktionsprogramm „SOCRATES" ***I

A3-0250/94

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES" (KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126 *und 127*,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126,
(Änderung 2)	
Erwägung 3	
3. Auf Grundlage von Artikel 127, Absatz 1 des Vertrages führt die Gemeinschaft eine Politik der beruflichen Bildung durch, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, wobei darauf geachtet wird, daß die Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung der beruflichen Bildung bei den Mitgliedstaaten liegt.	**3. entfällt**
(Änderung 3)	
Erwägung 4	
4. Mit Beschluß 87/327/EWG, der durch den Beschluß 89/663/EWG gestützt auf Artikel 128 des EWG-Vertrags angepaßt wurde, hat der Rat das ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten aufgestellt, und mit Beschluß 89/489/EWG gestützt auf Artikel 128 und 235 des EWG-Vertrags hat der Rat das LINGUA-Programm zur *Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft* angenommen.	4. Mit Beschluß 87/327/EWG, der durch den Beschluß 89/663/EWG gestützt auf Artikel 128 des EWG-Vertrags angepaßt wurde, hat der Rat das ERASMUS-Programm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten aufgestellt, und mit Beschluß 89/489/EWG gestützt auf Artikel 128 und 235 des EWG-Vertrags hat der Rat das LINGUA-Programm zur **Erweiterung und Verbesserung der Kenntnisse der Gemeinschaftsbürger** in den Sprachen **der Union** angenommen.
(Änderung 4)	
Erwägung 5	
5. Mit Beschluß.../.../.. vom... hat der Rat auf Grundlage von Artikel 127 des Vertrages einen Beschluß gefaßt über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Es ist zweckmäßig, dieses erste Programm durch Annahme eines zweiten zu vervollständigen. Unter Berücksichtigung der Durchführung der Programme ERASMUS und LINGUA werden drei Typen von Maßnahmen festgelegt:	5. Mit Beschluß.../.../.. vom... hat der Rat auf Grundlage von Artikel 127 des Vertrages einen Beschluß gefaßt über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Es ist zweckmäßig, dieses erste Programm durch Annahme eines zweiten **auf der Grundlage von Artikel 126 des Vertrages** zu vervollständigen. Unter Berücksichtigung der Durchführung der Programme ERASMUS und LINGUA werden drei Typen von Maßnahmen festgelegt:

(*) ABl. Nr. C 66 vom 03.03.1994, S. 3.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
— Hochschulbildung;	— Hochschulbildung;
— Schulbildung;	— Schulbildung;
— bereichsübergreifende Maßnahmen zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft, des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre und der Förderung von Information.	— bereichsübergreifende Maßnahmen zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Gemeinschaft, des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre und der Förderung von Information.

(Änderung 5)

Erwägung 6

6. Wenn auch die Schulbildung der allgemeinen Bildung gemäß Artikel 126 des Vertrages unterliegt, sind die anderen Maßnahmen, die in dem vorliegenden Beschluß vorgesehen sind, untrennbar mit der allgemeinen Bildung und der beruflichen Ausbildung verbunden. Dies trifft besonders zu auf die Maßnahmen im Hochschulbereich, insbesondere die Studenten- und Dozentenmobilität, oder die Maßnahmen bezüglich der Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, die bei der Lehrerausbildung mitwirkt. *Es ist daher zweckmäßig, den vorliegenden Beschluß auf die Artikel 126 und 127 des Vertrages zu stützen.*	6. Wenn auch die Schulbildung der allgemeinen Bildung gemäß Artikel 126 des Vertrages unterliegt, sind die anderen Maßnahmen, die in dem vorliegenden Beschluß vorgesehen sind, untrennbar mit der allgemeinen Bildung und der beruflichen Ausbildung verbunden. Dies trifft besonders zu auf die Maßnahmen im Hochschulbereich, insbesondere die Studenten- und Dozentenmobilität, oder die Maßnahmen bezüglich der Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, die bei der Lehrerausbildung mitwirkt. **Wegen der allgemeinen und bereichsübergreifenden Zielsetzung von „SOCRATES" (Verwirklichung der europäischen Dimension) ist es geboten, den vorliegenden Beschluß ausschließlich auf Artikel 126 zu stützen, Es werden mit diesem Programm die allgemeinen Zielsetzungen des Artikel 126 verfolgt, und nicht die berufsbildungsspezifischen Zielsetzungen des Artikel 127. Um in Zukunft zu einer klaren Abgrenzung der beiden Rechtsgrundlagen zu gelangen, ist es unbedingt erforderlich, Artikel 127 als lex specialis zu Artikel 126 zu betrachten. Nur so können kulturelle und ökonomische Intentionen voneinander unterschieden werden.**

(Änderung 6)

Erwägung 8

8. In dem Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung und dem zusammenfassenden Bericht über die Debatte in den Mitgliedstaaten sowie der Entschließung des Europäischen Parlaments zu diesem Thema wird nachdrücklich betont, daß eine gemeinschaftliche Strategie zur Verstärkung der europäischen Dimension in der Ausbildung sämtlicher Studenten erforderlich ist, wobei keine Rolle spielt, *ob sie sich an der Mobilität beteiligen oder nicht*, und daß der Gemeinschaft in diesem Bereich eine fördernde Rolle zukommt.	8. In dem Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung und dem zusammenfassenden Bericht über die Debatte in den Mitgliedstaaten sowie der Entschließung des Europäischen Parlaments zu diesem Thema wird nachdrücklich betont, daß eine gemeinschaftliche Strategie zur Verstärkung der europäischen Dimension in der Ausbildung sämtlicher Studenten erforderlich ist, wobei keine Rolle spielt, **ob die Studenten in den Genuß der Mobilität kommen oder nicht**, und daß der Gemeinschaft in diesem Bereich eine fördernde Rolle zukommt.

(Änderung 7)

Erwägung 9a (neu)

	9a. Der Rat und die Bildungsminister haben Entschließungen zur Verbesserung der schulischen Betreuung von Zigeunerkindern und Kindern verabschiedet, deren Eltern einem Wandergewerbe nachgehen (1).

(1) **ABl. Nr. 153 vom 21.6.1989, S. 1 u. 3.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 8)
	Erwägung 10
10. Der Europäische Rat hat bei seinem Treffen am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Weißbuchs einen Aktionsplan zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verabschiedet, und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme zu widmen.	10. Der Europäische Rat hat bei seinem Treffen am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel auf der Grundlage des von der Kommission vorgelegten Weißbuchs einen Aktionsplan zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung verabschiedet, und die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, besondere Aufmerksamkeit der Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme zu widmen; **bei den Ergebnissen der Beratungen über das Memorandum der Kommission zur Hochschulbildung wurde hervorgehoben, daß es notwendig ist, den Zugang der am meisten benachteiligten Personen zur Hochschulbildung als vorrangig einzustufen; ferner wurde hervorgehoben, daß es wichtig ist, jegliche in sozialer Hinsicht elitäre Praxis bei der Ausführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Bildung zu vermeiden und die zu stark ökonomistisch und/oder utilitaristisch orientierte Vorgehensweise im Bereich der Bildung abzulehnen.**
	(Änderung 9)
	Erwägung 11
11. Das Europäische Parlament hat zwei Berichte zur europäischen Dimension im Hochschulwesen, insbesondere zur Mobilität von Studenten und Dozenten, sowie zur Bildungs- und Ausbildungspolitik vor dem Hintergrund von 1993 angenommen.	11. Das Europäische Parlament hat zwei Berichte zur europäischen Dimension im Hochschulwesen, insbesondere zur Mobilität von Studenten und Dozenten, sowie zur Bildungs- und Ausbildungspolitik vor dem Hintergrund von 1993 angenommen, **ferner einen Bericht über die kulturelle Vielfalt und die Probleme der schulischen Betreuung der Kinder von Einwanderern in der Europäischen Gemeinschaft (1).**
	(1) ABl. Nr. C 42 vom 15.2.1993, S. 187.
	(Änderung 10)
	Erwägung 12
12. Der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre bieten neue und beträchtliche Möglichkeiten hinsichtlich einer Bereicherung der Bildung und hinsichtlich einer Kostendegression zusammen mit einer gesteigerten Wirksamkeit, was insbesondere die Förderung der europäischen Dimension in den Studien auf allen Ebenen betrifft.	**12. Das Memorandum der Kommission zum offenen Fernunterricht sowie die verschiedenen Entschließungen des Europäischen Parlaments zu diesem Thema stellten heraus, daß dieser Unterricht größere Lernmöglichkeiten bietet, indem auf neue Konzepte und Methoden zurückgegriffen wird, insbesondere hinsichtlich der Förderung der europäischen Dimension der Studien auf allen Ebenen, und daß sie ein kostengünstiges alternatives Mittel des Zugangs zu ihr darstellen und insbesondere benachteiligten Gruppen die Chance bieten, ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen.**
	Änderung 11)
	Erwägung 13
13. Eine Vereinfachung und Rationalisierung der einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist notwendig,	13. Eine Vereinfachung und Rationalisierung der einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist notwendig,

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
wobei gleichzeitig die hinsichtlich eines auf europäischer Ebene zu erreichenden Mehrwerts und eines Anstoßes für die zukünftige Entwicklung Europas vielversprechendsten Faktoren verstärkt werden müssen; es ist daher zweckmäßig, daß länderübergreifende Projekte gefördert werden, in denen Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die darauf hinarbeiten, innovative Lösungsansätze weiterzuvermitteln, wobei der Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme Rechnung getragen und auf die jeweilige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird.	wobei gleichzeitig die hinsichtlich eines auf europäischer Ebene zu erreichenden Mehrwerts und eines Anstoßes für die zukünftige Entwicklung Europas vielversprechendsten Faktoren verstärkt werden müssen; es ist daher zweckmäßig, daß länderübergreifende Projekte gefördert werden, in denen Partner aus verschiedenen Mitgliedstaaten, **einschließlich kleiner Hochschulen oder Hochschulen, in denen in einer weniger verbreiteten Sprache gelehrt wird,** zusammenkommen, die darauf hinarbeiten, innovative Lösungsansätze weiterzuvermitteln, wobei der Unterschiedlichkeit der Bildungssysteme Rechnung getragen und auf die jeweilige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird.
	(Änderung 12)
	Erwägung 13a (neu)
	13a. Zur Effizienzsteigerung des Gemeinschaftshandelns im Sinne einer Multiplikatorfunktion muß weiter darauf geachtet werden, daß die geförderten Strukturen offen sind über den Kreis der unmittelbar geförderten Personen hinaus, d.h. daß sie so einzurichten sind, daß auch die „free movers" maximal vom gemeinschaftlichen Mehrwert profitieren können.
	Änderung 13)
	Erwägung 13b (neu)
	13b. Besondere Maßnahmen sind erforderlich, um die Chancengleichheit für Jungen und Mädchen, Männer und Frauen zu fördern mit dem Ziel, ihnen vollständige Entfaltungsmöglichkeiten und optimale Chancen zur Beteiligung am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben zu bieten.
	(Änderung 14)
	Erwägung 14
14. Es ist notwendig, *zugunsten der Kinder von Wanderarbeitern und von Zigeunern (das) besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausgrenzung und des Rassismus zu ergreifen. Es ist zweckmäßig, die Chancengleichheit sowie die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die normalen Bildungssysteme zu gewährleisten.*	14. Es ist notwendig, **daß das Handeln der Gemeinschaft auf die Förderung grenz- und kulturüberschreitender Kommunikation zielt. Dabei sind zwei Zielgruppen hervorzuheben: einerseits Personen mit traditionell, beruflich bedingt oder aufgrund ihres Wohnsitzes hoher Mobilitätserfahrung, die befähigt werden sollen, die europäische Dimension zu transportieren; andererseits Personen mit persönlichen Mobilitätshindernissen aufgrund besonderer Umstände.**
	(Änderung 15)
	Erwägung 14a (neu)
	14a. Es ist notwendig, für alle Schülerinnen in der Europäischen Union eine interkulturelle Unterrichtsdimension zu schaffen, um sie darauf vorzubereiten, in einer Gesellschaft zu leben, die immer stärker geprägt ist

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	durch kulturelle und sprachliche Vielfalt. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Qualität des Unterrichts für Kinder von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und Eltern, die einem Wandergewerbe nachgehen, zu verbessern. Ebenso gilt es, gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu kämpfen.
	(Änderung 16)
	Erwägung 14b (neu)
	14b. Es ist notwendig, die Chancengleichheit sowie die Integration von behinderten Kindern und soweit wie möglich auch Jugendlichen in das normale Bildungssystem und gegebenenfalls ihre Förderung in Spezialschulen zu gewährleisten.
	(Änderung 17)
	Erwägung 14c (neu)
	14c. Der Erfolg der Mobilität hängt weitgehend von den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten sozialen Infrastrukturen und den Aufnahmeeinrichtungen ab.
	(Änderung 18)
	Erwägung 14d (neu)
	14d. Da die europäische Dimension in der Bildung über die Europäische Union hinausreicht, empfiehlt es sich, zur Einbeziehung auch der Nicht-EU-Mitgliedsländer in den Prozeß mit dem Europarat zusammenzuarbeiten.
	(Änderung 19)
	Erwägung 15
15. Es muß für eine Entfaltung und Weiterentwicklung des EURYDICE-Netzes gesorgt werden, damit der qualitative und quantitative Informationsbedarf im Bildungsbereich befriedigt werden kann.	15. Es muß für eine Entfaltung und Weiterentwicklung des EURYDICE-Netzes **und dafür** gesorgt werden, **daß es allen Akteuren im Bildungswesen zugänglich ist**, damit der qualitative und quantitative Informationsbedarf im Bildungsbereich befriedigt werden kann.
	(Änderung 20)
	Erwägung 15a (neu)
	15a. Das „SOCRATES"-Programm muß die Beteiligung der europäischen Länder, die für geeignet zum Beitritt zur Union befunden wurden (Zypern und Malta), sowie die Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen (Juni 1993) vorsehen, wobei hierfür die notwendigen Mittel bereitgestellt werden sollten und im Falle der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas eine gemischte Finanzierung im Rahmen des Programms PHARE und im Falle Zyperns und Maltas als Ausgangspunkt die für die EFTA-Länder erarbeitete Finanzierung vorgesehen werden sollte.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 21)
	Erwägung 15b (neu)
	15b. Es ist zwar äußerst wichtig, daß das Programm „SOCRATES" am 1. Januar 1995 in Kraft tritt, Verzögerungen könnten jedoch zur Verschiebung seiner Verabschiedung führen; daher sind in Artikel 9 Übergangsbestimmungen vorzusehen.
	(Änderung 22)
	Erwägung 15c (neu)
	15c. Das Programm „SOCRATES" muß das allgemeine Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch die Verbesserung der Bildungssysteme in den Fällen berücksichtigen, in denen sie am weitesten fortgeschritten sind, und zwar durch den Rückgriff auf die Strukturfonds sowie durch eine gerechte Verteilung der Mittel dieses Programms.
	(Änderung 23)
	Artikel 1 Absatz 1
(1) Mit diesem Beschluß wird das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES", im folgenden Programm „SOCRATES" genannt, für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 aufgestellt. Das Programm hat zum Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung eines Bildungswesens von hoher Qualität und zum Aufbau eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen zu leisten. Es tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.	(1) Mit diesem Beschluß wird das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES", im folgenden Programm „SOCRATES" genannt, für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 aufgestellt. Das Programm hat zum Ziel, einen Beitrag zur Entwicklung eines **allen zugänglichen** Bildungswesens von hoher Qualität, **zur Wirksamkeit „einer lebenslangen Lehrzeit" und zur Schaffung eines offenen europäischen Bildungsraums zu leisten.** Es tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
	(Änderung 24)
	Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich
— umfaßt der Begriff „Bildungseinrichtung" alle Arten von Einrichtungen des schulischen Bildungswesens (der Vorschulerziehung und der Primar- bzw. Sekundarstufe, und zwar im allgemeinbildenden, berufsbildenden oder technischen Bereich) *ungeachtet der jeweiligen Bezeichnung* und ausnahmsweise nichtschulische Einrichtungen (Lehrbetriebe), die auf die Förderung des Austauschs von Schülern im Bereich der Fremdsprachen abzielen;	— umfaßt der Begriff „Bildungseinrichtung" alle Arten von Einrichtungen des schulischen Bildungswesens (der Vorschulerziehung und der Primar- bzw. Sekundarstufe, und zwar im allgemeinbildenden, berufsbildenden oder technischen Bereich), **die Fortbildungseinrichtungen** und ausnahmsweise nichtschulische Einrichtungen (Lehrbetriebe), die auf die Förderung des Austauschs von Schülern im Bereich der Fremdsprachen abzielen;
	(Änderung 25)
	Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich
— *bezieht sich* der Begriff „Akteure im Bildungswesen" auf Personen, die aufgrund ihrer Funktion mittelbar oder unmittelbar in den Bildungsprozeß einbezogen sind *(Lehrkräfte, Schulinspektoren, Erziehungsberater usw.);*	— **umfaßt** der Begriff „Akteure im Bildungswesen" **alle** Personen, die aufgrund ihrer Funktion mittelbar oder unmittelbar in den Bildungsprozeß einbezogen sind (**Hochschulprofessoren, Gymnasiallehrer, Erzieher, Schüler, Studenten** usw.);

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 27)
	Artikel 2 Absatz 1 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)
	— umfaßt der Begriff „Schüler" alle Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und sonstigen Personen, die Unterricht in einer der Hochschule (siehe weiter oben Definition dieses Begriffs) vorangehenden Bildungsstufe eingeschrieben sind;
	(Änderung 26)
	Artikel 2 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich
— umfassen die Begriffe „offener Fernunterricht und offene Fernlehre" alle flexiblen Bildungsformen, die die Anwendung von Technologien und fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationssystemen, *insbesondere Telematik-Systeme, und die individuelle Beratung und Betreuung für Bildung* beinhalten;	— umfassen die Begriffe „offener Fernunterricht und offene Fernlehre" alle **nichttraditionellen** flexiblen Bildungsformen, die **eine räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden vorsehen und die** die Anwendung von Technologien und fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationssystemen beinhalten;
	(Änderung 28)
	Artikel 2 Absatz 2
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt das Verzeichnis der in diesem Artikel aufgeführten Arten von Bildungseinrichtungen auf.	(2) Jeder Mitgliedstaat stellt das Verzeichnis der in diesem Artikel aufgeführten Arten von Bildungseinrichtungen auf, **gegebenenfalls unter Wahrung der den Regionen übertragenen ausschließlichen oder Teilbefugnissen**.
	(Änderung 29)
	Artikel 3 Nummer i
i) Herausbildung der europäischen Dimension in den Bildungsgängen sämtlicher Stufen, damit, gestützt auf das kulturelle Erbe der Mitgliedstaaten, der Gedanke der Unionsbürgerschaft gefestigt werden kann;	i) **Beitrag zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts und** Herausbildung der europäischen Dimension in den Bildungsgängen sämtlicher Stufen, damit, gestützt auf das kulturelle Erbe **der Völker und Regionen** der Mitgliedstaaten, der Gedanke der Unionsbürgerschaft gefestigt werden kann;
	(Änderung 30)
	Artikel 3 Nummer ia (neu)
	ia) Förderung des Zugangs zur Bildung, insbesondere für die am meisten benachteiligten Personen, als aktive Maßnahme zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, vor allem auf der Ebene der Teilnahme an den im Rahmen des Programms durchgeführten Initiativen zur Verstärkung der Mobilität;
	(Änderung 31)
	Artikel 3 Nummer ii
ii) Förderung der Kenntnisse der Sprachen der Gemeinschaft, damit die Bürger der Gemeinschaft die Vor-	ii) Förderung der Kenntnisse der Sprachen der Gemeinschaft **und Förderung einer interkulturellen Unter-**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
teile der Verwirklichung der Europäischen Union nutzen können und *um* das gegenseitige Verständnis und die Solidarität *der die Gemeinschaft bildenden Völker zu verstärken*;	**richtsdimension**, damit die Bürger**, die in** der Gemeinschaft **leben,** die Vorteile der Verwirklichung der Europäischen Union nutzen können und das gegenseitige Verständnis und die Solidarität **gestärkt werden.**

(Änderung 32)

Artikel 3 Nummer iii

iii) Verstärkung der Mobilität insbesondere der Studenten, damit in der Gemeinschaft Hochschulabsolventen zur Verfügung stehen, die einen Teil ihrer Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat verbracht haben;	iii) Verstärkung der Mobilität insbesondere der Studenten, damit in der Gemeinschaft Hochschulabsolventen zur Verfügung stehen, die einen Teil ihrer Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat verbracht haben, **sowie Erreichung des Ziels einer mindestens 10%igen Beteiligung.**

(Änderung 34)

Artikel 3 Nummer iiia (neu)

	(iiia) Förderung der Zusammenarbeit der für die sozialen Rahmenbedingungen an Hochschulen zuständigen Stellen, damit die Mobilität erhöht werden kann und insbesondere diejenigen gefördert werden können, die mit besonderen Erschwernissen studieren (behinderte Studierende, Studierende aus sozial schwachen Elternhäusern);

(Änderung 35)

Artikel 3 Nummer v

v) Förderung der akademischen Anerkennung von Studienabschlüssen und Studienzeiten, insbesondere durch Einführung von Anrechnungspunkten und curricularen Modulen, wodurch diese Anerkennung auf Gemeinschaftsebene erleichtert werden soll;Förderung	v) Förderung der **gegenseitigen** akademischen Anerkennung von Studienabschlüssen und Studienzeiten, insbesondere durch Einführung von Anrechnungspunkten und curricularen Modulen **und durch die Weiterentwicklung des im Rahmen von ERASMUS geschaffenen ECTS-Pilotprogramms (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleisten)**, wodurch diese Anerkennung auf Gemeinschaftsebene erleichtert werden soll;

(Änderung 36)

Artikel 3 Nummer vii

vii) Begünstigung der *intellektuellen* Mobilität *des Wissens* und der Erfahrung, insbesondere dadurch, daß der offene Fernunterricht auf sämtlichen Stufen des Unterrichtswesens ausgebaut wird;	vii) Begünstigung der Mobilität **der Kenntnisse** und der Erfahrung, insbesondere dadurch, daß der offene Fernunterricht auf sämtlichen Stufen des Unterrichtswesens ausgebaut wird;

(Änderung 37)

Artikel 3 Nummer viiia (neu)

	viiia) Förderung einer umfassenden und intensiven Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtungen im Bereich Forschung im Rahmen des Vierten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 38)	
Artikel 4 Absatz 1	
Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.	Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. **In den Mitgliedstaaten, in denen Bildung und Ausbildung in den Zuständigkeitsbereich der Regionen bzw. bestimmter Regionen fallen, ist eine Vertretung dieser Regionen im Ausschuß wünschenswert.**
(Änderung 39)	
Artikel 4 Absatz 2	
Zwölf Vertreter *der Sozialpartner,* der Akteure im Bildungswesen *sowie der Eltern von Studenten und Jugendlichen,* die von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen benannt werden, die auf europäischer Ebene tätige Nichtregierungsorganisationen vorlegen, nehmen an der Arbeit des Ausschusses als Beobachter teil.	Zwölf Vertreter der Akteure im Bildungswesen **und der Erziehungsberechtigten,** die von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen benannt werden, die auf europäischer Ebene tätige Nichtregierungsorganisationen vorlegen, **sowie ein Vertreter des Europarates und je ein Vertreter der Staaten, die sich an den Bildungsprogrammen der Gemeinschaft beteiligen,** nehmen an der Arbeit des Ausschusses als Beobachter teil.
(Änderung 40)	
Artikel 4 Absatz 4	
Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen, darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.	Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat **jedes Mitglied des Ausschusses** das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
(Änderung 41)	
Artikel 4 Absatz 5a (neu)	
	Die Kommission und der Ausschuß tragen vorrangig für die Kohärenz der Verwaltung aller Programme und Maßnahmen Sorge, die die Sprache und Fremdsprachen betreffen, um unerwünschte Auswirkungen ihrer eigenen Sprachenpolitik sowie deren Aufsplitterung zu vermeiden.
(Änderung 42)	
Artikel 5 Absatz 1	
(1) Die Kommission gewährleistet, daß das Programm „SOCRATES" in Übereinstimmung mit den in der Anlage dargelegten Bestimmungen durchgeführt wird.	(1) Die Kommission gewährleistet, daß das Programm „SOCRATES" in Übereinstimmung mit den in der Anlage dargelegten Bestimmungen durchgeführt wird. **Sie verwaltet das Programm nach Möglichkeit direkt und wird die Vergabe seiner Durchführung an externe Organisationen vermeiden oder auf ein Minimum beschränken. Sie gewährleistet ferner, daß das Parlament über die Durchführung des Programms in vollem Umfang unterrichtet wird.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 43)
	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c
c) der Aufschlüsselung zwischen den einzelnen Programmteilen;	**c) entfällt**
	(Änderung 44)
	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1
(1) Durch das Programm „SOCRATES" wird die Umsetzung *der Politiken* gefördert, die die Mitgliedstaaten *beschließen und im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Strukturen* sowie in Abhängigkeit von den besonderen Merkmalen und dem Potential ihrer Bildungssysteme *durchführen und die auf die Verwirklichung der in Artikel 3 beschriebenen Zielsetzungen ausgerichtet sind.*	(1) Durch das Programm „SOCRATES" wird die Umsetzung **der in Artikel 3 beschriebenen Zielsetzungen** gefördert, **die gemäß den** Politiken, die die Mitgliedstaaten **im Rahmen ihrer** einzelstaatlichen Strukturen beschließen sowie in Abhängigkeit von den besonderen Merkmalen und dem Potential ihrer Bildungssysteme **verwirklicht werden.**
	(Änderung 45)
	Artikel 6 Absatz 2
(2) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die verschiedenen Arten der zuständigen Behörden, die die Durchführung der im Anhang dargestellten Aktionen auf einzelstaatlicher Ebene koordinieren.	(2) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die verschiedenen Arten der zuständigen Behörden, die die Durchführung der im Anhang dargestellten Aktionen auf einzelstaatlicher Ebene koordinieren. **Sie tragen dafür Sorge, daß unter diesen Behörden auch Vertreter der Partner im Bildungswesen (einschließlich des Bildungspersonals, der Studenten, der Schüler und der Eltern) sind oder mit ihnen assoziiert werden. In den Mitgliedstaaten, in denen die Regionen bzw. bestimmte Regionen wesentliche Befugnisse im Bereich Bildung und Ausbildung haben, werden diese zuständigen Behörden nach Absprache der betreffenden regionalen Institutionen mit der nationalen Behörde bezeichnet.**
	(Änderung 126)
	Artikel 7 Absatz 1
(1) Die Kommission trägt Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen dem Programm und dem Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft.	(1) Die Kommission trägt Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen dem Programm und dem Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft **(Leonardo da Vinci) sowie den übrigen Gemeinschaftsinitiativen im Bildungsbereich, insbesondere den im Rahmen der Strukturfonds durchgeführten Programmen und Forschungsprogrammen, sowie für größtmögliche Synergie. Ferner trägt sie für eine fruchtbringende Kohärenz zwischen dem Programm „SOCRATES" und dem Programm „Jugend für Europa" Sorge.**
	(Änderung 47)
	Artikel 8 Absatz 2
(2) Das Programm ist Gegenstand einer regelmäßigen Evaluierung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen sind Gegenstand regelmäßig durchgeführter externer Bewertungen.	(2) Das Programm ist Gegenstand einer regelmäßigen Evaluierung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten, **unter Mitwirkung der betroffenen Akteure,** partnerschaftlich durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Gemeinschaftsmaßnahmen sind Gegenstand regelmäßig durchgeführter externer Bewertungen. **Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem im Artikel 4 vorgesehenen Ausschuß und dem Europäischen Parlament vorgelegt.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 48)

Artikel 8 Absatz 3

(3) Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis zum 30. September *1998* einen Zwischenbericht über die Anlaufphase und bis zum 30. September 2000 einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.	(3) Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen bis zum 30. September **1997** einen Zwischenbericht über die Anlaufphase und bis zum 30. September 2000 einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

(Änderung 49)

Artikel 8a (neu)

	Artikel 8a
	Das Programm „SOCRATES" muß der Beteiligung der Länder Mittel- und Osteuropas, die Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben, sowie den europäischen Ländern, welche für geeignet zum Beitritt zur Union befunden wurden (Zypern und Malta) offenstehen, und zwar auf der Grundlage der zusätzlichen Mittel, im Falle der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas mit einer gemischten Finanzierung im Rahmen des Programms PHARE und im Falle von Zypern und Malta als Ausgangspunkt mit der für die EFTA-Länder festgelegten Finanzierung.

(Änderung 50)

Artikel 8b (neu)

	Artikel 8b
	Falls es der Kommission nicht gelingt, rechtzeitig die in Artikel 3 genannten Ziele und die in den Artikeln 4 und 5 beschlossene Durchführung festzulegen, ist sie befugt, für das Jahr 1995 automatisch die Programme ERASMUS, LINGUA, ARION, EURIDYCE zu verlängern, um eine logische Kontinuität zu gewährleisten, die für die Nutzer keine Unterbrechung beinhaltet.

(Mündliche Änderung)

Anhang Kapitel I Titel

Hochschulbildung	**Erasmus**

(Änderung 51)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 2 Einleitung

2. *Folgende* Hochschulkooperations-*aktivitäten können durch Bezuschussung der* Gemeinschaft *unterstützt werden:*	2. **Im Rahmen der** Hochschulkooperations**programme unterstützt die** Gemeinschaft **die organisatorischen Maßnahmen für folgende Aktivitäten:**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 52)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich

— *intensive Kurzzeit-Lehrprogramme für Studenten aus mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere in Studienfächern, die keinen längeren Aufenthalt im Ausland erlauben;*	— **akademische Veranstaltungen mit europäischem Begegnungscharakter (Sommeruniversitäten);**

(Änderung 125)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Ziffer 2 nach dem fünften Gedankenstrich (neu)

	— **Bereitstellung von europäischem Lehr- und Lernmaterial sowie Erleichterung des Zugangs zu europäischen Informationsdatenbanken (bisher „Europäische Referenz- und Dokumentationszentren");**

(Änderung Nr. 110)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Priorität sollen die Mobilitätsprogramme für Studenten sowie die Aktivitäten in Verbindung mit ihrer Vorbereitung erhalten (Sprachkurse, insbesondere im Zusammenhang mit den weniger verbreiteten Sprachen der Gemeinschaft; soziokulturelle Kenntnisse über das Gastland usw.). Studenten im ersten Studienjahr sind nicht förderungsberechtigt.	3. Priorität sollen die Mobilitätsprogramme für Studenten sowie die Aktivitäten in Verbindung mit ihrer Vorbereitung erhalten (Sprachkurse, insbesondere im Zusammenhang mit den weniger verbreiteten Sprachen der Gemeinschaft, soziokulturelle Kenntnisse über das Gastland usw.). **Gegebenenfalls zählen dazu auch Regionalsprachen, die in größerem Umfang an den entsprechenden Universitäten benutzt werden.** Studenten im ersten Studienjahr sind nicht förderungsberechtigt.

(Änderung 53)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 3 Buchstabe a

a) die Studien im Ausland sind Vollstudien und erstrekken sich über einen bedeutenden Anteil der Gesamtstudienzeit (mindestens drei Monate oder ein Trimester, höchstens ein akademisches Jahr);	a) die Studien im Ausland sind Vollstudien und erstrekken sich über einen bedeutenden Anteil der Gesamtstudienzeit (mindestens drei Monate oder ein Trimester, höchstens ein akademisches Jahr). **Ausnahmsweise ist eine kürzere Studienzeit zulässig, wenn ein Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil einer kürzeren Ausbildung ist;**

(Änderung 54)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 3 Buchstabe b

b) die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Studien werden von den Heimathochschulen voll anerkannt;	b) die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Studien werden von den Heimathochschulen voll anerkannt. **Die Gemeinschaft fördert im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten die Einsetzung von Beschwerdeinstanzen für Fälle, in denen die Studien nicht oder nicht ausreichend anerkannt werden;**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 55)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 3 Buchstabe da (neu)

	da) Die Gasthochschulen helfen den Studenten bei der Lösung ihrer materiellen Probleme (insbesondere Beschaffung von Unterkunft zu einem vernünftigen Preis)

(Änderung 56)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 5

5. Die Hochschulen, die die zuvor beschriebenen Aktivitäten mit europäischer Dimension auf Hochschulebene durchführen wollen, können einen „Hochschulvertrag" mit der Kommission abschließen, der sämtliche für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Aktivitäten abdeckt. Der Gemeinschaftszuschuß läuft vorbehaltlich einer regelmäßigen Überprüfung der Ergebnisse zunächst über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren.	5. Die Hochschulen, die die zuvor beschriebenen Aktivitäten mit europäischer Dimension auf Hochschulebene durchführen wollen, können einen „Hochschulvertrag" mit der Kommission abschließen, der sämtliche für eine Gemeinschaftsbeihilfe in Frage kommenden Aktivitäten abdeckt. **Die Hochschulen, die sich für den „Hochschulvertrag" entscheiden, erhalten Vorrang.** Der Gemeinschaftszuschuß läuft vorbehaltlich einer regelmäßigen, **mindestens einmal jährlich erfolgenden** Überprüfung der Ergebnisse zunächst über einen Zeitraum von höchstens drei Jahren. **In Anbetracht des generellen Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sollten Zuschüsse aus den Strukturfonds Universitäten zugute kommen, die über geringere Mittel pro Kopf verfügen.**

(Änderung 57)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 5 Unterabsatz 1a (neu)

	Die Kriterien für die Beteiligung an diesen Hochschulverträgen und die Einzelheiten der gegenseitigen Verpflichtungen werden von der Kommission nach Stellungnahme des beratenden Ausschusses festgelegt und umfassend verbreitet.

(Änderung 58)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 6 Unterabsatz 1a (neu)

	Überdies achten die Mitgliedstaaten darauf, daß ihre Haushaltsanstrengungen im Bereich des Bildungswesens im allgemeinen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im besonderen in Anbetracht der im Rahmen dieser Aktion und anderen Aktionen des Programms bewilligten Gemeinschaftsmittel nicht nachlassen.

(Änderung 59)

Anhang Kapitel I Aktion 1 Absatz 7

7. Die Möglichkeit der Verwendung der Finanzmittel, die den Mitgliedstaaten über die Strukturfonds der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, *kann* von den Mitgliedstaaten *in Betracht gezogen* werden, um die Entwicklung der Aktivitäten mit europäischer Dimension durch die Hochschulen zu erleichtern.	7. Die Möglichkeit der Verwendung der Finanzmittel, die den Mitgliedstaaten über die Strukturfonds der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, **sollte** von den Mitgliedstaaten **berücksichtigt und von der Kommission gefördert** werden, um die Entwicklung der Aktivitäten mit europäischer Dimension durch die Hochschulen zu erleichtern.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 60)
	Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 1
1. Die Gemeinschaft wird die Einrichtung von auf Themen, Disziplinen oder an Hochschulen gelehrten Fächern sowie auf jedes andere gemeinsame Ziel ausgerichteten Hochschulnetzen auf Gemeinschaftsebene unterstützen. Die themenbezogenen Netze werden sich vorrangig aus den Hochschulabteilungen oder -fakultäten zusammensetzen, die an Hochschulkooperationsprogrammen beteiligt sind; diese sollen ermutigt werden, sich nach Studienfächern zusammenzuschließen. Diese Zusammenschlüsse werden ihren Mitgliedern eine Struktur für Planung und Zukunftsorientierung im europäischen Maßstab zur Verfügung stellen, die den Austausch von Erfahrungen und die Verbreitung des erworbenenen Wissens sowie die Überlegungen zu den qualitativen und innovativen Aspekten der Hochschulbildung, die Verbesserung der pädagogischen Methoden sowie die Vergleichbarkeit der Studiengänge erleichtern wird.	1. Die Gemeinschaft wird die Einrichtung von auf Themen, Disziplinen oder an Hochschulen gelehrten Fächern sowie auf jedes andere gemeinsame **Bildungsziel** ausgerichteten Hochschulnetzen auf Gemeinschaftsebene unterstützen. Die themenbezogenen Netze werden sich vorrangig aus den Hochschulabteilungen oder -fakultäten zusammensetzen, die an Hochschulkooperationsprogrammen beteiligt sind; diese sollen ermutigt werden, sich nach Studienfächern zusammenzuschließen. Diese Zusammenschlüsse werden ihren Mitgliedern eine Struktur für Planung und Zukunftsorientierung im europäischen Maßstab zur Verfügung stellen, die den Austausch von Erfahrungen und die Verbreitung des erworbenenen Wissens sowie die Überlegungen zu den qualitativen und innovativen Aspekten der Hochschulbildung, die Verbesserung der pädagogischen Methoden sowie die Vergleichbarkeit der Studiengänge erleichtern wird.
	(Änderung 61)
	Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich
— Evaluierung der Studienprogramme nach Fachrichtungen;	— Evaluierung der Studienprogramme**, der Unterrichtsmethoden und der erzielten Ergebnisse** nach Fachrichtungen **auf der Grundlage der Erfordernisse der Gemeinschaft**;
	(Änderung 62)
	Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)
	— gemeinsame Forschungsprogramme.
	(Änderung 63)
	Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 2
2. Die von den Netzen eingeleiteten Aktivitäten, die in der Planung gemeinsamer Lehrprogramme und Fachkurse bestehen, müssen von mehreren Hochschulen, die an diesen Netzen beteiligt sind, entwickelt werden.	2. Die von den Netzen eingeleiteten Aktivitäten, die in der Planung gemeinsamer Lehrprogramme und Fachkurse bestehen, müssen von mehreren Hochschulen, die an diesen Netzen beteiligt sind, entwickelt werden. **Dabei ist eine angemessene Beteiligung von Universitäten in benachteiligten Gebieten zu gewährleisten.**
	(Änderung 64)
	Anhang Kapitel I Aktion 2 Absatz 3a (neu)
	3a. Die Gemeinschaft fördert eine ausgewogene Verteilung von Netzen über Disziplinen, Regionen und Hochschulen.
	(Änderung 65)
	Anhang Kapitel I Aktion 3 Überschrift
Finanzierung der Mobilitätsstipendien für Studenten	Finanzierung der **ERASMUS**-Mobilitätsstipendien für Studenten.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 66)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Gemeinschaftsfonds, die einen Beitrag zu den Mobilitätsstipendien der Studenten leisten sollen, werden nach folgender Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: entsprechend den Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Haushalts wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200.000 Ecu zugewiesen; den Restbetrag erhalten die einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der Studenten, die die Hochschulen gemäß der Definition in Artikel 2 besuchen, *sowie der Gesamtzahl der jungen Menschen im Alter von 18-25 Jahren in den einzelnen Mitgliedstaaten,* der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem Heimatland und dem Gastland sowie der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten im *Heimatland* und im *Gastland.*	2. Die Gemeinschaftsfonds, die einen Beitrag zu den Mobilitätsstipendien der Studenten **oder zu deren Vorbereitung** leisten sollen, werden nach folgender Formel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: entsprechend den Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Haushalts wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 200.000 Ecu zugewiesen; den Restbetrag erhalten die einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der Studenten, die die Hochschulen gemäß der Definition in Artikel 2 besuchen, der Durchschnittskosten für die Reise zwischen dem **Studienort im** Heimatland und dem **im** Gastland sowie der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten im **Ausgangsort** und im **Zielort**.

(Änderung 68)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Absatz 3a (neu)

	3a. Bei der Auswahl der teilnehmenden Studenten wird ein demokratisches und transparentes Verfahren angewandt. Die Selektion sollte in den Händen eines Auswahlkomitees liegen, an dem mehrere Dozenten und Studenten beteiligt sind, und welches an jeder entsprechenden Hochschule oder Fakultät gebildet werden soll.

(Änderung 69)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Absatz 4

4. Ziel der Gemeinschaftsstipendien ist der teilweise Ausgleich der durch die Mobilität entstandenen zusätzlichen Kosten, d.h. der Reisekosten, der möglichen sprachbezogenen Vorbereitung sowie der erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland. Der Höchstbetrag für diese Stipendien darf pro Student 5 000 Ecu für eine Höchstaufenthaltsdauer von 12 Monaten im Ausland nicht übersteigen.	4. Ziel der Gemeinschaftsstipendien ist der teilweise Ausgleich der durch die Mobilität entstandenen zusätzlichen Kosten, d.h. der Reisekosten, der möglichen sprachbezogenen Vorbereitung sowie der erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland. Der Höchstbetrag für diese Stipendien darf pro Student 5 000 Ecu für eine Höchstaufenthaltsdauer von 12 Monaten im Ausland nicht übersteigen. **Das Stipendium pro Student und Monat darf einen Betrag von 100 Ecu nicht unterschreiten.**

Änderung 70)

Anhang Kapitel I Aktion 3 Absatz 7

7. Da die Gemeinschaft nur einen Teil der Kosten für die Mobilität der Studenten übernimmt, werden die Mitgliedstaaten *aufgefordert,* sich an den erforderlichen finanziellen Bemühungen *zu* beteiligen. Stipendien oder Darlehen, die die Studenten in ihrem eigenen Land erhalten, werden ihnen während ihres Studienaufhaltes im aufnehmenden Mitgliedstaat weiterhin vollständig ausgezahlt.	7. Da die Gemeinschaft nur einen Teil der Kosten für die Mobilität der Studenten übernimmt, werden **sich** die Mitgliedstaaten an den erforderlichen Bemühungen beteiligen. Stipendien oder Darlehen, die die Studenten in ihrem eigenen Land erhalten, werden ihnen während ihres Studienaufhaltes im aufnehmenden Mitgliedstaat weiterhin vollständig ausgezahlt.

(Änderung 71)

Kapitel II Titel

SCHULBILDUNG	SCHULBILDUNG **Programm „COMENIUS".**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 72)
	Anhang Kapitel II Absatz 1 zweiter Gedankenstrich
— die *schulische Betreuung* der Kinder von Wanderarbeitnehmern *und* Zigeunern;	— die **interkulturelle Dimension des Lernens und die Verbesserung der Qualität des Unterrichts für die Kinder von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und Eltern, die einem Wandergewerbe nachgehen;**
	(Änderung 73)
	Anhang Kapitel II Absatz 2a (neu)
	2a. Die Gemeinschaftsfonds, die zu dem im Rahmen von Aktion 2 vorgesehenen Maßnahmen beitragen sollen, werden von den Mitgliedstaaten nach folgender Formel aufgeteilt: entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln wird jedem Mitgliedstaat ein Mindestbetrag von 150.000 Ecu zugeteilt; der Restbetrag wird den einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gesamtzahl der die Schuleinrichtungen besuchenden Schüler, der Anzahl der Kinder von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und im Wandergewerbe Beschäftigten sowie des Verhältnisses des Bruttoinlandsproduktes des Mitgliedstaates zum Gemeinschaftsdurchschnitt zugewiesen.
	(Änderung 74)
	Anhang Kapitel II Absatz 3
3. Die Gemeinschaftsfonds, die nach der in Absatz 2 genannten Formel aufgeteilt werden und die im Rahmen von Aktion 1.A und Aktion 3.2 vorgesehenen Aktivitäten unterstützen sollen, werden von den in jedem Mitgliedstaat vorhandenen Nationalbehörden verwaltet. Außerdem können diese Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission Maßnahmen ergreifen, die der Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der Einrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene dienen.	3. Die Gemeinschaftsfonds, die nach der in Absatz 2 **und Absatz 2a** genannten Formel aufgeteilt werden und die im Rahmen von Aktion 1.A **Aktion 2** und Aktion 3.2 vorgesehenen Aktivitäten unterstützen sollen, werden von den in jedem Mitgliedstaat vorhandenen Nationalbehörden verwaltet. Außerdem können diese Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission Maßnahmen ergreifen, die der Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der Einrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene dienen.
	(Änderung 75)
	Anhang Kapitel II Absatz 4
4. Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der schulischen Einrichtungen der Mitgliedstaaten. Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 % des zur Finanzierung der in Kapitel II vorgesehenen Aktivitäten bestimmten Jahreshaushalts nicht übersteigen.	4. Die Kommission trifft, **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten,** die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung der schulischen Einrichtungen **auf gemeinschaftlicher, nationaler und regionaler Ebene. Zu diesem Zweck trägt sie dafür Sorge, daß die am wenigsten begünstigten schulischen Einrichtungen — aufgrund beispielsweise ihrer geographischen oder sozioökonomischen Lage oder Besonderheiten der an ihnen beteiligten Akteure des Bildungswesens (benachteiligte Jugendliche) — ohne Benachteiligung in den Genuß der Gemeinschaftshilfe gelangen können.** Der für diese Maßnahmen vorgesehene Anteil darf 5 % des zur Finanzierung der in Kapitel II vorgesehenen Aktivitäten bestimmten Jahreshaushalts nicht übersteigen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 76)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Gemeinschaft fördert die Entwicklung multilateraler Partnerschaften zwischen den schulischen Einrichtungen, die sich am Konzept des europäischen Bildungsprojekts (EBP) ausrichten.	1. Die Gemeinschaft fördert die Entwicklung multilateraler Partnerschaften zwischen den schulischen Einrichtungen, die sich am Konzept des europäischen Bildungsprojekts (EBP) ausrichten. **Besondere Förderung sollte dabei Nord-Süd-Partnerschaften zuteil werden.**

(Änderung 77)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 2

Eine *multilaterale* Partnerschaft ist ein Zusammenschluß von mindestens *drei* Einrichtungen aus *drei* Mitgliedstaaten, wobei eine dieser Einrichtungen die Koordinierung übernimmt. *Gegebenenfalls kann die Partnerschaft bilateral sein, und zwar wenn ihr Zweck ausschließlich in der Förderung der Kenntnisse von Gemeinschaftssprachen liegt, die am wenigsten verbreitet sind und gelehrt werden.*	Eine Partnerschaft ist ein Zusammenschluß von mindestens **zwei** Einrichtungen aus **zwei** Mitgliedstaaten, wobei **angestrebt wird, diese auf drei oder mehr auszuweiten.** Eine dieser Einrichtungen übernimmt die Koordinierung.

(Änderung 78)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 2a (neu)

	Berücksichtigt werden Kooperationsprojekte in den Bereichen Kulturaustausch und Sprachunterricht zwischen Europäischen Schulen und Schulen nationaler Bildungssysteme, die der Verbreitung der pädagogischen Erfahrungen der Europäischen Schulen dienen.

(Änderung 79)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 3 Einleitung

Ein europäisches Bildungsprojekt besteht aus einer Gesamtheit von Aktivitäten und Bildungsmaßnahmen zur Förderung von Themen von gemeinsamem europäischen Interesse. Diese Aktivitäten, die in den Tagesablauf der Einrichtungen integriert *sind* und gleichzeitig von den Partnereinrichtungen anderer Mitgliedstaaten durchgeführt *werden, können unter anderem folgendes umfassen:*	Ein europäisches Bildungsprojekt **zielt darauf ab, die Motivation der beteiligten Schüler zum Erwerb von Fremdsprachen zu verstärken und ihre kommunikative Fähigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache zu verbessern. Es** besteht aus einer Gesamtheit von Aktivitäten und Bildungsmaßnahmen zur Förderung von **Fremdsprachenkenntnissen und Kenntnissen über** Themen von gemeinsamem europäischen Interesse. Diese Aktivitäten **sind Bestandteile des** Tagesablaufs der Einrichtungen und **werden** gleichzeitig von den Partnereinrichtungen anderer Mitgliedstaaten durchgeführt. **Sie können folgendes umfassen:**

(Änderung 80)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 3 erster Gedankenstrich

— die Entwicklung von Aktivitäten, die die Beteiligung der Schüler an pädagogischen Bereichen von gemeinsamem europäischen Interesse erforderlich machen, beispielsweise die Förderung der Kenntnisse von Gemeinschaftssprachen und des kulturellen Erbes, den Umweltschutz und die Kunsterziehung sowie die Förderung *der technischen und wissenschaftlichen Kultur*;	— die Entwicklung von Aktivitäten, die die Beteiligung der Schüler an pädagogischen Bereichen von gemeinsamem europäischen Interesse erforderlich machen, beispielsweise die Förderung der Kenntnisse von Gemeinschaftssprachen und des kulturellen Erbes, den Umweltschutz und die Kunsterziehung sowie die Förderung **von Wissenschaft und Technik**;

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 82)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 1 Unterabsatz 3 nach dem vierten Gedankenstrich (neu)

— Wettbewerbs- und Anreizsystem: Die Gemeinschaft veranstaltet in den Unterrichtsfächern, die einen Bezug zum gemeinsamen kulturellen Erbe aufweisen, z.B. moderne und alte Sprachen, Geschichte, Kunst, Musik, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und in Kooperation mit den Netzen Schülerwettbewerbe mit dem Ziel, die Fähigkeit des einzelnen zu interkultureller Kommunikation zu aktivieren. An diesem Wettbewerb sollen die Schüler in multinationalen Arbeitsgruppen teilnehmen.

(Änderung 81)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)

Um insbesondere kleineren Schulen die Möglichkeit zu erhalten, die Anstrengungen der Europäischen Union im Hinblick auf die Begründung von Partnerschaften in vollem Umfang zu nutzen, sollte der Austausch von Personal zwischen Schulen weiterhin im Rahmen des Lehreraustauschssystems erfolgen, das beibehalten und weiterausgebaut werden sollte.

(Änderung 83)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 2b (neu)

Förderung der Einbeziehung der Probleme der Chancengleichheit in Lehr- und Ausbildungsprogramme.

Berücksichtigt werden Vorhaben, die

— die Einbeziehung der Probleme der Chancengleichheit in Lehrbücher, Lehrprogramme, Lerninhalte, Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme von Lehrkräften fördern,

— die geschlechtsspezifischen Stereotypen aus Lehrbüchern und Lerninhalten beseitigen,

— Pilotprogramme über erweiterte Möglichkeiten der Berufswahl und die Bildung von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen im Hinblick auf ihre Rolle in Familie und Gesellschaft vorbereiten und ausarbeiten,

— die Erforschung und den Austausch von Erkenntnissen über Verschiebungen im Verhältnis Mann/Frau in der europäischen Kultur und Gesellschaft fördern.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 84)

Anhang Kapitel II Aktion 1 Abschnitt A Absatz 3 fünfter Gedankenstrich

— schulische Einrichtungen, die von aus kulturellen, *physischen*, geographischen oder sozio-ökonomischen Gründen benachteiligten Schülern besucht werden;	— schulische Einrichtungen, die von aus kulturellen, geographischen oder sozio-ökonomischen Gründen benachteiligten Schülern besucht werden **oder die sich mit der Erziehung von behinderten Schülern befassen.**

(Änderung 85)

Anhang Kapitel II Aktion 2 Titel und Absatz 1

Förderung der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern	**Förderung der interkulturellen Unterrichtsdimension und Verbesserung der Qualität der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und Eltern, die einem Wandergewerbe nachgehen**
Zuschüsse können für Projekte gewährt werden, die ausgerichtet sind auf:	Zuschüsse können für Projekte gewährt werden, die ausgerichtet sind auf:
— Förderung der Integration und der Chancengleichheit der Kinder von Wanderarbeitnehmern und Zigeunern;	— Förderung der **interkulturellen Dimension des Unterrichts;**
— Verbesserung der schulischen Betreuung und der Qualität der Bildung, die sie erhalten;	— Verbesserung der **Qualität des Unterrichts für Kinder von Wanderarbeitnehmer, Zigeunern und Eltern, die ein Wandergewerbe ausüben;**
— Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und ihres spezifischen *Bildungs*potentials.	— **Förderung der Chancengleichheit dieser Kinder und Jugendlichen;**
	— **Beitrag zur Überwindung der Hindernisse, die den Schulbesuch dieser Kinder und Jugendlichen erschweren;**
	— Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und ihres spezifischen **schulischen** Potentials;
	— **Förderung pädagogischer Strategien zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit;**

(Änderung 86)

Anhang Kapitel II Aktion 2 Absatz 2 nach dem dritten Gedankenstrich (neu)

	— **innovative bzw. experimentelle Anwendung der interkulturellen pädagogischen Praktiken;**

(Änderung 87)

Anhang Kapitel II Aktion 2 Absatz 2a (neu)

	Die Kommission fördert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die Verwirklichung einer operationellen Komplementarität mit den unter dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm (KOM(93)0435) zur Bekämpfung der Ausgrenzung finanzierten Maßnahmen.

(Änderung 88)

Anhang Kapitel II Aktion 3 Überschrift

Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals	Aktualisierung der Fähigkeiten **der im Bildungsbereich Tätigen.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 89)	
Anhang Kapitel II Aktion 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 nach dem drittem Gedankenstrich (neu)	
	— die sprachlichen und kulturellen Fähigkeiten des Lehrpersonals, um in jedem Unterrichtsfach mit einer interkulturellen Lehr- und Lernsituation umgehen zu können.
(Änderung 90)	
Anhang Kapitel II Aktion 3 Absatz 2a (neu)	
	2a. Die Projekte zur Förderung der Fähigkeiten des Lehrpersonals müssen schrittweise in die Erstausbildung des Lehrpersonals integriert werden, um eine größere Effektivität zu gewährleisten.
(Änderung 91)	
Anhang Kapitel III Titel	
BEREICHSÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN	**LUÍS ANTÓNIO VERNEI (Bereichsübergreifende Maßnahmen.**
(Änderung 92)	
Anhang Kapitel III Absatz 1 Unterabsatz 1 nach dem dritten Geedankenstrich (neu)	
	— das Umweltbewußtsein und die Kenntnisse über die Umweltproblematik der Studenten und Schüler;
(Änderung 93)	
Anhang Kapitel III Absatz 1 Unterabsatz 2 Einleitung	
Diese Aktionen werden durch die Aktionen in den vorhergehenden Kapiteln *ergänzt*; sie liefern einen Rahmen und bilden eine kohärente Einheit von Maßnahmen mit folgenden Zielen:	Diese Aktionen **liefern zusammen mit den** Aktionen in den vorhergehenden Kapiteln einen Rahmen und bilden eine kohärente Einheit von Maßnahmen mit folgenden Zielen:
(Änderung 94)	
Anhang Kapitel III Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich	
— Ergänzung *zu oder Verbindung herstellen zwischen den in den beiden ersten Kapiteln vorgestellten Maßnahmen.*	— Ergänzung **der in den beiden ersten Kapiteln vorgestellten Maßnahmen und Schaffung von Synergien.**
(Änderung 95)	
Anhang Kapitel III Aktion 1 Absatz 4 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)	
	— im Zusammenhang mit den am wenigsten privilegierten Personen, bei denen somit die Chancen am geringsten sind, daß sie Zugang zum Fremdsprachenunterricht haben;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung 96)

Anhang Kapitel III Aktion 1 Absatz 4 nach dem ersten Gedankenstrich (neu)

— im Zusammenhang mit dem Ausbau der interkulturellen Bildung.

(Änderung 124)

Anhang Kapitel III Aktion 2 vor dem Titel (neu)

Förderung der Erwachsenenbildung und der offenen Fernlehre

A. Förderung der europäischen Dimension der Erwachsenenbildung

Auf allen Gebieten der Erwachsenenbildung (politisch, kulturell oder familienorientiert) wie auch bei den Angeboten der Erwachsenenbildung zum Nachholen von Bildungsabschlüssen soll die europäische Dimension durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gestärkt werden. Besondere Anstrengungen sollen unternommen werden in den Ländern, in denen diese Art von Bildung noch nicht existiert.

Für folgende Aktivitäten können Gemeinschaftszuschüsse vergeben werden:

1. **Projekte zur Entwicklung und Stärkung der europäischen Dimension in der Erwachsenenbildung, insbesondere zur Vermittlung von Kenntnissen über Kulturen und Traditionen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Entwicklung von Angeboten der Erwachsenenbildung, die zum Verstehen der politischen, wirtschaftlichen und administrativen Zusammenhänge in Europa beitragen.**

2. **Erfahrungsaustausch in der allgemeinen, politischen und kulturellen Erwachsenenbildung für besondere Zielgrupen, z.B. Frauen, Langzeitarbeitslose, Personen im Vorruhestand und für Alphabetisierungsprogramme.**

3. **Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustauschs von Organisa-tionen, Verbänden und Einrichtungen der allgemeinen, politischen und kulturellen Erwachsenenbildung im interregionalen und transnationalen Rahmen.**

(Der Text der Kommission zu Aktion 2 ist als Abschnitt B aufzuführen).

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 97)
	Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 1
Die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien und die Entwicklung des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre sind *Schlüssel*faktoren, die es den Bürgern der Gemeinschaft ermöglichen, die sich aus dem Bildungsraum ohne Grenzen ergebenden Vorteile zu nutzen.	Die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien und die Entwicklung des offenen Fernunterrichts und der offenen Fernlehre sind **zusätzliche und komplementäre** Faktoren, die es den Bürgern der Gemeinschaft ermöglichen, die sich aus dem Bildungsraum ohne Grenzen ergebenden Vorteile zu nutzen, **sie können jedoch die notwendige Mobilität im Bildungsbereich nicht ersetzen**.
	(Änderung 98)
	Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 2
Durch die von diesen Bereichen vorausgesetzten pädagogischen Innovationen wird *ein Beitrag zur Qualität der Bildung geleistet und* ein verstärkter Zugang zu sämtlichen Bildungsebenen gefördert, insbesondere für diejenigen, die aufgrund ihrer geographischen oder persönlichen Situation nicht in der Lage sind, einen Unterricht zu besuchen, der eine tatsächliche Anwesenheit erforderlich macht.	Durch die von diesen Bereichen vorausgesetzten pädagogischen Innovationen wird ein verstärkter Zugang zu sämtlichen Bildungsebenen gefördert, insbesondere für diejenigen, die aufgrund ihrer geographischen oder persönlichen Situation nicht in der Lage sind, einen Unterricht zu besuchen, der eine tatsächliche Anwesenheit erforderlich macht.
	(Änderung 99)
	Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 4 Ziffer 1 Einleitung
1. *Transnationale Projekte*, die auf folgendes ausgerichtet sind: Verbesserung der Qualität der Produkte im Hinblick auf eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Benutzer; Ausarbeitung von Kursen und Material für alle Bürger oder/und Anpassung der Kurse und des Materials an die Sprachen und Kulturen der Gemeinschaft; *Erweiterung der Anerkennung von Abschlüssen, Anrechnungspunkten und Qualifikationen, die im offenen Fernunterricht erworben wurden. Im einzelnen:*	1. **Transnationale Projekte**, die auf folgendes ausgerichtet sind: Verbesserung der Qualität der Produkte im Hinblick auf eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse der Benutzer; Ausarbeitung von Kursen und Material für alle Bürger oder/und Anpassung der Kurse und des Materials an die Sprachen und Kulturen der Gemeinschaft.
	(Änderung 100)
	Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 4 Ziffer 1 erster Gedankenstrich
— im Hochschulbereich werden die Hochschulen dazu ermutigt, durch Partnerschaften mit in der Fernlehre sachkundigen Hochschulen Aktivitäten zu entwikkeln, die eine europäische Dimension in alle Hochschulstudienfächer einführen. *Eine begrenzte Zahl von Mobilitätsstipendien wird gemäß den in Kapitel I, Aktion 3 festgelegten Verfahren gewährt werden an Studenten, die sich im Rahmen ihrer Teilnahme an Fernkursen in andere Mitgliedstaaten begeben, um Intensivkurse, die im Rahmen von zwischen sachkundigen Einrichtungen geschlossenen Abkommen durchgeführt werden, zu besuchen.*	— im Hochschulbereich werden die Hochschulen dazu ermutigt, durch Partnerschaften mit in der Fernlehre sachkundigen Hochschulen Aktivitäten zu entwikkeln, die eine europäische Dimension in alle Hochschulstudienfächer einführen.
	(Änderung 101)
	Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 4 Ziffer 1 zweiter Gedankenstrich
— im Schulbereich werden Schulen dazu ermutigt, *die Anwendung von* Informations- und Kommunika-	— im Schulbereich werden Schulen dazu ermutigt, Informations- und Kommunikationstechnologien,

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
tionstechnologien, einschließlich der durch den offenen Fernunterricht und die offene Fernlehre angebotenen Möglichkeiten, *vorzusehen*, insbesondere mit dem Ziel, die Ergebnisse und Erfahrungen der Partnerschaften anderen Schulen, die nicht an den Projekten teilnehmen, zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals sind die von der offenen Fernlehre angebotenen Möglichkeiten von besonderer Bedeutung, angesichts der Zahl der betroffenen Personen und der Bedürfnisse ihrer spezifischen Ausbildung im Rahmen der europäischen Dimension.	einschließlich der durch den offenen Fernunterricht und die offene Fernlehre angebotenen Möglichkeiten, **anzuwenden**, insbesondere mit dem Ziel, die Ergebnisse und Erfahrungen der Partnerschaften anderen Schulen, die nicht an den Projekten teilnehmen, zukommen zu lassen. Hinsichtlich der Aktualisierung der Fähigkeiten des Lehrpersonals sind die von der offenen Fernlehre angebotenen Möglichkeiten von besonderer Bedeutung, angesichts der Zahl der betroffenen Personen und der Bedürfnisse ihrer spezifischen Ausbildung im Rahmen der europäischen Dimension.

(Änderung 102)

Anhang Kapitel III Aktion 2 Absatz 4 Ziffer 1 dritter Gedankenstrich

— in den anderen Bereichen, die in dem Programm enthalten sind, insbesondere die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, können der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre einen effizienten Beitrag leisten bei den Konzepten und der Erarbeitung von Lehrmaterial, zu dem alle Bürger der Gemeinschaft Zugang erhalten.	— in den anderen Bereichen, die in dem Programm enthalten sind, insbesondere die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, können der offene Fernunterricht und die offene Fernlehre **zur Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes** einen effizienten Beitrag leisten bei den Konzepten und der Erarbeitung von Lehrmaterial, zu dem alle Bürger der Gemeinschaft Zugang erhalten.

(Änderung 103)

Anhang Kapitel III Aktion 3 Absatz 1

Die Information begünstigt das gegenseitige Verständnis und stellt einen Grundpfeiler für die gemeinschaftliche Kooperation im Bildungswesen sowie deren Entwicklung dar. Sie ist auch ein Schlüsselfaktor, der es allen Akteuren im Bildungswesen ermöglicht, sich innerhalb eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen weiterzuentwickeln und ihn zu nutzen.	Die Information begünstigt das gegenseitige Verständnis und stellt einen Grundpfeiler für die gemeinschaftliche Kooperation im Bildungswesen sowie deren Entwicklung dar. Sie ist auch ein Schlüsselfaktor, der es allen Akteuren im Bildungswesen ermöglicht, sich innerhalb eines europäischen Bildungsraums ohne Grenzen **in ständiger Fortbildung** weiterzuentwickeln und ihn **optimal** zu nutzen.

(Änderung 104)

Anhang Kapitel III Aktion 3 Absatz 1a (neu)

	In allen Mitgliedstaaten werden, über die nationalen Zentren hinaus, für die Regionen oder Akademien in Schuleinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen Stellen für die Information über das Programm SOCRATES geschaffen. Die Gemeinschaft kann diese Informationsstellen unterstützen.

(Änderung 105)

Anhang Kapitel III Aktion 3 Abschnitt 1 Absatz 2 Buchstabe e

e) Die Durchführung von Studien zur Analyse der Tendenzen und zur Vorausplanung des Bedarfs im Bildungsbereich sowie andere vorausplanende Studien in Zusammenhang mit der Bildung und dem entsprechenden sozio-ökonomischen Umfeld (ähnliche Aktivitäten, wie sie die Beobachtungsstellen durchführen).	e) die Durchführung von Studien zur Analyse der Tendenzen und zur Vorausplanung des Bedarfs im Bildungsbereich sowie andere vorausplanende Studien in Zusammenhang mit der Bildung und dem entsprechenden sozio-ökonomischen Umfeld (ähnliche Aktivitäten, wie sie die Beobachtungsstellen durchführen), **wobei die Kommission eine Koordinierung mit**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	den gemäß Artikel 6, Absatz 2 der Verordnung (EWG) 2084/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) 4255/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2052/88 über den Europäischen Sozialfonds finanzierten Studien gewährleistet.
	(Änderung 106)
	Anhang Kapitel III Aktion 3 Absatz 1 Unterabsatz 4a (neu)
	Die Gemeinschaft fördert die Errichtung von Bildungsforschungs-einrichtungen auf transnationaler Basis, die systemvergleichend innovative interkulturelle Lehr- und Lernmethoden entwickeln.
	(Änderung 107)
Anhang Kapitel III Aktion 3 Absatz 2 Unterabsatz 3	
Die Gemeinschafts*fonds*, die zum Ausbau dieser Besuche beitragen sollen, werden zwischen den Mitgliedstaaten nach der in Kapitel II.2 beschriebenen Formel aufgeteilt und von den in Kapitel II.3 vorgesehenen nationalen Behörden verwaltet.	Die Gemeinschafts**mittel**, die zum Ausbau dieser Besuche beitragen sollen, werden zwischen den Mitgliedstaaten nach der in Kapitel II.2 beschriebenen Formel aufgeteilt und von den in Kapitel II.3 vorgesehenen nationalen Behörden verwaltet.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „SOCRATES" (KOM(93)0708 — C3-0043/94 — 94/0001(COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat (KOM(93)0708 — 94/0001(COD) (1),

— in Kenntnis von Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags sowie Artikel 126 und 127 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage die Kommission ihm den Vorschlag unterbreitet hat (C3-0043/94),

— in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und als solche lediglich Artikel 126 des EG-Vertrags herangezogen werden sollte,

— gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für die Rechte der Frau, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Institutionellen Ausschusses (A3-0250/94),

(1) ABl. Nr. C 66 vom 03.03.1994, S. 3.

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festzulegenden gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;

4. fordert den Rat auf, es davon zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen, und das Konzertierungsverfahren einzuleiten;

5. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, ihm Änderungen, die sie an ihrem vom Parlament geänderten Vorschlag vorzunehmen beabsichtigt, vorzulegen;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

30. Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz *

A3-0148/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung 11
Das Statut und der Aufbau einer solchen Agentur müssen der Objektivität der zu erwartenden Ergebnisse entsprechen und es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.	Das Statut und der Aufbau einer solchen Agentur müssen der Objektivität der zu erwartenden Ergebnisse entsprechen und es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen, **gemeinschaftlichen** und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.
	(Änderung 2)
	Erwägung 13
Die Agentur muß rechtlich unabhängig sein, dabei jedoch in engem Kontakt zu den Institutionen der Gemeinschaft stehen.	Die Agentur muß rechtlich unabhängig sein, dabei jedoch in engem Kontakt zu den **Organen und** Institutionen der Gemeinschaft, **insbesondere zur Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen,** stehen, **so daß eine Überschneidung von Aufgabenbereichen ausgeschlossen wird.**
	(Änderung 3)
	Erwägung 13a (neu)
	Die Agentur steht auf funktioneller Ebene in sehr engem Kontakt zur Kommission und zum Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

(*) ABl. Nr. C 271 vom 16.10.1991, S. 3.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 4)
	Erwägung 13b (neu)
	Die Agentur greift für Übersetzungen auf den zentralen Sprachendienst der Kommission in Luxemburg zurück.
	(Änderung 5)
	Erwägung 13c (neu)
	Im Haushaltsplan der Gemeinschaft wird die Tätigkeit der Agentur unterstützt; die als erforderlich betrachteten Beträge werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und in Übereinstimmung mit der finanziellen Vorausschau festgelegt.
	(Änderung 6)
	Artikel 1 Absatz 2
Sitz der Agentur ist... in...	**Bei der Schaffung dieser Agentur werden alle Aufgaben im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, die jetzt von der Europäischen Stiftung in Dublin wahrgenommen werden, der Agentur übertragen.** **Sitz der Agentur ist Bilbao, Spanien (1).**
	(1) Siehe Beschluß des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993 in Brüssel.
	(Änderung 7)
	Artikel 2
Im Hinblick auf eine Verbesserung insbesondere der Arbeitsbedingungen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß dem Vetrag und den verschiedenen Aktionsprogrammen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist es Aufgabe der Agentur, der Gemeinschaft und allen Mitgliedstaaten alle sachdienlichen technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu beschaffen.	**(1)** Es ist Aufgabe der Agentur, **im Hinblick auf den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu fördern.** **(2) Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Agentur in enger Zusammenarbeit mit der Kommission:** **a)** der Gemeinschaft und allen Mitgliedstaaten alle sachdienlichen, technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz beschaffen; **b) dafür sorgen, daß im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme alle verfügbaren Informationen über die Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer berücksichtigt werden;** **c) neue Versuche und Forschungsprogramme fördern, die für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind;**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	d) die Bemühungen um konsequentere Normen bei der Durchsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz fördern;
	e) die Ausführung der Rechtsvorschriften und anderer Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz unterstützen.
(Änderung 8)	
Artikel 3 Buchstabe a	
a) Sie gewährt der Kommission die erforderliche technische und wissenschaftliche Unterstützung für die *Ausarbeitung* und Bewertung von Initiativen in diesem Bereich;	a) Sie gewährt der Kommission die erforderliche technische und wissenschaftliche Unterstützung für die **Vorbereitung** und Bewertung von Initiativen in diesem Bereich;
(Änderung 9)	
Artikel 3 Buchstabe aa (neu)	
	aa) sie sammelt, analysiert und verbreitet wissenschaftliche und technische Informationen über die Prioritäten und Programme, über die Vorbeugung gegen Risiken und über Untersuchungen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie über andere Aktivitäten, bei denen bestimmte Aspekte mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Verbindung stehen;
(Änderung 10)	
Artikel 3 Buchstabe f	
f) sie *fördert die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Überwachung* der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz *am Arbeitsplatz;*	f) sie **betreut und unterstützt Unternehmen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei** der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz **bei der Arbeit;**
(Änderung 11)	
Artikel 3 Buchstabe g	
g) sie arbeitet mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen sowie insbesondere mit dem Statistischen Amt und den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen im Hinblick auf die Bestimmung von Forschungszielen und die Auswertung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen;	g) sie arbeitet mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen sowie insbesondere mit **der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen,** dem Statistischen Amt und den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen im Hinblick auf die Bestimmung von Forschungszielen und die Auswertung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen;
(Änderung 12)	
Artikel 3 Buchstabe i	
i) Sie führt sonstige, von der Kommission in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat festgelegte Aufgaben durch.	**i) entfällt.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 13)
	Artikel 3 Buchstabe ia (neu)
	ia) sie läßt Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchführen.
	(Änderung 14)
	Artikel 4 Absatz 1
(1) Die Agentur soll ein Netz aufbauen, *das sich zusammensetzt aus*	(1) **Zur Verwirklichung der Zielsetzung gemäß Artikel 2** soll die Agentur ein Netz aufbauen. **Das Netz setzt sich zusammen aus:**
— *den wichtigsten Elementen der nationalen Informationsnetze,*	— **den zuständigen nationalen Behörden im Bereich von Gesundheit und Sicherheit,**
— den nationalen *Verbindungsstellen,*	— den nationalen **Instituten und Organisationen,**
— den Fachzentren.	— den Fachzentren,
	— **den für die Überwachung und/oder Durchführung der Maßnahmen betreffend Gesundheit und Sicherheit in den Mitgliedstaaten zuständigen Organen,**
	— **von den Sozialpartnern geschaffenen spezialisierten Einrichtungen.**
	(Änderung 15)
	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)
	Die zuständigen nationalen Behörden oder eine von ihnen benannte Institution koordinieren Informationen auf nationaler Ebene und/oder leiten sie an die Agentur weiter.
	(Änderung 16)
	Artikel 4 Absatz 3
(3) *Die Mitgliedstaaten können insbesondere eine ihrer Institutionen oder Einrichtungen nach Absatz 2 als „nationale Verbindungsstelle" benennen, deren Aufgabe es sein wird, die Koordinierung und/oder Weiterleitung von Informationen auf nationaler Ebene an die Agentur sowie an Einrichtungen oder Organisationen einschließlich der genannten Fachzentren zu übernehmen, die dem in Absatz 4 genannten Netz angehören.*	(3) **Die nationalen Behörden unterrichten die Agentur über einschlägige Institutionen in ihrem Land, die mit der Agentur in bestimmten, besonders interessanten Fachgebieten zusammenarbeiten könnten, um als Fachzentrum für das Netz zu fungieren. Die Agentur kann mit den genannten Institutionen ein Abkommen schließen.**
	(Änderung 17)
	Artikel 4 Absatz 4
(4) *Die Mitgliedstaaten können außerdem innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist die Institutionen oder sonstigen Organisationen innerhalb ihres Staatsgebietes benennen, die speziell damit beauftragt werden, mit der Agentur in bestimmten, besonders interessanten Fachgebieten zusammenzuarbeiten. Die so benannte Institution muß mit der Agentur ein Abkommen schließen, um innerhalb eines fest umrissenen geographischen Bereichs als Fachzentrum dieses Netzes bestimmte Aufgaben wahrnehmen zu können. Diese Zentren arbeiten innerhalb des Netzes mit den anderen Institutionen zusammen.*	(4) **Die Fachzentren werden vom Verwaltungsrat für einen begrenzten und vereinbarten Zeitraum benannt**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 18)	
Artikel 4 Absatz 5	
(5) *Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Informationen gemäß den oben genannten Absätzen 2 und 3 bestätigt die Agentur auf der Grundlage einer Entscheidung des Verwaltungsrats und der in Artikel 5 genannten Vereinbarungen die wichtigsten Elemente des Netzes.*	(5) **Die besonderen Aufgaben der Fachzentren werden im jährlichen Arbeitsprogramm der Agentur aufgeführt.**
Die Fachzentren werden vom Verwaltungsrat einstimmig für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist jedoch zulässig.	
(Änderung 19)	
Artikel 4 Absatz 6	
(6) Die Übertragung besonderer Aufgaben auf die einzelnen Fachzentren ist in dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten jährlichen Arbeitsprogramm der Agentur anzugeben.	**6. entfällt.**
(Änderung 20)	
Artikel 5	
Die Agentur kann mit *den Institutionen oder* Organisationen, *die zu dem in Artikel 4 vorgesehenen Netz gehören,* zur Erledigung der ihnen zu übertragenden Aufgaben *entsprechende* Vereinbarungen treffen und insbesondere Verträge abschließen. *Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die in ihrem Staatsgebiet ansässigen nationalen Institutionen oder Organisationen derartige Vereinbarungen mit der Agentur in Übereinstimmung mit der nationalen Verbindungsstelle treffen.*	Die Agentur kann mit Organisationen, **in Mitgliedstaaten und außerhalb der Gemeinschaft** zur Erledigung der ihnen zu übertragenden Aufgaben Vereinbarungen **über die Durchführung von Studien und Projekten zur Förderung ihrer Aktivitäten gemäß Artikel 3** treffen und insbesondere Verträge **aufgrund einer wettbewerblichen Vergabe und der Eignung zur Durchführung der fraglichen Arbeiten** abschließen.
(Änderung 21)	
Artikel 6	
Die der Agentur übermittelten oder von ihr verbreiteten Informationen und Daten können veröffentlicht und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden, *wenn dies den Vorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten betreffend die Verbreitung von Informationen und insbesondere deren Vertraulichkeit entspricht.*	Die der Agentur übermittelten oder von ihr verbreiteten Informationen und Daten können veröffentlicht und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.
(Änderung 22)	
Artikel 7	
Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.	Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt **gemäß Artikel 211 des EG-Vertrags** in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 23)
	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b
b) *zwölf* Vertretern der *Sozialpartner der einzelnen Mitgliedstaaten*, davon jeweils *sechs* Vertretern der Arbeitnehmerverbände und *sechs* Vertretern der Arbeitgeberverbände;	b) **vierundzwanzig** Vertretern der **Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände**, davon jeweils **zwölf** Vertretern der Arbeitnehmerverbände und **zwölf** Vertretern der Arbeitgeberverbände; **Wenn Buchstabe a geändert wird, muß Buchstabe b entsprechend angepaßt werden.**
	(Änderung 24)
	Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1
(2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Mitglieder werden nach Anhörung der Mitgliedstaaten von der Kommission ernannt. *Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder werden von der Kommission* aus den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz *ausgewählt.*	(2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Mitglieder werden **auf Vorschlag der repräsentativsten europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und** nach Anhörung der Mitgliedstaaten von der Kommission aus den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.
	(Änderung 25)
	Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1
(4) *Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt ein Vertreter der Kommission.*	(4) **Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden.**
	(Änderung 26)
	Artikel 8 Absatz 6
(6) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit *einer Zweidrittelmehrheit, unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 4 Absatz 5.*	(6) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit **absoluter Mehrheit.**
	(Änderung 27)
	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1
(1) Der Verwaltungsrat verabschiedet auf der Grundlage eines von dem Direktor vorgelegten Entwurfs und im Einvernehmen mit der Kommission das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur.	(1) Der Verwaltungsrat verabschiedet auf der Grundlage eines von dem Direktor vorgelegten Entwurfs und im Einvernehmen mit der Kommission **und dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments** das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur. **Dieser Vorschlag wird vorab mit dem Arbeitsprogramm der Europäischen Stiftung koordiniert.**
	(Änderung 28)
	Artikel 10 Absatz 2
(2) Der Verwaltungsrat nimmt jährlich zum 31. Januar einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur an. Der Direktor übermittelt diesen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Mitgliedstaaten.	(2) Der Verwaltungsrat nimmt jährlich zum 31. Januar einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur **in allen Sprachen der Gemeinschaft** an. Der Direktor übermittelt diesen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Mitgliedstaaten. **Der Jahresbericht wird veröffentlicht.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 29)	
Artikel 10 Absatz 2a (neu)	
	(2a) Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur, in dem insbesondere die Ergebnisse den Zielen des jährlichen Arbeitsprogramms gegenübergestellt werden.
(Änderung 30)	
Artikel 11 Absatz 1	
(1) Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der *auf Vorschlag* der Kommission von dem Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wird, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.	(1) Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der **im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments und** der Kommission von dem Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wird, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.
(Änderung 31)	
Artikel 11 Absatz 2a (neu)	
	(2a) Der Direktor verfügt zumindest über eine Grundausbildung in Arbeitsmedizin oder einen Universitätsabschluß in Physik und/oder Chemie und praktische Erfahrungen in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz.
(Änderung 32)	
Artikel 13 Absatz 3	
(3) Der Verwaltungsrat *billigt* den Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahres und nimmt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen der Gemeinschaft und sonstiger Einkommensquellen der Agentur entsprechende Änderungen vor.	(3) Der Verwaltungsrat **stellt** den Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahres **fest** und nimmt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen der Gemeinschaft und sonstiger Einkommensquellen der Agentur entsprechende Änderungen vor.
(Änderung 33)	
Artikel 15	
Der Verwaltungsrat legt nach Annahme durch die Kommission die Haushaltsordnung der Agentur insbesondere hinsichtlich der Modalitäten zur *Aufstellung und* Durchführung ihres Haushalts fest.	**Grundsätzlich gilt für die Agentur die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.** **Dementsprechend** legt der Verwaltungsrat nach **Stellungnahme der** Kommission, **des Rechnungshofs und des Europäischen Parlaments** die Haushaltsordnung der Agentur **insbesondere hinsichtlich der Modalitäten zur Durchführung ihres Haushalts fest.**
(Änderung 34)	
Artikel 16a (neu)	
	Artikel 16a **Für die Agentur gilt die Sprachenregelung der Europäischen Gemeinschaften.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 35)
	Artikel 18a (neu)
	Artikel 18a
	Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nach Konsultation des Europäischen Parlaments beschließt der Rat aufgrund eines Berichts der Kommission über weitere Aufgaben der Agentur.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (KOM(90)0564 — C3-0372/91)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90)0564) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0372/91),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0016/93),

— in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0148/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(1) ABl. Nr. C 271 vom 16.10.1991, S. 3.

Freitag, 22. April 1994

31. Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung *

A3-0251/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94)

Dieser Vorschlag wurde abgelehnt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (KOM(94)0020 — C3-0110/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(94)0020) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 235 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0110/94),

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0251/94),

1. lehnt den Vorschlag der Kommission ab;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 74 vom 12.03.1994, S. 12.

---

32. Regelung der Sommerzeit ***II

A3-0219/94

Beschluß betreffend den gemeinsamen Standpunkt des Rates zu dem Vorschlag für eine siebte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit (C3-0100/94 — 94/0469(COD)

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des gemeinsamen Standpunkts des Rates (C3-0100/94 — 94/0469(COD),

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme in erster Lesung (1) zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(93)0439) (2),

— unter Hinweis auf Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags,

(1) Teil II Punkt 17 des Protokolls vom 17.12.1993.
(2) ABl. Nr. C 278 vom 16.10.1993, S. 13.

— gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis der Empfehlung für die zweite Lesung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0219/94),

1. billigt den gemeinsamen Standpunkt;

2. fordert den Rat auf, diesen Rechtsakt unverzüglich gemäß seinem gemeinsamen Standpunkt endgültig zu verabschieden;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 191 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

33. Abkommen über den Luftverkehr *

A3-0131/94

Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des gewerblichen Luftverkehrs (KOM(92)0434 — C3-0145/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 1)	
Titel	
Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern *auf dem Gebiet des gewerblichen Luftverkehrs*	Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen **im Luftverkehr** zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern
(Änderung 2)	
Bezugsvermerk 1	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel *113*,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf **die** Artikel **84 und 228**,
(Änderung 3)	
Bezugsvermerke 2a und 2b (neu)	
	nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
	nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

(*) ABl. Nr. C 216 vom 11.08.1993, S. 15.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 4)
	Erwägung 1
Durch die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen wurde ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für alle Handelsabkommen mit Drittländern geschaffen.	Durch die Entscheidung 69/494/EWG des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen wurde **zwar** ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für alle Handelsabkommen mit Drittländern geschaffen; **diese Entscheidung ist jedoch nicht auf den zivilen Luftverkehr anwendbar**.
	(Änderung 5)
	Erwägung 1a (neu)
	Die Politik der Gemeinschaft muß in ihren Beziehungen zu Drittländern im Interesse des Verbrauchers, der Luftfahrtgesellschaften und der Flughäfen letzten Endes auf eine völlige Liberalisierung des internationalen Luftverkehrs durch Beseitigung der Beschränkungen bei den Kapazitäten, Frequenzen, Flugrechten usw. sowie durch Beseitigung von Diskriminierung und durch Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs gerichtet sein.
	(Änderung 6)
	Erwägung 2
Es ist notwendig, daß für die *Handels*beziehungen mit Drittländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs *nicht länger die Entscheidung 69/494/EWG, sondern besondere Bestimmungen gelten.*	Es ist notwendig, daß für die Beziehungen mit Drittländern auf dem Gebiet des **Zivil**luftverkehrs **gemeinschaftliche Vereinbarungen gelten, sobald der Binnenmarkt im Bereich des Luftverkehrs vollendet ist.**
	(Änderung 7)
	Erwägung 3
Die *Handelsbeziehungen* im Luftverkehr werden durch bilaterale Luftverkehrsabkommen mit ihren Anhängen und Änderungen sowie andere bilaterale und multilaterale Übereinkünfte über den Marktzugang, die Kapazitäten, die Tarife und ähnliche Bestimmungen geregelt.	Die **Beziehungen** im Luftverkehr werden durch bilaterale Luftverkehrsabkommen mit ihren Anhängen und Änderungen sowie andere bilaterale und multilaterale Übereinkünfte über den Marktzugang, die Kapazitäten, die Tarife und ähnliche Bestimmungen geregelt.
	(Änderung 8)
	Erwägung 3a (neu)
	Für den Erfolg der gemeinschaftlichen Luftverkehrsverhandlungen ist von entscheidender Bedeutung, daß die zuständigen Kommissionsdienststellen personell angemessen ausgestattet sind.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 39)
	Erwägung 3b (neu)
	Im Hinblick auf Außenbeziehungen können der Kommission erst dann Befugnisse eingeräumt werden, wenn sich Kommission, Rat und Parlament bezüglich des Inhalts der zu betreibenden Außenpolitik auf kohärente Zielvorstellungen geeinigt haben.
	(Änderung 9)
	Erwägung 4a (neu)
	Der Rechtsrahmen sollte Gewerbefreiheit für die internationale Zivilluftfahrt mit Chancengleichheit für alle Teilnehmer herstellen; insbesondere sollten dabei folgende Aspekte beachtet werden: **— Erfordernis der Gegenseitigkeit,** **— Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung,** **— Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen,** **— Streben nach größtmöglicher Sicherheit und Schutz der Umwelt sowie angemessenen sozialen Bedingungen.**
	(Änderung 10)
	Erwägung 4b (neu)
	Dieser Rechtsrahmen sollte speziell jede Möglichkeit ausschließen, daß einzelstaatliche Regierungen nationale Unternehmen bevorzugen, bevorteilen oder protektionieren; er sollte vielmehr allen Luftverkehrsgesellschaften, für die Luftverkehrsvereinbarungen mit der Gemeinschaft gelten, gleichen Zugang ermöglichen. Dies beinhaltet, wie zwischen Drittländern und der Gemeinschaft, insbesondere: **— gleiche Verkehrsrechte (Marktzugang und Kapazität),** **— einheitliche Regelungen für die Tarifstrukturen,** **— Zugeständnisse im Hinblick auf die exterritoriale Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Verkehr.**
	(Änderung 11)
	Erwägung 7
Es ist notwendig, eine Genehmigung vorzusehen, aufgrund deren die Bestimmungen der Luftverkehrsabkommen und der zusätzlichen Vereinbarungen, die Mitglied-	Es ist notwendig, eine Genehmigung vorzusehen, aufgrund deren die Bestimmungen der Luftverkehrsabkommen und der zusätzlichen Vereinbarungen, die Mitglied-

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
staaten vor dem 1. Januar 1993 mit Drittländern geschlossen haben, in Kraft bleiben können und eine Unterbrechung ihrer *Handelsbeziehungen* mit den betreffenden Drittländern vermieden wird; diese Genehmigung befreit die Mitgliedstaaten jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um Unvereinbarkeiten solcher Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu beseitigen.	staaten vor dem 1. Januar 1993 mit Drittländern geschlossen haben, in Kraft bleiben können und eine Unterbrechung ihrer **Beziehungen** mit den betreffenden Drittländern vermieden wird; diese Genehmigung befreit die Mitgliedstaaten jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um Unvereinbarkeiten solcher Abkommen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu beseitigen.
	(Änderung 12)
	Erwägung 10a (neu)
	Die Gemeinschaft sollte in den Verhandlungen über Verkehrsrechte danach trachten, für gemeinschaftliche Luftverkehrsunternehmen Kabotagerechte in Drittländern zu erhalten, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu jenen stehen, die von Luftverkehrsunternehmern aus diesen Ländern in der Gemeinschaft wahrgenommen werden.
	(Änderung 13)
	Erwägung 10b (neu)
	Es sollten Leitlinien darüber ausgearbeitet werden, in welchen Bereichen für einen Übergangszeitraum gemischte Vereinbarungen ausgehandelt und beschlossen werden sollten, um Drittländern Rechtssicherheit über die die Gemeinschaft in Luftverkehrsfragen ordnungsgemäß vertretende Behörde zu geben.
	(Änderung 14)
	Erwägung 10c (neu)
	Eine Revision des Abkommens von Chicago erscheint auch vor dem Hintergrund des europäischen Integrationsprozesses und der Schaffung eines einheitlichen gemeinschaftlichen Luftverkehrsmarktes angebracht.
	(Änderung 15)
	Erwägung 11
Artikel *113* des Vertrags sieht nicht nur das Verfahren für Verhandlungen der Gemeinschaft, sondern auch die Einsetzung eines besonderen Ausschusses durch den Rat vor, der die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.	Artikel **84** des Vertrags sieht nicht nur das Verfahren für Verhandlungen der Gemeinschaft, sondern auch die Einsetzung eines besonderen Ausschusses durch den Rat vor, der die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.
	(Änderung 16)
	Artikel 1 Absatz 1
Die Mitgliedstaaten der Kommission teilen spätestens ein Jahr nach Erlaß dieser Entscheidung alle bilateralen Luftverkehrsabkommen sowie deren Anhänge und Änderungen und alle sonstigen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte mit Drittländern über die *Handelsbeziehungen* im Luftverkehr im Sinne von Artikel *113* des Vertrages mit.	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens ein Jahr nach Erlaß dieser Entscheidung alle bilateralen Luftverkehrsabkommen sowie deren Anhänge und Änderungen und alle sonstigen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte mit Drittländern über die **Beziehungen** im Luftverkehr im Sinne **der** Artikel **84 und 228** des Vertrages mit.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 17)	
Artikel 2 Absatz 3	
Bei dieser Konsultation wird insbesondere festgestellt, ob Verhandlungen der Gemeinschaft eingeleitet werden sollten und ob die ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen oder Vereinbarungen Bestimmungen über die gemeinsame *Handelspolitik im Luftverkehr* enthalten. Ist dies der Fall, so ist festzustellen, ob diese Bestimmungen diese Politik behindern könnten. Die Konsultation erstreckt sich auch auf alle zwischen den übrigen Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittland geltenden Übereinkünfte.	Bei dieser Konsultation wird insbesondere festgestellt, ob Verhandlungen der Gemeinschaft eingeleitet werden sollten und ob die ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Abkommen oder Vereinbarungen Bestimmungen über die gemeinsame **Luftverkehrspolitik** enthalten. Ist dies der Fall, so ist festzustellen, ob diese Bestimmungen diese Politik behindern könnten. Die Konsultation erstreckt sich auch auf alle zwischen den übrigen Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittland geltenden Übereinkünfte.
(Änderung 18)	
Artikel 3 Absatz 1	
Stellt die Kommission nach der Konsultation oder von sich aus fest, daß einige Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Übereinkünfte zwar unter die gemeinsame *Handelspolitik im Luftverkehr* fallen, während des beabsichtigten Verlängerungszeitraums die Durchführung der gemeinsamen *Handelspolitik im Luftverkehr* aber nicht behindern würden, so kann sie die Mitgliedstaaten ermächtigen, die betreffenden Bestimmungen der Übereinkünfte, die Gegenstand der Konsultation waren, für einen noch festzulegenden Zeitraum ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängern. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht übersteigen.	Stellt die Kommission nach der Konsultation oder von sich aus fest, daß einige Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Übereinkünfte zwar unter die gemeinsame **Luftverkehrspolitik** fallen, während des beabsichtigten Verlängerungszeitraums die Durchführung der gemeinsamen **Luftverkehrspolitik** aber nicht behindern würden, so kann sie die Mitgliedstaaten ermächtigen, die betreffenden Bestimmungen der Übereinkünfte, die Gegenstand der Konsultation waren, für einen noch festzulegenden Zeitraum ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängern. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht übersteigen.
(Änderung 19)	
Artikel 3a Absatz 1 (neu)	
	(1) Die Kommission nimmt Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, den mittel- und osteuropäischen Staaten, den Fernoststaaten und Australien auf mit dem Ziel des Abschlusses von Gemeinschaftsabkommen gemäß Artikel 84 des EG-Vertrags über die gegenseitige Gewährung von **a) Überflugrechten,** **b) Kabotagerechten,** **c) Rechten und Erweiterung der Verpflichtungen gemäß den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Luftverkehr.** **Die Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern sollen sich im Rahmen der allgemeinen Liberalisierungsbemühungen der gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik bewegen.**

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 20)
	Artikel 3a Absatz 2 (neu)
	(2) Die Kommission strebt die direkte Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft bei der Anwendung des Abkommens von Chicago und der damit verbundenen Regelungen mit dem Ziel an, der Schaffung des Binnenmarktes Rechnung zu tragen.
	(Änderung 21)
	Artikel 3a Absatz 3 (neu)
	(3) Auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 84 des EG-Vertrags können Rat und Parlament die Kommission ermächtigen, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Verhandlungen mit Drittländern über Fragen des zivilen Luftverkehrs aufzunehmen, für die vorgeschlagene oder gültige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gelten. **Der Rat erteilt der Kommission für jeweils eine Verhandlungsrunde ein Mandat.**
	(Änderung 22)
	Artikel 3a Absatz 4 (neu)
	(4) Nach Abschluß der Verhandlungen wird das Abkommen gemäß Artikel 228 des EG-Vertrags geschlossen. Die Mitgliedstaaten sorgen mit Hilfe der erforderlichen Maßnahmen dafür, daß Abkommen oder Übereinkünfte zwischen ihnen und Drittländern außer Kraft treten, sobald die Gemeinschaftsabkommen, die die gleichen Fragen betreffen, in Kraft treten.
	(Änderung 23)
	Artikel 4
Stellt die Kommission nach der Konsultation oder von sich aus fest, daß einige Bestimmungen *der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Übereinkünfte während des beabsichtigten Verlängerungszeitraums* die Durchführung der gemeinsamen *Handelspolitik im Luftverkehr* insbesondere deshalb behindern könnten, weil die Mitgliedstaaten unterschiedlich vorgehen, so legt sie dem Rat einen ausführlichen Bericht vor. Diesem Bericht sind die erforderlichen Vorschläge und gegebenenfalls Empfehlungen beizufügen, die Kommission zur Aufnahme von gemeinschaftlichen Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern zu ermächtigen.	Stellt die Kommission nach der Konsultation oder von sich aus fest, daß einige Bestimmungen **in Abkommen oder Übereinkünften über Fragen des zivilen Luftverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern** die Durchführung der gemeinsamen **Luftverkehrspolitik** insbesondere deshalb behindern könnten, weil die Mitgliedstaaten unterschiedlich vorgehen, so legt sie dem Rat einen ausführlichen Bericht vor. Diesem Bericht sind die erforderlichen Vorschläge und gegebenenfalls Empfehlungen beizufügen, die Kommission zur Aufnahme von gemeinschaftlichen Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern zu ermächtigen. **Der Rat erteilt der Kommission die beantragte Ermächtigung, nachdem diese nachgewiesen hat, daß eine Verhandlungsführung durch sie gegenüber der Verhandlungsführung durch den betreffenden Mitgliedstaat einen Vorteil haben dürfte.**

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 24)
	Artikel 5 Absatz 1
Die Kommission kann die Bestimmungen der vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Luftverkehrsabkommen und zusätzlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern über Fragen, die im Sinne von Artikel *113* des Vertrages unter die gemeinsame Luftverkehrspolitik gegenüber Drittländern fallen, bis zum 31. Dezember *1998* in Kraft lassen, sofern es sich um Bereiche handelt, die nicht in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern geregelt werden, und diese Bestimmungen der Gemeinschaftspolitik nicht zuwiderlaufen.	Die Kommission kann die Bestimmungen der vor dem 1. Januar 1993 geschlossenen Luftverkehrsabkommen und zusätzlichen Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern über Fragen, die im Sinne von Artikel **84 und 228** des Vertrages unter die gemeinsame Luftverkehrspolitik gegenüber Drittländern fallen, bis zum 31. Dezember **1995** in Kraft lassen, sofern es sich um Bereiche handelt, die nicht in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern geregelt werden, und diese Bestimmungen der Gemeinschaftspolitik nicht zuwiderlaufen.
	(Änderung 25)
	Titel Ia und Artikel 5a (neu)
	TITEL Ia
	Inhaltliche Aspekte
	Artikel 5a
	Verhandlungsziel
	Gemeinschaftsverhandlungen müssen auf die weitere Liberalisierung des internationalen Luftverkehrs durch Beseitigung der Beschränkungen von Kapazitäten, Frequenzen und Flugrechten sowie durch Beseitigung von Diskriminierung und Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs gerichtet sein.
	(Änderung 26)
	Artikel 5b (neu)
	Artikel 5b
	Leitlinien
	Die Kommission verhandelt mit Drittstaaten unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:
	1. Gegenseitigkeit
	Die EG und andere Länder müssen einander soweit wie möglich gleiche Rechte einräumen, wie Landerechte, Überflugrechte, Kabotagerechte, Vereinbarungen im Hinblick auf die Grundsätze bei der Zuteilung von Zeitnischen usw.
	2. Nichtdiskriminierung
	Beide Verhandlungspartner streben grundsätzlich danach, einander eine Behandlung gemäß der Meistbegünstigungsklausel („Most-Favoured-Nation-Treatment") zuzuerkennen, sofern keine anderweitige Behandlung vereinbart wird.
	3. Gleichwertigkeit der Vorteile
	Gleichwertigkeit der Vorteile („equality of benefits") und — wo dies durch große Unterschiede zwischen der

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	EG und den Verhandlungspartnern nicht möglich ist -Gleichheit der Chancen („equality of opportunities"). Bei den Verhandlungen zwischen der EG und mehr als einem Drittland, die zusammen einen Handelsblock bilden, ist anzustreben, daß die EG und der betreffende Handelsblock einander gleiche Rechte einräumen, beispielsweise hinsichtlich der Kabotage und der fünften Freiheit. Bei Verhandlungen mit den am wenigsten entwickelten Ländern kann zugunsten dieser Länder von diesen Grundsätzen abgewichen werden.
	4. Beitritt zu den internationalen Luftverkehrsabkommen
	Die EG verlangt von allen Drittländern, mit denen verhandelt wird, daß sie den internationalen Luftverkehrsabkommen im Bereich der Flugtauglichkeit, der Sicherheit, der Terrorismusbekämpfung usw. beitreten.
	5. Tarife
	Drittländer, die das Recht erhalten, auf einer bestimmten Strecke in der Gemeinschaft in der fünften oder sechsten Freiheit zu fliegen, dürfen auf dieser Strecke keine Tarife erheben, die unter den geltenden niedrigsten Tarifen gemeinschaftlicher Luftverkehrsgesellschaften liegen.
	6. Zusammenarbeit zwischen den Luftverkehrsgesellschaften
	Die Verhandlungspartner treffen Vereinbarungen, um bestehende Beschränkungen im Bereich der Verbindlichkeiten zwischen und des Eigentums von gemeinschaftlichen Gesellschaften und Gesellschaften aus dem betreffenden Drittland so weit wie möglich zu verringern. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen im Hinblick auf finanzielle Beteiligungen, Fusionen, das Recht auf Benennung von Vorstandsmitgliedern, Stimmrecht, Code-Sharing usw.
	7. Umwelt
	Die EG strebt Vereinbarungen mit Drittländern an, durch die Lärmbelästigung und sonstige Formen der Umweltbelastung so weit wie möglich beschränkt werden.
	(Änderung 27)
	Artikel 5c (neu)
	Artikel 5c
	Verteilung zusätzlicher Landerechte
	Erhält die Gemeinschaft bei Verhandlungen eine beschränkte Anzahl neuer Landerechte für ein Drittland und übersteigt die Zahl der bewerbenden gemeinschaftlichen Luftverkehrsgesellschaften die Zahl der zu verteilenden neuen Rechte, dann werden, wenn die Gesellschaften kein Einvernehmen erzielen können, die Rechte gleichmäßig auf die interessierten Gesellschaften verteilt. Sofern nach zwei Jahren noch keine ausgewogene Situation entstanden ist, können die Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, erneut mit dem betreffenden Drittland über die Rechte für die fragliche Strecke zu verhandeln.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 28)
	Artikel 6 Absatz 1
(1) Der Rat kann bis zum 31. Dezember *1998* auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit und nach der erforderlichen vorherigen Konsultation Mitgliedstaaten ermächtigen, bilaterale Verhandlungen mit Drittländern aufzunehmen über den Abschluß, die Änderung und/oder Anwendung bilateraler Luftverkehrsabkommen und deren Anhänge bzw. über jede andere zwei- oder mehrseitige *kommerzielle* Vereinbarung mit Drittländern, sofern Gemeinschaftsverhandlungen noch nicht möglich sind. Diese Ermächtigung kann mit Direktiven und Auflagen verbunden werden.	(1) Der Rat kann bis zum 31. Dezember **1995** auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit und nach der erforderlichen vorherigen Konsultation **gemäß Artikel 84 des Vertrages** Mitgliedstaaten ermächtigen, bilaterale Verhandlungen mit Drittländern aufzunehmen über den Abschluß, die Änderung und/oder Anwendung bilateraler Luftverkehrsabkommen und deren Anhänge bzw. über jede andere zwei- oder mehrseitige Vereinbarung mit Drittländern, sofern Gemeinschaftsverhandlungen noch nicht möglich sind. Diese Ermächtigung kann mit Direktiven und Auflagen verbunden werden.
	(Änderung 29)
	Artikel 6 Absatz 2
Dieser Artikel gilt für den Fall, daß ein Mitgliedstaat aus besonderen Gründen glaubt, Verhandlungen mit einem Drittland aufnehmen zu müssen, damit in seinen auf Vereinbarungen beruhenden *Handels*beziehungen keine Unterbrechung eintritt.	Dieser Artikel gilt für den Fall, daß ein Mitgliedstaat aus besonderen Gründen glaubt, Verhandlungen mit einem Drittland aufnehmen zu müssen, damit in seinen auf Vereinbarungen beruhenden **Luftverkehrs**beziehungen keine Unterbrechung einritt.
	(Änderung 30)
	Artikel 6 Absatz 3
Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission bis zum 31. Dezember *1998* die Mitgliedstaaten ermächtigen, bilaterale Verhandlungen mit Drittländern über die Änderung und/oder Anwendung von Anhängen bestehender Abkommen über die Ausübung von Verkehrsrechten, die Benennung von Luftverkehrsunternehmen, die Genehmigung von Flugtarifen und die Gestaltung der Flugpläne aufzunehmen.	Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission bis zum 31. Dezember **1995** die Mitgliedstaaten ermächtigen, bilaterale Verhandlungen mit Drittländern über die Änderung und/oder Anwendung von Anhängen bestehender Abkommen über die Ausübung von Verkehrsrechten, die Benennung von Luftverkehrsunternehmen, die Genehmigung von Flugtarifen und die Gestaltung der Flugpläne aufzunehmen.
	(Änderung 31)
	Artikel 7 Ziffer i
i) umfassen die notwendige Koordinierung für ein reibungsloses Funktionieren und eine Stärkung des Binnenmarktes, berücksichtigen die begründeten Interessen der Mitgliedstaaten an der Erhaltung und Erweiterung ihrer *Handelsbeziehungen* mit Drittländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs und tragen zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze für eine gemeinsame *Handelspolitik im Luftverkehr* gegenüber dem jeweiligen Land bei;	i) umfassen die notwendige Koordinierung für ein reibungsloses Funktionieren und eine Stärkung des Binnenmarktes, berücksichtigen die begründeten Interessen der Mitgliedstaaten an der Erhaltung und Erweiterung ihrer **Beziehungen** mit Drittländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs und tragen zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze für eine gemeinsame **Luftverkehrspolitik** gegenüber dem jeweiligen Land bei;
	(Änderung 32)
	Artikel 8 Absatz 4
In allen übrigen Fällen kann das Abkommen erst geschlossen werden, wenn es der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit genehmigt hat.	In allen übrigen Fällen kann das Abkommen erst geschlossen werden, wenn es der Rat auf Vorschlag der Kommission **gemäß Artikel 84 des Vertrags** mit qualifizierter Mehrheit genehmigt hat.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
(Änderung 33)	
Artikel 10	
Die in dieser Entscheidung vorgesehene Konsultation und Koordinierung erfolgen im Rahmen eines vom Rat bestellten speziellen Ausschusses gemäß Artikel *113* des Vertrags.	Die in dieser Entscheidung vorgesehene Konsultation und Koordinierung erfolgen im Rahmen eines vom Rat bestellten speziellen Ausschusses gemäß Artikel **84 und 228** des Vertrags.
(Änderung 34)	
Artikel 11 Absatz 1	
(1) Hat der Rat ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Drittländern geschlossen *und Kriterien unter anderem für die Aufteilung der Verkehrsrechte festgelegt*, so trifft die Kommission die notwendigen entsprechenden Durchführungsmaßnahmen.	(1) Hat der Rat ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Drittländern geschlossen, so trifft die Kommission die notwendigen entsprechenden Durchführungsmaßnahmen.
(Änderung 35)	
Artikel 12	
In der Entscheidung 69/494/EWG wird folgender neuer Artikel 15a eingefügt:	In der Entscheidung 69/494/EWG wird folgender neuer Artikel 15a eingefügt:
„Artikel 15a	„Artikel 15a
Diese Entscheidung gilt nicht für Abkommen und Vereinbarungen über *gewerbliche* Luftverkehrsangelegenheiten.“	Die Entscheidung gilt nicht für Abkommen und Vereinbarungen über Luftverkehrsangelegenheiten.“
(Änderung 36)	
Artikel 13	
Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission die Übergangszeiträume in Artikel 5 und 6 um ein oder mehrere Jahre verlängern. Der Vorschlag der Kommission muß mindestens sechs Monate vor dem Ende des jeweiligen Übergangszeitraums vorliegen.	Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission **gemäß Artikel 84 des Vertrags** die Übergangszeiträume in Artikel 5 und 6 um ein oder mehrere Jahre verlängern. Der Vorschlag der Kommission muß mindestens sechs Monate vor dem Ende des jeweiligen Übergangszeitraums vorliegen.
(Änderung 37)	
Artikel 13a (neu)	
	Artikel 13a
	Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung schriftlich Bericht, unterzieht dabei die mit Drittländern über Luftverkehrsabkommen geführten Verhandlungen einer Bewertung und benennt die für den gemeinschaftlichen Luftverkehr entstandenen Folgen.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 38)
	Artikel 14
Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. **Sie tritt zugleich mit der Entscheidung des Rates in Kraft, die die Leitlinien der gemeinschaftlichen Politik im Bereich der Außenbeziehungen im Luftverkehr festlegt.**

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag zur Änderung des Vorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Konsultations- und Genehmigungsverfahren für Abkommen über die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des gewerblichen Luftverkehrs (KOM(92)0434 — C3-0145/93)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 113 des EWG-Vertrags an den Rat (KOM(90)0017) und der Änderung des Vorschlags (KOM(92)0434) ([1]),

— in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht angemessen ist und als solche Artikel 84 und 228 des EG-Vertrags herangezogen werden sollten,

— vom Rat konsultiert (C3-0097/90 und C3-0145/93),

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates der Verkehrsminister vom 15. März 1993 in Brüssel,

— unter Hinweis auf Artikel 53 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 1990 zur Rechtsgrundlage ([2]),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0299/93),

— in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0131/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission zur Änderung des Vorschlags vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. stellt fest, daß die Schlußfolgerungen des Rates der Verkehrsminister vom 15. März 1993 wesentlich vom Vorschlag der Kommission abweichen, und erwartet, daß der Rat das Parlament unterrichtet, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 216 vom 11.08.1993, S. 15.
([2]) ABl. Nr. C 260 vom 15.10.1990, S. 224.

Freitag, 22. April 1994

34. Erhaltung der Fischbestände — Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse *

a) A3-0164/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(93)0615 — C3-0020/94)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur 15. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (KOM(93)0615 — C3-0020/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0615) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0020/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0164/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 346 vom 24.12.1993, S. 10.

---

b) A3-0171/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(93)0630 — C3-0019/94)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION (*)	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	(Änderung 1)
	Erwägung -1 (neu)
	Der Fischereisektor der Europäischen Union befindet sich in einer schwierigen Lage, die aufgrund der Abgele-

(*) ABl. Nr. C 4 vom 06.01.1994, S. 4.

Freitag, 22. April 1994

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	genheit und Isolierung der Regionen in extremer Randlage durch die Transportkosten der Fischereierzeugnisse zu den Märkten besonders verschärft wird.
	(Änderung 2)
	Erwägung 2a (neu)
	Ähnliche Aktionen, die bereits durchgeführt wurden, verliefen erfolgreich. 5.
	(Änderung 3)
	Artikel 5
Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. Januar 1997 Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlich sind.	Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. Januar 1997 Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlich sind, **und insbesondere zur Anwendung der Regelung auf weitere Arten**.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die extreme Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guayana (KOM(93)0630 — C3-0019/94)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0630) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0019/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0171/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 4 vom 06.01.1994, S. 4.

Freitag, 22. April 1994

35. Kooperationsabkommen EG/Arabische Republik Jemen *

A3-0194/94

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen (KOM(93)0504 — C3-0364/93)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen (KOM(93)0504 — C3-0364/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates (KOM(93)0504) ([1]),

— vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1, 113 und 130 w des EG-Vertrags konsultiert (C3-0364/93),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0194/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([1]) ABl. Nr. C 310 vom 16.11.1993, S. 19.

---

36. Beziehungen EU/Indien und EU/Pakistan — Lage in Sri Lanka *

a) A3-0208/94

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082 — C3-0041/94 — 93/5607(CNS)

Dieser Vorschlag wurde gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082 — C3-0041/94 — 93/5607(CNS)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluß des Rates (KOM(93)0082 — 93/5607(CNS),

— unter Hinweis auf Artikel 113 und 130 w des EG-Vertrags,

— in Kenntnis des von der Kommission paraphierten Entwurfs eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung (KOM(93)0082) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0041/94),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0208/94),

1. billigt den Vorschlag für einen Beschluß;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Republik Indien zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 103 vom 14.04.1993, S. 9.

---

b) A3-0098/94

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Januar 1988 zur Zusammenarbeit zwischen der EG und Indien, insbesondere hinsichtlich des Projekts Operation Flood (1),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 1988 zu den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EG und der South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC) (2),

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn De Clercq und anderen zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien (B3-1075/92),

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0098/94),

A. in der Erwägung, daß Indien, der zweitvolkreichste Staat der Welt, zum einen die zehntgrößte Industrienation darstellt, zugleich aber auch das zweitgrößte Entwicklungsland ist,

B. in Würdigung der demokratischen Tradition Indiens, das seit seiner Unabhängigkeit im Jahre 1947 in der Lage war, seine demokratischen Institutionen zu bewahren und zu festigen,

C. in Würdigung der führenden Rolle Indiens in der Bewegung der blockfreien Staaten,

D. besorgt über die jüngsten inneren Unruhen in der Kaschmir-Region sowie über das gespannte Verhältnis zwischen Indien und Pakistan sowie unter erneutem Hinweis auf die Unterstützung des Parlaments für eine Lösung der Kaschmir-Frage auf der Grundlage von UN-Resolutionen,

(1) ABl. Nr. C 49 vom 22.02.1988, S. 165.
(2) Abl. Nr. C 309 vom 05.12.1988, S. 34.

E. äußerst beunruhigt über den IAO-Bericht vom März 1993, in dem unter anderem festgestellt wird, daß in Indien 15 Millionen Menschen, darunter 5 Millionen Kinder, in Schuldknechtschaft leben,

F. unter Hinweis auf die Bedeutung, die stabilen politischen Verhältnissen für eine gedeihliche Wirtschaftsentwicklung Indiens im Innern als auch im Verhältnis zu seinen Handelspartnern zukommt,

G. unter Hinweis auf das umfassende Kooperationsabkommen, das zwischen der EG und Indien im Dezember 1992 ausgehandelt, bislang jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden ist,

H. im Bewußtsein, daß die EG im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer in Lateinamerika und in Asien Indiens Entwicklung kontinuierlich mit bedeutenden finanziellen Beiträgen unterstützt,

1. stellt fest, daß die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte die von beiden Seiten anerkannte Grundlage für die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der EG und Indien darstellt;

2. begrüßt die Aushandlung eines umfassenden Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung zwischen beiden Seiten, das das im Jahre 1981 geschlossene Abkommen ersetzen soll;

3. spricht sich für eine rasche Inkraftsetzung des Abkommens aus, das die Zusammenarbeit zwischen der EG und Indien intensivieren und auf weitere Bereiche ausdehnen wird;

4. verspricht sich insbesondere von der im Abkommen angestrebten Verbesserung der Investitionsbedingungen für auswärtige Kapitalanleger sowie des Schutzes geistigen Eigentums positive Impulse für die Vertiefung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen;

5. weist auf die entscheidende Bedeutung hin, die dem Zustrom privaten Investitionskapitals — in Form von Technologietransfer, aber auch in Form des Transfers sozialer Innovationen — neben der öffentlichen Entwicklungshilfe seitens der EG sowie anderer westlicher Industriestaaten und internationaler Organisationen für die Erschließung des indischen Wirtschaftspotentials zukommt;

6. appelliert nachdrücklich an die Regierung Indiens, sorgfältiger darauf zu achten, daß die IAO-Übereinkommen in Indien eingehalten werden, insbesondere die Übereinkommen über die Beschränkung von Kinderarbeit (Nr. 5 und Nr. 138) und die Übereinkommen über das Verbot von Zwangsarbeit (Nr. 29 und Nr. 1O5), und daß das unmenschliche System der Schuldknechtschaft abgeschafft wird;

7. unterstreicht die strategische Bedeutung des Ausbaues der Infrastruktur Indiens, die in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation zu einem Engpaß für die wirtschaftliche Entwicklung zu werden droht;

8. verspricht sich daher von einer Liberalisierung auch dieser zumeist unter staatlicher Kontrolle stehender Bereiche für ausländische Investitionen einen wertvollen Beitrag;

9. stellt mit Zufriedenheit fest, daß die EG zum wichtigsten Partner Indiens im Außenhandel wie auch bei den ausländischen Direktinvestitionen geworden ist;

10. begrüßt in diesem Zusammenhang die von Indien in den letzten Jahren autonom vorgenommenen Zoll- und Importabgabensenkungen, verweist zugleich darauf, daß der indische Binnenmarkt nach wie vor durch überdurchschnittlich hohe Zollmauern geschützt ist;

11. erhofft sich von dem erfolgreichen Abschluß der GATT-Verhandlungen eine kräftige Belebung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere durch weiteren Zollabbau, die schrittweise Liberalisierung des Textilhandels, die gegenseitige Öffnung der Dienstleistungsmärkte sowie durch die Verbesserung der Investitionsbedingungen (TRIMs) und des Schutzes des geistigen Eigentums (TRIPs);

12. würdigt Indiens konstruktive Haltung als führender Vertreter der Entwicklungsländer beim Fortgang der GATT-Verhandlungen;

Freitag, 22. April 1994

13. begrüßt die im Jahre 1991 begonnenen tiefgreifenden Wirtschaftsreformen in Indien, die auf eine Liberalisierung und Entbürokratisierung des indischen Wirtschaftssystems abzielen, und weist auf die Notwendigkeit hin, diese Reformen auch auf Ebene der Bundesstaaten sowie der regionalen und lokalen Verwaltungen umzusetzen;

14. erkennt an, daß Indien durch das Auseinanderfallen der ehemaligen Sowjetunion einen wichtigen früheren Handels- und Entwicklungspartner verloren hat, wodurch die Notwendigkeit für Wirtschaftsreformen noch verstärkt wurde;

15. begrüßt insbesondere die Abschaffung der Einfuhrlizenzpflicht für eine Vielzahl von Waren sowie die teilweise Aufhebung staatlicher Außenhandelsmonopole;

16. stellt mit Zufriedenheit fest, daß sich die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen Indiens seither deutlich verbessert haben, was in einem Rückgang der Inflation und des Defizits des Staatshaushalts sowie der Stabilisierung der Leistungsbilanz und der Devisenreserven zum Ausdruck kommt;

17. bestärkt Indien, in seinem wirtschaftspolitischen Reformkurs fortzufahren und insbesondere die Bedingungen für Auslandsinvestitionen durch den Abschluß von Investitionsschutzabkommen und für den Schutz geistigen Eigentums durch den Erlaß wirksamer nationaler Rechtsvorschriften zu verbessern;

18. weist auf die strategische Bedeutung Indiens als eine wirtschaftliche wie politische Führungsmacht in Süd- und Südostasien hin;

19. sieht in der in der South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC) institutionalisierten regionalen Zusammenarbeit einen hoffnungsvollen Ansatz zur politischen Stabilisierung und wirtschaftlichen Entwicklung Südasiens;

20. fordert die Kommission auf, bei ihrer Zusammenarbeit mit Indien den Aspekten der Regionalkooperation besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Indiens zu übermitteln.

---

c) A3-0097/94

Entschließung zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 1986 zum Abschluß des Abkommens über handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan (1),

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn De Clercq zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EG und Pakistan (B3-0623/93),

— gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0097/94),

A. in der Erwägung, daß sich die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EG und Pakistan seit 1986 auf das Handels- und Kooperationsabkommen gründen, das eigentlich 1991 auslief und seitdem stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wurde,

(1) ABl. Nr. C 88 vom 14.04.1986, S. 52.

B. in Anbetracht der Tatsache, daß Pakistan gegenwärtig nicht den Abschluß eines neuen und umfassenderen Abkommens der sogenannten dritten Generation mit der EG wünscht, wie es in jüngster Zeit zwischen der EG und anderen Ländern der Region, z.B. Indien und Sri Lanka, ausgehandelt wurde,

C. in Anbetracht der Tatsache, daß die EG und Pakistan im September 1992 politische Gespräche zur Ausweitung und Förderung ihrer bilateralen Beziehungen aufgenommen haben,

D. in der Erwägung, daß die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze die elementare Richtschnur für die Zusammenarbeit zwischen der EG und Drittländern bildet,

E. in Anbetracht der Tatsache, daß die Kommission seit langem durch eine Delegation in Islamabad vertreten ist,

1. begrüßt die jüngsten Parlamentswahlen in Pakistan und hofft, daß die neue Regierung in der Lage sein wird, ihre offizielle Amtszeit zu Ende zu führen und damit die politische Stabilität zu gewährleisten, die die Voraussetzung für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der gesamten Bevölkerung darstellt;

2. weist darauf hin, daß sich die Handelsbeziehungen zwischen der EG und Pakistan während der letzten zehn Jahre gut entwickelt haben und die EG zum wichtigsten Handelspartner Pakistans geworden ist;

3. ist sich der Tatsache bewußt, daß die Interessen Pakistans im Handel mit der EG hauptsächlich im Textilbereich liegen, der durch das bilaterale Textilabkommen geregelt wird, das es der EG gestattet, die Einfuhren aus Pakistan mengenmäßig zu beschränken;

4. geht davon aus, daß die bilaterale Handelsregelung für Textilien und Bekleidung auf der Grundlage des globalen GATT-Abkommens überprüft wird, wie es in Marrakesch vereinbart wurde und das den schrittweisen Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen und die Einbeziehung dieses Bereichs unter verschärften Bedingungen vorsieht;

5. begrüßt es, daß Pakistan kürzlich von sich aus seine Zolltarife im Hinblick auf eine stärkere Einbindung seiner Wirtschaft in die Weltmärkte erheblich gesenkt hat;

6. hofft, daß diese Senkung sowie die Senkungen, über die derzeit noch zwischen allen GATT-Parteien verhandelt wird, zu einer spürbaren und ausgewogenen Verstärkung der bilateralen Handelsströme beitragen werden, die bislang noch einen Handelsüberschuß für die EG zum Ergebnis hatten;

7. würdigt die positive Rolle, die Pakistan bei den kürzlich abgeschlossenen GATT-Verhandlungen gespielt hat;

8. unterstreicht in diesem Zusammenhang die politische und wirtschaftliche Bedeutung, die Pakistan als einem potentiellen stabilisierenden Faktor im Prozeß des Wandels im innerasiatischen Raum und insbesondere den islamischen Republiken der ehemaligen UdSSR, und zwar vor allem im Rahmen der neubelebten und erweiterten Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), zukommt;

9. hebt daher die Bedeutung eines stärkeren wirtschaftlichen Engagements von Unternehmen aus der Gemeinschaft in Pakistan in Form von Joint-Ventures und ausländischen Direktinvestitionen hervor;

10. fordert die Kommission auf, eine engere Zusammenarbeit mit den in der EG und vor allem in Großbritanien und Dänemark lebenden pakistanischen Gemeinschaften in Erwägung zu ziehen, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihres geschäftlichen Weitblicks im Hinblick auf eine Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen als Bindeglied zwischen beiden Seiten fungieren können;

11. weist darauf hin, daß die EG Pakistan eine technische und finanzielle Hilfe bereitstellt, die in erster Linie zur Verbesserung der Infrastruktur und der Humanressourcen bestimmt ist, durch die die Voraussetzungen für ausländische Direktinvestitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen verbessert werden sollen;

12. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, alle Möglichkeiten im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens auszuschöpfen, um die Anstrengungen zu unterstützen, die Pakistan im Hinblick auf eine Umstrukturierung seiner Industrie unternimmt, um die einseitige Abhängigkeit vom Textilsektor zu vermindern;

13. weist darauf hin, daß Pakistan der South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC) (Südasiatische Vereinigung für Regionale Zusammenarbeit) angehört, die 1985 zwischen Bangladesch, Bhutan, Indien, den Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka gegründet wurde mit dem Ziel, den politischen Dialog und alle Formen der Zusammenarbeit in der südasiatischen Region zu fördern;

14. unterstützt voll und ganz diese strukturierte und institutionalisierte Form der Zusammenarbeit, die einen Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen allen Partnern und zur Festigung des Friedens in der Region leisten kann;

15. geht allerdings davon aus, daß aufgrund der gegenwärtigen Lage in der Region und insbesondere der tragischen Situation in Kaschmir nur begrenzte Fortschritte, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, möglich sind, weshalb es um so mehr die jüngsten Initiativen begrüßt, die auf der 7. Gipfelkonferenz der SAARC am 10./11. April 1993 in Dhaka im Hinblick auf den Abbau der Handelsschranken zwischen ihren Mitgliedstaaten in Form einer Südasiatischen Vorzugshandelsvereinbarung (SAPTA) beschlossen wurden;

16. ersucht die Kommission, im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen zu den Ländern der Region alle Möglichkeiten einer Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen;

17. weist darauf hin, daß die EG seit dem Abschluß des Abkommens mit Pakistan umfassendere und differenziertere Ansätze für sämtliche Formen der Zusammenarbeit mit Drittländern entwickelt hat, wie sie den sogenannten Abkommen der dritten Generation, die mit einer Reihe von Entwicklungsländern in Südamerika und auch in Südasien geschlossen wurden, zugrunde liegen;

18. fordert daher beide Seiten in Anbetracht der Tatsache, daß das bestehende Abkommen eigentlich ausgelaufen ist und stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert wird, auf, in Form von Sondierungsgesprächen die Möglichkeiten für eine breitere und im Hinblick auf künftige Entwicklungen geeignetere Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der EG und Pakistan zu prüfen;

19. ist sich der Bemühungen der pakistanischen Regierung bewußt, die Arbeitsbedingungen der erwerbstätigen Bevölkerung zu verbessern, und fordert daher die Kommission auf, praktische Formen der Zusammenarbeit zu prüfen, um durch den Austausch von Wissen und von Sachverständigen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beizutragen;

20. begrüßt die von der pakistanischen Regierung signalisierte Bereitschaft, die Verhältnisse in der Teppichweberei einer Prüfung zu unterziehen, und ersucht die Kommission, nach Wegen für eine Zusammenarbeit mit den pakistanischen Behörden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die in diesem Sektor beschäftigten Kinder zu suchen;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament Pakistans zu übermitteln.

---

d) A3-0236/94

Entschließung zur Lage in Sri Lanka

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Saby zur Situation in Sri Lanka und zum Problem der LTTE (B3-1275/92),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 1988 zur politischen Lage in Sri Lanka (1),

(1) ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 170.

— aufgrund von Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A3-0236/94),

A. in dem Bewußtsein, daß es im Interesse der Union liegt und auch deren Pflicht ist, die Wahrung der Demokratie zu unterstützen und die Achtung der Menschenrechte in Sri Lanka zu fördern, wo es das allgemeine Wahlrecht schon seit 1931 und somit länger als in allen anderen asiatischen Ländern gibt,

B. in dem Bewußtsein, daß die Demokratie schon seit vielen Jahren durch terroristische Organisationen bedroht wird, und beunruhigt über das Wiederaufflammen der Gewaltakte der LTTE auf der Halbinsel Jaffna, wo im Oktober und November 1993 Hunderte von Menschen getötet wurden,

C. in Kenntnis der Tatsache, daß auf dem Höhepunkt des zweiten JVP-Aufstandes 1988-1989, als die Regierung auf lokaler Ebene rekrutierte und kontrollierte (und weitgehend unausgebildete) Milizen aufstellte, von beiden Seiten zahlreiche Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, und zwar insbesondere wahlloses Morden und Verschwindenlassen von Personen, und daß die jüngste Entdeckung eines Massengrabs in Suriyakande ein trauriges Zeugnis davon ablegt,

D. im Bewußtsein der Entschlossenheit zur Verteidigung der Demokratie in Sri Lanka, die daran deutlich wurde, daß im Mai 1993 knapp einen Monat nach der Ermordung des Präsidenten freie und faire Regionalwahlen abgehalten wurden, bei denen die Opposition die Kontrolle über 3 von 7 Provinzräten übernahm,

E. in Anerkennung der entschlossenen Bemühungen der indischen Regierung, die illegale Tätigkeit der LTTE in Tamil Nadu zu unterbinden,

F. in dem Bewußtsein, daß der Rückzug der indischen Streitkräfte aus Sri Lanka auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Colombo und Delhi eine erhebliche Verbesserung der zwischenstaatlichen Beziehungen bewirkt hat,

1. fordert die Regierung Sri Lankas auf, die Empfehlungen der UN-Arbeitsgruppe über Verschwundene und von Amnesty International umfassend in die Tat umzusetzen;

2. fordert die Regierung Sri Lankas auf, sicherzustellen, daß die Medien ungehindert tätig sein können, frei von Einschüchterung und Zwang;

3. fordert die Kommission auf, unverzüglich eine ständige Vertretung in Colombo einzurichten, wie sie schon seit Mitte der 80er Jahre geplant ist;

4. fordert die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik alle Büros der LTTE auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu schließen, da sie dazu benutzt werden, Terrorismus gegen ein befreundetes Land zu propagieren und von den im Hoheitsgebiet der Europäischen Union lebenden Tamilen Geld zu erpressen, um die Gewaltakte fortzuführen;

5. fordert die Europäische Union auf, diejenigen Gemeinschaften in Sri Lanka zu unterstützen, die für die Wahrung der Menschenrechte und der Demokratie kämpfen, und tritt insbesondere mit Nachdruck für eine Unterstützung des Verbands der Lehrkräfte der Universität Jaffna ein, dessen Mitglieder unter großer Gefahr Material über die Menschenrechtsverletzungen sowohl der LTTE als auch der Sicherheitskräfte auf der Halbinsel Jaffna sammeln, wie auch für eine Unterstützung des Rates für Liberale Demokratie, einer nicht parteilichen Organisation, die sich aktiv darum bemüht, alle Parteien zu einer Beilegung des ethnischen Konflikts mit demokratischen Mitteln zu bewegen;

6. appelliert an die Regierung und das Parlament von Sri Lanka, die Gesetzgebung zum Schutz der Menschenrechte einschließlich des Gesetzentwurfs des Menschenrechtsausschusses in Kraft zu setzen;

7. fordert die Regierung von Sri Lanka auf, diejenigen, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen, insbesondere während der Niederschlagung des Aufstands der JVP schuldig gemacht haben, gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen und dafür zu sorgen, daß diejenigen, denen zur Last gelegt wird, Menschenrechtsverletzungen begangen oder geduldet zu haben, aus ihren Ämtern entfernt werden, unabhängig davon, ob sich diese Menschenrechtsverletzungen gegen Singhalesen, Tamilen oder andere Bürger von Sri Lanka richteten;

8. fordert die Regierung Sri Lankas auf, den Angehörigen von Vermißten oder Totgeglaubten Totenscheine auszustellen, wenn diese Personen seit einem Jahr oder länger verschwunden sind;

9. erinnert die Regierung von Sri Lanka daran, daß sie eine Empfehlung der UN-Arbeitsgruppe über Zwangsverschleppte und unfreiwillig Verschwundene angenommen hat; danach kann sie für den Fall, daß Leichen von angeblich Verschwundenen entdeckt werden, um Unterstützung durch internationale forensische Experten nachsuchen; ist der Auffassung, daß diese Sachverständigen mit der Untersuchung der Massengräber in Suriyakande befaßt werden sollten;

10. fordert die Regierung von Sri Lanka mit Nachdruck auf, die Praxis der wiederholten Festnahme von Personen zu beenden, die erwiesenermaßen keine Anhänger des Terrorismus sind;

11. drängt die Regierung von Sri Lanka, die Unterrichtung der tamilischen Sprache in den Schulen im Süden des Landes zu erwägen und entsprechend Einrichtungen für die Unterrichtung der singhalesischen Sprache im Norden und Osten des Landes zur Verfügung zu stellen;

12. ist unter anderem der Auffassung, daß die Bereitstellung von Büchern und Lehrmaterial für den Englischunterricht eine sinnvolle Form der Hilfe der Europäischen Union an Sri Lanka wäre;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie der Regierung Indiens und Sri Lankas zu übermitteln.

---

37. **Pflanzenschutzmittel** (Artikel 61 GO)

B3-0400/94

Entschließung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (KOM(93)0117)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 23. November 1990 zu dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG- zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Mai 1991 zu Pflanzenschutzmitteln ([2]),

— in Kenntnis des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates (KOM(93)0117) zur Festlegung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 1993 zu Pflanzenschutzmitteln ([3]),

— aufgrund von Artikel 61 seiner Geschäftsordnung,

([1]) ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 351.
([2]) ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 342.
([3]) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

A. in Anbetracht der Versuche einiger Mitgliedstaaten, mit Hilfe dieses Vorschlags für eine Richtlinie die Qualitätskriterien für Wasser und insbesondere Trinkwasser herabzusetzen,

B. in der Erwägung, daß die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Revision der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch noch nicht vorgelegt hat,

C. in der Erwägung, daß der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt in gemeinschaftlichen Rechtsakten vor jedem anderen Ziel Vorrang genießen muß,

1. fordert die Kommission auf, entschlossen an ihrem Standpunkt festzuhalten, nämlich: die derzeit im Gemeinschaftsrecht geltenden Kriterien für die Trinkwasserqualität, und sie allein, sind bei der Festlegung einheitlicher Prinzipien für die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln zu berücksichtigen;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zurückzuziehen, wenn der Rat einseitig versuchen sollte, weniger strenge Kriterien durchzusetzen und somit ein Risiko für die Gesundheit der europäischen Bürger und die Umwelt zuzulassen;

3. verlangt, von der Kommission systematisch informiert zu werden, wenn diese gedenkt, auf der Grundlage von Artikel 18 der Richtlinie 91/414/EWG dem Rat einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln, die Mikroorganismen oder Viren enthalten, vorzuschlagen;

4. fordert, daß das Parlament generell über jede Änderung von Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG unterrichtet wird;

5. geht davon aus, daß es mit jedem Vorschlag der Kommission an den Rat auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 3 zweiter Abschnitt der Richtlinie 91/414/EWG zur Einführung eines spezifischen Bewertungsverfahrens des Umweltrisikos, analog zu dem in der Richtlinie 90/220/EWG vorgesehenen Verfahren, befaßt wird, das durch Pflanzenschutzmitteln, die aus genetisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, verbunden ist;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 22. April 1994

ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 22. April 1994

Adam, Ainardi, Alber, Alexandre, Amendola, Apolinário, Arias Cañete, Balfe, Bandrés Molet, Barata Moura, Barrera i Costa, Beirôco, Bertens, Bettini, Bird, Bjørnvig, Blak, Blot, Böge, Boissière, Bombard, Borgo, Bourlanges, Brand, de Brémond d'Ars, Breyer, Van den Brink, Buchan, Cabezón Alonso, Cayet, Canavarro, Cariglia, Casini, Cassanmagnago Cerretti, Castellina, Ceyrac, Chanterie, Chesa, Ib Christensen, Christiansen, Coimbra Martins, Cooney, Coppo Gavazzi, Cornelissen, Cot, Cramon Daiber, Crampton, Cunha Oliveira, Dalsass, David, Defraigne, Delcroix, Delorozoy, De Matteo, Denys, Deprez, Desama, Dessylas, Van Dijk, Dillen, Dinguirard, Domingo Segarra, Duarte Cendán, Dührkop Dührkop, Ephremidis, Ernst de la Graete, Escudero, Estgen, Fernández-Albor, Fitzgerald, Fontaine, Forte, Fourçans, Frémion, Frimat, Froment-Meurice, Funk, Gallenzi, Garcia, García Amigo, Gawronski, Geraghty, Gil-Robles Gil-Delgado, Goedmakers, Görlach, Green, Grund, Guermeur, Guidolin, Gutiérrez Díaz, Habsburg, Haller von Hallerstein, Harrison, Heider, Herman, Hermans, Herzog, Hindley, Holzfuss, Hory, Inglewood, Jensen, Karellis, Kellett-Bowman, Keppelhoff-Wiechert, Kostopoulos, Kuhn, Lalor, Lannoye, Larive, Lemmer, Lenz, Lüttge, Lulling, Luster, McMahon, Maher, Maibaum, Malangré, Malone, Marck, Marinho, David D. Martin, Simone M.M. Martin, Martinez, Melandri, Menrad, Miranda de Lage, Newman, Nianias, Nielsen, Nordmann, Oddy, Onesta, Onur, Oostlander, Pack, Paisley, Papayannakis, Papoutsis, Partsch, Patterson, Pesmazoglou, Peter, Peters, Piermont, Piquet, Pollack, Pons Grau, Prag, Querbes, Raffin, Raggio, Ramírez Heredia, Reding, Reymann, Rønn, Ruiz-Giménez Aguilar, Saby, Sakellariou, Samland, Santos, Sanz Fernández, Schlee, Schleicher, Schmidbauer, Schönhuber, Schwartzenberg, Seligman, Sierra Bardají, Sisó Cruellas, Sonneveld, Spencer, Staes, Stewart, Suárez González, Tauran, Telkämper, Terron i Cusi, Thyssen, Titley, Tomlinson, Torres Couto, Trautmann, Ukeiwé, Valverde López, Vandemeulebroucke, Van Hemeldonck, Van Outrive, Vázquez Fouz, Vecchi, Van Velzen, Verbeek, Verde i Aldea, Visser, Vittinghoff, Vohrer, von der Vring, Van der Waal, White, Wilson, von Wogau, Woltjer, Wurth-Polfer, Wynn.

Beobachter aus der früheren DDR

Göpel, Kertscher, Klein, Koch, Kosler, Meisel, Richter.

Freitag, 22. April 1994

ANLAGE

Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

(+) = Ja-Stimmen
(–) = Nein-Stimmen
(O) = Enthaltungen

1. Beschäftigung in Nordirland — Bericht Vandemeulebroucke A3-0151/94

Entschließungsantrag

(+)

ARC: Barrera i Costa, Vandemeulebroucke

CG: Dessylas

LDR: Bertens, Cayet, Delorozoy, Larive, Maher, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer

NI: Gutiérrez Díaz

PPE: Alber, Arias Cañete, Borgo, de Bremond d'Ars, Casini, Cassanmagnago Cerretti, De Matteo, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Kellett-Bowman, Lenz, Menrad, Pack, Patterson, Peijs, Pesmazoglou, Prag, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, Thyssen, Valverde López, von Wogau

PSE: Adam, Balfe, Bombard, Coimbra Martins, Cot, da Cunha Oliveira, Delcroix, Dührkop Dührkop, Goedmakers, Harrison, Jensen, Karellis, Lüttge, Maibaum, Miranda de Lage, Onur, Sakellariou, Sanz Fernández, Titley, Van Hemeldonck, Vázquez Fouz, Verde i Aldea

RDE: Guermeur

V: Bettini, Boissière, Raffin, Verbeek

(–)

NI: Paisley

(O)

DR: Dillen

NI: Grund

PPE: Cooney

---

2. Verwendung der Sprachen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln — Bericht Thyssen A3-0234/94

Entschließungsantrag

(+)

CG: Dessylas

LDR: Bertens, Cayet, Larive, Maher, Nordmann, Partsch, Ruiz-Giménez Aguilar, Vohrer

NI: Gutiérrez Díaz

PPE: Alber, Arias Cañete, Borgo, de Bremond d'Ars, Cassanmagnago Cerretti, Chanterie, Coppo Gavazzi, De Matteo, Escudero, Fernández-Albor, Fontaine, Fourçans, Froment-Meurice, Funk, García Amigo, Gil-Robles Gil-Delgado, Guidolin, Haller von Hallerstein, Herman, Hermans, Kellett-Bowman, Lenz, Menrad, Oostlander, Pack, Patterson, Pesmazoglou, Prag, Reymann, Seligman, Sonneveld, Spencer, Suárez González, Thyssen, Valverde López, von Wogau

PSE: Adam, Balfe, Bombard, Cabezón Alonso, Cot, da Cunha Oliveira, Delcroix, Desama, Dührkop Dührkop, Goedmakers, Görlach, Harrison, Jensen, Karellis, Lüttge, Maibaum, Miranda de Lage, Newman, Onur, Pollack, Pons Grau, Sakellariou, Sanz Fernández, Sierra Bardají, Titley, Tomlinson, Vázquez Fouz, Wilson, Wynn

Freitag, 22. April 1994

RDE: Guermeur, Heider

V: Bandrés Molet, Bettini, Boissière, Cramon Daiber, van Dijk, Lannoye, Raffin, Telkämper, Verbeek

(O)

NI: Grund